



ZENTRUM FÜR
EVALUATION UND
POLITIKBERATUNG

Ausgangsanalyse und Vorschläge zur Entwicklungsplanung für den bedarfsgerechten Aus- und Umbau der Hilfelandschaft Gewalt gegen Frauen im Rahmen der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Berlin

Bericht an die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung Berlin

Petra Kaps, John Frentzel, Sandra Popp, Renate Reiter, Frank Oschmiansky,
Kathrin Englert

unter Mitarbeit von Rustambek Rustambekov und Hannah Berthold

Stand 10.06.2026

ZEP – Zentrum für Evaluation und Politikberatung
Kaps & Oschmiansky Partnerschaftsgesellschaft von Politikwissenschaftlern
Mansteinstraße 8
10783 Berlin
E-Mail: mail@zep-partner.de



Inhalt

1	Einleitung	1
2	Konzeptionelle Basis für Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung.....	2
2.1	Auftrag des GewHG: Vision	2
2.1.1	Wen adressiert das Gewalthilfegesetz	2
2.1.2	Pflichtig zu finanzierende Leistungen und Aufgaben.....	4
2.1.3	Finanzierung von Angeboten und Maßnahmen nach Ermessen	7
2.2	Leitsätze zur Umsetzung des Auftrags im Land Berlin: Mission	7
2.3	Auftrag der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung	9
2.4	Methodik der Ausgangsanalyse	9
3	Bestandsanalyse.....	15
3.1	Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen: Ist-Stand März 2026.....	16
3.1.1	Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen	16
3.1.2	Schutzeinrichtungen für Mädchen und junge Frauen, gefördert von SenJugend, Stand März 2026.....	31
3.1.3	Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene LSBTIQ*-Personen: Ist-Stand März 2026	32
3.1.4	Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen: Ergebnisse der Bedarfserhebung 2025 zur aktuellen Arbeitsweise im Kontakt mit externen Personen.....	34
3.1.5	Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen: Ergebnisse der Bedarfserhebung 2025 zur aktuellen Arbeitsweise im Kontakt mit den Bewohnerinnen.....	42
3.2	Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen: Ist-Stand März 2026.....	47
3.2.1	Fachberatungsstellen: Ergebnisse der Bedarfserhebung 2025 zur aktuellen Arbeitsweise	59
3.3	Frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote – gefördert von SenGleich.....	73
3.3.1	Frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote: Ergebnisse der Bedarfserhebung 2025 zur aktuellen Arbeitsweise im Kontext Gewalthilfe.....	78



3.4	Gemeinwesenorientierte Prävention: StoP-Projekte	88
3.5	Prävention durch Arbeit mit gewaltausübenden Personen (Täterarbeit, Art. 16 IK) und Beratung für hochstrittige Familien in Trennungsphasen (Art. 31 IK).....	90
3.5.1	Täterarbeit (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG und Art. 16 IK)	90
3.5.2	Beratung für hochstrittige Familien in Trennungsphasen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG und Art. 31 IK).....	93
3.6	Strukturierte Vernetzung	97
4	Bedarfsanalyse	104
4.1	Konzept zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs	105
4.2	Ergebnisse der Bedarfserhebung 2025: Gewaltbetroffene Personen im Berliner Gewaltschutzsystem	109
4.3	Bedarfsanalyse Fachberatung	122
4.3.1	Geografische Verteilung niedrigschwelliger Fachberatung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.....	122
4.3.2	Quantifizierung des tatsächlichen Bedarfs an Fachberatung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt insgesamt.....	127
4.3.3	Niedrigschwelliger Zugang zu Fachberatung für besonders vulnerable Personen.....	133
4.3.4	Niedrigschwelliger Zugang über proaktive Fachberatung	139
4.3.5	Niedrigschwelliger Zugang über mobile Fachberatung	141
4.3.6	Qualität der Fachberatung und Prozessoptimierung	145
4.3.7	Spezifischer Bedarf an Fachberatung bei häuslicher Gewalt in Berlin.....	147
4.3.8	Spezifischer Bedarf an Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Berlin.....	151
4.4	Bedarfsanalyse Schutzeinrichtungen.....	154
4.4.1	Quantifizierung des tatsächlichen Bedarfs.....	154
4.4.2	Gleiche Zugangschancen für alle Gewaltbetroffenen mit Schutzbedarf	159
4.4.3	Angemessene geografische Verteilung der Berliner Schutzeinrichtungen	163
4.4.4	Qualität der Arbeit in den Schutzeinrichtungen und Prozessoptimierung	164
4.5	Bedarf an landesweiter Koordinierung von pflichtigen Leistungen nach dem GewHG.....	168
4.5.1	Zugangssteuerung zu Schutzeinrichtungen in Berlin	169
4.5.2	Abgangssteuerung aus den Schutzeinrichtungen	170
4.5.3	Koordinierung der proaktiven und der mobilen Beratung	171
4.5.4	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	172



4.6	Entwicklungsbedarf zu Datenerfassung, Monitoring und Statistik	172
4.7	Bedarfsanalyse zu Maßnahmen zur Prävention.....	173
4.7.1	Gemeinwesenorientierte Prävention	174
4.7.2	Primärprävention in Kindheit und Jugend	176
4.7.3	Täterarbeit als Sekundär- und Tertiärprävention (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG und Art. 16 IK) und Beratung für hochstrittige Familien in Trennungsphasen als Sekundärprävention (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG und Art. 31 IK)	178
4.8	Bedarfsanalyse zu Maßnahmen zur strukturierten Vernetzung.....	186
4.8.1	Strukturierte Vernetzung innerhalb des Gewalthilfesystems.....	186
4.8.2	Landesweite strukturierte Vernetzung zwischen dem Gewalthilfesystem und anderen relevanten Diensten und Einrichtungen.....	187
4.8.3	Landesweite Steuerung des Gewalthilfesystems und Gewalthilfeplanung	188
5	Vorschläge für die Entwicklungsplanung des Landes Berlin	189
5.1	Konzeptionelle Bestandteile der Entwicklungsplanung	190
5.2	Vorschläge für Eckpunkte des Berliner Gewalthilfesystems 2031.....	193
5.2.1	Pflicht-Leistungen und Sicherstellungsgebot von Infrastrukturen.....	193
5.2.2	Im GewHG benannte Maßnahmen ohne individuellen Rechtsanspruch.....	196
5.3	Zugang zu Fachberatung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen	197
5.3.1	Ausbau und Neustrukturierung der Fachberatungsstellen zu häuslicher und sexualisierter Gewalt als intersektionale Kompetenzzentren in angemessener geografischer Verteilung.....	199
5.3.2	Ausbau und Optimierung der proaktiven Beratung als niedrigschwelliger Zugang zu Fachberatung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt	206
5.3.3	Mobile Fachberatung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen neu ordnen.....	212
5.4	Zugang zu Schutzeinrichtungen.....	217
5.4.1	Qualitativer und quantitativer Ausbau von Schutzeinrichtungen	217
5.4.2	Zugangssteuerung zu Schutzeinrichtungen.....	225
5.4.3	Akutversorgung mit Schutzplätzen.....	230
5.5	Landesweite pflichtige Angebote und Leistungen	232
5.5.1	Zentrale Wohnraumvermittlung für gewaltbetroffene Frauen	233
5.5.2	Zentrale Beratung und Intervention bei digitaler Gewalt.....	235
5.5.3	Spezialisierte landesweite Fachberatungsangebote bei sonstigen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen	236



5.5.4	Landesweite Unterstützung von Personen mit spezifischen mehrdimensionalen Unterstützungsbedarfen und Personen, die von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend betroffen sind.....	237
5.6	Prävention.....	243
5.6.1	Gemeinwesenorientierte Primärprävention durch StoP-Projekte	244
5.6.2	Präventionsangebote durch die Einrichtungen des Gewalthilfesystems.....	245
5.6.3	Täterarbeit (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG i.V.m. Art. 16 IK) und Arbeit mit hochstrittigen Familien im Trennungsprozess (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG i.V.m. Art. 31 IK)	246
5.7	Erhebung erforderlicher Daten zur Bedarfsanalyse und Entwicklungsplanung nach § 8 GewHG.....	250
5.7.1	Daten zur Umsetzung des GewHG in Berlin.....	250
5.7.2	Hellfeld-Daten der Berliner Polizei	253
5.8	Gewalthilfeplanung nach § 8 GewHG.....	255
5.9	Fachaufsicht und Koordination.....	262
5.10	Beschwerdemanagement.....	264
5.11	Niedrigschwellige Informationen zu Schutz- und Beratungsangeboten für Betroffene und Unterstützungspersonen.....	266
5.12	Strukturierte Vernetzung	267
6	Literatur	270
7	Anhang: Dokumentation der Ergebnisse der Workshops mit der Täterarbeit und drei angrenzenden Hilfesystemen.....	276
7.1	Arbeit mit Gewaltausübenden.....	278
7.1.1	Angebote der Täterarbeit in Berlin	280
7.1.2	Wirkungen der Angebote der Täterarbeit, Herausforderungen und aktuelle Lösungsansätze.....	285
7.1.3	Schnittstellen und Schnittstellenmanagement	289
7.2	Wohnungsnotfallhilfe	290
7.2.1	Gewaltbetroffenheit obdach- oder wohnungsloser Frauen und systemeigene Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt	293
7.2.2	Aktuelle Herausforderungen und Lösungsansätze für Gewaltschutz und -prävention im System der Wohnungsnotfallhilfe	295
7.2.3	Schnittstellen und Schnittstellenmanagement zwischen den Systemen der Wohnungsnotfallhilfe und der Gewalthilfe.....	297
7.3	Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete	298



7.3.1	Gewaltbetroffenheit von Frauen in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete und Maßnahmen der Unterkünfte zum Schutz vor geschlechtsspezifische Gewalt	300
7.3.2	Aktuelle Herausforderungen und Lösungsansätze für Gewaltschutz und -prävention in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete	302
7.3.3	Schnittstellen und Schnittstellenmanagement zwischen System der Gemeinschaftsunterbringung von Geflüchteten und dem Gewalthilfesystem ..	305
7.4	Einrichtungen und Angebote der Pflege und Eingliederungshilfe	306
7.4.1	Gewaltbetroffenheit von Frauen in Einrichtungen und Angeboten der Pflege und Eingliederungshilfe sowie Maßnahmen zum Schutz vor geschlechtsspezifische Gewalt	308
7.4.2	Aktuelle Herausforderungen und Lösungsansätze für Gewaltschutz und -prävention in Einrichtungen und Angeboten der Pflege und Eingliederungshilfe	310
7.4.3	Schnittstellen und Schnittstellenmanagement zwischen den Systemen der Pflege und der Eingliederungshilfe und dem Gewalthilfesystem	312



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Familienplätze und Betten in Schutzeinrichtungen der ersten Stufe in Berlin, 2017 bis 2026	21
Abbildung 2: Anzahl an Frauen und Kindern, die in Frauenhäusern, Zufluchtswohnungen und Frauen-Schutzwohnungen in Berlin untergebracht sind, Jahressummen 2014 bis 2024	22
Abbildung 3: Vorhandene Betten für Kinder je Familienplatz nach Typ der Schutzunterkunft in Berlin, Stand März 2026	23
Abbildung 4: Verteilung der Betten je Familienplatz in den Berliner Schutzeinrichtungen, Stand März 2026	24
Abbildung 5: Anzahl Wohnungen nach Zahl der Zimmer: Zufluchtswohnungen, Frauen-Schutzwohnungen und Zweite-Stufe-Wohnungen gesamt, Stand März 2026	25
Abbildung 6: Geografische Verteilung der Familienplätze in Berliner Schutzunterkünften der ersten Stufe je 10.000 Einwohnende im Bezirk, Stand März 2026.....	26
Abbildung 7: Aufenthaltsdauer in den Berliner Schutzeinrichtungen, 2024.....	29
Abbildung 8: Schutzeinrichtungen: Beratungsbedarf von gewaltbetroffenen Personen bei externen Kontakten	39
Abbildung 9: Schutzeinrichtungen: Beratungsbedarf der Bewohnerinnen	45
Abbildung 10: Fachberatungsstellen (FBIS): Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Personen.....	66
Abbildung 11: Fachberatungsstellen (FBsG): Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Personen.....	67
Abbildung 12: Fachberatungsstellen (sFBS): Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Personen.....	67
Abbildung 13: Fachberatungsstellen (HL): Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Personen.....	68
Abbildung 14: Migra: Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Personen.....	85
Abbildung 15: FZ: Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Personen.....	85
Abbildung 16: Konzept tatsächlicher Bedarf.....	107
Abbildung 17: Einschätzungen der Einrichtungen zum Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Personen (alle erfassten Personen)	121
Abbildung 18: Bedarfserhebung 2025: Anzahl gewaltbetroffener Personen ohne Berliner Meldeadresse im Gewalthilfesystem in Berlin, nach Bundesländern.....	123
Abbildung 19: Bedarfserhebung 2025: Anzahl gewaltbetroffener Personen mit Meldeadresse in Berlin nach Postleitzahlgebieten	125



Abbildung 20: Verteilung der Fachberatungsstellen nach Postleitzahlen im März 2026 sowie Fälle häuslicher Gewalt 2024 laut PKS (Häufigkeitszahlen, Fälle je 100.000 Einwohnende)	126
Abbildung 21: Soll-Ist-Vergleich: Fachberatungsstellen in Berlin gesamt im Verhältnis zum ermittelten Bedarf, Stand März 2026 (Anzahl Einrichtungen)	131
Abbildung 22: Soll-Ist-Vergleich: Personalkapazität in den Fachberatungsstellen in Berlin gesamt im Verhältnis zum ermittelten Bedarf, Stand März 2026 (Anzahl VZÄ)	132
Abbildung 23: Betroffene häuslicher Gewalt in Berlin (Hellfeld) und erfasste Interventionen, 2024	150
Abbildung 24: Familienplätze in Schutzunterkünften für Frauen und ihre Kinder in Berlin, Stand März 2026, Soll-Ist-Vergleich zu Artikel 23 der Istanbul-Konvention und § 8 Abs. 2 GewHG	156
Abbildung 25: Zugangswege ins Berliner Gewalthilfesystem, Stand März 2026	169
Abbildung 26: Zugang zu Fachberatung bei akuter häuslicher Gewalt	216
Abbildung 27: Zugang zu Fachberatung bei akuter sexualisierter Gewalt	217
Abbildung 28: Mögliche künftige Organisation des Zugangs ins Berliner Gewalthilfesystem	229
Abbildung 29: Wohnungs-/Obdachlosigkeit und Gewalterfahrung als Herausforderungen des Systems der Wohnungsnotfallhilfe	291



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl Teilnehmende an den Interviews, Fachgesprächen und Workshops zu Weiterentwicklungsbedarfen im Gewalthilfesystem, in den angrenzenden Hilfesystemen und der Täterarbeit.....	11
Tabelle 2: Typ FH: Frauenhäuser und Frauen-Schutzwohnungen, gefördert durch SenGleich, Stand März 2026	16
Tabelle 3: Typ ZUFF: Zufluchtswohnungen, gefördert durch SenGleich, Stand März 2026..	18
Tabelle 4: Typ sSE: Sonstige spezialisierte Schutzeinrichtungen, gefördert durch SenGleich, Stand März 2026	19
Tabelle 5: Typ 2SW: Zweite-Stufe-Wohnungen, gefördert durch SenGleich, Stand März 2026	20
Tabelle 6: Kosten und Finanzierung der von SenGleich geförderten Schutzeinrichtungen 2024.....	27
Tabelle 7: Bewohnerinnen Berliner Schutzeinrichtungen im Herbst 2025: Finanzierung des Lebensunterhalts	28
Tabelle 8: Zentrale Wohnraumvermittlung für Bewohnerinnen der Berliner Schutzeinrichtungen, gefördert durch SenGleich, Stand März 2026	30
Tabelle 9: Typ FH: Schutzwohnungen für Mädchen und junge Frauen, gefördert durch SenJugend, Stand März 2026.....	31
Tabelle 10: Typ FH: Queere Schutzwohnungen, gefördert durch LADS, Stand März 2026..	33
Tabelle 11: Kosten der Queeren Schutzeinrichtungen, gefördert durch LADS, 2025.....	33
Tabelle 12: Schutzeinrichtungen: Kontakte mit externen Personen	34
Tabelle 13: Aufnahmen in die eigene Schutzeinrichtung	35
Tabelle 14: Schutzeinrichtungen: Abweisungen von Schutz-Anfragen und Abweisungsgründe.....	36
Tabelle 15: Schutzeinrichtungen: Inhalte der Kontakte mit externen Personen.....	37
Tabelle 16: Schutzeinrichtungen: Terminierung der Verweisberatung für externe Personen	38
Tabelle 17: Schutzeinrichtungen: Verwendete Sprache bei Kontakten mit gewaltbetroffenen externen Personen und privaten unterstützenden Personen	38
Tabelle 18: Schutzeinrichtungen: Dauer und Format der Kontakte mit externen Personen ..	40
Tabelle 19: Schutzeinrichtungen: Folgetermine in der eigenen Einrichtung mit externen Personen (Anteil an allen Kontakten des jeweiligen Gesprächsinhalts).....	41
Tabelle 20: Schutzeinrichtungen: Kontakte mit Bewohnerinnen.....	42
Tabelle 21: Schutzeinrichtungen: Inhalte der Kontakte mit den Bewohnerinnen	43



Tabelle 22: Schutzeinrichtungen: Terminierung der Verweisberatung von Bewohnerinnen..	44
Tabelle 23: Schutzeinrichtungen: Verwendete Sprache bei Kontakten mit den Bewohnerinnen.....	45
Tabelle 24: Schutzeinrichtungen: eigene Folgetermine mit Bewohnerinnen.....	46
Tabelle 25: Schutzeinrichtungen: Dauer der Kontakte mit Bewohnerinnen	46
Tabelle 26: Typ FBIS: Fachberatungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt - Förderung durch SenGleich, Stand März 2026	48
Tabelle 27: Typ FBIS: Fachberatungsstellen bei häuslicher Gewalt - bezirkliche Förderung	49
Tabelle 28: Typ FBsG: Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt - Förderung durch SenGleich, Stand März 2026	50
Tabelle 29: Typ FBsG: Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt für Mädchen und junge Frauen – gefördert durch SenJugend, Stand März 2026	51
Tabelle 30: Typ sFBS: Sonstige spezialisierte Fachberatungsstellen bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen – Förderung durch SenGleich, Stand März 2026	53
Tabelle 31: Typ sFBS: Sonstige spezialisierte Fachberatungsstellen bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen – Förderung durch andere Senatsverwaltungen und die LADS	54
Tabelle 32: Typ HL: Hotline bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen – gefördert durch SenGleich, Stand März 2026	55
Tabelle 33: Typ FBESH: Betroffenenkontrollierte Beratung und Selbsthilfe – gefördert durch SenGleich, Stand März 2026	57
Tabelle 34: Typ FBESH: Betroffenenkontrollierte Beratung und Selbsthilfe – gefördert durch SenGesund.....	57
Tabelle 35: Kosten der Fachberatungsstellen in Förderung durch SenGleich, 2024.....	58
Tabelle 36: Kosten der spezialisierten einrichtungsübergreifenden Leistungen des Gewalthilfesystems in Förderung durch SenGleich, 2024	59
Tabelle 37: Fachberatungsstellen: Kontakte	60
Tabelle 38: Fachberatungsstellen: Meldeadresse der beratenen Person im Vergleich zur Adresse der Fachberatungsstelle	61
Tabelle 39: Fachberatungsstellen: Betroffene sexualisierter Gewalt in der Beratung.....	62
Tabelle 40: Fachberatungsstellen: Inhalte der Kontakte.....	63
Tabelle 41: Fachberatungsstellen: Terminierung in der Verweisberatung	64
Tabelle 42: Fachberatungsstellen: Verwendete Sprache	65
Tabelle 43: Fachberatungsstellen: Dauer und Format der Kontakte	69



Tabelle 44: Fachberatungsstellen: Folgetermine	70
Tabelle 45: Fachberatungsstellen: Abweisungen und Abweisungsgründe	72
Tabelle 46: Typ FZ: Frauenzentren – gefördert von SenGleich, Stand März 2026.....	74
Tabelle 47: Typ Migra: Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte – gefördert von SenGleich	75
Tabelle 48: Typ FZ: Frauenzentren – gefördert von anderen Senatsverwaltungen und den Berliner Bezirken im Jahr 2025.....	76
Tabelle 49: Typ Migra: Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte – gefördert von anderen Senatsverwaltungen und den Berliner Bezirken	77
Tabelle 50: Migra und FZ: Anteil der Kontakte mit Gewaltbezug.....	79
Tabelle 51: Migra und FZ: Kontakte mit Gewaltbezug	80
Tabelle 52: Migra und FZ: Meldeadresse der beratenen Person im Vergleich zur Adresse der Einrichtung	81
Tabelle 53: Migra und FZ: Gewaltbetroffenheit und Gefährdungsgrad	81
Tabelle 54: Migra und FZ: Inhalte der Kontakte mit Gewaltbezug.....	82
Tabelle 55: Migra und FZ: Terminierung der Verweisberatung	83
Tabelle 56: Migra und FZ: Verwendete Sprache bei Kontakten mit Gewaltbezug.....	84
Tabelle 57: Migra und FZ: Dauer und Format der Kontakte mit Gewaltbezug.....	86
Tabelle 58: Migra und FZ: Folgetermine in der eigenen Einrichtung	87
Tabelle 59: Migra und FZ: Abweisungen und Abweisungsgründe.....	88
Tabelle 60: Gemeinwesenorientierte Primärprävention, gefördert über Bezirke und andere Senatsverwaltungen.....	89
Tabelle 61: Angebote der Täterarbeit (i.S. Art. 16 IK).....	92
Tabelle 62: Angebote für Familien, in denen häusliche Gewalt eine Rolle spielt (i.S. Art. 31 IK).....	96
Tabelle 63: Einrichtungen zur strukturierten Vernetzung und Koordinierung innerhalb des Berliner Gewalthilfesystems.....	97
Tabelle 64: Fach- und Koordinierungsstellen zur strukturierten Vernetzung.....	103
Tabelle 65: Auftrag der Fachberatung nach GewHG.....	106
Tabelle 66: Anzahl betroffener Personen im Erhebungszeitraum nach kontaktiertem Einrichtungstyp.....	110
Tabelle 67: Geschlecht der gewaltbetroffenen Personen	110
Tabelle 68: Alter der gewaltbetroffenen Personen	111
Tabelle 69: Anzahl der gewaltbetroffenen Personen mit Kindern.....	111



Tabelle 70: Altersgruppen und Geschlecht der Kinder (Mehrfachnennungen)	112
Tabelle 71: besondere Bedarfe bzw. Vulnerabilität der gewaltbetroffenen Person.....	112
Tabelle 72: Stufen der Intersektionalität besonderer Bedarfe bzw. Vulnerabilitäten bei den gewaltbetroffenen Personen	113
Tabelle 73: Intersektionalität nach Einrichtungsart.....	114
Tabelle 74: Erfüllter Bedarf der gewaltbetroffenen Frauen nach Gewaltgefährdung (ohne Bewohnerinnen der Schutzeinrichtungen).....	115
Tabelle 75: Finanzierung des Lebensunterhalts aller dokumentierten gewaltbetroffenen Personen	116
Tabelle 76: Finanzierung des Lebensunterhalts der Bewohner*innen von Berliner Schutzeinrichtungen und Schutzsuchenden.....	116
Tabelle 77: Gewalterfahrung der Betroffenen (Mehrfachnennungen)	117
Tabelle 78: Einschätzung der Einrichtung zum Grad der Gefährdung der gewaltbetroffenen Personen	119
Tabelle 79: Bewohnerinnen der Berliner Schutzeinrichtungen im Herbst 2025 nach Gefährdungsgrad.....	119
Tabelle 80: Erfüllter Bedarf der gewaltbetroffenen Frauen nach Gewaltgefährdung, alle Einrichtungen (ohne Bewohnerinnen der Schutzeinrichtungen)	120
Tabelle 81: Bedarfserhebung 2025: Bezirk der Meldeadresse der gewaltbetroffenen Personen (alle Gewaltformen und alle beteiligten Einrichtungstypen).....	124
Tabelle 82: Übersicht zu Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs an Fachberatung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	130
Tabelle 83: Erfüllter Bedarf der gewaltbetroffenen Frauen nach Gewaltgefährdung	160
Tabelle 84: Bedarfserhebung 2025: Wo kommen Anfragen nach Schutz durch sichere Unterkunft an	169
Tabelle 85: Verfügbare Mittel zur Weiterentwicklung des Gewalthilfesystems 2026 bis 2031	190
Tabelle 86: Konzeptionelle Neuerungen für die Gewährleistung des Rechtsanspruchs des GewHG	191
Tabelle 87: Kreis der Teilnehmenden an den Workshops zu Weiterentwicklungsbedarfen in den angrenzenden Hilfesystemen und der Täterarbeit	276



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
2SW	Zweite-Stufe-Schutzwohnungen
AWO	Arbeiterwohlfahrt
asap	abusive structures aren't private
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
bff e.V.	Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe
BHT	Bundeshilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“
BKA	Bundeskriminalamt
BL	Bundesland / Bundesländer
FBIS	Fachberatungs- und Interventionsstelle bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
FBsG	Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt
FBSH	Fachberatung mit Betroffenenkontrolliertem Ansatz und Selbsthilfe
FH	Frauenhaus / Frauenhäuser
FHK e.V.	Frauenhauskoordinierung e.V.
GewHG	Gewalthilfegesetz
GWM, GSM	Geschützten Wohnungsmarkt (GWM, früher Geschütztes Marktsegment GSM)
HL	BIG Hotline-Verbund
iFBS	Integrierte Fachberatungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt
IMP	„Integrierte Maßnahmenplanung gegen sexuelle Gewalt“ des Landes Berlin
IK	Istanbul-Konvention
KIS	Koordinierungs- und Interventionsstelle zur Förderung der Intervention und Prävention in der Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt in Berlin bei S.I.G.N.A.L. e.V.
KOK e.V.	Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.
LADS	Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (Berlin)
LAF	Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (Berlin)
LAKO	Landekommission Berlin gegen Gewalt
LAP IK Berlin	„Berliner Landesaktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)“
LSBTIQ*	Sammelbegriff für Personen mit lesbischer, schwuler und bisexueller Orientierung, mit trans- oder inter-Geschlechtlichkeit sowie mit



	queerer, nicht-binärer und anderer nicht heteronormativer geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung
PMK	Polizeilichen Statistik zu politisch motivierter Kriminalität
PKS	Polizeiliche Kriminalitätsstatistik
RSD	Regionale Sozialpädagogische Dienste der Berliner Jugendämter
SenASGIVA	Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
SenBildung	SenBJF, Abteilung II: Grundsatzangelegenheiten und Recht des Bildungswesens, allgemein bildende Schulen, Lehrkräftebildung
SenBJF	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
SenGesund	SenWGP, Abteilung I: Gesundheit
SenGleich	SenASGIVA, Abteilung V: Frauen und Gleichstellung
SenInn	Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung III: Öffentliche Sicherheit und Ordnung
SenJugend	SenBJF, Abteilung III: Jugend und Kinderschutz
SenJustV	Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
SenSBW	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
SenStadt	SenSBW, Bereich Stadtentwicklung
SenWGP	Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege
sFBS	Spezialisierte Fachberatung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen
SGB	Sozialgesetzbuch
sSE	Spezialisierte Schutzeinrichtungen im Sinne des GewHG (Schutzwohnungen)
SkF	Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.
SW bzw. sSW	Schutzwohnungen bzw. spezialisierte Schutzwohnungen (Schutzeinrichtungen im Sinne des GewHG)
TIN-Personen	Trans-, inter- und nicht-binäre Personen
VZÄ	Vollzeitäquivalente (Maßeinheit für eine Vollzeitstelle)
ZIF e.V.	Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser e.V.
ZUFF	Zufluchtswohnungen (Schutzeinrichtung im Sinne des GewHG)



1 Einleitung

Am 27. Februar 2025 wurde das „**Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt**“ veröffentlicht, das ab 2032 einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt festschreibt. Zentraler Baustein darin ist das neue „Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ (Gewalthilfegesetz – GewHG)“. Die Länder sind nach § 5 GewHG ab 1. Januar 2027 zur Sicherstellung eines Netzes „an ausreichenden, niedrighschwelligem, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten zur Gewährleistung der [ab 1. Januar 2032 geltenden] Ansprüche nach § 3 in angemessener geografischer Verteilung“ verpflichtet. Außerdem enthält das GewHG verschiedene Regeln u.a. zur Zulassung von Einrichtungen, zu Datenerhebungen, Berichtspflichten der Länder und Verfahren zur Sicherung des Rechtsanspruchs. Nach § 8 Abs. 1 und 2 GewHG muss das Land Berlin bis Ende 2026 eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung erstellen, mit der das Vorgehen zur Umsetzung des Sicherstellungsgebots spezifiziert wird.

Der Bund stellt den Ländern nach Art. 4 und 5 des „Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ ab 2027 für zunächst zehn Jahre finanzielle Mittel zur Kofinanzierung des Hilfesystems zur Verfügung. Für Berlin sind das zwischen 2027 und 2032 etwa 110 Millionen Euro. Damit diese Mittel im Sinne des Gesetzes genutzt werden können, sind vom Land Berlin vielfältige Steuerungs-, Planungs- und Vorbereitungsaufgaben zu bewältigen. Ein Teil davon ist die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung nach § 8 Abs. 1 und 2 GewHG.

Auf die Regelungen der am 1. Februar 2018 in Kraft getretenen Istanbul-Konvention (IK) reagierte das Land Berlin in den letzten Jahren unter anderem mit der Erarbeitung des im Oktober 2023 veröffentlichten „**Berliner Landesaktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention)**“ (LAP IK Berlin) in einem partizipativen Prozess (Berlin SenASGIVA 2023). Der LAP IK Berlin enthält 134 Maßnahmen zur Umsetzung der IK. Eine Reihe von Vorgaben der IK und von Maßnahmen des LAP IK Berlin stehen in Beziehung zu den Anforderungen des GewHG.

Neben dem Landesaktionsplan existieren im Land Berlin weitere strategische Dokumente. Insbesondere die „**Integrierte Maßnahmenplanung gegen sexuelle Gewalt**“ (IMP) aus dem Jahr 2017, die vom „Berliner Netzwerk gegen sexuelle Gewalt“¹ erarbeitet wurde (vgl. SenGS 2016), spielt hier eine wichtige Rolle. Auch in den sogenannten „**Richtlinien der Regierungspolitik**“, dem jeweils aktuellen **Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm**

¹ Zum Netzwerk vergleiche <https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/imp-gegen-sexuelle-gewalt/berliner-netzwerk-gegen-sexuelle-gewalt/>



der Landesregierung (GPR) und in Beschlüssen des Abgeordnetenhauses finden sich leitende strategische Aussagen zum Berliner Gewalthilfesystem und relevanten angrenzenden Bereichen.

Daneben hat die zuständige Senatsverwaltung für Frauen und Gleichstellung des Landes Berlin (SenGleich)² im Jahr 2023 mit einer **Versorgungsstudie** Bedarfe zur Weiterentwicklung des Gewalthilfesystems im Land Berlin erheben lassen (vgl. Kaps u.a. 2024a, im Folgenden: Berliner Versorgungsstudie 2023) und Vorarbeiten zur Weiterentwicklung der Datenerfassung für das Gewalthilfesystem durchgeführt.

Auf der **operativen Ebene** wurden in den letzten Jahren vor allem Platz- und Personalkapazitäten in den Schutzeinrichtungen sowie Personalkapazitäten in den Fachberatungsstellen bei häuslicher Gewalt und bei sexualisierter Gewalt ausgebaut.

Mit der Ausgangsanalyse und einem Vorschlag zur Entwicklungsplanung hat das Land Berlin ZEP – Zentrum für Evaluation und Politikberatung beauftragt.

Die Ergebnisse der verschiedenen Planungs- und Analyse-Prozesse zu den Bedarfen im Land Berlin sind in die vorliegende Ausgangsanalyse und in die Vorschläge zur Entwicklungsplanung nach § 8 Abs. 1 und 2 GewHG eingeflossen. Die Ziele und Maßnahmen des LAP IK Berlin werden in den vorliegenden Vorschlägen zur Entwicklungsplanung nach § 8 Abs. 1 und 2 GewHG berücksichtigt, sofern sie im Geltungsbereich des Gewalthilfegesetzes liegen und hinreichend konkret formuliert sind.

2 Konzeptionelle Basis für Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung

2.1 Auftrag des GewHG: Vision

Als zentrales Ziel wird in § 1 Abs. 1 GewHG formuliert, „ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen“, um „vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu **schützen**, bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu **intervenieren**, deren Folgen zu **mildern** sowie **präventiv** tätig zu werden“. Dazu werden verschiedene Pflicht- und Ermessensleistungen eingeführt.

2.1.1 Wen adressiert das Gewalthilfegesetz

Die Pflichtleistungen (Schutz und Fachberatung nach § 3 GewHG) adressieren aktuell Frauen und mitbetroffene Kinder unter 18 Jahren (§ 2 Abs. 3 GewHG). Im Gesetzentwurf war der Personenkreis, an den sich der Rechtsanspruch richtete, breiter gefasst. Deshalb

² SenGleich ist aktuell Abteilung V der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA). Im Folgenden werden die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen so genau wie möglich benannt, um auch nach einem Regierungswechsel noch nachvollziehbar zu halten, um wessen Zuständigkeiten es jeweils geht. Siehe dazu auch das Abkürzungsverzeichnis.



wird hier zunächst der Kreis der Adressatinnen und Adressaten des GewHG näher bestimmt. Das Land Berlin kann sich im Landesausführungsgesetz zum GewHG entscheiden, den Kreis der Adressatinnen und Adressaten für die Pflicht- oder Ermessensleistungen breiter zu ziehen und diese Leistungen dann mit eigenen Mitteln zu erbringen.

Als **Frauen** sind im GewHG alle weiblichen oder weiblich gelesenen Personen gemeint, die über 18 Jahre alt sind (§ 2 Abs. 3 GewHG). Die Gesetzesbegründung zum Entwurf des GewHG lässt sich zur genauen Abgrenzung des Begriffs Frauen nicht heranziehen, da im Gesetzgebungsprozess der Anspruch auf Frauen eingegrenzt wurde, ohne den Begriff „Frau“ dann genauer zu definieren.

Nach § 5 Abs. 1 S. 4 GewHG erstreckt sich das Sicherstellungsgebot unter anderem auch auf die Bedarfe „Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung“. Daraus wird hier abgeleitet, dass insbesondere auch queerfeindlich geschlechtsspezifische – also „in ungleichen strukturellen Machtverhältnissen der Geschlechter, in Geschlechterstereotypen und den Geschlechtern zugeschriebenen Erwartungen und Rollen, in Misogynie, Sexismus und Queerfeindlichkeit“ (vgl. Bundestags-Drucksache 10/14025: 27) begründete – Gewalt unter den Begriff der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen fällt. Der **Begriff „Frau“** ist damit weit auszulegen und umfasst insbesondere auch transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen mit dem Personenstand weiblich. Zudem sind danach die besonderen Bedarfe von Frauen, die nicht heterosexuell sind, besonders zu berücksichtigen.³

Dabei ist hinsichtlich der Betroffenheit von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen grundlegend zu berücksichtigen, dass von der gewaltausübenden Person entschieden wird, ob Gewalt stattfindet. Es kommt also weniger darauf an, welches biologische Geschlecht die gewaltbetroffene Person hat, welchem sozialen Geschlecht sie sich zugehörig fühlt, welche sexuelle Orientierung sie lebt oder ob sie Zweigeschlechtlichkeit ablehnt. Vielmehr kommt es darauf an, ob die gewaltausübende Person ihr „Opfer“ als weiblich, nicht weiblich genug, zu weiblich oder zu männlich bewertet und daraus eine Machtposition gegenüber der Person ableitet, aus der heraus sie Gewalt als Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen anwendet.

Zugleich ist nach Ansicht der Autorinnen und Autoren der vorliegenden Studie (im Folgenden: Autor*innen) die **Altersgrenze** des GewHG unscharf, weil § 9 GewHG definiert, dass das SGB VIII in allen Belangen vorgeht. Dort besteht seit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz von 2021 für junge Volljährige bis zum 21. Geburtstag ein eigenständiger Rechtsanspruch „auf geeignete und notwendige Hilfe [...], wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet“ (§ 41 Abs. 1 SGB VIII). Da Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugend die Persönlichkeitsentwicklung häufig verzögern, dürfte dieser vorrangige Rechtsanspruch in einer Reihe von Fällen **geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Mädchen** grundsätzlich greifen. Eine kurz- oder langfristige Unterstützung der Betroffenen „bei ihrer körperlichen und

³ Wir benutzen den Begriff „Frau“ bzw. „Frauen“ im Folgenden in diesem Sinne. Den Genderstern * verwenden wir dann zur Beschreibung von Einrichtungen oder Angeboten, wenn diese selbst ihn benutzen.



psychosozialen Genesung“ fordert – zumindest bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend – für alle Minderjährigen grundlegend auch Art. 14 der so genannten Lanzarote-Konvention des Europarats aus dem Jahr 2007, die Deutschland im Jahr 2015 in Kraft gesetzt hat.⁴

Spätestens wenn junge Frauen ab 21 Jahren, die zuvor keine Leistungen der Jugendhilfe erhielten oder in Anspruch genommen haben, im Gewalthilfesystem Schutz oder Fachberatung suchen, greift das GewHG. Wenn junge Frauen ab 18 Jahre ihr Wahlrecht nach § 4 Abs. 2 S.1 GewHG so nutzen, dass sie Unterstützung bewusst bei einer Einrichtung nach GewHG und nicht in einer Einrichtung der Jugendhilfe suchen, beispielsweise weil sie schlechte Erfahrungen mit der Jugendhilfe gemacht haben, dann greift nach Ansicht der Autor*innen der vorliegenden Studie das Sicherstellungsgebot der Länder nach § 5 GewHG. Eventuelle Finanzierungsfragen wären dann im Backoffice zwischen den für das GewHG und das SGB VIII zuständigen Senatsverwaltungen zu lösen.

Als **Kinder** sind alle Personen unter 18 Jahren gemeint, „die sich in Obhut der [erwachsenen] gewaltbetroffenen Person befinden“ (§ 3 Abs. 4 GewHG) und „die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben“ (§ 2 Abs. 3 GewHG).

2.1.2 Pflichtig zu finanzierende Leistungen und Aufgaben

Dazu wird für Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen⁵ oder häuslicher Gewalt⁶ betroffen sind, ein **individueller Rechtsanspruch** auf Schutz- und Fachberatungs-Leistungen definiert:

- **Schutzleistungen** richten „sich auf die Gewährleistung von Sicherheit der gewaltbetroffenen Person“ und umfassen „insbesondere die Gewährung sicherer und geeigneter Unterkunft sowie Schutz in Eilfällen durch sofortige Hilfestellung“ (§ 3 Abs. 2 GewHG). Die Beschreibung des Leistungsinhalts gilt grundsätzlich ab Inkrafttreten des Gesetzes. Nach § 3 Abs. 4 GewHG erstrecken sich diese Leistungen auch auf die Kinder in Obhut der gewaltbetroffenen Personen.

Zum 1. Januar 2032 tritt der an das Land gerichtete Rechtsanspruch gewaltbetroffener Personen auf Schutz nach § 3 Abs. 2 und 4 GewHG in Verbindung mit § 4 Abs. 1, 5 und 6 GewHG in Kraft. Außerdem dürfen ab diesem Zeitpunkt von gewaltbetroffenen Personen „für Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch

⁴ Siehe „Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ (BGBl. 2015 Teil II Nr. 2, 27.01.2015: 26 ff.).

⁵ Es geht um „Gewalt gegen Frauen und damit jede körperliche, sexuelle oder psychische Gewalthandlung durch eine oder mehrere Personen, die sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft und zu Schäden oder Leiden führt oder führen kann“ (§ 2 Abs. 1 GewHG).

⁶ Als häusliche Gewalt wird verstanden: „jede körperliche, sexuelle und psychische Gewalthandlung gegen eine Frau durch eine oder mehrere Personen des familiären Umfelds, innerhalb bestehender oder beendeter Ehen, bestehender oder beendeter eingetragener Lebenspartnerschaften, bestehender oder beendeter Partnerschaften oder durch sonstige im Haushalt der gewaltbetroffenen Frau lebende Personen. Ein fester Wohnsitz der gewaltbetroffenen Frau oder eine feste Haushaltszugehörigkeit ist nicht erforderlich“ (§ 2 Abs. 2 GewHG).



Einrichtungen nach diesem Gesetz“ keine Kostenbeiträge mehr erhoben werden (§ 4 Abs. 5 GewHG) und die Kosten für Schutzleistungen (Unterkunft und psychosoziale Betreuung zum Zwecke des Gewaltschutzes) sind „nicht mehr unter den kommunalen Trägern erstattungsfähig“ (§ 36a Abs. 2 SGB II).

- **Leistungen der Fachberatung** umfassen „Beratung und Unterstützung der gewaltbetroffenen Person insbesondere zur kurz- oder langfristigen Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung“ (§ 3 Abs. 2 GewHG). Die Beschreibung des Leistungsinhalts gilt grundsätzlich ab Inkrafttreten des Gesetzes. Nach § 3 Abs. 4 GewHG erstrecken sich diese Leistungen auch auf die Kinder in Obhut der gewaltbetroffenen Personen.

Zum 1. Januar 2032 tritt der an das Land gerichtete Rechtsanspruch gewaltbetroffener Personen auf Fachberatung nach § 3 Abs. 3 und 4 GewHG in Verbindung mit § 4 Abs. 1, 5 und 6 GewHG in Kraft.

Ab 1. Januar 2027 gilt für die Länder ein **Gebot zur Sicherstellung** von „ausreichenden, niedrighschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten (...) in angemessener geografischer Verteilung“. Diese Angebote haben „unabhängig von der gesundheitlichen Verfassung, vom Wohnort, vom aufenthaltsrechtlichen Status oder Sprachkenntnissen zeitnah“ zugänglich zu sein und sind „an den Bedarfen der gewaltbetroffenen Personen auszurichten“, wobei „insbesondere Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 [SGB IX], Migrations- und Fluchtbiographien, Geschlecht und Geschlechtsidentität, die sexuelle Orientierung sowie die besonderen Bedarfe von Kindern zu berücksichtigen“ sind (§ 5 Abs. 1 GewHG).

Um den Rechtsanspruch zu sichern, regelt § 4 Abs. 3 GewHG eine grundsätzlich seit 28. Februar 2025 geltende **Verweiskette**. Diese Verweiskette ist vorrangig vor dem Hintergrund des Haftungsregimes des GewHG ab 2032 relevant. Sie setzt bestimmte Prozessvorgaben für den Fall, dass eine erstkontaktierte Einrichtung der rat- oder schutzsuchenden Person kein geeignetes Unterstützungsangebot machen kann. Sie dient für die Länder dazu sicherstellen zu können, dass der Rechtsanspruch nach § 3 GewHG erfüllt wird. Insofern ist dieser Prozess zwingend ab dem 1. Januar 2032 sicherzustellen. Bis dahin haben erstkontaktierte Einrichtungen aber auch schon jetzt dafür zu sorgen, dass schutz- und ratsuchende Personen nicht abgewiesen werden, auch wenn die Einrichtung die benötigte Leistung nicht selbst erbringen kann. Die Mitarbeitenden der Einrichtung sollen sich dann für eine wirksame Verweisberatung an ein geeignetes Unterstützungsangebot verantwortlich fühlen.

Seit 28. Februar 2025 gilt ein **Gebot zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe** (§ 4 Abs. 4 GewHG), um eventuelle Kindeswohlgefährdung bei von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kindern zu prüfen und eine entsprechende Umsetzung des staatlichen Wächteramts der Kinder- und Jugendhilfe zu sichern.



Zum 1. Januar 2027 treten weitere Gebote in Kraft:⁷

- Dann haben die Länder „**Informationen zu Schutz- und Beratungsangeboten** bereit[zustellen]“ und Betroffene zu unterstützen, „geeignete Angebote zu finden, soweit dies erforderlich ist“ (§ 5 Abs. 2 GewHG) und
- die „**landesweite und länderübergreifende Aufnahme** in Schutzeinrichtungen sicher[zu stellen]“ (§ 5 Abs. 2 GewHG).⁸
- Und dann tritt der Anspruch der „Träger der Einrichtungen, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten [...] entsprechend der Entwicklungsplanung [...] erforderlich sind“, „auf eine **angemessene öffentliche Finanzierung**“ (§ 5 Abs. 3 GewHG) in Kraft.

Dazu sind bis spätestens 28. Februar 2027

- durch Landesrecht die **Vorgaben für die Einrichtungen** nach § 6 Abs. 2 bis 5 GewHG näher zu gestalten (§ 6 Abs. 6 S. 1 und 2 GewHG).
- Spätestens ab diesem Datum haben die Einrichtungen die Einhaltung dieser Vorgaben zu gewährleisten (§ 6 Abs. 6 S. 3 GewHG).

Die Bundesländer benötigen **Daten zum Monitoring** der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes, **zur Gewalthilfeplanung** in Sinne von § 8 GewHG und zur Gewährleistung ihrer **Dokumentationspflichten für den Einzelfall** im Zusammenhang mit ihrer Haftung **hinsichtlich des Rechtsanspruchs** nach § 3 GewHG ab dem 1. Januar 2032. Dafür sind neue, den Anforderungen der Bedarfsanalysen und Entwicklungsplanung nach § 8 GewHG sowie den Anforderungen des Prozesses nach § 4 Abs. 3 GewHG entsprechende Daten notwendig. Diese sollten im Verlauf des ersten Planungszyklus entwickelt, erprobt und eingeführt werden, damit die Entwicklungsplanung so schnell wie möglich evidenzbasiert erfolgen kann. Gemäß § 4 Absatz 6 S. 4 GewHG können die Länder Dokumentationspflichten für die Einrichtungen einführen.

Zudem sind durch die Einrichtungen ab dem Berichtsjahr 2028 gemäß § 10 Abs. 4 und 5 GewHG **jährliche statistische Erhebungen** durchzuführen und die so erhobenen Daten

⁷ In der Literatur wird darauf verwiesen, dass die Aussagen zum Inkrafttreten verschiedener Regeln des GewHG uneindeutig sind (Schweigler 2025). Deshalb sind die folgenden Ausführungen nicht als verbindliche Rechtsauslegung zu verstehen.

⁸ Das Gebot, die landesweite Aufnahme in die (vorhandenen) Schutzeinrichtungen sicherzustellen, dürfte nach Einschätzung der Autor*innen primär die Bundesländer adressieren, in denen bisher einzelne oder alle Kommunen die Aufnahme von Schutzsuchenden aus anderen Kommunen in die von ihnen geförderten Schutzeinrichtungen aus finanziellen Gründen unterbunden haben, z.B. über Reduzierung oder Entzug der Fördermittel. Mit der Einführung der Finanzierungsverantwortung durch die Länder ab 1. Januar 2027 entfällt diese Option grundsätzlich. Zugleich ist das GewHG hier widersprüchlich, weil die Kommunen noch bis Ende 2031 die Kosten der Unterkunft in einer Schutzeinrichtung nach § 36a SGB II untereinander verrechnen können. Diese Thematik ist für Berlin nicht relevant, weil es ein derartiges Verbot zur Aufnahme in Berlin nicht gibt. Das Gebot, darüber hinaus auch eine länderübergreifende Aufnahme in die Schutzeinrichtungen sicherzustellen, dürfte ebenfalls darauf zielen, dass einzelne Kommunen bisher eine Aufnahme von Schutzsuchenden aus anderen Bundesländern aus finanziellen Gründen verweigert oder zumindest erschwert haben. Berlin nimmt aber bereits jetzt einen relevanten Teil schutzsuchender Frauen aus anderen Bundesländern auf (siehe Abschnitt 3.1.4). Insofern ist auch dieses Gebot in Berlin bereits gelebte Praxis.



sind an das Landesamt für Statistik zu übermitteln. Das Landesamt für Statistik übermittelt die Daten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt. Für die Verwendung gegenüber dem Abgeordnetenhaus und für Zwecke der Planung dürfen den fachlich zuständigen Landesbehörden (hier SenASGIVA) vom Landesamt für Statistik „Darstellungen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn die Darstellungen nur einen einzigen Fall ausweisen“ (§ 10 Abs. 6 GewHG).

2.1.3 Finanzierung von Angeboten und Maßnahmen nach Ermessen

Neben diesen Pflichtleistungen benennt das GewHG weitere Maßnahmen, die zur Aufgabenerfüllung ab Inkrafttreten des Gesetzes ergriffen werden sollen. Dazu gehören insbesondere:

- Maßnahmen zur „**Prävention**, einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten“, sowie Öffentlichkeitsarbeit (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG) und
- Maßnahmen zur „**Unterstützung der strukturierten Vernetzungsarbeit** innerhalb des Hilfesystems sowie des Hilfesystems mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 GewHG).

2.2 Leitsätze zur Umsetzung des Auftrags im Land Berlin: Mission

Das Land Berlin hat diesen Auftrag umzusetzen und das vorhandene Gewalthilfesystem so weiterzuentwickeln, das bis zum 1. Januar 2032 die Voraussetzungen für die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Schutz und fachliche Beratung nach § 3 GewHG geschaffen sind.

Die Entwicklungsplanung insgesamt und die Priorisierung von Maßnahmen zur Umsetzung dieses Auftrags sollten sich an folgenden Leitsätzen orientieren:

- Alle gewaltbetroffenen Frauen und in ihrer Obhut befindlichen Kinder haben leicht und schnell Zugang zu Beratung, Schutz und Unterstützung entsprechend ihrer Bedarfe.
- Die Beratungs- und Schutzleistungen für Gewaltbetroffene wirken im Sinne der Ziele des GewHG und des übergreifenden Ziels, geschlechtsspezifische Gewalt zu reduzieren.
- Mit leistungsspezifischen Standards zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität werden die Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen des Gewalthilfesystems so gestaltet, dass die Fachkräfte ihre Arbeit professionell, wirksam und nachhaltig ausüben können und der Schutz der Betroffenen angemessen gewährleistet wird.
- Bei der Finanzierung von Schutz- und Fachberatungseinrichtungen im Land Berlin wird auf Trägervielfalt geachtet.



- Frühzeitige und wirksame Präventionsarbeit als ein entscheidender Hebel für die Reduzierung und Vermeidung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wird weiterentwickelt.
- Die Täterarbeit in Berlin wird wirkungsorientiert weiterentwickelt.
- Die zuständige Senatsverwaltung für Frauen und Gleichstellung (SenGleich) koordiniert die Umsetzung der Istanbul-Konvention und steuert die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes transparent und wirkungsorientiert im Sinne von Art. 7 bis 11 IK und § 8 GewHG. Beide Prozesse werden so aufeinander bezogen, dass sie effizient ineinandergreifen können. SenGleich bezieht dabei relevante Netzwerke – auch solche, die von anderen Senatsverwaltungen gefördert bzw. koordiniert werden – effektiv ein.
- Die Einrichtungen des Gewalthilfesystems, ihre Fachverbände, die LIGA der Wohlfahrtsverbände und die Berliner Bezirke werden partizipativ an der Weiterentwicklung des Gewalthilfesystems beteiligt.
- Betroffene werden transparent und verbindlich an der Weiterentwicklung des Gewalthilfesystems beteiligt. Dabei wird gesichert, dass sie in dieser Beteiligung professionell unterstützt und vor Retraumatisierung geschützt werden.⁹
- Die vorhandenen Ressourcen werden wirkungsorientiert und so effizient wie möglich eingesetzt. Über ihren Einsatz wird transparent und datenschutzkonform berichtet.
- Die Zielsetzungen des LAP IK Berlin und des Gewalthilfegesetzes werden in der Gewalthilfeplanung nach § 8 GewHG und in der Steuerung der Umsetzung des GewHG zueinander in Beziehung gesetzt.
- Alle relevanten Ressorts des Berliner Senats (insb. Gleichstellung, Antidiskriminierung, Arbeit, Bildung, Finanzen, Gesundheit, Inneres, Integration und Migration, Jugend, Justiz, Pflege, Soziales, Stadtentwicklung, Wohnen) arbeiten an den Schnittstellen zwischen den Leistungssystemen aktiv zusammen.
- Die zuständige Senatsverwaltung für Frauen und Gleichstellung bezieht die Bezirke in die Regionalisierung der Gewalthilfeplanung nach § 8 GewHG ein, um die Kompetenzen und Strukturen in den Bezirken in die Gewährleistung eines gewaltfreien Lebens in Berlin einzubinden. Sie motiviert die Bezirke, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten daran zu beteiligen, niedrighschwellige Zugänge zu den Einrichtungen nach § 6 GewHG zu unterstützen.
- Die Bezirke beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten daran, niedrighschwellige Zugänge ins Gewalthilfesystem zu unterstützen. Sie beteiligen sich mit ihren Handlungsmöglichkeiten aktiv an der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Berlin.

⁹ Siehe dazu die „Standards der Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung“ (UBSKM 2025) und die Ergebnisse des Modellprojekts zur Implementierung eines Betroffenenbeirats Istanbul-Konvention im Land Bremen (Freie Hansestadt Bremen 2023).



2.3 Auftrag der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung

In § 8 Abs. 1 und 2 GewHG wird die Erstellung einer Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung gefordert.

Die **Ausgangsanalyse** umfasst:

- eine **Bestandsanalyse** „von Schutz- und Beratungskapazitäten einschließlich deren Versorgungsdichte“ und
- eine **Bedarfsanalyse**. Sie umfasst die Analyse
 - des „tatsächlichen Bedarf[s] an bedarfsgerechten und niedrighschwelligen Schutz- und Beratungsangeboten in ausreichender Zahl und angemessener geografischer Verteilung“. Für die Ermittlung des Bedarfs an Schutzeinrichtungen „ist die Vorhaltenotwendigkeit von Angeboten angemessen zu berücksichtigen“. Für die Fachberatung ist „die bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Angeboten proaktiver Beratung und Intervention“ zu berücksichtigen.
 - Die „bedarfsgerechte Weiterentwicklung [...] von Angeboten der Arbeit mit gewaltausübenden Personen und anderer Maßnahmen zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ ist einzubeziehen.
 - „Die Erfordernisse der strukturierten landesweiten und regionalen Vernetzung“ sind einzubeziehen.

Die **Entwicklungsplanung** umfasst:

- Die Planung der notwendigen „Entwicklung eines Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten“ auf Basis der Ausgangsanalyse,
- eine Darstellung der „zeitlichen Abfolge“,
- eine Darstellung „weiterer Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 2“ GewHG und
- die Erstellung eines Finanzierungskonzepts.

2.4 Methodik der Ausgangsanalyse

Für die Ausgangsanalyse – die Bestands- und die Bedarfsanalyse – wurden umfangreiche **Daten und Dokumente** des Berliner Hilfesystems analysiert, die von SenGleich zur Verfügung gestellt wurden. Dazu gehören unter anderem

- die Sachberichte der Einrichtungen, die von SenGleich im Jahr 2024 gefördert wurden,
- Daten zu Fördersummen und Stellenanteilen in den Einrichtungen sowie zu Familienplätzen und Betten in den Schutzeinrichtungen,



- die Ergebnisse der von SenGleich durchgeführten Abfrage bei den Berliner Bezirken und den anderen Senatsverwaltungen,
- die Leistungsbilanz der SenJustV zu den von ihr geförderten Angeboten der Täterarbeit (SenJustV 2025),
- Daten zu häuslicher Gewalt aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) (Polizei Berlin 2025), zu den Einsätzen der Berliner Polizei, die dem Abgeordnetenhaus berichtet wurden (Abgeordnetenhaus-Drucksache 19/22513) und aus den Daten der Polizeilichen Verlaufsstatistik (DWH-FI), die für den Monitor Gewaltdelinquenz aufbereitet wurden,¹⁰
- die Ergebnisse der Berliner Versorgungsstudie 2023 (Kaps u.a. 2024) und
- weitere Dokumente und Stellungnahmen, die im Projektverlauf in dem dafür eingerichteten E-Mail-Postfach für das Projekt eingingen.

Ergänzend wurden insgesamt acht **Expert*inneninterviews** mit Mitarbeitenden je einzelner Einrichtungen und fünf **Fachgespräche** mit Mitarbeitenden verschiedener Einrichtungen des Berliner Hilfesystems und anderen relevanten Akteurinnen und Akteuren geführt. Diese Gespräche bezogen sich auf spezifische Aspekte des Themenfeldes wie Zugangssteuerung ins Hilfesystem (insb. aus dem Bereich der medizinischen Versorgung nach Gewalt), Entwicklungsperspektiven hinsichtlich einer integrierten Fachberatung, Weiterentwicklung der Zufluchtswohnungen, Arbeit mit Kindern in den Schutzeinrichtungen und vertieften offene Fragen zur Arbeitsweise verschiedener Projekte und Einrichtungen. Insgesamt nahmen daran 59 Personen teil.

In einem **Projektbeirat**, der dreimal tagte, wurden Zwischenergebnisse und offene Fragen diskutiert. Am Projektbeirat nahmen 16 Personen in Vertretung der verschiedenen Einrichtungstypen, der bezirklichen Gleichstellungsbeauftragten sowie die auftraggebende Senatsverwaltung (SenGleich) teil.

Zur Ausgangsanalyse und zu den Weiterentwicklungsbedarfen der Arbeit mit gewaltausübenden Personen wurde ein **halbtägiger Workshop** mit 18 Vertreterinnen und Vertretern der Einrichtungen der Täterarbeit, des Gewalthilfesystems und von frauenspezifischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten, der Jugendämter, Polizei und weiterer Einrichtungen durchgeführt. Seine Ergebnisse sind in Abschnitt 7.1 dokumentiert.

Zu den Bedarfen zur Weiterentwicklung der Kooperation des Gewalthilfesystems mit der Wohnungslosenhilfe, der Pflege und Eingliederungshilfe sowie den Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete wurden **drei halbtägige Workshops** durchgeführt. An diesen nahmen neben Vertreterinnen und Vertretern des jeweiligen Hilfesystems, von Einrichtungen des Gewalthilfesystems, Wohlfahrtsverbänden, diverser Senatsverwaltungen sowie weiterer öffentlicher Stellen teil (siehe Tabelle 1 und Tabelle 87). Die Ergebnisse sind in den Abschnitten 7.2 bis 7.4 dokumentiert.

¹⁰ Diese Daten aus dem DWH-FI wurden SenGleich im Auftrag der Landeskommission Berlin gegen Gewalt (LAKO) von der mit dem Monitor Gewaltdelinquenz beauftragten Camino gGmbH zur Verfügung gestellt.



Tabelle 1: Anzahl Teilnehmende an den Interviews, Fachgesprächen und Workshops zu Weiterentwicklungsbedarfen im Gewalthilfesystem, in den angrenzenden Hilfesystemen und der Täterarbeit

Art der Veranstaltung	Anzahl Teilnehmende ¹¹
Projektbeirat	16
Expertinnen-Interviews (8)	21
Fachgespräche (5)	38
Workshop Täterarbeit	18
Workshop Wohnungsnotfallhilfe	24
Workshop Pflege und Eingliederungshilfe	15
Workshop Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete	23
Workshops zur Weiterentwicklung des Datenkonzepts (2)	35
Informationsveranstaltung zu ersten Empfehlungen für die Entwicklungsplanung mit Gruppen-Diskussionen	55
Gesamt	207 Teilnehmende
Videokonferenzen zur Vorbereitung der Bedarfserhebung (3)	ca. 80 eingeladene Einrichtungen
Bedarfserhebung (86 Einrichtungen eingeladen)	64 Einrichtungen

Bei der Analyse der vorhandenen Daten im Land Berlin wurde deutlich, dass die zur Verfügung stehenden Daten für eine valide Bestands- und Bedarfsanalyse nicht ausreichen.

Deshalb wurde in Abstimmung mit SenASGIVA eine **digitale Bedarfserhebung** bei 23 Schutzeinrichtungen und 22 Fachberatungsstellen im Sinne des GewHG konzipiert und durchgeführt. Ziel der Erhebung war es, die Nachfrage gewaltbetroffener Personen nach Leistungen des Gewalthilfesystems im Rahmen des verfügbaren Zeitraums so gut wie möglich quantifizieren zu können und auf dieser Basis evidenzbasierte Informationen für die Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs und die Entwicklungsplanung nach § 8 Abs. 1 und 2 GewHG zu erhalten. Um auch zu erfassen, welche der Frauenzentren und Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte mit Förderung durch SenASGIVA und welche von den Bezirken bzw. anderen Senatsverwaltungen geförderten Einrichtungen mit ähnlicher Ausrichtung (die als frauenspezifischen Beratungs- und Unterstützungsangebote einen niedrigschwelligen Zugang zu Einrichtungen des Gewalthilfesystems ermöglichen) vergleichbare Arbeit im Sinne des GewHG leisten, wurden weitere zehn Frauenzentren, 16 Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte und 15 durch die Bezirke und andere Senate geförderte Einrichtungen zu der Bedarfserhebung eingeladen.

Die Erhebung wurde zwischen dem 15. Oktober 2025 und dem 15. Dezember 2025 über eine vom ZEP entwickelte dezentrale digitale Anwendung (Daten-Tool) durchgeführt, die auf den Windows-Rechnern der einbezogenen Einrichtungen installiert und dann lokal ausgeführt werden konnte. Für Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen wurden zwei Versionen des

¹¹ Wenn nicht anders ausgewiesen, dann handelt es sich bei den Zahlenangaben um die Anzahl beteiligter Personen.



Fragebogens erstellt, die teilweise unterschiedliche Fragen zur jeweiligen Arbeitsweise enthielten, aber die gleichen Daten zu den gewaltbetroffenen Personen abbilden. Alle **86 Einrichtungen**, die zur Beteiligung an der Bedarfserhebung **eingeladen** waren, wurden zur Vorbereitung umfangreich an der Entwicklung der Erhebung beteiligt. Sie wurden in **drei Videokonferenzen** über das Vorhaben informiert und konnten inhaltliche Nachfragen und Nachfragen zum Datenschutz stellen. Anregungen zur Modifizierung von Fragen und Antwortkategorien wurden in zwei Überarbeitungsschleifen berücksichtigt. Zur Dokumentation der Erhebung wurde für beide Varianten der Erhebung bei den Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen je eine pdf-Version des Fragebogens und eine ausführliche Handreichung erstellt. In der Handreichung wurden die zu erhebenden Daten, die Datendefinitionen, inhaltliche Erläuterungen zur Erfassung und Erläuterungen zur Erforderlichkeit der Erhebung der jeweiligen Daten aufgelistet. Die Handreichungen wurden den Einrichtungen vor der zweiten Videokonferenz im September 2025 zur Verfügung gestellt. Das Feedback aus den Videokonferenzen und von **zwei Pretests mit je einer Fachberatungsstelle und einer Schutzeinrichtung** wurde bei der Finalisierung der Fragebögen und des Daten-Tools berücksichtigt.

Alle Einrichtungen erhielten vor Beginn der Erhebung mehrere E-Mails mit dem Downloadlink zum Daten-Tool, Anleitungen zur Installation und zur Nutzung des Tools, den Frageformularen als pdf-Datei, den finalisierten Handreichungen und einem umfangreichen Dokument von SenASGIVA (2025) mit Informationen zur Datenverarbeitung, einer Dokumentation zu den Rechtsgrundlagen, Datenbeschreibungen, Datendefinitionen und Erläuterungen zur Erforderlichkeit der Datenerhebung sowie einer Dokumentation zum technischen Vorgehen.

Im Daten-Tool konnten die Mitarbeitenden der Einrichtungen standardisiert per vordefinierten Eingabefeldern **Informationen zu allen Kontakten** erfassen, die bei ihnen im Erhebungszeitraum eingingen und zu einem aktiven Austausch mit der kontaktierenden Person führten. Je nachdem, ob es sich um eine gewaltbetroffene Person oder eine Person handelt, die eine konkrete gewaltbetroffene Person unterstützt, oder ob es sich um professionelle Personen mit verschiedenen Anliegen handelte, wurden verkürzte oder vollständige Frageformulare angezeigt. Für alle Kontaktaufnahmen konnten der Beratungsinhalt, die nachgefragten Beratungsthemen sowie eventuelle (terminierte) Folgekontakte oder (terminierte) Weitervermittlungen an andere Einrichtungen erfasst werden. Außerdem wurde die verwendete Sprache, die Dauer und das Format der Gespräche erhoben.

Die Antwortmöglichkeiten unterschieden sich leicht zwischen den Schutzeinrichtungen, Fachberatungsstellen und den frauenspezifischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten (zu Details siehe Abschnitte 3.1 bis 3.3). Die Schutzeinrichtungen sollten alle Kontakte mit externen Personen und die Beratungskontakte mit den Bewohnerinnen dokumentieren. Die Fachberatungsstellen sollten alle Kontakte erfassen, für die Fachberatungs- und Interventionsstelle und die BIG-Zentrale gab es die Möglichkeit, ihre Arbeit für den Hotline-Verbund von der sonstigen Beratungsarbeit der einzelnen Einrichtungen zu differenzieren. Die Frauenzentren und Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte konnten im Daten-Tool unterscheiden, ob ein Kontakt einen Bezug zu einer Gewaltbetroffenheit hatte oder nicht. Wenn kein Gewaltbezug vorlag, wurde die Datenerfassung direkt beendet. Die Information über die Anzahl der Kontakte ohne Gewaltbezug sollten dennoch erhoben werden, um den Anteil der Kontakte mit Gewaltbezug ermitteln zu können.



Für die Kontaktaufnahmen, die im Erhebungszeitraum im gesamten Gewalthilfesystem eingegangen sind und mit einer konkreten Nachfrage einer gewaltbetroffenen Person verbunden waren, sollten darüber hinaus einmalig je gewaltbetroffener Person datensparsam **ausgewählte personenbezogenen Daten** erfasst werden (für die Methodik dieses Teils der Erhebung siehe Abschnitt 4.2).¹²

Während des gesamten Erhebungszeitraums stellte das ZEP bei Verständnisfragen und bei technischen oder Verständnis-Problemen mit dem Daten-Tool telefonisch Support zur Verfügung. Dieser wurde von den teilnehmenden Einrichtungen umfassend in Anspruch genommen.

Das Daten-Tool speicherte alle Formulardaten verschlüsselt in einer lokalen Datenbank auf den verwendeten Rechnern der Einrichtungen. Ein automatischer Upload übertrug täglich die neu erfassten Daten verschlüsselt und komprimiert an eine Cloud des ZEP. Zum Teil gab es Probleme mit dem automatischen Upload. In diesen Fällen hat ZEP den entsprechenden Einrichtungen eine Möglichkeit geboten, die lokal gespeicherten Daten zum Ende des Befragungszeitraums manuell in die Cloud zu übertragen. Nach Beendigung der Datenerhebung wurden die verschlüsselten Daten aus der Cloud heruntergeladen, auf einem Stand-Alone-Rechner entschlüsselt und in einem Datensatz zusammengeführt. Mit diesem Datensatz wurden die Berechnungen vorgenommen, die hier berichtet werden. Alle technischen Vorkehrungen dienten dazu, die größtmögliche Sicherheit bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten zu gewährleisten.

Der finale Datensatz wurde bereinigt und einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Alle Einrichtungen wurden auf Basis der bis dahin vorliegenden Ergebnissen der vorgelagerten Daten- und Dokumentenanalysen, Interviews und Fachgesprächen einem Einrichtungstyp (siehe Abschnitte 3.1 bis 3.3) zugeordnet.

Mehrere Einrichtungen wurden im Zuge der Plausibilitätsprüfung kontaktiert, weil die Menge der erfassten Daten nicht zu der von den Einrichtungen angegebenen Menge an Installationen bzw. genutzten Rechnern passte. Dadurch konnte in mehreren Fällen Datensätze aus Einrichtungen, die noch nicht an ZEP übertragen waren, nachträglich in den Datensatz aufgenommen werden. Außerdem konnten Datensatz-Dubletten identifiziert und gelöscht werden.

Letztlich konnten **Daten von 63 Einrichtungen in die Auswertung der Bedarfserhebung einbezogen** werden.¹³

¹² Die Voraussetzungen zur Erhebung personenbezogener Daten wurden umfangreich datenschutzrechtlich geprüft und in einem Dokument der SenASGIVA ausführlich dokumentiert (SenASGIVA 2025).

¹³ Von einer Einrichtung wurden aus organisatorischen Gründen nur prozess-, aber keine personenbezogenen Daten erhoben. Die Daten dieser Einrichtung wurden bei der Auswertung vollständig ausgeklammert, weil es die Aussagen im Bereich der personenbezogenen Daten stark verfälscht hätte, sie im Datensatz zu belassen. Für eine insgesamt größere Beteiligung wäre es gut gewesen, die Bedarfserhebung auch für Handys und Apple-Geräte zu konfigurieren. Dies war mit den verfügbaren Mitteln und in der verfügbaren Zeit aber nicht möglich.



Die Auswertung der Daten erfolgte mit dem Statistikprogramm Stata aggregiert auf der Ebene der Einrichtungs-Typen. Die Ergebnisse sind in den Abschnitten 3.1.4, 3.1.5, 3.2.1, 3.3.1 und 4.2 dokumentiert.

Die Bedarfserhebung Ende 2025 unterliegt einigen inhaltlichen Beschränkungen, die bei der Interpretation der erhobenen Daten berücksichtigt werden müssen:

- Die Daten konnten angesichts des kurzen Auftragszeitraums nicht für ein ganzes Jahr erhoben werden. Es ist nicht gesichert, dass der Erhebungszeitraum als repräsentativ für das gesamte Jahr gelten kann. So können längere Krankheiten des Personals und ähnliche besondere Ereignisse in einzelnen Einrichtungen die Ergebnisse leicht verzerren.
- Es wurden alle Kontakte erfasst, die die teilnehmenden Einrichtungen im Erhebungszeitraum hatten. Darunter wurde erfasst, welche Kontakte einer gewaltbetroffenen Person oder einer anderen Person für eine gewaltbetroffene Person Erstkontakte im Erhebungszeitraum waren. Dies ist nicht gleichzusetzen mit Erstkontakten der gewaltbetroffenen Person im Hilfesystem insgesamt. Deshalb können die Daten zu den Erstkontakten im Erhebungszeitraum und den erfassten gewaltbetroffenen Personen nicht auf das gesamte Jahr hochgerechnet werden. Einen wichtigen Einblick in die Bedarfe gewaltbetroffener Personen in Berlin geben sie dennoch.
- Nicht alle Einrichtungen, die Leistungen nach dem GewHG erbringen, haben sich an der Erhebung beteiligt. Die Gründe dafür waren unterschiedlich. In der Summe bedeutet dies, dass die Bedarfserhebung ein breites, aber noch kein vollständiges Bild der bestehenden Angebote und der vorhandenen Nachfrage ergibt.
- Angesichts des kurzen Erhebungszeitraums, des hohen Aufwandes, der durch eine Erhebung von Fallverläufen entstanden wäre und der Vorbehalte der Einrichtungen gegen eine Verlaufserhebung wurde davon abgesehen, Fallverläufe zu erfassen. Deshalb lassen sich keine Aussagen zu Wirkungen der Kontakte (Treatments) treffen. Eine Wirksamkeitsanalyse war aber auch nicht beabsichtigt.

Für die Bestandsanalyse werden in Abschnitt 3 alle verfügbaren Informationen nacheinander für die Schutzeinrichtungen, die Fachberatungsstellen und für Frauenzentren und Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte berichtet. Letztere stellen in Berlin eine wichtige niedrighwelligen Unterstützungsstruktur für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder dar. Mit der Bedarfserhebung sollte für diese Einrichtungen auch ermittelt werden, in welchem Umfang sie selbst gewaltbetroffene Personen zu Fragen des Gewaltschutzes beraten und in welchem Umfang sie an die Fachberatungsstellen verweisen.

Für die Bedarfsanalyse werden in Abschnitt 4 relevante Daten und Informationen aus den verschiedenen Quellen zueinander in Beziehung gesetzt.

Die Bedarfsanalyse dient dann als empirische Grundlage für die Entwicklung von **Vorschlägen und Handlungsempfehlungen zur Entwicklungsplanung** des Landes Berlin für die Jahre 2027 bis 2031, die in Abschnitt 5 dargestellt sind.



Zur **Validierung der Ergebnisse** wurden **zwei Workshops** mit den Einrichtungen des Gewalthilfesystems zur **Weiterentwicklung des Datenkonzepts** durchgeführt, an denen 25 Personen teilnahmen. Diese Workshops dienten dazu, Erkenntnisse aus der Bedarfserhebung 2025 für die Weiterentwicklung des Konzepts für die künftige Datenerhebung zur Umsetzung des GewHG in Berlin (siehe Abschnitt 5.7.1) zu diskutieren und zu dokumentieren.

Vor Abschluss der Studie wurden die Einrichtungen des Gewalthilfesystems außerdem zu einer **Informationsveranstaltung** eingeladen, in der die zentralen Ergebnisse der Bestands- und Bedarfsanalyse sowie Vorschläge für die Entwicklungsplanung vorgestellt und diskutiert wurden. Nach der Ergebnis-Präsentation haben die 55 Teilnehmenden mehrere Vorschläge zur Entwicklungsplanung in Gruppen-Diskussionen erörtert und wichtige Anregungen für die Weiterentwicklung dieser Vorschläge gegeben, die in den vorliegenden Bericht eingeflossen sind. Auch diese Veranstaltung diente der Validierung der Studien-Ergebnisse.

3 Bestandsanalyse

§ 8 Abs. 1 GewHG fordert die Ermittlung des aktuellen Bestandes an Schutz- und Beratungskapazitäten inklusive deren „Versorgungsdichte“.

Für die Bestandsanalyse wurden Daten aufbereitet und im Sinne der Leistungslogik des GewHG systematisiert, die die auftraggebende Senatsverwaltung (SenASGIVA) zur Verfügung gestellt hat. Dazu gehören insbesondere die Daten aus dem Fördermittelcontrolling des zuständigen Fachreferats von SenASGIVA. In Abschnitt 3.1 werden die Ergebnisse der Bestandanalyse zu den Schutzeinrichtungen berichtet, in Abschnitt 3.2 die Ergebnisse für die Fachberatungsstellen. Beide zusammen bilden den Kern des Gewalthilfesystems in Berlin. In Abschnitt 3.3 werden die Ergebnisse zu den frauenspezifischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten (Frauzentren und Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte) berichtet. Diese Einrichtungen sind für einen niedrigschwelligen Zugang zu fachlicher Beratung und Schutz in Berlin sehr wichtig sind, da sie Verweisberatung ins Gewalthilfesystem leisten und teilweise auch selbst bei Gewalt gegen Frauen beraten.

Darüber hinaus hat SenGleich bei den Bezirken und den anderen Senatsverwaltungen Abfragen zu weiteren, unter das Gewalthilfegesetz fallenden Angeboten und Leistungen durchgeführt. Zu einem Teil dieser Angebote wurden durch ZEP zur Konkretisierung Nacherhebungen bei den jeweils benannten Einrichtungen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Abfragen wurden von ZEP ausgewertet und werden bei den jeweiligen Einrichtungstypen bzw. Maßnahmen im Sinne von § 1 Abs. 2 GewHG separat ausgewiesen (vgl. Abschnitte 3.1 bis 3.6).

In Abschnitt 3.4 wird ein zentraler Ansatz zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dargestellt (i.S. § 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG). Für die Täterarbeit im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG, die mehrheitlich von der Senatsverwaltung für Justiz (SenJustV) und den Bezirken finanziert wird, wurden vorhandene Daten der SenJustV ausgewertet, in einem Workshop Informationen zum aktuellen Bestand erhoben und bei den Einrichtungen vertiefende Nacherhebungen durchgeführt (siehe Abschnitt 3.5).



Und schließlich werden die bestehenden Netzwerke und Arbeitsgremien zur strukturierten Vernetzung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 8 Abs. 2 S. 4 GewHG in die Bestandanalyse einbezogen (siehe Abschnitt 3.6).

3.1 Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen: Ist-Stand März 2026

3.1.1 Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen

In Berlin gibt es Ende März 2026 vier¹⁴ verschiedene Einrichtungstypen für die sichere Unterbringung von Frauen und in deren Obhut befindlichen Kindern:

- Frauenhäuser und Frauen-Schutzwohnungen (Typ FH),
- Zufluchtswohnungen (Typ ZUFF),
- sonstige spezialisierte Schutzeinrichtungen (Typ sSE) und
- Zweite-Stufe-Wohnungen (Typ 2SW).

Die ersten drei dieser Typen sind so genannte Erste-Stufe-Einrichtungen, die gegenwärtig von Gewalt betroffenen schutzbedürftigen Frauen und in deren Obhut befindlichen Kindern sichere Unterkunft gewähren (siehe Tabelle 2 bis Tabelle 4). Als vierter Typ werden die sogenannten Zweite-Stufe-Angebote gefasst (siehe Tabelle 5).

Zum Typ **Frauenhäuser** zählen hier alle Schutzeinrichtungen, die aktuell sichere Unterbringung für die gewaltbetroffenen Personen kostenfrei anbieten.

Tabelle 2: Typ FH: Frauenhäuser und Frauen-Schutzwohnungen, gefördert durch SenGleich, Stand März 2026¹⁵

Frauenhäuser und Frauen-Schutzwohnungen (FH)	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Schutz vor häuslicher Gewalt für Frauen und in deren Obhut befindliche Kinder durch sichere Unterkunft und sofortige Hilfestellung in Eilfällen- Fachberatung und Unterstützung zur kurz- und mittelfristigen Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung
Einrichtungen (Trägerschaft)	<ul style="list-style-type: none">- 2. Autonomes Frauenhaus (Frauenselbsthilfe - Frauen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen e. V.)- Frauenhaus BORA (BORA e.V.)- Frauenhaus Caritas (Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.)- Frauenhaus Cocon (Cocon e.V.)- Hestia-Frauenhaus (Hestia e.V.)

¹⁴ Zu Ende 2025 wurde die Unterbringung in der BIG Clearingstelle aufgelöst, die Familienplätze der Clearingstelle gingen an eines der bestehenden Frauenhäuser über.

¹⁵ Frauenhäuser und Frauen-Schutzwohnungen werden hier wegen ihrer gemeinsamen Eigenschaft, dass den Bewohner*innen keine Kosten für die Unterbringung entstehen, zu einem Typ zusammengefasst.



	<ul style="list-style-type: none">- Barrierefreies Frauenhaus (Interkulturelle Initiative e.V.)- Interkulturelles Frauenhaus (Interkulturelle Initiative e.V.)- Frauenhaus AWO 7 (AWO Kreisverband Berlin-Mitte e. V.)- Frauenhaus AWO 8 (AWO Kreisverband Berlin-Mitte e. V.)- Frauen- und Kinderhaus (offensiv 91 e.V.)- Frauen-Schutzwohnungen (Berliner Stadtmission e.V.)
Ausstattung 2026 (Stand März 2026)	<ul style="list-style-type: none">- 239 Familienplätze mit 239 Betten für Frauen und 322 Betten für Kinder- 149,97 VZÄ gesamt
Leistungskenn- zahlen 2024/2025	<ul style="list-style-type: none">- Bewohner*innen-Bestand zum 01.01.2024: 187 Frauen und 197 Kinder- Anzahl Bewohner*innen insgesamt in 2024: 671 Frauen und 660 Kinder- Verweildauer der Bewohner*innen 2024¹⁶: 56 % bis 3 Monate, 15 % 3-6 Monate, 15 % 6-12 Monate, 13 % mehr als 12 Monate- Bedarfserhebung 10-12/2025¹⁷: Anzahl Bewohnerinnen: 138 Frauen, Kontakte gesamt: 2.598
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none">- Die Unterkunft ist kostenfrei.- Die Fachberatung ist kostenfrei und findet i.d.R. im Frauenhaus bzw. der Schutzwohnung statt.- Dieser Einrichtungstyp weist das höchste Schutzniveau auf.

Zum Typ der **Zufluchtswohnungen** (siehe) zählen hier alle Schutzeinrichtungen, die für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, als sichere Unterkunft einzelne Wohnungen anbieten, die aktuell noch von den Bewohnerinnen für einen befristeten Zeitraum angemietet werden müssen. Diese Schutzeinrichtungen sind deshalb nicht kostenfrei für die Bewohnerinnen. Frauen, die Grundsicherungsleistungen erhalten, können die Kosten der Unterkunft beim Grundsicherungsträger beantragen. Frauen, die nicht bedürftig im Sinne der Grundsicherungssysteme sind, müssen die Mietkosten selbst bezahlen. Diese Wohnungen bieten insgesamt auch ein niedrigeres Schutzniveau als die Frauenhäuser. Beratung findet hier in der Regel außerhalb der Wohnungen in Beratungsräumen der Einrichtung statt.

¹⁶ Erfasst nach Abgang aus der Schutzeinrichtung.

¹⁷ Zur Bedarfserhebung 10-12/2025 siehe Abschnitt 2.4 (Methodik) und Abschnitte 3.1.4 und 3.1.5 (Ergebnisse). Die Anzahl der in den Schutzeinrichtungen wohnenden Kinder wurde aus Gründen der Datensparsamkeit nicht erhoben.



Tabelle 3: Typ ZUFF: Zufluchtswohnungen, gefördert durch SenGleich, Stand März 2026

Zufluchtswohnungen (ZUFF)	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor häuslicher Gewalt für Frauen und in deren Obhut befindliche Kinder durch sichere Unterkunft und sofortige Hilfestellung in Eilfällen - Fachberatung und Unterstützung zur kurz- und mittelfristigen Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung
Einrichtungen (Trägerschaft)	<ul style="list-style-type: none"> - Casamia Zufluchtswohnungen (Interkulturelle Initiative e.V.) - Hestia-Zufluchtswohnungen (Hestia e.V.) - Zufluchtswohnungen offensiv 91 e.V. (offensiv 91 e.V.) - Flotte Lotte Zufluchtswohnungen (Flotte Lotte e.V.) - Frauenzimmer Zufluchtswohnungen (Frauenzimmer e.V.) - Zufluchtswohnungen für Frauen* (ZUFF e.V.) - Frauenzentrum und Zufluchtswohnungen (Mathilde e.V.) - Zufluchtswohnungen bei Paula Panke e.V. (Paula Panke e.V.)
Ausstattung 2026	<ul style="list-style-type: none"> - 154 Familienplätze mit 154 Betten für Frauen und 144 Betten für Kinder - 43,50 VZÄ gesamt
Leistungskennzahlen 2024/2025	<ul style="list-style-type: none"> - Bewohner*innen-Bestand zum 01.01.2024: k. A.¹⁸ - Anzahl Bewohner*innen insgesamt in 2024: 247 Frauen und 214 Kinder - Verweildauer¹⁹: 16 % bis 3 Monate, 26 % 3-6 Monate, 26% 6-12 Monate, 31 % mehr als 12 Monate - Bedarfserhebung 10-12/2025²⁰: Anzahl Bewohnerinnen: 206 Frauen, Anzahl Kontakte gesamt: 1.988
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unterkunft ist kostenpflichtig. Träger schließen befristete Mietverträge mit den Bewohner*innen. - Die Fachberatung ist kostenfrei und findet i.d.R. außerhalb der Wohnungen statt. - Die Zufluchtswohnungen sichern ein niedrigeres Schutzniveau als die Frauenhäuser. Deshalb bieten sie eher keine sichere Unterkunft für hochgefährdete Personen.

Außerdem gibt es in Berlin mehrere **Schutzwohnungen** für Personen, die von **spezifischen Gewaltformen** betroffen sind, die ein besonderes Schutzniveau erfordern. Diese werden hier als sonstige spezialisierte Schutzeinrichtungen erfasst (siehe Tabelle 4). Sie stehen für Betroffene häuslicher Gewalt nicht zur Verfügung.

¹⁸ Zum Bestand an Bewohnerinnen lagen für diesen Typ Schutzeinrichtungen nicht von allen Einrichtungen Daten vor. Diese wären aber wesentlich, um eine jährliche Statistik der Zu- und Abgänge erstellen zu können.

¹⁹ Hierzu stehen Angaben von sieben der acht Träger zur Verfügung.

²⁰ Zur Bedarfserhebung 10-12/2025 siehe Abschnitt 2.4 (Methodik) und Abschnitte 3.1.4 und 3.1.5 (Ergebnisse). Die Anzahl der in den Schutzeinrichtungen wohnenden Kinder wurde aus Gründen der Datensparsamkeit nicht erhoben.



Tabelle 4: Typ sSE: Sonstige spezialisierte Schutzeinrichtungen, gefördert durch SenGleich, Stand März 2026

Sonstige spezialisierte Schutzeinrichtungen (sSE)	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen (speziell Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, Zwangsverheiratung) für Frauen und in deren Obhut befindliche Kinder durch sichere Unterkunft und sofortige Hilfestellung in Eilfällen - Fachberatung und Unterstützung zur kurz- und mittelfristigen Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung
Einrichtungen (Trägerschaft)	<ul style="list-style-type: none"> - Ban Ying - Zufluchtswohnung (Ban Ying e.V.) - Zufluchtswohnung (ONA e.V.)
Ausstattung 2026	<ul style="list-style-type: none"> - 10 Familienplätze mit 10 Betten für Frauen und 3 Betten für Kinder - 3,75 VZÄ gesamt
Leistungskennzahlen 2024/2025	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl Bewohner*innen insgesamt in 2024: 36 Frauen und 14 Kinder - Verweildauer: 43 % bis 3 Monate, 21 % 3-6 Monate, 14 % 6-12 Monate, 21% mehr als 12 Monate - Bedarfserhebung 10-12/2025²¹: Anzahl Bewohnerinnen * (kleiner 3), Anzahl Kontakte gesamt: 355
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unterkunft ist kostenfrei. - Die Unterkünfte verfügen über ein hohes Schutzniveau. - Die Fachberatung ist kostenfrei und findet i.d.R. in der Beratungsstelle des Trägers statt.

Neben diesen drei Typen von Schutzeinrichtungen, die Frauen unmittelbar nach der Gewalt aufnehmen, existieren in Berlin mehrere **Zweite-Stufe-Wohnungen**. Hier können Frauen nach einem Aufenthalt im Frauenhaus befristet unterkommen, wenn sie noch größeren Unterstützungsbedarf im Sinne von nachgehender Beratung haben und noch keine Wohnung gefunden haben (siehe Tabelle 5). Diese Wohnungen dienen auch dazu, die Plätze in den Frauenhäusern schneller für Frauen freizumachen, die akuten Schutzbedarf haben. Insofern sind sie wie die Zentrale Wohnraumvermittlung ein Teil des Schutzsystems.

Weil eine Unterbringung in den Zweite-Stufe-Wohnungen erst nach Auszug aus einem Frauenhaus möglich ist, werden diese hier nicht zu den Schutzunterkünften im Sinne der IK (erste Stufe, unmittelbarer Zugang zu Schutz) gezählt, aber als zusätzliche Kapazitäten trotzdem ausgewiesen. Ohne diese Unterkünfte wäre die Verweildauer in den Schutzeinrichtungen der ersten Stufe noch länger (siehe unten).

²¹ Zur Bedarfserhebung 10-12/2025 siehe Abschnitt 2.4 (Methodik) und Abschnitte 3.1.4 und 3.1.5 (Ergebnisse). Die Anzahl der in den Schutzeinrichtungen wohnenden Kinder wurde aus Gründen der Datensparsamkeit nicht erhoben.



Tabelle 5: Typ 2SW: Zweite-Stufe-Wohnungen, gefördert durch SenGleich, Stand März 2026

Zweite-Stufe-Wohnungen (2SW)	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Fachberatung und Unterstützung zur mittel- und langfristigen Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung- Übergangswohnen nach Ende der gegenwärtigen Gewaltgefährdung
Einrichtungen (Trägerschaft)	<ul style="list-style-type: none">- Wohnprojekt Anker (Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Berlin (SkF Berlin))- NeuRaum – Wohnen nach dem Frauenhaus (Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.)
Ausstattung 2026	<ul style="list-style-type: none">- 42 Familienplätze mit 42 Betten für Frauen und 58 Betten für Kinder- 6,56 VZÄ gesamt
Leistungskennzahlen 2024/2025	<ul style="list-style-type: none">- Anzahl Bewohner*innen insgesamt in 2024: 54 Frauen und 86 Kinder- Verweildauer: 7 % 6-12 Monate, 93 % mehr als 12 Monate- Bedarfserhebung 10-12/2025²²: Anzahl Bewohnerinnen: 35, Kontakte gesamt: 249
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none">- Die Unterkunft ist kostenpflichtig. Träger schließen befristete Mietverträge mit den Bewohner*innen.- Die Fachberatung ist kostenfrei und findet i.d.R. außerhalb der Wohnungen statt.

Im erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention wird zu Art. 23 empfohlen, einen Familienplatz je 10.000 Einwohnende vorzuhalten oder eine Zahl entsprechend dem tatsächlichen Bedarf (Europarat 2011). Dabei wird als Familienplatz ein Platz für eine Frau und ihre Kinder verstanden. Die Zahl der Kinder, für die in den Schutzeinrichtungen Betten grundsätzlich vorgehalten werden sollen, lässt sich aus der Geburtenrate²³ errechnen.

Definition Familienplatz: Ein Familienplatz ist ein Zimmer für eine Frau und die in ihrer Obhut befindlichen Kinder. Aus der Praxis und der Datenlage ist bekannt, dass ein Teil der Frauen ohne Kinder und ein anderer Teil der Frauen mit einem bis mehreren Kindern Schutzunterkunft sucht. Damit werden unterschiedliche Zimmergrößen mit einer unterschiedlichen Anzahl von Betten benötigt. In der Praxis ist es bei Bedarf auch möglich, temporär zwei Zimmer für eine Familie mit einer größeren Zahl von Kindern zu nutzen.

Zur Ermittlung der Zahl der Familienplätze wird davon ausgegangen, dass in der Regel jede Frau ein eigenes Zimmer erhält, das abschließbar ist und so eine angemessene Privatsphäre zur Verarbeitung der Gewalterfahrungen ermöglicht. Grundsätzlich entspricht damit die Zahl der verfügbaren Zimmer der Zahl der Familienplätze. Zusätzlich wird je Einrichtung und Einrichtungstyp die Zahl der Betten erhoben, die bei normaler Belegung für Kinder zur

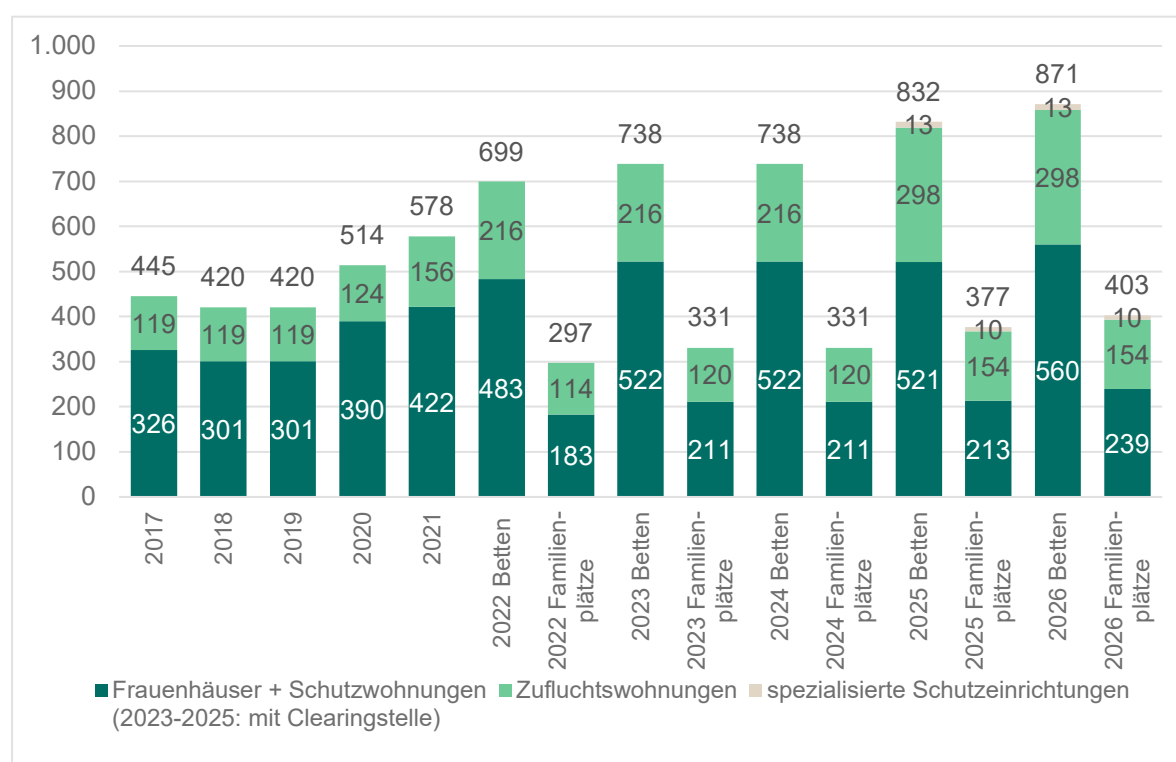
²² Siehe Fußnote 20.

²³ Die Geburtenrate (auch zusammengefasste Geburtenziffer) für ein bestimmtes Jahr „gibt an, wie viele Babys im Durchschnitt eine Frau im Laufe ihres Lebens bekommen würde, wenn die Verhältnisse dieses Jahres unverändert blieben (Statistisches Bundesamt 2026: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/_inhalt.html).

Verfügung stehen. Für jeden Einrichtungstyp wird dazu auch ein Mittelwert gebildet. Diese Mittelwerte werden zu zwei verschiedenen Daten zur Fertilität in Beziehung gesetzt, um zu prüfen, ob in den Schutzeinrichtungen im Land Berlin insgesamt ausreichend Betten für Kinder zur Verfügung stehen.

Die **Anzahl der Betten** in den Berliner Schutzeinrichtungen (der ersten Stufe) ist seit 2020 deutlich angestiegen (vgl. Abbildung 1). Eine Zuordnung der Betten für Frauen und Kinder zu Familienplätzen ist erst ab 2022 eindeutig möglich.

Abbildung 1: Familienplätze und Betten in Schutzeinrichtungen der ersten Stufe in Berlin, 2017 bis 2026²⁴

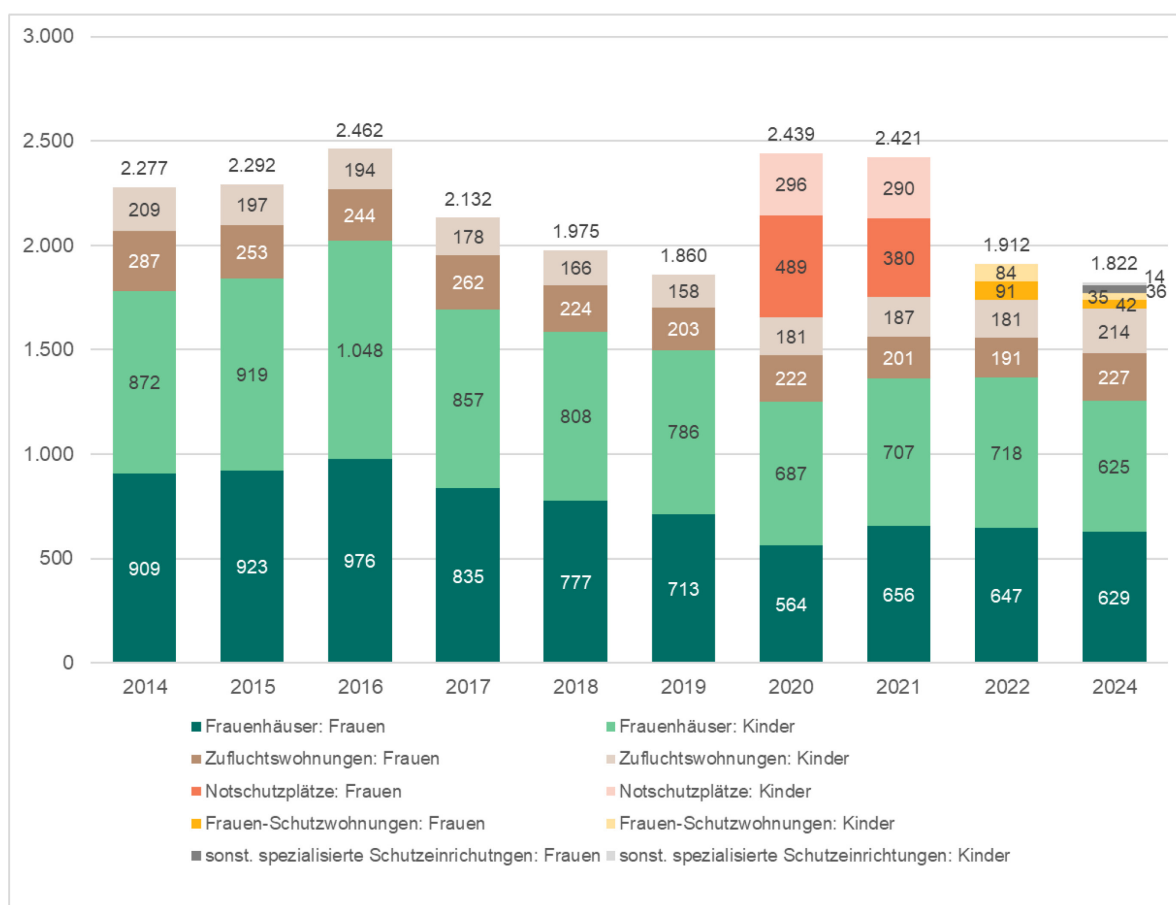


Quelle: Für die Jahre 2017 bis 2022: Berliner Versorgungsstudie 2023. Für 2024 lagen keine Jahres-Daten vor, deshalb wurden die Werte von 2023 übernommen. Für 2025: Datenabfrage SenASGIVA bei den Trägern der Schutzeinrichtungen im November 2025. Die Zahl der Betten und Familienplätze der Einrichtungen vom Typ sSE sind hier erst für die Jahre ab 2024 ausgewiesen, weil sich nicht valide rekonstruieren ließ, ob diese vor 2024 in den Erhebungen mitgezählt wurden. Die Betten der Zweite-Stufe-Wohnungen sind in den Längsschnittdaten nicht erfasst und werden auch hier nicht mitgezählt, weil sie zwar die Einrichtungen der ersten Stufe entlasten, aber bisher selbst in der Regel keine Akutfälle aufnehmen. Für die letzten Jahre ist hierbei relevant, dass im Jahr 2024 20 Familienplätze mit 65 Betten aus dem Bestand der Zweite-Stufe-Wohnungen in den Bestand der ZUFF überführt wurden. Dies erklärt den größten Teil des Anstiegs der Bettenzahl zwischen 2024 und 2025 im Bereich der Zufluchtswohnungen. Daneben sind zwischen 2024 und 2025 auch 14 zusätzliche Familienplätze neu in den ZUFF entstanden.

²⁴ Hier und in den folgenden Abbildungen sind die drei Queeren Schutzwohnungen mit ihren 14 Familienplätzen und 15 Betten für Erwachsene nicht ausgewiesen, weil für sie keine vergleichbaren Daten zur Verfügung stehen. Diese Kapazitäten müssten für künftige Bedarfsanalysen aber mitberücksichtigt werden. Siehe dazu Abschnitt 0).

Abbildung 2 zeigt die **Belegung der Schutzeinrichtungen** (erste Stufe). Dabei zeigt sich, dass Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen nach wie vor auch Schutzeinrichtungen für Kinder sind. Sichtbar wird aber auch, dass trotz einer steigenden Zahl von Familienplätzen die Zahl der aufgenommenen Frauen und Kinder sinkt. Dies weist auf längere Verweildauern hin (siehe unten).

Abbildung 2: Anzahl an Frauen und Kindern, die in Frauenhäusern, Zufluchtswohnungen und Frauen-Schutzwohnungen in Berlin untergebracht sind, Jahressummen 2014 bis 2024²⁵



Quelle: Die Daten für die Jahre 2014 bis 2022 stammen aus der Berliner Versorgungsstudie 2023. Für das Jahr 2023 standen der Studie keine Daten zur Verfügung. Die Daten für das Jahr 2024 wurden aus den Sachberichten der Einrichtungen ausgewertet. Die Daten zu den spezialisierten Schutzunterkünften standen erst für 2024 zur Verfügung.

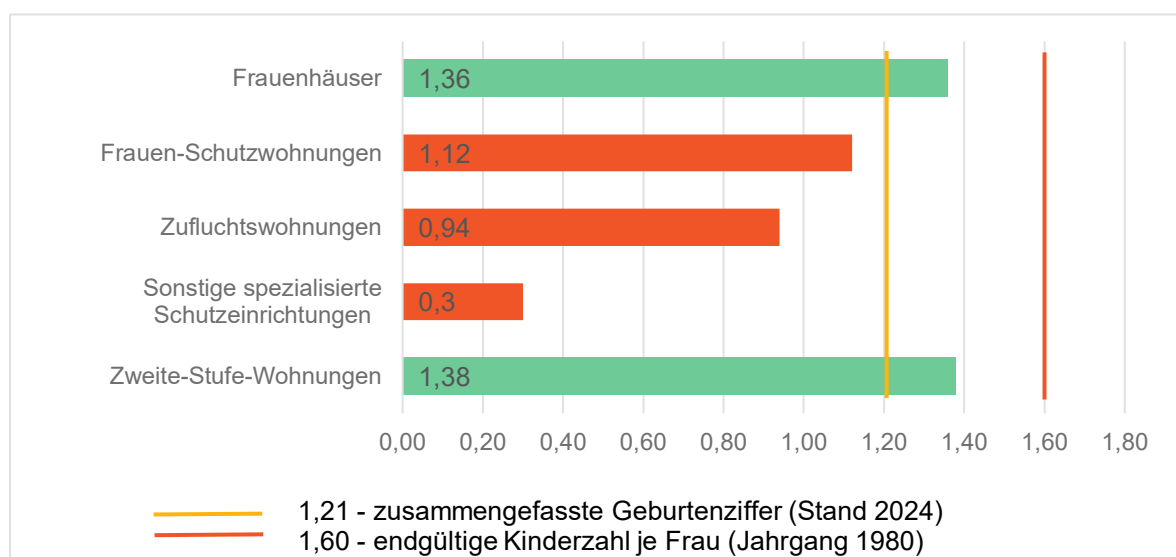
Der **Zugang zu den verschiedenen Schutzeinrichtungen** ist durch drei Aspekte eingeschränkt:

²⁵ Die Angaben sind Summen aus dem Bestand am Jahresanfang und den Zugängen. Notschutzplätze wurden temporär während der Covid-19-Pandemie eingerichtet, um den Gesundheitsschutz bei der Unterbringung der gewaltbetroffenen Personen gewährleisten zu können. Ein Teil von ihnen wurde anschließend zu Frauen-Schutzwohnungen umgewandelt. Ein anderer Teil in einem gemieteten Hotel steht seit 2022 nicht mehr zur Verfügung. Für 2023 standen keine Daten zur Verfügung.

- Nicht alle Schutzunterkünfte sind barrierefrei. Insgesamt stehen nur 20 (13%) barrierefreie Familienplätze in den Zufluchtswohnungen und neun (4%) barrierefreie Familienplätze in den Frauenhäusern zur Verfügung. Ein Frauenhaus mit sechs barrierefreien Familienplätzen ist auf die Belange von Frauen und Kindern mit Behinderung spezialisiert.
- Der Zugang zu den Zufluchtswohnungen ist bisher erst möglich, wenn die Finanzierung der Unterkunft geklärt ist.
- Der Zugang zu den spezialisierten Schutzeinrichtungen ist Frauen mit spezifischen Schutzbedarfen vorbehalten.

In Abbildung 3 ist dargestellt, wie sich die **Zahl der Betten für Kinder je Familienplatz** für die vier verschiedenen Typen von Schutzunterkünften in Berlin Anfang 2026 verteilt. Hier werden die Einrichtungen vom Typ FH differenziert ausgewiesen, weil sie sich hinsichtlich der Bettenkapazität für Kinder relevant unterscheiden.

Abbildung 3: Vorhandene Betten für Kinder je Familienplatz nach Typ der Schutzunterkunft in Berlin, Stand März 2026



Quelle: Datenabfrage SenASGIVA bei den Trägern der Schutzeinrichtungen im Jahr 2025. Die Daten zur zusammengefassten Geburtenziffer für das Jahr 2024 sowie zur endgültigen Kinderzahl je Frau des Jahrgangs 1980 stammen vom Statistischen Bundesamt.²⁶

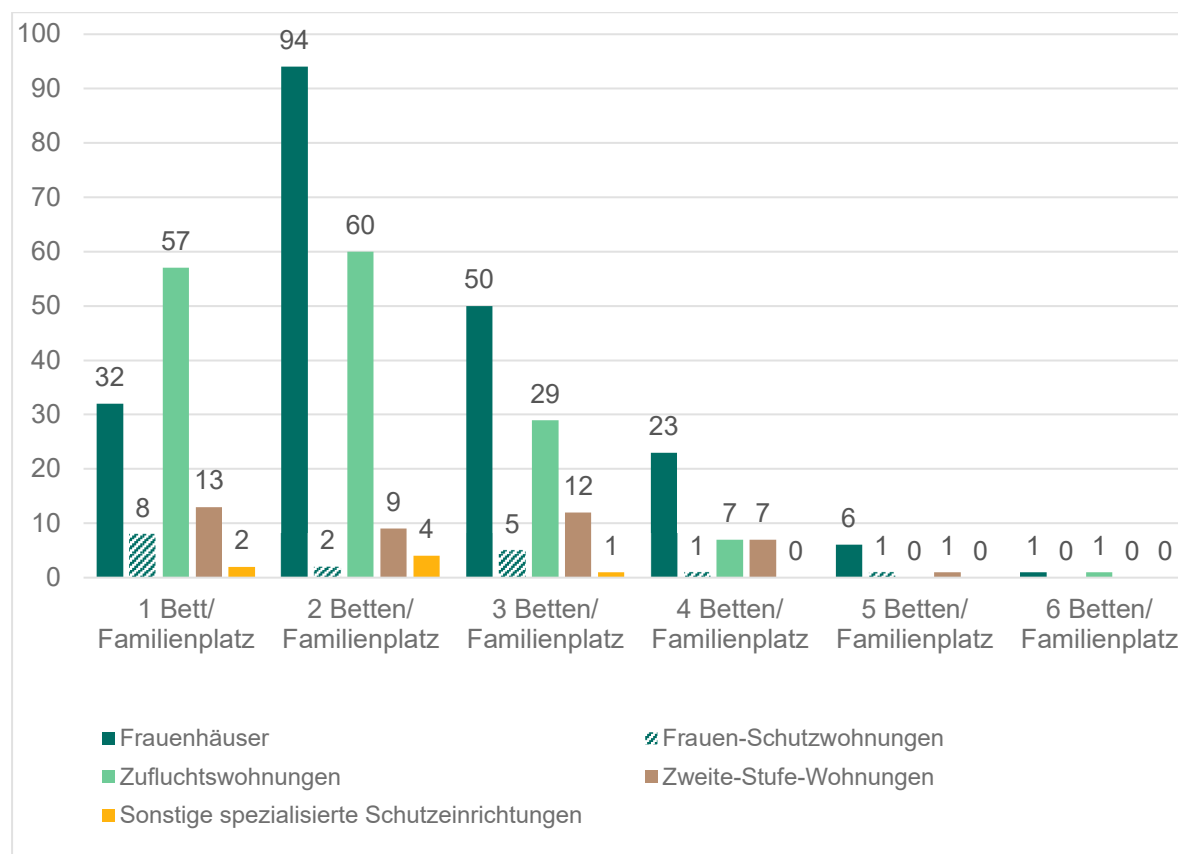
In den Frauen-Schutzwohnungen, den Zufluchtswohnungen (ZUFF) und auch den sonstigen spezialisierten Schutzeinrichtungen (sSE) sind nach dem oben beschriebenen Maßstab deutlich zu wenig Betten für Kinder vorhanden. Im Alltag der Einrichtungen bedeutet dies, dass die rechnerische Zahl der Familienplätze praktisch nicht verfügbar ist, denn wenn die Kinder nicht untergebracht werden können, dann können die Frauen in der Regel auch nicht in die Schutzeinrichtung einziehen. Wenn eine Frau mit mehr Kindern aufgenommen wird, als im Zimmer Betten verfügbar sind, dann belegt diese Familie mehr als ein Zimmer. Das

²⁶ Siehe <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/d7d0d009>.

zweite Zimmer steht dann nicht als zweiter Familienplatz für eine andere Frau und ihre Kinder zur Verfügung. **Faktisch reduziert sich damit in der Praxis die rechnerisch ermittelte und in Abbildung 24 ausgewiesene Zahl der tatsächlich verfügbaren Familienplätze in den Frauen-Schutzwohnungen und den Zufluchtwohnungen.**

Abbildung 4 zeigt die **Verteilung der Betten auf die Familienplätze** in den Schutzunterkünften im März 2026. Hier wird die Gesamtanzahl der Betten in einem Zimmer bzw. einer Wohnung gezeigt, die für eine Frau mit ihren Kindern vorhanden ist. Diese Zahl variiert von einem Bett bis maximal sechs Betten. Das Angebot an Zwei- und Dreibettzimmern ist in den Frauenhäusern besonders hoch. In den Zufluchtwohnungen stehen dagegen die meisten Einzelzimmer zur Verfügung. Damit sieht es zunächst so aus, als stünden für Frauen mit drei und mehr Kindern kaum Familienplätze zur Verfügung.

Abbildung 4: Verteilung der Betten je Familienplatz in den Berliner Schutzeinrichtungen, Stand März 2026



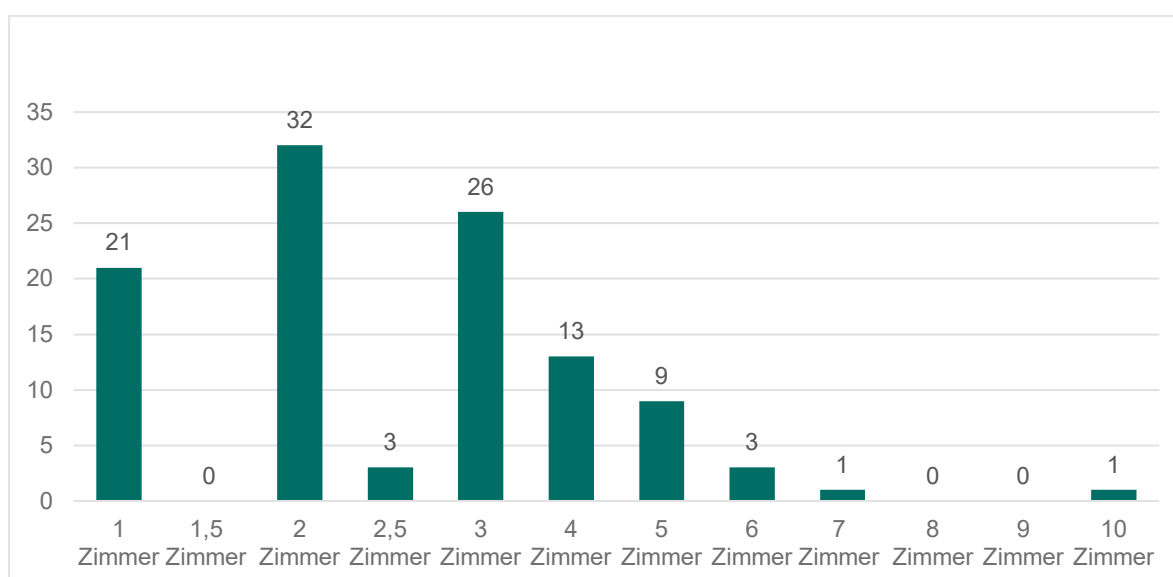
Quelle: Datenabfrage SenASGIVA bei den Trägern der Schutzeinrichtungen im Jahr 2025.

Für Frauenhäuser bedeutet dies, dass größere Familien in zwei Zimmern untergebracht werden müssten (also auf zwei Familienplätzen). Dies kann dann schwer möglich sein, wenn die Kinder noch sehr klein sind. Mit jugendlichen Kindern kann dies leichter funktionieren.

Für die Zufluchtwohnungen, die Schutzwohnungen und auch die Schutzunterkünfte der Zweiten Stufe stellt sich die Situation etwas anders dar. Hier dominieren kleine Wohnungen. Ab größeren Zweiraumwohnungen, in denen ab zwei Frauen mit ihren Kindern untergebracht

werden können (und für die deshalb zwei oder mehr Familienplätze gezählt werden), können statt mehreren Frauen mit wenigen Kindern auch weniger Frauen mit mehr als zwei Kindern untergebracht werden. Dann steht zwar rechnerisch in diesem Zeitraum nicht die gesamte Anzahl von Familienplätzen zur Verfügung, aber zugleich wird einer Gruppe von Frauen Schutz gewährt, die sonst Schwierigkeiten haben, Zugang zu einer sicheren Unterkunft zu finden. Abbildung 5 zeigt, dass sich damit in etwa der Hälfte der insgesamt 63 Zufluchtswohnungen, vier Frauen-Schutzwohnungen und 42 Zweite-Stufe-Wohnungen auch größere Familien gut unterbringen lassen. Insgesamt 53 Wohnungen haben mindestens drei Zimmer.

Abbildung 5: Anzahl Wohnungen nach Zahl der Zimmer: Zufluchtswohnungen, Frauen-Schutzwohnungen und Zweite-Stufe-Wohnungen gesamt, Stand März 2026



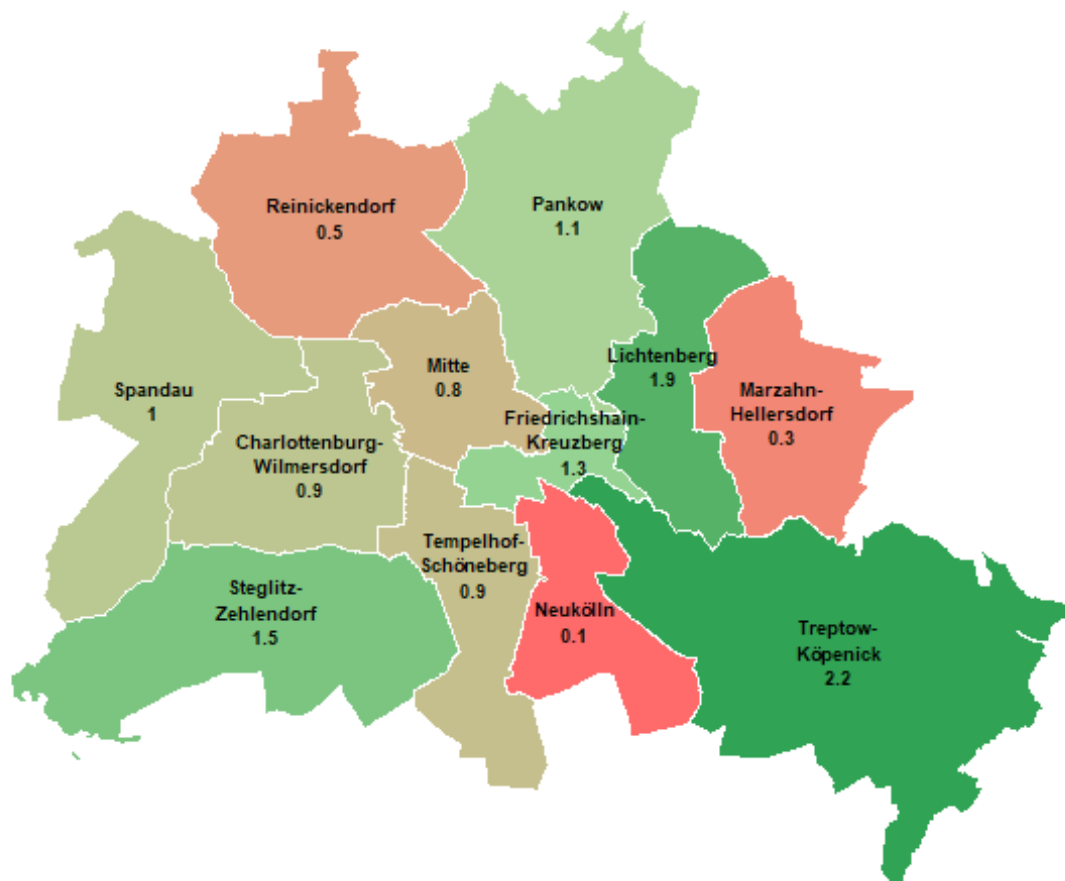
Quelle: Datenabfrage SenASGIVA bei den Trägern der Schutzeinrichtungen im Jahr 2025.

Abbildung 6 zeigt die **Verteilung der Familienplätze** in den Berliner Schutzeinrichtungen der ersten Stufe bezogen auf je 10.000 Einwohnende in den einzelnen **Bezirken**.

Um die Sicherheit der Schutzeinrichtungen nicht zu gefährden, wird hier weder die genaue Lage der einzelnen Einrichtungen noch der Einrichtungstyp genauer ausgewiesen. Diese Daten liegen der zuständigen Senatsverwaltung aber für die Entwicklungsplanung vor. Fehlende Daten dazu wurden im Rahmen der Bestandsanalyse bei den Einrichtungen erhoben. Alle Angaben wurden Ende 2025 durch das zuständige Fachreferat mittels einer Abfrage bei den Einrichtungsträgern auf Aktualität geprüft.²⁷

²⁷ Im März 2026 ist absehbar, dass ab April 2026 neue Schutzeinrichtungen eröffnen werden und dass einzelne Schutzeinrichtungen in nächster Zeit auch umziehen, dabei den Bezirken wechseln und so neue barrierefreie und insgesamt mehr Familienplätze entstehen werden. Diese absehbaren Entwicklungen sind hier noch nicht erfasst.

Abbildung 6: Geografische Verteilung der Familienplätze in Berliner Schutzunterkünften der ersten Stufe je 10.000 Einwohner*innen im Bezirk, Stand März 2026



*Quelle: Datenabfrage SenASGIVA bei den Trägern der Schutzeinrichtungen, Zufluchtwohnungen und spezialisierten Schutzeinrichtungen, Stand März 2026, Daten zur Bevölkerung: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2026), Stand 30.06.2025. Dargestellt ist die Anzahl der Familienplätze je 10.000 Einwohner*innen.*

Die **Kosten** für die von SenASGIVA geförderten Schutzeinrichtungen betragen im Jahr 2024 rund 16.293.721 Euro (siehe Tabelle 6). Davon hat SenASGIVA rund 15.050.571 Euro Zuwendungen geleistet. Seither sind die Kosten durch verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Personalausstattung der Einrichtungen, durch neue Kapazitäten und durch den Anstieg von Miet- und Mietnebenkosten gestiegen. Dies konnte im Rahmen des Auftrags aber nicht mehr vollständig nachvollzogen werden.



Tabelle 6: Kosten und Finanzierung der von SenGleich geförderten Schutzeinrichtungen 2024

Kostenpositionen	Kosten in Euro
Personalkosten und Personalnebenkosten 2024 ²⁸	10.988.632,39
Honorare	232.710,56
Miete und Nebenkosten Frauenhäuser, Schutzwohnungen, sonstige Schutzeinrichtungen (Schutzunterkünfte inkl. Büros und Beratungsräume) + Büros und Beratungsräume ZUFF und Zweite-Stufe-Wohnungen, ohne Investitionen	2.322.871,81
<i>Miete + Nebenkosten ZUFF und Zweite-Stufe-Wohnungen - ohne Investitionen (aktuell von den Bewohnerinnen zu zahlen)</i>	<i>1.219.679,50</i>
Sachkosten ohne Miete/Mietnebenkosten und Investitionen	1.154.166,85
Gesamt 1: Laufende Kosten	15.918.061,11
Zusätzlich investive Mittel: Sanierung	184.468,72
Zusätzlich investive Mittel: Modernisierung und Ausbau	191.191,21
Gesamt 2: Kosten laufend und investiv	16.293.721,04
abzüglich Eigenmittel der Träger	-23.470,30
abzüglich Mietzahlungen der Bewohnerinnen (ZUFF und Zweite-Stufe-Wohnungen)	-1.219.679,50
Zuwendungen durch SenASGIVA²⁹	15.050.571,24

Die **Kosten je Familienplatz** der von SenGleich geförderten Schutzeinrichtungen (inkl. der Mietkosten der ZUFF und Zweite-Stufe-Wohnungen) lagen im Jahr 2024 bei 40.939 Euro.³⁰ Dieser Wert sollte für die Entwicklungsplanung des Landes mit den Daten des Jahres 2026 aktualisiert werden, weil sich durch die Weiterentwicklung des Schutzsystems auch finanzielle Veränderungen ergeben haben. Das betrifft vor allem die Verlagerung der Kapazität aus der Clearingstelle bei BIG e.V. zu einem der bestehenden Frauenhäuser in anderer Trägerschaft und die Einrichtung neuer Frauenhäuser und Schutzwohnungen, für die deutlich höhere Mietkosten entstehen können als für die schon länger bestehenden Frauenhäuser und Schutzwohnungen mit älteren Mietverträgen.

²⁸ Die Personalkosten sind hier ohne Inflationsausgleichsprämie erfasst.

²⁹ Hinzu kamen im Jahr 2024 Kosten für die Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 474.449,96 Euro. Diese werden in den Tabellen nicht ausgewiesen, weil sie nur für 2024 fällig wurden und für die Folgejahre nicht fortgeschrieben werden müssen. Für eine Fortschreibung der Kosten sind in allen Fällen Mietsteigerungen und Anstiege in den Betriebskosten zu berücksichtigen. Bei den ZUFF sind darüber hinaus auch die Kosten für Wechsel von Wohnungen (Kündigung alter Mietverträge und neue Mietverträge zu höheren Quadratmeterpreisen) zu berücksichtigen. Für die ZUFF und die Zweite-Stufe-Wohnungen sind die Miet- und Mietnebenkosten der Wohnungen getrennt ausgewiesen, weil diese aktuell noch von den Bewohnerinnen zu bezahlen sind. Spätestens ab 2032 müssen diese Kosten vom Land Berlin übernommen werden.

³⁰ Ohne Berücksichtigung der Mietkosten der ZUFF und Zweite-Stufe-Wohnungen lagen sie bei 37.874 Euro. Die Kosten für die zentrale Wohnraumvermittlung bei asap e.V. sind hier nicht enthalten, obwohl dies eine zentralisierte Leistung für die Bewohnerinnen der Schutzeinrichtungen ist. Sie sind in Tabelle 36 enthalten. Der Bund hatte in seiner Kostenstudie Kosten je Bett ermittelt (Ruschmeier u.a. 2024: 50ff.). Da Betten nicht einzeln irgendwo stehen können, sind hier die Kosten je Familienplatz, also je Wohnraum ausgewiesen. Mit dieser Größe lässt sich besser planen, weil Räume eine feste Größe haben, während die Anzahl Betten in einem Raum variabel ist.



Rund 1,2 Millionen Euro für die Mieten und Nebenkosten der kostenpflichtigen Schutzeinrichtungen mussten im Jahr 2025 die Bewohnerinnen aufbringen. In der Bedarfserhebung 2025 wurde deshalb ermittelt, wie die aktuellen Bewohnerinnen der Berliner Schutzeinrichtungen ihren Lebensunterhalt finanzieren (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Bewohnerinnen Berliner Schutzeinrichtungen im Herbst 2025: Finanzierung des Lebensunterhalts

Finanzierung Lebensunterhalt	FH	ZUFF	2SW	sSE
Ausschließlich eigenes Einkommen	8 %	7 %	11 %	0 %
Mind. teilweise Grundsicherung	65 %	82 %	86 %	*
Lebensunterhalt nicht gesichert	17 %	6 %	<1%	0 %
Keine Angabe	10 %	5 %	0 %	0 %
Gesamt	138	206	35	*

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Bewohnerinnen, zu denen personenbezogene Daten erhoben wurden.
N: 381

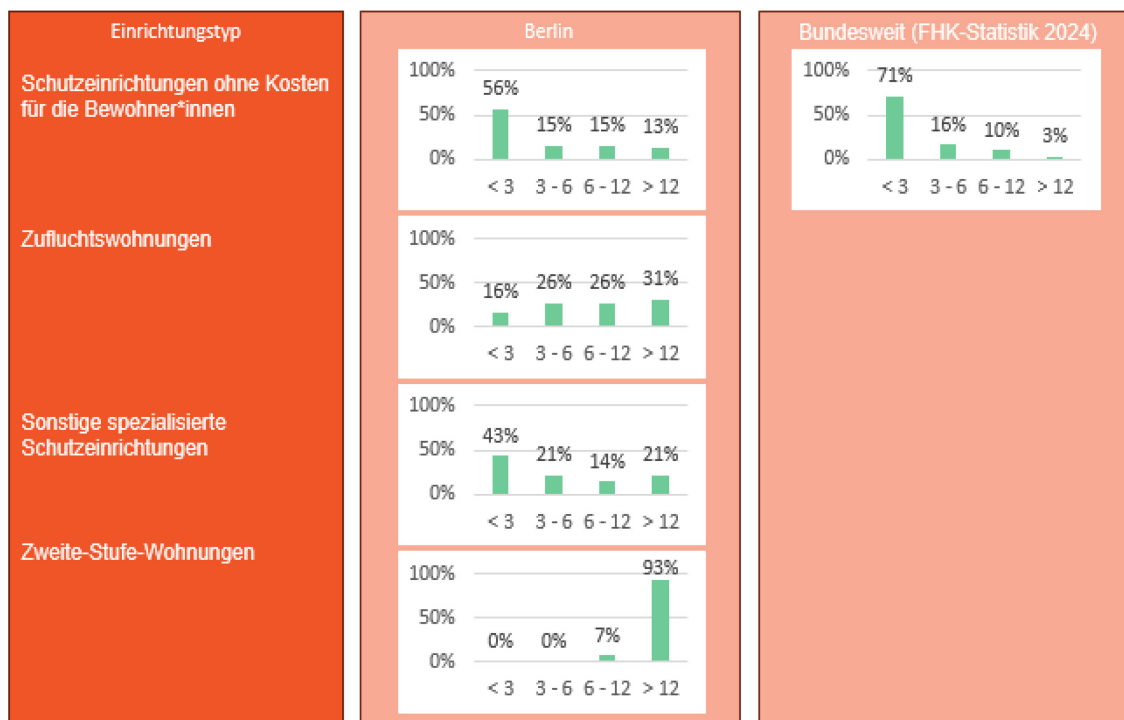
82 Prozent der Bewohnerinnen der ZUFF und 86 Prozent der Bewohnerinnen der Zweite-Stufe-Wohnungen erhielten zumindest anteilig auch Leistungen aus den Grundsicherungssystemen (Bürgergeld, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbminderung, Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz, AsylbLG). Damit dürften in diesen Fällen die Kosten der Unterkunft aus einem der Grundsicherungssysteme finanziert worden sein.

Im Vergleich zwischen den verschiedenen Schutzeinrichtungs-Typen des Gewalthilfesystems für Frauen³¹ fällt auf, dass die **Verweildauern** sehr unterschiedlich lang sind (siehe Tabelle 2 bis Tabelle 5 und Abbildung 7).

Im Vergleich zu den bundesweiten Daten der Frauenhausstatistik (FHK 2025) fällt darüber hinaus auf, dass die Verweildauer in den Berliner Schutzeinrichtungen überproportional lang ist. Selbst wenn man nur die Berliner Frauenhäuser, die unter den Berliner Einrichtungen die kürzesten Verweildauern aufweisen, mit den Daten der bundesweiten Frauenhausstatistik vergleicht, dann müssen die Verweildauern immer noch als sehr lang bewertet werden. Während bundesweit im Jahr 2024 rund 71 Prozent der Bewohnerinnen bis zu drei Monaten in den Frauenhäusern blieben, waren es in Berlin 56 Prozent. Der Anteil der Frauen mit einer Verweildauer von drei bis sechs Monaten lag in den Berliner Frauenhäusern im Bundesdurchschnitt. Während bundesweit zehn Prozent der Bewohnerinnen sechs bis zwölf Monate und drei Prozent länger als zwölf Monate in den Frauenhäusern blieben, waren es in den Berliner Frauenhäusern 15 und 13 Prozent. In den Berliner Zufluchtswohnungen blieben sogar 57 Prozent der Bewohnerinnen länger als sechs Monate.

³¹ Für die Queeren Schutzwohnungen (Abschnitt 3.1.3) standen keine vergleichbaren Daten zur Verfügung.

Abbildung 7: Aufenthaltsdauer in den Berliner Schutzeinrichtungen, 2024



Quelle: Sachberichte der Schutzeinrichtungen 2024 und FHK (2025), eigene Berechnungen.

Die bundesweite Frauenhaustatistik hat für das Jahr 2023 die Aufenthaltsdauern genauer analysiert. Dabei wurde deutlich, dass Frauen mit Kindern, Frauen mit Migrationsgeschichte, Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit und Frauen, die ausschließlich oder ergänzend zu einem Einkommen Leistungen der Grundsicherung erhalten, deutlich länger in den Frauenhäusern lebten. Es zeigte sich kein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Kinder und der Verweildauer. Ob Frauen mit Migrationsgeschichte über eine befristete oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung verfügten, hatte nach den Daten der Frauenhaustatistik keinen Einfluss auf die Verweildauer im Frauenhaus. Frauen mit Behinderungen hielten sich deutlich kürzer in den Frauenhäusern auf als Frauen ohne Behinderung. Sie wechselten im Anschluss relativ häufig in eine medizinische Einrichtung, was allerdings keine dauerhafte Lösung darstellt. Die Rückkehr in die ehemalige Wohnung nach einer Zuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz dauerte im Schnitt 40 Tage, gelang aber nur in zwei Prozent aller Fälle. Die Rückkehr in diese Wohnung bei Auszug des gewalttätigen Partners dauerte im Schnitt 29 Tage und gelang in acht Prozent aller Fälle. Frauen, die nach dem Frauenhausaufenthalt in eine eigene Wohnung zogen, blieben im Durchschnitt 145 Tage (knapp fünf Monate) im Frauenhaus. Dies gelang 25 Prozent der Bewohnerinnen. 19 Prozent der Bewohnerinnen kehrten zum gewaltausübenden Partner zurück. Sie blieben im Durchschnitt 26 Tage im Frauenhaus (FHK 2024: 30 ff.).

Als ein zentrales Argument für die langen Verweildauern in den Berliner Schutzeinrichtungen wird der extrem angespannte Berliner Wohnungsmarkt genannt, insbesondere, wenn Wohnraum für eine Frau mit mehr als zwei Kindern benötigt werde.



Deshalb bündelt in Berlin eine **zentrale Wohnraumvermittlung** für Frauen, die Schutz in Einrichtungen des Berliner Gewalthilfesystems gesucht haben, diese anspruchsvolle Aufgabe und ergänzt so die Arbeit der Schutzeinrichtungen (siehe Tabelle 8). Angesichts der angespannten Lage auf dem Berliner Wohnungsmarkt ist eine solche zentrale Einrichtung notwendig, um koordiniert Zugänge zum Sozialen Wohnungsmarkt, insb. über den Geschützten Wohnungsmarkt (GWM, früher Geschütztes Marktsegment GMS), zu schaffen. Dies ist unter anderem nötig, weil ein Großteil der Bewohner*innen der Berliner Schutzeinrichtungen nicht über eigenes Erwerbseinkommen verfügt³² und daher schlechte Chancen auf dem freien Wohnungsmarkt hat. Ohne die zentrale Wohnraumvermittlung hätten die Schutzeinrichtungen in ihrer aktuellen Arbeitsweise noch größere Probleme, Anschluss-Wohnraum für ihre Bewohnerinnen zu finden.

Die hohe Anspannung auf dem Berliner Mietmarkt spiegelt sich auch darin wider, dass im Jahr 2024 nur noch ca. neun Prozent aller Mietverträge über den freien Wohnungsmarkt vermittelt werden konnten, die große Mehrheit kam aus dem geschützten Wohnungsmarkt (GWM).³³

Tabelle 8: Zentrale Wohnraumvermittlung für Bewohnerinnen der Berliner Schutzeinrichtungen, gefördert durch SenGleich, Stand März 2026

Zentrale Wohnraumvermittlung für Bewohnerinnen der Berliner Schutzeinrichtungen	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Wohnraumvermittlung für Bewohnerinnen aus Berliner Schutzeinrichtungen- Vernetzung mit den Akteuren des Berliner Wohnungsmarktes
Einrichtungen (Trägerschaft)	<ul style="list-style-type: none">- Zentrale Wohnraumvermittlung (asap e.V.)
Ausstattung 2026	<ul style="list-style-type: none">- 8,0 VZÄ
Leistungskennzahlen 2024	<ul style="list-style-type: none">- Anzahl bearbeiteter Anträge: 664- Anzahl vermittelte Mietverträge: 327 (davon 91 % GMS, 9 % freier Markt)
Geografische Verteilung	<ul style="list-style-type: none">- Die Einrichtung arbeitet landesweit.

³² Genaue Daten dazu werden bisher nicht von allen Schutzeinrichtungen erhoben bzw. werden nicht dokumentiert. Nach den Daten der Frauenhausstatistik erhalten 67,5 Prozent der Bewohner*innen der Frauenhäuser bundesweit Bürgergeld oder Sozialhilfe, sind 81 Prozent während des Frauenhausaufenthalts nicht erwerbstätig und waren dies 72 Prozent auch vor dem Aufenthalt im Frauenhaus nicht (FHK 2025: Tabellen 24, 25 und 26).

³³ Im Jahr 2022 konnten hingegen noch 25 Prozent aller vermittelten Mietverträge über den freien Wohnungsmarkt akquiriert werden.



3.1.2 Schutzeinrichtungen für Mädchen und junge Frauen, gefördert von SenJugend, Stand März 2026

Die Abteilung Jugend und Kinderschutz der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familien (SenJugend) und die Bezirke fördern im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Schutzeinrichtungen für Mädchen und junge Frauen, in denen zumindest teilweise auch junge Frauen ab 18 Jahren, die in den Geltungsbereich des GewHG fallen, sichere Unterkunft zum Schutz vor häuslicher Gewalt finden können.

Diese Einrichtungen wurden aus Kapazitätsgründen nicht detailliert in die vorliegende Bestands- und Bedarfsanalyse einbezogen. Hier sollen dennoch grundlegende Daten und Informationen dazu dokumentiert werden.

Tabelle 9: Typ FH: Schutzwohnungen für Mädchen und junge Frauen, gefördert durch SenJugend, Stand März 2026

Schutzwohnungen für Mädchen und junge Frauen (FH U21)	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Schutz vor innerfamiliärer Gewalt für Mädchen und junge Frauen durch sichere Unterkunft und sofortige Hilfestellung in Eilfällen- Schutz vor Zwangsverheiratung, Verschleppung, Morddrohungen sowie anderen Formen sogenannter ehrbezogener Gewalt für Mädchen und junge Frauen- Fachberatung und Unterstützung zur kurz- und mittelfristigen Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung
Einrichtungen (Trägerschaft)	<ul style="list-style-type: none">- Papatya - anonyme Kriseneinrichtung mit intensiver Bezugsbetreuung 24/7 für Mädchen und junge Frauen mit Migrationsgeschichte, acht Plätze und ein Notplatz für Akutversorgung (Türkisch-Deutscher Frauenverein e.V.)³⁴- Mädchenschutzstelle - Mädchen*spezifische Kriseneinrichtung in enger Anbindung an das System Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK) für Mädchen und junge Frauen von 12 bis 18 Jahre, fünf Plätze (Wildwasser Berlin e.V.)³⁵- Krisenwohnung für Mädchen* und junge Frauen* von 12 bis 21 Jahre, 24/7-Betreuung im Doppeldienst, zwölf Plätze (Wildwasser Berlin e.V.)- Donya – therapeutische interkulturelle Wohngruppe für Mädchen* und junge Frauen* von 12 bis 21 Jahre als stationäre Unterbringung nach § 34 und 35a SGB VIII mit einfacher 24/7-Betreuung, neun Plätze (Wildwasser Berlin e.V.)- Betreutes Einzelwohnen für Mädchen* und junge Frauen* von 12 bis 21 Jahren, 14 Plätze in zwei Bezirken (Wildwasser Berlin e.V.)
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none">- Die Unterkünfte werden mehrheitlich über Tagessätze der Jugendämter und teilweise über eine Förderung von SenJugend finanziert.

³⁴ Die Einrichtung wird über eine Mischfinanzierung zwischen einer Förderung für Bewohnerinnen aus Berlin durch SenJugend und für Bewohnerinnen aus anderen Bundesländern über eine Tagessatzfinanzierung der Jugendämter nach SGB VIII finanziert.

³⁵ Diese Einrichtung wird von SenJugend gefördert. Die anderen Schutzeinrichtungen in Trägerschaft von Wildwasser werden ausschließlich über Tagessätze nach § 42 oder 34 SGB VIII finanziert.



Die Kosten für diese Schutzwohnungen für Mädchen und junge Frauen lagen im Jahr 2025 bei 2.677.427 Euro. Davon hat SenJugend mit 1.445.769 Euro rund 54 Prozent über Zuwendungen gefördert. Den Rest mussten die Einrichtungen über **Tagessätze** der Jugendämter und Eigenmittel finanzieren. Dabei stellt sich die Herausforderung, dass sich die Tagessätze zwischen der Unterbringung nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) und § 34 SGB VIII (sonstige betreute Wohnformen) deutlich unterscheiden und die Einrichtungen auf Basis einer Mischkalkulation arbeiten. In der Realität würden aber deutlich mehr Bewohnerinnen mit dem niedrigeren Tagessatz auf Basis von § 34 SGB VIII aufgenommen als für die Einrichtungen wirtschaftlich ist. Die Rahmenverhandlungen mit der Jugendhilfe zur Anpassung der Tagessätze ziehen sich seit Jahren in die Länge, so dass **die Träger dieser Einrichtungen vor ernsthaften wirtschaftlichen Herausforderungen stehen**. Außerdem würden für junge Volljährige, die wegen erhöhter Schutzanforderungen aus anderen Bundesländern in Berlin untergebracht werden, von den Heimatjugendämtern nicht immer die Tagessätze auch für junge Frauen ab 18 Jahre gezahlt. Dies verstärkt die wirtschaftlichen Herausforderungen für die Träger der Einrichtungen weiter.

Auch diese Einrichtungen berichteten von längeren Aufenthaltsdauern und höheren Herausforderungen in der Beratung als in der Vergangenheit.

Für junge Frauen, die auch nach dem 18. bzw. 21. Geburtstag weiterhin Schutzbedarf haben, braucht es **altersangemessene Schutzeinrichtungen mit einer intensiven Betreuung zur Überwindung der Gewalterfahrungen**. Im Zuge der Entwicklungsplanung zum Gewalthilfegesetz wird das Land Berlin entscheiden müssen, in welcher Form derartige Schutzeinrichtungen für junge Frauen ab 18 Jahren, die zur Zielgruppe des GewHG zählen, in die Finanzierung nach dem Landesgewalthilfegesetz aufgenommen werden.

3.1.3 Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene LSBTIQ*-Personen: Ist-Stand März 2026

Neben den Schutzeinrichtungen für Frauen, die mehrheitlich auch für Transfrauen zugänglich sind, existieren in Berlin drei Queere Schutzwohnungen. Sie bieten je fünf Betten für LSBTIQ*- bzw. TIN-Personen bei häuslicher Gewalt sowie bei drohender Zwangsverheiratung und sogenannter ehrbezogener Gewalt. Sie werden hier separat gelistet (siehe Tabelle 10), weil sie nicht von der SenGleich, sondern von der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) finanziert werden. Sie werden für die gewaltbetroffenen Personen kostenfrei angeboten und sind daher mit den Frauen-Schutzwohnungen vom Typ FH (siehe Tabelle 2) vergleichbar.

Die Queeren Schutzwohnungen stehen auch für lesbische, bisexuelle und Transfrauen zur Verfügung und ergänzen das in Abschnitt 3.1.1 beschriebene Gewalthilfesystem für Frauen im Sinne des GewHG. Sie stehen auch diversen Personen, nicht-binären und inter-Personen mit Personenstand männlich sowie Männern verschiedener geschlechtlicher Identitäten und sexueller Orientierungen offen. Für diese Personen gelten aktuell weder das Sicherstellungsgebot der Länder nach § 5 GewHG noch der Rechtsanspruch nach § 3 GewHG. Auch die Regelungen für Einrichtungen nach § 6 und 7 GewHG greifen hier aktuell nicht.



Tabelle 10: Typ FH: Queere Schutzwohnungen, gefördert durch LADS, Stand März 2026

Queere Schutzwohnungen (qSW)	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor häuslicher Gewalt für LSBTIQ*-Personen bzw. TIN-Personen durch sichere Unterkunft und sofortige Hilfestellung in Eilfällen - Schutz vor Zwangsverheiratung und sog. ehrbezogene Gewalt für LSBTIQ*-Personen - Fachberatung und Unterstützung zur kurz- und mittelfristigen Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung
Einrichtungen (Trägerschaft)	<ul style="list-style-type: none"> - Queere Schutzwohnung (AWO - Kreisverband Spree-Wuhle e.V.) - Queere Schutzwohnung (Bildungs- und Sozialwerk des LSVD Berlin Brandenburg e.V., BLSB)
Ausstattung 2026	<ul style="list-style-type: none"> - 14 Familienplätze mit 15 Betten für queere Erwachsene (14 Einzelzimmer und ein Zweibettzimmer für Paare), keine Betten für Kinder - 3,0 VZÄ
Leistungskennzahlen 2024	<ul style="list-style-type: none"> - Bewohner*innen zum 01.01.2024: 5 Personen (4 m, 1d) - Zugänge im Jahr 2024: 17 Personen (7m, 10d) - Abgänge im Jahr 2024: 7 Personen (3m, 4d)
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unterkunft ist kostenfrei. - Die Fachberatung ist kostenfrei und findet i.d.R. in der Schutzeinrichtung statt.

Quelle: Abfrage bei den Einrichtungen 2025

Diese Schutzplätze sind gerade in einer Stadt wie Berlin sehr wichtig, um allen Personen, die das benötigen, Schutz vor häuslicher oder ehrbezogener Gewalt zu gewähren.

Tabelle 11: Kosten der Queeren Schutzeinrichtungen, gefördert durch LADS, 2025

Kostenpositionen	Kosten in Euro
Personalkosten 2025	1.487.600,00
Sachkosten	385.900,00
Eigenmittel der Träger	72.300,00
Gesamt	1.798.500,00

Quelle: Abfrage von SenASGIVA bei den Bezirken und anderen Senatsverwaltungen 2025

Im Zuge der Landesgesetzgebung zum Gewalthilfegesetz wird das Land Berlin entscheiden müssen, ob es Regelungen zu Schutzeinrichtungen für Personen, die aktuell nicht vom GewHG des Bundes gemeint sind, in das Landesgesetz zur Umsetzung des GewHG aufnimmt.



3.1.4 Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen: Ergebnisse der Bedarfserhebung 2025 zur aktuellen Arbeitsweise im Kontakt mit externen Personen

21 Schutzeinrichtungen haben an der Bedarfserhebung teilgenommen.³⁶ Die Mitarbeitenden der Schutzeinrichtungen haben im Erhebungszeitraum 15. Oktober bis 15. Dezember 2025 insgesamt 5.190 Kontakte eingetragen. Darunter waren 1.390 Kontakte mit externen Personen, über die im Folgenden berichtet wird. Darunter waren auch Beratungskontakte mit Bewohnerinnen der Schutzeinrichtungen, über die in Abschnitt 3.1.5 berichtet wird.

Von den insgesamt 1.390 erfassten **Kontakten der Schutzeinrichtungen mit externen Personen** (siehe Tabelle 12) waren insgesamt 54 Prozent direkte Kontakte mit gewaltbetroffenen Personen, je 16 Prozent Kontakte mit Fachkräften des Gewalthilfesystems oder mit sonstigen professionellen Personen (z.B. Polizei oder Mitarbeitende von Ämtern, die sich in Bezug auf eine konkrete gewaltbetroffene Person melden) und sieben Prozent Kontakte mit privaten Unterstützenden aus dem Umfeld einer gewaltbetroffenen Person.³⁷ Diese Verteilung ist weitestgehend gleich für die Frauenhäuser und Frauen-Schutzwohnungen (FH) und Zufluchtwohnungen (ZUFF). Für die Zweite-Stufe-Wohnungen (2SW) und die sonstigen spezialisierten Schutzeinrichtungen (sSE) fällt ein erhöhter Anteil fallbezogener Kontakte mit sonstigen Professionellen auf. Bei den sSE machen diese Kontakte sogar den größten Anteil aus. Die Beratung von und die fallbezogene Zusammenarbeit mit anderen Personen als den Gewaltbetroffenen hat insgesamt fast die Hälfte aller Kontakte ausgemacht.

Tabelle 12: Schutzeinrichtungen: Kontakte mit externen Personen

	FH	ZUFF	2SW	sSE	Total
Kontakt einer betroffenen Person	394 (54%)	338 (57%)	15 (39%)	7 (23%)	754 (54%)
Kontakt einer Fachkraft des Gewalthilfesystems	115 (16%)	87 (15%)	7 (18%)	8 (27%)	217 (16%)
Fallbezogener Kontakt einer sonstigen professionellen Person	119 (16%)	86 (14%)	8 (21%)	13 (43%)	226 (16%)
Kontakt einer privaten unterstützenden Person	59 (8%)	33 (6%)	3 (8%)	0	95 (7%)
Fallunabhängiger Kontakt einer sonstigen professionellen Person	42 (6%)	49 (8%)	5 (13%)	*	98 (7%)
N:	729	593	38	30	1.390

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Angaben zu fallspezifischen Kontakten, wenn Person noch nicht Bewohnerin der Schutzeinrichtung war, und allen fallunspezifischen Kontakten.

³⁶ Die BIG Clearingstelle hat im Erhebungszeitraum nicht mehr aktiv als Schutzeinrichtung fungiert und ist deshalb als Nachtdienst der BIG Hotline in der Bedarfserhebung dokumentiert (siehe Abschnitt 3.3.1). Die Schutzwohnungen für Mädchen und junge Frauen sowie die Queeren Schutzeinrichtungen waren an der Erhebung nicht beteiligt. Zur Methodik siehe Abschnitt 2.4.

³⁷ Für die sieben Prozent fallunabhängige Kontakte sonstiger professioneller Personen wurden keine weiteren Daten erhoben.



Im nächsten Schritt sollte der wichtigste **Inhalt jedes Kontakts** benannt werden.³⁸

Für 106 Kontakte (10 Prozent aller fallbezogenen Kontakte mit externen Personen) wurde als wichtigster Gesprächsinhalt die **Aufnahme in die eigene Schutzeinrichtung** angegeben (vgl. Tabelle 13). Hierbei sind Doppelzählungen nicht ganz auszuschließen, wenn die Aufnahme durch die Schutzeinrichtungen in mehreren Terminen vorbereitet wurde. Zugleich dürften hier aber auch Personen enthalten sein, die einen ersten Kontakt im Erhebungszeitraum mit einer anderen Einrichtung hatten und deshalb von dieser die personenbezogenen Daten erhoben wurden. Da unter diesen Kontakten sechs mit einer Zweite-Stufe-Wohnung erfasst sind, gehen wir davon aus, dass im Erhebungszeitraum **maximal 100 Personen neu in eine Berliner Schutzeinrichtung aufgenommen** wurden.

In Verbindung mit den personenbezogenen Fragen, die nur einmal pro gewaltbetroffene Person beantwortet werden sollten, wurden **61 Personen** identifiziert, die **im Erhebungszeitraum neu in eine Berliner Schutzeinrichtung aufgenommen** wurden, davon 60 in eine Einrichtung der ersten Stufe und eine Person in eine Zweite-Stufe-Wohnung. Die Folgetermine für neu aufgenommene Personen wurden alle innerhalb der gleichen oder der nächsten Woche terminiert.

Tabelle 13: Aufnahmen in die eigene Schutzeinrichtung

	FH	ZUFF	2SW	sSE	Total
Wichtigster Inhalt des Kontakts: Aufnahme der schutzsuchenden Person im eigenen Haus vereinbart	48	52	6	0	106
Alle Kontakte mit externen Personen (ohne fallunabhängig und ohne Fachkraft GewH) ³⁹	572	457	26	20	1.075
Anteil an allen Kontakten mit externen Personen	8 %	11 %	23 %	0 %	10 %

Quelle: ZEP-Bedarferhebung 2025. Alle Kontakte mit externen Personen ohne fallunabhängige Kontakte und Kontakte mit Fachkräften des Gewaltschutzsystem. N: 1.075

Insgesamt 23 Prozent der Nachfragen von externen Personen wurden **abgewiesen** (vgl. Tabelle 14), sowohl direkte Nachfragen gewaltbetroffener Personen oder Unterstützungspersonen als auch Vermittlungsanfragen von Fachkräften für gewaltbetroffene Personen.

Anteilig am häufigsten haben die Mitarbeitenden der sonstigen Schutzeinrichtungen (sSE) eine Nachfrage nach Schutz abgelehnt (57 %) – in fast allen Fällen, weil kein passender Platz verfügbar war.

Am seltensten haben die Mitarbeitenden der ZUFF externe Nachfrage nach Schutz abgewiesen (9%). Darunter mit Abstand am häufigsten, weil kein passender Platz vorhanden war

³⁸ Es war klar, dass in Beratungsgesprächen verschiedene Inhalte kombiniert werden. Diese Frage diente aber dazu, Ergebnisse des Kontakts über gefilterte Folgefragen logisch abzubilden. Deshalb sollte hier der wichtigste Inhalt des Gesprächs erfasst werden.

³⁹ In Kontakten mit Fachkräften des Gewalthilfesystems wurden aus Gründen der Datensparsamkeit keine weiteren Differenzierungen des Inhalts erhoben.



und mehrmals wegen zu hohen Schutzbedarfs der Person, weil der Bedarf an Barrierefreiheit nicht erfüllt werden konnte und wegen sonstiger Gründe in der Person.⁴⁰

Tabelle 14: Schutzeinrichtungen: Abweisungen von Schutz-Anfragen und Abweisungsgründe

	FH	ZUFF	2SW	sSE	Total
Abweisungen absolut	197	47	7	16	301
Kontakten mit externen Personen absolut	687	544	33	28	1.292
Anteil an allen Kontakten mit externen Personen	29 %	9 %	21 %	57 %	23 %
Abweisungsgründe					
Kein passender Platz vorhanden	184 (93%)	61 (74%)	6 (86%)	15 (94%)	266 (88%)
Barrieren zu hoch	*	3 (4%)	0	*	5 (2%)
Zu hoher Schutzbedarf	0	5 (6%)	0	0	5 (2%)
Sonstige Gründe in der gewaltbetroffenen Person	10 (5%)	10 (12%)	*	0	21 (7%)
Kein Schutzbedarf	*	*	0	0	4 (1%)

Quelle: ZEP-Bedarferhebung 2025. Abweisungen von gewaltbetroffenen Personen und abgewiesene Vermittlungsanfragen von Fachkräften des Gewalthilfesystems. Alle Kontakte mit externen Personen ohne fallunabhängige Kontakte (Fragebogen beendet) N: 1.292.

Bei einem Viertel aller 1.292 externen fallbezogenen Kontakte⁴¹ haben die Fachkräfte der Schutzeinrichtungen primär **selbst beraten** – weit überwiegend eine gewaltbetroffene Person (hier „Informationsvermittlung“⁴², siehe Tabelle 15).

In insgesamt 39 Prozent der Kontakte wurde primär eine **Verweisberatung** an verschiedene andere Einrichtungen geleistet (siehe Tabelle 15). In zwei Drittel aller Verweisberatungen haben die Mitarbeitenden der Schutzeinrichtungen (insb. FH und ZUFF) vor allem eine kurze Suche nach einem verfügbaren Frauenhausplatz durchgeführt. Bei rund 16 Prozent dieser Suchen (55 von 348) wurde ein verfügbarer Frauenhausplatz gefunden. Wie die kontaktierende Person mit dieser Information im Anschluss umgegangen ist, kann mit den Daten nicht nachvollzogen werden. In gut einem Viertel aller Verweisberatungen (142 von 541) haben die Mitarbeitenden der Schutzeinrichtungen vor allem an andere Beratungsstellen innerhalb

⁴⁰ Diese Antwortoption sollte gewählt werden, wenn grundsätzlich ein freier Platz vorhanden gewesen wäre, die Person aber wegen eines besonderen Bedarfs oder besonderer Bedingungen nicht in das Leistungsspektrum der Schutzunterkunft gepasst hat. Zu diesen sonstigen Gründen wurden in der Befragung gezählt: Suchtmittelkonsum, sehr hohe psychische Belastung der Frau, ältere Söhne, die als zu große Belastung für andere Bewohner*innen verstanden werden, Haustier etc.

⁴¹ Das sind alle 1.390 externen Kontakte abzüglich der 98 Kontakte ohne Fallbezug.

⁴² Informationsvermittlung subsumiert im Falle der Schutzeinrichtungen alle Informationsanfragen und Beratungsanfragen. Anders als im Fragebogen für die Beratungsstellen wurden die Beratungsleistungen der Schutzeinrichtungen nicht weiter differenziert, deshalb lassen sich hier keine genaueren Aussagen treffen.



und außerhalb des Gewalthilfesystems sowie an den BIG Hotline-Verbund vermittelt. Verweisberatungen an andere Schutzeinrichtungen innerhalb oder außerhalb von Berlin wurden in knapp zehn Prozent der Fälle (51 von 541) vorgenommen. Ob diese Verweisberatungen auch zu einer Aufnahme in eine Schutzeinrichtung geführt haben, lässt sich mit den Daten der Bedarfserhebung nicht sagen.

Tabelle 15: Schutzeinrichtungen: Inhalte der Kontakte mit externen Personen

	FH	ZUFF	2SW	sSE	Total
Unmittelbare Beratung					
Informationsvermittlung	110 (16%)	123 (23%)	9 (27%)	0	242 (19%)
Unmittelbare Beratung der Fachkraft	6 (1%)	19 (3%)	*	4 (14%)	30 (2%)
Vermittlungsanfragen einer Fachkraft des Gewalthilfesystems wurde angenommen	35 (5%)	34 (6%)	*	*	72 (6%)
Unmittelbar beraten gesamt	151 (21%)	176 (30%)	12 (32%)	5 (17%)	344 (25%)
Verweisberatung					
Kurze Suche nach einem verfügbaren Frauenhausplatz	218 (32%)	128 (24%)	0	*	348 (27%)
Verweisberatung mit Weitervermittlung an eine Fachberatungsstelle nach GewHG	9 (1%)	11 (2%)	*	4 (14%)	25 (2%)
Verweisberatung mit Weiterleitung in andere Hilfe	10 (1%)	14 (3%)	0	*	25 (2%)
Vermittlung/Verweisberatung mit Weitervermittlung an die BIG Hotline	42 (6%)	49 (9%)	*	0	92 (7%)
Vermittlung/Verweisberatung zur Aufnahme in Berliner Schutzeinrichtung	8 (1%)	29 (5%)	5 (15%)	0	42 (3%)
Vermittlung/Verweisberatung zur Aufnahme außerhalb Berlins	*	3 (1%)	*	0	6 ($<1\%$)
Vermittlung/Verweisberatung an die BIG Clearingstelle	*	*	0	0	3 ($<1\%$)
Verweisberatung gesamt	291 (40%)	235 (40%)	9 (24%)	7 (23%)	541 (39%)
N:	687	544	33	28	1.292

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Alle Kontakte mit externen Personen ohne fallunabhängige Kontakte (Fragebogen beendet) N: 1.292

Bei Verweisberatungen an andere Einrichtungen, die nicht nur eine kurze Suche nach einem Schutzplatz umfassten, wurde auch erfasst, ob und für wann ein Termin mit dieser anderen Einrichtung vereinbart wurde, an die vermittelt wurde. **Solche Terminvereinbarungen sind bisher kaum Praxis in den FH und ZUFF, sollten es künftig im Sinne einer Steigerung der Verbindlichkeit und Wirksamkeit von Unterstützungsangeboten aber werden** (vgl. Tabelle 16). Die fünf Verweisberatungen bei den spezialisierten Schutzeinrichtungen (sSE) wurden alle terminiert. Für die insgesamt 14 terminierten Verweisberatungen konnten die Schutzeinrichtungen immer Termine innerhalb von zwei Wochen vereinbaren.



Tabelle 16: Schutzeinrichtungen: Terminierung der Verweisberatung für externe Personen

	FH	ZUFF	2SW	sSE	Total
Anzahl Termin vereinbart	1	8	0	5	14
Alle Verweisberatungen ohne kurze Suche nach einem Schutzplatz	73	107	0	5	-
Anteil vereinbarter Termine	1 %	7 %	0 %	100 %	-
Termin ...					
am selben Tag	0	*	0	0	*
in der gleichen Woche	*	*	0	5 (100%)	7 (50%)
in der nächsten Woche	0	*	0	0	*
in zwei Wochen	0	*	0	0	*
In drei bis mehr als zwölf Wochen	0	0	0	0	0
Keine Angabe	0	*	0	0	*

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Frage: Beratungstermin mit anderer Einrichtung vereinbart? Für wann ist der Termin vereinbart?

Erhoben wurde auch, ob die Kommunikation in den Kontakten auf Deutsch, durch die Mitarbeitenden in einer anderen Sprache ohne Unterstützung durch externe Sprachmittlung oder in einer anderen Sprache mit professioneller Sprachmittlung stattfanden oder ob keine bzw. kaum Verständigung möglich war.

Tabelle 17: Schutzeinrichtungen: Verwendete Sprache bei Kontakten mit gewaltbetroffenen externen Personen und privaten unterstützenden Personen

	FH	ZUFF	2SW	sSE	Total
Kommunikation in deutscher Sprache	293 (85%)	285 (88%)	11 (73%)	*	591 (86%)
Kommunikation in Fremdsprache ohne Unterstützung	38 (11%)	26 (8%)	*	3 (60%)	68 (10%)
Kommunikation in Fremdsprache mit professioneller Sprachmittlung	10 (3%)	10 (3%)	*	0	23 (3%)
Keine / Kaum Verständigung mit der kontaktierenden Person möglich	4 (1%)	*	0	0	7 (1%)
Keine Angabe	108	47	3	*	160
N:	453	371	18	7	849

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Frage: Sprache des Kontakts. Nur Kontakte von betroffenen Personen und privaten Unterstützenden. Anteile anhand der gültigen Werte berechnet.

In Tabelle 17 sind die Angaben zu Kontakten mit externen gewaltbetroffenen Personen und privaten Unterstützenden dargestellt.⁴³ 86 Prozent dieser Gespräche wurden in deutscher

⁴³ Die Kommunikation mit externen Professionellen fanden zum Großteil in deutscher Sprache statt.

Sprache geführt und zehn Prozent in einer anderen Sprache, die die jeweilige Mitarbeitende der Schutz Einrichtung selbst spricht. In drei Prozent der Kontakte wurde eine professionelle Sprachmittlung hinzugezogen.

Die Mitarbeitenden wurden gebeten, für jeden Kontakt den **Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Person** einzuschätzen. Dieses indirekte Vorgehen wurde gewählt, um so viel Informationen wie möglich zu den Beratungsbedarfen zu gewinnen, ohne die Personen selbst befragen zu müssen und damit die Beratungsgespräche zu beeinflussen. Dieses Vorgehen bildet zwar nicht den vollständigen Beratungsbedarf ab, der sich oft erst über mehrere Gespräche hinweg zeigt. Es ermöglicht aber grundlegende Aussagen zu den Beratungsbedarfen der schutzsuchenden Personen auf der Basis der Einschätzungen der Mitarbeitenden zum Zeitpunkt aller erfassten Kontakte.

Für die gewaltbetroffenen Personen, die in dem erfassten Kontakt Schutz nachfragten, aber noch nicht gefunden hatten, waren die wichtigsten Themen die Beratung zu Schutz und Sicherheit (48 %) sowie allgemeine Informationen über das Gewaltschutzsystem (39 %).

Abbildung 8: Schutz Einrichtungen: Beratungsbedarf von gewaltbetroffenen Personen bei externen Kontakten



Quelle: ZEP-Bedarferhebung 2025. N=1.075 (Alle externen Kontakte ohne Fachkräfte Gewaltschutz und Fallunabhängige sonstige Kontakte)

Darin zeigen sich einerseits die Themen, die bei der Ermittlung von Schutzbedarf und der Abklärung der Geeignetheit eines konkreten Schutzangebots besonders wichtig sind (Schutz, Risikobewertung und materielle Existenzsicherung). Andererseits verweist der hohe Anteil des Bedarfs an der Vermittlung allgemeiner Informationen über das Gewaltschutzsystem darauf, dass hier ein **Handlungsbedarf hinsichtlich besserer Information der allgemeinen Öffentlichkeit über konkrete Schutz- und Beratungsangebote** (§ 5 Abs. 2 S. 1 GewHG) besteht.

Der Großteil der Kontakte mit externen Personen dauerte nicht länger als 30 Minuten (vgl. Tabelle 18). Vereinzelt wurden Gespräche mit einer Dauer von mehr als 60 Minuten geführt. Anteilig kam das deutlich häufiger bei den ZUFF (10 %) vor als bei den FH (2 %). Fast alle



externen Kontakte der FH sind telefonische Kontakte. Die ZUFF und die 2SW wurden anteilig häufiger persönlich aufgesucht, was daran liegen kann, dass hier die Beratungsräume in der Regel außerhalb der Schutzwohnungen liegen. Bei den sSE kam das gar nicht vor.

Tabelle 18: Schutzeinrichtungen: Dauer und Format der Kontakte mit externen Personen

	FH	ZUFF	2SW	sSE	Total
<15 min	306 (70%)	174 (43%)	8 (35%)	*	490 (56%)
15-30 min	90 (21%)	143 (35%)	7 (30%)	5 (71%)	245 (28%)
30-60 min	31 (7%)	51 (12%)	3 (13%)	0	85 (10%)
>60 min	10 (2%)	39 (10%)	5 (22%)	0	54 (6%)
Keine Angabe	135	50	3	13	201
Gültige N	437	407	23	7	874
Persönlicher Kontakt	23 (5%)	68 (17%)	9 (39%)	0	100 (11%)
Telefonischer Kontakt	404 (93%)	297 (73%)	11 (48%)	7 (100%)	719 (83%)
Austausch per E-Mail	9 (2%)	38 (9%)	*	0	49 (6%)
Austausch per Chat	0	*	*	0	3 (<1%)
Keine Angabe	136	52	3	13	204
Gültige N	436	405	23	7	871

Quelle: ZEP-Bedarferhebung 2025. Kontakte der Schutzeinrichtungen mit externen betroffenen Personen, Kontakten sonstiger professioneller Personen, die in Bezug zu einer externen betroffenen Person stehen, und Kontakte mit privaten Unterstützenden (N: 1.075)

Für jeden der insgesamt 1.147 Kontakte mit Bezug zu einer gewaltbetroffenen Person, die noch keinen Schutz gefunden hatte⁴⁴, wurde gefragt, ob die Mitarbeitende der Schutz Einrichtung einen Folgetermin mit der Person vereinbart hatte (vgl. Tabelle 19). Wenn eine Anfrage einer Fachkraft des Gewalthilfesystems zur Vermittlung in die Schutz Einrichtung angenommen wurde, dann wurde immer ein Folgetermin vereinbart. In insgesamt 27 Prozent der Kontakte mit schutzsuchenden Personen oder ihren Unterstützungspersonen (hier „Informationsvermittlung“) wurde ein Folgetermin vereinbart. In insgesamt 21 Prozent der Kontakte, bei denen die

⁴⁴ Diese Zahl setzt sich zusammen aus allen 1.075 fallbezogenen Kontakten und den 72 Vermittlungsanfragen einer Fachkraft des Gewalthilfesystems: Anfrage angenommen zusammen.



Mitarbeitende primär nach einem freien Platz in einer Schutzeinrichtung suchte, wurde ein Folgetermin in der eigenen Schutzeinrichtung vereinbart.⁴⁵

Tabelle 19: Schutzeinrichtungen: Folgetermine in der eigenen Einrichtung mit externen Personen (Anteil an allen Kontakten des jeweiligen Gesprächsinhalts)

	FH	ZUFF	2SW	sSE	Total
Anteile an allen Kontakten des jeweiligen Gesprächsinhalts					
Folgetermin vereinbart nach: Informationsvermittlung	22 (20%)	40 (32%)	4 (44%)	0	66 (27%)
Folgetermin vereinbart nach: angenommener Vermittlungsanfrage einer Fachkraft des Gewalthilfesystems	35 (100%)	34 (100%)	* (100%)	* (100%)	72 (100%)
Folgetermin vereinbart nach: kurzer Suche nach einem Frauenhausplatz	37 (17%)	36 (28%)	0	0	73 (21%)
Folgetermin vereinbart nach: Verweisberatung in Beratung oder Schutz	*	6 (6%)	0	0	8 (4%)
Gesamt	96 (17%)	116 (26%)	6 (27%)	*	219 (21%)
Wartezeit bis zum Folgetermin					
am selben Tag	49 (52%)	6 (6%)	0	0	55 (27%)
in der gleichen Woche	38 (41%)	54 (52%)	0	0	92 (45%)
in der nächsten Woche	5 (5%)	36 (36%)	4 (67%)	*	46 (22%)
in zwei Wochen	*	7 (7%)	*	0	9 (4%)
In drei bis vier Wochen	*	*	0	0	*
in fünf bis sechs Wochen	0	0	*	0	*
sieben Wochen und mehr	0	0	0	0	0
Keine Angabe	*	12	0	0	14

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. N der jeweiligen Gesprächsinhalte siehe Tabelle 12. N der Wartezeit auf Folgekontakte gleich Gesamtzahl der vereinbarten Folgekontakte.

Insgesamt haben die Mitarbeitenden der ZUFF häufiger (26 %) Folgekontakte vereinbart als die Mitarbeitenden der FH (17 %). Das erscheint schlüssig, weil die Aufnahme in eine ZUFF über einen Mietvertrag läuft und die Bewohnerinnen die Kosten dafür tragen müssen, während die Familienplätze in den Frauenhäusern und Frauen-Schutzwohnungen (Typ FH) für die Schutzsuchenden kostenfrei sind. In den 193 Kontakten, in denen die Mitarbeitenden der Schutzeinrichtungen primär eine Verweisberatung in eine andere Einrichtung durchgeführt

⁴⁵ In diesen Kontakten wurden die Frauen aber (noch) nicht in die eigene Einrichtung aufgenommen, sonst hätten die Mitarbeitenden „Aufnahme in die eigene Einrichtung“ als wichtigsten Gesprächsinhalt ankreuzen können.



hatten, hatten sie für den Nachgang des Gesprächs nur zu vier Prozent auch einen Folgetermin in der eigenen Einrichtung vereinbart.

Fast alle Folgetermine in der eigenen Einrichtung wurden in einem Zeitraum bis zu maximal zwei Wochen vereinbart, knapp drei Viertel sogar in der gleichen Woche (vgl. Tabelle 19).

In der Summe zeigt sich, dass alle Berliner Schutzeinrichtungen immer wieder und insgesamt in erheblichem Umfang von Schutzsuchenden und von externen Professionellen, die eine sichere Unterkunft oder allgemeine Informationen zum Berliner Gewalthilfesystem suchen, kontaktiert werden. Sie übernehmen damit zum einen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Auskunft über das Berliner Gewalthilfesystem, die anders organisiert werden könnten (siehe Abschnitt 5.11). Und sie investieren zum anderen viel Zeit dafür, freie Plätze in anderen Schutzeinrichtungen zu suchen. Da alle Berliner Schutzeinrichtungen täglich ihre freien Plätze an die Hotline melden, bündeln sich dort die Informationen über die verfügbaren freien Plätze. Deshalb **wäre zu prüfen, ob der Zugang zu den Berliner Schutzeinrichtungen effizienter über die Hotline organisiert werden kann** (siehe Abschnitte 4.5.1 und 5.4.2).

3.1.5 Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen: Ergebnisse der Bedarfserhebung 2025 zur aktuellen Arbeitsweise im Kontakt mit den Bewohnerinnen

Die Mitarbeitenden der Schutzeinrichtungen haben im Erhebungszeitraum 3.344 Kontakte mit den Bewohnerinnen ihrer Einrichtungen dokumentiert. Die Auswertungen in diesem Abschnitt beziehen außerdem 375 Kontakte von sonstigen professionellen Personen mit ein, die sich spezifisch auf eine Bewohnerin der Schutzeinrichtungen bezogen (vgl. Tabelle 20).

Tabelle 20: Schutzeinrichtungen: Kontakte mit Bewohnerinnen

	FH	ZUFF	2SW	sSE	Total
Kontakt einer betroffenen Person	1.616 (89%)	1.207 (88%)	206 (99%)	315 (99%)	3.344 (90%)
Fallbezogener Kontakt einer sonstigen professionellen Person	200 (11%)	169 (12%)	*	4 (1%)	375 (10%)
N:	1.816	1.376	208	319	3.719

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Alle Kontakte der Schutzeinrichtungen mit Bewohnerinnen oder in Bezug auf Bewohnerinnen, N: 3.719

Der überwiegende Teil der Kontakte mit Bewohnerinnen waren primär Beratungsgespräche (hier „Informationsvermittlung“, vgl. Tabelle 21). Vereinzelt wurden auch Verweisberatungen durchgeführt. Bei den ZUFF kam das am häufigsten vor (6 %). Insgesamt wurde für die Hälfte aller Verweisberatungen der Schutzeinrichtungen eine Weitervermittlung in andere Unterstützungsangebote außerhalb des Gewalthilfesystems erfasst.



Tabelle 21: Schutzeinrichtungen: Inhalte der Kontakte mit den Bewohnerinnen

	FH	ZUFF	2SW	sSE	Total
Unmittelbare Beratung					
Informationsvermittlung	1.735	1.252	207	316	3.510
Anteil an allen Kontakten mit Bewohnerinnen	96 %	91 %	99 %	99 %	94 %
Verweisberatung					
Kurze Suche nach einem verfügbaren Frauenhausplatz	21 (60%)	19 (22%)	0	0	40 (32%)
Verweisberatung mit Weitervermittlung an eine Fachberatungsstelle nach GewHG	0	0	0	*	*
Verweisberatung mit Weiterleitung in andere Hilfe	11 (31%)	51 (60%)	*	0	63 (51%)
Vermittlung/Verweisberatung mit Weitervermittlung an die BIG Hotline	0	*	0	0	*
Vermittlung/Verweisberatung zur Aufnahme in Berliner Schutzeinrichtung	*	12 (14%)	0	0	13 (11%)
Vermittlung/Verweisberatung zur Aufnahme außerhalb Berlins	*	*	0	0	3 (2%)
Vermittlung/Verweisberatung an die BIG Clearingstelle	0	0	0	0	0
Verweisberatung gesamt	35	85	*	*	123
Anteil an allen Kontakten mit Bewohnerinnen	2 %	6 %	<1 %	<1 %	3 %

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Alle Kontakte der Schutzeinrichtungen mit Bewohnerinnen oder in Bezug auf Bewohnerinnen, N: 3.719 (vgl. Tabelle 20)

Wenn die Mitarbeitenden im Kontakt mit der Bewohnerin primär eine kurze Suche nach einer anderen verfügbaren Schutzeinrichtung durchführten, dann wurde eine solche Einrichtung in 14 von 40 Fällen gefunden. Hier kann es sowohl um die Suche nach einem Zweite-Stufe-Angebot für die jeweilige Bewohnerin gegangen sein als auch um die Suche nach einem geeigneteren Platz, beispielsweise wenn der Täter die Adresse der Schutzeinrichtung herausgefunden hatte und der Schutz deshalb nicht mehr gewährleistet war. Die ZUFF waren dabei mit 63 Prozent (zwölf von 19 Kontakten) erfolgreicher als die FH mit zehn Prozent.

Bei 47 der insgesamt 83 sonstigen Verweisberatungen wurden Termine mit der entsprechenden anderen Einrichtung vereinbart (siehe Tabelle 22). Termine für Verweisberatungen zu vereinbaren, war bei den ZUFF deutlich weiterverbreitet als bei den FH.

Drei Viertel aller Termine mit den anderen Einrichtungen in der Verweisberatung konnten innerhalb der gleichen oder nächsten Woche vereinbart werden.



Tabelle 22: Schutzeinrichtungen: Terminierung der Verweisberatung von Bewohnerinnen

	FH	ZUFF	2SW	sSE	Total
Anzahl Termin vereinbart	4	41	*	*	47
Alle Verweisberatungen (ohne kurze Suche nach einem Schutzplatz)	14	66	*	*	83
Anteil an allen Verweisberatungen (ohne kurze Suche nach einem Schutzplatz)	4 (29%)	41 (62%)	100% (100%)	50% (50%)	47 (57%)
Wartezeit					
am selben Tag	*	3 (7%)	0	*	5 (11%)
in der gleichen Woche	*	11 (28%)	0	0	12 (26%)
in der nächsten Woche	*	16 (40%)	0	0	17 (37%)
in zwei Wochen	*	6 (15%)	0	0	7 (15%)
In drei bis vier Wochen	0	*	0	0	*
in fünf bis sechs Wochen	0	0	0	0	0
in sieben bis zwölf Wochen	0	0	*	0	*
in mehr als zwölf Wochen	0	*	0	0	*
Keine Angabe	0	*	0	0	*

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. *N* Wartezeit auf Termin mit anderer Einrichtung bei Verweisberatungen ist Gesamtzahl der vereinbarten Termine bei Verweisberatungen.

56 Prozent der Beratungsgespräche mit den Bewohnerinnen in den FH wurde auf Deutsch geführt (vgl. Tabelle 23). In 28 Prozent der Kontakte hat die Fachkraft die Bewohnerin in einer anderen Sprache beraten. Bei 220 Kontakten mit Bewohnerinnen im Erhebungszeitraum (14 %) wurde in den FH auf professionelle Sprachmittlung zurückgegriffen.

In den ZUFF wurde anteilig häufiger in deutscher Sprache mit den Bewohnerinnen kommuniziert. Ein Viertel der Kontakte wurde von der Fachkraft in einer anderen Sprache geleistet und Sprachmittlung wurden im Erhebungszeitraum 51 Mal (4 %) in Anspruch genommen.

Die Verwendung von Deutsch und anderen Sprachen in den Beratungsgesprächen der Mitarbeitenden mit den Bewohnerinnen der 2SW ist vergleichbar mit der in den FH. In den sSE haben die Mitarbeitenden anteilig am häufigsten mit den Bewohnerinnen in einer Fremdsprache kommuniziert, was zur fachlichen Ausrichtung der Einrichtungen passt. Professionelle Sprachmittlung wurde dennoch in 27 Fällen (9 %) hinzugezogen.



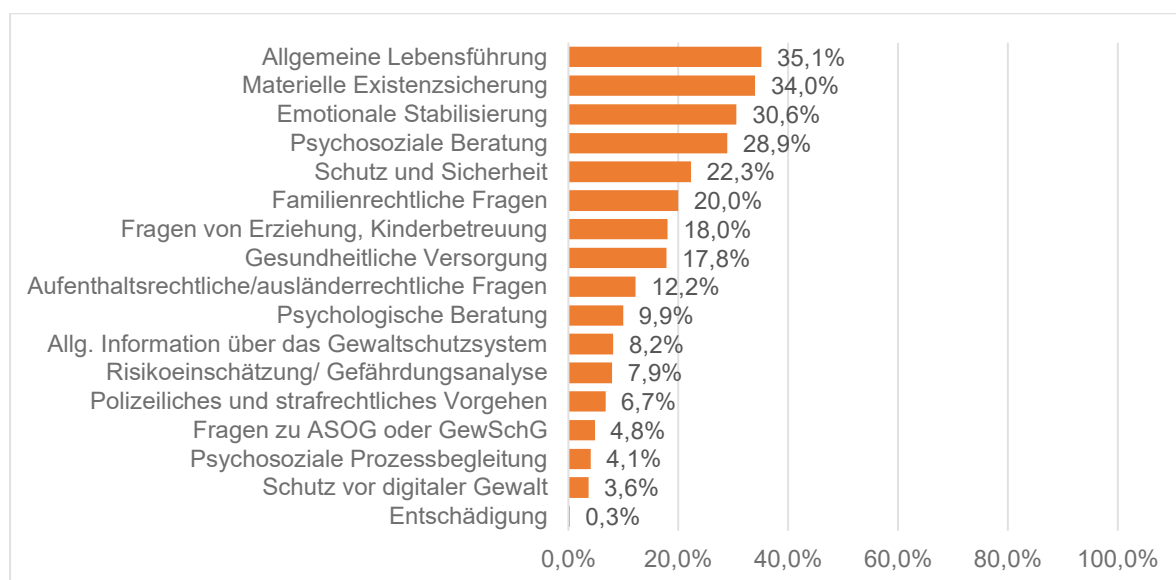
Tabelle 23: Schutzeinrichtungen: Verwendete Sprache bei Kontakten mit den Bewohnerinnen

	FH	ZUFF	2SW	sSE	Total
Kommunikation in deutscher Sprache	879 (56%)	828 (70%)	132 (65%)	34 (11%)	1.873 (57%)
Kommunikation in Fremdsprache ohne Unterstützung	434 (28%)	294 (25%)	44 (22%)	249 (80%)	1.021 (31%)
Kommunikation in Fremdsprache mit professioneller Sprachmittlung	220 (14%)	51 (4%)	24 (12%)	27 (9%)	322 (10%)
Keine / Kaum Verständigung mit der kontaktierenden Person möglich	36 (2%)	5 (<1%)	4 (2%)	0	45 (1%)
Keine Angabe	47	29	*	5	83
N:	1.616	1.207	206	315	3.344

Quelle: ZEP-Bedarferhebung 2025. Alle Kontakte mit Bewohnerinnen in den Schutzeinrichtungen ohne die Kontakte mit sonstigen professionellen Personen, die in Bezug auf eine Bewohnerin Kontakt aufgenommen haben.

Für die Bewohnerinnen der Schutzeinrichtungen waren die wichtigsten Beratungsbedarfe Unterstützung bei der allgemeinen Lebensführung (35%), materielle Existenzsicherung (34%), emotionale Stabilisierung (31%) und psychosoziale Beratung (29%) (siehe Abbildung 9).

Abbildung 9: Schutzeinrichtungen: Beratungsbedarf der Bewohnerinnen



Quelle: ZEP-Bedarferhebung 2025. N: 3.344 Kontakte mit Bewohnerinnen und Kontakte mit Bezug auf Bewohnerinnen.

Anhand der Daten zu Folgeterminen mit Bewohnerinnen können Rückschlüsse auf den Beratungsturnus in den Schutzeinrichtungen gezogen werden (vgl. Tabelle 24). Je nach Wochentag der Eintragung beschreiben die Angaben „in der gleichen Woche“ und „in der nächsten Woche“ einen Zeitraum von etwas mehr oder weniger als sieben Tagen. Da der Großteil der Folgetermine bei allen Einrichtungen innerhalb von maximal der nächsten Woche stattfinden, kann ein ungefähr wöchentlicher Beratungsturnus abgeleitet werden.



Tabelle 24: Schutzeinrichtungen: eigene Folgetermine mit Bewohnerinnen

	FH	ZUFF	2SW	sSE	Total
Anzahl Folgetermine vereinbart mit Bewohnerinnen	1.260	732	108	132	2.232
Alle Kontakte mit Bewohnerinnen oder mit Bezug auf Bewohnerinnen	1.816	1.376	208	319	3.719
Anteil Folgetermine vereinbart	69 %	53 %	52 %	41 %	60 %
Wartezeit bis zum Folgetermin					
am selben Tag	58 (5%)	19 (3%)	5 (5%)	*	83 (4%)
in der gleichen Woche	575 (46%)	267 (37%)	26 (24%)	80 (61%)	948 (43%)
in der nächsten Woche	546 (44%)	393 (54%)	70 (65%)	39 (30%)	1.048 (47%)
in zwei Wochen	51 (4%)	47 (6%)	7 (6%)	7 (5%)	112 (5%)
In drei bis vier Wochen	21 (2%)	4 (<1%)	0	5 (4%)	30 (1%)
in fünf bis sechs Wochen	*	*	0	0	*
in sieben bis zwölf Wochen	*	0	0	0	*
Keine Angabe	7	*	0	0	8

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. N Wartezeit auf Folgetermin ist Gesamtzahl der vereinbarten Folgetermine.

Die Gespräche mit den Bewohnerinnen dauerten deutlich länger als die Kontakte mit externen Personen (vgl. Abschnitt 3.1.4). Die dokumentierten Gespräche in den 2SW dauerten am längsten, die dokumentierten Gespräche mit den Bewohnerinnen in den sSE nahmen häufiger bis zu 30 Minuten in Anspruch (vgl. Tabelle 25).

Tabelle 25: Schutzeinrichtungen: Dauer der Kontakte mit Bewohnerinnen

	FH	ZUFF	2SW	sSE	Total
Alle Kontakte mit Bewohnerinnen oder mit Bezug auf Bewohnerinnen	1.816	1.376	208	319	3.719
<15 min	184 (10%)	220 (16%)	42 (21%)	43 (14%)	489 (13%)
15-30 min	467 (26%)	446 (33%)	26 (13%)	150 (48%)	1.089 (30%)
30-60 min	633 (35%)	304 (22%)	36 (18%)	95 (30%)	1.068 (29%)
>60 min	507 (28%)	395 (29%)	98 (49%)	25 (8%)	1.025 (28%)
Keine Angabe	25	11	6	6	48

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Alle Kontakte der Schutzeinrichtungen mit Bewohnerinnen oder mit Bezug auf Bewohnerinnen.



3.2 Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen: Ist-Stand März 2026

In Berlin existiert eine Vielzahl an Fachberatungsstellen bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sich in fünf Typen kategorisieren lassen:

- Fachberatungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (Typ FBIS),
- Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt (Typ FBsG),
- sonstige spezialisierte Fachberatungsstellen bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, insb. bei drohender oder erfolgter Genitalverstümmelung, drohender oder erfolgter Zwangsheirat oder drohendem oder erfolgtem Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung (Typ sFBS),
- Hotline bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen (Typ HL) und
- Betroffenenkontrollierte Beratung und Selbsthilfe (Typ FBSH).

Daneben berät auch die **Beratungsstelle für Opfer von Straftaten der Opferhilfe e.V.**, die grundsätzlich allen gewaltbetroffenen Personen in Berlin Beratung zu allen Formen von Gewalt anbietet, auch zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Kosten der Beratungsstelle für Opfer von Straftaten der Opferhilfe e.V. betragen 2025 rund 850.000 Euro. Im Jahr 2024 wurden in dieser Beratungsstellen rund 370 Betroffene häuslicher Gewalt (darunter 103 Männer und diverse Personen) und rund 200 Betroffene sexualisierter Gewalt beraten.⁴⁶ Da diese Einrichtung allen gewaltbetroffenen Personen offen steht, ist sie die zentrale Fachberatungsstelle in Berlin für Männer, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und für Frauen, die sich nicht an eine der Fachberatungsstellen nach dem Gewalthilfegesetz wenden wollen oder können, sei es, weil sie die erfahrene Gewalt selbst nicht als geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen verstehen, sei es, weil sie Gewalt durch eine Frau erfahren haben und deshalb nicht von einer Frau beraten werden wollen.

Zentral für die Umsetzung des GewHG in Berlin ist die Arbeit der sieben Fachberatungs- und Interventionsstellen bei **häuslicher Gewalt** (Typ FBIS), die bei sechs verschiedenen Trägern angesiedelt sind (siehe Tabelle 26). An die FBIS sind teilweise spezielle, bisher getrennt geförderte Projekte angegliedert. Dazu gehören das Projekt „Beendet häusliche Gewalt“, das von SenASGIVA als Projekt gefördert wird, und die Beratung von Eltern und Kindern nach häuslicher Gewalt im gerichtlichen Umgangsverfahren im „Berliner Modell“, das bis Ende 2026 durch Lotto-Mittel gefördert wird (zum Berliner Modell siehe Abschnitt 3.5).

⁴⁶ Die Daten stammen aus der Leistungsbilanz der SenJustV (2025: 82 und 193 f.)



Tabelle 26: Typ FBIS: Fachberatungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt - Förderung durch SenGleich, Stand März 2026

Fachberatungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (FBIS)	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Fachberatung für Gewaltbetroffene: Beratung und Unterstützung für Betroffene aller Formen häuslicher Gewalt - proaktive Beratung für Gewaltbetroffene: nach Information durch die Polizei nach einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt (Intervention) - proaktive Beratung für Gewaltbetroffene: auf Wunsch von Betroffenen, die sich mit Verletzungen an eine Notaufnahme eines Krankenhauses gewandt haben (Intervention) - Fachberatung von Unterstützungspersonen: Beratung unterstützender Personen wie Angehörige von Betroffenen, Mitarbeitende allgemeiner Hilfsdienste, Polizei, Justiz usw. - Hotline-Verbund: Telefonberatung an der BIG Hotline⁴⁷ umfasst Krisenintervention, Weitergabe von Informationen, Weitervermittlung an andere Stellen, allgemeine psychosoziale Beratung, Vereinbarung eines persönlichen Beratungsgesprächs in der FBIS, Klärung zur Aufnahme in einer Schutzeinrichtung, Vereinbarung eines persönlichen Gesprächs und/oder Termin mit Rechtsanwältinnen - Präventionsarbeit: allgemeine Bewusstseinsbildung zur Prävention häuslicher Gewalt für verschiedene Zielgruppen, Weiterbildung von Fachkräften - Strukturierte Vernetzung: Mitarbeit in den Vernetzungsgremien innerhalb des Gewalthilfesystems und mit externen Akteurinnen und Akteuren
Einrichtungen (Trägerschaft)	<ul style="list-style-type: none"> - Frauenraum in Mitte (Frauen für Frauen in Konflikt und Gewaltsituationen e.V.) - Frauenberatung TARA in Schöneberg (Frauen für Frauen in Konflikt und Gewaltsituationen e.V.) - Frauentreffpunkt in Neukölln inkl. Projekt „Beendet häusliche Gewalt“ (Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Berlin, SkF Berlin) - Frauen*beratung in Pankow (BORA e.V.) - Fachberatungs- und Interventionsstelle in Steglitz-Zehlendorf (Interkulturelle Initiative e.V.) - Fachberatung und Interventionsstelle in Spandau (Eulalia Eigensinn e.V.) - Fachberatung und Interventionsstelle in Marzahn-Hellersdorf (Matilde e.V.)
Ausstattung 2026	- Insgesamt 45,17 VZÄ ⁴⁸

⁴⁷ Die Hotline-Arbeit ist aufgeteilt zwischen dem Team der BIG Hotline-Zentrale und den FBIS.

⁴⁸ Inklusive 0,25 VZÄ für das Projekt „Beendet häusliche Gewalt“.



Leistungskennzahlen 10-12/2025 ⁴⁹	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl beratene gewaltbetroffene Personen: 1.314, Anzahl Kontakte mit Ratsuchenden: 2.693 (plus 46 proaktive Kontakte durch die FBIS), Anzahl Kontakte mit Unterstützungspersonen (professionelle und privat): 589
Geografische Verteilung	<ul style="list-style-type: none"> - In den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Reinickendorf und Treptow-Köpenick fehlen FBIS - Keine festgelegten Einzugsgebiete für die Fachberatung und beim proaktiven Ansatz nach Polizeieinsatz - Feste Kooperationsvereinbarungen mit regional zugeordneten Kliniken im proaktiven Ansatz im Gesundheitssystem

Zu diesem Typ von Fachberatungsstellen gehören auch zwei bezirklich geförderte Einrichtungen, die in den Randbezirken bei häuslicher Gewalt beraten.⁵⁰ Diese sind zwar nicht in den BIG Hotline-Verbund eingebunden und beraten bisher auch nicht proaktiv nach einem Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt. Sie leisten aber in ihren Einzugsgebieten anerkannte Fachberatung bei häuslicher Gewalt, kommunizieren das klar an die Öffentlichkeit und sind in die strukturierte Vernetzung des Hilfesystems eingebunden.

Tabelle 27: Typ FBIS: Fachberatungsstellen bei häuslicher Gewalt - bezirkliche Förderung

Fachberatungsstellen bei häuslicher Gewalt	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Fachberatung für Gewaltbetroffene: Beratung und Unterstützung für Betroffene aller Formen häuslicher Gewalt - Fachberatung von Unterstützungspersonen: Beratung unterstützender Personen wie Angehörige von Betroffenen, Mitarbeitende allgemeiner Hilfsdienste, Lehrkräfte usw. - Präventionsarbeit: allgemeine Bewusstseinsbildung zur Prävention häuslicher Gewalt für verschiedene Zielgruppen, Weiterbildung von Fachkräften - Strukturierte Vernetzung: Mitarbeit in den Vernetzungsgremien innerhalb des Gewalthilfesystems und mit externen Akteurinnen und Akteuren
Einrichtungen (Trägerschaft)	<ul style="list-style-type: none"> - Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt (MIM – Migrantinnen in Marzahn e.V.) - Beratungsstelle Viola (LebensWelt gGmbH) - Beratungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen (Stiftung SPI). Diese Beratungsstelle hat Ende 2025 ihre Arbeit eingestellt.⁵¹
Ausstattung 2026	<ul style="list-style-type: none"> - Reinickendorf / Viola: 2 VZÄ - Marzahn/Hellersdorf / MiM: 0,84 VZÄ

⁴⁹ Die Daten aus dem Fördermittelcontrolling 2024 halten die Autor*innen der vorliegenden Studie für nicht ausreichend belastbar, u.a. weil unterschiedliche Datendefinitionen eingesetzt wurden oder Angaben nicht vollständig oder nicht plausibel sind. Deshalb werden hier und im Folgenden ersatzweise Daten aus der Bedarfserhebung 2025 abgebildet. Zur Methodik siehe Abschnitt 2.4. Zu weiteren Details siehe Abschnitt 3.2.1.

⁵⁰ Eine dritte solche Einrichtung, die als einzige im Bezirk Treptow-Köpenick aktiv war, musste Ende 2025 den Betrieb einstellen.

⁵¹ Siehe <https://www.frauenprojekte-treptow-koepenick.com/>



Leistungskennzahlen 2025	<ul style="list-style-type: none"> - Reinickendorf/Viola: 182 beratene Frauen (mit 300 mitbetroffenen Kindern), davon 67% aus dem Bezirk, in dem die Beratungsstelle tätig ist - Marzahn-Hellersdorf/MiM: 230 beratene Frauen und 2 diverse Personen
Geografische Verteilung	<ul style="list-style-type: none"> - Hellersdorf und Reinickendorf

Im Bereich der **sexualisierten Gewalt** werden von SenGleich drei Fachberatungsstellen gefördert (siehe Tabelle 28). Sie beraten Betroffene sexualisierter Gewalt im Erwachsenenalter, um zur kurzfristigen Bewältigung der Gewaltsituation und langfristigen Verarbeitung der Gewalterfahrung beizutragen. Und sie beraten Frauen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erlitten haben und diese langfristig bewältigen und verarbeiten wollen. Außerdem sind bei ihnen psychosoziale Prozessbegleiterinnen nach dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) angesiedelt.

Tabelle 28: Typ FBsG: Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt - Förderung durch SenGleich, Stand März 2026

Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt (FBsG)	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Fachberatung für Gewaltbetroffene: psychosoziale Beratung, Unterstützung, Krisenintervention und Gruppenangebote für Betroffene gegenwärtiger oder vergangener sexualisierter Gewalt (nach Vergewaltigung, sexuellen An- und Übergriffen, sexueller Belästigung in der Partnerschaft oder Familie, am Arbeitsplatz, durch Freund*innen, Kurzbekanntschaften oder Fremde) - Fachberatung von Unterstützungspersonen: Beratung unterstützender Personen wie Angehörige von Betroffenen, Mitarbeitende allgemeiner Hilfsdienste, Lehrkräfte, Polizei, Unternehmen usw. - Präventionsarbeit: allgemeine Bewusstseinsbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt für verschiedene Zielgruppen, Weiterbildung von Fachkräften - Strukturierte Vernetzung: Mitarbeit in den Vernetzungsgremien innerhalb des Gewalthilfesystems und mit externen Akteurinnen und Akteuren
Einrichtungen (Trägerschaft)	<ul style="list-style-type: none"> - Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen, trans*, inter* und nicht-binären Personen. Beratung ab 14 Jahre in Schöneberg und Friedrichshain sowie mobile Beratung (LARA - Verein gegen sexuelle Gewalt an Frauen e.V.)⁵² - Mutstelle - spezialisierte Fachberatung bei sexualisierter Gewalt gegen Menschen mit Lernschwierigkeiten/kognitiven Beeinträchtigungen in Mitte (Lebenshilfe e.V.)⁵³ - Selbsthilfe & Beratung für erwachsene Frauen*, trans*, inter* und nicht-binäre Personen, die in der Kindheit sexualisierte Gewalt erlebt haben, in Kreuzberg (Wildwasser Berlin e.V.)

⁵² Die Fachberatungsstelle bietet mit LARA KOMPLEX ein ergänzendes spezialisiertes Angebot für Menschen mit Komplextraumatisierungen an. Mit dem von SenWGP finanzierten Angebot werden komplex traumatisierte Ratsuchende in akuten Krisen begleitet und beim Aufbau von individuellen Netzwerken unterstützt.

⁵³ Die Mutstelle wird hälftig auch von der Abteilung Soziales der SenASGIVA gefördert.



Ausstattung 2026	- Insgesamt 18,14 VZÄ
Leistungskennzahlen 10-12/2025 ⁵⁴	- Anzahl beratene gewaltbetroffene Personen: 421, Anzahl Kontakte mit Ratsuchenden: 502, Anzahl Kontakte mit Unterstützungspersonen (professionelle und privat): 204
Geografische Verteilung	- Die Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt arbeiten von Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte und Tempelhof-Schöneberg aus landesweit - Die vorhandenen Fachberatungsstellen grenzen sich eher inhaltlich hinsichtlich unterschiedlicher Zielgruppen voneinander ab.

Junge Frauen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erlitten haben und diese kurz- und langfristig bewältigen und verarbeiten wollen, werden in Berlin auch von der Mädchen*beratung bei Wildwasser e.V. beraten, die von SenJugend gefördert wird. Die Gewalterfahrungen, zu denen diese Fachberatungsstelle berät, lassen sich nach den vorhandenen Daten bisher nicht genau zwischen Gewalt, die unter Kindeswohlgefährdung nach SGB VIII fällt und durch die Jugendhilfe zu bearbeiten ist, und Gewalt, die unter das Gewalthilfegesetz fällt, unterscheiden. Es gibt aber eine Schnittmenge zum GewHG für alle jungen Frauen zwischen 18 und 20 Jahren. Damit erbringt die Mädchen*beratung eine Leistung vom Typ FBsG (siehe Tabelle 29). **Deren genauer Umfang sollte in Abstimmung zwischen SenASGIVA und SenJugend genauer ermittelt werden, indem das Monitoring an die Altersgrenzen des GewHG und des SGB VIII (18 und 21 Jahre) angepasst wird.** In einem Expert*inneninterview wurde unter anderem darauf verwiesen, dass die Einrichtung derzeit nicht alle Bedarfe abdecken kann. Aufgrund von Sprachbarrieren, weiten Wegen und fehlender Barrierefreiheit der Räumlichkeiten bestehen zudem hohe Zugangshürden für die betroffenen Personen.

Tabelle 29: Typ FBsG: Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt für Mädchen und junge Frauen – gefördert durch SenJugend, Stand März 2026

Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt für Mädchen und junge Frauen bis 27 Jahre (FBsG)	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Fachberatung für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen: psychosoziale Beratung, Unterstützung, Krisenintervention und Gruppenangebote für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend - Fachberatung von Unterstützungspersonen: Beratung unterstützender Personen wie Angehörige von Betroffenen, Mitarbeitende allgemeiner Hilfsdienste, Lehrkräfte usw. - Präventionsarbeit: allgemeine Bewusstseinsbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt für verschiedene Zielgruppen, Weiterbildung von Fachkräften - Strukturierte Vernetzung: Mitarbeit in den Vernetzungsgremien innerhalb des Gewalthilfesystems und mit externen Akteurinnen und Akteuren

⁵⁴ Die Daten aus dem Fördermittelcontrolling 2024 halten die Autor*innen der vorliegenden Studie für nicht ausreichend belastbar. Deshalb werden hier und im Folgenden ersatzweise Daten aus der Bedarfserhebung 2025 abgebildet, an der sich zwei der drei Einrichtungen beteiligt haben. Zur Methodik siehe Abschnitt 2.4. Zu weiteren Details siehe Abschnitt 3.3.1.



Einrichtungen (Trägerschaft)	- Mädchenberatung (Wildwasser- Berlin e.V.)
Ausstattung 2026	- 8 VZÄ
Leistungskennzahlen 2025	<ul style="list-style-type: none">- Beratene gewaltbetroffene Personen: 392, davon 87% weiblich und 34% junge Volljährige ab 18 Jahre⁵⁵,- Beratene private Unterstützungspersonen: 404- Beratene Fachkräfte: 419- In insgesamt 269 Fällen spielte sexualisierte Gewalt in der Familie eine Rolle, in 204 Fällen sexualisierte Gewalt außerhalb der Familie, in 229 Fällen sexualisierte Gewalt unter Peers, in 52 Fällen sexualisierte Gewalt im digitalen Raum, in 11 Fällen Partnerschaftsgewalt in Teenager-Beziehungen und in 47 Fällen Belastung durch familiäre Konflikte.
Geografische Verteilung	- Friedrichshain-Kreuzberg mit landesweitem Einzugsgebiet

Daneben existieren in Berlin sonstige spezialisierte Fachberatungsstellen im Sinne von § 6 GewHG und Artikel 22 IK (siehe Tabelle 30). Sie fokussieren ihre Arbeit auf die Beratung und Unterstützung der Betroffenen von **(Cyber-)Stalking**, drohender oder erfolgter **Genitalverstümmelung**, drohender oder erfolgter **Zwangsverheiratung**, **Menschenhandel** zum Zwecke sexueller Ausbeutung, gewaltbetroffene Sexarbeiter*innen oder auf Beratung in Krisensituationen bzw. für Frauen und in deren Obhut befindliche Kinder, die eine der Fachberatungsstellen im Moment des Beratungsbedarfs nicht selbst aufsuchen können. Die hier aufgeführten Einrichtungen und Angebote werden von SenGleich gefördert.

Diese Einrichtungen bzw. Angebote leisten entscheidende Beiträge zur Ergänzung der Kapazitäten der FBIS und FBsG. Während sich FBIS und FBsG auf die Beratung grundsätzlich aller Betroffenen häuslicher bzw. sexualisierter Gewalt konzentrieren, sind die sonstigen spezialisierten Fachberatungsstellen in der Regel für besonders unterstützungsbedürftige Frauen bzw. bei speziellen Teilthemen mit hohem Bedarf an vertieftem Spezialwissen aktiv. Einige von ihnen legen in ihrer Arbeit dabei einen anderen Schwerpunkt, etwa auf die Beratung von suchtmittelkonsumierenden Frauen bzw. Sexarbeiter*innen und beraten diese dann auch bei Gewaltbetroffenheit.

⁵⁵ Die Einrichtung wird bisher ausschließlich nach SGB VIII gefördert. Das Fördermittelcontrolling von SenJugend setzt die Altersgrenze noch immer bei 18 Jahren, obwohl seit 2021 junge Erwachsene bis zum 21. Geburtstag einen eigenständigen Anspruch auf Beratung nach § 8 Abs. 2 und 3 SGB VIII haben. Deshalb kann hier aktuell nicht ausgewiesen werden, wie hoch der Anteil der Beratenen ab 21 Jahre ist, die auf jeden Fall vom Personenkreis des Gewalthilfegesetzes abgedeckt ist.



Tabelle 30: Typ sFBS: Sonstige spezialisierte Fachberatungsstellen bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen – Förderung durch SenGleich, Stand März 2026

Sonstige spezialisierte Fachberatungsstellen bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen (sFBS)	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Fachberatung für Gewaltbetroffene: spezialisierte Fachberatung und Unterstützung für Betroffene verschiedenster Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, auch mobil - Fachberatung von Unterstützungspersonen: Beratung unterstützender Personen wie Angehörige von Betroffenen, Mitarbeitende allgemeiner Hilfsdienste, Polizei, Justiz, Lehrkräfte usw. - Strukturierte Vernetzung: Mitarbeit in den Vernetzungsgremien innerhalb des Gewalthilfesystems und mit externen Akteurinnen und Akteuren
Einrichtungen (Trägerschaft)	<ul style="list-style-type: none"> - Mobile Beratung und Begleitung für Frauen* (MB) und für Kinder (MBK), die von häuslicher Gewalt betroffen sind und die Angebote der FBIS aus verschiedenen Gründen nicht nutzen können (BIG e.V. - Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen) - Anti-Stalking-Projekt berät und unterstützt das Betroffene von Stalking oder Cyberstalking, in Pankow (EWA e.V.) - Koordinierungsstelle gegen FGM_C Berlin, die bei allen Fragen rund um (drohende) weibliche Genitalverstümmelung und deren Folgen begleitet und die Betroffenen bestärkt, in Lichtenberg (Familienplanungszentrum BALANCE) - Frauentreff Olga, berät und unterstützt als Anlauf- und Beratungsstelle für Drogen konsumierende Frauen, Trans*-Frauen und Sexarbeiter*innen auch bei Gewaltbetroffenheit, in Mitte (Notdienst Berlin e.V.) - Beratungsstelle Hydra sowie Traumahilfe für Sexarbeiter*innen auch bei Gewaltbetroffenheit, in Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln (Hydra e.V.) - Online-Beratung SIBEL berät Mädchen* und junge Frauen*, die Probleme mit ihren Familien haben mit einem spezifischen Fokus auf drohende Zwangsverheiratung und Verschleppung ins Ausland (Papatya / Jugendnotdienst Berlin) - Traumazentrierte psychosoziale Fachberatung für geflüchtete Frauen mit Schwerpunkt Afrika und Betroffene von Menschenhandel, in Neukölln (SOLWODI Berlin e.V.)⁵⁶ - Koordinations- und Fachberatungsstelle gegen Menschenhandel berät auch bei sexualisierter Gewalt (Ban Ying e.V.)⁵⁷ - Beratungsstelle für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind (IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin gGmbH)

⁵⁶ Sie arbeitet im nach der Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (vgl. Europarat 2005), die seit April 2013 in Deutschland in Kraft ist.

⁵⁷ Auch sie arbeitet auch nach der Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (Europarat 2005).



Ausstattung 2026	- Insgesamt 31,19 VZÄ ⁵⁸
Leistungskennzahlen 10-12/2025 ⁵⁹	- Anzahl beratene gewaltbetroffene Personen: 384, Anzahl Kontakte mit Ratsuchenden: 895, Anzahl Kontakte mit Unterstützungspersonen (professionelle und privat): 715
Geografische Verteilung	- Es gibt keine definierten geografischen Einzugsgebiete für die sonstigen spezialisierten Fachberatungsstellen. Alle arbeiten landesweit. - Die Fachberatungsstellen arbeiten für unterschiedlicher Zielgruppen

Zu diesem Typ von spezialisierten Fachberatungsstellen gehören vier weitere Einrichtungen. Drei werden von der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) bei SenASGIVA gefördert. Sie beraten spezifisch bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen lesbische und bisexuelle Frauen sowie gegen TIN-Personen.⁶⁰ Eine weitere Fachberatung für Betroffene von Stalking wird von SenJustV gefördert (vgl. Tabelle 31).

Tabelle 31: Typ sFBS: Sonstige spezialisierte Fachberatungsstellen bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen – Förderung durch andere Senatsverwaltungen und die LADS

Sonstige spezialisierte Fachberatungsstellen bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen (sFBS)	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Fachberatung für Betroffene von Stalking bzw. sich anbahnendem Stalking Angehörige und Fachkräfte⁶¹ - Fachberatung für gewaltbetroffene LBTIQ*: Fachberatung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen lesbische und bisexuelle Frauen und TIN-Personen, Unterstützung zur kurz- und mittelfristigen Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung; Beratung intersektional, mehrdimensional und diskriminierungssensibel mit Fokus auf Mehrfachdiskriminierung, Beratung unterstützender privater und professioneller Personen, - Prävention: Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch Vorträge und Workshops, Weiterbildung von Fachkräften - Strukturierte Vernetzung: Mitarbeit in den Vernetzungsgremien innerhalb des Gewalthilfesystems und mit externen Akteurinnen und Akteuren
Einrichtungen (Trägerschaft)	I. Integrierte Täter-Opfer-Beratung (iTOB) - Beratung und Information für Stalking-Betroffene und ihre Angehörigen über Schutzmöglichkeiten (selbst.bestimmt e.V.) ⁶²

⁵⁸ Für BIG Mobil (MB und MBK) wurden hier in Ermangelung einer klaren Trennung zwischen dem Betrieb der Hotline und der mobilen Beratung (MB) 50 Prozent der VZÄ von BIG Hotline/MB und die Kapazitäten der BIG Mobil (MBK) addiert.

⁵⁹ Die Daten aus dem Fördermittelcontrolling 2024 halten die Autor*innen für nicht ausreichend belastbar. Deshalb werden hier und im Folgenden ersatzweise Daten aus der Bedarfserhebung 2025 abgebildet. An dieser haben sich sieben der neun Einrichtungen beteiligt. Zur Methodik siehe Abschnitt 2.4. Zu weiteren Details siehe Abschnitt 3.2.1. Eine Einrichtung konnte sich aus technischen Gründen nicht an der Bedarfserhebung beteiligen und stellte ihre Daten für den Erhebungszeitraum in einer anderen Form zur Verfügung. In dieser Einrichtung wurden im Erhebungszeitraum weitere 18 gewaltbetroffene Personen beraten.

⁶⁰ TIN steht für trans-, inter- und nicht-binäre Personen.

⁶¹ Sie arbeitet bei Bedarf auch für Stalking-Täter und -Täterinnen im Rahmen der integrierten Täter-Opfer-Beratung, siehe Abschnitt 3.5.1.

⁶² Das Projekt wird gefördert durch SenJustV, Abteilung Opferschutz.



	II. Lesbisch-queeres Antigewaltprojekt (L-Support e.V.) ⁶³ III. LesMigras (Lesbenberatung Berlin e.V.) IV. TIN*-Antigewaltberatung (Schwulenberatung-Berlin e.V.)
Ausstattung 2026	I. 3,75 VZÄ II. 2,25 VZÄ III. K.A. IV. K.A.
Leistungskennzahlen 2025	I. 426 Stalking Betroffene, 13 private und professionelle Unterstützungspersonen; ⁶⁴ insgesamt männlich: 25 %, weiblich: 75 %; Durchschnittsalter: 41 Jahre; Gesamtzahl Beratungen: 1.081 (darunter: persönlich: 423, telefonisch: 473, per E-Mail/Chat: 72, per Videocall: 113); Anzahl Schulungen: 19 (darunter 6 für Polizei) II. 95 Fälle von lesben-/queerfeindlicher Gewalt an L-Support gemeldet, 51 Beratungen III. K.A. IV. K.A.
Geografische Verteilung	- Schöneberg, mit landesweitem Einzugsgebiet - Neukölln, mit landesweitem Einzugsgebiet

In Berlin existiert neben dem bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ein Telefon-Hotline-Verbund zur Beratung von Betroffenen häuslicher Gewalt (siehe Tabelle 32). Der **Hotline-Verbund** arbeitet für die Nutzenden kostenlos 24/7 grundsätzlich für den Einzugsbereich des Landes Berlin. Die Zentrale der Hotline wird von BIG e.V. betrieben. Von Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr besetzen die Mitarbeitenden der FBIS⁶⁵ die Hotline. An den Wochenenden, den Feiertagen und täglich zwischen 18 und 9 Uhr betreiben Mitarbeitende der BIG Hotline-Zentrale und der BIG Nachthotline (ehemals der BIG Clearingstelle) die Hotline. Die Schutzeinrichtungen sollen täglich ihre freien Familienplätze an die Hotline melden und die Hotline soll schutzbedürftige Frauen und in ihrer Obhut befindliche Kinder an geeignete und angemessene Schutzeinrichtungen vermitteln.

Tabelle 32: Typ HL: Hotline bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen – gefördert durch SenGleich, Stand März 2026

Hotline bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen (HL)	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Telefonische Krisenintervention, Weitergabe von Informationen, allgemeine psychosoziale Beratung, - Weitervermittlung an andere Stellen, Vereinbarung eines persönlichen Beratungsgesprächs in einer FBIS,

⁶³ Die Projekte II bis IV werden gefördert durch die LADS.

⁶⁴ Daneben wurden noch 43 sog. psychotisch Stalking-Betroffene mit krankheitsbedingt wahnhafter Symptomatik erfasst (Störungsbilder nach ICD-10 F20-F29), die für die vorliegende Analyse nicht relevant sind.

⁶⁵ Siehe



	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung von Kontakten zu Schutzeinrichtungen und Vereinbarung eines persönlichen Beratungsgesprächs zur Klärung einer Aufnahme in einer Schutzeinrichtung
Einrichtungen (Trägerschaft)	<ul style="list-style-type: none"> - BIG Hotline zur Beratung bei häuslicher Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder (BIG e.V. - Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen) - Hotline-Verbund in Zusammenarbeit mit den FBIS: den 24/7-Betrieb teilen sich im März 2026 die Mitarbeitenden von BIG Hotline Zentrale, BIG Nachthotline und der sieben FBIS.
Ausstattung 2026	<ul style="list-style-type: none"> - Insgesamt 10,84 VZÄ⁶⁶
Leistungskennzahlen 2024	<ul style="list-style-type: none"> - Hotline-Verbund (BIG Hotline Zentrale und FBIS im Hotline-Betrieb): 9.419 erfasste Kontakte <ul style="list-style-type: none"> o davon 67 % Kontakte mit gewaltbetroffenen Personen, 20% Kontakte mit professionellen Unterstützungspersonen, 12 % mit privaten Unterstützungspersonen o davon rund 59 % (rund 5.000 Kontakte) von den FBIS und rund 41 % von BIG bearbeitet⁶⁷ - Anzahl Anrufe bei BIG Hotline-Zentrale tagsüber: 2.374 Kontakte plus 303 Folgeanrufe - Anzahl Anrufe bei BIG zwischen 23-9 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen: 639 Kontakte⁶⁸ - Anzahl Chat-Beratung durch BIG Hotline: 169 - Anzahl proaktive Beratungen nach Fax durch Polizei /Servicestelle Proaktiv der Opferhilfe e.V.: 449 - Beratung und Begleitung hochgefährdeter Frauen (TecSafe) – 366 Kontakte mit 39 Frauen - In 1.582 Kontakten wurde von einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt berichtet, in 575 von einer Wegweisung (nach § 29a ASOG⁶⁹) - In 4.503 Kontakten wurde nach einem Schutzplatz gefragt, unter anderem 324 Mal von der Polizei. In 3.305 dieser Kontakte wurde kein geeigneter Schutzplatz gefunden, davon in 530 Fällen, weil die Person als Hochrisiko-Fall eingeschätzt wurde oder weil eine Beeinträchtigung der Person vorlag, für die in der Einrichtung zu hohe Barrieren vorhanden waren
Geografische Verteilung	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hotline-Verbund arbeitet 24/7 berlinweit.

⁶⁶ In Ermangelung einer klaren Trennung zwischen dem Betrieb der Hotline und der mobilen Beratung (MB) bei BIG e.V. wurden hier 50% der VZÄ von BIG Hotline/MB und die Kapazitäten der BIG Nachthotline addiert. Die von den FBIS im Hotline-Betrieb eingesetzten Personalkapazitäten (VZÄ) sind in Tabelle 26 enthalten.

⁶⁷ Weil nicht alle FBIS ihren Anteil am Betrieb der Hotline ausgewiesen haben, wurde hier die Differenz zwischen der Gesamtzahl der Kontakte mit gewaltbetroffenen Personen sowie privaten und professionellen Unterstützungspersonen (8.395) und allen Hotline-Kontakten von BIG ermittelt. Auf diese Weise sollten Fehlanrufe etc. ausgeklammert sein.

⁶⁸ Bis Ende 2025 wurde ein Teil der Telefondienste durch die damalige Clearingstelle geleistet. Mit Auflösung der Clearingstelle wurde ein Teil des Personals rechnerisch in die BIG Nachthotline umgeschichtet.

⁶⁹ Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin.



Von SenGleich wird eine Einrichtung der **Selbsthilfe** von Frauen mit Behinderungen als Fachberatungsstelle bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gefördert (siehe Tabelle 33).

Tabelle 33: Typ FBSH: Betroffenenkontrollierte Beratung und Selbsthilfe – gefördert durch SenGleich, Stand März 2026

Betroffenenkontrollierte Beratung und Selbsthilfe (FBSH)	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen mit Betroffenenkontrolliertem Ansatz - Organisierte Selbsthilfe - Strukturierte Vernetzung für die Belange gewaltbetroffener Frauen mit Behinderung
Einrichtungen (Trägerschaft)	<ul style="list-style-type: none"> - Selbsthilfe-, Kontakt- und Beratungsstelle, Büro zur Verbesserung der Lebenssituation behinderter Frauen (Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V.)
Ausstattung 2026	<ul style="list-style-type: none"> - 5,03 VZÄ
Leistungskennzahlen 2024	<ul style="list-style-type: none"> - Beratene Personen: 414
Geografische Verteilung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Einrichtung mit Sitz in Neukölln arbeitet landesweit.

Die Senatsverwaltung für Gesundheit (SenWGP) fördert das FrauenNachtCafé im Rahmen der Psychiatrieprevention (siehe Tabelle 34). Es arbeitet mit dem Betroffenenkontrollierten Ansatz und berät insbesondere bei sexualisierter Gewalt. Damit erbringt die Einrichtung Leistungen einer FBSH. In einem Expert*inneninterview mit den Mitarbeitenden wurde darauf verwiesen, dass die Mehrzahl der Nutzenden von eher schwerer und/oder mehrfacher sexualisierter Gewalt betroffen ist und dass ein relevanter Teil der Nutzenden nachhaltig traumatisiert ist. Die Mitarbeitenden verwiesen darauf, dass die bisherige Personalausstattung nicht ausreicht, um die angebotene 24/7-Beratung nachhaltig aufrecht zu erhalten.⁷⁰

Tabelle 34: Typ FBSH: Betroffenenkontrollierte Beratung und Selbsthilfe – gefördert durch SenGesund

Betroffenenkontrollierte Beratung und Selbsthilfe (FBSH)	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Unterstützung von gewaltbetroffenen FLINTA⁷¹ mit Betroffenenkontrolliertem Ansatz - Organisierte Selbsthilfe - Strukturierte Vernetzung für die Belange gewaltbetroffener FLINTA
Einrichtungen (Trägerschaft)	<ul style="list-style-type: none"> - Frauen*NachtCafé (Wildwasser Berlin e.V.)

⁷⁰ Nach Einschätzung der Mitarbeitenden der Einrichtung fehlen mehrere VZÄ und ausreichend Mittel für Supervision, um die psychische Belastung der Arbeit mit den Betroffenen zur Krisenintervention besser verarbeiten zu können.

⁷¹ FLINTA steht für Frauen, Lesben, inter-, nicht-binäre, trans- und agender Personen.



Ausstattung 2026	- 3 VZÄ
Leistungskennzahlen 2025	<ul style="list-style-type: none"> - Beratungen gewaltbetroffener Personen: 1.035⁷² - Beratungen von Fachkräften: 173 - Gruppenaktivitäten mit 460 Teilnehmenden - Verweisberatungen an eine andere Fachberatungsstelle: 367 - Verweisberatungen an (Trauma-)Therapie: 223 - Verweisberatungen an die Opferhilfe: 118 - Verweisberatungen an eine Schutzeinrichtung: 64
Geografische Verteilung	- Die Einrichtung mit Sitz in Neukölln arbeitet landesweit.

Die von SenGleich geförderten Fachberatungsstellen bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (siehe Tabelle 26, Tabelle 28, Tabelle 30, Tabelle 32 und Tabelle 33) verteilen sich über große Teile des Landes Berlin und **konzentrieren sich dabei mehrheitlich auf die inneren geografischen Räume der Stadt** (siehe auch Abbildung 20 in Abschnitt 4.3.1).

Stand März 2026 arbeiteten in Mitte und Friedrichshain-Kreuzberg je vier, in Neukölln und Tempelhof-Schöneberg jeweils drei und in Pankow zwei Fachberatungsstellen unterschiedlichen Typs, wobei einige wenige von ihnen auch in zwei Bezirken Anlaufstellen betreiben. In Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Reinickendorf, Spandau und Steglitz-Zehlendorf arbeitet je eine Fachberatungsstelle, in Charlottenburg-Wilmersdorf und Treptow-Köpenick keine der von SenGleich geförderten Fachberatungsstellen. Insgesamt gibt es nur in Mitte und Tempelhof-Schöneberg eine von SenGleich geförderte Basisversorgung mit je einer Fachberatungsstelle bei häuslicher Gewalt und einer bei sexualisierter Gewalt (siehe Abschnitt 4.3.1).

Tabelle 35: Kosten der Fachberatungsstellen in Förderung durch SenGleich, 2024

Kostenpositionen	Kosten in Euro
Personalkosten und Personalnebenkosten ⁷³	5.472.941,61
Honorare	323.373,46
Miete + Nebenkosten Büros und Beratungsräume - ohne Investitionen	529.018,81
Sachkosten ohne Miete/Mietnebenkosten und Investitionen	306.373,46
Gesamt 1: Laufende Kosten	6.631.566,66
Zusätzlich investive Mittel: Sanierung	0,00
Zusätzlich investive Mittel: Modernisierung und Ausbau	0,00
Gesamt 2: Kosten laufend und investiv	6.631.566,66
Abzgl. Eigenmittel der Träger	34.807,40
Zuwendungen durch SenASGIVA	6.596.759,26

⁷² Da die Beratung anonym stattfindet, stehen bisher keine Daten zur Anzahl der beratenen Personen zur Verfügung.

⁷³ Diese Kosten sind ohne Inflationsausgleichsprämie (174.350,85 Euro) ausgewiesen, weil diese Prämie nur für 2024 fällig wurde und der Teil der Kosten für die Folgejahre nicht fortgeschrieben werden muss. Für in 2024 neu entstandene Einrichtungen wurde der Kostenansatz 2025 verwendet, um die Kosten für ein ganzes Jahr abzubilden.



In Tabelle 35 sind die Kosten der Fachberatungsstellen bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Berlin aufgelistet, die durch SenGleich finanziert werden (Typen FBIS, FBsG, sFBS, FBSH). Die Förderung für diese Fachberatungsstellen belief sich im Jahr 2024 auf rund 6.596.759 Euro.

Daneben sind für die BIG Hotline (siehe Tabelle 32), den Sprachmittlungspool, die Zentrale Wohnraumvermittlung bei asap e.V. (siehe Tabelle 8) sowie für die Fachstelle Gewaltschutz inklusiv „Gewaltschutz Einfach Machen“ und BIG Koordinierung (siehe Abschnitt 3.6), die unterschiedliche spezialisierte Aufgaben des Gewalthilfesystems einrichtungsübergreifend erbringen, Kosten entstanden, die in Tabelle 36 aufgelistet sind. Die Förderung dieser Einrichtungen durch SenGleich belief sich im Jahr 2024 auf rund 2.086.824 Euro.

Seit 2024 haben sich sowohl die Kosten als auch die Förderung der Fachberatung durch verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Personalausstattung der Einrichtungen, durch neue Kapazitäten und durch den Anstieg von Personal- sowie Miet- und Mietnebenkosten erhöht. Dies konnte im Rahmen des Auftrags nicht mehr vollständig abgebildet werden. Für die Finanzierungsplanung im Rahmen der Gewalthilfeplanung des Landes sind diese Kostensteigerungen ebenso wie die Entwicklung der Tarifverträge zu berücksichtigen.

Tabelle 36: Kosten der spezialisierten einrichtungsübergreifenden Leistungen des Gewalthilfesystems in Förderung durch SenGleich, 2024

Kostenpositionen	Kosten in Euro
Personalkosten und Personalnebenkosten ⁷⁴	1.660.913,37
Honorare	139.067,80
Miete + Nebenkosten Büros und Beratungsräume - ohne Investitionen	134.211,84
Sachkosten ohne Miete/Mietnebenkosten und Investitionen	158.240,79
Gesamt 1: Laufende Kosten	2.092.433,80
Zusätzlich investive Mittel: Sanierung	0,00
Zusätzlich investive Mittel: Modernisierung und Ausbau	0,00
Gesamt 2: Kosten laufend und investiv	2.092.433,80
Abzgl. Eigenmittel der Träger	5.610,00
Zuwendungen durch SenASGIVA	2.086.823,80

3.2.1 Fachberatungsstellen: Ergebnisse der Bedarfserhebung 2025 zur aktuellen Arbeitsweise

Insgesamt haben 19 von 22 Fachberatungsstellen an der Bedarfserhebung teilgenommen.⁷⁵ Die Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen des Gewalthilfesystems haben im Erhebungszeitraum vom 15. Oktober bis 15. Dezember 2025 insgesamt **7.147 Kontakte** erfasst (siehe Tabelle 37).

⁷⁴ Auch hier sind die Personalkosten ohne die Inflationsausgleichsprämie (66.754,42 Euro) ausgewiesen. Für in 2024 neu entstandene Einrichtungen wurde der Kostenansatz 2025 verwendet, um die Kosten für ein ganzes Jahr abzubilden.

⁷⁵ Zur Methodik siehe Abschnitt 2.4.



72 Prozent der dokumentierten Kontakte kamen direkt mit gewaltbetroffenen Personen zustande. Zwölf Prozent der Kontakte fanden mit professionellen Personen außerhalb des Gewalthilfesystems mit Bezug zu einer gewaltbetroffenen Person statt. Die FBIS haben 46 (1 %) Kontaktaufnahmen mit gewaltbetroffenen Personen im Rahmen der proaktiven Beratung dokumentiert. In insgesamt 53 Prozent aller derartiger Kontakte ging es um eine gewaltbetroffene Person, die bereits Klientin der jeweiligen Fachberatungsstelle war. In 47 Prozent waren die betreffenden Personen in der Fachberatungsstelle noch nicht bekannt. Drei Prozent der Kontakte fanden mit anderen Fachkräften des Gewalthilfesystems statt.⁷⁶ Fünf Prozent der Kontakte fanden mit einer privaten Unterstützungsperson aus dem Umfeld einer gewaltbetroffenen Person statt. Diese Unterstützungspersonen meldeten sich besonders häufig beim BIG Hotline-Verbund (11 %). Bei den sonstigen spezialisierten Fachberatungsstellen (sFBS) melden sich besonders häufig professionelle Personen ohne einen konkreten Fallbezug.⁷⁷

Tabelle 37: Fachberatungsstellen:⁷⁸ Kontakte

	FBIS	FBsG	sFBS	Hotline	Total
Kontakt einer betroffenen Person	2.693 (81%)	502 (71%)	895 (56%)	1.024 (68%)	5.116 (72%)
Fallbezogener Kontakt einer sonstigen professionellen Person	242 (7%)	110 (16%)	273 (17%)	231 (15%)	856 (12%)
Proaktive Kontaktaufnahme durch die Interventionsstelle	46 (1%)	-	-	-	-
Anteil von Personen, die bereits Klientin der Beratungsstelle sind, an diesen Kontakten	1.917 (64%)	262 (43%)	912 (78%)	104 (8%)	3.197 (53%)
Kontakt einer Fachkraft des Gewalthilfesystems	110 (3%)	13 (2%)	71 (4%)	50 (3%)	244 (3%)
Kontakt einer privaten unterstützenden Person	99 (3%)	58 (8%)	55 (3%)	166 (11%)	378 (5%)
Fallunabhängiger Kontakt einer sonstigen professionellen Person	138 (4%)	23 (3%)	316 (20%)	30 (2%)	507 (7%)
N:	3.328	706	1.610	1.501	7.147

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Außer den FBIS haben auch andere Einrichtungen angegeben, dass sie proaktive Kontaktaufnahmen getätigt haben. Diese Kontakte wurden zu den Kontakten mit einer betroffenen Person gezählt, wenn es sich nicht um eine FBIS handelt.

⁷⁶ Hier wurde aus Gründen der Datensparsamkeit nicht erhoben, ob die Person, die Unterstützung suchte oder für die Unterstützung gesucht wurde, in der Fachberatungsstelle schon bekannt war.

⁷⁷ Für die 507 fallunabhängigen Kontakte wurden keine weiteren Informationen erhoben.

⁷⁸ Unter der Abkürzung FBIS sind alle Kontakte der sieben Fachberatungs- und Interventionsstellen und der mobilen Beratung durch BIG e.V. summiert, die nicht Teil des Hotline-Dienstes der jeweiligen Einrichtung waren. Mit dem Kürzel Hotline sind alle Kontakte der FBIS im Hotline-Modus, die Hotline-Kontakte der BIG-Zentrale an Wochenenden und Feiertagen und die Kontakte der BIG Clearingstelle im Hotline-Nachtdienst zusammengefasst. Die Abkürzungen FBsG und sFBS entsprechen den in Abschnitt 3.2 definierten Typen von Fachberatungsstellen. Von den Betroffenenkontrollierten Beratungs- und Selbsthilfeeinrichtungen (Typ FBSH) wurde eine sehr geringe Anzahl von Kontakten erfasst. Diese werden aus Gründen des Datenschutzes in den passenden Tabellen in der Spalte Total mitgezählt, aber in den Tabellen durchgängig nicht als eigene Spalte ausgewiesen.



Für 2.877 Kontakte der Fachberatungsstellen im Erhebungszeitraum wurden nach der Dokumentation des Kontakts datensparsam auch ausgewählte personenbezogene Daten erhoben, um mehr über die Gewaltbetroffenheit und deren geografische Verteilung in Berlin zu erfahren.⁷⁹

Zur Ermittlung der **geografischen Verteilung** der Nachfrage nach Fachberatung wurde die Postleitzahl der Meldeadresse der gewaltbetroffenen Person erhoben. Für 2.053 Kontakte gewaltbetroffener Personen enthält der Datensatz eine gültige Postleitzahl. Über die Auswertung der Postleitzahlen im Verhältnis zur Lage der Fachberatungsstellen in der Stadt können Hinweise darauf gewonnen werden, welche Wege gewaltbetroffene Personen zurücklegen müssen, um eine Fachberatung in Präsenz zu erhalten. Auch wenn dies wegen der relativ hohen Anzahl fehlender oder falscher Angaben kein abschließendes Bild ergibt, bildet dies aktuell bestmöglich die geografische Verteilung der Nachfrage nach Fachberatung in Berlin ab (vgl. Tabelle 38).

Tabelle 38: Fachberatungsstellen: Meldeadresse der beratenen Person im Vergleich zur Adresse der Fachberatungsstelle

	FBIS	FBsG	sFBS	Hotline	Total*
Gleicher Bezirk	44 %	12 %	20 %	-	36 %
Anderer Bezirk	53 %	83 %	69 %	-	59 %
Außerhalb Berlins	3 %	5 %	11 %	7 %	5 %
Anzahl der Kontakte, zu denen regionale Daten der Betroffenen vorliegen:	1.079	133	312	528	1.525

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. 2.053 Kontakte, bei denen der personenbezogene Fragebogen vorgelegt wurde und zu denen gültige Angaben zu einer Postleitzahl vorliegen. *Total ohne Kontakte mit der Hotline.

Rund fünf Prozent der Personen, die sich im Erhebungszeitraum an eine Berliner Fachberatungsstelle gewendet haben, waren nicht in Berlin gemeldet. Ihr Anteil ist bei den sFBS besonders hoch (11 %). Dies passt zu ihrer fachlichen Ausrichtung, denn die spezialisierte Beratung zu Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, Genitalverstümmelung, Zwangsheirat und anderen Formen ehrbezogener Gewalt ist nicht in allen Regionen vorhanden und erfordert zudem häufig aus Gründen der Sicherheit auch eine Beratung außerhalb des Wohnortes.

Die sieben FBIS sind in sieben Bezirken der Stadt verteilt. Damit bilden sie die bisher dezentralste Struktur der Gewalthilfe-Fachberatung in Berlin. Sie wurden während der Bedarfserhebung durchschnittlich zu 44 Prozent von Personen aufgesucht, die in dem Bezirk gemeldet sind, in dem auch die jeweilige Beratungsstelle liegt. Innerhalb des S-Bahn-Rings kamen 29 bis 56 Prozent der Ratsuchenden aus dem Bezirk, in dem die FBIS liegt, außerhalb des S-Bahn-Rings waren es 88 Prozent.

⁷⁹ Für die Erläuterung zur Methodik der personenbezogenen Erhebung siehe die Abschnitte 2.4 und 4.2.



Die drei Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt (FBsG) sind in Berlin an insgesamt vier Standorten stark zentralisiert. Deshalb ist hier ein hoher Anteil Nachfrage aus einem anderen Bezirk als dem der Fachberatungsstelle erfasst (83 %).

Nur rund 41 Prozent der Personen, die im Erhebungszeitraum Unterstützung bei einer Fachberatungsstelle gesucht haben und die der Einrichtung gegenüber angegeben haben, dass sie (zumindest auch) von sexualisierter Gewalt betroffen sind, haben Beratung und Unterstützung bei einer auf diese Gewaltform spezialisierten FBsG gesucht. Mehr als die Hälfte hat bei einer der anderen Typen von Fachberatungsstellen Beratung und Unterstützung nachgefragt (vgl. Tabelle 39). Dies kann zumindest teilweise damit zusammenhängen, dass in diesen Fällen eine Beratung zu anderen Aspekten der erlittenen Gewalt für die Person vorrangig war. Dies ist aber auch ein Hinweis darauf, dass die Zentralisierung der Fachberatung bei sexualisierter Gewalt für Personen, die weite Wege zu einer solchen Beratungsstelle bewältigen müssen, eine Zugangshürde darstellen kann.

Damit zeigt sich insgesamt, dass sich die **Nachfrage häufig an ortsnahe Fachberatungsstellen richtet, wenn diese dezentral vorhanden sind**. Wenn das Angebot zentralisiert ist, dann müssen die Ratsuchenden lange Wege zurücklegen, um eine Beratung in Präsenz zu erhalten.

Tabelle 39: Fachberatungsstellen: Betroffene sexualisierter Gewalt in der Beratung

	FBIS	FBsG	sFBS	Hotline	Total
Anzahl Kontakte, zu denen personenbezogene Daten vorliegen	1.314	421	384	756	2.877
Davon Anteil der Kontakte mit Betroffenen sexueller Gewalt	228 (17%)	359 (85%)	177 (46%)	101 (13%)	867 (30%)

Quelle: ZEP-Bedarferhebung 2025. 2.877 Kontakte, bei denen personenbezogene Daten vorliegen.

Anders als bei den Schutzeinrichtungen wurden die Inhalte der Kontakte für die Fachberatungsstellen in vier Kategorien ausdifferenziert (siehe Tabelle 40). Auch hier sollten die Einrichtungen den wichtigsten Inhalt jedes Kontakts dokumentieren.

Die **FBIS, FBsG und sFBS** haben in 88 bzw. 73 Prozent aller Kontakte mit ratsuchenden gewaltbetroffenen Personen oder mit unterstützenden Personen **unmittelbar selbst beraten**. Den Hauptanteil der Beratungsleistungen machten knappe Informationsvermittlungen und Termine längerfristiger Einzelberatungen zu komplexen Problemlagen aus. In knapp jedem zehnten Kontakt ging es primär um Krisenintervention.

Vom **Hotline-Verbund** wurden 41 Prozent unmittelbare eigene fachliche Beratungen dokumentiert. Beratungsleistungen waren hier häufig einmalige bzw. kurzfristige Beratungen und Kriseninterventionen. Hier wurde mit 54 Prozent deutlich mehr **Verweisberatung** an andere Einrichtungen des Gewalthilfesystems und auch an andere Hilfesysteme geleistet. Zudem wurde überdurchschnittlich häufig **Informationsvermittlung** geleistet. Dies entspricht seiner Aufgabe.

Insgesamt haben die Fachberatungsstellen und der Hotline-Verbund in rund jedem fünften Kontakt primär Informationen zum Berliner Gewalthilfesystem vermittelt. Darin zeigt sich unter



anderem ein **Potential für eine verbesserte allgemeine Information zum Berliner Gewalthilfesystem über eine interaktive digitale Informationsplattform, die die Fachberatungsstellen und auch die Hotline zumindest teilweise entlasten könnte** (siehe Abschnitt 5.11).

Tabelle 40: Fachberatungsstellen: Inhalte der Kontakte

	FBIS	FBsG	sFBS	Hotline	Total
Unmittelbare Beratung					
Informationsvermittlung	934 (32%)	137 (22%)	126 (11%)	222 (36%)	1.419 (27%)
Einmalige/kurzfristige Beratung	147 (5%)	61 (10%)	112 (10%)	153 (25%)	473 (9%)
Krisenintervention	225 (8%)	84 (13%)	85 (7%)	94 (15%)	488 (9%)
Längerfristige Einzelberatung zu komplexen Problemlagen	1.355 (46%)	308 (49%)	697 (59%)	70 (11%)	2.432 (46%)
Praktische Hilfe und Begleitung	176 (6%)	22 (4%)	102 (9%)	26 (4%)	326 (6%)
Unmittelbare Beratung der Fachkraft	49 (2%)	6 (1%)	44 (4%)	29 (5%)	128 (2%)
Vermittlungsanfragen einer Fachkraft des Gewalthilfesystems wurde angenommen	45 (2%)	5 (1%)	10 (1%)	16 (3%)	76 (1%)
Unmittelbar beraten gesamt	2.931	623	1.176	610	5.342
Anteil an allen Kontakten	88 %	88 %	73 %	41 %	75 %
Verweisberatung					
Kurze Suche nach einem verfügbaren Frauenhausplatz	71 (33%)	*	9 (10%)	613 (75%)	694 (59%)
Verweisberatung mit Weiterleitung in andere Hilfe	43 (20%)	19 (35%)	35 (39%)	28 (3%)	125 (11%)
Vermittlung/Verweisberatung zur Aufnahme in Berliner Schutzeinrichtung	31 (15%)	8 (15%)	10 (11%)	68 (8%)	117 (10%)
Vermittlung/Verweisberatung zur Aufnahme außerhalb Berlins	6 (3%)	*	13 (14%)	6 (1%)	27 (2%)
Vermittlung/Verweisberatung an die BIG Clearingstelle	*	3 (5%)	4 (4%)	0	8 (1%)
Verweisberatung mit Vermittlung in andere Fachberatung	61 (29%)	22 (40%)	19 (21%)	100 (12%)	202 (17%)
Verweisberatung gesamt	213	55	90	815	1.173
Anteil an allen Kontakten	6 %	8 %	6 %	54 %	16 %

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Frage zu Inhalten des Kontakts. N: 7.147

Der Anteil der **Verweisberatungen**, inklusive einer kurzen Suche nach einem Frauenhausplatz machte im Erhebungszeitraum sechs bis acht Prozent der Kontakte der Fachberatungsstellen aus. Die FBsG und die sFBS vermittelten besonders häufig an andere Hilfen oder andere Fachberatungsstellen im Gewalthilfesystem. Die FBIS haben am häufigsten (33 %) eine



kurze Suche nach einem Frauenhausplatz als zentrales Thema der Beratung dokumentiert. Die Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt (FBsG) haben mit 40 Prozent am häufigsten Verweisberatung an andere Fachberatungsstellen dokumentiert. Die sFBS haben am häufigsten Verweisberatung an Hilfen außerhalb des Gewalthilfesystems dokumentiert (39 %).

Im Hotline-Verbund war der Anteil der Verweisberatung an allen Kontakten mit 54 Prozent wesentlich höher als in den Fachberatungsstellen. Das entspricht dem Auftrag der Hotline. Drei Viertel der Verweisberatungen der Hotline waren kurze Suchen nach einem verfügbarem Frauenhausplatz. Neun Prozent der Verweisberatungen waren konkretere Vermittlungen an Schutzeinrichtungen und rund 16 Prozent Weiterleitungen an andere Hilfen oder Fachberatungsstellen des Gewalthilfesystems.

Insgesamt wurde bei der **kurzen Suche nach einem Frauenhausplatz** durch die Fachberatungsstellen und die Hotline in 14 Prozent der Fälle (96) ein **verfügbarer Frauenhausplatz gefunden** und die kontaktierende Person darüber informiert.

Eine **Verweisberatung** ist dann besonders wirksam, wenn die verweisende Einrichtung mit der potentiell aufnehmenden Einrichtung direkt einen Termin vereinbart. So kann gesichert werden, dass die gewaltbetroffene Person wirklich Zugang zum benötigten Angebot erhält. Eine solche **terminierte Verweisberatung wird im Berliner Gewalthilfesystem nach den Daten der Bedarfsanalyse noch wenig praktiziert, sollte aber künftig der Regelfall werden**. In Expert*inneninterviews und Fachgesprächen wurde darauf verwiesen, dass ein Termin teilweise erst im Nachgang zum Beratungsgespräch vereinbart werden könne – was dann im Datentool nicht mehr zu diesem Kontakt erfasst wird, sondern in einem fallbezogenen Kontakt mit einer Fachkraft einer anderen Einrichtung. Außerdem fehle es an Zeit dafür und so würden die gewaltbetroffenen Personen eher auf die Informationen zu den anderen Angeboten verwiesen und müssten sich dann selbst dort Zugang verschaffen.

Bei den FBIS wird noch am häufigsten ein Termin mit der Einrichtung vereinbart, an die verwiesen wurde (18 %). Der Großteil der 41 vereinbarten Termine konnte innerhalb der gleichen oder nächsten Woche stattfinden (siehe Tabelle 41).

Tabelle 41: Fachberatungsstellen: Terminierung in der Verweisberatung

	FBIS	FBsG	sFBS	Hotline	Total
Anzahl Termin vereinbart	26	*	7	6	41
Alle Verweisberatungen ohne kurze Suche nach einem Schutzplatz	142	54	81	202	479
Anteil vereinbarter Termine	18 %	*	9 %	3 %	9 %
Wartezeit					
am selben Tag	*	0	*	0	3 (9%)
in der gleichen Woche	10 (44%)	0	3 (50%)	*	14 (42%)
in der nächsten Woche	6 (26%)	0	0	0	6 (18%)



in zwei Wochen	3 (13%)	*	*	*	7 (21%)
In drei bis vier Wochen	*	0	*	0	3 (9%)
in fünf Wochen und mehr	0	0	0	0	0
Keine Angabe	3	*	*	3	8

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. N Wartezeit ist die Gesamtzahl der vereinbarten Termine bei Verweisberatungen.

Die Kommunikation bei den Kontakten der FBIS, der FBsG und des Hotline-Verbunds erfolgt zum Großteil in deutscher Sprache (siehe Tabelle 42). Von den Mitarbeitenden der FBIS wurden 13 Prozent der Gespräche in einer anderen Sprache geführt. Von den Mitarbeitenden der sFBS wurden 56 Prozent der Gespräche in einer anderen Sprache geführt. **Hier zeigt sich, wie wichtig multilinguale Mitarbeitende in der Fachberatung sind.** Insgesamt wurde im Erhebungszeitraum von allen Fachberatungs-Einrichtungen zusammen 203 Mal die Nutzung von professioneller Sprachmittlung dokumentiert.

Tabelle 42: Fachberatungsstellen: Verwendete Sprache

	FBIS	FBsG	sFBS	Hotline	Total
Kommunikation in deutscher Sprache	2.466 (83%)	570 (88%)	485 (40%)	1.197 (89%)	4.720 (76%)
Kommunikation in Fremdsprache ohne Unterstützung	394 (13%)	73 (11%)	673 (56%)	98 (7%)	1.238 (20%)
Kommunikation in Fremdsprache mit professioneller Sprachmittlung	109 (4%)	7 (1%)	44 (4%)	43 (3%)	203 (3%)
Keine / Kaum Verständigung mit der kontaktierenden Person möglich	18 (1%)	*	0	6 (1%)	25 (<1%)
Keine Angabe	93	19	21	77	210
N:	3.080	670	1.223	1.421	6.396

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Alle Kontakte der Fachberatungsstellen ohne Kontakte von Fachkräften des Gewaltschutzsystems (Sprache nicht abgefragt), und ohne fallunabhängige Kontakte sonstiger professioneller Personen (Fragebogen beendet).

Die Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen wurden gebeten, für jeden Kontakt den **Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Person** einzuschätzen.⁸⁰ Die Ergebnisse werden in Abbildung 10 bis Abbildung 13 für die Einrichtungstypen getrennt ausgewiesen.

⁸⁰ Nur bei Kontaktanfragen von Fachkräften des Gewalthilfesystems und bei fallunabhängigen Kontakten sonstiger professioneller Personen wurde dies nicht erhoben, weil in diesen Fällen aus Gründen der Datensparsamkeit eine reduzierte Datenabfrage eingesetzt wurde. Die Item-Batterie orientiert sich an der Frauenhausstatistik der FHK (2025) und den Qualitätsstandards des bff (2019).

Abbildung 10: Fachberatungsstellen (FBIS): Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Personen



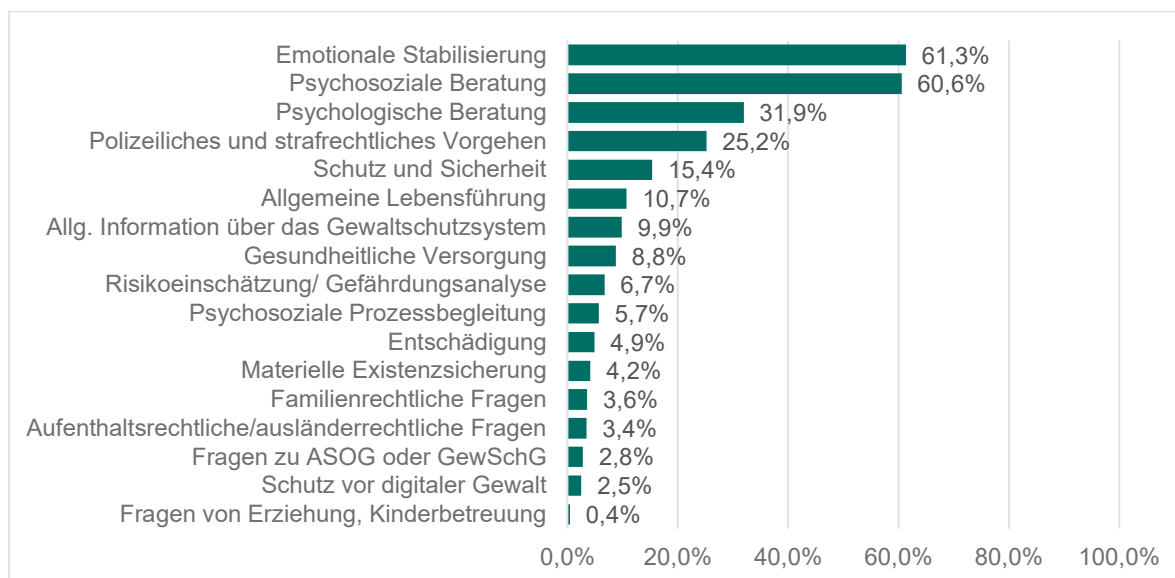
Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Person N=3.080. Mehrfachnennungen möglich.

Emotionale Stabilisierung und psychosoziale Beratung spielen bei den Kontakten in allen Einrichtungen eine wichtige Rolle. Bei den FBsG wurden sie in 61 Prozent aller Kontakte als relevanter Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Person eingeschätzt, bei den FBIS in 43 bis 44 Prozent der Kontakte.

Die Kontakte der FBIS zeichnen sich darüber hinaus dadurch aus, dass für die dort beratenen Personen ein größerer Bedarf an allgemeiner Information zum Gewaltschutzsystem, Beratungsbedarf zu Schutz und Sicherheit sowie zu familienrechtlichen Fragen angegeben wurde.

Von den FBsG wurde häufiger als bei allen anderen Einrichtungstypen (32 %) ein Bedarf an psychologischer Beratung und Beratungsbedarf zu polizeilichem und strafrechtlichem Vorgehen (25 %) angegeben.

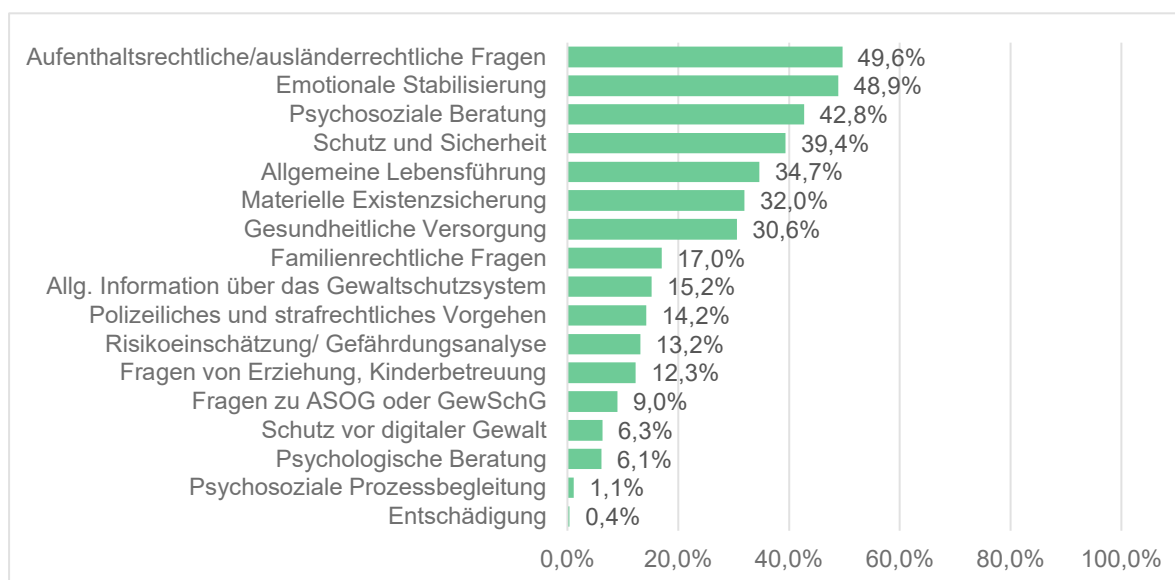
Abbildung 11: Fachberatungsstellen (FBsG): Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Personen



Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Person N=670. Mehrfachnennungen möglich.

Von den sFBS wurde am häufigsten ein Beratungsbedarf zu aufenthaltsrechtlichen und ausländerrechtlichen Fragestellungen angegeben (49 %). Außerdem ist hier der Anteil von Beratungsbedarf zu Fragen der materiellen Existenzsicherung (32 %) und zur gesundheitlichen Versorgung (31 %) höher als in den anderen Einrichtungstypen. Beides passt zu den Arbeitsinhalten dieser Einrichtungen, die insbesondere bei Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, ehrbezogener Gewalt, Zwangsverheiratung und Genitalverstümmelung beraten.

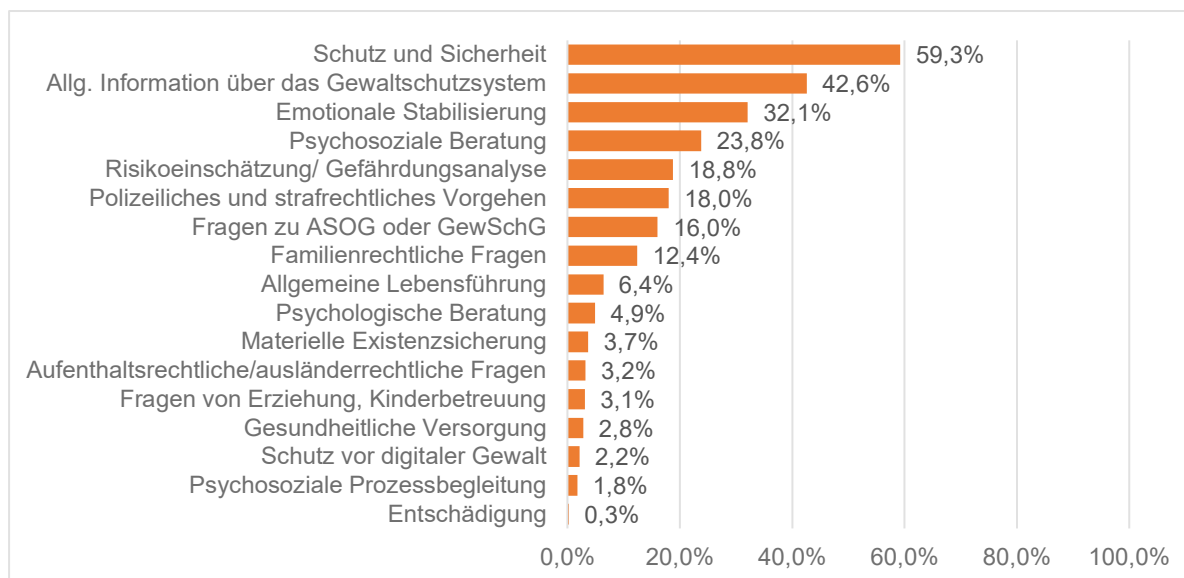
Abbildung 12: Fachberatungsstellen (sFBS): Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Personen



Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Person N=1.223. Mehrfachnennungen möglich.

An die Hotline wenden sich insbesondere Personen mit Beratungsbedarf zum Thema Schutz und Sicherheit und mit allgemeinen Fragen über das Gewaltschutzsystem. Daneben spielt auch hier ein Beratungsbedarf zur emotionalen Stabilisierung eine wichtige Rolle. Der Bedarf nach Risikoeinschätzung und Gefährdungsanalyse ist bei den Kontakten des Hotline-Verbundes mit 19 Prozent am höchsten. Dies passt zum Aufgabenspektrum der Hotline.

Abbildung 13: Fachberatungsstellen (HL): Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Personen



Quelle: ZEP-Bedarferhebung 2025. Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Person N=1.421. Mehrfachnennungen möglich.

Hinsichtlich der **Dauer und des Formats der Kontakte** zeigen sich Unterschiede, die sich zumindest teilweise aus der jeweiligen Arbeitsweise der verschiedenen Typen von Fachberatungs-Einrichtungen erklären lassen (siehe Tabelle 43).

Knapp die Hälfte der Kontakte der FBsG und etwas mehr als die Hälfte der Kontakte des Hotline-Verbundes dauern weniger als 15 Minuten. Bei den FBIS ist der Anteil von Kontakten über 60 Minuten mit 34 Prozent am höchsten.

Die Arbeit des Hotline-Verbundes findet grundlegend telefonisch statt. Bei den FBIS sind 90 Prozent der Kontakte hälftig auf persönliche und telefonische Kontakte verteilt. Die FBsG und sFBS hatten im Erhebungszeitraum 26 bzw. 30 Prozent persönliche Kontakte. Bei diesen Beratungsstellen spielt die Beratung per E-Mail und Chat im Vergleich mit den FBIS eine deutlich größere Rolle.



Tabelle 43: Fachberatungsstellen: Dauer und Format der Kontakte

	FBIS	FBsG	sFBS	Hotline	Total
Dauer					
< 15 min	852 (28%)	325 (49%)	403 (33%)	751 (55%)	2.331 (37%)
15-30 min	503 (17%)	117 (18%)	375 (31%)	434 (32%)	1.429 (23%)
30-60 min	635 (21%)	178 (27%)	166 (14%)	139 (10%)	1.120 (18%)
> 60 min	1.014 (34%)	39 (6%)	263 (22%)	38 (3%)	1.345 (22%)
Keine Angabe	76	11	16	59	162
Format					
Persönlicher Kontakt	1.338 (45%)	174 (26%)	350 (30%)	33 (2%)	1.895 (31%)
Telefonischer Kontakt	1.330 (45%)	283 (43%)	563 (47%)	1.306 (97%)	3.484 (56%)
Austausch per E-Mail	288 (9%)	151 (23%)	213 (18%)	9 (1%)	661 (11%)
Austausch per Chat	36 (1%)	50 (8%)	60 (5%)	0	146 (2%)
Keine Angabe	88	12	37	73	210
N:	3.080	670	1.223	1.421	6.396

Quelle: ZEP-Bedarferhebung 2025. Alle Kontakte der Fachberatungsstellen ohne Kontakte von Fachkräften des Gewaltschutzsystems (Dauer/Format nicht abgefragt) und ohne fallunabhängige Kontakte sonstiger professioneller Personen (Fragebogen beendet). N: 6.396.

Auch die Fachberatungsstellen wurden danach gefragt, wie lange gewaltbetroffene Personen auf einen **Folgetermin** in der Einrichtung warten müssen. In Tabelle 44 werden die Kontakte dazu in Personen unterschieden, die bereits Klientin der Beratungsstelle waren und solche, die der Fachberatungsstelle noch nicht bekannt waren.



Tabelle 44: Fachberatungsstellen: Folgetermine

	FBIS	FBsG	sFBS	Hotline	Total
Folgetermin vereinbart	1.662 (53%)	338 (50%)	401 (32%)	127 (8%)	2.529
N: (Alle fallbezogenen Kontakte)	3.125	675	1.233	1.437	6.472
Wartezeit auf Folgetermin, wenn Person noch nicht Klientin					
am selben Tag	15 (3%)	3 (2%)	3 (3%)	53 (53%)	74 (8%)
in der gleichen Woche	60 (12%)	10 (6%)	39 (33%)	22 (22%)	131 (14%)
in der nächsten Woche	158 (31%)	22 (13%)	53 (45%)	10 (10%)	243 (27%)
in zwei Wochen	117 (23%)	37 (21%)	8 (7%)	3 (3%)	165 (18%)
In drei bis vier Wochen	139 (27%)	66 (38%)	13 (11%)	*	219 (24%)
in fünf bis sechs Wochen	9 (2%)	33 (19%)	0	0	42 (5%)
in sieben bis zwölf Wochen	*	*	*	0	4 (<1%)
in mehr als zwölf Wochen	*	*	0	0	*
Keine Angabe	13 (3%)	0	0	11 (11%)	24 (3%)
N:	514	173	117	100	904
Wartezeit auf Folgetermin, wenn längerfristige Einzelberatung (bereits Klientin)					
am selben Tag	*	0	8 (4%)	0	10 (1%)
in der gleichen Woche	47 (6%)	6 (5%)	63 (33%)	*	117 (11%)
in der nächsten Woche	189 (25%)	25 (23%)	82 (43%)	4 (50%)	301 (28%)
in zwei Wochen	200 (26%)	34 (31%)	18 (10%)	*	253 (24%)
In drei bis vier Wochen	238 (31%)	37 (33%)	15 (8%)	*	292 (27%)
in fünf bis sechs Wochen	63 (8%)	8 (7%)	*	0	73 (7%)
in sieben bis zwölf Wochen	20 (3%)	*	*	0	23 (2%)
in mehr als zwölf Wochen	*	0	0	0	* (<1%)
Keine Angabe	*	0	*	0	4 (<1%)



N:	765	111	191	8	1.076
Wartezeit auf Folgetermine bei sonstigen Inhalten des Kontakts mit Klientinnen					
am selben Tag	16 (4%)	0	*	*	18 (4%)
in der gleichen Woche	65 (18%)	6 (13%)	36 (50%)	3 (23%)	110 (22%)
in der nächsten Woche	125 (35%)	11 (24%)	28 (39%)	5 (38%)	169 (34%)
in zwei Wochen	78 (22%)	11 (24%)	5 (7%)	0	94 (19%)
In drei bis vier Wochen	64 (18%)	15 (33%)	*	*	83 (17%)
in fünf bis sechs Wochen	8 (2%)	*	0	0	9 (2%)
in sieben bis zwölf Wochen	*	0	0	0	*
in mehr als zwölf Wochen	0	0	0	0	0
Keine Angabe	3 (1%)	*	0	*	6 (1%)
N:	360	45	72	13	490

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Vereinbarte Folgetermine und Wartezeiten differenziert nach verschiedenen Gruppen, N jeweils in der Tabelle ausgewiesen.

Bei den FBIS und den FBsG wurde für rund die Hälfte aller Kontakte ein Folgetermin vereinbart. Für Personen, die sich zum ersten Mal an die jeweilige FBIS wendeten, wurde zu 69 Prozent eine Wartezeit von maximal zwei Wochen angeboten. Bei den FBsG mussten 57 Prozent der neuen Klientinnen drei bis sechs Wochen auf ihren ersten Folgetermin warten. Bei den Personen, die zuvor schon bei den FBsG beraten wurden, betrug dieser Anteil immer noch 35 Prozent.

Bei Kontakten der Hotline wurden nur selten (8 %) Folgekontakte vereinbart. Wenn Folgekontakte mit Personen vereinbart wurden, die sich zum ersten Mal bei der Hotline meldeten, wurde in der Hälfte der Fälle noch am gleichen Tag zurückgerufen und zu 88 Prozent mindestens innerhalb von zwei Wochen ein Folgetermin verabredet.

Die sFBS hatten im Erhebungszeitraum für 32 Prozent ihrer Kontakte einen Folgetermin vereinbart. Wenn die ratsuchende Person der Beratungsstelle noch nicht bekannt war, konnte dieser Termin zu 88 Prozent innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Für Personen, die bereits Klientin einer sFBS waren, wurden fast alle Folgetermine mit maximal zwei Wochen Wartezeit vereinbart.

Länger als sechs Wochen mussten bei allen Fachberatungsstellen nur wenige neue Klientinnen auf einen Folgetermin warten. Bei Personen, die bereits bei den Fachberatungsstellen in Beratung waren, kamen solche langen Wartezeiten nicht vor.

Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass es mit der Bedarfserhebung nicht möglich war, Wartezeiten auf eine Erstberatung zu erfassen. Wie lange Personen auf einen Termin zur Erstberatung warten mussten, die in der Hotline nicht durchgekommen sind oder bei einer



Fachberatungsstelle nicht unmittelbar eine Mitarbeitende erreicht und daraufhin einen asynchronen Kommunikationsweg genutzt haben (Anrufbeantworter, E-Mail, Brief etc.), ließ sich mit der Bedarfserhebung nicht erfassen.

Eine gesonderte Betrachtung der Wartezeit bei längerfristigen Einzelberatungen lässt Rückschlüsse auf den Beratungsturnus dieses Formats zu. Er unterschied sich zwischen den FBIS, FBsG und den sFBS. Bei den längerfristigen Einzelberatungen in den FBIS wurden 60 Prozent der Folgetermine in maximal zwei Wochen und 30 Prozent in drei bis vier Wochen vereinbart. Bei den FBsG wurden 52 Prozent der Folgetermine in maximal zwei Wochen, 33 Prozent in drei bis vier Wochen und 13 Prozent in fünf bis sechs Wochen terminiert. Die längerfristigen Beratungen in den sFBS fanden schneller hintereinander statt – zu 87 Prozent wurden Termine in maximal zwei Wochen und zu zehn Prozent in drei bis vier Wochen vereinbart.

Auch die Fachberatungsstellen und der Hotline-Verbund wurden gefragt, ob und warum die Beratung einer nachfragenden Person **abgelehnt** wurde (siehe Tabelle 45). Im Erhebungszeitraum wurden von allen Fachberatungsstellen zusammen insgesamt 125 Mal gewaltbetroffene Personen oder Personen, die sich für eine gewaltbetroffene Person bei den Fachberatungsstellen gemeldet hatten, abgewiesen. Unter diesen sehr seltenen Fällen konnte am häufigsten aufgrund fehlender personeller Ressourcen keine Beratung geleistet werden. Ein fast gleicher Anteil von Abweisungen geht auf eine fehlende inhaltliche Passung zwischen der Beratungsnachfrage der kontaktierenden Person und dem Beratungsangebot der jeweiligen Einrichtung zurück. In neun Fällen wurden wegen einer akuter Gewaltgefährdung abgewiesen, in sieben Fällen wegen fehlender Barrierefreiheit der kontaktierten Einrichtung.

Tabelle 45: Fachberatungsstellen: Abweisungen und Abweisungsgründe

	FBIS	FBsG	sFBS	Hotline	Total
Abweisungen absolut	46	5	28	46	125
Alle Kontakte ohne fallunabhängige Kontakte sonstiger professioneller Personen	3.190	683	1.294	1.471	6.640
Anteil der Abweisungen	1 %	<1 %	2 %	3 %	2 %
Abweisungsgründe					
Keine Beratung, weil der Beratungsbedarf inhaltlich nicht zum Angebot der Beratungsstelle passt	10 (22%)	3 (60%)	6 (21%)	24 (52%)	43 (34%)
Keine Beratung wegen fehlender personeller Ressourcen	23 (50%)	*	15 (54%)	7 (15%)	47 (38%)
Keine Beratung wegen akuter Gewaltgefährdung	3 (6%)	0	*	4 (9%)	9 (7%)
Barrieren zu hoch	3 (6%)	0	3 (11%)	*	7 (6%)
Sonstige Gründe in der gewaltbetroffenen Person	7 (16%)	0	*	10 (22%)	19 (15%)

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Bei fallunabhängigen Kontakten sonstiger professioneller Personen wurde die Datenerhebung direkt beendet. N der Abweisungsgründe ist die Gesamtzahl der Abweisungen.



3.3 Frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote – gefördert von SenGleich

In Berlin arbeitet eine Vielzahl von Frauenzentren, Frauentreffpunkten, Mädchentreffs, Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte und Nachbarschaftszentren, die Frauen und Mädchen zu einem breiten Themenspektrum beraten und unterstützen. Ihre Arbeit wird in Artikel 20 der Istanbul-Konvention grundsätzlich als allgemeine Hilfsdienste beschrieben.

Ein Teil dieser Einrichtungen wird von der SenGleich als „Frauenzentren mit besonderer inhaltlicher Zielsetzung, stadtteilbezogener und stadtteilübergreifender Projekte“ oder als „Niedrigschwellige Angebote für Frauen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte“ gefördert. Ein anderer Teil dieser Einrichtungen wird von den Bezirken oder anderen Senatsverwaltungen hinsichtlich unterschiedlicher Arbeitsschwerpunkte gefördert.

Sie leisten im Rahmen ihrer kulturellen, sozialen, Bildungs- und Beratungsangebote grundsätzlich Verweisberatung in die Einrichtungen des Gewalthilfesystems, wenn sich eine von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frau mit Bitte um Unterstützung an sie wendet.

Nicht wenige von ihnen bieten in relevantem Umfang aber auch selbst Beratung und Unterstützung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und insbesondere häuslicher Gewalt an, weil in ihren Beratungsprozessen entsprechende Bedarfe sichtbar werden und sie viele Frauen nicht zeitnah oder gar nicht an eine Schutzeinrichtung oder an eine der Berliner Fachberatungsstellen weiterverweisen können.

Ihre Mitarbeitenden haben oft langjährige Expertise im Themenfeld Gewalthilfe. Dieser Teil ihrer Arbeit lässt sich auch als spezialisierte Fachberatung im Sinne von § 3 Abs. 3 GewHG verstehen, auch wenn er bisher nicht explizit als solcher gefördert wird.

Hier werden diese Einrichtungen, die für die Verweisberatung in das Gewalthilfesystem in Berlin essentiell sind oder auf Beratung in speziellen Sprachen spezialisiert sind, in zwei Typen unterschieden:

- Im Typ FZ (siehe Tabelle 46) fassen wir Einrichtungen, die – unter Begriffen wie Frauenzentrum, Frauentreff oder Frauenladen – verschiedene kulturelle, soziale, Bildungs- und Beratungsangebote für Frauen bereithalten, die strukturellen Ursachen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in ihrer Arbeit thematisieren und mit ihren Angeboten zum Empowerment von Frauen und zur Geschlechtergerechtigkeit beitragen. Zu diesem Typus zählen wir auch Einrichtungen für queere Frauen, die sich auf die besonderen Belange von homosexuellen, bisexuellen, transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen oder nicht-binären Personen spezialisiert haben.
- Im Typ Migra (siehe Tabelle 47) fassen wir alle Einrichtungen, die verschiedene kulturelle, soziale, Bildungs- und Beratungsangebote für Frauen mit Migrationsgeschichte und geflüchtete Frauen bereithalten, dabei die strukturellen Ursachen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und die besondere intersektionale Diskriminierung von Frauen mit Migrationsgeschichte in ihrer Arbeit thematisieren und mit ihren Angeboten zum Empowerment von Frauen und zur Geschlechtergerechtigkeit beitragen.



Alle diese Einrichtungen müssen sich in ihrer Beratungsarbeit immer auch mit dem Themenfeld geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen beschäftigen, wenn ratsuchende Frauen sich damit an die Mitarbeitenden wenden. Gerade Frauen in unsicheren und besonders von den Tätern abhängigen Lebensumständen brauchen nach Aussagen der Fachkräfte in den Beratungsstellen teilweise sehr lange und müssen viel Vertrauen fassen können, bevor sie Fragen zum Schutz vor Gewalt und zur Bewältigung von Gewalterfahrungen an eine professionelle Einrichtung adressieren.

Deshalb nutzt ein Teil dieser Einrichtungen gezielt (auch mobile) Peer-to-Peer-Ansätze, um marginalisierte und intersektional diskriminierte Frauen überhaupt mit Präventions- und Interventionsangeboten zum Schutz vor Gewalt zu erreichen und so die Schwelle zu einem ersten Beratungsangebot zu senken. Aber auch allgemeine soziokulturelle, gesundheitsbezogene, familienpädagogische, kulturelle und Bildungsangebote in den Frauenzentren und Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte sind als niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten zu Informationen, Beratung und Unterstützung in gewaltgeprägten Lebensverhältnissen wirksam. Diese frauenspezifischen Angebote schaffen auch deshalb einen sicheren Raum für Erstkontakte zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, weil sie von außen nicht als Fachberatungsstelle bei häuslicher Gewalt erkennbar sind und damit anonyme Zugänge erleichtern.

Tabelle 46: Typ FZ: Frauenzentren – gefördert von SenGleich, Stand März 2026

Frauenzentren (FZ)	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Gleichberechtigung: Kulturelle, soziale und Bildungsangebote für Frauen zum Empowerment und zur Reflexion von Genderstereotypen - Allgemeine Sozialberatung: Beratung und Unterstützung für Frauen in verschiedenen sozialen Angelegenheiten, Verweisberatung für Betroffene aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - Präventionsarbeit: allgemeine Bewusstseinsbildung zur Prävention aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt für verschiedene Zielgruppen - Strukturierte Vernetzung: Mitarbeit in den Vernetzungsgremien innerhalb des Gewalthilfesystems und mit externen Akteurinnen und Akteuren
Einrichtungen (Trägerschaft)	<ul style="list-style-type: none"> - Frauenkreise Berlin und space2grow (AGAPI e.V.) - Frauenladen Groninger Straße (AWO Kreisverband Mitte e.V.) - BEGINE - Treffpunkt & Kultur für Frauen (Begine e.V.) - EWA Frauenzentrum (Erster Weiblicher Aufbruch e.V.) - Frauenzentrum Flotte Lotte (Flotte Lotte e.V.) - Raupe & Schmetterling (Frauen in der Lebensmitte e.V.) - Frauenkrisentelefon (Frauenkrisentelefon e.V.) - Frauenzentrum Schokofabrik (Frauenzentrum Schokoladenfabrik e. V.) - Interkulturelles Frauenzentrum SUSI (Für eine kulturvolle, solidarische Welt e.V.) - Frauenzentrum Matilde (Matilde e.V.) - Frauenzentrum Paula Panke (Paula Panke e.V.)



	<ul style="list-style-type: none"> - Ökumenisches Frauenzentrum Evas Arche (SkF e.V. Berlin) - Spinnboden - Begegnung und Beratung (Spinnboden Lesbenarchiv & Bibliothek e.V.)
Geografische Verteilung	<ul style="list-style-type: none"> - Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Neukölln, Pankow, Tempelhof-Schöneberg

Tabelle 47: Typ Migra: Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte – gefördert von SenGleich

Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte (Migra)	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Gleichberechtigung: kulturelle, soziale und Bildungsangebote für Frauen mit Migrationsgeschichte zum Empowerment und zur Reflexion von Genderstereotypen - Allgemeine Sozialberatung: Beratung und Unterstützung für Frauen mit Migrationsgeschichte in verschiedenen sozialen Angelegenheiten, Verweisberatung für Betroffene aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - Präventionsarbeit: allgemeine Bewusstseinsbildung zur Prävention aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt für verschiedene Zielgruppen - Strukturierte Vernetzung: Mitarbeit in den Vernetzungsgremien innerhalb des Gewalthilfesystems und mit externen Akteurinnen und Akteuren
Einrichtungen (Trägerschaft)	<ul style="list-style-type: none"> - Frauenberatung (AWO Südost e.V.) - UGRAK - Beratung, Kurse, Treffpunkt für Frauen aus der Türkei (Diakoniewerk Simeon gGmbH) - BACIM Kontakt- und Beratungsstelle für Migrantinnen (DRK e.V.) - Interkulturelle Beratungs- und Bildungsangebote für Frauen und Mädchen (Elişi Evi e.V.) - Netzwerk für geflüchtete Frauen mit Gewalterfahrung (Eulalia Eigensinn e.V.) - HÎNBÛN (Evangelischer Kirchenkreis Spandau) - Frauenprojekt Mariposa (AWO Kreisverband Berlin Spree-Wuhle e. V.) - Al Nadi (Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V.) - Kidöb (Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V.) - TIO Beratungsstelle (Treff- und Informationsort für Migrantinnen e.V.) - Treff- und Informationsort für türkische Frauen (Türkischer Frauenverein Berlin e.V.) - Box66 - interkulturelle Beratungs- und Begegnungsstätte für Frauen und Familien (Verband für Interkulturelle Arbeit. Regionalverband Berlin/Brandenburg e.V.) - Vinaphunu - Soziokulturelles Zentrum für vietnamesische Frauen (Club Asiaticus e.V.) - Lateinamerikanischer Frauenverein (Xochicuicatl e.V.)
Geografische Verteilung	<ul style="list-style-type: none"> - Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte, Neukölln, Pankow, Spandau, Tempelhof-Schöneberg



Die von SenGleich geförderten FZ und Migra zusammen arbeiten in acht von zwölf Berliner Bezirken. **In den Bezirken Lichtenberg, Reinickendorf, Steglitz-Zehlendorf und Treptow-Köpenick fördert SenGleich keine derartige Einrichtung.**

Daneben fördern **andere Senatsverwaltungen** und ein Teil der Berliner **Bezirke** weitere Einrichtungen vom Typ FZ. Um einen Überblick über diese Einrichtungen und deren Beitrag zum Berliner Gewalthilfesystem zu gewinnen, hat SenGleich im Jahr 2025 eine Abfrage bei allen bezirklichen Gleichstellungsbeauftragten und anderen Senatsverwaltungen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden für die vorliegende Studie zur Verfügung gestellt (siehe Abschnitt 2.4).

Einrichtungen vom Typ FZ, die in diesen Abfragen von den Bezirken oder den anderen Senatsverwaltungen gemeldet wurden, werden in Tabelle 48 aufgelistet. Einrichtungen vom Typ Migra, die in diesen Abfragen von den Bezirken oder den anderen Senatsverwaltungen gemeldet wurden, werden in Tabelle 49 gelistet.⁸¹

Für diese frauenspezifischen Beratungs- und Unterstützungsangebote liegen zwar Kostendaten vor, aber für sie wurden weder die Personalkapazität noch der Anteil der Arbeit, die sie im Themenfeld Gewalthilfe leisten, abgefragt. Bei Betrachtung der Gesamtstrukturen zeigt sich, dass entsprechende Angebote auch dort gefördert werden, wo bislang keine oder nur wenige Einrichtungen durch die SenGleich finanziert werden – dies ist insbesondere in den Randbezirken der Fall – oder in Sozialräumen, in denen die Gewaltbelastung überdurchschnittlich hoch ist. **Im Zuge des Ausbaus des Gewalthilfesystems in Berlin könnte zumindest der Teil dieser Einrichtungen, die auch fachliche oder Verweis-Beratung bei Gewaltbetroffenheit leisten, wichtig für die bessere Versorgung in den Randlagen oder in besonders gewaltbetroffenen Sozialräumen des Landes Berlin werden.**

Tabelle 48: Typ FZ: Frauenzentren – gefördert von anderen Senatsverwaltungen und den Berliner Bezirken im Jahr 2025

Frauenzentren (FZ)	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Förderung der Gleichberechtigung: Kulturelle, soziale und Bildungsangebote für Frauen zum Empowerment und zur Reflexion von Genderstereotypen- Allgemeine Sozialberatung: Beratung und Unterstützung für Frauen in verschiedenen sozialen Angelegenheiten, Verweisberatung für Betroffene aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt- Präventionsarbeit: allgemeine Bewusstseinsbildung zur Prävention aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt für verschiedene Zielgruppen

⁸¹ Dabei wird ein Teil der von SenGleich geförderten FZ- und Migra-Einrichtungen von den Bezirken mit zusätzlichen finanziellen Mitteln für relevante Teile ihrer Arbeit gefördert. Diese Einrichtungen werden in Tabelle 48 und Tabelle 49 nicht erneut ausgewiesen. Teilweise erhalten die von SenGleich geförderten Einrichtungen über die Finanzierung durch Bezirke und andere Senatsverwaltungen Mittel für zusätzliche Projekte. Diese Einrichtungen und Projekte werden in Tabelle 48 und Tabelle 49 ausgewiesen.



	<ul style="list-style-type: none"> - Strukturierte Vernetzung: Mitarbeit in den Vernetzungsgremien innerhalb des Gewalthilfesystems und mit externen Akteurinnen und Akteuren
Einrichtungen (Trägerschaft)	<ul style="list-style-type: none"> - Frauentreff Zwischenraum (Albatros-Lebensnetz gGmbH) - Frauentreff Auguste, BerTa Frauenberatung Beruf und Tat, Frauentreff Karlshorst (Albatros social) - FFGZ, Feministisches Frauen Gesundheits Zentrum Berlin (Feministisches FrauenGesundheitsZentrum e.V.) - NachbarinnenTreff Louise (Kiek in e.V. Berlin) - BeRe - Beratungsstelle Regenbogenfamilien und Geschlechtsidentität (LesLeFam e.V.) - FrauenTreff HellMa und ROSA (MiM - Migrantinnen in Marzahn e.V.) - Kiosk_aller.Hand.Arbeit (Schildkröte GmbH) - Frauenzentrum Adlershof (Stephanus gGmbH) - Frauentreff an der Wuhlheide (Stiftung SPI) - Frauen*treff UNDINE (Verein für aktive Vielfalt e.V.) - Frauenprojekt „Für Sie“ (Verein für aktive Vielfalt e.V.) - FrauenCafé Gropiusstadt (Verein zur Förderung unter Gropiusstädter Frauen e.V.) - Frauenladen Paula in Weißensee (Frauenzentrum Paula Panke e.V.) - Familientreffpunkt Anna (SkF e.V. Berlin) - RuT-Beratung (RuT – Rad und Tat – Offene Initiative Lesbischer Frauen e.V.) - Fachstelle bi+ (BiBerlin e.V.) - Projekt Queerhome* (Sonntagsclub e.V.) - Lesbisch*.Sichtbar.Berlin und L*Empowerment Marzahn-Hellersdorf (LesLeFam e.V.)
Geografische Verteilung	<ul style="list-style-type: none"> - Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Neukölln, Pankow, Reinickendorf, Spandau, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick

Tabelle 49: Typ Migra: Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte – gefördert von anderen Senatsverwaltungen und den Berliner Bezirken

Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte (Migra)	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Gleichberechtigung: kulturelle, soziale und Bildungsangebote für Frauen mit Migrationsgeschichte zum Empowerment und zur Reflexion von Genderstereotypen - Allgemeine Sozialberatung: Beratung und Unterstützung für Frauen mit Migrationsgeschichte in verschiedenen sozialen Angelegenheiten, Verweisberatung für Betroffene aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - Präventionsarbeit: allgemeine Bewusstseinsbildung zur Prävention aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt für verschiedene Zielgruppen - Strukturierte Vernetzung: Mitarbeit in den Vernetzungsgremien innerhalb des Gewalthilfesystems und mit externen Akteurinnen und Akteuren



Einrichtungen gefördert von Bezirken und anderen Senatsverwaltungen	<ul style="list-style-type: none">- Psychologische Beratungen für LSBTIQ*-Personen mit Migrationsgeschichte (Träger: Feministisches Zentrum Migrantinnen, FMZ e.V.)- ROSA – interkultureller Frauentreff (Träger: MiM - Migrantinnen in Marzahn e.V.)- FLINTr*Aum und Women*Visibility*InAction (Träger: Trixiewiz e.V.)- Fachstelle für Schwangere, Alleinerziehende und gewaltbetroffene Frauen (Träger: Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant_innen e. V.)- Frauen stärken: Empowerment von Frauen mit Migrationsbiografie zur Auseinandersetzung mit Rassismus und Diskriminierungserfahrung zur Förderung von Integration und Teilhabe (Träger: Babel e.V.)
Geografische Verteilung	<ul style="list-style-type: none">- Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Panikow, Treptow-Köpenick

Außer in Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf werden in allen Berliner Bezirken damit zusätzlich zu den Mitteln von SenGleich frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote durch die Bezirke und andere Senatsverwaltungen gefördert.

3.3.1 Frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote: Ergebnisse der Bedarfserhebung 2025 zur aktuellen Arbeitsweise im Kontext Gewalt-hilfe

Um herauszufinden, ob, in welchem Umfang und auf welche Weise die von SenGleich geförderten Frauenzentren (FZ) und Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte (Migra) Verweisberatung und eigene Fachberatung bei verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen leisten, wurde die Mehrheit dieser Einrichtungen zur Teilnahme an der Bedarfserhebung im Herbst 2025 eingeladen. Darunter waren elf Einrichtungen vom Typ FZ von elf Trägern und 16 Einrichtungen bzw. Projekte des Typs Migra von 15 Trägern. Von diesen Einrichtungen beteiligten sich sieben des Typs FZ und zwölf des Typs Migra an der Bedarfserhebung.

Außerdem wurden ausgewählte Einrichtungen beider Typen, die von den Berliner Bezirken und anderen Senatsverwaltungen gefördert werden, in die Bedarfsanalyse einbezogen. Empirische Grundlage für die Auswahlentscheidung war die Auswertung der Erhebung bei den Bezirken und insbesondere die Ergebnisse der Gespräche, die SenGleich im Zuge der Erhebung mit den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Berliner Bezirke geführt hat. Aus dieser Gruppe wurden letztlich 15 Einrichtungen eingeladen, sich an der Bedarfserhebung zu beteiligen, darunter zehn, die hier dem Typ FZ zugeordnet werden, und fünf, die hier dem Typ Migra zugeordnet werden.

Insgesamt wurden 42 Einrichtungen, die frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote vorhalten, zur Teilnahme an der Bedarfserhebung 2025 eingeladen. Insgesamt 23 dieser Einrichtungen (zwölf FZ und elf Migra) haben sich an der Bedarfserhebung beteiligt.

In der vorliegenden Auswertung wurden alle 23 Einrichtungen nach ihren Arbeitsschwerpunkten entweder dem Typ FZ oder dem Typ Migra zugeordnet, unabhängig davon, wer die Einrichtungen finanziert.



Diese Einrichtungen bieten Beratung und Unterstützung bei allgemeinen sozialen, rechtlichen oder psychologischen Themen und verweisen bei Bedarf in das Berliner Gewalthilfesystem. Manche von ihnen bieten auch selbst fachliche Beratung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen. Damit diese unterschiedlichen Beratungsangebote auseinandergelassen werden können, waren diese Einrichtungen in der Bedarfserhebung aufgefordert, für alle Kontakte anzugeben, ob sie in einem Bezug zu einer gewaltbetroffenen Person stattfanden oder ob kein Gewaltbezug vorlag.⁸²

Die elf Einrichtungen vom Typ Migra haben zusammen 928 Kontakte mit Gewaltbezug dokumentiert. Die zwölf Einrichtungen vom Typ FZ haben zusammen 507 Kontakte mit Gewaltbezug erfasst (siehe Tabelle 50).⁸³

Einige der teilnehmenden Einrichtungen beider Typen haben nur ihre Kontakte mit Gewaltbezug erfasst. Daher kann hier nur die absolute Anzahl der gewaltbezogenen Kontakte betrachtet werden, um einen Eindruck zu gewinnen, wie viel gewaltbezogene Beratung von den Frauenspezifischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten geleistet wird. Es war dann aber nicht möglich, die beiden Arbeitsschwerpunkte zueinander ins Verhältnis zu setzen.

Der **Anteil der Gewaltberatung** an allen Kontakten für diese Einrichtungstypen sollte unter dieser Einschränkung trotzdem ermittelt werden. Dazu wurde für die elf Einrichtungen (sieben Migra und vier FZ), die in der Bedarfserhebung auch ihre Kontakte ohne Gewaltbezug erfasst hatten, der Anteil der Kontakte mit Gewaltbezug ermittelt. Er lag bei den Einrichtungen vom Typ Migra bei durchschnittlich 25 Prozent und bei den Einrichtungen vom Typ FZ bei durchschnittlich 38 Prozent (siehe Tabelle 50).

Tabelle 50: Migra und FZ: Anteil der Kontakte mit Gewaltbezug

	Migra	FZ	Total
Kontakte mit Gewaltbezug insgesamt	928	507	1.435
Anteil an allen Kontakten der Einrichtung	25 %	38 %	29 %

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Um den Anteil der Gewaltberatung zu berechnen, wurden nur jene Einrichtungen einbezogen, die auch die Kontakte ohne Gewaltbezug und an mindestens 40 von 62 Tagen des Erhebungszeitraums Daten erfasst haben.

Im Folgenden werden nur noch die Ergebnisse der Bedarfserhebung zu den **gewaltbezogenen Kontakten** der frauenspezifischen Beratungs- und Unterstützungsangebote berichtet.

Die Einrichtungen verzeichneten zum überwiegenden Teil Kontakte mit den betroffenen Personen selbst (siehe Tabelle 51). Fallbezogene Kontakte sonstiger professioneller Person spiel-

⁸² Wenn kein Gewaltbezug vorlag, wurde die Datenerfassung beendet. Diese Information dient einzig dazu, den Anteil der gewaltbezogenen Kontakte an allen Kontakten der Einrichtung zu ermitteln.

⁸³ Hier werden die Daten einer Einrichtung nicht ausgewiesen. Sie hat mit 1.225 Kontakten und davon 1.055 Erstkontakten im Erhebungszeitraum sehr viele gewaltbezogene Kontakte erfasst. Zu diesen Kontakten fehlen aber die personenbezogenen Daten, weil die Einrichtung aus organisatorischen Gründen entschieden hatte, die personenbezogenen Daten nicht zu erfassen. Die Einbeziehung der kontaktbezogenen Daten dieser Einrichtung hätte die gesamte Auswertung verzerrt.



ten eine deutlich geringere Rolle als bei den Fachberatungsstellen (siehe Tabelle 37). Zwischen den Fachkräften des Gewalthilfesystems und denen der Frauenzentren fanden mehr Kontakte statt als zwischen den Fachkräften des Gewalthilfesystems und denen der Einrichtungen vom Typ Migra. Der Anteil von Kontakten privater unterstützender Personen war in Einrichtungen des Typs Migra etwas höher als in denen des Typs FZ, insgesamt aber gering. Dies kann so interpretiert werden, dass zwischen den verschiedenen Einrichtungstypen fachlicher Austausch besteht, dass private Unterstützungspersonen Fachberatung bei Gewalt gegen Frauen aber bei beiden Einrichtungstypen etwas weniger nachfragen als bei den ausgewiesenen Fachberatungsstellen (vgl. Tabelle 37).

Tabelle 51: Migra und FZ: Kontakte mit Gewaltbezug

	Migra	FZ	Total
Kontakt einer betroffenen Person	788 (85%)	401 (79%)	1.189 (83%)
Fallbezogener Kontakt einer sonstigen professionellen Person	69 (7%)	45 (9%)	114 (8%)
Anteil von Personen, die bereits Klientin der Beratungsstelle sind, an diesen Kontakten	538 (58%)	240 (50%)	778 (54%)
Kontakt einer Fachkraft des Gewalthilfesystems	33 (4%)	45 (9%)	78 (5%)
Kontakt einer privaten unterstützenden Person	38 (4%)	12 (2%)	50 (3%)
Fallunabhängiger Kontakt einer sonstigen professionellen Person	0	4 (<1%)	4 (<1%)
N:	928	507	1.435

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Alle Kontakte mit Gewaltbezug in den frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangeboten.

Für 683 Kontakte der Einrichtungen vom Typ Migra und FZ im Erhebungszeitraum wurden – wie bei den Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen – nach der Dokumentation des Kontakts datensparsam auch ausgewählte personenbezogene Daten erhoben, um mehr über die Gewaltbetroffenheit und deren geografische Verteilung in Berlin zu erfahren.

Über die Auswertung der Postleitzahlen der Meldeadressen der gewaltbetroffenen Personen im Verhältnis zur Lage der Einrichtungen in der Stadt wurden auch hier Hinweise darauf gewonnen, ob sich die gewaltbetroffenen Personen an eine Beratungsstelle in ihrem räumlichen Umfeld oder außerhalb ihres näheren Umfeldes gewendet hatten (siehe Tabelle 52). Insgesamt war etwa die Hälfte der Personen in dem Bezirk gemeldet, in dem auch die jeweilige Einrichtung lag. **Wie bei den dezentral verteilten FBIS (vgl. Tabelle 38) wenden sich die Ratsuchenden auch hier häufig an die Einrichtungen, die sich in ihrer Nachbarschaft befinden.** Vereinzelt fragten auch gewaltbetroffene Personen aus anderen Bundesländern fachliche Beratung zum Themenfeld Gewalthilfe bei diesen Einrichtungen an.



Tabelle 52: Migra und FZ: Meldeadresse der beratenen Person im Vergleich zur Adresse der Einrichtung

	Migra	FZ	Total
Gleicher Bezirk	193 (50%)	88 (49%)	281 (49%)
Anderer Bezirk	178 (46%)	85 (48%)	263 (47%)
Außerhalb Berlins	16 (4%)	5 (3%)	21 (4%)
Anzahl der Kontakte zu denen regionale Daten der Betroffenen vorliegen:	387	178	565

Quelle: ZEP-Bedarferhebung 2025. 565 Kontakte mit Gewaltbezug in den frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangeboten, zu denen personenbezogene Daten erfasst wurden und gültige Angaben zu einer Postleitzahl vorliegen.

Die Personen, zu denen die Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte und Frauenzentren personenbezogenen Daten erfasst haben, waren zu 80 Prozent von psychischer und zu 54 Prozent von physischer Gewalt betroffen (siehe Tabelle 53). Für 28 Prozent der Personen schätzten die Mitarbeitenden der Einrichtungen eine gegenwärtige Gewaltgefährdung und für vier Prozent eine Hochrisiko-Situation ein. Insgesamt wurden von diesen Beratungsstellen im Erhebungszeitraum 26 Hochrisiko-Fälle dokumentiert.

Tabelle 53: Migra und FZ: Gewaltbetroffenheit und Gefährdungsgrad

	Migra	FZ	Total
Anzahl Kontakte zu denen personenbezogene Daten vorliegen	448	235	683
Betroffen von:			
Physische Gewalt	246 (55%)	120 (51%)	366 (54%)
Psychische Gewalt	367 (82%)	178 (76%)	545 (80%)
Sexuelle Gewalt	98 (22%)	52 (22%)	150 (22%)
Finanzielle Gewalt	176 (39%)	72 (31%)	248 (36%)
Digitale Gewalt	30 (7%)	21 (9%)	51 (7%)
Folgen einer vergangenen Gewalterfahrung	136 (30%)	55 (23%)	191 (28%)
Gefährdungsgrad			
Aktuell keine Gewaltgefährdung	94 (21%)	45 (19%)	139 (20%)
Potentielle Gewaltgefährdung	190 (42%)	83 (35%)	273 (34%)
Gegenwärtige Gewaltgefährdung	111 (25%)	80 (34%)	191 (28%)



Hochrisiko-Fall	15 (3%)	11 (5%)	26 (4%)
Keine Angabe	38 (8%)	16 (7%)	54 (8%)

Quelle: ZEP-Bedarferhebung 2025. Kontakte in den frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangeboten, die als Erstkontakt im Erhebungszeitraum eingetragen wurden (vgl. Abschnitt 4.2). Bei diesen Kontakten wurde die Eingabemaske der personenbezogenen Erhebung angezeigt.

In den Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte (Migra) wurde in 95 Prozent aller Kontakte mit Gewaltbezug **unmittelbar selbst beraten** (siehe Tabelle 54). Mehr als die Hälfte der Kontakte bei Gewaltbetroffenheit fand im Rahmen längerfristiger komplexer Einzelberatungen statt (57 %). In 13 Prozent wurde primär praktische Hilfe und Begleitung geleistet. In zehn Prozent der Kontakte wurden primär Informationen vermittelt.

Bei den Frauenzentren lag der Anteil der Kontakte, in denen unmittelbar selbst beraten wurde, bei 78 Prozent. Hier wurden häufiger Verweisberatungen (18 %) durchgeführt. Der Inhalt der Kontakte war in 24 Prozent primär eingebettet in eine längerfristige komplexe Einzelberatung. In 22 Prozent wurden primär Informationen vermittelt und in zehn Prozent wurde primär Krisenintervention geleistet.

In etwas mehr als der Hälfte der **Verweisberatungen** wurde von den Frauenzentren und Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte insgesamt an andere Beratungsangebote oder Fachberatungsstellen des Gewalthilfesystems vermittelt. In 31 Prozent der Verweisberatungen wurde an Schutzeinrichtungen innerhalb und außerhalb Berlins verwiesen.

Tabelle 54: Migra und FZ: Inhalte der Kontakte mit Gewaltbezug

	Migra	FZ	Total
Unmittelbare Beratung			
Informationsvermittlung	91 (10%)	112 (22%)	203 (14%)
Einmalige/kurzfristige Beratung	60 (6%)	34 (7%)	94 (7%)
Krisenintervention	47 (5%)	51 (10%)	98 (7%)
Längerfristige Einzelberatung zu komplexen Problemlagen	529 (57%)	122 (24%)	651 (45%)
Praktische Hilfe und Begleitung	121 (13%)	41 (8%)	162 (11%)
Unmittelbare Beratung der Fachkraft	25 (3%)	11 (2%)	36 (3%)
Vermittlungsanfragen einer Fachkraft des Gewalthilfesystems wurde angenommen	7 (1%)	23 (5%)	30 (2%)
Unmittelbar beraten gesamt	880 (95%)	394 (78%)	1274 (89%)
Verweisberatung			
Kurze Suche nach einem verfügbaren Frauenhausplatz	5 (1%)	12 (2%)	17 (1%)



Verweisberatung mit Weiterleitung in andere Hilfe	8 (1%)	21 (4%)	29 (2%)
Vermittlung/Verweisberatung zur Aufnahme in Berliner Schutzeinrichtung	8 (1%)	12 (2%)	20 (1%)
Vermittlung/Verweisberatung zur Aufnahme außerhalb Berlins	*	*	3 (<1%)
Vermittlung/Verweisberatung an die BIG Clearingstelle	4 (<1%)	12 (2%)	16 (1%)
Verweisberatung mit Vermittlung in andere Fachberatung	19 (2%)	22 (4%)	41 (3%)
Verweisberatung gesamt	45 (5%)	81 (18%)	126 (9%)
N:	928	503	1.435

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Alle Kontakte der frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote mit Gewaltbezug, ohne die fallunabhängigen Kontakte sonstiger professioneller Personen.

Bei den frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangeboten wurden im Vergleich zu den Fachberatungsstellen (siehe Tabelle 41) und Schutzeinrichtungen (siehe Tabelle 16) relativ häufig Termine mit den Einrichtungen vereinbart, an die Ratsuchende weitervermittelt wurden (siehe Tabelle 55).

Tabelle 55: Migra und FZ: Terminierung der Verweisberatung

	Migra	FZ	Total
Anzahl Termin vereinbart	7	16	23
Alle Verweisberatungen ohne kurze Suche nach einem Schutzplatz	40	69	109
Anteil vereinbarter Termine bei Verweisberatungen	18 %	23 %	21 %
Wartezeit			
am selben Tag	3 (43%)	0	3 (13%)
in der gleichen Woche	*	6 (38%)	7 (30%)
in der nächsten Woche	0	*	*
in zwei Wochen	*	*	3 (13%)
In drei bis vier Wochen	*	4 (25%)	5 (22%)
in fünf bis sechs Wochen	0	*	*
in sieben und mehr Wochen	0	0	0
Keine Angabe	*	*	*

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Alle Kontakte der frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote mit Gewaltbezug, ohne die fallunabhängigen Kontakte sonstiger professioneller Personen (Befragung beendet) und ohne Kontakte von Fachkräften des Gewalthilfesystems (Befragungsumfang reduziert).



Die Mitarbeitenden der Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte kommunizieren mit den Ratsuchenden hauptsächlich in anderen **Sprachen** als Deutsch (siehe Tabelle 56). Nur ein Viertel der Kontakte fand in deutscher Sprache statt. **Hier liegt ein großer Schatz im Berliner Hilfesystem, denn die Mehrsprachigkeit der Mitarbeitenden eröffnet gewaltbetroffenen Personen den Zugang zu Beratung, praktischer Hilfe und Unterstützung, die sonst wegen der Sprachhürde nur schwer Zugang zu Schutz und Fachberatung im Sinne des GewHG finden würden.**

In den Frauenzentren wurde bei 82 Prozent der Kontakte mit Gewaltbezug deutsch gesprochen. 15 Prozent der Gespräche wurde auch von den Mitarbeitenden der Frauenzentren in einer anderen Sprache als Deutsch geführt. **Auch hier stehen also multilinguale Teams zur Verfügung.**

Insgesamt 84 Mal wurde von den Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte und den Frauenzentren bei einem Kontakt mit Gewaltbezug professionelle Sprachmittlung eingesetzt.

Tabelle 56: Migra und FZ: Verwendete Sprache bei Kontakten mit Gewaltbezug

	Migra	FZ	Total
Kommunikation in deutscher Sprache	212 (24%)	352 (82%)	564 (43%)
Kommunikation in Fremdsprache ohne Unterstützung	586 (67%)	66 (15%)	652 (50%)
Kommunikation in Fremdsprache mit professioneller Sprachmittlung	72 (8%)	12 (3%)	84 (7%)
Keine / Kaum Verständigung mit der kontaktierenden Person möglich	0	*	*
Keine Angabe	25	27	52
N:	895	458	1.353

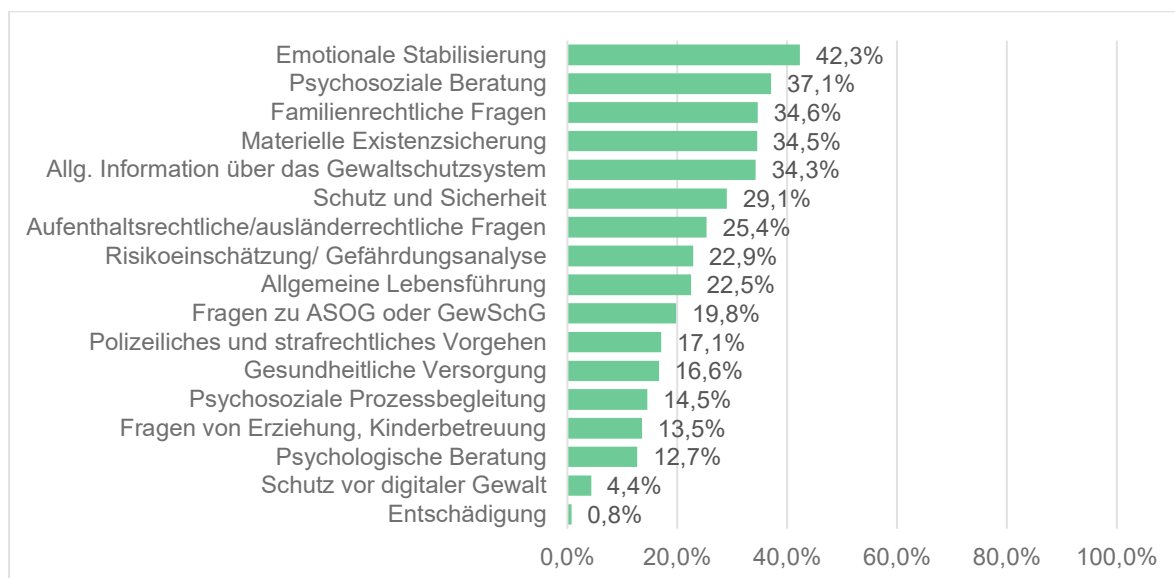
Quelle: ZEP-Bedarferhebung 2025. Alle Kontakte der frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote mit Gewaltbezug, ohne die fallunabhängigen Kontakte sonstiger professioneller Personen (Befragung beendet) und ohne Kontakte von Fachkräften des Gewalthilfesystems (Befragungsumfang reduziert, Items nicht abgefragt).

Hinsichtlich der **Inhalte des Beratungsbedarfs** zeigt sich, dass auch bei den Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte und Frauenzentren emotionale Stabilisierung und psychosoziale Beratung bei den Kontakten mit Gewaltbezug eine wichtige Rolle spielen.

Die Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte waren zudem mit einem hohen Beratungsbedarf gewaltbetroffener Personen zu familienrechtlichen Fragen (35 %), Fragen der materiellen Existenzsicherung (35 %), allgemeinen Fragen zu Gewaltschutzsystem (34 %) und aufenthalts- bzw. ausländerrechtlichen Fragen (25 %) konfrontiert (siehe Abbildung 14).



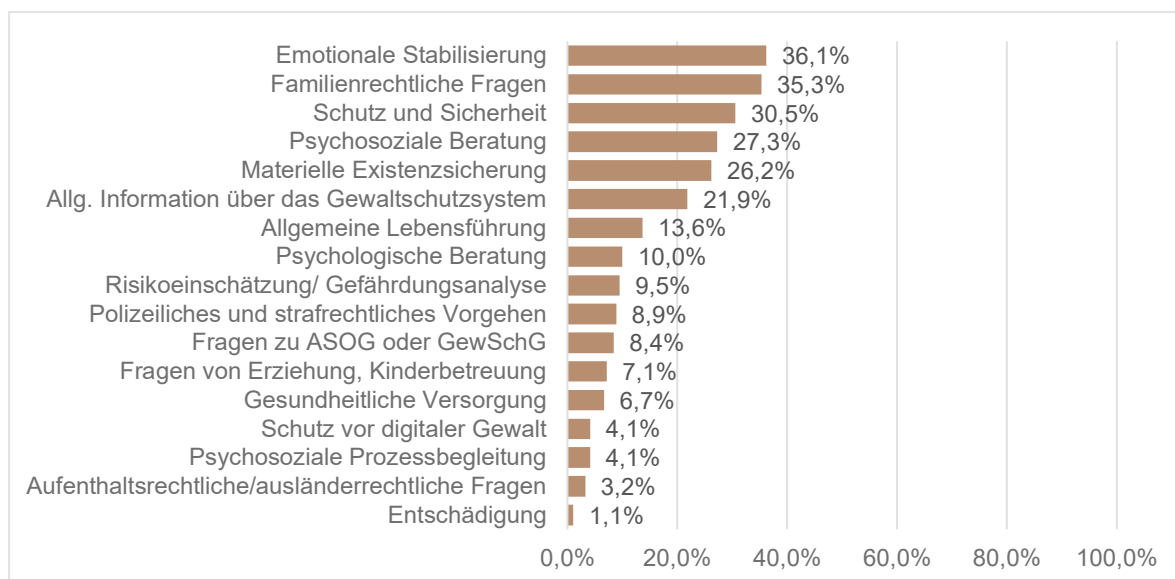
Abbildung 14: Migra: Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Personen



Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. N=895

Die Frauenzentren erfassten als häufigsten Beratungsbedarf neben der emotionalen Stabilisierung und psychosozialen Beratung auch einem hohen Beratungsbedarf zu familienrechtlichen Fragen (35 %), zu Schutz und Sicherheit (30 %) und materieller Existenzsicherung (26 %, siehe Abbildung 15).

Abbildung 15: FZ: Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Personen



Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. N=458

35 Prozent der Kontakte mit Gewaltbezug in den Frauenzentren und den Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte **dauerten** bis zu 30 Minuten. Der Anteil längerer Gespräche von über 60 Minuten lag bei 38 Prozent und war in den Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte etwas höher als in den Frauenzentren (siehe Tabelle 57).



Hinsichtlich des **Formats** fanden die Kontakte mehrheitlich persönlich statt, in den Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte noch häufiger als in den Frauenzentren. Beide Einrichtungstypen bieten neben telefonischer Beratung auch eine Kommunikation per E-Mail und Chat an.

Tabelle 57: Migra und FZ: Dauer und Format der Kontakte mit Gewaltbezug

	Migra	FZ	Total
Dauer			
<15 min	132 (15%)	61 (14%)	193 (15%)
15-30 min	159 (18%)	101 (23%)	260 (20%)
30-60 min	226 (26%)	130 (30%)	356 (27%)
>60 min	358 (41%)	141 (33%)	499 (38%)
Keine Angabe	20	25	45
Format			
Persönlicher Kontakt	526 (62%)	209 (48%)	735 (57%)
Telefonischer Kontakt	204 (24%)	161 (37%)	365 (29%)
Austausch per E-Mail	67 (8%)	57 (13%)	124 (10%)
Austausch per Chat	47 (6%)	9 (2%)	56 (4%)
Keine Angabe	51	22	73
N:	895	458	1.353

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Alle Kontakte der frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote mit Gewaltbezug ohne fallunabhängige Kontakte sonstiger professioneller Personen (Befragung beendet) und ohne Kontakte von Fachkräften des Gewalthilfesystems (Befragungsumfang reduziert, Items nicht abgefragt).

Der Großteil der **Folgekontakte**, die mit gewaltbetroffenen Personen vereinbart wurden, die zuvor noch nicht in den Einrichtungen beraten wurden, konnte innerhalb von maximal zwei Wochen stattfinden. Rund 15 Prozent der Betroffenen musste länger als drei Wochen auf einen Folgetermin warten, wobei sehr lange Wartezeiten von über einem Monat nur vereinzelt dokumentiert wurden (siehe Tabelle 58).



Tabelle 58: Migra und FZ: Folgetermine in der eigenen Einrichtung

	Migra	FZ	Total
Folgetermin vereinbart	545	235	781
Alle Kontakte mit Gewalt- und Fallbezug	902	481	1.383
Anteil vereinbarter Folgetermine bei Kontakten mit Gewaltbezug	60 %	49 %	56 %
Wartezeit auf Folgetermin, wenn Person noch nicht Klientin			
am selben Tag	17 (3%)	4 (2%)	21 (3%)
in der gleichen Woche	170 (31%)	40 (17%)	210 (27%)
in der nächsten Woche	242 (45%)	110 (47%)	352 (45%)
in zwei Wochen	43 (8%)	44 (19%)	87 (11%)
In drei bis vier Wochen	61 (11%)	24 (10%)	85 (11%)
in fünf bis sechs Wochen	8 (1%)	8 (3%)	16 (2%)
in sieben bis zwölf Wochen	*	4 (2%)	6 (1%)
in mehr als zwölf Wochen	0	*	*
Keine Angabe	*	0	*

Quelle: ZEP-Bedarferhebung 2025. Alle Kontakte der frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote mit Gewalt- und Fallbezug, ohne fallunabhängige Kontakte sonstiger professioneller Personen und ohne Kontakte von Fachkräften des Gewaltschutzsystems, bei denen die Fachkraft beraten oder deren Anfrage abgelehnt wurde.

Von den Frauenzentren wurden sechs Prozent der dokumentierten Kontakte mit Gewaltbezug abgewiesen (siehe Tabelle 59). Dies wurde fast immer mit fehlenden personellen Ressourcen begründet. Die Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte haben so gut wie keine gewaltbetroffene Person abgewiesen, die bei ihnen Beratung und Unterstützung gesucht hat.



Tabelle 59: Migra und FZ: Abweisungen und Abweisungsgründe

	Migra	FZ	Total
Abweisungen absolut	3	28	31
Alle Kontakte mit Gewalt- und Fallbezug	902	481	1.383
Anteil an allen Kontakten	<1 %	6 %	2 %
Abweisungsgründe			
Keine Beratung, weil der Beratungsbedarf inhaltlich nicht zum Angebot der Beratungsstelle passt	0	*	*
Keine Beratung wegen fehlender personeller Ressourcen	3 (100%)	25 (89%)	28 (90%)
Keine Beratung wegen akuter Gewaltgefährdung	0	0	0
Barrieren zu hoch	0	0	0
Sonstige Gründe in der gewaltbetroffenen Person	0	*	*

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Alle Kontakte der frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote mit Gewalt- und Fallbezug, ohne fallunabhängige Kontakte sonstiger professioneller Personen und ohne Kontakte von Fachkräften des Gewaltschutzsystems bei denen die Fachkraft beraten wurde oder die Anfrage der Fachkraft abgelehnt wurde.

In der Summe lässt sich konstatieren, dass die Einrichtungen vom Typ FZ und Migra im Rahmen ihrer allgemeinen Beratung einen relevanten Teil der fachlichen Beratung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Berlin leisten. Sie werden aber bisher nicht dafür gefördert.

In den Expertinneninterviews, Fachgesprächen und Workshops wurde zudem deutlich, dass diese Einrichtungen teilweise Peer-to-Peer-Ansätze einsetzen, um marginalisierte und intersektional diskriminierte Frauen überhaupt mit Präventions- und Interventionsangeboten zum Schutz vor Gewalt zu erreichen und so die Schwelle zu einem ersten Beratungsangebot zu senken. Ein Teil von ihnen bietet auch mobile Beratung in den Unterkünften für Geflüchtete an (siehe Abschnitt 4.5.3 und 5.3.3). Zudem haben ihre Mitarbeiterinnen teilweise langjährige Expertise im Themenfeld Gewalthilfe, auch wenn diese nicht immer mit entsprechenden formalen Bildungsabschlüssen belegt werden kann (siehe Abschnitt 5.3.1).

3.4 Gemeinwesenorientierte Prävention: StoP-Projekte

„StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“ ist ein primärpräventiver Ansatz sozialer Arbeit, mit dem Partnerschaftsgewalt durch gemeinwesenorientierte Aktivitäten im Wohnumfeld vorgebeugt und eingedämmt werden soll. Er arbeitet nach einem sozialraumorientierten Handlungsmodell mit einem mehrstufigen Vorgehen: Zunächst werden Stadtteil, Bewohnerinnen und Bewohner, vorhandene Netzwerke und Haltungen zu Gewalt systematisch erhoben und analysiert. Auf dieser Basis werden nachbarschaftliche Aktionsgruppen aufgebaut, in denen Anwohnende regelmäßig zusammenkommen, sich weiterbilden und eigene Aktionen entwickeln. Typische Arbeitsformen sind Frauentische, Männertische, Gruppenangebote und Gesprächsrunden, in denen über Gewalt, Rollenbilder und Handlungsmöglichkeiten gesprochen



wird. Parallel dazu betreiben die StoP-Projekte intensive Öffentlichkeitsarbeit im Stadtteil, etwa durch Infostände, Plakate, Aktionen auf Plätzen, Beiträge in lokalen Medien und kreative Kampagnen. Ein wichtiger Teil der Arbeitsweise ist die Qualifizierung von Nachbarinnen und Nachbarn und lokalen Akteurinnen und Akteuren zu Zivilcourage, sicherem Eingreifen und Weitervermittlung an vorhandene Beratungs- und Unterstützungsangebote. Die StoP-Projekte vernetzen aktiv Beratungsstellen, Stadtteilzentren, soziale Dienste, Polizei, Wohnungsunternehmen und andere Einrichtungen im Stadtteil, um verbindliche Kooperationsstrukturen gegen Partnerschaftsgewalt aufzubauen. Die Teams im Stadtteil begleiten und beraten engagierte Anwohnende fachlich, unterstützen bei Planung, Selbstschutz, Intervention und diskriminierungssensibler Haltung. Langfristig soll so ein dichtes lokales Unterstützungsnetz entstehen, in dem Partnerschaftsgewalt öffentlich benannt wird, Nachbarschaften handlungsfähig sind und Betroffene frühzeitig Hilfe im eigenen Stadtteil finden.

International ist dieser Ansatz als hoch wirksam evaluiert (vgl. Gloor/Meier 2022).

In Berlin sind StoP-Projekte in drei Bezirken aktiv (siehe Tabelle 60) und arbeiten dort auch mit den Fachberatungsstellen (FBIS) und den Einrichtungen der Täterarbeit zusammen. Neben den verschiedensten Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit und den Vernetzungsaktivitäten in die Nachbarschaft trägt insbesondere der Aufbau nachbarschaftlicher Aktionsgruppen zur Prävention und Intervention bei häuslicher Gewalt bei.

Tabelle 60: Gemeinwesenorientierte Primärprävention, gefördert über Bezirke und andere Senatsverwaltungen

StoP-Projekte	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialraumanalyse, Netzwerkanalyse, Aktionsuntersuchung, aktivierende Befragung, Community Organizing - Aufbau nachbarschaftlicher Aktionsgruppen; differenzierte Öffentlichkeitsarbeit, alltagsorientierte Erwachsenenbildung und Biographie- und Erinnerungsarbeit in der Gruppe - Aufbau von nachbarschaftlichen Netzwerken und Veränderungsarbeit an kulturellen Leitvorstellungen und Identitätsbegriffen der Bewohnerinnen und Bewohner im Gemeinwesen - Initiierung und Ausbau von Vernetzung und Kooperationen auf Stadtteilebene: Aufbau von Stadtteilarbeitskreisen, Ressourcenbündelung, gegenseitige Qualifizierung. - Individuelle Unterstützung und personenzentrierte Netzwerkarbeit - Etablierung einer kontinuierlichen, kleinteiligen Beziehungs- und Organisationsarbeit - Politische Netzwerkarbeit im Gemeinwesen mit dem Ziel, Gewalt gegen Frauen und deren Kindern entgegenzuwirken



Einrichtungen (Trägerschaft)	I. StoP-Kreuzberg (Nachbarschaftshaus Urbanstraße e.V.) ⁸⁴ II. StoP-Neukölln (Nachbarschaftsheim Neukölln e.V.) ⁸⁵ III. StoP Berlin Spandau (Frauenselbsthilfe - Frauen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen e.V.) ⁸⁶ IV. StoP Berlin Spandau-Staaken (Gemeinwesenverein Heerstraße Nord e.V.)
Ausstattung 2026	I. 1,22 VZÄ, II. K.A. III. 1,5 VZÄ IV. K.A.
Geografische Verteilung	- Kreuzberg (1), Neukölln (1), Spandau (2)

3.5 Prävention durch Arbeit mit gewaltausübenden Personen (Täterarbeit, Art. 16 IK) und Beratung für hochstrittige Familien in Trennungsphasen (Art. 31 IK)

Zur Bestandsanalyse der Täterarbeit und der Arbeit mit hochstrittigen Familien in Berlin wurden Internetrecherchen und Dokumentenanalysen durchgeführt, Daten aus der Leistungsbilanz der SenJustV 2024 und von den relevanten Einrichtungen ausgewertet, ein Expert*innen-Interview geführt, ein halbtägiger Workshop durchgeführt und verschiedene Stellungnahmen der Berliner Einrichtungen ausgewertet, die mit Gewaltausübenden arbeiten. Am Workshop haben Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtungen der Täterarbeit und der Projekte zur Arbeit mit hochstrittigen Familien und Kindern in Familien, in denen häusliche Gewalt vorgekommen ist, teilgenommen. Außerdem waren Fachberatungsstellen des Gewalthilfesystems, Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, von Jugendämtern, der Landeskommision (LAKO) und den Senatsverwaltungen Inneres, Justiz und ASGIVA beteiligt (für Details zu den Ergebnissen des Workshops siehe Abschnitt 7.1).

Ein Teil der Projekte wird über SenJustV (Justizvollzug oder justizieller Opferschutz) finanziert wird. **Ein relevanter Teil der Projekte wird bisher aber auch über Lotto-Mittel, Mittel der Bezirke, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und der LAKO gefördert** (siehe Tabelle 61 und Tabelle 62). **Diese Projekte werden hier als strukturell gefährdet eingeschätzt.**

3.5.1 Täterarbeit (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG und Art. 16 IK)

Im LAP IK Berlin (SenASGIVA 2023: 94 ff.) werden insgesamt sechs Maßnahmen zu Art. 16 Istanbul-Konvention genannt, die sich hinsichtlich der Arbeit mit gewaltausübenden Personen um Vernetzung, Weiterbildung von Justiz, Polizei und Jugendhilfe sowie und die

⁸⁴ Das Projekt wird gefördert über SenASGIVA, SenStadt, den Fonds Soziokultur und den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg.

⁸⁵ Das Projekt wird kofinanziert von SenASGIVA und SenStadt.

⁸⁶ Das Projekt wird vom Bezirksamt Spandau gefördert.



Umsetzung des proaktiven Ansatzes drehen. Aber eine Maßnahme, die eine Förderung der Angebote beinhaltet, ist nicht vorhanden, obwohl entsprechende Handlungsbedarfe formuliert wurden (vgl. ebd.: 7, 34 und 60).

In der Summe der Erhebungen und Analysen wurde deutlich, dass das gegenwärtige Angebot an Maßnahmen zur Arbeit mit Gewaltausübenden im Sinne des Standards der BAG Täterarbeit (BAG TäHG 2023) auf häusliche Gewalt fokussiert und es **kaum Maßnahmen für Täter von Sexualstraftaten** gibt (vgl. Tabelle 61).

Insgesamt ist das Angebot der Täterarbeit zwar gesamtstädtisch ausgerichtet, verfügt aber über viel zu wenig Ressourcen, um auch gesamtstädtisch wirken zu können. Hier sehen die Autor*innen der vorliegenden Studie **primär die Senatsverwaltung für Justiz in der Verantwortung, mehr Kapazitäten zur Verfügung zu stellen** (siehe Abschnitte 4.7.3 und 5.6.3). Zudem laufen für zwei Standorte der Volkssolidarität und ein Projekt an einem dritten Standort die Förderungen Ende 2026 aus, so dass die **Gefahr besteht, dass die Täterarbeit in Berlin ab Januar 2027 auch noch einen wesentlichen Teil ihrer ohnehin geringen Kapazitäten verliert**.

Die Einrichtungen der Täterarbeit bei häuslicher Gewalt arbeiten in der Regel mit den Fachberatungs- und Interventionsstellen (FBIS) zusammen, die ihnen geografisch nahe gelegen sind. Dies führt dazu, dass es **in Mitte, Marzahn-Hellersdorf und Spandau einen „geografischen Kooperationsverbund“ zwischen der Beratung von Gewaltbetroffenen und Gewaltausübenden gibt, in anderen Regionen im Land Berlin dagegen nicht**.

Insgesamt erreichen die in Tabelle 61 gelisteten Einrichtungen der Täterarbeit nur einen Bruchteil der Tatverdächtigen und sonstigen gewaltausübenden Personen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für Berlin weist die Anzahl der Tatverdächtigen häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt und Nachstellung nicht aus. **Da die Berliner Polizei, anders als das Bundeskriminalamt und andere Bundesländer, auch weder ein Lagebild „Häusliche Gewalt“ veröffentlicht noch ein Lagebild „Nachstellung“ noch ein Lagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“, lassen sich die genauen Zahlen auch dort nicht finden** (siehe Abschnitt 5.7.2).⁸⁷

Nimmt man in Annäherung dazu wenigstens die Zahl der Opfer, die laut PKS 2024 in einem partnerschaftlichen Verhältnis zu den Ausübenden häuslicher Gewalt standen, dann stünden allein den rund 12.500 erfassten Tatverdächtigen von Partnerschaftsgewalt nur rund 640 gewaltausübende Personen (inklusive sog. Selbstmelderinnen und Selbstmelder aus dem Dunkelfeld der PKS – also inklusive Personen, die nicht wegen einer Gewalttat angezeigt wurden) gegenüber, die von den Einrichtungen der Berliner Täterarbeit im Jahr 2024 erreicht wurden (siehe Tabelle 61). Dabei ist aus den Daten nicht erkennbar, wie viele Personen von Gerichten in soziale Trainingskurse gewiesen wurden und wie viele Personen sich selbst bei einer der Einrichtungen der Täterarbeit gemeldet haben.

⁸⁷ Zum Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ vergleiche hier: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2024.html?nn=237578>



Tabelle 61: Angebote der Täterarbeit (i.S. Art. 16 IK)

Täterarbeit	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - (A) Beratung von Erwachsenen, insbesondere Männern, die gegenüber ihren (Ex-)Partnerinnen gewalttätig geworden sind. Zielt darauf ab, gewaltfreie Verhaltensweisen zu vermitteln und Verhalten nachhaltig zu verändern. - (B) Proaktive Ansprache von Beschuldigten einer Gewaltstraftat im familiären Nahbereich, um sie schon in einem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens an eine geeignete Beratungsstelle zu verweisen oder eine erste Krisenintervention im Rahmen von Clearing-Gesprächen zu ermöglichen.⁸⁸ - (C) Psychologische/psychosoziale Beratung für Menschen, die stalken; Unterstützung bei der Verhaltensänderung von stalkenden Personen, ggf. Vermittlung in weiterführende Therapieangebote, Information, Beratung, Fortbildungen und Vernetzung für Fachkräfte - (D) Einzel- und Gruppenberatungen für Gewaltausübende häuslicher Gewalt, Anti-Gewalt-Trainings; ganzheitlicher Beratungsansatz für Gewaltausübende, Gewaltbetroffene und mitbetroffene Kinder (spezielles Beratungsangebot durch Kinderpsychologen) - (E): Behandlungsangebot für Täter mit gerichtlichen Weisungen in Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch mit dem Ziel einer Verringerung der Rückfallgefährdung durch eine umfassende Aufarbeitung der sexuellen Missbrauchshandlungen, Verhaltensänderungen, und die Entwicklung alternativer Verhaltensweisen.
Einrichtungen (Trägerschaft)	<ul style="list-style-type: none"> - (A) Beratungsstelle für Männer - gegen Gewalt (Volkssolidarität Berlin e.V.) inkl. Projekt Konflikt-Krise-Gewalt⁸⁹ - (B) Servicestelle Beschuldigtenkontakt Wegweiser (selbst.bestimmt e.V.)⁹⁰ - (C) Beratungsstelle Stop-Stalking - Beratung für Menschen, die stalken (selbst.bestimmt e.V.)⁹¹ - (D) Berliner Zentrum für Gewaltprävention (BZfG gGmbH)⁹² - (E) Einzel- und Gruppentherapie von Tätern sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige mit Weisung bei „Kind im Zentrum“ (EJF gAG)⁹³

⁸⁸ Seit Novellierung des ASOG können ab 01.01.2026 die Daten von Tatverdächtigen auch ohne deren Zustimmung von der Polizei an die Täterberatungsstelle weitergegeben werden.

⁸⁹ Die Projekte in Mitte und Marzahn-Hellersdorf werden von SenJustV, Abteilung Justizvollzug finanziert. In Reinickendorf stammt die Finanzierung aus dem Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ der SenSBW, bei der das Bezirksamt zu finanzierende Projekte auswählt. Diese Förderung läuft Ende 2026 aus. Das Projekt in Spandau wird aus Mitteln der Lotto-Stiftung Berlin finanziert. Es läuft ebenfalls Ende 2026 aus. Das Projekt Konflikt-Krise-Gewalt, das auf die Beratung von Männern aus Mitte konzentriert ist, wird vom Bezirk Mitte über das „Flexibudget - Flexible Unterstützung für Familien“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) finanziert.

⁹⁰ Das Projekt wird von SenJustV gefördert.

⁹¹ Das Projekt wird von der SenWGP, Abteilung Gesundheit, im Handlungsfeld Besondere gesundheitliche Bedarfslagen. Kontakt- und Beratungsstellen gefördert.

⁹² Das Angebot des BZfG wurde im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ entwickelt und wird aktuell durch die LAKO gefördert.

⁹³ Das Projekt wird von SenJustV gefördert.



Ausstattung 2025	<ul style="list-style-type: none"> - (A) 8,64 VZÄ (verteilt über fünf Beratungsstellen) - (B) 2,1 VZÄ - (C) 0,6 VZÄ⁹⁴ - (D) 5,0 VZÄ - (E) k. A.
Leistungskennzahlen 2024	<ul style="list-style-type: none"> - (A) Gesamtzahl Klientinnen und Klienten: 226; männlich: 100 %; Durchschnittsalter: 38 Jahre; Gesamtzahl Beratungen: 672 (darunter: Clearinggespräche: 367, Einzelberatungen: 161, Krisengespräche: 12); Anzahl Trainingskurse: 8; sonstige Leistungen: Gefährlichkeitseinschätzungen; Fallmanagement; Nachsorgeberatung) - (B) 8 (keine detaillierte Auswertung vorhanden, da nur sehr wenige Klienten, vier polizeiliche Zuweisungen, vier Selbstmelder)⁹⁵ - (C) Gesamtzahl Klientinnen und Klienten: 85 Stalkende (davon: 68% männlich und 31% weiblich, 1% divers) und 9 Angehörige und Fachkräfte; 459 Beratungen, davon 214 face-to-face - (D) Gesamtzahl Klientinnen und Klienten: 260, davon männlich 71 %, weiblich und nicht-binär 29 %; Anzahl Einzelberatungen: 436, Anzahl Gruppenberatungen 2024: 2 Männergruppen Häusliche Gewalt, 2025: 1 Männergruppe Häusliche Gewalt, 1 Männergruppe sexualisierte Gewalt, 1 Frauengruppe Häusliche Gewalt, 1 Nachsorgegruppe - (E): Gesamtzahl Klientinnen und Klienten: 57; männlich: 100 %; Durchschnittsalter: 43 Jahre; Gesamtzahl Termine Einzeltherapien: 79 (TN: 25), Gesamtzahl Termine Gruppentherapien: 489 (TN: 33); Anzahl Abbrüche: 4
Geografische Verteilung	<ul style="list-style-type: none"> - (A) Mitte, Marzahn-Hellersdorf, Reinickendorf, Spandau - (B) Pankow (landesweit tätig) - (C) Charlottenburg-Wilmersdorf (landesweit tätig) - (D) Charlottenburg-Wilmersdorf (landesweit tätig) - (E) Reinickendorf (landesweit tätig)

3.5.2 Beratung für hochstrittige Familien in Trennungsphasen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG und Art. 31 IK)

Es gibt in Berlin einige wenige Projekte, die mit hochstrittigen Eltern in (Nach-)Trennungsphasen arbeiten und dies mit einem Angebot zur Unterstützung von mitbetroffenen Kindern kombinieren. Ein Teil von ihnen berät Familien mit Kindern und getrenntlebende Eltern, die

⁹⁴ Nach Aussagen des Trägers wurden vom LAGeSo 0,5 VZÄ und Honorarkräfte im Umfang von rund 0,1 VZÄ für die Täterarbeit finanziert. Weitere Förderung erhält der Träger für die Beratung gewaltbetroffener Personen (siehe Tabelle 31).

⁹⁵ Laut der Leistungsbilanz von SenJustV (2025) startete die praktische Arbeit als Pilotprojekt in mehreren Polizeabschnitten Mitte 2024, weil zuvor die rechtlichen Grundlagen einer datenschutzkonformen Weitergabe der Kontaktdaten von Gewaltausübenden durch die Polizei an die Einrichtungen nicht geklärt waren. Mit der ASOG-Reform zum 1. Januar 2026 sollte dies geklärt sein. Darüber hinaus konstatierte die Leistungsbilanz von SenJustV, dass „eine nachhaltige Umsetzung des Ansatzes [...] jedoch nur dann [gelingt], wenn tatverdächtigen Personen ein besonders niedrigschwelliger Zugang zu dem Angebot ermöglicht wird und wenn das vorgesehene Verfahren innerhalb der Polizei breite Akzeptanz findet. Nicht zuletzt wird der proaktive Ansatz langfristig nur unter der Voraussetzung wirkungsvoll umgesetzt werden können, dass das aufnehmende Hilfesystem der Täterarbeit bedarfsgerecht ausgebaut ist“ (ebd.: 105).



von häuslicher Gewalt betroffen sind und die den Wunsch und Willen zu einer kooperativen und gewaltfreien Elternschaft haben (siehe Tabelle 62). Solche Beratung kann die Wiederholung bzw. Fortsetzung der Gewalt reduzieren und insbesondere die Kinder, aber auch die gewaltbetroffenen Personen entlasten. Bei den gewaltausübenden Personen kann sie die Bereitschaft erhöhen, sich auf Prozesse zur Verhaltensänderung, also zur Tertiärprävention, einzulassen. Diese Art der Beratung der gesamten Familie unter besonderer Berücksichtigung des Opferschutzes nach Art. 31 IK gilt bundesweit als ein Ansatz guter Praxis.

Familiengerichtliche Prozesse und Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt stellen für gewaltbetroffenen Frauen und Kinder nicht nur häufig eine große Belastung dar, sondern gehen teilweise auch mit weiteren Sicherheitsrisiken für die Frauen einher. Deshalb wurde in den letzten Jahren in Kooperation von Familiengerichten, Jugendhilfe und Einrichtungen des Gewalthilfesystems in Anlehnung an das „Münchener Modell“⁹⁶ ein **Berliner Modell zur Eltern-Kind-Beratung nach häuslicher Gewalt im gerichtlichen Umgangsverfahren** entwickelt. Das Berliner Modell agiert gesamtstädtisch und umfasst den Einzugsbereich aller vier Berliner Familiengerichte und aller zwölf Berliner Jugendämter. Es findet eine enge Kooperation mit den Familiengerichten, Jugendämtern, Verfahrensbeiständen und Anwältinnen und Anwälten statt. Ziel des Projektes ist es, tragfähige und sichere Umgangslösungen zu entwickeln, die den Schutz der gewaltbetroffenen Frauen im Sinne Art. 31 IK gewährleisten, die elterlichen Kompetenzen zum Umgang mit Konflikten zu stärken sowie die Perspektive der Kinder eigenständig zu erfassen und zu berücksichtigen. Für die zunächst getrennte und später nach Möglichkeit auch gemeinsame Beratung der Eltern existiert ein Sicherheitskonzept, um die gewaltbetroffenen Personen und die Kinder vor erneuter Gewalt zu schützen. Ein weiteres Ziel des Projektes besteht darin, Richterinnen und Richtern sowie Mitarbeitende der Jugendämter bei den Entscheidungsprozessen zu Umgangsregelungen zu unterstützen bzw. zu entlasten.

In der Beratungsstelle arbeiten jeweils zwei Mitarbeitende (darunter ein Mann) in den drei zielgruppenspezifischen Bereichen für die Gewaltbetroffenen, die Gewaltausübenden und die Kinder. In der Beratung der Kinder geht es um die emotionale Verarbeitung der Gewalterfahrungen durch altersgerechte therapeutische Interventionen, um die Wiedererlangung von Sicherheit und Stabilität über Psychoedukation zu sicheren Beziehungen, um den Umgang mit Loyalitätskonflikten zu den Eltern und um die Vorbereitung auf gerichtliche Verfahren und Umgangskontakte.

In Hochrisiko- Fällen werden interdisziplinäre Fallkonferenzen durchgeführt, an denen Jugendamt, Familiengericht und Kinderschutzkoordination beteiligt sind. Damit sollen „erstmalig die Bedürfnisse der betroffenen Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt gestellt werden und die Perspektiven beider Elternteile in einer Beratungsstelle zusammengebracht werden, ohne dass sich Gewaltopfer hierdurch erneut einer Bedrohung durch den Expartner ausgesetzt fühlen müssen“ (Rieger 2026: 9).

Der Ansatz wird seit 2023 in Trägerschaft des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Berlin umgesetzt. Es geht hier nicht darum, Täterarbeit nach den Standards der BAG Täterarbeit

⁹⁶ Zum Münchener Modell siehe <https://www.safetyfirst-umgang-sorge.de/#mediathek>.



(siehe Abschnitt 3.5.1) zu leisten, sondern dem **Kinder- und Opferschutz in familienrechtlichen Verfahren zu Umgangs- und Sorgerechtsverfahren** im Sinne von Art. 31 IK gerecht zu werden. Um die gewaltausübenden Elternteile zu erreichen, wird ihnen als Person mit Wertschätzung begegnet, während gleichzeitig die Gewaltausübung abgelehnt wird (Rieger 2026: 10-12). Richterinnen und Richter sowie und Mitarbeitende von Jugendämtern hatten während der Evaluation vereinzelt kritisiert, dass „den Vätern keine Gelegenheit gegeben werde, im Rahmen der Beratung an ihrer Einsicht und Verantwortungsübernahme zu arbeiten“. In Reaktion darauf wurde der Ansatz so modifiziert, dass „die Einsicht in das eigene gewalttätige Verhalten seitens der Kindesväter als ein Prozessschritt betrachtet wird, anstatt die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme als Voraussetzung für die Teilnahme am Berliner Modell festzulegen“ (ebd.: 21).

Zugleich wurde in der Evaluation deutlich gefordert, dass **das Angebot auch für Familien geöffnet werden solle, bei denen „das Ausmaß der stattgefundenen Gewalt nicht geklärt werden kann und an der Einsichtsfähigkeit des Täters noch gearbeitet werden müsse“**, weil es „in Berlin sehr viele gewaltbelastete Familien“ gäbe, „die intensive Beratung bräuchten, aber das Aufnahmekriterium der eindeutigen Sachlage nicht erfüllen“. Zudem solle „**das Angebot auch für gleichgeschlechtliche Eltern zugänglich sein und mit Familien arbeiten, in denen der Mann die gewaltbetroffene Person ist**“ (ebd.: 21 f.).

Die Arbeit wird bis Ende 2026 von der Lotto Stiftung finanziert. Für die Zeit danach ist die Finanzierung bisher nicht gesichert. **Es besteht also aktuell die Gefahr, dass das Projekt, das von den Familiengerichten so gut nachgefragt wird, dass es einer Warteliste führen muss, ab 2027 verloren geht.**

Die Arbeit des Projekts in den Jahren 2023 bis 2025 wurde extern evaluiert. Von Januar 2023 bis Juni 2025 wurden – mit steigender Tendenz – insgesamt 126 Familien⁹⁷ durch das Berliner Modell beraten, darunter 117 Mütter, 111 Väter und 72 Kinder. Weitere 133 Kinder waren indirekt von der Beratung der Familien betroffen. Neben der Erzielung von einvernehmlichen Umgangsregelungen hat das Projektteam Vorschläge zur Umgangsgestaltung und Empfehlungen zum Umgangsausschluss in die Gerichtsverhandlungen eingebracht. Im Jahr 2024 wurde den Familiengerichten für 26 von 46 beratenen Familien ein – teils begleiteter – Umgang mit dem Vater empfohlen. Für 20 Familien wurde ein Umgangsausschluss empfohlen, „wenn aus Sicht der Fachkräfte mit einem Umgang eine Gefahr für das Kindeswohl oder die Sicherheit der Mutter einhergehen würde“ (ebd.: 15f.).

⁹⁷ Die 46 im Jahr 2024 beratenen Familien kamen aus 17 verschiedenen Herkunftsländern. Deshalb gab und gibt es einen großen Bedarf an Sprachmittlung.



Tabelle 62: Angebote für Familien, in denen häusliche Gewalt eine Rolle spielt (i.S. Art. 31 IK)

Angebote für Familien, in denen häusliche Gewalt eine Rolle spielt	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - (A) Familienberatung für Familien mit Kindern und getrenntlebende Eltern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, die den Wunsch und Willen zu einer kooperativen und gewaltfreien Elternschaft haben; Fokus liegt auf Bedürfnissen der Kinder (Auswirkungen von häuslicher Gewalt); Voraussetzung: Motivation zur Beratung auch bei den Vätern (entweder direkt im Projekt oder bei der „Beratung für Männer – gegen Gewalt“ der Volkssolidarität); Beratung der gewaltbetroffenen Frauen wird empfohlen - (B) Beratung von Familien mit Betroffenheit von häuslicher Gewalt, die im Rahmen eines Umgangsverfahrens an einer außergerichtlichen Einigung interessiert sind - (C): Beratung für getrennte Elternpaare; Ziel ist es, dass diese selbstbestimmt die elterliche Verantwortung gegenüber ihren Kindern übernehmen, mit ihrem Verhalten zu einer Reduktion der Loyalitätskonflikte und Belastungen ihrer Kinder beitragen und gemäß der ‚Wohlverhaltensklausel‘ (§ 1684 Abs. 2 BGB) handeln
Einrichtungen (Trägerschaft)	<ul style="list-style-type: none"> - (A) „Kind im Blick“ (Sozialdienst katholischer Frauen, SkF e.V. Berlin)⁹⁸ - (B) „Berliner Modell zur Eltern-Kind-Beratung nach häuslicher Gewalt“ (Sozialdienst katholischer Frauen, SkF e.V. Berlin)⁹⁹ - (C) Beratungsstelle „Gemeinsamer Nenner – Entlastung für hochkonfliktvolle Eltern“ (selbst.bestimmt e.V.)¹⁰⁰
Ausstattung 2025	<ul style="list-style-type: none"> - (A) 0,516 VZÄ - (B) 6 VZÄ - (C) 1,5 VZÄ
Leistungskennzahlen 2024	<ul style="list-style-type: none"> - (A) Gesamtzahl Klient*innen: 40 Familien, 139 beratene Personen (Kinder und Erwachsene), davon männlich 47 % und weiblich 53 %; Gesamtzahl Beratungen 258; 78 Kompetenztrainings für 31 Kinder, 23 Gefährlichkeitseinschätzungen, 29 begleitende Kontakte, 16 Mal Nachsorge, 19 Vermittlungen in andere Einrichtungen, 62 Mal Fallmanagement mit Kooperationspartner*innen - (B): Gesamtzahl beratene Familien: 46, beratene Eltern: 85, davon 41 Väter; involvierte Kinder: 79; Kinder mit direkter Beratung im Kinderbereich: 30; Gesamtzahl Beratungen: 1.216; Gesamtzahl Fallbesprechungen: 406; Beratungsabbrüche: 10 - (C): Gesamtzahl Klient*innen: 279 (darunter: Eltern: 146, Kinder: 133); männlich: 47 %, weiblich 50 %; divers: 3 %; Durchschnittsalter: 42 Jahre; Gesamtzahl Beratungen: 555 (darunter: persönlich: 505, telefonisch: 27, per E-Mail/Chat: 1, per Videocall: 22); Anzahl Kurse 3 (Teilnehmende: 33)
Geografische Verteilung	<ul style="list-style-type: none"> - (A) Neukölln (arbeitet landesweit) - (B) Neukölln (arbeitet landesweit) - (C) Tempelhof-Schöneberg (arbeitet landesweit)

⁹⁸ Das Projekt wird durch SenJustV gefördert.

⁹⁹ Das Projekt wird nur noch bis Ende 2026 aus Lotto-Mitteln gefördert. Der Fortbestand ist aktuell ungesichert.

¹⁰⁰ Die Beratungsstelle wird durch SenJustV gefördert.



3.6 Strukturierte Vernetzung

An der **strukturierten Vernetzung innerhalb des Berliner Gewalthilfesystems** im Sinne § 1 Abs. 2 Nr. 3 GewHG arbeiten zwei zentrale Einrichtungen und ein informelles Bündnis. Sie fördern aktiv die Qualitätsentwicklung der Angebote und die Koordinierung der Schutz- und Fachberatungseinrichtungen bei häuslicher Gewalt (siehe Tabelle 63).

- **BIG-Koordinierung** als Teil der Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen e.V. (BIG) arbeitet seit 1995 daran, alle mit der Prävention von und der Intervention bei häuslicher Gewalt befassten Berliner Akteurinnen und Akteure aus den Senatsverwaltungen, der Polizei, von Zivil- und Strafgerichten, der Jugendämter, der Jobcenter und der Berliner Politik mit den Expertinnen des Gewalthilfesystems zusammenzubringen, um gemeinsam die Versorgungslandschaft zur Prävention von und Intervention bei häuslicher Gewalt weiterzuentwickeln und die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen fachlich zu begleiten, zu beobachten und zu bewerten. Dazu initiiert und unterstützt BIG Koordinierung fachliche Arbeitsgruppen, die an Konzepten zur Weiterentwicklung des Berliner Hilfesystems arbeiten.¹⁰¹
- Im **Berliner Praxisrat Gewalt gegen Frauen und Kinder** koordinieren die Einrichtungen des Berliner Gewalthilfesystems intern laufend ihre Arbeit, entwickeln fachliche Standards und neue Arbeitsansätze zur qualitativen Verbesserung der Versorgungssituation für von häuslicher bzw. sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen.

Tabelle 63: Einrichtungen zur strukturierten Vernetzung und Koordinierung innerhalb des Berliner Gewalthilfesystems

Einrichtungen zur strukturierten Vernetzung und Koordinierung innerhalb des Berliner Gewalthilfesystems	
Aufgaben	- BIG Koordinierung: Entwicklung von innovativen Maßnahmen gegen häusliche Gewalt und Prüfung der Umsetzung, Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Berliner Gewalthilfesystems, Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Themenfeld / Prävention, strukturierte Vernetzung mit den staatlichen Akteuren im Themenfeld
Einrichtungen (Trägerschaft)	- BIG Koordinierung (BIG e.V. - Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen) - Praxisrat: Projektverbund der Einrichtungen des Gewalthilfesystems
Ausstattung 2026	- 4,1 VZÄ ¹⁰²
Geografische Verteilung	- BIG Koordinierung und der Projektverbund arbeiten landesweit.

¹⁰¹ Vgl. <https://www.big-berlin.info/big-koordinierung>

¹⁰² Gefördert wird BIG Koordinierung. Der Praxisrat ist ein selbstorganisierter Zusammenschluss der Projekte.



An der **strukturierten Vernetzung des Gewalthilfesystems** „mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern“ im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 GewHG in Berlin arbeiten verschiedene **landesweite Gremien und Netzwerke**.

Auf der Ebene der **Gesamtsteuerung** der Umsetzung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ist das zentrale Gremium der Runde Tisch „Istanbul-Konvention umsetzen in Berlin“.

- Der **Runde Tisch „Istanbul-Konvention umsetzen in Berlin“** wurde 2021 auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Senatsverwaltungen eingerichtet. Aktuell sind beteiligt die Senatsverwaltungen Frauen und Gleichstellung, Antidiskriminierung (LADS), Bildung, Gesundheit, Finanzen, Inneres, Integration & Migration, Jugend, Justiz, Soziales, Wissenschaft sowie die für die Landeskommission Berlin gegen Gewalt zuständige Staatssekretärin unter Federführung von SenGleich. Er ist das zentrale politische Steuerungs- und Entscheidungsgremium. Seit 2025 hat es folgenden Unterbau mit zwei Ebenen:
 - Das **Lenkungsgremium LAP Istanbul-Konvention** wurde im November 2025 zur Bewertung des Umsetzungsstands der Maßnahmen des LAP IK Berlin und zu deren Weiterentwicklung eingesetzt und bildet seitdem den Unterbau zum Runden Tisch. Neben der Fachebene der genannten Senatsverwaltungen¹⁰³ sind hier mit der Landeskommission Berlin gegen Gewalt (LAKO) sowie dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen weitere Berliner Behörden vertreten. Außerdem gehören dem Lenkungsgremium mit der LAG der bezirklichen Gleichstellungsbeauftragten eine Vertretung der Bezirke sowie mit BIG Koordinierung, Einrichtungen des Gewalthilfesystems und der Täterarbeit und mit der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege eine Vertretung der Zivilgesellschaft an. Zudem sind auch der Runde Tisch Berlin – Gesundheitsversorgung nach häuslicher und sexualisierter Gewalt (RTB) als eine Vertretung des Berliner Gesundheitssystems und Menschen mit Expertise aus eigener Betroffenheit vertreten. Das Lenkungsgremium entwickelt auf der Grundlage der Empfehlungen der Fachgruppen fachliche Beschlussvorlagen und legt diese dem Runden Tisch „Istanbul Konvention umsetzen in Berlin“ vor.
 - In mehreren **Fachgruppen** werden fachliche Vorschläge für die Weiter- bzw. Neuentwicklung von Maßnahmen erarbeitet und wird der Umsetzungsstand des LAP IK Berlin bewertet. Aktuell arbeiten die Fachgruppe „Polizei, Strafverfolgung und Justiz“ unter Federführung von SenJust, die Fachgruppe „Schutz,

¹⁰³ Die Senatsverwaltungen für Finanzen und Wissenschaft sind nur am Runden Tisch, nicht aber im Lenkungsgremium regelmäßige Mitglieder.



Unterstützung, Gesundheit“ unter Federführung von SenGleich, die Fachgruppe Prävention, die Fachgruppe Migration und Asyl und die von BIG Koordinierung unterstützte Fachgruppe „Betroffenenexpertise“.

Im Land Berlin **fehlt aber bisher eine Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention nach Art. 10 Istanbul-Konvention**. Die hier nach der IK anzusetzenden Aufgaben werden bisher im zuständigen Fachreferat mitverantwortet.

Hinsichtlich eines gesamtstädtischen, alle Gewaltformen übergreifenden Gremiums, das **Konzepte und Strategien zur Gewaltprävention** entwickeln, Lücken im bestehenden Maßnahmenangebot identifizieren, Entwicklungsprozesse koordinieren und multidisziplinäre Maßnahmen und Strategien zur Prävention von Gewalt initiieren soll, wäre die Landeskommission Berlin gegen Gewalt (LAKO) ein weiteres Element landesweiter strukturierter Vernetzung. Sie fördert mit den ihr von den beteiligten Senatsverwaltungen zur Verfügung gestellten Mitteln verschiedene Projekte zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention. So ermöglicht sie den Berliner Bezirken mit dem Programm „Kiezorientierte Gewaltprävention“ (KOGP) sozialraumorientierte Projekte und Maßnahmen zur Gewaltprävention.

- Die **Landeskommission Berlin gegen Gewalt (LAKO)** tagt seit 1994 auf Staatssekretärebene und ist bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport angesiedelt. Sie beschäftigt sich im Themenfeld „Opferschutz/Cyber-Gewalt“ mit Opferschutz, präventivem Kinderschutz und sexueller Gewalt sowie im Themenfeld „Urbane Sicherheit“ unter anderem mit polizeilicher Gewaltprävention, Gewaltprävention im Bereich Schule, sozialräumlicher Kriminalitäts- und Gewaltprävention und Gewaltprävention im Sport und fördert dazu Modellprojekte. So hat sie beispielsweise das BZfG im Anschluss nach dessen Pilotierung im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ bis Ende 2025 gefördert.¹⁰⁴ Und sie hatte eine einjährige Übergangsfinanzierung für das Projekt BIG Prävention übernommen, nachdem dieses von der SenJBF nicht verlängert worden war. In diesen Themenfeldern gibt es auch einen Handlungsauftrag durch das GewHG, insbesondere im Bereich der Prävention und des Schutzes gewaltbetroffener Personen. Die Aufgabenverteilung zwischen SenGleich und LAKO ist angesichts des GewHG neu zu klären. Häusliche und sexualisierte Gewalt spielen in der Gesamtheit der Arbeit der Landeskommission eine untergeordnete Rolle.¹⁰⁵ Die LAKO organisiert die Landespräventionstage. Hier war häusliche und sexualisierte Gewalt gegen Frauen im Jahr 2024 erstmals Schwerpunktthema.

Zur **strukturierten Vernetzung zwischen dem Gewalthilfesystem und dem System der medizinischen Versorgung** werden von der Senatsverwaltung für Gesundheit vier zentrale Fach- und Koordinierungsstellen gefördert, die landesweit arbeiten und alle relevanten Akteursgruppen beteiligungsorientiert einbinden.

¹⁰⁴ Berliner Zentrum für Gewaltprävention, siehe Abschnitt 3.5.

¹⁰⁵ Vgl. <https://www.berlin.de/lb/lkbgg/haeusliche-und-sexualisierte-gewalt/>



- Am **Runden Tisch Berlin - Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt (RTB)** arbeiten seit 2019 Organisationen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens, der Polizei, des Landeskriminalamts, der Berliner Feuerwehr, der Kinder- und Jugendhilfe, der freien Wohlfahrtspflege, der Bezirklichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, des Gewaltschutzsystems und der Wissenschaft sektorenübergreifend und interdisziplinär an der Verbesserung der Versorgungssituation für Betroffene. In mehreren Fach- und Arbeitsgruppen werden hier Versorgungsabläufe für die verschiedenen medizinischen Bereiche erarbeitet, Konzepte und Vorgaben für die ärztliche Aus- und Weiterbildung entwickelt und es wird daran gearbeitet, die Datenlage zur gesundheitlichen Versorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt zu verbessern. Die bei S.I.G.N.A.L e. V. angesiedelte Geschäftsstelle koordiniert, organisiert und begleitet die Sitzungen, berät die Mitglieder bei Bedarf in fachlichen Fragen, unterstützt die Fachgruppen und Arbeitsgremien mit thematischen Impulsen, fachlicher Expertise und Organisation und transportiert die Arbeitsweise und Ergebnisse des RTB in die (Fach-)Öffentlichkeit.¹⁰⁶
- Die „**Koordinierungs- und Interventionsstelle zur Förderung der Intervention und Prävention in der Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt**“ (KIS) ist seit 2010 bei S.I.G.N.A.L e. V. angesiedelt. Sie arbeitet an der Stärkung von Kooperation und Vernetzung der Akteurinnen und Akteure des Gesundheits- und Gewalthilfesystems und an der Verbesserung der Strukturen der Gesundheitsförderung und -versorgung in Berlin. Sie entwickelt fachliche und Qualitäts-Standards für die Intervention in der Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt, qualifiziert und sensibilisiert Fachkräfte des Gesundheitswesens zum Umgang mit häuslicher und sexualisierter Gewalt, arbeitet an Wissenstransfer und Aufklärung der (Fach-)Öffentlichkeit und gewaltbetroffener Patientinnen und Patienten und initiiert und organisiert Kooperationen und Netzwerke (vgl. S.I.G.N.A.L. 2016).
- Die seit 1. Januar 2025 bei S.I.G.N.A.L e. V. angesiedelte **Netzwerkstelle Gesundheitsversorgung nach sexualisierter Gewalt** begleitet die Umsetzung der kassenfinanzierten vertraulichen Spurensicherung, die seit März 2020 in §§ 27 Abs. 1 S. 6 und 132k SGB V geregelt, aber in Berlin noch immer nicht umgesetzt ist.¹⁰⁷ Die Netzwerkstelle entwickelt Qualifizierungsmaßnahmen zum traumasensiblen Umgang mit Patient*innen sowie zur medizinischen Versorgung nach sexualisierter Gewalt und bietet den Mitarbeitenden der medizinischen Einrichtungen, die dieses Angebot in Berlin umsetzen sollen, entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen an. Gemeinsam mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren erarbeitet die Netzwerkstelle ein ganz-

¹⁰⁶ Vgl. RTB (2023a und b) sowie <https://www.signal-intervention.de/geschaeftsstelle-des-runden-tischs-berlin>

¹⁰⁷ Hier müsste die zuständige SenGesund nach § 132k SGB V die Verhandlungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung aufnehmen und dann innerhalb von sechs Monaten abschließen.



heitliches Konzept zur medizinischen und forensischen Versorgung nach sexualisierter Gewalt und zum Zugang zu psychosozialen Versorgungs- und Unterstützungsangeboten in Berlin und wird dessen Umsetzung koordinieren.

- Im **Traumanetz Berlin** vernetzen Akteur*innen der ambulanten und stationären Traumatherapie, der medizinischen Allgemeinversorgung, der Rehabilitation, der Eingliederungshilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen, der Sucht- und Wohnungslosenhilfe, der Migrationssozialarbeit, der Frauengesundheit, der Kinder- und Jugendhilfe und des Gewaltschutzsystems ihre Arbeit, um die Versorgung und Hilfe für (komplex)traumatisierte gewaltbetroffene Frauen* mit und ohne Kinder in Berlin zu verbessern. Ziel ist, dass die Betroffenen von jeder Stelle im Hilfenetz, die sie aufsuchen, Zugang zu traumatherapeutischen Angeboten erhalten. Die Fachstelle Traumanetz Berlin ist bei S.I.G.N.A.L e. V. angesiedelt.¹⁰⁸ Sie vernetzt die bestehenden Hilfesysteme, um durch eine aktive interdisziplinäre Zusammenarbeit aller am Hilfeprozess Beteiligten allen gewaltbetroffenen Frauen* mit (komplexen) Traumafolgestörungen und ihren Kindern gute Unterstützung bei der Genesung von Gewalt zu ermöglichen.
- Bei der Fachstelle Traumanetz Berlin ist der **Berliner Betroffenenrat** angesiedelt. Er setzt sich als politisches Gremium der Betroffenen-Selbst-Vertretung insbesondere für die Stärkung der psychischen Gesundheit von Frauen ein, die geschlechtsspezifische Gewalt und Traumatisierung erfahren haben. Er thematisiert die vielfältigen (psychischen) Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt im Lebensverlauf, macht in politischen Gremien Erfahrungen und Perspektiven Betroffener sichtbar und wirbt für nachhaltige Veränderungen auf gesellschaftlicher, politischer und fachlicher Ebene. Die Mitglieder des Betroffenenrats engagieren sich ehrenamtlich und werden dabei von den Referent*innen der Fachstelle Traumanetz Berlin unterstützt.¹⁰⁹

Zur **strukturierten Vernetzung zwischen dem Gewalthilfesystem und dem System der Pflege** in Berlin gibt es, koordiniert durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, ein landesweites Netzwerk.

- Das **Netzwerk „Gewalt in der Pflege“** wurde 2021 gegründet, um Pflegebedürftige und Pflegendе besser vor Gewalt zu schützen. Es entstand als Ergebnis des Forschungsprojekts „PaRis – Pflege als Risiko. Wege zur Prävention und Verfolgung von Gewaltstraftaten gegenüber Pflegebedürftigen“, das notwendige Maßnahmen in Berlin identifizierte und nun zum Schutz von Betroffenen gemeinsam umsetzt. Hier engagieren sich staatliche und nichtstaatliche Akteurinnen und Akteure aus den Bereichen Gesundheit, Pflege, Strafverfolgung und mit BIG e.V. auch ein zentraler Akteur des Gewalthilfesystems. Die Federführung liegt beim Landeskriminalamt. Auch wenn dieses Netzwerk nicht aus der Perspektive geschlechtsspezifischer Gewalt gegen

¹⁰⁸ Vgl. <https://traumanetz.signal-intervention.de/fachstelle>

¹⁰⁹ Vgl. <https://traumanetz.signal-intervention.de/betroffenenrat>



Frauen arbeitet, wird hier ein wichtiges Handlungsfeld bearbeitet, in dem geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Gewalt im sozialen Nahraum aus strukturellen Gründen eine zentrale Rolle spielen.

Zur **strukturierten Vernetzung zwischen dem Gewalthilfesystem** und relevanten anderen Akteurinnen und Akteuren im Handlungsfeld **Zwangsverheiratung** besteht ein landesweiter Arbeitskreis.

- Der **Arbeitskreis Zwangsverheiratung** wurde 2001 auf Initiative von Papatya gegründet und wurde lange von der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg koordiniert. Seit 2024 hat BIG e.V. die Koordinierung übernommen. Er besteht aus Mitarbeitenden von Schutzunterkünften, Fachberatungsstellen, Schulen, Jugendämtern, bezirklichen Gleichstellungsbeauftragten, der Polizei und der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung. In dem Arbeitskreis tauschen sich die Beteiligten fachlich aus und planen und koordinieren gemeinsam Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit gegen Zwangsverheiratung.¹¹⁰

Zur **strukturierten Vernetzung zwischen dem Gewalthilfesystem und der Eingliederungshilfe** bestehen in Berlin folgende Vernetzungsstrukturen:

- In „**Gewaltschutz Einfach Machen**“, der Fachstelle für einen inklusiven Gewaltschutz, arbeiten BIG e.V. und die Lebenshilfe gGmbH zusammen, um das Gewalthilfesystem mit Einrichtungen und Leistungen der Eingliederungshilfe zu vernetzen. Dabei fokussiert die von SenGleich geförderte Fachstelle auf häusliche Gewalt gegen Frauen und FLINTA mit Beeinträchtigung, beschäftigt sich aber auch mit geschlechtsspezifischer Gewalt im sozialen Nahraum in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe, in der Betreuung und in Werkstätten (WfbM). Die Fachstelle bietet Fortbildungen zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt im sozialen Nahraum für Fachkräfte der Eingliederungshilfe, Selbstvertretungen (Werkstatträte, Frauenbeauftragte, Wohnbeiräte) und für Fachkräfte aus dem Gewalthilfesystem.
- In der **Arbeitsgruppe Frauen mit Behinderung** des Feministischen Netzwerks für Gesundheit Berlin vernetzen sich zivilgesellschaftliche Vereine und Verbände mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und leisten Lobbyarbeit zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Gesundheitswesen. Die AG trägt mit ihren Kompetenzen hinsichtlich der besonderen Bedarfe von gewaltbetroffenen Frauen in verschiedenen Gremien zur strukturierten Vernetzung im Land Berlin bei. Sie wirkt darüber hinaus unterstützend bei der Entwicklung von Selbsthilfestrukturen und leistet psychosoziale Beratung auf der Grundlage des Peer-Counseling.¹¹¹

¹¹⁰ Vgl. <https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/zwangsheirat/>

¹¹¹ Vgl. <https://www.frauengesundheit-berlin.de/frauen-mit-behinderungen>



- Bei BIG e.V. ist eine **Arbeitsgruppe „Schutzmaßnahmen für Frauen mit Behinderungen“** angesiedelt. Sie wird koordiniert durch die Fachstelle „Gewaltschutz Einfach Machen“. An ihr nehmen die Einrichtungen des Hilfesystems und SenASGIVA teil.

Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat nach § 10 Abs. 1 Berliner Kinderschutzgesetz (KiSchuG) „die einheitliche Durchführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung durch die **Kooperation zwischen allen für den Kinderschutz wichtigen Einrichtungen**, Vereinigungen, Diensten und Institutionen sicherzustellen“. Dies erfolgt über das landesweite „Netzwerk Kinderschutz“. Dieses Netzwerk ist bisher strukturell nicht mit dem Gewalthilfesystem vernetzt, obwohl ein Teil der hier versammelten Träger auch Leistungen nach dem GewHG anbietet, eine Vernetzung notwendig wäre und es bei der Beratung von Kindern und Jugendlichen deutliche Schnittmengen gibt. Mit dem neuen Auftrag zur Prüfung von Kindeswohlgefährdung durch die Einrichtungen des Gewalthilfesystems nach § 4 Abs. 4 GewHG wird eine strukturierte Zusammenarbeit mit diesem Netzwerk notwendig werden.

- Im **Netzwerk Kinderschutz** kooperieren Fachberatungsstellen wie Wildwasser (Sexualisierte Gewalt), Papatya (Zwangsverheiratung), IN VIA (Menschenhandel), der Mädchennotdienst und spezialisierte Fachberatungsstellen zum Kinderschutz mit den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten (RSD) der bezirklichen Jugendämter, den Berliner Kinderschutzambulanzen, den Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB), dem Netzwerk Frühe Hilfen, Kindertagesstätten, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und den Notunterkünften für obdachlose Familien.

In der Summe existiert eine **Vielzahl von Gremien** zur Vernetzung des Gewalthilfesystems mit anderen sozialen Diensten und Behörden, Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Polizei- und Ordnungsbehörden, Justiz und Bildungseinrichtungen. Sie haben eine unterschiedliche strukturelle Basis und Reichweite. Zugleich sind die Ergebnisse sowohl der Zusammenarbeit innerhalb des Gewalthilfesystems als auch der Zusammenarbeit mit den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 GewHG genannten externen Akteurinnen und Akteuren in diesen Gremien für die Öffentlichkeit **nicht transparent nachvollziehbar**.

Tabelle 64: Fach- und Koordinierungsstellen zur strukturierten Vernetzung

Fach- und Koordinierungsstellen zur strukturierten Vernetzung	
Federführung SenASGIVA	<ul style="list-style-type: none"> - Runder Tisch „Istanbul-Konvention umsetzen in Berlin“ - Lenkungsgremium LAP Istanbul-Konvention mit Fachgruppen auf Arbeitsebene
Gefördert von SenASGIVA	<ul style="list-style-type: none"> - Fachstelle für einen inklusiven Gewaltschutz „Gewaltschutz Einfach Machen“ - Koordinierung des Arbeitskreises Zwangsverheiratung durch BIG Koordinierung
Gefördert von SenGesund	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsstelle des „Runden Tisch Berlin“ (Trägerschaft: S.I.G.N.A.L. e.V.)



	<ul style="list-style-type: none"> - Koordinierungs- und Interventionsstelle zur Förderung der Intervention und Prävention in der Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt (KIS) (Trägerschaft: S.I.G.N.A.L. e.V.)¹¹² - Netzwerkstelle Gesundheitsversorgung nach sexualisierter Gewalt (Trägerschaft: S.I.G.N.A.L. e.V.) - Fachstelle Traumanetz Berlin (Trägerschaft: S.I.G.N.A.L. e.V.) - Berliner Betroffenenrat (angesiedelt bei der Fachstelle Traumanetz Berlin)
Gefördert von SenJugend	<ul style="list-style-type: none"> - Netzwerk Kinderschutz
Koordination durch SenInn	<ul style="list-style-type: none"> - Netzwerk Gewalt in der Pflege

4 Bedarfsanalyse

Im Folgenden wird das konzeptionelle Vorgehen zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs im Sinne von § 8 GewHG erläutert. Im Anschluss werden nacheinander die Ergebnisse der – in Abschnitt 2.4 erläuterten – empirische Erhebungen hinsichtlich des quantitativen und qualitativen Bedarfs zur Weiterentwicklung des Berliner Gewalthilfesystems dargestellt. Zielmarke ist jeweils die Sicherung einer ausreichenden Infrastruktur und Prozessqualität im Sinne des Sicherstellungsgebots nach § 5 GewHG für die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Schutz und fachliche Beratung für gewaltbetroffene Frauen und die in ihrer Obhut befindlichen mitbetroffenen Kinder (§ 3GewHG) ab dem 1. Januar 2032.

Anders als im Abschnitt 3 zur Bestandsanalyse werden die Ergebnisse der Bedarfsanalyse hier und die Vorschläge für die Entwicklungsplanung in Abschnitt 5 in umgekehrter Reihenfolge dargestellt: zunächst die Ergebnisse zur Fachberatung im Sinne des § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 4 GewHG und danach die Ergebnisse zu Schutz im Sinne des § 3 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 SGB II. Damit folgt die Berichterstattung im Folgenden der Logik, zunächst die breiteren und vorgelagerten Strukturen zu betrachten und darauf aufbauend spezifische weitere Bedarfe zu analysieren.

Fachberatung bildet den Kern des Gewalthilfesystems. Sie sollte dezentral und flächendeckend zur Verfügung stehen. Deshalb werden die Ergebnisse zum Bedarf an Fachberatung in Abschnitt 4.3 zuerst berichtet. Schutzeinrichtungen bieten neben Fachberatung für ihre Bewohnerinnen auch Schutz durch sichere Unterkunft. Dieser Bedarf greift bei einer höheren Gefährdungstufe. Er wird deshalb anschließend in Abschnitt 4.4 berichtet. Bestimmte pflichtige Leistungen nach dem GewHG sind in Berlin zentralisiert. Der Bedarf dazu wird in Abschnitt 4.5 erläutert. In den Abschnitten 4.6 bis 4.8 folgen dann Erläuterungen zum Bedarf hinsichtlich Daten und Monitoring zur Umsetzung der Gewalthilfeplanung nach § 8 GewHG, hinsichtlich Präventionsmaßnahmen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG und bei der strukturierten Vernetzung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 GewHG.

¹¹² Die Förderung erfolgt im Rahmen des IGPP - Integriertes Gesundheits- und Pflege-Programm.



4.1 Konzept zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs

In Anlehnung an Helfferich u.a. (2012: 10) wird hier davon ausgegangen, dass der Bedarf an Schutz, Fachberatung und Unterstützung dann gedeckt ist, wenn

- alle Frauen, die akut von Gewalt betroffen und von erneuter Gewalt bedroht¹¹³ sind, und die in ihrer Obhut befindlichen Kinder umgehend **Schutz** erhalten,
- alle Frauen, die akut von Gewalt betroffen sind, zeitnah **Zugang zu einer Fachberatung erhalten** (können), „um ihre Situation und ihre Handlungsmöglichkeiten abklären zu können, um Unterstützung bei der Beendigung der Gewalt bzw. der Gewaltbeziehung zu erhalten und um über ihre Rechte als Opfer in möglichen Strafverfahren gegen Täter informiert zu werden“,
- alle Frauen, „die zurückliegende Gewalterfahrungen aufarbeiten, ihre Rechte als Opfer wahrnehmen oder eine Anzeige erstatten [...] möchten, Zugang zu entsprechender, für sie geeigneter **Beratung und Begleitung** haben“ sowie bei Bedarf – vor allem nach traumatischem Gewalterleben – auch Zugang zu geeigneter **traumensensibler Therapie** erhalten¹¹⁴ und wenn
- „**Kinder**, die Gewalt zwischen den Eltern bzw. den Erziehenden miterlebt haben, eigenständig Unterstützung erhalten“.

Inhaltlich unterteilt sich der Bedarf von gewaltbetroffenen Personen im Sinne des Gewalthilfegesetzes

- bei **häuslicher Gewalt** (§ 2 Abs. 2 GewHG) und gegenwärtiger Gewaltgefährdung (§ 3 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 2 GewHG):
 - in Bedarf an Schutz vor Fortsetzung von häuslicher Gewalt bzw. Gewalt im sozialen Nahfeld durch sichere Unterkunft bzw. andere angemessene sofortige Hilfestellung in Eilfällen inkl. fachlicher Beratung und
 - in Bedarf an Schutz zur Vermeidung von häuslicher Gewalt (z.B. bei drohender Zwangsheirat oder Genitalverstümmelung) durch sichere Unterkunft bzw. andere angemessene sofortige Hilfestellung in Eilfällen inkl. fachlicher Beratung,
- bei **außerhäuslicher Gewalt**, die „zu Schäden oder Leiden führt oder führen kann“ (§ 2 Abs. 1 GewHG) und gegenwärtiger Gewaltgefährdung (§ 3 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 2 GewHG):

¹¹³ Im Sinne des GewHG gegenwärtig gewaltgefährdet sind.

¹¹⁴ Fachberatung im Sinne des GewHG sollte den Weg in entsprechende Angebote ebnen und beim Zugang unterstützen, wenn entsprechender Bedarf besteht. Neben einer Psychotherapie im klassischen Sinne kommen dazu in Betracht u.a. Traumambulanz nach SGB XIV, Stationsäquivalente psychiatrische Behandlung (StÄB) nach § 115d SGB V (siehe Berliner Versorgungsstudie 2023, S. 107 und 204) und Soziotherapie nach § 37a SGB V.



- in Bedarf an **Schutz** durch sofortige Hilfestellung in Eilfällen (z.B. nach Vergewaltigung, bei Zwangsprostitution, bei sexualisierter oder misogyner Hass-Gewalt im digitalen Raum) inkl. fachlicher Beratung,
- bei **Gewalterfahrung ohne gegenwärtige Gewaltgefährdung** (also ohne Schutzbedarf, § 3 Abs. 3 GewHG):
 - in Bedarf an fachlicher Beratung und Unterstützung.

Bedarf von gewaltbetroffenen Personen an fachlicher Beratung und Unterstützung (ohne Schutzbedarf) kann nach dem GewHG verschiedenen Aspekten dienen (siehe Tabelle 65).

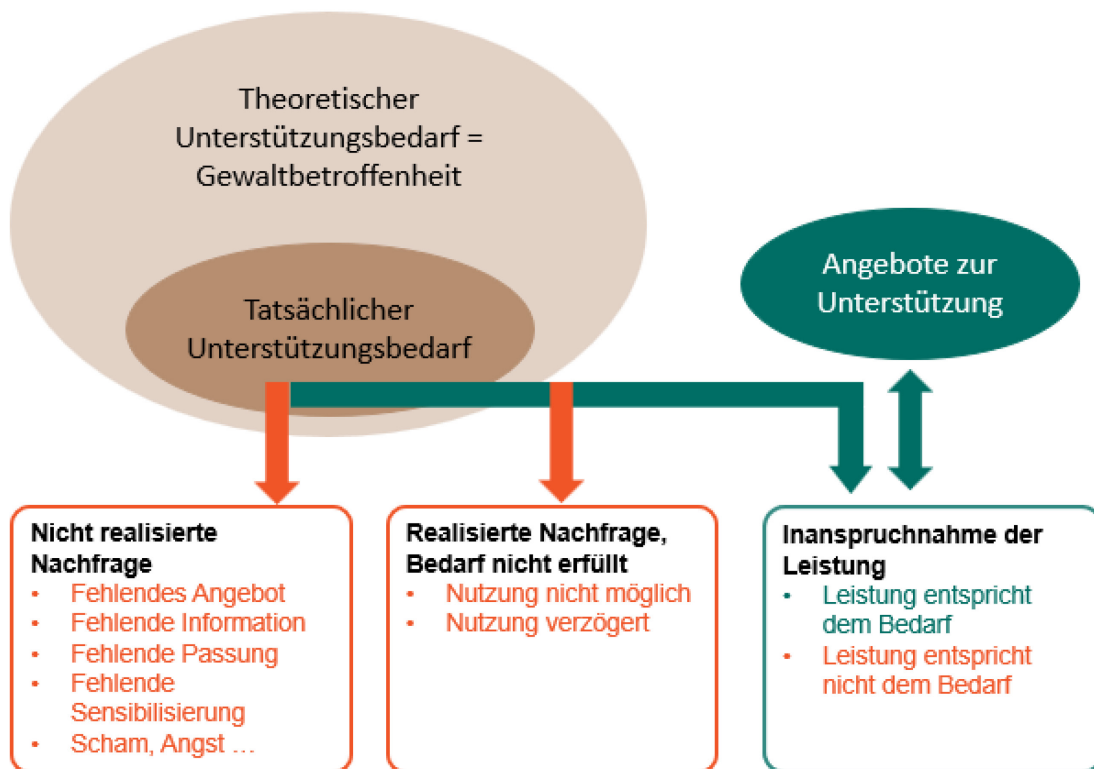
Tabelle 65: Auftrag der Fachberatung nach GewHG

Ziel	Verortung im GewHG
Aufklärung über die Rechte und Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen häuslicher Gewalt und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen (proaktiver Ansatz in der Fachberatung)	§ 1 Abs. 1 GewHG i.V.m. § 5 Abs. 2 S. 1 GewHG
Aufklärung über eine drohende Gewaltanwendung (z.B. bei Zwangsheirat, Zwangsprostitution oder Genitalverstümmelung)	§ 1 Abs. 1 GewHG
Intervention zur Vermeidung weiterer Partnerschaftsgewalt oder innerfamiliärer Gewalt unterhalb einer Schutzbedürftigkeit im Sinne des GewHG (u.a. kurzfristige Bewältigung der Gewaltsituation)	§ 1 Abs. 1 GewHG i.V.m. § 3 Abs. 3 GewHG
Intervention zur Vermeidung einer Eskalation von Partnerschaftsgewalt oder innerfamiliärer Gewalt (u.a. langfristige Bewältigung der Gewaltsituation)	§ 1 Abs. 1 GewHG i.V.m. § 3 Abs. 3 GewHG
Beratung und Unterstützung bei der kurzfristigen „Überwindung und Verarbeitung“ der Erfahrung mit häuslicher Gewalt bzw. geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen außerhalb der Häuslichkeit und zur Milderung der Folgen dieser Gewalt	§ 1 Abs. 1 GewHG i.V.m. § 3 Abs. 3 GewHG
Beratung und Unterstützung bei der langfristigen „Überwindung und Verarbeitung“ einer früher erlittenen Gewalt, deren Folgen zu einem späteren Zeitpunkt z.B. durch eine Trigger-Situation auftreten; Hierzu gehört auch die Unterstützung erwachsener Frauen bei der langfristigen Verarbeitung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Mädchen in Kindheit und Jugend	§ 1 Abs. 1 GewHG i.V.m. § 3 Abs. 3 GewHG
Beratung für mitbetroffene Kinder und Jugendliche „insbesondere zur kurz- oder langfristigen Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung“ ¹¹⁵	§ 1 Abs. 1 GewHG i.V.m. § 3 Abs. 4 GewHG

¹¹⁵ In diesem Punkt fehlt es dem GewHG an Trennschärfe zum vorrangigen SGB VIII. In Erläuterung 144 zu Art. 26 IK heißt es „Der Begriff ‚Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind‘ bezieht sich nicht nur auf Kinder, die bei der Begehung der Gewalttat anwesend sind und direkt Zeugen werden, sondern auch auf diejenigen Kinder, die Schreien und anderen Geräuschen von Gewalt ausgesetzt sind, wenn sie sich in der näheren Umgebung verstecken, oder auf die Kinder, die den längerfristigen Auswirkungen dieser Gewalt ausgesetzt sind“ (Europarat 2011: 71).

In einem quantitativen Verständnis umfasst der **tatsächliche Bedarf** die aktuelle Nutzung, die Nachfrage, ohne dass eine Nutzung möglich ist, und ein zusätzliches Nachfragepotential, das u.a. davon abhängig ist, wie gut gewaltbetroffene Personen über die vorhandenen Angebote informiert sind.

Abbildung 16: Konzept tatsächlicher Bedarf



Quelle: Eigene Darstellung

Nur ein Teil des tatsächlichen Bedarfs wird aktuell durch **Inanspruchnahme** der angebotenen Leistungen bzw. Nutzung der Einrichtungen gedeckt. Dieser Teil des Bedarfs wird durch die Daten der Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen abgebildet. Aber selbst in diesen Fällen kann es sein, dass die geleistete Unterstützung quantitativ oder qualitativ nicht dem tatsächlichen individuellen Bedarf entspricht.

Nicht realisierte Nachfrage entsteht, wenn gewaltbetroffene Personen Schutz, Beratung und anderen Formen von Unterstützung bräuchten, aber wegen fehlender Angebote, fehlender Information über verfügbare Angebote, fehlender Passung der Angebote oder auch wegen Scham oder Angst kein Angebot nachfragen. Ihr tatsächlicher Bedarf ist nicht erfüllt. Die nicht realisierte Nachfrage lässt sich nur theoriebasiert aus Dunkelfeldbefragungen ableiten. Allerdings liegen zu diesem Teil des ungedeckten Bedarfs mehrheitlich lediglich sehr alte Zahlen vor, die zudem kaum miteinander vergleichbar sind (Müller/Schröttle 2004, Helfferich u.a. 2012, FRA 2014, Hellmann 2014). Die aktuelle Dunkelfeldstudie LeSuBia des BKA



(2026) liefert bisher nur sehr grobe Daten, die sich leider nicht für eine Bestimmung des tatsächlichen Bedarfs eignen. Hierfür wären vertieftere und komplexere Auswertungen der Daten notwendig, die vom BKA für den späteren Verlauf des Jahres 2026 angekündigt wurden.

Wenn wegen mangelnder Kapazitäten der vorhandenen Angebote oder struktureller Zugangsbarrieren eine Nutzung der vorhandenen Angebote nicht oder nur verzögert möglich ist, dann ist ein tatsächlicher **Bedarf trotz realisierter Nachfrage nicht erfüllt**.

Beides zusammen bildet den ungedeckten Teil des tatsächlichen Unterstützungsbedarfs.

Die **realisierte Nachfrage** und die **Inanspruchnahme** zusammen bilden den sichtbaren Teil des tatsächlichen Bedarfs in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Sie lassen sich über die Erhebung bzw. Dokumentation von Nachfragen, Nutzungen, Abweisungen und den Gründen für Abweisungen sowie nicht oder nur verspätete Nutzungen über die Einrichtungen und durch Befragungen von Nutzenden erfassen.

Der Gesetzgeber verweist in der Begründung zum ursprünglichen Gesetzentwurf als „Referenzpunkt für die Feststellung des tatsächlichen Bedarfs an Schutz- und Beratungsangeboten“ auf die Art. 22 und 23 der Istanbul-Konvention und die zugehörigen Ausführungen im Erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention hin. Danach sind einerseits die Kriterien „geeignet“, „bedarfsgerecht“, „leicht zugänglich“, „in ausreichender Zahl“ und „in angemessener geografischer Verteilung“ und andererseits „die *spezifischen* Bedarfe der gewaltbetroffenen Personen“ zu beachten (Bundestags-Drucksache 20/14025: 36). Und der Gesetzgeber weist ergänzend darauf hin, dass es darum geht, „den tatsächlich bestehenden Unterstützungsbedarf“ der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder zu decken. In der abschließenden Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestags wird dann konkretisiert, dass „für verschiedene Personengruppen im Bedarfsfall *passgenaue* Angebote unterbreitet werden können“. Das umfasst auch die „Entwicklung gänzlich neuer Einrichtungstypen für Schutz- und Beratungsangebote“ sowie kleinteilige bzw. individuelle Lösungen, „so dass dem individuellen Schutzbedarf auch in manchen untypischen Fallgestaltungen [...] *einzelfallgerecht* Rechnung getragen werden kann“ (Bundestags-Drucksache 20/14785: 14). Hier ist also auch die qualitative Dimension des tatsächlichen Bedarfs gemeint.

Ein Großteil der für eine belastbare empirisch gesättigte Bedarfsanalyse notwendigen Daten ist bisher nicht verfügbar (siehe Abschnitte 4.3 und 4.4). Deshalb wird hier auf drei analytische Schritte der **Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs** zurückgegriffen:

- Die Empfehlungen im Erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und dann auf Berlin angewandt. Daraus ergeben sich drei Richtgrößen für die vorzuhaltenden Kapazitäten an Familienplätzen in Schutzeinrichtungen, zur Anzahl von Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt und indirekt auch zur Anzahl von Fachberatungsstellen bei häuslicher Gewalt und allen weiteren Gewaltformen.
- Mit der Erhebung der Bedarfe im Berliner Hilfesystem zwischen 15. Oktober und 15. Dezember wurden zusätzliche Daten erhoben, die mit den Richtgrößen abgeglichen werden.



- Im Abgleich der so ermittelten Größenordnung mit den Hellfelddaten der Polizeilichen Kriminalstatistik und weiteren Daten zu den vorhandenen Angeboten werden die Ergebnisse der Bedarfsanalyse validiert.

Die Ergebnisse dieser Analysen sind in den Abschnitten 4.3 bis 4.5 dargestellt. In Abschnitt 4.6 wird der Bedarf zu Datenerfassung, Monitoring und Statistik erläutert, in Abschnitt 4.7 wird der Bedarf an Prävention, insbesondere Täterarbeit, skizziert. In Abschnitt 4.8 wird der Bedarf an strukturierter Vernetzung hergeleitet.

Letztlich bleibt es immer auch eine politische Frage, für wie hoch genau der tatsächliche Bedarf für die Jahre 2027 bis 2031 eingeschätzt wird. Für deren Beantwortung können mit wissenschaftlichen Methoden lediglich prognostische Abschätzungen geliefert werden.

4.2 Ergebnisse der Bedarfserhebung 2025: Gewaltbetroffene Personen im Berliner Gewaltschutzsystem

Ziel der Bedarfserhebung zwischen dem 15. Oktober 2025 und dem 15. Dezember 2025 (zur Methodik siehe Abschnitt 2.4) war es, alle Kontakte der Einrichtungen zu dokumentieren, um ein differenziertes Bild zu gewinnen, was in zwei Monaten im Berliner Gewaltschutzsystem geleistet wird. Daneben sollten auch **personenbezogene Daten zu den Betroffenen** erhoben werden, um zu prüfen, wie sich die geografische Verteilung der Nachfrage nach Schutz und Beratung darstellt und welche Unterstützung gewaltbetroffene Personen mit besonderen Bedarfen bzw. intersektionaler Vulnerabilität erhalten. Dabei bestand die Herausforderung, die Daten der Betroffenen nur einmal im Erhebungszeitraum zu erfassen und Personen nicht mehrfach zu zählen, die mehrmals oder zu mehreren Einrichtungen innerhalb der zwei Monate Kontakt aufnahmen.

Die Fachkräfte der Einrichtungen waren dazu aufgefordert, im Zuge der Dokumentation der Kontakte mit betroffenen Personen oder mit privaten und professionellen Unterstützungspersonen, die sich auf eine konkrete betroffene Person bezogen, die Erstkontakte im Erhebungszeitraum zu identifizieren. Als **Erstkontakt im Erhebungszeitraum** gilt ein Kontakt, wenn es zwischen dem 15. Oktober 2025 und dem Tag des dokumentierten Kontakts keinen anderen Kontakt zum Gewalthilfesystem gab und deshalb weder in der eigenen Einrichtung noch in einer anderen Einrichtung des Gewalthilfesystems bereits personenbezogene Daten erfasst wurden. Um das herauszufinden sollte bei jedem Kontakt die gewaltbetroffene Person bzw. die Unterstützungsperson gefragt werden, ob seit dem 15. Oktober schon einmal Kontakt zu einer Beratungsstelle oder Schutzeinrichtung des Gewalthilfesystems aufgenommen wurde. Wenn als Antwort auf diese Frage „Nein“ eingetragen wurde, erfolgte im Anschluss an die Kontakt-Dokumentation die Erhebung personenbezogener Daten. Der personenbezogene Fragebogen wurde so konzipiert, dass datenschutzkonform und möglichst datensparsam eine für die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung nach § 8 Abs. 1 und 2 GewHG notwendige Menge an soziodemografischen Merkmalen, Hinweise auf besondere Vulnerabilitäten und gewaltschutzspezifische Aspekte erhoben werden konnte. Die Fachkräfte sollten zu den perso-



nenbezogenen Daten die Informationen eintragen, die sich aus dem normalen Gesprächsverlauf während des Beratungskontakts ergaben und bei Bedarf einzelne Themen ergänzend gezielt abfragen.

Auf diese Weise wurden im Erhebungszeitraum die Daten von **4.484 Personen** erhoben. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt. Rund zwei Drittel der Personen kamen im Erstkontakt im Erhebungszeitraum bei einer Fachberatungsstelle oder beim BIG Hotline-Verbund an (siehe Tabelle 66). Innerhalb der Gruppe der Fachberatungsstellen kamen mit 41 Prozent die meisten erfassten Personen (1.179) bei den FBIS an. 21 Prozent (605 Personen) kamen bei den FBIS im Hotline-Betrieb an, im Hotline-Verbund insgesamt kamen 756 Personen (26 %) an. Knapp 15 Prozent (421 Personen) kamen bei den FBsG an und rund 13 Prozent (384 Personen) bei den sFBS.

Tabelle 66: Anzahl betroffener Personen im Erhebungszeitraum nach kontaktiertem Einrichtungstyp

Einrichtungstyp	Absolut	Prozent
Schutzeinrichtungen	924	21 %
Fachberatungsstellen inkl. Hotline-Verbund	2.877	64 %
Frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote (FZ und Migra)	683	15 %
Gesamt	4.484	100 %

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Ergebnisse der einmaligen Abfrage von personenbezogenen Daten je gewaltbetroffener Person.

90 Prozent der gewaltbetroffenen Personen, die im Erhebungszeitraum Kontakt zum Gewalt hilfesystem hatten, sind Frauen (siehe Tabelle 67).

Tabelle 67: Geschlecht der gewaltbetroffenen Personen

Geschlecht	Absolut	Prozent
Weiblich	4.035	90 %
Männlich	30	1 %
Divers	22	<1 %
Transfrau	28	1 %
Transmann	9	<1 %
Keine Angabe	360	8 %
Gesamt	4.484	100 %

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Ergebnisse der einmaligen Abfrage von personenbezogenen Daten je gewaltbetroffener Person.

Die Mehrzahl der Gewaltbetroffenen war 21 bis 40 Jahre alt (56%), die **Altersgruppe** der 41- bis 60-Jährigen war zu einem Fünftel vertreten (siehe Tabelle 68).



Tabelle 68: Alter der gewaltbetroffenen Personen

Altersgruppe	Absolut	Prozent
Jünger als 21 Jahre	194	4 %
21 bis 30 Jahre	1.022	23 %
31 bis 40 Jahre	1.483	33 %
41 bis 50 Jahre	654	15 %
51 bis 60 Jahre	255	6 %
Älter als 60 Jahre	107	2 %
Keine Angabe	769	17 %
Gesamt	4.484	100 %

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Ergebnisse der einmaligen Abfrage von personenbezogenen Daten je gewaltbetroffener Person.

2.206 aller gewaltbetroffenen Personen im Datensatz haben mindestens ein **Kind** (49 %). Unter allen Personen mit Kindern haben 40 Prozent ein Kind, 50 Prozent zwei bis drei Kinder und zehn Prozent haben vier oder mehr Kinder (siehe Tabelle 69).

Unter den Frauen im Datensatz haben 63 Prozent mindestens ein Kind. Unter den 381 Frauen im Datensatz, die im Erhebungszeitraum in einem der Berliner Frauenhäuser wohnten, haben 73 Prozent mindestens ein Kind. Darunter haben 22 Prozent (85 Bewohnerinnen) drei oder mehr Kinder. Dies heißt aber nicht, dass die Frau mit (allen) ihren Kindern im Frauenhaus lebt.

Tabelle 69: Anzahl der gewaltbetroffenen Personen mit Kindern

Anzahl der Kinder	Absolut	Prozent	Anteil, wenn Kind vorhanden
Keine Kinder	1.326	30 %	
1	888	20 %	40 %
2	763	17 %	35 %
3	341	8 %	15 %
4 oder mehr	214	5 %	10 %
Keine Angabe	952	21 %	
Gesamt	4.484	100 %	2.206

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Ergebnisse der einmaligen Abfrage von personenbezogenen Daten je gewaltbetroffener Person.

Etwas mehr als ein Viertel der gewaltbetroffenen Personen im Datensatz haben Kinder, die jünger als drei Jahre alt sind. 18 Prozent haben Jungen, die zwölf Jahre oder älter sind (siehe Tabelle 70).



Tabelle 70: Altersgruppen und Geschlecht der Kinder (Mehrfachnennungen)

Altersgruppen und Geschlecht Kinder	Absolut	Prozent
Altersgruppen		
unter 3	622	28 %
3 bis 6	827	38 %
7 bis 11	801	36 %
ab 12	673	30 %
Geschlecht		
Mädchen unter 12 Jahren	1.057	48 %
Mädchen über 12 Jahre	426	19 %
Jungen unter 12 Jahren	966	44 %
Jungen über 12 Jahre	402	18 %

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Ergebnisse der einmaligen Abfrage von personenbezogenen Daten je gewaltbetroffener Person. N: 2.206 – Personen mit Kind.

Mit mehreren Einfachabfragen wurden im personenbezogenen Fragebogen **besondere Bedarfe bzw. Vulnerabilitäten** der gewaltbetroffenen Personen abgefragt. Die Fachkräfte konnten eintragen, ob das jeweilige Merkmal zutrifft oder nicht (siehe Tabelle 71).

Tabelle 71: besondere Bedarfe bzw. Vulnerabilität der gewaltbetroffenen Person

Besondere Bedarfe/Vulnerabilitäten	Absolut	Prozent
Zum Zeitpunkt der Datenerfassung schwanger	129	3 %
Besonderer Bedarf Barrierefreiheit	182	4 %
Aktueller problematischer Suchtmittelkonsum	91	2 %
Wohnungslos, aber nicht obdachlos	689	15 %
Obdachlos	99	2 %
Akute psychische Belastung	2.101	47 %
Gesamt	4.484	100 %
Akute psychische Belastung: Quelle der Einschätzung		
Selbsteinschätzung	1.315	63 %
Fremdeinschätzung	568	27 %
Keine Angabe	218	10 %
Gesamt	2.101	100 %

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Ergebnisse der einmaligen Abfrage von personenbezogenen Daten je gewaltbetroffener Person.



182 der gewaltbetroffenen Personen (oder eines der Kinder) hatte aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Bedarf an besonderen baulichen oder organisatorischen Vorkehrungen, Pflegepersonen, Assistenz oder Unterstützung bei der Kommunikation.

Für 91 Personen war bekannt, dass die gewaltbetroffene Person Suchtmittel konsumiert und der Suchtmittelkonsum wurde als problematisch für die Unterbringung in der Schutz Einrichtung oder für die Beratung in der Beratungsstelle eingeschätzt.

Für 689 der gewaltbetroffenen Personen gaben die Fachkräfte an, dass sie zum Zeitpunkt der Datenerfassung wohnungslos waren. 99 Personen, die sich bei den Einrichtungen gemeldet hatten, waren zu dem Zeitpunkt obdachlos.

Für fast die Hälfte der Gewaltbetroffenen wurde angegeben, dass diese zum Zeitpunkt der Datenerfassung akut psychisch belastet waren. Von diesen rund 2.100 Betroffenen haben 63 Prozent selbst von ihrer psychischen Belastung gesprochen. In 27 Prozent der Fälle gaben die Fachkräfte in den Einrichtungen eine akute psychische Belastung der Person an, ohne dass sie diese Einschätzung durch eine ärztliche Diagnose oder eine konkrete Aussage der betroffenen Person bestätigen lassen konnten.

Für die Grundgesamtheit der 4.484 Personen im Datensatz der Bedarfserhebung war für mehr als die Hälfte (2.492 Personen, 56 %) mindestens eine der besonderen Bedarfe bzw. Vulnerabilitäten (akute psychische Belastung, besonderer Bedarf Barrierefreiheit, aktueller problematischer Suchtmittelkonsum oder Wohnungs-/Odachlosigkeit) bekannt.

Ein gutes Viertel (1.168 Personen, 26 %) der gewaltbetroffenen Personen hat bei dem Kontakt, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, eine andere Sprache als Deutsch gesprochen.

Für die Betrachtung der **Intersektionalität** besonderer Bedarfe bzw. Vulnerabilitäten wird in Tabelle 72 das Sprechen einer anderen Sprache als Deutsch zu den vier oben genannten besonderen Bedarfen bzw. Vulnerabilitäten hinzugezählt.

Tabelle 72: Stufen der Intersektionalität besonderer Bedarfe bzw. Vulnerabilitäten bei den gewaltbetroffenen Personen

Stufen der Intersektionalität	Absolut	Prozent
0	1.544	34 %
1	1.807	40 %
2	901	20 %
3	209	5 %
4	21	1 %
5	*	<1 %
Gesamt	4.484	100 %

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Ergebnisse der einmaligen Abfrage von personenbezogenen Daten je gewaltbetroffener Person.



Ab einer Kombination von zwei Merkmalen kann von einer Intersektionalität besonderer Bedarfe bzw. Vulnerabilitäten gesprochen werden. Das trifft auf ein Viertel der Personen im Datensatz zu. Für sechs Prozent der Personen ist eine besonders starke Intersektionalität besonderer Bedarfe bzw. Vulnerabilitäten zu konstatieren.

In Tabelle 73 ist dargestellt, in welcher Häufigkeit die verschiedenen Einrichtungstypen Personen mit Intersektionalität besonderer Bedarfe bzw. Vulnerabilitäten als Erstkontakt im Erhebungszeitraum erfasst haben.¹¹⁶ Die spezialisierten Schutzeinrichtungen (Typ sSE), die spezialisierten Fachberatungsstellen (Typ sFBS) und die Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte (Typ Migra) verzeichneten im Erhebungszeitraum unter den von ihnen dokumentierten gewaltbetroffenen Personen den größten Anteil an Personen mit Intersektionalität besonderer Bedarfe bzw. Vulnerabilitäten.

Tabelle 73: Intersektionalität nach Einrichtungsart

Einrichtungstyp	Absolut	Anteil an allen dokumentierten Personen
FH	118	26 %
ZUFF	146	36 %
2SW	12	27 %
sSE	7	41 %
FBIS	199	15 %
FBsG	63	15 %
sFBS	175	46 %
Hotline	136	18 %
Migra	220	49 %
FZ	56	24 %
Gesamt	1.133	25 %

Quelle: ZEP-Bedarferhebung 2025. Ergebnisse der einmaligen Abfrage von personenbezogenen Daten je gewaltbetroffener Person. Alle 1.133 betroffenen Personen, die mindestens zwei besondere Bedarfe bzw. Vulnerabilitäten gleichzeitig aufweisen (vgl. Tabelle 72).

Bei den Frauenhäusern und Frauen-Schutzwohnungen (Typ FH) wies insgesamt – also unter Bewohnerinnen und von extern nachfragenden Gewaltbetroffenen – ein Viertel der dokumentierten Personen Intersektionalität besonderer Bedarfe bzw. Vulnerabilitäten auf. Unter den dokumentierten Bewohnerinnen allein (138 Frauen) galt dies für die Hälfte. Von den Zufluchtswohnungen wurden insgesamt 36 Prozent Personen mit Intersektionalität besonderer Bedarfe bzw. Vulnerabilitäten dokumentiert, der Anteil unter den dokumentierten Bewohne-

¹¹⁶ Dies bedeutet, diese Personen haben im Erhebungszeitraum mindestens einmal bei genau diesen Einrichtungen Schutz oder Fachberatung nachgefragt. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Personen später oder außerhalb des Erhebungszeitraum nicht auch bei anderen Einrichtungen Schutz oder Fachberatung nachgefragt haben.



rinnen (206 Frauen) lag bei 41 Prozent. Die Fachberatungsstellen bei häuslicher und bei sexualisierter Gewalt haben je 15 Prozent Personen mit Intersektionalität besonderer Bedarfe bzw. Vulnerabilitäten dokumentiert.

Die Auswertung des **Beratungsinhalts** der Kontakte im Vergleich von gewaltbetroffenen Personen mit und ohne Intersektionalität besonderer Bedarfe bzw. Vulnerabilitäten zeigt nur geringe Unterschiede (siehe Tabelle 74). Der Anteil von dokumentierten Aufnahmen in die Schutzeinrichtungen liegt bei der ersten Gruppe höher. Personen ohne Intersektionalität besonderer Bedarfe bzw. Vulnerabilitäten wurden durch die Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen etwas häufiger abgewiesen.

Tabelle 74: Erfüllter Bedarf der gewaltbetroffenen Frauen nach Gewaltgefährdung (ohne Bewohnerinnen der Schutzeinrichtungen)

Beratungsinhalt bei Kontakt mit personenbezogener Datenerfassung	Gewaltbetroffene Personen <u>mit</u> Intersektionalität besonderer Bedarfe bzw. Vulnerabilitäten		Gewaltbetroffene Personen <u>ohne</u> Intersektionalität besonderer Bedarfe bzw. Vulnerabilitäten	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Unmittelbar beraten	819	72 %	2.381	71 %
Vermittlung/Verweisberatung an Beratungsstelle	71	6 %	275	8 %
Vermittlung/Verweisberatung an Schutzeinrichtung (innerhalb/außerhalb Berlins)	166	15 %	529	16 %
In eigene Schutzeinrichtung aufgenommen	63	6 %	51	2 %
Bei Schutzeinrichtung oder Beratungsstelle abgewiesen	14	1 %	115	3 %
Total	1.133		3.351	

Quelle: ZEP-Bedarferhebung 2025. Ergebnisse der einmaligen Abfrage von personenbezogenen Daten je gewaltbetroffener Person. Alle betroffenen Personen, die mindestens zwei besondere Vulnerabilitäten gleichzeitig aufweisen (vgl. Tabelle 66). Unmittelbar beraten fasst die verschiedenen Formen der unmittelbaren Beratung der Beratungsstellen und Informationsvermittlung bei den Schutzeinrichtungen zusammen.

Während die Berliner Frauenhäuser, die Frauen-Schutzwohnungen (Typ FH) und die spezialisierten Schutzeinrichtungen (Typ sSE) kostenfrei zur Verfügung stehen, ist für die Zufluchtswohnungen (Typ ZUFF) und die Zweite-Stufe-Wohnungen (Typ 2SW) Miete zu zahlen. Um einschätzen zu können, welche Folgen dies für die Zugangschancen von Personen in Einkommensarmut bedeutet, wurde nach den **Einkommensverhältnissen** gefragt (siehe Tabelle 75). Etwas mehr als ein Drittel der insgesamt gewaltbetroffenen Personen bezog zum Zeitpunkt der Datenerfassung mindestens anteilig eine staatliche Grundsicherungsleistung.¹¹⁷ Für knapp zehn Prozent war der Lebensunterhalt zu diesem Zeitpunkt nicht gesichert.

¹¹⁷ Dazu gehören Bürgergeld, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung und Leistungen nach AsylbLG.



Tabelle 75: Finanzierung des Lebensunterhalts aller dokumentierten gewaltbetroffenen Personen

Quellen für Lebensunterhalt	Absolut	Prozent
Person finanziert den Lebensunterhalt ausschließlich aus Einkommen / Vermögen	1.001	22 %
Person finanziert Lebensunterhalt zumindest teilweise aus Grundsicherung	1.639	37 %
Lebensunterhalt der Person ist nicht gesichert	420	9 %
Keine Angabe	1.424	32 %
Gesamt	4.484	100 %

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Ergebnisse der einmaligen Abfrage von personenbezogenen Daten je gewaltbetroffener Person.

Unter den Bewohnerinnen der Berliner Schutzeinrichtungen der ersten Stufe im Erhebungszeitraum finanzierten insgesamt acht Prozent ihren Lebensunterhalt ausschließlich aus eigenem Einkommen oder Vermögen, während 82 Prozent Sozialleistungen erhielten und bei zehn Prozent der Lebensunterhalt nicht gesichert war (siehe Tabelle 76).

Unter allen im Erhebungszeitraum Schutzsuchenden finanzierten 22 Prozent ihren Lebensunterhalt ausschließlich aus eigenem Einkommen oder Vermögen, während 57 Prozent Sozialleistungen erhielten und bei 21 Prozent der Lebensunterhalt nicht gesichert war.

Tabelle 76: Finanzierung des Lebensunterhalts der Bewohner*innen von Berliner Schutzeinrichtungen und Schutzsuchenden

Quellen für Lebensunterhalt	Bewohnerinnen FH/sSE	Bewohnerinnen ZUFF	Alle Schutzsuchende	Abgewiesene Schutzsuchende
Person finanziert den Lebensunterhalt ausschließlich aus Einkommen / Vermögen	9 %	8 %	22 %	18 %
Person finanziert Lebensunterhalt zumindest teilweise aus Grundsicherung	73 %	86 %	57 %	64 %
Lebensunterhalt der Person ist nicht gesichert	18 %	6 %	21 %	18 %
Gültige Angaben	126	196	541	17
Keine Angabe	14	10	479	52
Gesamt	140	206	1.020	69

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Ergebnisse der einmaligen Abfrage von personenbezogenen Daten je gewaltbetroffener Person. Als Schutzsuchende werden alle Personen gezählt, die sich von extern bei den Schutzeinrichtungen gemeldet haben und alle Personen, für die in den Beratungsstellen nach einem Schutzplatz gesucht wurden bzw. an eine Schutzeinrichtung vermittelt wurden. Wegen hohen Anteilen keiner Angabe, wurden nur die gültigen Werte für die Berechnung der Anteile berücksichtigt.

Unter den abgewiesenen Schutzsuchenden finanzierten 18 Prozent ihren Lebensunterhalt ausschließlich aus eigenem Einkommen oder Vermögen, 64 Prozent zumindest teilweise



aus Grundsicherungsleistungen und bei 18 Prozent war der Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der Datenerfassung nicht gesichert.

Diese Ergebnisse zeigen, dass gewaltbetroffene Personen, die ihren Lebensunterhalt über eigenes Einkommen bzw. Vermögen finanzieren, sowie gewaltbetroffene Personen, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, gemessen an ihrem Anteil an Schutzsuchenden seltener unter den Bewohnerinnen der Schutzeinrichtungen – insbesondere er kostenpflichtigen Zufluchtwohnungen – zu finden sind als Personen, die Leistungen der Grundsicherung erhalten.

Um Bedarfe hinsichtlich der Beratung zu verschiedenen Gewaltformen ermitteln zu können, wurde abgefragt, von welchen **Gewaltformen** die Personen im Datensatz betroffen waren (vgl. Tabelle 77).

Tabelle 77: Gewalterfahrung der Betroffenen (Mehrfachnennungen)

Arten von Gewalt	Anteil betroffener Frauen	Anteil betroffener Männer	Anteil Betroffener sonstigen Geschlechts	Gesamt
Körperliche Gewalt	60 %	33 %	58 %	57 %
Psychische Gewalt	78 %	33 %	71 %	75 %
Sexuelle Gewalt	26 %	13 %	61 %	27 %
Finanzielle Gewalt	24 %	0 %	24 %	22 %
Digitale Gewalt	9 %	7 %	20 %	8 %
Folgen einer vergangenen Gewalterfahrung	25 %	7 %	27 %	24 %
N:	4.035	30	59	4.484

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Ergebnisse der einmaligen Abfrage von personenbezogenen Daten je gewaltbetroffener Person. Mehrfachnennungen möglich.

Von körperlicher Gewalt waren 60 Prozent der Frauen im Datensatz betroffen. Psychische Gewalt hatten 78 Prozent der Frauen erlitten. Mehr als jede vierte Frau hatte sexuelle¹¹⁸ Gewalt und knapp jede vierte Frau hatte finanzielle Gewalt erlitten.

¹¹⁸ Hier wurden die Gewaltformen wie im GewHG und der IK differenziert abgefragt. Deshalb wurde nach sexueller Gewalt gefragt und deshalb wird hier das Ergebnis auch entsprechend genannt. Sexuelle Gewalt tritt in der Praxis aber nicht ohne eine der anderen Gewaltformen auf. Daher wird in den Fachdiskursen von sexualisierter Gewalt gesprochen und deshalb nutzen wir diesen Begriff, sobald es im Text um die Betroffenheit von dieser kombinierten Gewalt geht.



Sexuelle Gewalt trat in 79 Prozent der Fälle kombiniert mit psychischer Gewalt, in 72 Prozent der Fälle kombiniert mit körperlicher Gewalt und in 14 Prozent der Fälle kombiniert mit digitaler Gewalt auf. 95 Prozent der Personen, die von finanzieller Gewalt betroffen sind, hatten auch psychische Gewalt erlitten.

Für Frauen, die zum Zeitpunkt der Datenerfassung schwanger waren, war die Betroffenheit von körperlicher Gewalt mit 70 Prozent um zehn Prozentpunkte erhöht. Auch jede vierte von ihnen hatte von sexueller Gewalt berichtet.

Von digitaler Gewalt sind rund acht Prozent aller Personen im Datensatz betroffen. Sie unterscheidet sich bei der Verteilung über die Altersgruppen nicht wesentlich von anderen Formen der Gewalt.

Unter den Folgen einer länger zurückliegenden Gewalterfahrung leiden 24 Prozent der Personen, die in der Bedarfserhebung erfasst wurden.¹¹⁹ Darunter waren 994 Frauen. In dieser Personengruppe finden sich auch komplex traumatisierte Personen, die einen längerfristigen und multiplen Unterstützungsbedarf haben.

Schließlich sollte erfasst werden, welchen Grad der **Gewaltgefährdung** die Mitarbeitenden der Schutz- und Beratungseinrichtungen für die gewaltbetroffenen Personen ermittelt hatten. Dieser Aspekt wird besonders relevant, sobald der Rechtsanspruch nach § 3 GewHG einsetzt. Dann müssen die erstkontaktierten Einrichtungen immer den aktuellen Grad der Gewaltgefährdung ermitteln. Zur Abbildung dieses Aspekts in der Bedarfserhebung haben wir auf die Methodik der Berliner Polizei zurückgegriffen, die die Gewaltgefährdung in drei Stufen unterscheidet, und diese genau definiert.¹²⁰

Im Ergebnis (siehe Tabelle 78) war ein Fünftel der Frauen im Datensatz zum Zeitpunkt der Datenerhebung aktuell nicht von Gewalt gefährdet. Bei mindestens 36 Prozent der betroffenen Frauen gab es erste Anzeichen von aggressivem Verhalten oder Drohungen, die jedoch noch nicht zu weiteren Handlungen geführt hatten. Beratungsbedarf bestand bei ihnen zur Vermeidung einer Eskalation und zur möglichst frühzeitigen Durchbrechung einer beginnenden Gewaltspirale („potentielle Gewaltgefährdung“). Bei mindestens 1.187 der betroffenen Frauen (29 %) bestand die konkrete Gefahr unmittelbar bevorstehender Gewalt, basierend auf dem Verhalten des Täters oder seiner Aussagen. Die betroffene Person hatte bereits Einschüchterung und Drohungen erfahren und es bestand eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass weitere Gewalt angewendet wird („gegenwärtige Gewaltgefährdung“).

¹¹⁹ Für 204 Personen (20 % aller Betroffenen von Folgen einer vergangenen Gewalterfahrung) liegen keine Angaben zur Betroffenheit durch eine der anderen Gewaltformen vor. In dieser Gruppe ist der Anteil der 41- bis 50-Jährigen und der Anteil der 21-bis 30-Jährigen leicht höher als bei den Personen, für die eine konkrete Gewaltform angegeben war.

¹²⁰ Siehe Abgeordnetenhaus-Drucksache 19/17058, „Gefährdungslagebild (Gefährdungsanalyse und -bewertung)“, Anlage 1 zum „Qualitätsstandard für polizeiliche Maßnahmen bei Individualgefährdungen und Nachstellungen“, S. 2 f..



Tabelle 78: Einschätzung der Einrichtung zum Grad der Gefährdung der gewaltbetroffenen Personen

Grad der Gewaltgefährdung	Anteil betroffener Frauen	Anteil betroffener Männer	Anteil Betroffener sonstigen Geschlechts	Gesamt	
Aktuell keine Gewaltgefährdung	20 %	10 %	32 %	893	20 %
Potentielle Gewaltgefährdung	36 %	20 %	20 %	1.533	34 %
Gegenwärtige Gewaltgefährdung	29 %	23 %	26 %	1.264	28 %
Hochrisiko-Fall	4 %	0 %	3 %	169	4 %
Keine Angabe	11 %	47 %	18 %	625	14 %
N:	4.035	30	59	4.484	

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Ergebnisse der einmaligen Abfrage von personenbezogenen Daten je gewaltbetroffener Person.

Insgesamt befanden sich mindestens 169 Personen im Datensatz, die bei ihrem Erstkontakt mit den Hilfesystem im Erhebungszeitraum von den Mitarbeitenden der Schutz- oder Beratungsstellen als **Hochrisiko-Fälle** eingeschätzt wurden. Das bedeutet, die Person war zu diesem Zeitpunkt „aufgrund der Schwere und Häufigkeit von Gewaltandrohungen und -handlungen sowie der Nähe des Täters einer extrem hohen Gefahr ausgesetzt“ und „schwerwiegende körperliche oder psychische Schäden, mit potenziellem tödlichem Ausgang“ drohten.

42 der 169 Hochrisiko-Fälle wurden von den Schutzeinrichtungen im Datensatz dokumentiert. Davon waren 18 Personen zum Zeitpunkt der Datenerfassung bereits Bewohnerinnen der Schutzeinrichtungen, neun Personen wurden bei dem Kontakt in einer Schutzeinrichtung aufgenommen, bei dem die Gefährdungseinschätzung im personenbezogenen Fragebogen eingetragen wurde. 111 Frauen mit gegenwärtiger Gewaltgefährdung waren zum Zeitpunkt der Datenerfassung bereits Bewohnerinnen der Schutzeinrichtungen (vgl. auch Tabelle 79).

Tabelle 79: Bewohnerinnen der Berliner Schutzeinrichtungen im Herbst 2025 nach Gefährdungsgrad

Grad der Gewaltgefährdung	FH	ZUFF	2SW	sSE
Aktuell keine Gewaltgefährdung	21 (16%)	75 (37%)	22 (63%)	*
Potentielle Gewaltgefährdung	32 (24%)	81 (40%)	11 (31%)	0
Gegenwärtige Gewaltgefährdung	66 (49%)	44 (22%)	*	0
Hochrisiko-Fall	15 (11%)	*	*	0
Keine Angabe	4	4	0	0

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Bewohnerinnen, zu denen personenbezogene Daten erhoben wurden.



Für die nachfolgende Auswertung wurden die Bewohnerinnen der Schutzeinrichtungen ausgeklammert, da ihr Schutzbedarf grundlegend erfüllt ist.

Tabelle 80: Erfüllter Bedarf der gewaltbetroffenen Frauen nach Gewaltgefährdung, alle Einrichtungen (ohne Bewohnerinnen der Schutzeinrichtungen)

Beratungsinhalt bei Kontakt mit personenbezogener Datenerfassung	Gegenwärtige Gewaltgefährdung		Hochrisiko-Fälle	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Selbst beraten oder Aufnahme in eigene Schutzeinrichtung	710	62 %	105	69 %
Vermittlung/Verweisberatung mit Terminvereinbarung	18	1 %	3	2 %
Vermittlung/Verweisberatung ohne Terminvereinbarung	157	14 %	14	9 %
kurze Suche nach einem Schutzplatz oder Abweisung	268	23 %	29	19 %
Total	1.153		151	

Quelle: ZEP-Bedarferhebung 2025. Ergebnisse der einmaligen Abfrage von personenbezogenen Daten je gewaltbetroffener Person. Selbst beraten oder Aufnahme in eigene Schutzeinrichtung fasst die verschiedenen Formen der unmittelbaren Beratung der Beratungsstellen und Informationsvermittlung bei den Schutzeinrichtungen sowie die Aufnahme in der eigenen Schutzeinrichtung zusammen. Für die Verweisberatungen wird unterschieden, ob mit der anderen Einrichtung ein Termin vereinbart wurde oder nicht. Unter „kurze Suche nach einem Schutzplatz oder Abweisung“ werden alle Kontakte zusammengefasst, in denen keine wesentliche Unterstützungsleistung erbracht wurde.

In knapp zwei Drittel der Fälle wurde den, zum Zeitpunkt der Datenerfassung von **gegenwärtiger Gewaltgefährdung** betroffenen, Personen Fachberatung oder Schutz geleistet. Für fast ein Viertel der Personen mit gegenwärtiger Gewaltgefährdung wurden beim Kontakt mit dem Hilfesystem keine relevante Beratungsleistung erbracht. Hier wurde lediglich eine kurze Suche nach einem Frauenhausplatz durchgeführt oder die Person wurde ohne weitere Beratungsleistung abgewiesen. 14 Prozent weitere Prozent wurden an Beratungsstellen oder Schutzeinrichtungen verwiesen, ohne dass ein Termin mit den Einrichtungen vereinbart wurde. Ohne Terminvereinbarungen besteht wenig Chance nachzuvollziehen, ob die vermittelten Personen bei der Einrichtung ankommen, an die sie weitergeleitet werden sollten. Ob in diesen Fällen der Bedarf an einer Beratungsleistung oder Schutzunterbringung erfüllt wurde, lässt sich für die verweisende Einrichtung nicht nachvollziehen. Dies entspricht nicht dem Auftrag des GewHG zu einer wirksamen Unterstützung der gewaltbetroffenen Personen.

Für 28 Prozent der **Hochrisiko-Fälle** muss ebenso konstatiert werden, dass zum Zeitpunkt der Datenerfassung der Beratungs- bzw. Schutzbedarf unerfüllt geblieben ist. Bei dem hohen Level an Gewaltgefährdung sind das definitiv 43 Fälle zu viel.

In Abschnitt 3 wurde dargestellt, welche Beratungsbedarfe die Mitarbeitenden der Einrichtungen bei den jeweiligen Kontakten eingeschätzt hatten. Hier wird nun für die Gesamtheit der

Personen, zu denen personenbezogene Daten vorliegen, die gleiche Frage summiert betrachtet.¹²¹ Für die 4.484 Personen, deren personenbezogene Daten im Datensatz erfasst sind, wird hier jeweils der Beratungsbedarf dargestellt, der während des Kontakts sichtbar wurde, bei dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden (siehe Abbildung 17).

Abbildung 17: Einschätzungen der Einrichtungen zum Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Personen (alle erfassten Personen)



Quelle: ZEP-Bedarferhebung 2025. Ergebnisse der einmaligen Abfrage von personenbezogenen Daten je gewaltbetroffener Person. N: 4.484

Den Bedarf an emotionaler Stabilisierung, Schutz und Sicherheit sowie psychosozialer Beratung schätzten die Mitarbeitenden der Einrichtungen als besonders hoch ein. Zur Gewährleistung von Schutz und Sicherheit kann es z.B. darum gehen, einen Sicherheitsplan zu erstellen oder Verhaltensmöglichkeiten in Gefahrensituationen zu erarbeiten. Es kann dabei auch um den Schutz der Kinder gehen. 39 Prozent aller in der Bedarfserhebung erfassten Betroffenen benötigten Unterstützung, um sich im Gewalthilfesystem zu orientieren und einen Überblick über Angebote und Möglichkeiten zu gewinnen; sie kontaktierten zu diesem Zweck die in die Bedarfserhebung einbezogenen Einrichtungen. Knapp ein Viertel der Betroffenen hatten familienrechtliche Fragen. Sie benötigten Rat oder Unterstützung bei Trennung, Scheidung, Umgangsregelungen und familiengerichtlichen Verfahren zu Umgang und Sorgerecht. Gut ein Fünftel der gewaltbetroffenen Personen hatte Beratungsbedarf zum polizeilichen bzw. strafrechtlichen Vorgehen. Sie benötigten unter anderem Unterstützung und

¹²¹ Damit werden Doppelungen ausgeschlossen, die durch mehrmalige Kontakte einer Person mit dem Gewalthilfesystem im Erhebungszeitraum entstehen.



Beratung dazu, wie sie eine Anzeige oder einen Strafantrag stellen können, was diese Verfahren für sie bedeuten und was als Zeuginnen in Strafverfahren auf sie zukommt. Im Bereich der materiellen Existenzsicherung geht es um Fragen der Grundsicherung (Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen aus dem AsylbLG) und zu sozialen Leistungen wie Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhalt und Unterhaltsvorschuss. Bei Fragen zu Themen des ASOG¹²² und Gewaltschutzgesetzes spielen Maßnahmen zum Schutz der Gewaltbetroffenen bei häuslicher Gewalt vor den gewaltausübenden Personen wie Wegweisungen, Näherungsverbote und Wohnungszuweisungen eine zentrale Rolle, insb. auch die Antragsverfahren beim Amtsgericht dazu. Auch zum Umgang mit Verstößen gegen polizeiliche oder gerichtliche Auflagen durch die Täter*innen besteht großer Beratungsbedarf. Bei 14 Prozent der Betroffenen wurde ein Bedarf nach aufenthalts- bzw. ausländerrechtlichen Fragen gesehen, bei je zwölf Prozent der Betroffenen ein Bedarf an psychologischer Beratung bzw. gesundheitlicher Versorgung.

4.3 Bedarfsanalyse Fachberatung

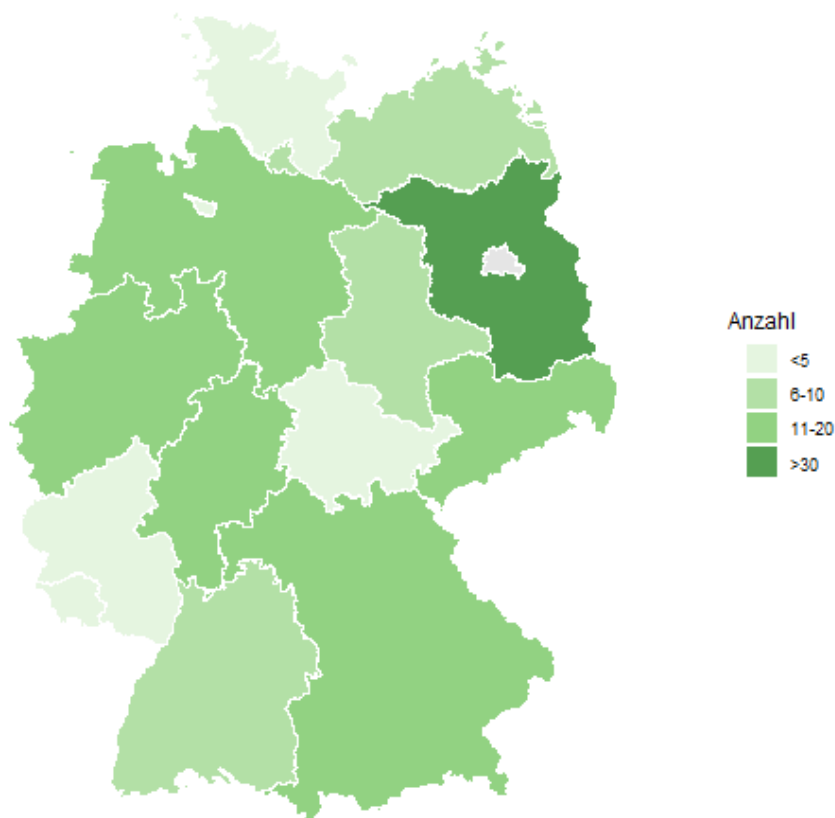
4.3.1 Geografische Verteilung niedrigschwelliger Fachberatung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Zur Analyse der geografischen Verteilung des tatsächlichen Bedarfs an Schutz und Fachberatung nach GewHG wurden in der Bedarfserhebung im Herbst 2025 auch Daten zur geografischen Verteilung der Nachfrage nach Schutz oder Fachberatung in Berlin erhoben. Dazu wurde die Postleitzahl der Meldeadresse oder des gewöhnlichen Aufenthalts der gewaltbetroffenen Personen erfasst, deren Nachfrage im Erhebungszeitraum im Gewalthilfesystem ankam. Wenn die betroffene Person bereits Schutz in einer Schutzeinrichtung gefunden hatte, sollte die Postleitzahl der Meldeadresse zum Zeitpunkt der Gewalt erfasst werden. Wenn die Postleitzahl unbekannt war oder die Person sie nicht angeben wollte, konnte für Nachfrage aus Berlin über eine Dummy-Postleitzahl (10001 bis 10012) zumindest der Berliner Bezirk erfasst werden. Auch wenn zu einem Viertel der 4.484 Personen, für die personenbezogenen Daten vorliegen, keine Postleitzahl angegeben wurde, lassen sich aus der Auswertung dieser Variable doch Hinweise auf die regionale Verteilung der Nachfrage gewinnen.

Sieben Prozent der Personen, für die eine Postleitzahl vorliegt, sind außerhalb Berlins gemeldet, der Großteil von ihnen (69) in Brandenburg. Aber auch aus anderen Bundesländern fragten im Erhebungszeitraum Personen Schutz oder Fachberatung in Berlin nach (siehe Abbildung 18).

¹²² Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) regelt in Berlin die Arbeit der Polizei und dabei u. a. in § 29a Besondere Maßnahmen zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen (wie Wegweisungen und Näherungsverbote), in § 45 die Möglichkeiten einer proaktiven Datenübermittlung der Polizei an die Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene und auch für gewaltausübende Personen und in § 45c individuelle Fallkonferenzen zum Hochrisikomanagement.

Abbildung 18: Bedarfserhebung 2025: Anzahl gewaltbetroffener Personen ohne Berliner Meldeadresse im Gewalthilfesystem in Berlin, nach Bundesländern



Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025: PLZ der Meldeadressen der gewaltbetroffenen Personen. N: 180 (gültige Angaben zu Postleitzahlen außerhalb Berlins. 32 Mal wurde nur die Angabe extern getätigt und somit zusätzliche Personen mit Meldeadressen außerhalb Berlins erfasst, die in dieser Karte nicht abgebildet werden können.

Für 3.005 Personen mit Meldeadresse in Berlin liegen gültige Angaben vor. In absoluten Zahlen kamen die meisten fallbezogenen Anfragen an das Gewalthilfesystem aus Neukölln, Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte, Reinickendorf und Spandau (siehe Tabelle 81). Bezogen auf die Zahl der Einwohnenden in den Bezirken fragten Gewaltbetroffene relativ am häufigsten aus Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln, Spandau und Reinickendorf Leistungen der Einrichtungen nach.



Tabelle 81: Bedarfserhebung 2025: Bezirk der Meldeadresse der gewaltbetroffenen Personen (alle Gewaltformen und alle beteiligten Einrichtungstypen)

Bezirk	Absolut	Prozent	Einwoh- nende (Dez 25)	Betroffene pro 100.000
Charlottenburg-Wilmersdorf	135	4 %	343.625	39
Friedrichshain-Kreuzberg	362	11 %	292.789	124
Lichtenberg	175	5 %	318.261	55
Marzahn-Hellersdorf	136	4 %	296.687	46
Mitte	358	11 %	397.879	90
Neukölln	408	13 %	331.623	123
Pankow	251	8 %	428.900	59
Reinickendorf	320	10 %	271.755	118
Spandau	314	10 %	261.266	120
Steglitz-Zehlendorf	138	4 %	309.338	45
Tempelhof-Schöneberg	251	8 %	358.835	70
Treptow-Köpenick	157	5 %	302.686	52
Meldeadresse außerhalb Berlins	212	7 %		
Gültige Angaben	3.217	100 %		
Fehlerhafte Eingabe	117			
Keine Angabe	1.150			
Gesamt	4.484			

Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Ergebnisse der einmaligen Abfrage von personenbezogenen Daten je gewaltbetroffener Person, Bevölkerungszahlen aus Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2026).

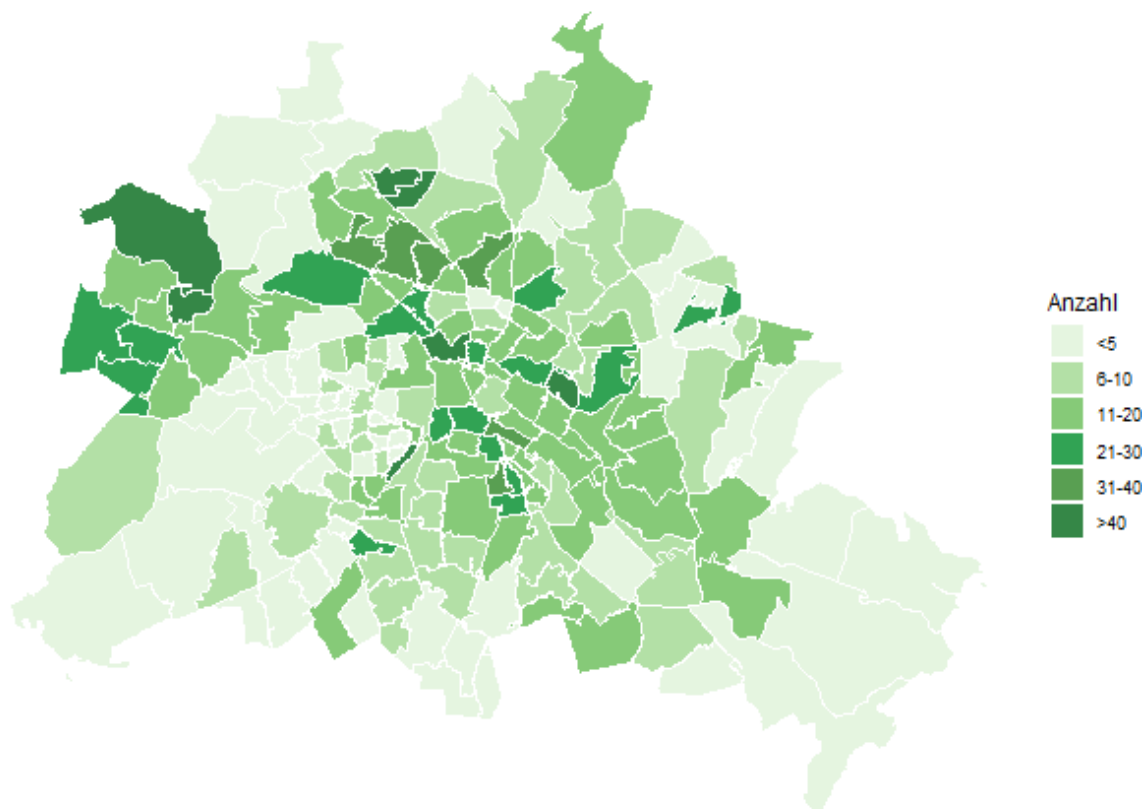
In Abbildung 19 ist die in der Bedarfserhebung 2025 erfasste **geografische Verteilung der Nachfrage nach Schutz und Fachberatung** zu allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Datensatz auf Ebene der Postleitzahlgebiete in Berlin ausdifferenziert.¹²³ Für diese Darstellung konnten von den insgesamt 4.484 gewaltbetroffenen Personen im Datensatz, für die personenbezogene Daten erhoben wurden (zur Methodik siehe Abschnitt 4.2) 2.337 gültige Berliner Postleitzahlen verwendet werden.¹²⁴ Deshalb ist die Karte mit Vorsicht zu interpretieren. Es lässt sich aber erkennen, dass die Nachfrage nach Schutz und Fachberatung regional breit in Berlin verteilt ist. Relativ häufig ist

¹²³ Einige Postleitzahlgebiete überspannen eine oder mehrere Bezirksgrenzen. Für die Auswertung auf Bezirksebene wurden diese Postleitzahlen eindeutig jenem Bezirk zugeordnet, in dessen Gebiet sich der Großteil der Fläche des Postleitzahlgebiets befindet.

¹²⁴ Die Dummy-Postleitzahlen für die Bezirke, die 668 Mal erfasst wurden, konnten hierfür nicht genutzt werden, weil sie nicht differenziert genug sind.

Nachfrage aus Sozialräumen innerhalb des S-Bahn-Rings, aber auch aus bestimmten Sozialräumen außerhalb des S-Bahn-Rings.

Abbildung 19: Bedarfserhebung 2025: Anzahl gewaltbetroffener Personen mit Meldeadresse in Berlin nach Postleitzahlgebieten



Quelle: ZEP-Bedarfserhebung 2025. Ergebnisse der einmaligen Abfrage von personenbezogenen Daten je gewaltbetroffener Person. Dargestellt sind die 2.337 gültigen Postleitzahlen in Berlin (3.217 gültige Postleitzahlen abzüglich der 668 Dummy-Postleitzahlen für ganze Bezirke und abzüglich der 212 Postleitzahlen außerhalb Berlins).

Weil die Anzahl der Personen im Datensatz, für die keine Postleitzahl bekannt ist, mit 26 Prozent relativ hoch ist, wurden zusätzlich die Helfelddaten der Polizeilichen Statistik herangezogen, um die regionale Nachfrage nach Schutz und Beratung bei häuslicher Gewalt in Berlin analysieren zu können.

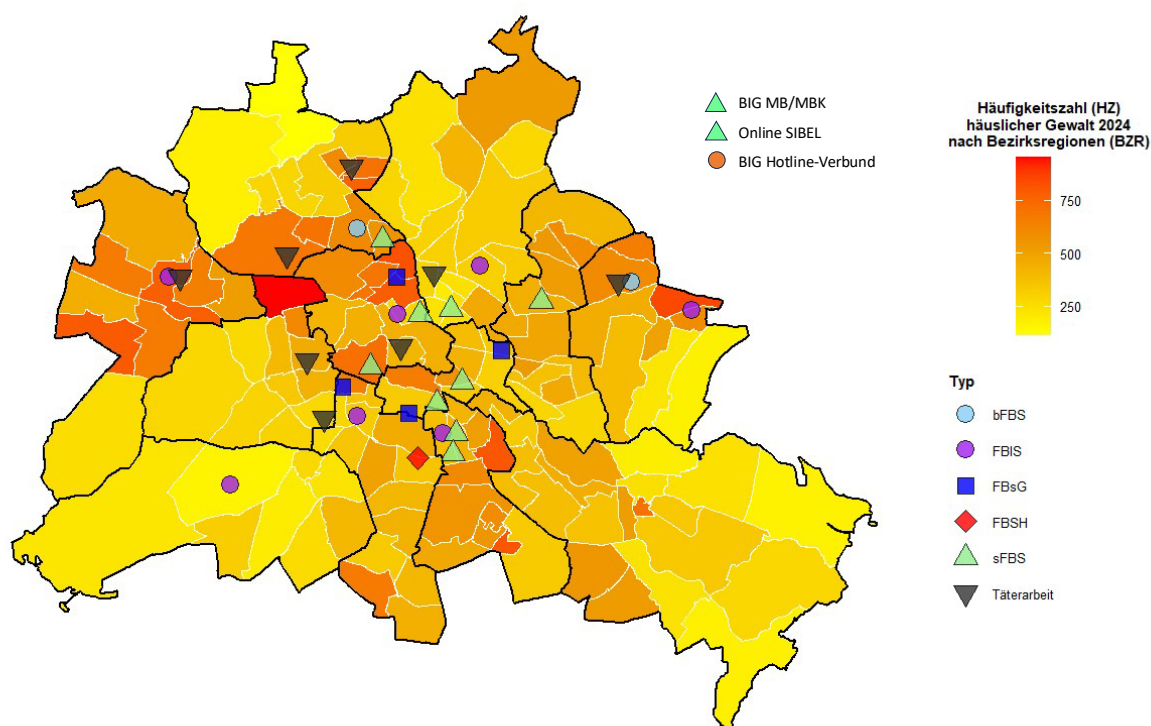
In Abbildung 20 ist die Häufigkeitszahl (HZ: Anzahl Fälle häuslicher Gewalt je 100.000 Einwohner*innen) der zum Stichtag 30.06.2025 in der Polizeilichen Verlaufsstatistik (DWH-FI) erfassten Fälle häuslicher Gewalt im Jahr 2024 auf Ebene der Bezirksregionen abgebildet. Sie bildet die geografische Verteilung des Teils des tatsächlichen Bedarfs an Schutz und Beratung bei häuslicher Gewalt ab, der der Polizei bekannt wird.

Auch wenn beide Indikatoren einen unterschiedlichen Anteil des tatsächlichen Bedarfs abbilden, geben sie doch ein vergleichbares Bild ab.

Zusätzlich ist in Abbildung 20 die geografische Verteilung der verschiedenen Typen von Fachberatungsstellen im Sinne des GewHG in Berlin dargestellt, die von SenGleich bzw. von

den Bezirken gefördert werden (vgl. Abschnitt 3.2) sowie zusätzlich die geografische Verteilung der Einrichtungen der Täterarbeit (vgl. Abschnitt 3.5). Dabei sind auch Außenstellen der Fachberatungsstellen erfasst.¹²⁵

Abbildung 20: Verteilung der Fachberatungsstellen nach Postleitzahlen im März 2026 sowie Fälle häuslicher Gewalt 2024 laut PKS (Häufigkeitszahlen, Fälle je 100.000 Einwohnende)



Quelle: Datenabfrage SenASGIVA bei den Trägern der Schutzeinrichtungen im Jahr 2025. FBIS steht für Fachberatungs- und Interventionsstelle, FBsG für Fachberatungsstelle sexualisierte Gewalt, FBSH für Selbsthilfe Betroffener und sFBS für spezialisierte Fachberatungsstelle. Der Hotline-Verbund wird nicht mit einem Ort ausgewiesen, da er telefonisch arbeitet und als solcher keinen Publikumsverkehr hat. Die Online-Beratung SIBEL arbeitet ebenfalls nicht ortsgebunden. Die BIG Mobile Beratung (MB/MBK) arbeitet aufsuchend und wird hier deshalb auch nicht geografisch zugeordnet. Die Daten zu den Fällen häuslicher Gewalt stammen aus der Polizeilichen Verlaufsstatistik (DWH-FI), Stichtag 30.06.2025. Sie wurden von der Camino GmbH im Auftrag der Landeskommission Berlin gegen Gewalt zusammengestellt und SenASGIVA für die Bestandsanalyse zur Verfügung gestellt.

Hier zeigt sich, dass ein Teil der vorhandenen Fachberatungsstellen in Bezirksregionen mit relativ hoher Gewaltbelastung – also am „richtigen“ Ort liegt. In einigen geografischen Räumen, in denen die Gewaltbelastung (zumindest das bekannte Hellfeld dazu) besonders hoch ist, ist aber keine Fachberatungsstelle in räumlicher Nähe vorhanden.

¹²⁵ Zur besseren Übersicht wurde in dieser Karte darauf verzichtet, auch alle von SenGleich geförderte Frauenzentren und Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte einzuzeichnen, obwohl diese in unterschiedlichem Umfang selbst Fachberatung bei häuslicher (bzw. bei sexualisierter) Gewalt anbieten (siehe Tabelle 46 bis Tabelle 49). Und auch die spezialisierten Fachberatungsstellen, die von anderen Senatsverwaltungen finanziert werden, sind hier nicht eingezeichnet (siehe Tabelle 29 und Tabelle 31).



Berücksichtigt man das Ergebnis der Bestandsanalyse, dass die gewaltbetroffenen Personen zu einem erheblichen Anteil Fachberatung in Wohnortnähe nutzen (vgl. Tabelle 38), dann verstärkt sich dieser Befund.

Die geografischen Räume Charlottenburg Nord, Tegel, Reinickendorf, Buch, Marienfelde, Altglienicke, Köpenick und Lichtenberg sollten beim Ausbau der Fachberatung zu häuslicher Gewalt besonders berücksichtigt werden (siehe auch Berliner Versorgungsstudie 2023: Kapitel 6.9.3 sowie Handlungsempfehlung 7).

Zudem sollte geprüft werden, ob die vorhandenen FBIS in den Randbezirken besser ausgestattet werden sollten, um die dort vorhandenen Beratungsbedarfe bei häuslicher Gewalt – auch mittels mobiler Beratung – noch besser abzudecken.

Frauen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, kommen bei allen in der Bedarfserhebung 2025 beteiligten Einrichtungen an (siehe Tabelle 39). Die wenigen auf sexualisierte Gewalt spezialisierten Fachberatungsstellen sind geografisch auf vier Standorte in drei Innenstadt-Bezirken verteilt (siehe Abbildung 20). Damit ist die Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Berlin weder in der Gesamtkapazität noch in der geografischen Verteilung auch nur annähernd ausreichend ausgestattet.

Bei allen Ausbau-Entscheidungen sollten die Ergebnisse der Senatsabfrage bei den bezirklichen Gleichstellungsbeauftragten im Herbst 2025 berücksichtigt werden, die z.T. sehr genau beschrieben haben, in welchen Sozialräumen der Bezirke dringender Ausbaubedarf besteht und wo Fachberatungs-Einrichtungen so angesiedelt werden könnten, dass sie gut mit den Öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können.

4.3.2 Quantifizierung des tatsächlichen Bedarfs an Fachberatung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt insgesamt

Für die Frage, wie hoch der quantitative Bedarf an Fachberatung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen (inkl. häuslicher Gewalt) in Berlin ist, werden hier in Ermangelung belastbarer Daten aus dem Fördermittelcontrolling oder entsprechenden Studien als Orientierungsgröße drei Planungsdokumente herangezogen:

- der erläuternde Bericht zur Istanbul-Konvention zu Art. 25 (Europarat 2011),
- der zugrunde liegende Bericht der Task-Force des Europarats von 2008 (EG-TFV 2008) und
- der Fachstandard des bff - Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff 2019).

Im erläuternden Bericht wird zu Art. 25 IK gefordert, für die Fachberatung bei sexualisierter Gewalt mindestens eine der beiden dort genannten Typen von Krisenzentren „in ausreichender Zahl“ und „leicht zugänglich“ zur Verfügung zu stellen. Dabei wird empfohlen, jeweils ein solches Zentrum per 200.000 Einwohnende einzurichten und die Zentren geografisch so zu verteilen, dass sie für alle Betroffenen gut erreichbar sind (vgl. Europarat 2011: Erläuterungen 139 und 142). Dies würde für Berlin bedeuten, dass es 20 solche Einrichtungen



bräuchte. Für die personelle Ausstattung dieser Krisenzentren und für die Fachberatung bei häuslicher Gewalt wird im erläuternden Bericht zur IK keine Empfehlung gegeben. Damit **unterschätzt** der erläuternde Bericht zur IK **den tatsächlichen Bedarf** an Fachberatung zu allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen.

Im Prozess der Entwicklung der Istanbul-Konvention hatte der Europarat im Jahr 2006 eine **Task Force** beauftragt, vorhandene Aktivitäten der Staaten auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und Vorschläge für Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu erarbeiten.¹²⁶ Diese Task Force hatte empfohlen, dass

*“Member states develop minimum standards for the provision of specialised services, including: at least one free national helpline covering all forms of violence against women operating 24 hours a day 7 days a week and providing crisis support in all relevant languages; safe accommodation in specialised women’s shelters, available in every region, with one family place per 10.000 head of population; **one rape crisis centre per 200.000 women; one women’s counselling centre for every 50.000 women**, which can intervene in a crisis and provide long-term support to women victims of all forms of violence and to special groups, including migrant and ethnic minority women, refugees and others; and outreach and pro-active services in all regions. All services for women victims of violence should also provide adequate support for their children.” (EG-TFV 2008: 51)*

Hier wurden also ein Krisenzentrum bei sexualisierter Gewalt (*rape crisis centres*) – anzuschließen an Krankenhäuser oder zu betreiben von Einrichtungen des Gewalthilfesystem – je 400.000 Einwohnende (halb so viel wie letztlich in der IK) plus eine Frauenberatung (*counselling*) für 100.000 Einwohnende (mehr als in der IK) empfohlen. In der Summe wären dies ein Krisenzentrum bei sexualisierter Gewalt und vier Frauenberatungseinrichtungen je 400.000 Einwohnende. Diese *women’s counselling centres* sollen in Krisensituationen – auch proaktiv und mobil – intervenieren und für alle weiblichen Betroffenen aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt (inkl. Mädchen und junger Frauen, die in Deutschland unter den Geltungsbereich des SGB VIII fallen) sowie für deren Kinder langfristige Unterstützung bieten. Diese Leistung, im Bericht unter „*counselling*“ gefasst, meint „*comprehensive support including practical help and accompaniment*“, also umfassende Unterstützung, einschließlich praktischer Hilfe und Begleitung. Sie soll auch für alle von häuslicher Gewalt betroffene Frauen zur Verfügung gestellt werden, die keine sichere Unterkunft in einer Schutzeinrichtung benötigen. Sie soll den Betroffenen ermöglichen, die Effekte der Gewalt zu verstehen und zu überwinden (ebd.: 54). Das würde für Berlin bedeuten, dass es insgesamt 49 Einrichtungen der Typen Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen (siehe Abschnitt 3.2) und frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote (siehe Abschnitt 3.3) bedürfte. Auch hier fehlen Aussagen zur personellen Ausstattung der Einrichtungen.

Auf diesen Bericht der Task Force greift der **bff** für seinen **Fachstandard** zurück. Der Bundesfachverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe vertritt Frauenberatungsstel-

¹²⁶ Auf die Empfehlungen dieser Task Force gehen die Empfehlungen im Erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention zurück.



len, die „psychosoziale Beratung für die Bewältigung krisenhafter Lebenssituationen“ anbieten. Beratungsschwerpunkte der Mitgliedseinrichtungen sind „u.a. Gewalt in Beziehungen, Trennung/Scheidung, Krisenintervention und allgemeine Lebensberatung“.¹²⁷ Dies umfasst ein Spektrum von Inhalten, das in Berlin von den Einrichtungstypen Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen (siehe Abschnitt 3.2) und frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote (siehe Abschnitt 3.3) bereitgestellt werden. Im Fachstandard des bff wird nicht die Anzahl der Einrichtungen, sondern es werden die Personalressourcen beschrieben, die für eine fachlich angemessene Arbeit je 100.000 Einwohnende benötigt werden (bff 2019: 36 ff.). Das würde für Berlin bedeuten, dass es insgesamt 294 Vollzeitäquivalente für die Beratung von Frauen in allen Einrichtungen der genannten Typen bedürfte. Würde man diesen Fachstandard ausschließlich auf die Einrichtungen und Leistungen anwenden, die vom Gewalthilfegesetz umfasst sind, dann würde der Fachstandard den **Bedarf überschätzen**.

Um eine Über- oder Unterschätzung des Bedarfs zu vermeiden, wählen wir hier einen **Mittelweg**:

- Wir setzen als Mittelwert zwischen den vorliegenden Empfehlungen für die Fachberatung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher im Sinne des GewHG einen Bedarf von einer Fachberatungsstelle je 150.000 Einwohnende. Dies ist die Mitte zwischen der Empfehlung des erläuternden Berichts zur IK (1:200.000 Einwohnende), die nur die Fachberatung bei sexualisierter Gewalt berücksichtigt, und dem Fachstandard des bff, der (mit 1:100.000 Einwohnenden) alle Frauenberatungsstellen berücksichtigt und damit den Kreis der Einrichtungen breiter zieht als das Gewalthilfegesetz.¹²⁸
- Zu diesem Mittelwert setzen wir den Standard des bff zu den notwendigen Personalressourcen ins Verhältnis (bff 2019: 36-38). Dabei berücksichtigen wir 7,5 VZÄ je 150.000 Einwohnende für die Fachberatung von Frauen (ebd.: 38).¹²⁹

¹²⁷ Siehe <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/hilfsangebote.html>

¹²⁸ Dies ist plausibel, da die Anzahl von Personen, die in Berlin von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, etwa viermal so hoch ist wie die Zahl der erwachsenen Personen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind (siehe Abschnitte 4.3.7 und 4.3.8). Wenn lediglich der Richtwert der IK für die Kapazitäten von Fachberatung bei sexualisierter Gewalt herangezogen würde, würde der damals festgestellte Bedarf unterschätzt, auch wenn sich die Mitgliedsstaaten des Europarats bei den Verhandlungen um die Istanbul-Konvention nicht darauf einigen konnten, die zusätzliche Empfehlung zu den Fachberatungsstellen bei häuslicher Gewalt in den Erläuternden Bericht aufzunehmen.

¹²⁹ Wir lassen die Beratung von Mädchen außen vor, weil die unter das vorrangige SGB VIII fällt. Und wir lassen die vom bff geforderten zusätzlichen Kapazitäten für besondere regionale oder überregionale Anforderungen unberücksichtigt, weil diese in Berlin von spezialisierten Fachberatungsstellen geleistet werden, für die wir die gleiche Basiskapazität ansetzen. In den 7,5 VZÄ sind alle Tätigkeiten in der Fachberatungsstelle entsprechend dem bff-Standard integriert. Der bff-Fachstandard differenziert die Berechnungen nach der Anzahl der Fachberatungsstellen, indem für Overhead-Aufgaben ein Teil nach der Anzahl der Einwohnenden und ein Teil nach der Anzahl der Fachberatungsstellen berechnet wird (siehe bff 2019: 38). Zur besseren Verständlichkeit haben wir dieses Rechenmodell hier vereinfacht zusammengefasst und angenommen, es gäbe in Berlin 26 Fachberatungsstellen (2,67 FBS je 400.000 Einwohnende). Eine detaillierteres Berechnungsmodell liegt SenGleich vor.



Laut dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg lebten Ende 2025 in Berlin insgesamt 3.913.644 Einwohnende, darunter 1.972.969 Einwohnerinnen (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2026).

Danach ergibt sich für 2026 ein **Bedarf von 26 Fachberatungsstellen für Frauen und Kinder in deren Obhut im Sinne des GewHG**. Für diese 26 Fachberatungsstellen müssten vom Land Berlin (SenGleich) **insgesamt 196 Vollzeitäquivalente (VZÄ) Personalkapazitäten** bereitgestellt werden, um das Sicherstellungsgebot des § 5 GewHG zu erfüllen.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Fachstandard des bff in gleicher Berechnungsweise ein **Bedarf von insgesamt 75 VZÄ für die Fachberatung von Mädchen und jungen Frauen bei geschlechtsspezifischer Gewalt in Kindheit und Jugend, der vom vorrangigen SGB VIII zu erfüllen wäre** (siehe § 9 Abs. 2 GewHG).

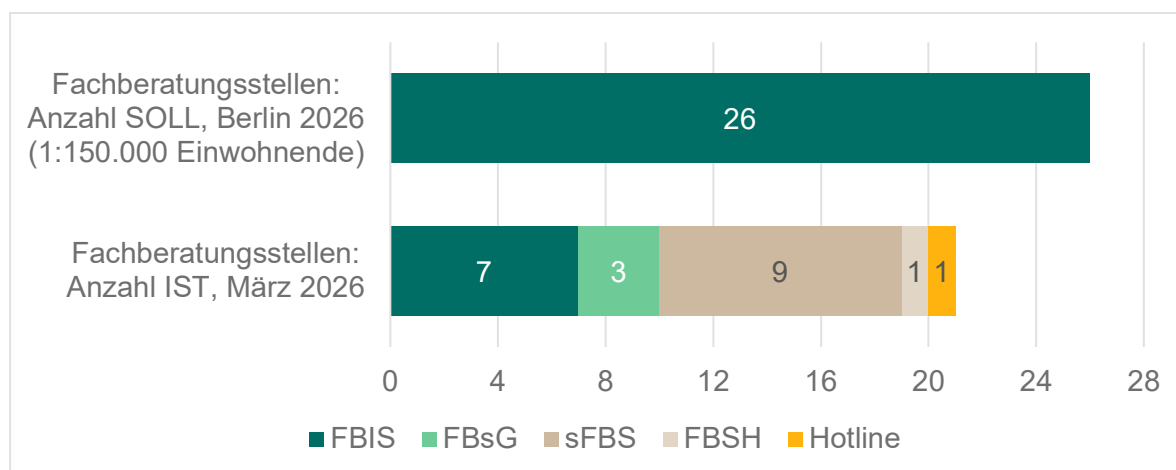
Tabelle 82: Übersicht zu Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs an Fachberatung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

	Erläuternder Bericht zur IK (Europarat 2011)	Task Force Europarat (EG-TFV 2008)	Fachstandard bff (bff 2019)	Vorliegende Studie
Anzahl Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt	k.A.	1:100.000 Einwohnende	1:100.000 Einwohnende	1:150.000 Einwohnende
Anzahl Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt	1:200.000 Einwohnende	1:400.000 Einwohnende		
Anzahl Beratungsstellen gesamt	2:400.000 Einwohnende	5:400.000 Einwohnende	4:400.000 Einwohnende	2,67:400.000 Einwohnende
VZÄ je Einrichtung (alle weiblichen Personen)	k.A.	k.A.	ca. 10,375	ca. 10,375
VZÄ je Einrichtung (erwachsene Frauen)	k.A.	k.A.	ca. 7,41	ca. 7,5
VZÄ je Einrichtung (Mädchen und junge Frauen)	k.A.	k.A.	ca. 2,96	ca. 2,88

Quelle: Eigene Darstellung

Aktuell fördert SenGleich 21 Fachberatungsstellen, davon sieben Fachberatungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt und drei Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt (siehe Abbildung 21 und Tabelle 26, Tabelle 28, Tabelle 30, Tabelle 32 und Tabelle 33).

Abbildung 21: Soll-Ist-Vergleich: Fachberatungsstellen in Berlin gesamt im Verhältnis zum ermittelten Bedarf, Stand März 2026 (Anzahl Einrichtungen)¹³⁰



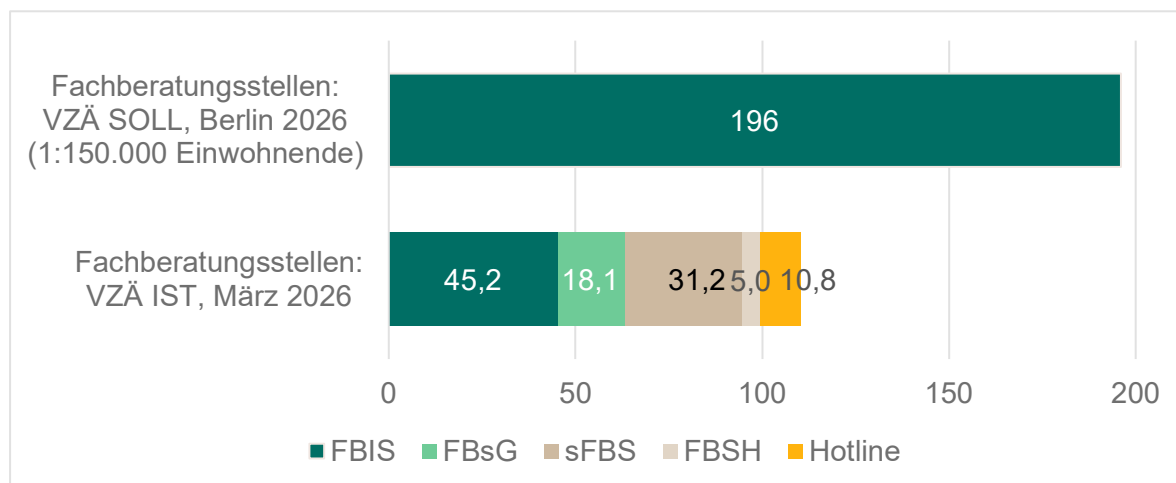
Quelle: Ist-Werte: Auswertung der Qualitäts- und Sachberichte der Berliner Frauenprojekte zum Zuwendungsbescheid 2024 und Datenlieferung von SenASGIVA für März 2026. Soll-Wert: eigene Berechnungen zum Stand 31.12.2025 nach Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2026: 4).

Die vorhandene Personalkapazität dieser Fachberatungsstellen zusammengerechnet beläuft sich im März 2026 auf rund 110 VZÄ (siehe Abbildung 22).

Damit würden in Berlin aktuell insgesamt mindestens fünf Fachberatungsstellen und 86 VZÄ Personalressourcen für die Fachberatung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen fehlen. Dabei ist die Anzahl der fehlenden VZÄ nach dem Standard potentiell noch etwas unterschätzt, weil in Berlin meist mehr als eine Fachberatung pro Bezirk aktiv ist und deshalb höhere Bedarfe für den Overhead der Arbeit entstehen.

¹³⁰ Als sonstige spezialisierte Fachberatungsstellen vom Typ sFBS wurden berücksichtigt: die Mobile Beratung und Begleitung von Frauen (MB/MBK) des BIG e. V., das Anti-Stalking-Projekt EWA, der Frauentreff Olga, die Koordinierungsstelle FGM_C, die Onlineberatung SIBEL des Türkischen Frauenvereins Berlin e. V., die Koordinations- und Beratungsstelle von Ban Ying e. V., die Beratungsstelle für von Menschenhandel betroffene Frauen von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin e. V., die traumazentrierte psychosoziale Fachberatung für geflüchtete Frauen mit Schwerpunkt Afrika und von Menschenhandel Betroffene von Solwodi Berlin e. V. und die Beratungsstelle und der Treffpunkt für Sexarbeitende von Hydra e. V..

Abbildung 22: Soll-Ist-Vergleich: Personalkapazität in den Fachberatungsstellen in Berlin gesamt im Verhältnis zum ermittelten Bedarf, Stand März 2026 (Anzahl VZÄ)



Quelle: Auswertung der Qualitäts- und Sachberichte der Berliner Frauenprojekte zum Zuwendungsbescheid 2024 und Datenlieferung von SenASGIVA für März 2026. Soll-Wert: eigene Berechnungen zum Stand 30.12.2025 nach Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2026: 4).

In den Flächenländern in Deutschland ist der Standard für die institutionelle Ausstattung der Fachberatung in Großstädten – mit denen jeder Berliner Bezirk vergleichbar ist –, dass es je eine Fachberatungsstelle bei häuslicher und bei sexualisierter Gewalt gibt. Allein dies wären für Berlin 24 Einrichtungen.

Berlin verfügt als Stadtstaat und Hauptstadt mit neun sonstigen spezialisierten Fachberatungsstellen (sFBS, 45 Prozent aller bisher vorhandenen Fachberatungsstellen) über einen überdurchschnittlichen Anteil an Fachberatungsstellen, die Personen beraten, die von speziellen Gewaltformen wie Stalking, Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung / Zwangsprostitution, Zwangsverheiratung, sonstiger sog. ehrbezogener Gewalt oder Genitalverstümmelung bedroht oder betroffen sind. Diese neun Einrichtungen haben ein über die Grenzen von Berlin hinausreichendes Einzugsgebiet. Und sie reagieren auf Bedarfe, die sich in Berlin wegen des Hauptstadtcharakters, der Anonymität der Metropole und des hohen Anteils an Bevölkerung mit Migrations- bzw. Fluchterfahrung besonders stellen.

Würde die Ausstattung von Großstädten in den Flächenländern mit Fachberatungsangeboten eins zu eins auf den Stadtstaat Berlin übertragen und würden zugleich die besonderen Fachberatungseinrichtungen nicht verrechnet¹³¹, sondern als Bestand beibehalten werden, so ergäbe sich ein Bedarf von 33 Fachberatungsstellen. Berlin hat wegen seiner Eigenschaft als Stadtstaat indes die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben des Gewalthilfesystems zu zentralisieren, Kern-Prozesse zu vereinheitlichen und bestimmte Einrichtungen auch zu kombinieren, wie das aktuell bei der Zentralen Wohnraumvermittlung (asap e.V.) passiert, die diese Aufgabe für alle Berliner Schutzeinrichtungen übernimmt, beim BIG Hotline-Verbund, in dem bestimmte Aufgaben zentralisiert und zwischen der BIG-Zentrale und den FBIS kombiniert

¹³¹ Nach dem Fachstandard des bff e.V. ließen sich für die neun sFBS zusätzlicher Bedarf aus den dort berechneten Zuschlägen für zusätzliche Bedarfe wegen fehlender vorgelagerter Infrastrukturen begründen (bff 2019: 39).



erbracht werden (siehe dazu auch Abschnitt 4.3.6) und bei der Mutstelle, die berlinweit für eine bestimmte Personengruppe fachliche Beratung zur Verfügung stellt. Auch bestimmte mobile Beratungsangebote der Frauenzentren, Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte und einiger Fachberatungsstellen bieten ihre Leistungen landesweit an, wobei diese noch weitgehend unkoordiniert agieren (vgl. Abschnitt 4.3.5).

Wesentlich ist am Ende auch nicht die Zahl der Fachberatungsstellen, sondern die Personalkapazität in diesen Einrichtungen, und dass sie zum jeweiligen Aufgabenspektrum und zum räumlichen Einzugsgebiet (Bezirk o.a.) passt. Wenn Einrichtungen über zu wenig Personalkapazität verfügen, dann lässt sich der Betrieb nicht dauerhaft verlässlich organisieren. Deshalb besteht ein **großer Bedarf darin, die Personalkapazitäten in bestehenden und neuen Fachberatungsstellen** im Sinne des § 6 GewHG **aufzustocken** – und daneben ausreichend Honorarmittel für Supervision und Gesundheitsmanagement bereitzustellen, um die emotional anspruchsvolle Arbeit dauerhaft professionell leisten zu können.

4.3.3 Niedrigschwelliger Zugang zu Fachberatung für besonders vulnerable Personen

In allen Erhebungen und Berichten, die in die Ausgangsanalyse in Berlin einbezogen wurden, zeigen sich **Zugangshürden für gewaltbetroffene Personen mit individuellen Einschränkungen, in besonders unsicheren Lebenslagen oder massiven Lebenskrisen und für Personen, die mehrfach diskriminierten Gruppen zugehörig sind oder als solche von Gewaltausübenden wahrgenommen werden.**

Ein relevanter Teil dieser gewaltbetroffenen Personen wird in Berlin von Einrichtungen beraten und unterstützt, die bisher nicht von SenGleich als Einrichtungen des Gewalthilfesystems im engeren Sinne gefördert werden. Dazu gehören:

- Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte, die von SenGleich im Kern für andere Zwecke gefördert werden,
- Frauenzentren, die von SenGleich im Kern für andere Zwecke gefördert werden,
- Selbsthilfeangebote und -netzwerke für Frauen mit Behinderungen und Einschränkungen,
- Beratungsstellen und Treffpunkte für LBTIQ*-Personen, die meist von der LADS gefördert werden,
- weitere Einrichtungen und Projekte für Frauen und/oder Familien, die von den Bezirken oder anderen Senatsverwaltungen zu verschiedenen Zwecken gefördert werden.

Insgesamt 23 dieser Einrichtungen, die ihrem grundlegenden Charakter nach als Frauenzentren oder Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte gefasst werden können, haben sich an der Bedarfserhebung 2025 beteiligt (siehe Abschnitt 3.3.1). Im Ergebnis zeigte sich, dass ein relevanter Anteil von Beratungsanfragen von Personen, die von häuslicher bzw. sexualisierter Gewalt betroffen sind, in den Frauenzentren (38 % Kontakte mit Gewaltbezug; 39 % betroffene Personen mit gegenwärtiger Gewaltgefährdung und Hochrisiko-



Fälle) und Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte (25 % Kontakte mit Gewaltbezug; 28 % betroffene Personen mit gegenwärtiger Gewaltgefährdung und Hochrisikofälle) ankommt (siehe Abschnitt 3.3.1, Tabelle 50 und Tabelle 53).

Diese Einrichtungen beraten zu einem relevanten Anteil selbst zu Themen des Gewalthilfegesetzes. Dabei können sie häufig auch in einer anderen Sprache als Deutsch beraten, weil die Mitarbeitenden insb. der Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte oft mehrere Sprachen beherrschen, verfügen sie als Peers über spezifisches Wissen um die besonderen Bedarfe von Communities oder beherrschen – oft auch als Expertinnen in eigener Sache – Gebärdensprache oder Brailleschrift.

In der Bedarfserhebung, in der Analyse der Sachberichte, der Interviews und Fachgespräche und auch in den Berichten der bezirklichen Gleichstellungsbeauftragten wurde deutlich, dass gewaltbetroffene **Frauen mit eigener Migrationsgeschichte bzw. mit eigener Fluchterfahrung** neben der Fachberatung zum Schutz vor Gewalt spezifische Beratungs- und Unterstützungsbedarfe haben:

- Für sie ist es wichtig, **ausländer- und aufenthaltsrechtliche Fragen** zu klären, die mit einer möglichen Trennung von einem gewaltausübenden Partner verbunden sind.
- Es wurde immer wieder berichtet, dass eine fachliche Beratung für Frauen mit mangelnden Deutschkenntnissen durch die Sprachbarriere stark eingeschränkt ist. Hier besteht ein Bedarf an professioneller, traumasensibler **Beratung in einer Herkunftssprache** oder an entsprechender **Sprachmittlung**. Dabei zeigte sich in der Bedarfserhebung, dass Beratung in einer anderen Sprache als Deutsch häufig länger dauert, also mehr zeitliche Ressourcen einzuplanen sind.
- Es wurde außerdem berichtet, dass gewaltbetroffene Frauen bestimmter Communities durch die bestehenden Fachberatungsstellen (insb. FBIS und FBsG, teilweise aber auch sFBS) nur sehr wenig erreicht werden. Hier werden **Beratende mit praktischen Zugängen zu diesen Communities** benötigt, die über grundlegende Kenntnisse zu den jeweiligen kulturellen Kontexten verfügen, sich darüber das notwendige Vertrauen erarbeiten und so niedrighschwellige Zugänge eröffnen können.
- Und es wurde berichtet, dass von häuslicher Gewalt betroffene Frauen mit eigener Flucht- oder Migrationsgeschichte **in Berliner Jugendämtern und Familiengerichten institutionelle Diskriminierung erfahren** würden. Täter könnten relativ wirksam damit drohen, den Frauen „die Kinder wegnehmen zu lassen“, weil die Behörden die Frauen kaum über ihre Rechte informieren würden, ihre Aussagen wegen eingeschränkter Deutschkenntnisse weniger ernst nähmen als die Aussagen gewaltausübender deutschsprachiger Partner, und weil die Behörden „mit Inobhutnahmen drohen“, wenn Frauen in Verfahren nicht mitwirken wollen, weil sie nicht verstehen, was da mit ihnen passiert.

Für die Bearbeitung aufenthalts- und ausländerrechtlicher Fragen verweisen die Fachberatungsstellen des Gewalthilfesystems teilweise direkt an die Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte oder an ein Frauenzentrum, das über diese fachliche Expertise verfügt.



Die Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte und teilweise auch die Frauenzentren berichteten von der Herausforderung, dass ein Teil ihrer Mitarbeitenden zwar erfahrene Expertinnen im Themenfeld von Gewaltschutz und Ausländer- und Aufenthaltsrecht sind – teilweise auch Expertinnen aus eigener Erfahrung – und sie erfolgreich Zugang zu bestimmten, sonst schwer erreichbaren, gewaltbetroffenen Frauen finden, ihnen aber die Anerkennung ausländischer Abschlüsse fehlt oder sie über keine entsprechenden Studienabschlüsse in Deutschland verfügen. Damit wird ihre Arbeit tariflich geringer bewertet als die der in Deutschland ausgebildeten Sozialarbeitenden und Sozialpädagoginnen. Ohne ihre Expertise könnten die Einrichtungen des Gewalthilfesystems die Beratungsbedarfe vieler gewaltbetroffener Frauen mit eigener Migrations- bzw. Fluchtgeschichte aber gar nicht erfüllen.

Insofern gibt es einerseits einen **Bedarf an weiterer kultureller Öffnung der Einrichtungen des Gewalthilfesystems** für Kolleginnen mit Erfahrung mit und Zugang zu bestimmten migrantisches Communities, die bisher wenig Beratung in Anspruch nehmen, obwohl sie einen entsprechenden Bedarf haben.

Andererseits besteht ein **Bedarf an Aufwertung der gewaltbezogenen Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten der Mitarbeitenden ohne in Deutschland erworbene sozialpädagogische bzw. sozialarbeiterische Ausbildungsabschlüsse**.

Beides zusammen könnte einen wichtigen Beitrag zur Bedarfsdeckung für Frauen mit Migrations- oder Fluchtbiografien, unsicherem aufenthaltsrechtlichen Status und/oder mangelnden Sprachkenntnissen leisten, die in § 4 Abs. 2 S. 3 und § 5 Abs. 1 GewHG explizit als Personen mit besonderen Bedarfen benannt werden.

Für gewaltbetroffene **Personen mit individuellen Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen** besteht ebenfalls ein besonderer Unterstützungsbedarf durch die Fachberatung (§ 4 Abs. 2 S. 3 und § 5 Abs. 1 GewHG), der noch nicht ausreichend erfüllt wird. In folgenden Dimensionen wurden in den Erhebungen zur Ausgangsanalyse Bedarfe berichtet:

- bei baulichen Vorkehrungen, um die Beratungsstellen zugänglich zu machen,
- bei kommunikativen Aspekten wie Gebärdendolmetschung, Brailleschrift und barrierefreien Internetseiten, um sich mit entsprechend eingeschränkten Gewaltbetroffenen verständigen zu können,
- hinsichtlich der Kompetenz der Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen, in einfacher Sprache zu beraten, um Menschen mit kognitiven Einschränkungen beraten und unterstützen zu können,
- hinsichtlich eines angemessenen Wissens um die besondere Gewaltgefährdung von Menschen mit bestimmten Behinderungen oder Einschränkungen bei den Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen,
- hinsichtlich eines angemessenen Wissens der Mitarbeitenden der Einrichtungen und Dienste der Pflege und der Eingliederungshilfe zu Gewaltprävention, Gewaltschutz und den vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsangeboten in Berlin.

Im Workshop zum Themenfeld wurde insbesondere auf den Bedarf der Einrichtungen beider Seiten hingewiesen, noch **mehr als bisher die Arbeit der jeweils anderen kennenzulernen**



und angesichts der Herausforderungen bei der Bewältigung verschiedener Gewaltsituationen in verschiedenen stationären und ambulanten Konstellationen auf Ebene der Fachkräfte intensiver zusammenzuarbeiten (siehe Abschnitt 7.4). Hier sei mit der Förderung der Fachstelle inklusiver Gewaltschutz „Gewaltschutz Einfach Machen“ bei der Lebenshilfe e.V. ein wichtiger Anfang gemacht.

Zudem bestätigten sich in der Auswertung der verschiedenen Dokumente und Gespräche auch die Ergebnisse der Berliner Versorgungsstudie 2023, die in Kapitel 6.3 eine Vielzahl von Bedarfen auflistet, die Frauen und Kinder mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung beim Zugang zu fachlicher Beratung bei und Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt haben.

Außerdem bestätigte sich der Bedarf an Unterstützung komplex traumatisierter Frauen bei der langfristigen Bewältigung der Gewalterfahrung, der schon in Kapitel 6.1.1 der Berliner Versorgungsstudie 2023 berichtet wurde. Hier wird unterdessen ein spezifisches Beratungsprojekt bei LARA e.V. gefördert, das langfristig mit den Betroffenen arbeitet. Es wäre aber zu prüfen, ob dies bedarfsdeckend ist. In den Fachgesprächen im Rahmen der Ausgangsanalyse wurde Bedarf an weiteren Angeboten signalisiert, die komplex traumatisierte Personen in Krisensituationen kurzfristig nutzen können bzw. die als besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe eine Alltagssetting ermöglichen, im dem diese besonders vulnerablen Personen langfristig bei der Bewältigung der Gewalterfahrung unterstützt werden (siehe Abschnitt 5.4.1). Auch hier hat sich in der Ausgangsanalyse zur Umsetzung des GewHG in Berlin der in der Berliner Versorgungsstudie 2023 beschriebene hohe und differenzierte Bedarf bestätigt (Berliner Versorgungsstudie 2023: 83 ff., Kapitel 6.7 und Handlungsempfehlungen 12,13 und 14). Die Maßnahmen 40, 41 und 78 des LAP IK Berlin dazu scheinen bisher keine Wirkung zu entfalten.

Für gewaltbetroffene **Personen, die wegen ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder ihrer sexuellen Orientierung** einen besonderen Bedarf an Beratung und Unterstützung bei geschlechtsspezifischer Gewalt haben (§ 5 Abs. 1 S. 3 und 4 GewHG), wurden spezifische Bedarfe im Rahmen eines Fachgesprächs mit Einrichtungen erhoben, die in diesem Feld tätig sind (siehe Tabelle 10, Tabelle 31 und Tabelle 48). Außerdem wurden Daten und Stellungnahmen dieser Einrichtungen ausgewertet.

Dabei zeigte sich insgesamt, dass ein Teil dieser Personen in den Fachberatungsstellen des Gewalthilfesystems ankommt. Ein anderer Teil fragt aber spezialisierte Fachberatung hinsichtlich der besonderen Aspekte von innerfamiliärer Gewalt gegen LSBTIQ*-Personen und von Partnerschaftsgewalt in nicht heterosexuellen Beziehungen nach. Andere Beratungsanfragen beziehen sich auf (auch sexualisierte) Hassgewalt außerhalb sozialer Nahbeziehungen gegen diese Personengruppe. Ein Teil der Gewalt gegen LSBTIQ*-Personen außerhalb von sozialen Nahbeziehungen ist nicht in der PKS erfasst, sondern als Hassgewalt in der Polizeilichen Statistik zu politisch motivierter Kriminalität (PMK). In Berlin wird derartige Gewalt außerdem im sog. Berliner Register erfasst. Dort waren für das Jahr 2024 immerhin 520 queerfeindliche Vorfälle dokumentiert (vgl. Koordination der Berliner Register 2025: 5).

In der Fachberatung, die bei diesen Einrichtungen nachgefragt wird, spielen die Spezifik der familiären Beziehungen bei innerfamiliärer Gewalt, der Umgang mit Beziehungsgewalt in



queeren Communities und die spezifischen Formen von Gewalt gegen Frauen in bisexuellen bzw. in lesbischen Partnerschaften eine wichtige Rolle.

- Bei einem relativ späten Coming Out würden die Betroffenen häufig noch bis Anfang 30 innerfamiliäre Gewalt in Form von psychischer Gewalt, Stalking sowie ehrbezogener Gewalt erfahren. Hier werde die Intersektionalität von innerfamiliärer und Hassgewalt noch nicht gut genug erfasst.
- Für bisexuellen Frauen wurde berichtet, dass sie in besonderem Maße sexualisierte und partnerschaftliche Gewalt erfahren. Studien zeigten, dass das Risiko, sexualisierte, psychische oder/und physische Gewalt in ihrer Intimpartnerschaft zu erfahren, für bisexuelle Frauen deutlich höher sei als für heterosexuelle oder lesbische Frauen.
- Partnerschaftsgewalt in queeren Beziehungen bleibe häufig unerkannt, weil Betroffene aus Scham, Sprachlosigkeit, Isolation, Angst vor einem Outing oder queerfeindlicher Diskriminierung noch seltener als andere Betroffene Anzeige erstatten oder eine Fachberatung aufsuchen würden.
- Wenn Beziehungsgewalt, Stalking oder Mobbing in queeren Communities geduldet bzw. nicht als solche erkannt werden, dann steigt das Risiko von sozialen Ausschlüssen der gewaltbetroffenen Personen aus ihren sozialen Nahbeziehungen, was insbesondere in Krisensituationen die kurz- aber auch die langfristige Bewältigung von Gewalterfahrungen erschwere.

Daneben spielen auch Fragen zum Vorgehen und den Folgen polizeilicher Anzeigen bei queerfeindlicher bzw. intersektionaler Hassgewalt sowie Unterstützungsbedarf bei der kurz- und langfristigen Bewältigung traumatischer Gewalterfahrungen eine wichtige Rolle in der spezialisierten Fachberatung queerer gewaltbetroffener Personen (siehe auch Krenn 2025).

Außerdem wurde berichtet, dass die allgemeinen Fachberatungsstellen bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen noch nicht ausreichend sensibel auf die spezifischen Bedarfe der gewaltbetroffenen LBTIQ*-Personen, insbesondere auf TIN-Personen, eingehen würden. Gerade in Krisensituationen seien für einen niedrighwelligen Zugang zu Fachberatung „erklärungsfreie Räume“ notwendig, um nicht auch noch die eigene Geschlechtsidentität oder sexuelle Orientierung zum Thema machen zu müssen.

Hier sehen die Autor*innen der vorliegenden Studie einen Bedarf an **Koordinierung der verschiedenen Angebote der Fachberatung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen LBTIQ*-Personen**. Einerseits erscheint es sinnvoll, die auf die Bedarfe von LBTIQ*-Personen **spezialisierte Fachberatung als sonstige spezialisierte Fachberatung** (sFBS, siehe Abschnitt 3.2, insb. Tabelle 31) **nach dem GewHG zu finanzieren**. Andererseits erscheint es notwendig, die **allgemeine Fachberatung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt** noch stärker als bisher **für die spezifischen Beratungsbedarfe von LBTIQ*-Personen zu qualifizieren und zu sensibilisieren**. Dies erfordert wiederum entsprechende Kapazitäten zur Umsetzung derartiger Fortbildung bei den Einrichtungen, die auf die Arbeit mit LBTIQ*-Personen spezialisiert sind.

Die spezialisierten Fachberatungsstellen für **Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung / Zwangsprostitution** berichten von einem erschwerten Zugang zu potentiell Betroffenen infolge einer „Schließung von Clubs und Bordellen“ im Zuge



der COVID-19-Pandemie, in deren Folge „sexuelle Dienstleistungen verstärkt in Privat- und Ferienwohnungen sowie Hotels und andere für FBS und Strafverfolgungsbehörden schwerer zugängliche Bereiche verlagert“ hätten (KOK 2024: 7). Zudem wird hier auch von kriminellen Strukturen berichtet, die die Betroffenen systematisch mittels psychischer und finanzieller Gewalt gefügig halten. Dies erschwert den Zugang zu Fachberatung zusätzlich zu fehlendem Wissen über die Unterstützungsmöglichkeiten, zu Sprachbarrieren, zur Scham über die eigene Situation und zur Angst vor aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen, wenn die Gewaltsituation angezeigt würde. Die Fachberatungsstellen berichten, dass der Zugang zu ihnen in etwa einem Viertel der Fälle über die Polizei (in Berlin insb. auch über das LKA 42 in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung oder Arbeitsausbeutung) und den Zoll erfolge. In gut einem weiteren Viertel würden die Betroffenen sich zunächst bei Beratungsstellen für Personen mit Migrationsgeschichte und anderen Beratungsstellen melden, die dann an die spezialisierte Fachberatung verweisen. Rund 37 Prozent fanden über verschiedene andere private und professionelle Unterstützungsstrukturen Zugang zu einer spezialisierten Fachberatung (vgl. KOK 2024: 20). Auf die Unterstützung der Betroffenen von Menschenhandel spezialisierte Berliner Fachberatungsstellen berichteten, dass Zugang zu ihnen auch über die Gemeinschaftsunterkünfte erfolge, wenn das Personal dort ausreichend sensibilisiert ist, und bereits während der Registrierung als Asylsuchende, wenn ausreichend geschulte Mitarbeitende des LAF-Sozialdienstes oder des Ankunftsentrums bei ankommenden Frauen Gewalterfahrungen vermuteten. Angesichts der spezifischen Zugangshürden für geflüchtete Frauen und Betroffene von Menschenhandel bestehe ein **hoher Bedarf an einer engen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Typen von Beratungsstellen, Behörden und ehrenamtlichen Unterstützungsstrukturen, um Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung einen Zugang zu angemessener fachlicher Beratung und Schutz zu gewähren**. Hierbei wurden insbesondere auch die Sonderbeauftragten des BAMF für Betroffene von Menschenhandel erwähnt, um Genitalverstümmelung als geschlechtsspezifische Verfolgung in Asylverfahren angemessen zu berücksichtigen. Und nicht zuletzt weisen die Fachberatungsstellen darauf hin, dass Betroffene von Menschenhandel häufig mehrfach und verschiedene Formen von Gewalt erfahren haben.

Zu Frauen und Mädchen, die von **Genitalverstümmelung** bedroht oder betroffen sind, wurde insbesondere von den bezirklichen Gleichstellungsbeauftragten und Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte berichtet, dass die zentralisierte Fachberatung beim Familienplanungszentrum in Lichtenberg einen relevanten Teil der Betroffenen nicht erreiche, die in anderen Berliner Bezirken lebe. Hier **fehle es an einer mobilen aufklärend-präventiven Beratung in den Communities, die hier einen hohen Aufklärungs- und Beratungsbedarf haben** (siehe Abschnitt 4.3.5). Aus der Fachberatung zu Genitalverstümmelung wurde neben einem Bedarf an einem Ausbau der Community-Arbeit von **steigendem Bedarf sowohl hinsichtlich gynäkologischer Beratung und Begutachtung als auch psychologischer Beratung** berichtet. Nach wie vor gebe es **erhebliche Wissensdefizite der medizinischen Fachkräfte** zum Themenfeld, weshalb Erfahrungsaustausch in Netzwerken und interdisziplinäre Zusammenarbeit wichtig seien. Auch Frauen, die von Genitalverstümmelung betroffen oder bedroht sind, weisen intersektionalen Beratungsbedarf auf.



Die spezialisierte Fachberatung bei (drohender) **Zwangsverheiratung** berichtet davon, dass die ratsuchenden Personen von komplexer familiärer Gewalt (psychischer, physischer Gewalt und Freiheitsberaubung), insb. in Form von massiver familiärer Kontrolle, Zwangsverheiratung und Verschleppung betroffen sind. Etwa die Hälfte der Betroffenen war älter als 18 Jahre. Die Fachberatung bietet konkrete Hilfestellung z.B. bei der Fluchtvorbereitung und bei Fragen zu Schutz und Anonymisierung sowie psychosoziale Beratung zur Stabilisierung, Klärung von Ambivalenzen und Entwicklung einer Konfliktlösung und Perspektive. Zudem wurde berichtet, dass sich mehr Betroffene als in den Vorjahren bereits vor einer konkret drohenden Verschleppung an die Beratung wenden. Zugleich würden die Beratungsfälle komplexer und erforderten damit teilweise deutlich mehr Beratungsaufwand. In mehreren Fällen wurde mit Hilfe der Beratungsstelle auch eine Rückkehr nach Deutschland begleitet. Die Onlineberatung erforderte auch Investitionen in eine verbesserte technische Infrastruktur, um die Erreichbarkeit zu erhöhen.

4.3.4 Niedrigschwelliger Zugang über proaktive Fachberatung

Neben Zugangshürden zu fachlicher Beratung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, mit denen sich gewaltbetroffene Personen in speziellen Lebenslagen, mit individuellen Einschränkungen oder mit mehrfachen Diskriminierungserfahrungen konfrontiert sehen, bestehen auch strukturelle Hürden und Hürden, von Unterstützungsangeboten überhaupt zu erfahren, sich davon angesprochen zu fühlen, sich eine Inanspruchnahme zuzutrauen und so Gewaltspiralen durchbrechen zu können.

Neben noch immer notwendiger allgemeiner Aufklärungsarbeit dazu, wo Gewalt beginnt und in welchen Formen sie auftritt und wer die Verantwortung dafür trägt, damit „die Scham endlich die Seite wechselt“, wird proaktive Beratung als ein Schlüssel dafür verstanden, in konkreten Gewaltsituationen Unterstützungsangebote bekannter und individuell tatsächlich annehmbar zu machen. Sie kann in verschiedenen Settings angeboten bzw. ausgelöst werden:

- proaktive Interventions-Beratung bei häuslicher Gewalt nach einem **Polizeieinsatz** wegen derartiger Gewalt, um frühzeitiger zu intervenieren und die Gewaltspiralen früher zu unterbrechen,
- proaktive Interventions-Beratung bei häuslicher Gewalt nach **medizinischer Versorgung** der Folgen dieser Gewalt durch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, um frühzeitiger zu intervenieren und die Gewaltspiralen früher zu unterbrechen,
- proaktive Interventions-Beratung bei geschlechtsspezifischer Gewalt in sozialen Nahbeziehungen, indem unmittelbar gewaltbetroffene Bewohnerinnen und Bewohner von **Einrichtungen anderer Hilfesysteme** oder Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete von den Einrichtungsträgern an eine Fachberatungsstelle gemeldet werden und von der FBS ein geeignetes Beratungsangebot erhalten.¹³²

¹³² Dieser Ansatz wird bisher nicht als proaktive Beratung praktiziert. Stattdessen wird davon ausgegangen, dass die Einrichtungen in solchen Fällen Gewaltschutzkonzepte haben und deren Regelungen aktiv umsetzen. Nach den Berichten zu diesem Themenfeld gehen die Autor*innen der vorliegenden Studie davon aus, dass dies für gewaltbetroffene Personen zumindest teilweise keine angemessene Intervention bei und keinen nachhaltigen



- proaktive Unterstützungs- und Stabilisierungs-Beratung unmittelbar **nach sexualisierter Gewalt**, um die kurzfristige Bewältigung der Gewaltsituation und die Verarbeitung der Gewalterfahrung zu unterstützen, nachdem Einrichtungen der **Gesundheitsversorgung** die medizinische Versorgung der Folgen dieser Gewalt geleistet oder deren Spuren gesichert haben, und
- proaktive Unterstützungs- und Stabilisierungs-Beratung, um die kurzfristige Bewältigung der Gewaltsituation und die Verarbeitung der Gewalterfahrung zu unterstützen, nachdem von **sexualisierter Gewalt** betroffene Personen **bei der Polizei Anzeige erstattet** haben.

Der **proaktive Interventions-Ansatz der Berliner Polizei, bei Einsätzen zu häuslicher Gewalt** den gewaltbetroffenen Personen eine Beratung durch eine FBIS anzubieten, funktioniert nur sehr eingeschränkt. Im Jahr 2024 hatte die Berliner Polizei nur in drei Prozent aller Polizeieinsätze bei häuslicher Gewaltein entsprechende Information an die BIG Hotline bzw. die Servicestelle proaktiv der Berliner Opferhilfe gesendet (siehe Abschnitt 4.3.7).

Grundsätzlich lässt sich ein **großer Bedarf** konstatieren, diesen **proaktiv-Prozess zwischen Polizei und Gewalthilfesystem gemeinsam auf den Prüfstand zu stellen** und **wirksamere Prozesse zu gestalten** (siehe Abschnitt 5.3.2 sowie Kapitel 6.6 und Handlungsempfehlung 16 der Berliner Versorgungsstudie 2023).

Wenn künftig mit der Reform des § 45 ASOG nach jedem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt eine Information über die gewaltbetroffene(n) Person(en) an den Hotline-Verbund gesendet wird und die Polizei nicht mehr wie bisher nur zwischen 400 und 500 proaktive Faxe pro Jahr an das Gewalthilfesystem sendet, dann ist **im Hotline-Verbund ein regelmäßiger Mehrbedarf von bis zu 13.000 Anrufen pro Jahr für die proaktive Interventionsberatung** zu erwarten. Dies würde eine Verdreifachung der notwendigen Kapazitäten bedeuten. Wenn nur die Hälfte der kontaktierten Personen eine kurze Interventionsberatung durch eine Fachberatungsstelle in Anspruch nehmen würde und davon die Hälfte einen Bedarf an längerfristiger Beratung hätte, **müsste auch die Kapazität für die anschließende Fachberatung deutlich erhöht werden**.¹³³

Proaktive Interventions-Beratung nach medizinischer Versorgung der Folgen häuslicher Gewalt wurde in Berlin im Rahmen eines Modellprojekts in den Zentralen Notaufnahmen mehrerer Krankenhäuser entwickelt und steht seit 2023 grundsätzlich allen 37 Berliner Krankenhäusern mit Zentraler Notaufnahme (ZNA) zur Verfügung. Ende 2025 waren in elf dieser Krankenhäuser Gewaltschutzteams etabliert, die die Umsetzung des proaktiven Ansatzes in den Kliniken unterstützen. In der Evaluierung des Ansatzes wurde ermittelt, dass **61 Prozent der so identifizierten Betroffenen häuslicher Gewalt fachliche Beratung wünsch-**

Schutz von dieser Gewalt darstellt. Deshalb führen wir diesen Ansatz hier als Anregung ein, stärker betroffenenorientierte fachliche Konzepte für diese Gruppen zu entwickeln.

¹³³ Um eine genauere Aussage zur Quantität dieses Bedarfs machen zu können, braucht es eine bessere regelmäßige Datenerfassung (siehe Abschnitt 5.7).



ten, von denen 70 Prozent auch tatsächlich mit proaktiver Ansprache durch eine Fachberatungsstelle erreicht wurden. Etwa die Hälfte der kontaktierten Personen hätten ohne proaktive Ansprache von sich aus eher keine Hilfe gesucht. Knapp 60 Prozent der Kontaktierten wurden an eine Fachberatung oder Schutzereinrichtung weitervermittelt (vgl. Sauter 2025). **Je mehr Kliniken sich an diesem Ansatz beteiligen, desto größer dürfte die Nachfrage danach werden.**

Inwiefern die Berliner Polizei ein **Angebot an proaktiver Unterstützungs- und Stabilisierungs-Beratung** unterbreitet, wenn gewaltbetroffene Personen eine **Anzeige wegen sexualisierter Gewalt** (jenseits häuslicher Gewalt) erstatten, konnte im Rahmen der Ausgangsanalyse nicht ermittelt werden. Die Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt verweisen darauf, dass sie eine solche proaktive Unterstützungsberatung angesichts der nicht ausreichenden Personalkapazitäten aktuell gar nicht umsetzen könnten, auch wenn sie diesen Ansatz grundsätzlich für erforderlich halten.

In einem Fachgespräch zu Unterstützungs-Bedarfen gewaltbetroffener Frauen aus der Perspektive der Gesundheitsversorgung wurde deutlich, dass es – ähnlich zum Vorgehen bei häuslicher Gewalt – auch **Bedarf an einer proaktiven Unterstützungs- und Stabilisierungs-Beratung nach sexualisierter Gewalt** (außerhalb häuslicher Gewalt) gebe, nachdem **Einrichtungen der Gesundheitsversorgung** die Folgen dieser Gewalt medizinisch versorgt haben und/oder deren Spuren gesichert haben. Eine solche Beratung könne zur kurzfristigen Bewältigung der Gewaltsituation und zur Verarbeitung der Gewalterfahrung beitragen. Die Betroffenen seien stattdessen teilweise mit retraumatisierenden Umgangsformen durch Rettungskräfte der Feuerwehren bzw. der Mitarbeitenden der Krankenhäuser konfrontiert, weshalb es **im Rettungsdienst und den Kliniken weiterhin und kontinuierlich Weiterbildungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Fachkräfte brauche.**

Die vertrauliche Spurensicherung nach § 27 Abs. 1 S. 6 SGB V sei immer noch nicht umgesetzt und die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen in Folge von Gewalt durch die Gewaltschutzambulanz der Charité funktioniere nicht gut. Betroffene sexualisierter Gewalt würden teilweise bis nach Potsdam verwiesen, um eine solche Dokumentation zu erhalten. Zu diesem Themenfeld entstand der Eindruck, dass die ohnehin schon kritischen Bedarfsmeldungen im Rahmen der Berliner Versorgungsstudie 2023 noch einmal kritischer geworden sind. Hier **bedarf es einer grundlegenden Neuorganisation der medizinischen Versorgung und Nachsorge, der vertraulichen Spurensicherung und der psychosozialen Unterstützungs-Beratung nach erlittener sexualisierter Gewalt** in Berlin. Die Nachfrage nach Unterstützungs-Beratung wird mit der Umsetzung der vertraulichen Spurensicherung weiter ansteigen.

4.3.5 Niedrigschwelliger Zugang über mobile Fachberatung

Während Ansätze proaktiver Beratung sich darauf richten, bei Personen mit bekannt gewordener unmittelbarer Gewalterfahrung gezielt mit einem individuellen Angebot fachlicher Erstberatung in Gewaltspiralen zu intervenieren oder die kurzfristige Bewältigung der Gewaltsituation zu unterstützen, setzt mobile Beratung an anderen Stellen im jeweiligen Setting an.



Auch die Ansätze mobiler Beratung zielen dabei im Kern darauf, insbesondere Personen in speziellen Lebenslagen, mit individuellen Einschränkungen oder mit mehrfachen Diskriminierungserfahrungen beim Zugang zu Schutz und fachlicher Beratung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen zu unterstützen.

- **Aufsuchende bzw. mobile Beratung von Einzelpersonen** reagiert auf individuelle Nachfrage von gewaltbetroffenen Personen mit Mobilitätseinschränkungen verschiedener Art oder in stark belastenden Krisensituationen.
- **Aufklärend-präventive mobile Beratung im Gruppensetting** spricht Gruppen von Personen an, von denen angesichts ihrer Lebenslagen oder Einschränkungen relativ wahrscheinlich ist, dass sie besondere Schwierigkeiten beim Zugang zum Hilfesystem haben. Dabei ist vorab nicht bekannt, ob Personen in der Gruppe gewaltbetroffen sind. Diese Form mobiler Beratung zielt darauf, über Unterstützungsangebote zielgruppengerecht zu informieren, so dass sich gewaltbetroffene Personen eine Inanspruchnahme von fachlicher Beratung und Schutzmöglichkeiten zutrauen und so Gewaltspiralen durchbrechen oder sich bei der Bewältigung von Gewalterfahrungen fachliche Unterstützung suchen können. Häufig melden sich nach derartigen mobilen Beratungen von Gruppen einzelne Personen aus der Gruppe, die gewaltbetroffen sind und auf Basis der erhaltenen Informationen weiterführende individuelle Beratung nachfragen. Diese Form mobiler Beratung trägt also dazu bei, Personen aus dem Dunkelfeld der Gewaltbetroffenheit den Zugang zu Fachberatung und Schutz zu erleichtern.

In Berlin leisten verschiedene Fachberatungsstellen, Frauenzentren und Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte verschiedene Formen mobile Beratung für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Diese Beratungsangebote unterscheiden sich in vielfacher Hinsicht deutlich voneinander. **Ein Überblick über die vorhandenen mobilen Angebote, deren Einsatz und deren Wirksamkeit ist nicht vorhanden.** Zugleich wurde in Interviews, Fachgesprächen, Gruppendiskussionen, Sachberichten und Stellungnahmen häufig berichtet, dass der Bedarf an beiden Formen mobiler, aufsuchender Beratung groß sei.

- **Zu individueller mobiler Beratung bei geschlechtsspezifischer Gewalt für gewaltbetroffene Frauen mit Mobilitätseinschränkungen** wurde immer wieder berichtet, dass diese Personen allein durch eine Komm-Struktur der Fachberatung nur schwer erreicht werden. Sie bräuchten entweder aufsuchende Beratungs- und Unterstützungsangebote im privaten Raum oder mobile Beratung und Unterstützung in einer staatlichen oder nichtstaatlichen Anlaufstelle in ihrem Wohnumfeld. Aktuell wird diese Form der individuellen mobilen Fachberatung unter anderem von BIG Intervention für Frauen mit eigener Migrations- und Fluchtgeschichte und deren Kinder geleistet, die aus verschiedenen Gründen innerhalb Berlins nur wenig mobil sind.¹³⁴ Daneben wurde von vergleichbarem Bedarf für Frauen mit körperlichen oder kognitiven

¹³⁴ Siehe dazu <https://www.big-mobil.de/>.



Einschränkungen, mit Pflegebedarf oder bestimmten psychischen Erkrankungen berichtet, die den Weg in eine Fachberatungsstelle nicht finden.¹³⁵ Solcher Bedarf bestehe auch im ambulanten Setting in der Pflege, der Wohnungslosenhilfe, der Suchthilfe und der Eingliederungshilfe (siehe dazu Abschnitte 7.2 bis 7.4 der vorliegenden Studie und Kapitel 6.1 bis 6.3 der Berliner Versorgungsstudie 2023).

- Außerdem wurde Bedarf an **einer individuellen orientierenden fachlichen Erstberatung und stabilisierenden Unterstützung von Betroffenen sexualisierter Gewalt** (Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen) in der Akutsituation berichtet. Dabei geht es darum, Gewaltbetroffene möglichst unmittelbar nach der Gewalt informierend und durch traumasensible Unterstützung stabilisierend durch den Prozess der medizinischen Erstversorgung, forensischen Spurensicherung, rechtsmedizinischen Dokumentation und medizinischen Nachsorge sowie einer eventuellen Strafanzeige zu begleiten. Die deutliche Kritik der Expertinnen sowohl aus dem Gewalthilfesystem als auch aus dem Gesundheitssystem an den Prozessen, die Betroffene sexualisierter Gewalt für die medizinische Versorgung, Spurensicherung, gerichtsfeste Dokumentation und medizinische Nachsorge in Berlin durchlaufen müssen, hat sich seit der Berliner Versorgungsstudie 2023 (S. 83 ff., Kapitel 6.7 und Handlungsempfehlung 11) eher noch verschärft. Die Maßnahmen 26, 63, 64, 68, 69 und 129 des LAP IK Berlin harren der Umsetzung oder entfalten bisher keine Wirkung. Da sexualisierte Gewalt häufig außerhalb der Sprechzeiten der Fachberatungsstellen (nachts, an Wochenenden und Feiertagen) ausgeübt werde, bestehe hier – in Ergänzung der regulären Fachberatung bei sexualisierter Gewalt – Bedarf an einer **Beratungsstruktur im Bereitschaftsdienst, die außerhalb der Öffnungszeiten der Fachberatung direkt telefonisch erreichbar ist und bei Bedarf auch eine mobile Begleitung durch den Prozess bis zu einem sicheren Ort zur Verfügung stellt** (siehe Abschnitt 5.5.4). Hierfür gebe es in Berlin bei jährlich rund 950 angezeigten Vergewaltigungen und sexuellen Übergriffen sowie 730 angezeigten sexuellen Nötigungen jenseits häuslicher Gewalt sowie jährlich schätzungsweise rund 14.000 vergleichbaren Straftaten gegen Frauen in Berlin, die nicht angezeigt werden (siehe Abschnitt 4.3.8), einen **erheblichen und bisher ungedeckten Bedarf**.¹³⁶ Ziel einer solchen mobilen (und telefonischen) Stabilisierungs- und Unterstützungs-Beratung ist, die kurzfristige Bewältigung der Gewaltsituation zu unterstützen und bei Bedarf den Zugang zu Fachberatung zur Milderung der langfristigen Folgen der Gewalterfahrung zu erleichtern.
- Aus den Einrichtungen der Gesundheitsversorgung wurde zudem berichtet, dass die proaktive Beratung durch die FBIS (siehe Abschnitt 4.3.4) teilweise zu spät komme oder als telefonisches Beratungsangebot nicht sicher genug funktioniere. Wenn die gewaltbetroffene Person nach einer medizinischen Versorgung im Krankenhaus schon wieder entlassen ist, bevor die telefonische Kontaktaufnahme durch eine FBIS

¹³⁵ Siehe dazu auch Kapitel 6.9 der Berliner Versorgungsstudie 2023.

¹³⁶ Beispiele guter Praxis dazu wurden aus Heidelberg und Freiburg im Breisgau berichtet.



erfolgt, oder wenn sich die Person bei einer niedergelassenen Ärztin / einem niedergelassenen Arzt zur medizinischen Versorgung aufhält oder wenn die gewaltausübende Person in der Nähe ist und die gewaltbetroffene Person kontrolliert, dann bräuchte es eine **schnellere proaktive Interventions-Beratung bei häuslicher Gewalt in mobiler Form, am besten bereits aufsuchend an dem jeweiligen, halbwegs sicheren Ort in der Gesundheitsversorgung**. Derartige Angebote sind bisher nicht vorhanden.

Verschiedene Fachberatungsstellen, Frauenzentren und Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte leisten **mobile aufklärend-präventive Beratung** hinsichtlich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen **im Gruppensetting**. **Wer genau wie viel davon in welchen Berliner Einrichtungen welcher Hilfesysteme** leistet, konnte im Rahmen der Ausgangsanalyse aus Kapazitätsgründen¹³⁷ nicht geklärt werden. Deutlich wurde aber, dass es eine **regelmäßige Nachfrage nach derartigen Angeboten** gibt und dass damit der Zugang zu Fachberatung und Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen für besonders marginalisierte und von intersektionaler Diskriminierung betroffene Personen erleichtert wird. Damit entsprechen solche Angebote dem Gebot der besonderen Berücksichtigung der Bedarfe dieser Personen in § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 GewHG.

- Verschiedene Fachberatungsstellen, Frauenzentren und Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte leisten mobile aufklärend-präventive Beratung im Gruppensetting **in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete bzw. in sozialen Treffpunkten bestimmter migrantischer Communities**. Mitarbeitende dieser Beratungsstellen berichteten im Rahmen der Ausgangsanalyse, dass aus diesen Gruppenveranstaltungen heraus immer wieder **gewaltbetroffene Frauen Beratungsbedarf anmelden, der ohne diese mobile Arbeit gar nicht oder erst sehr viel später im Gewalthilfesystem ankäme**. Hier wird teilweise mit Peer-to-Peer-Ansätzen gearbeitet, weil die Peers aus sprachlichen und kulturellen Gründen leichter einen Zugang zu den Communities eröffnen können. Dabei bestehe auch **Bedarf, die Peers angemessen bezahlen zu können**. Zugleich wurde in verschiedenen Interviews und Fachgesprächen sowie im Workshop zu Gewaltprävention und Gewaltschutz in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete auch berichtet, dass diese mobile Beratung in den Gemeinschaftsunterkünften nicht ankomme bzw. dass in Gemeinschaftsunterkünften keine angemessenen Räumlichkeiten für solche Gruppenveranstaltungen vorhanden seien (siehe Abschnitt 7.3). Im Rahmen der vorliegenden Studie ließ sich nicht abschließend klären, ob die unterschiedlichen berichteten Erfahrungen eine Folge von zu geringen Kapazitäten oder von unzureichender Koordinierung der vorhandenen Aktivitäten sind.
- Vergleichbarer **Bedarf an mobiler Fachberatung für gewaltbetroffene Personen** bestehe nach den Erhebungen im Zuge der Ausgangsanalyse auch **in Einrichtungen**

¹³⁷ In der Bedarfserhebung wurde aus Gründen der Datensparsamkeit zudem darauf verzichtet, die verschiedenen Formen mobiler Beratung separat zu erfassen.



gen anderer Hilfesysteme, insbesondere in Einrichtungen, Wohnstätten und Werkstätten der Eingliederungshilfe (siehe Abschnitt 7.4 der vorliegenden Studie und Berliner Versorgungsstudie 2023: Kapitel 6.1 bis 6.3 und Handlungsempfehlungen 14, 15, 19 und 21), in Pflegeeinrichtungen (siehe Abschnitt 7.4), in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (siehe Abschnitt 7.2) sowie in Einrichtungen der Suchthilfe (siehe Kapitel 6.2 der Berliner Versorgungsstudie 2023). Hier besteht zudem **grundlegender Bedarf, einen Überblick über die vorhandenen Angebote zu gewinnen, um diese landesweit besser koordinieren und geografisch zielgerichteter einsetzen zu können.**

4.3.6 Qualität der Fachberatung und Prozessoptimierung

In den Interviews, Fachgesprächen, Workshops und Gruppendiskussionen sowie in Sachberichten und Stellungnahmen der Einrichtungen wurden neben dem grundlegenden Thema der mangelnden Personalkapazitäten folgende weitere Themen, zu denen Entwicklungsbedarf besteht, besonders häufig genannt:

- **Sprachmittlung:** Dazu wurde ein dauerhafter Pool an spezifisch für die psychosoziale Beratung ausgebildeter Sprachmittlerinnen und Sprachmittler gewünscht, auf den alle Einrichtungen des Gewalthilfesystems bei Bedarf zugreifen können. Wenn Leistungen nach GewHG 24/7 zur Verfügung stehen sollen, dann sei auch eine entsprechende Verfügbarkeit von professioneller Sprachmittlung notwendig (siehe dazu auch die Handlungsempfehlung 19 in der Berliner Versorgungsstudie 2023). Die Maßnahmen 32, 46, 54 und 87 im LAP IK Berlin zielen auf eine Verbesserung der Sprachmittlung. Inwieweit hier bereits Fortschritte erzielt wurden, ließ sich im Rahmen der Bedarfsanalyse nicht feststellen. Der Bedarf ist aber noch nicht gedeckt.
- Ein Großteil der gewaltbetroffenen Frauen benötige eine **rechtliche Beratung**, ein Teil auch rechtliche Unterstützung in zivil- oder strafrechtlichen Verfahren (siehe dazu auch die Kapitel 6.4.3, 6.6.2 und 6.6.3 sowie die Handlungsempfehlungen 17 und 18 der Berliner Versorgungsstudie 2023). Dies gilt insbesondere für Fragen des Familienrechts und des Ausländer- und Aufenthaltsrechts, aber auch für Fragen, die sich auf eine mögliche oder bereits erfolgte Strafanzeige beziehen. Es besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit, Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz oder Prozesskostenhilfe nach § 114 Zivilprozessordnung in Anspruch zu nehmen, aber die Beantragung beim Amtsgericht ist aufwändig und nicht immer lassen sich darüber alle Kosten decken. Deshalb decken die Fachberatungsstellen die Kosten für eine anwaltliche Beratung der gewaltbetroffenen Personen über Honorarmittel aus dem Etat des GewHG oder aus Spenden. Hierzu wurde ein Bedarf sowohl an mehr finanziellen Mitteln für die anwaltliche Beratung als auch an fachlich angemessen qualifizierten Anwältinnen und Anwälten, die idealerweise gepoolt für Anfragen aus allen Fachberatungsstellen zur Verfügung stehen sollten, berichtet.
- **Beratung und Unterstützung der mitbetroffenen Kinder:** Hier wird ein großer Handlungsbedarf berichtet, weil nur eine Fachberatungsstelle über Personalkapazität für soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verfügt, die Beratungs- und Unterstützungsbedarfe der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen



aber überall ankommen. Einige Fachberatungsstellen berichteten, dass sie zwar – über Ehrenamtlerinnen – zumindest eine Kinderbeaufsichtigung für die Situationen anbieten können, in denen die gewaltbetroffenen Mütter in die Fachberatung kommen. Auch hierfür wird aber ein regelmäßiger Finanzierungsbedarf gesehen, denn die Kinder sollen nicht mit der Mutter im Beratungsgespräch sitzen und den Beratungsinhalt mit anhören müssen (siehe dazu auch Kapitel 6.4 der Berliner Versorgungsstudie 2023).

- **Prozessoptimierung innerhalb des Gewalthilfesystems:** Eine Reihe von Fragen zur Zusammenarbeit zwischen Schutzeinrichtungen, Fachberatungsstellen und Hotline sind ungeklärt. Wenn die Fachberatung zu häuslicher und sexualisierter Gewalt künftig ausgebaut und dabei stärker dezentralisiert, mit Zuständigkeit für ein Einzugsgebiet (Bezirk) und integriert oder in regionalen Verbänden koordiniert angeboten werden soll (siehe Abschnitt 5.3.1), dann sind Prozesse der Zusammenarbeit zwischen den Beratenden beider Spezialisierungen und dem BIG Hotline-Verbund grundlegend weiterzuentwickeln bzw. teilweise auch neu zu bestimmen.
- **Prozessoptimierung an den Schnittstellen zwischen dem Gewalthilfesystem und den verschiedenen angrenzenden Systemen:** Hier wurde insbesondere auf den Bedarf an Zusammenarbeit und Klärung von Zuständigkeiten und Prozess-Schnittstellen zur Jugendhilfe (siehe auch Berliner Versorgungsstudie 2023, Kap. 6.4 und 6.5), zu den Unterkünften für Geflüchtete (siehe Abschnitt 7.3 unten), zur Wohnungslosenhilfe (siehe Abschnitt 7.2 unten und Berliner Versorgungsstudie 2023, Kap. 6.2 und 6.8), Suchthilfe (siehe auch Berliner Versorgungsstudie 2023, Kap. 6.2), zu den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe und Pflege (siehe Abschnitt 7.4 unten und zur Eingliederungshilfe ausführlich auch Versorgungsstudie 2023, Kap. 6.1.1 und 6.3) hingewiesen. Auch die Schnittstellen zur Polizei beim proaktiven Ansatz und beim Hochrisikomanagement (siehe auch Berliner Versorgungsstudien 2023, Kap. 6.6), zu den Einrichtungen der Gesundheitsversorgung bei der medizinischen Versorgung nach Gewalt (siehe auch Berliner Versorgungsstudie 2023, Kap. 6.7) und zur Justiz (siehe auch Berliner Versorgungsstudien 2023, Kap. 6.6.2) bedürfen einer Prozessoptimierung.
- **Supervision und Intervision:** Mehrfach wurde berichtet, dass in der Fachberatung angesichts der herausfordernden Tätigkeit ein hoher Bedarf an Supervision und Intervision bestehe. Er sei mit den vorhandenen Honorarmitteln nicht immer ausreichend zu finanzieren.
- **Weiterbildung der Mitarbeitenden des Gewalthilfesystems:** Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass eine feministische Grundhaltung, die die strukturellen Bedingungen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen berücksichtigt, eine Grundbedingung der Arbeit im Gewalthilfesystem sei. Darüber hinaus werde aber auch Weiterbildung zu verschiedenen Aspekten intersektionaler Verschränkung von Diskriminierung und Gewalt sowie zu deren strukturellen Ursachen benötigt, um Personen, die in mehrfacher Weise von individueller und institutioneller Gewalt betroffe-



nen sind, in der Beratung gerecht zu werden. Zugleich gehe es auch darum, gewaltbetroffene und intersektional diskriminierte Personen (unter anderem) durch Weiterbildung darin zu stärken, ihre Kompetenzen als Peers für die Peer-to-Peer-Beratung, als Anleitende von Selbsthilfegruppen oder als Beratende mit Betroffenenkontrolliertem Ansatz in die fachliche Beratung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen einzubringen.

- **Weiterbildung der Mitarbeitenden anderer Hilfesysteme zu zentralen Aspekten des Gewaltschutzes:** Besonders häufig wurde berichtet, dass die Jugendämter und Familiengerichte den Anforderungen an den Opferschutz in familienrechtlichen Verfahren zu Umgangs- und Sorgerecht nach Artikel 31 Istanbul-Konvention noch immer nicht die nötige Beachtung schenken. Zu selten würden gewaltausübende Partner in Anti-Gewalt-Trainings gewiesen. Die Sensibilisierung der Einsatzkräfte in den Polizeirevieren sei unterschiedlich vorangeschritten, was unter anderem an einer unterscheidbaren Zahl von proaktiven Faxen aus den verschiedenen Revieren festzumachen sei. Aber auch in anderen benachbarten Systemen wurde nach wie vor viel Bedarf an Weiterbildung zum Gewaltschutz und zur Gewalthilfe gesehen (vgl. Abschnitt 7).

Die Autor*innen der vorliegenden Studie sehen insgesamt einen **Bedarf für die Entwicklung einheitlicher und transparenter Qualitätsstandards für die Fachberatung nach GewHG, in denen Festlegungen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität getroffen** werden, um künftig landesweit vergleichbare Angebote vorzuhalten und Erwartungssicherheit darüber herzustellen, welche Typen von Beratungsstellen welche Leistungen bei der fachlichen Beratung und Unterstützung gewaltbetroffener Personen jeweils selbst erbringen und in welchen Fällen sie verlässlich an andere Fachberatungsstellen verweisen sollen. Dies entspräche den Anforderungen des § 6 Abs. 6 GewHG insofern, als über Qualitätsstandards landesrechtliche Regelungen konkretisiert und relativ flexibel an fachliche Weiterentwicklungsbedarfe angepasst werden können. Da die Förderung der Fachberatungsstellen des Gewalthilfesystems, der Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte und der Frauenzentren in Berlin bisher ohne Förderrichtlinie und ohne Qualitätsstandards des Landes läuft, sehen wir hier viel Potential zur **Schaffung von Transparenz über das Leistungsangebot und auch für vergleichbare Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen**. In diese Qualitätsstandards sollten auch Aspekte der Präventionsarbeit und der strukturierten Vernetzung im Sinne des GewHG aufgenommen werden. Auf Basis dieser Qualitätsstandards müssten die Einrichtungen dann ihre fachlichen Konzepte im Sinne von § 6 Abs. 3 GewHG weiterentwickeln bzw. anpassen.

4.3.7 Spezifischer Bedarf an Fachberatung bei häuslicher Gewalt in Berlin

Neben der allgemeinen Ableitung der Quantität des tatsächlichen Bedarfs an Fachberatung aus den zur Verfügung stehenden Empfehlungen und Standards in Abschnitt 4.3.2 wurden im Rahmen der vorliegenden Studie die für Berlin verfügbaren Daten herangezogen, um den tatsächlichen Bedarf an Fachberatung bei häuslicher Gewalt genauer zu greifen.



Aus vier polizeilichen Dokumenten und Datenquellen sowie der Statistik der Amtsgerichte lassen sich Informationen zum Vorkommen häuslicher Gewalt in Berlin gewinnen:

- In der Polizeilichen Kriminalstatistik 2024, die die von der Polizei abgeschlossenen Fälle eines Jahres abbildet, sind für Berlin insgesamt **19.213 Fälle häuslicher Gewalt** erfasst (12.582 Fälle von Partnerschaftsgewalt und 6.631 Fälle innerfamiliärer Gewalt, LKA Berlin 2025: 159). Damit eine Gewalttat hier erfasst ist, muss sie angezeigt worden sein.
- In der Polizeilichen Verlaufsstatistik werden die in einem Jahr bei der Polizei erfassten Fälle abgebildet, in denen die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Für 2024 sind hier in Berlin insgesamt **17.813 Fälle häuslicher Gewalt** erfasst (DWH-FI, Stand 17. Juni 2025). Damit eine Gewalttat hier erfasst ist, muss sie angezeigt worden sein.¹³⁸
- Die Berliner Polizei hat im Jahr 2024 rund **14.550 Einsätze wegen häuslicher Gewalt** gefahren.¹³⁹ Hier erfasste Gewalttaten müssen nicht angezeigt sein. Sie dürften zugleich eine gewisse Schwere überschritten haben, damit die Polizei von Nachbarn, Angehörigen, gewaltbetroffenen Personen oder auch Gewaltausübenden überhaupt gerufen wurde.
- Im Jahr 2024 hat die Berliner Polizei **2.088 Wegweisungen nach § 29a ASOG** ausgesprochen.¹⁴⁰
- Laut Statistik der Amtsgerichte wurden im Jahr 2024 an den vier Berliner Amtsgerichten insgesamt **3.204 Verfahren nach §§ 1 und 2 Gewaltschutzgesetz** (GewSchG) abgeschlossen, darunter 2.512 nach § 1 GewSchG und 660 nach § 2 GewSchG.¹⁴¹
- In der PKS sind für das Jahr 2024 **1.669 Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz** (§ 4 GewSchG) erfasst. Das sind Fälle, in denen Täter*innen gegen gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen wie Betretungs- und Näherungsverbote oder eine gerichtlich angeordnete Wohnungsüberlassung nach §§ 1 und 2 GewSchG verstoßen haben.¹⁴²

¹³⁸ Die Daten wurden von der LAKO aus dem „Berliner Monitoring Gewaltdelinquenz“ zur Verfügung gestellt.

¹³⁹ Die Daten stammen aus DWH PELZ mit Stand vom 9. Mai 2025, vergleiche Abgeordnetenhaus Berlin (2025): Drucksache 19/22513, Anlage, S. 2-4.

¹⁴⁰ Die Daten stammen aus dem Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung POLKIS, vergleiche Abgeordnetenhaus Berlin (2025): Drucksache 19/22513, S. 11. Unklar ist, wie oft Gewaltausübende dagegen verstoßen haben.

¹⁴¹ Die Gerichtsstatistik erfasst weder die Anzahl der gestellten Anträge noch das Ergebnis der Verfahren. Zu den Daten vergleiche Abgeordnetenhaus Berlin (2025): Drucksache 19/22513, S. 12.

¹⁴² Auch zu diesen Straftaten stehen keine Daten darüber zur Verfügung, ob sie von einem Gericht in Berlin verhandelt wurden und mit welchem Ergebnis.



Diese Daten können den **Daten des BIG Hotline-Verbunds** gegenübergestellt werden. Hier wurden im Jahr 2024 insgesamt 5.660 Anrufe betroffener Personen, 1.699 Anrufe professioneller Unterstützungspersonen und 1.036 Anrufe privater Unterstützungspersonen zu häuslicher Gewalt erfasst.

- In 1.582 dieser Anrufe wurde von einem Polizeieinsatz berichtet. Demnach hätten rund elf Prozent der gewaltbetroffenen Personen, wegen denen einen Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt stattgefunden hat, bei der Hotline um Beratung oder Unterstützung nachgefragt.
- In nur 449 der 14.550 Polizeieinsätze bei häuslicher Gewalt (3 %) im Jahr 2024 wurde anschließend von der Polizei ein proaktives Fax an die BIG Hotline gesendet¹⁴³ und daraufhin durch die FBIS eine proaktive Beratung angeboten.
- In 575 der Anrufe im Hotline-Verbund wurde eine Wegweisung nach ASOG berichtet. Damit hätten maximal 27 Prozent aller Fälle mit Wegweisung Zugang zu einer Beratung durch die Hotline gefunden, falls jeder Fall nur einmal berichtet wurde.

Unklar ist, wie viele der vom BIG Hotline-Verbund beratenen gewaltbetroffenen Personen vor der Beratung oder im Ergebnis der Beratung eine Anzeige erstattet hatten. Hätte keine dieser Personen das getan, so wären unter den 5.660 gewaltbetroffenen beratenen Personen rund 4.000, die nicht im Hellfeld der Statistik erscheinen.

Vergleichbare Daten zur Nachfrage der Arbeit der FBIS außerhalb ihrer Teilnahme am Hotline-Verbund und zur Nachfrage nach fachlicher Beratung bei häuslicher Gewalt in den Frauenzentren und der Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte stehen nicht zur Verfügung. Aus den Sachberichten dieser Einrichtungen ließ sich weder eindeutig erheben, wie viele Frauen im Jahr 2024 in den Einrichtungen beraten wurden oder wie viele Beratungen stattgefunden hatten, noch war eine Differenzierung vergleichbar der Daten der BIG Hotline vorhanden.¹⁴⁴

In der Bedarfserhebung 2025 zeigte sich, dass einerseits die FBIS rund 75 Prozent der Arbeit des BIG Hotline-Verbundes übernehmen, indem jede von ihnen zu einem festgelegten Zeitfenster tagsüber die Beratung an der Hotline leistet. In diesen Zeitfenstern wurde von den FBIS aber nur ein Drittel der gewaltbetroffenen Personen beraten, die sich im Erhebungszeitraum insgesamt an eine FBIS gewandt hatten. Zugleich zeigte sich, dass in den Frauenzentren und Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte ein relevanter Teil der Nachfrage zu Fachberatung bei häuslicher Gewalt ankommt (vgl. Tabelle 50 und Tabelle 51).¹⁴⁵ Allerdings wurden in der Bedarfserhebung aus Gründen der Datensparsamkeit keine

¹⁴³ Ein Teil davon kam über die Servicestelle Proaktiv der Opferhilfe e.V., an die die Polizei alle Betroffenen von Gewalt verweist.

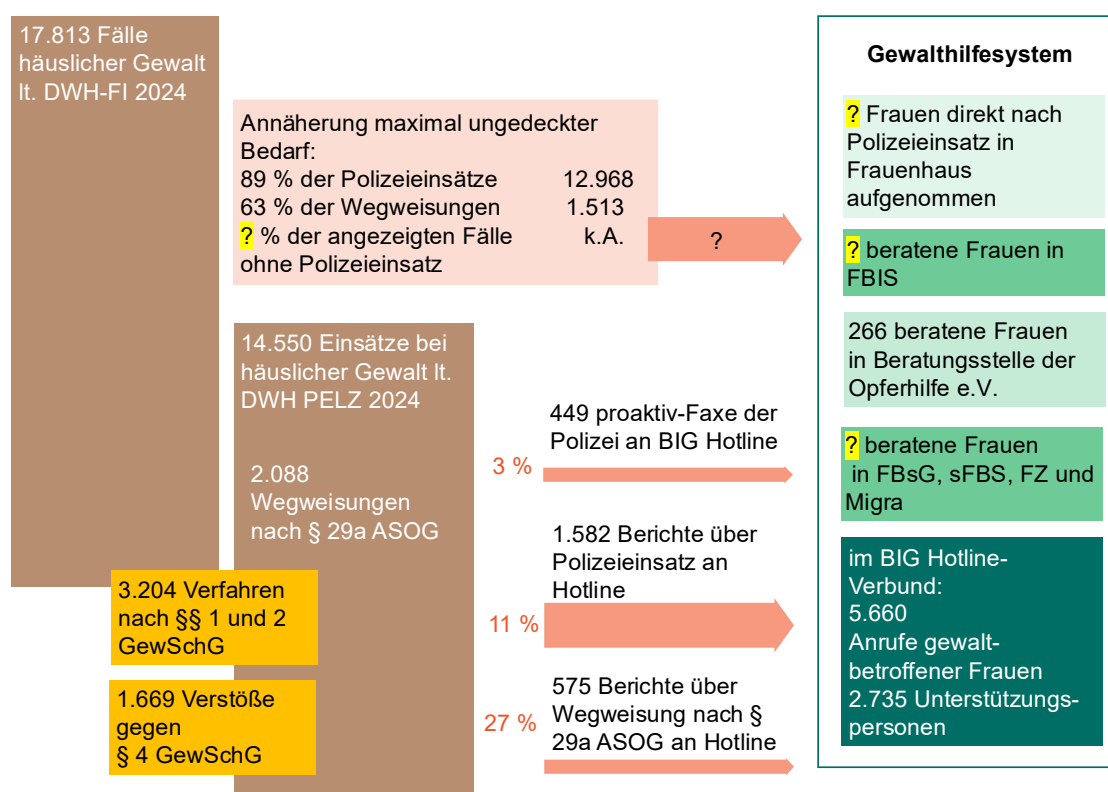
¹⁴⁴ Die Einrichtungen berichten im Rahmen des Fördermittelcontrollings zwar Daten. Deren Definition und Interpretation für die Datenerfassung ist aber sehr uneinheitlich, so dass sich aus den berichteten Daten kein genaues Bild zeichnen lässt.

¹⁴⁵ Diese Daten sind allerdings nicht als abschließend zu verstehen, weil sich nicht alle Frauenzentren und Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte an der Erhebung beteiligt haben und weil in der Bedarfserhebung nicht zwischen häuslicher Gewalt und Gewalt außerhalb des sozialen Nahfeldes unterschieden wurde.

der Ausdifferenzierung der Hotline-Daten vergleichbaren Daten erhoben, so dass sich nicht erkennen lässt, in wie vielen Fällen die FBIS außerhalb des Hotline-Betriebs und die Frauenzentren und Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte gewaltbetroffene Personen beraten haben, die in den Daten der Polizei bzw. der Justiz erfasst sind.

In Abbildung 23 sind deshalb die vorhandenen Daten für das Jahr 2024 zueinander ins Verhältnis gesetzt, wobei die in der Polizeilichen Verlaufsstatistik erfassten Fälle nicht das Gleiche abbilden wie die Daten zur Anzahl der Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt.¹⁴⁶

Abbildung 23: Betroffene häuslicher Gewalt in Berlin (Hellfeld) und erfasste Interventionen, 2024¹⁴⁷



Quelle: Sachberichte der Einrichtungen des Gewalthilfesystems, Leistungsbilanz der SenJustV (2025), polizeiliche Statistiken (LKA Berlin 2025: 159, DWH-FI, Stand 17.06.2025, DWH PELZ, Stand 09.05.2025, POLKIS, zit. nach Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 19/22513, S. 11), Gerichtsstatistik (zit. nach Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 19/22513, S. 12), eigene Berechnungen.

Sichtbar wird, an welchen Stellen Datenlücken eine genaue Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs zu den verschiedenen Aspekten der Fachberatung bei häuslicher Gewalt behindern.

¹⁴⁶ So kann die Polizei mehrmals zu einem Haushalt gerufen werden, in dem häusliche Gewalt stattfindet. Und zugleich wird nicht bei jedem Polizeieinsatz auch Anzeige erstattet.

¹⁴⁷ Daneben wurden in der Beratungsstelle der Opferhilfe rund 100 männliche und diverse Betroffene häuslicher Gewalt sowie rund 200 Betroffene sexualisierter Gewalt beraten (siehe SenJustV 2025: 82 und 193 f.).



Solange keine verbesserte Dokumentation der Arbeit der Einrichtungen des Hilfesystems zur Verfügung steht, wird der tatsächliche Bedarf nur geschätzt werden können.

Bei der Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs an Fachberatung bei häuslicher Gewalt ist zu berücksichtigen, dass diese mit ihrer Beratungsarbeit wesentlich zur Vermeidung von Femiziden beiträgt und dass sie teilweise auch erst Voraussetzungen dafür organisiert, dass eine gewaltbetroffene Frau, insbesondere wenn sie gemeinsame Kinder mit der gewaltausübenden Person hat, in einer Schutzeinrichtung Zuflucht suchen kann (vgl. bff 2024).¹⁴⁸

Darüber hinaus stellen sich – auch angesichts dieser wichtigen Aufgabe der Fachberatung für die Gewährleistung von Schutz gewaltbetroffener Personen – immer auch grundsätzliche Fragen danach, welche Wartezeiten auf eine Fachberatung und welche Qualität der Beratung für erforderlich gehalten werden, um den Rechtsanspruch des § 3 GewHG perspektivisch zu gewährleisten. Mittelfristig dürften das Gerichte ausbuchstabieren. Bis dahin ist diese Frage aber von der Berliner Stadtgesellschaft politisch zu entscheiden. Dabei sollte immer vom Ziel her gedacht werden: dass für jede Frau in Berlin das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu sichern ist.

Die sieben FBIS in Berlin arbeiten im März 2026 mit rund 45 Vollzeitäquivalenten Personal. Damit erreichen Sie in etwa den Standard, der vom Fachverband bff e.V. gesetzt wird (bff 2019, siehe Abschnitt 4.3.2). Allerdings fehlen insgesamt fünf FBIS mit entsprechender Kapazität, um die gesamte Stadt mit Fachberatung bei häuslicher Gewalt zu versorgen. Und solange diese fehlen, sind die vorhandenen FBIS mit den vorhandenen Kapazitäten nicht in der Lage, alle von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder angemessen zu beraten und zu unterstützen.

4.3.8 Spezifischer Bedarf an Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Berlin

Auch um den tatsächlichen Bedarf an Fachberatung bei sexualisierter Gewalt genauer zu bestimmen, wurden neben der in Abschnitt 4.3.2 durchgeführten Analyse im Rahmen der vorliegenden Studie die für Berlin verfügbaren Daten genauer betrachtet.

Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik lassen sich Informationen zum Helffeld sexualisierter Gewalt in Berlin gewinnen:

- In der Polizeilichen Kriminalstatistik 2024 sind für Berlin 7.475 **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung** erfasst. Von insgesamt 5.860 Betroffenen waren 3.299 Erwachsene, darunter 413 Personen, bei denen eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Rahmen von Partnerschaftsgewalt registriert war.
- 1.247 Personen sind in der PKS 2024 als **Opfer einer Vergewaltigung, einer sexuellen Nötigung oder eines sexuellen Übergriffs im besonders schweren Fall** erfasst (90 % weiblich, 24 % häusliche Gewalt, 60 % mit Vorbeziehung insgesamt, §§ 177, 178 StGB).

¹⁴⁸ So ist beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu klären, damit der Täter nicht eine Anzeige gegen die schutzsuchende Frau wegen Kindesentzug erstattet, wenn sie mit ihren Kindern in eine Schutzeinrichtung flüchtet.



- 791 Personen wurden als **Opfer einer sexuellen Nötigung oder eines sexuellen Übergriffs** in der PKS 2024 registriert (85 % weiblich, 8 % häusliche Gewalt, 43 % mit Vorbeziehung insgesamt, § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB).
- 1.261 Personen haben nach den Daten der PKS 2024 eine **sexuelle Belästigung** angezeigt (86 % weiblich, 4 % häusliche Gewalt, 26 % mit Vorbeziehung insgesamt, LKA Berlin 2025: 26ff.).

Da die Berliner Polizei, anders als die Polizei anderer Bundesländer, kein „Lagebild Häusliche Gewalt“ und kein „Lagebild Nachstellung“ veröffentlicht, lassen sich diese Daten nur wenig differenzieren. So lässt sich aus den in der PKS 2024 veröffentlichten Daten nicht genau herauslesen, wie viele der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Rahmen von häuslicher Gewalt gegen Ex-Partnerinnen und Ex-Partner verübt wurde und wie viele innerhalb oder nach anderen Vorbeziehungen stattfanden.

Dennoch kann ein Vergleich zwischen polizeilichen Daten zum Hellfeld und **Daten der Fachberatungsstellen** gezogen werden.

- Im Jahr 2024 hatten 1.222 Personen, die von sexualisierter Gewalt betroffen waren, eine einmalige oder mehrmalige terminierte Beratung bei LARA e.V. erhalten. Mindestens ein Sechstel von ihnen war komplex traumatisiert.¹⁴⁹ Würde man davon ausgehen, dass die verbleibenden 1.000 beratenen Betroffenen ausschließlich im Jahr 2024 sexualisierte Gewalt erfahren hätten, dann wären dies rund 30 Prozent der im gleichen Jahr in der PKS erfassten Erwachsenen. Inklusive aller anderen Formen der Beratung wurden durch LARA e.V. 2.152 Kontakte mit Betroffenen sowie mit insgesamt 485 privaten und professionellen Unterstützungspersonen realisiert. Damit wären rund ein Viertel aller Beratungsanfragen von Unterstützungspersonen gekommen, wobei sich diese sowohl für Betroffene melden, die später von der Beratungsstelle selbst beraten werden als auch für Betroffene, die selbst keinen Zugang zu Beratung finden.¹⁵⁰
- Von der Mutstelle wurden insgesamt 100 gewaltbetroffene Personen beraten, davon 78 Frauen.
- Die Mädchenberatung von Wildwasser vermeldete rund 130 Beratungen von jungen Frauen ab 18 Jahren.
- Rund 450 Personen wurden von der Beratungsstelle der Opferhilfe e.V. zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beraten.¹⁵¹

¹⁴⁹ Deshalb ist davon auszugehen, dass diese nicht zu den in der PKS erfassten Betroffenen sexualisierter Gewalt in 2024 zählen.

¹⁵⁰ Auch diesbezüglich sind die vorhandenen Daten nicht aussagekräftig genug.

¹⁵¹ Das sind rund 29 Prozent von 1.570 gewaltbetroffenen Personen, die im Jahr 2024 eine Beratung erhalten hatten (vgl. SenJustV 2025: 82 und 193). Zum Anteil der wegen sexualisierter Gewalt beratenen Frauen liegen keine Daten vor.



Damit stehen rund 3.299 in der PKS bekannten Fällen sexualisierter Gewalt rund 1.700 gewaltbetroffene Personen gegenüber, die eine Beratung bei sexueller Gewalt erhalten haben.

Es ist bekannt, dass gerade im Bereich der sexualisierten Gewalt viele Straftaten nicht bei der Polizei angezeigt werden, weil sich die Betroffenen schämen, Angst vor den Folgen einer Anzeige haben, kein Vertrauen in die ermittelnden Behörden haben oder ohnehin davon ausgehen, dass selbst ein Strafverfahren wenig Wirkung erzielt oder es eingestellt wird (siehe auch Berliner Versorgungsstudie 2023: 85 ff. und Kapitel 6.6).

Zieht man zur **Bestimmung des Dunkelfeldes** sexualisierter Gewalt aktuelle Studien hinzu, dann zeigt sich folgendes Bild:

- Dreßing u.a. (2025) ermittelten in einer repräsentativen Studie mit rund 3.000 Teilnehmenden eine Betroffenheit von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend von 13 Prozent in der Gesamtbevölkerung und von 20 Prozent unter allen Frauen. Knapp 38 Prozent der Betroffenen hatten nie darüber gesprochen.
- Nach der aktuellen Dunkelfeldstudie des BKA mit fast 15.500 Teilnehmenden (LeSuBiA) erlebte jede vierte Frau zwischen 16 und 85 Jahren in den letzten fünf Jahren vor 2025 einmal sexuelle Belästigung. Die Anzeigequote lag bei unter zwei Prozent (Leitgöb-Guzy/Bieber 2026: 75 f.). 15 Prozent der Frauen hatten in den letzten fünf Jahren sexuelle Belästigung mit Körperkontakt erfahren, die Anzeigequote lag bei rund zwei Prozent (ebd.: 81 ff.). Vier Prozent der Frauen hatten in den letzten fünf Jahren sexuelle Übergriffe erfahren¹⁵², die Anzeigequote lag bei drei Prozent (ebd.: 84).

Überträgt man die Daten dieser Studien auf Berlin und geht davon aus, dass sich die Häufigkeit von sexueller Gewalt in den letzten fünf Jahren nicht verändert hätte, dann wären

- in den letzten fünf Jahren rund 78.900 Frauen von einem sexuellen Übergriff betroffen gewesen. Seit 2020 hätten damit **jährlich rund 15.800 Frauen zwischen 16 und 85 Jahren in Berlin einen sexuellen Übergriff** erfahren.¹⁵³ Von sexueller Belästigung mit Körperkontakt wären in den letzten fünf Jahren in Berlin 295.200 Frauen betroffen gewesen. Damit wären seit 2020 in Berlin **jährlich rund 59.000 Frauen von sexueller Belästigung mit Körperkontakt betroffen** gewesen. Von diesen zusammen jährlich knapp 74.800 Frauen, die von einer Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Berlin betroffen waren, hätten nach den Daten der LeSuBiA-Studie rund 1.650 die Tat angezeigt. Zum Vergleich: in der PKS sind für das Jahr 2024 rund 1.800 von derartiger Gewalt betroffene Frauen erfasst.
- Rund **492.100 Berlinerinnen** hätten in den letzten fünf Jahren **eine sexuelle Belästigung erlebt**, also rund 98.400 im Jahr. Jährlich hätten davon rund 1.970 Frauen eine Anzeige wegen sexueller Belästigung erstattet. Zum Vergleich: Nach den Daten der PKS waren es 1.085 im Jahr 2024.

¹⁵² Darunter wurden 1,5 Prozent der Frauen in den vergangenen fünf Jahren Opfer einer Vergewaltigung.

¹⁵³ Darunter wären rund 29.600 Vergewaltigungen in fünf Jahren und damit ca. 5.920 Vergewaltigungen im Jahr.



- Außerdem wären rund **393.700 Berlinerinnen von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend betroffen** und 149.500 hätten nie darüber gesprochen.

Selbst wenn nur zehn Prozent der betroffenen Frauen Beratungsbedarf hätten, den sie nicht im privaten Umfeld oder mit anderen professionellen Unterstützungspersonen erfüllen können,¹⁵⁴ hätten **rund 7.500 bis 8.000 Frauen in einem Jahr Bedarf an Beratung und Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle allein wegen einer Vergewaltigung, eines anderen sexuellen Übergriffs oder einer sexuellen Belästigung mit Körperkontakt in den letzten zwölf Monaten**. Davon wurden im Jahr 2024 ca. 1.700 bis 1.900 Frauen in einer spezialisierten Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt beraten. Nach den Daten der Bedarfserhebung 2025 wurden in den zwei Monaten des Erhebungszeitraums rund 421 Frauen in einer Fachberatungsstelle zu sexualisierter Gewalt (FBsG) beraten, von denen 113 bereits zuvor dort Klientinnen waren.

Wenn also etwa zehn Prozent der Frauen nach sexualisierter Gewalt Beratungsbedarf durch eine Fachberatungsstelle hätten, **dann wäre der jährliche Bedarf etwa viermal so hoch wie das aktuelle Angebot in Berlin**.

Außerdem wurde in allen qualitativen Erhebungen zum Themenfeld sichtbar, dass in Berlin nach wie vor großer Bedarf besteht, die **medizinische Versorgung vergewaltigter Frauen, die verfahrensunabhängige Spurensicherung und eine rechtssichere Dokumentation von Verletzungen endlich im Sinne der Betroffenen systematisch zu ordnen**, die Verträge zur vertraulichen Spurensicherung nach § 27 Abs. 1 S. 6 und 3 132k SGB V zwischen dem Land und der Kassenärztlichen Vereinigung endlich zu unterzeichnen und Kliniken dafür zu gewinnen, diese Leistung dann auch anzubieten und sie **mit proaktiven Beratungsangeboten der Fachberatungsstellen zu verbinden** (siehe Abschnitt 4.3.4 und ausführlich die Berliner Versorgungsstudie 2023: 160 ff.).

4.4 Bedarfsanalyse Schutzeinrichtungen

4.4.1 Quantifizierung des tatsächlichen Bedarfs

Empfehlung der Istanbul-Konvention

Im erläuternden Bericht zu Artikel 23 der Istanbul-Konvention wird empfohlen, einen Familienplatz je 10.000 Einwohnende vorzuhalten oder eine Zahl entsprechend dem tatsächlichen Bedarf (Europarat 2011). Dabei wird als Familienplatz ein Platz für eine Frau und ihre Kinder verstanden (siehe Abschnitt 3.1). Die Zahl der Kinder, für die in den Schutzeinrichtungen Betten grundsätzlich vorgehalten werden sollen, lässt sich aus der Geburtenrate errechnen.

¹⁵⁴ Diese Größenordnung hatten frühere Studien ermittelt (vgl. Bundesregierung 2012, Schröttle u.a. 2004).



Definition Familienplatz: Ein Familienplatz ist ein Zimmer für eine Frau und die in ihrer Obhut befindlichen Kinder. Zur Ermittlung der Zahl der Familienplätze wird davon ausgegangen, dass in der Regel jede Frau ein eigenes Zimmer erhält, das abschließbar ist und so eine angemessene Privatsphäre zur Verarbeitung der Gewalterfahrungen ermöglicht. Grundsätzlich entspricht damit die Zahl der verfügbaren Zimmer der Zahl der Familienplätze.

Ermittlung der Angemessenheit der Größen der Familienplätze: Zusätzlich wird je Einrichtung und Einrichtungstyp die Zahl der Betten erhoben, die bei normaler Belegung für Kinder in den vorhandenen Zimmern zur Verfügung steht. Aus der Praxis und der Datenlage ist bekannt, dass ein Teil der Frauen ohne Kinder und ein anderer Teil der Frauen mit einem bis mehreren Kindern Schutz durch sichere Unterkunft sucht. Damit werden unterschiedliche Zimmergrößen mit einer unterschiedlichen Anzahl von Betten benötigt. Für jeden Einrichtungstyp wird deshalb ein Mittelwert gebildet. Diese Mittelwerte werden zu zwei verschiedenen Daten zur Fertilität in Beziehung gesetzt, um zu prüfen, ob in den Schutzeinrichtungen im Land Berlin insgesamt ausreichend Betten für Kinder zur Verfügung stehen (siehe Abbildung 3 bis Abbildung 5 in Abschnitt 3.1.1).

Sicherstellungsgebot nach § 5 GewHG unter Berücksichtigung der Vorhaltenotwendigkeit zur Akutversorgung nach § 8 Abs. 2 GewHG

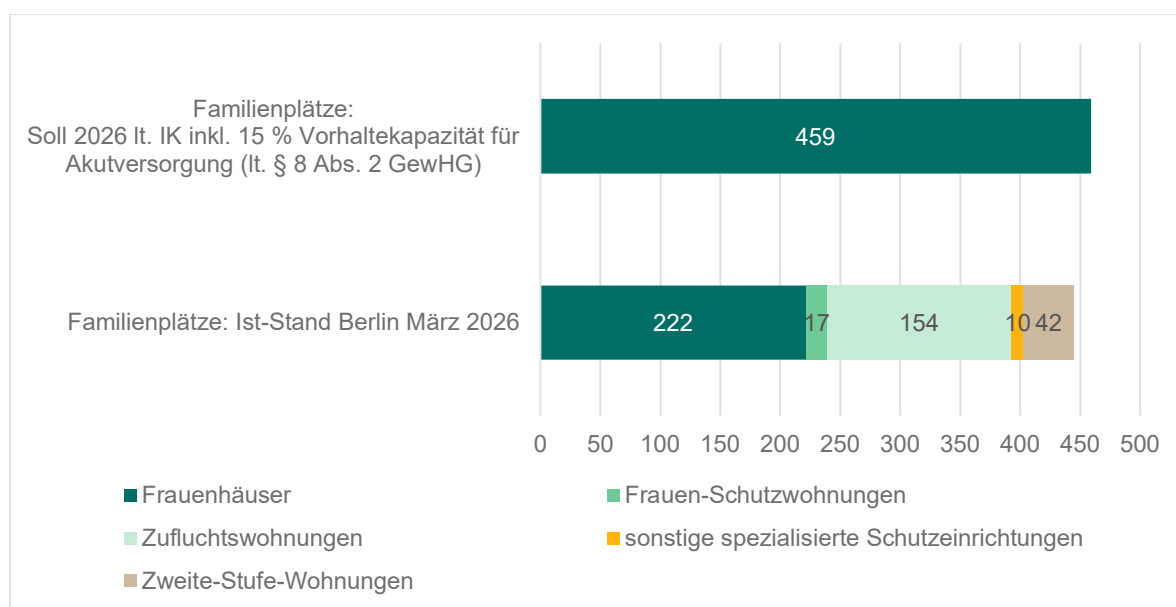
Nach § 8 Abs. 2 S. 3 GewHG ist bei der Bedarfsplanung für die Familienplätze in den Schutzeinrichtungen die „Vorhaltenotwendigkeit von Angeboten angemessen zu berücksichtigen“. In der Gesetzesbegründung wird konkretisiert: „Aufgrund der Eigenschaft von Schutzeinrichtungen als Kriseneinrichtungen und der damit verbundenen Vorhaltenotwendigkeit, empfiehlt es sich bei der Analyse der erforderlichen Kapazitäten eine Auslastungsquote von max. 85 Prozent festzulegen“ (vgl. Bundestags-Drucksache 20/14025: 36). Inhaltlich wird „die Vorhaltefunktion der Schutz- und Beratungseinrichtungen als Kriseneinrichtungen“ in der Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 3 GewHG mit der Notwendigkeit einer „infrastruktursichernde[n] Finanzierung“ der Einrichtungen zur Umsetzung des Sicherstellungsgebots der Länder verbunden (ebd.: 33).

Solche **Vorhalte-Kapazitäten für die unmittelbare Aufnahme akut betroffener Frauen gibt es in Berlin aktuell nicht**. In den Jahren 2023 bis 2025 wurde dazu von BIG e.V. eine Clearingstelle mit sieben Familienplätzen betrieben. Während das dort durchgeführte Erst-Clearing die Schutzeinrichtungen entlastet hat, konnte damit nur punktuell zu einer besseren Zugangssteuerung beigetragen werden. Weil insgesamt zu wenige Familienplätze in den Berliner Schutzeinrichtungen zur Verfügung stehen, mussten die Betroffenen wesentlich länger als geplant in der Unterkunft der Clearingstelle bleiben, was wiederum die Fähigkeit, Frauen in akuten Gefahrensituationen eine sichere Unterkunft zu gewährleisten, weitgehend blockiert hat. **Für die Akut-Versorgung schutzbedürftiger Frauen sollten deshalb neue Ansätze entwickelt werden** (siehe Abschnitt 5.4.3).

In Abbildung 24 wird die Zahl der vorhandenen Familienplätze in Berlin mit dem im erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention empfohlenen Wert zuzüglich der in den Erläuterungen zum GewHG geforderten Vorhaltekapazität verglichen. Die aktuelle Kapazität an Familien-

plätzen vom Typ FH beträgt 239 Familienplätze, bei denen die Unterkunft für die Frauen kostenfrei und damit grundsätzlich sofort zugänglich ist. Wenn man die Familienplätze vom Typ ZUFF und sSE hinzurechnet, dann stehen in Berlin aktuell insgesamt 403 Familienplätze der ersten Stufe inklusive der kostenpflichtigen Zufluchtswohnungen und der spezialisierten Schutzeinrichtungen bei spezifischen Gewaltformen zur Verfügung. Zusätzlich gibt es 42 Familienplätze der zweiten Stufe (Typ 2SW).

Abbildung 24: Familienplätze in Schutzunterkünften für Frauen und ihre Kinder in Berlin, Stand März 2026, Soll-Ist-Vergleich zu Artikel 23 der Istanbul-Konvention und § 8 Abs. 2 GewHG



Quelle: Ist-Werte: Summe aus den Daten der Versorgungsstudie 2023 und Datenabfrage SenASGIVA bei den Zufluchts-, Schutz- und Zweite-Stufe-Wohnungen 2025. Soll-Wert: Berechnungen zum Stand 30.06.2025 nach Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2026).

Die zusammen 403 Familienplätze der ersten Stufe sind weniger, als aus dem erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention und den Anforderungen von § 5 und 8 Abs. 2 GewHG abzuleiten wären. Die Empfehlungen beider Dokumente zusammen ergeben für Berlin bei der aktuellen Bevölkerung einen Soll-Wert von 459 Familienplätze inkl. der Vorhaltekapazität für die Akutversorgung.

Unabhängig von diesem Orientierungswert wurde sowohl in der Bedarfserhebung 2025 als auch nach allen Berichten aus dem Hilfesystem und von betroffenen Frauen deutlich, dass **der tatsächliche Bedarf an Schutzplätzen in Berlin noch nicht gedeckt** ist.

Tatsächlicher Bedarf

Leider stehen aus den **Daten des Fördermittelcontrollings von SenGleich** keine vollständigen Informationen darüber zur Verfügung, wie viele Frauen und Kinder im Jahr 2024 oder 2025 neu in eine Berliner Schutzeinrichtung eingezogen sind. Als grobe Schätzung auf Basis der Auswertungen der Sachberichte der Schutzeinrichtungen kann davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2024 insgesamt rund 930 Frauen mit rund 890 Kindern in den Berliner Schutzeinrichtungen der ersten Stufe auf rund 330 Familienplätzen wohnten. Da nicht immer



alle Familienplätze belegt waren, wird von einem Bestand von rund 320 Bewohnerinnen mit ihren Kindern am Jahresanfang 2024 ausgegangen. Dann waren **rund 610 Zugänge von Frauen mit ihren Kindern in die Schutzeinrichtungen im Jahr 2024** zu verzeichnen.

Aus der **Auswertung der Sachberichte der Einrichtungen des Hotline-Verbundes zum Jahr 2024** ist bekannt, dass in 4.503 Anrufen beim Hotline-Verband nach einem Schutzplatz gefragt wurde, darunter 324 Mal von der Polizei. In 73 Prozent der Anrufsituationen war kein Schutzplatz verfügbar, in zwölf Prozent der Anrufsituationen wurde eine Aufnahme in eine Schutzeinrichtung mit zu hohem Gefährdungsrisiko der Person oder mit einer individuellen Beeinträchtigung der Person abgelehnt. In den verbleibenden 15 Prozent der Anrufe war etwa 675 Mal ein freier Platz verfügbar. Wie oft ein solcher freier Familienplatz auch genutzt wurde, lässt sich aus den Daten der BIG Hotline nicht nachvollziehen.

Nach den Daten der **Bedarfserhebung im Herbst 2025** wurden die einzelnen Schutzeinrichtungen zwischen 15. Oktober und 15. Dezember 2025 insgesamt 878¹⁵⁵ Mal in externen Kontakten nach einem Schutzplatz gefragt. Beim Hotline-Verband wurde 687¹⁵⁶ Mal nach einem Schutzplatz gefragt. Und bei allen Fachberatungsstellen, den Frauenzentren und den Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte wurde zusammen 215 Mal nach einem Schutzplatz in Berlin gefragt (siehe Tabelle 84).¹⁵⁷

- Bei 106 dieser insgesamt **1.780 Kontakte mit Nachfrage nach einem Schutzplatz** (6 %) von Personen, die noch nicht Klientin einer Schutzeinrichtung waren, wurde als wichtigster Beratungsinhalt angegeben, dass die betroffene Person in der Schutzeinrichtung aufgenommen wurde. In 61 Fällen liegen zu den neu aufgenommenen Frauen personenbezogene Daten vor, was bedeutet, dass dieser Kontakt der erste der Person im Erhebungszeitraum war. Sechs der 106 Personen (eine der 61) wurden in eine Zweite-Stufe-Wohnung aufgenommen, kamen also aus einer Schutzeinrichtung und hatten zwar keinen Schutzbedarf mehr, fanden aber auch noch keine eigene Wohnung. Damit gehen wir davon aus, dass zwischen dem 15. Oktober und 15. Dezember 2025 maximal **100 Personen neu in eine Berliner Schutzeinrichtung der ersten Stufe aufgenommen** wurden (siehe Tabelle 13). In bis zu 43 Prozent dieser Fälle (40) hatte der erste Kontakt im Erhebungszeitraum nicht mit der aufnehmenden Schutzeinrichtung stattgefunden, sondern mit einer Fachberatungsstelle, der Hotline, einer anderen Schutzeinrichtung oder einer anderen Einrichtung (FZ oder Migra), die an der Erhebung teilgenommen hat.
- Bei 877 dieser insgesamt 1.780 Kontakte mit Nachfrage nach einem Schutzplatz konnte nach kurzer Suche kein verfügbarer Platz gefunden werden. In 155 dieser

¹⁵⁵ Anzahl der Kontakte von externen Personen bei den Schutzeinrichtungen mit dem wichtigsten Beratungsinhalt: Kurze Suche nach einem Schutzplatz, Verweisberatungen an andere Schutzeinrichtungen, Aufnahmen und Abweisungen von gewaltbetroffenen Personen und Annahmen und Abweisungen von Vermittlungsanfragen von Fachkräften des Gewaltschutzsystems (siehe Tabellen 13, 14 und 15).

¹⁵⁶ Anzahl aller Kontakte beim Hotline-Verband, bei denen der wichtigste Beratungsinhalt die kurze Suche nach einem Schutzplatz oder Verweisberatungen an andere Schutzeinrichtungen gewesen ist. Für die Beratungsstellen aller Typen wurde genauso gezählt (siehe Tabelle 40).

¹⁵⁷ Hinzu kommen eine unbekannte Zahl von Anfragen beim Bundeshilfetelefon.



Kontakte wurde innerhalb oder außerhalb Berlins ein Platz gefunden, ohne dass direkt auf diesen Platz vermittelt wurde.

- In insgesamt 242 dieser 1.780 Kontakte wurde an (andere) Schutzeinrichtungen innerhalb und außerhalb Berlins verwiesen. Ob die Personen dort Aufnahme fanden, kann mit den Daten der Bedarfserhebung 2025 nicht ermittelt werden.
- In 301 dieser 1.780 Kontakte wurden Personen mit Schutzbedarf von den Berliner Schutzeinrichtungen abgewiesen (siehe auch Tabelle 14).¹⁵⁸

Neben den 1.780 Nachfragen für schutzsuchende Personen, die noch keine Bewohner*innen einer Schutzeinrichtung waren, wurde in 40 Kontakten auch für Bewohner*innen einer Schutzeinrichtung ein neuer Schutzplatz gesucht, der in 14 Fällen gefunden wurde. Unter diesen **insgesamt 1.810 Kontakten zur Nachfrage nach Schutz** wurden in insgesamt 1.218 Kontakten mit einer kurzen Suche nach einem Schutzplatz kein verfügbarer Platz gefunden oder die angefragte Berliner Schutzeinrichtungen hat eine Platzanfrage abgewiesen. Damit wurde **in 67 Prozent der Kontakte** zur Nachfrage nach Schutz durch sichere Unterkunft **der tatsächliche Bedarf trotz realisierter Nachfrage nicht erfüllt** (siehe Abschnitt 4.1).

Aus Berichten der Praxis und wissenschaftlichen Studien ist bekannt, dass schutzsuchende Personen mehrmals in einer Schutzeinrichtung, bei einer Fachberatung oder einer Hotline anrufen, wenn sie eine sichere Unterkunft benötigen.

Für **insgesamt 508 abgewiesene Personen** (15 Bewohner*innen und 493 weitere schutzsuchende Personen) liegen personenbezogene Daten vor, weil die Kontakte als Erstkontakt der Person im Erhebungszeitraum erfasst wurden.¹⁵⁹ Diesen 508 schutzsuchenden Personen, denen im zweimonatigen Erhebungszeitraum kein Platz in einer Schutzeinrichtung angeboten werden konnte, standen im Jahr 2025 in Berlin 377 Familienplätze gegenüber.

Im Erhebungszeitraum wurden auf diese 377 Familienplätze 100 Frauen neu aufgenommen.¹⁶⁰ Unter der (wohl zu optimistischen) Annahme, dass außer den 508 im Erhebungszeitraum abgewiesenen Personen und den 100 in einer Einrichtung der erste Stufe aufgenommenen Personen im Jahr 2025 keine weitere Person in Berlin Schutz vor häuslicher Gewalt gesucht hätte und die durchschnittliche Verweildauer auf den Familienplätzen von 4,25 Monaten im Jahr 2024 auch für 2025 gelten würde, dann würde es **rund zwölf Monate dauern, bis die letzte dieser schutzsuchenden Personen eine sichere Unterkunft in einer Berliner Schutzeinrichtung erhalten könnte**.

¹⁵⁸ Darunter waren 186 Abweisungen von gewaltbetroffenen Personen und 115 abgewiesene Vermittlungsanfragen für eine gewaltbetroffene Person. Vier dieser Anfragen wurden abgewiesen, weil kein Schutzbedarf bestand.

¹⁵⁹ Bei Vermittlungsanfragen von Fachkräften des Gewaltschutzsystems wurden keine personenbezogenen Daten zu den Betroffenen erhoben. Hier sind die vier Abweisungen wegen fehlenden Schutzbedarfs enthalten (siehe Tabelle 15).

¹⁶⁰ 60 dieser Frauen, für die personenbezogene Daten erfasst wurden, haben zusammen mindestens 72 Kinder. Das bedeutet nicht, dass auch alle Kinder mitaufgenommen wurden. Die Zahl der mitaufgenommenen Kinder wurde nicht erhoben. Es gibt eine geringe Anzahl von Angaben „vier Kinder oder mehr“, daher konnte nur die Zahl der mindestens vorhandenen Kinder berechnet werden.



Sollten die 508 abgelehnten schutzsuchende Personen unabhängig von der Entwicklung bei den bereits belegten Familienplätzen innerhalb eines Jahres sichere Unterkunft erhalten, dann würde Berlin bei der gegebenen Verweildauer rechnerisch maximal **180 zusätzliche Familienplätze benötigen**. Insofern besteht ein **eindeutiger Bedarf an einem weiteren Ausbau der Familienplätze** (siehe auch Berliner Versorgungsstudie 2023: Kapitel 5.1 und 5.2 sowie Handlungsempfehlungen 5 und 6).

Würde man die 180 Familienplätze als Orientierungswert nehmen und den Aufbau neuer Einrichtungen über die Jahre 2026 bis 2031 relativ kontinuierlich verteilen, dann wären ca. **30 neue Familienplätze pro Jahr notwendig**, um bis zum Einsetzen des Rechtsanspruchs die notwendige Infrastruktur zu schaffen. Bis Ende 2028 wären das zunächst 90 neue Familienplätze. Wenn zugleich ab 2028 bessere Daten für die Fortschreibung der Bedarfsanalyse zur Verfügung stehen (siehe Abschnitt 5.7.1) und bis dahin auch Leistungsprozesse optimiert werden könnten (siehe Abschnitte 5.5.1, 5.4.2 und 5.4.3), dann sollte in 2028 der weitere Ausbaubedarf auf Basis der dann aktuellen Datengrundlage geprüft werden.

Zusätzlich zum rein quantitativen Ausbau besteht **dringender Bedarf an einem Abbau von Barrieren in den bestehenden und künftigen Schutzeinrichtungen**. Im März 2026 waren nach den Angaben der Einrichtungen 29 von 403 vorhandenen Familienplätzen in Schutzeinrichtungen der ersten Stufe und kein Familienplatz in den Zweite-Stufe-Wohnungen barrierefrei. Wenn man die benötigte Zahl barrierefreier Familienplätze aus dem **Anteil der schwerbehinderten weiblichen Einwohnenden** mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 in Berlin ermitteln würde, dann müssten neun Prozent¹⁶¹ aller Familienplätze in den Schutzeinrichtungen barrierefrei sein. Damit **müssten** beim aktuellen Stand **mindestens 37 von 403 Familienplätzen der ersten Stufe und vier von 42 Familienplätzen in den Zweite-Stufe-Wohnungen barrierefrei werden**. Und **in den neu zu errichteten Schutzeinrichtungen sollten grundsätzlich mindestens zehn Prozent der Familienplätze sowie die Gemeinschaftsbereiche barrierefrei errichtet werden**. Sinnvoll wäre es, die Zahl der barrierefreien Schutzplätze auch darüber hinaus zu erhöhen, um gewaltbetroffenen Frauen mit verschiedenen körperlichen Beeinträchtigungen auch in Akutfällen Schutz durch sichere Unterkunft gewährleisten zu können.

4.4.2 Gleiche Zugangschancen für alle Gewaltbetroffenen mit Schutzbedarf

In Tabelle 83 werden Personen, die im Erhebungszeitraum der Bedarfserhebung 2025 in einer Berliner Schutzeinrichtung aufgenommen wurden, mit Personen, die im gleichen Zeitraum keine sichere Unterkunft in einer Berliner Schutzeinrichtung finden konnten, verglichen. Damit wird geprüft, ob Personen mit besonderen Bedarfen bzw. besonderer Vulnerabilität im Erhebungszeitraum etwa gleiche Zugangschancen zu sicherer Unterkunft hatten wie alle anderen gewaltbetroffenen Personen. Daneben sind zum Vergleich auch die Daten für die aktuellen Bewohnerinnen der Schutzeinrichtungen abgebildet.

Der Anteil von Hochrisiko-Fällen ist unter den Personen mit nicht erfülltem Schutzbedarf leicht höher als bei den aufgenommenen Personen. Unter den aufgenommenen Personen ist

¹⁶¹ Siehe Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2024).



im Vergleich der Anteil von Personen mit gegenwärtiger Gewaltgefährdung höher. Die aufgenommenen Personen haben im Schnitt häufiger und mehr Kinder, als diejenigen, deren Schutzbedarf noch unerfüllt geblieben ist. Unter den abgewiesenen Personen sind deutlich mehr Personen ohne gesicherten Lebensunterhalt, was eine Folge der bestehenden Zugangsbeschränkungen in den kostenpflichtigen Zufluchtswohnungen sein kann.

Tabelle 83: Erfüllter Bedarf der gewaltbetroffenen Frauen nach Gewaltgefährdung

	Personen mit nicht erfülltem Schutzplatzbedarf	Personen die neu in Schutzeinrichtung aufgenommen wurden	Bewohnerinnen der Schutzeinrichtungen
Grad der Gewaltgefährdung			
Aktuell keine Gewaltgefährdung	5 %	3 %	32 %
Potentielle Gewaltgefährdung	36 %	31 %	33 %
Gegenwärtige Gewaltgefährdung	54 %	64 %	30 %
Hochrisiko-Fall	5 %	2 %	5 %
Keine Angabe	110	0	8
Geschlecht			
Weiblich	98 %	98 %	99 %
Divers/Transfrau	2 %	2 %	1 %
Keine Angabe	50	*	12
Anzahl Kinder			
Kein Kind	53 %	36 %	29 %
Ein Kind	22 %	30 %	26 %
Zwei Kinder	15 %	18 %	22 %
Drei Kinder oder mehr	11 %	16 %	23 %
Keine Angabe	102	0	9
Besondere Bedarfe / Intersektionale Betroffenheit			
Besonderer Bedarf an Barrierefreiheit	3 %	7 %	4 %
Aktueller problematischer Suchtmittelkonsum	1 %	3 %	2 %
Akute psychische Belastung	38 %	66 %	61 %
Wohnungs- oder obdachlos	29 %	54 %	28 %
Intersektionale Betroffenheit	20 %	51 %	44 %



Lebensunterhalt			
Einkommen/Vermögen	22 %	14 %	8 %
Teilweise aus Grundsicherungsleistungen	58 %	77 %	82 %
Nicht gesichert	20 %	9 %	10 %
Keine Angabe	255	4	24
Wohnort			
PLZ in Berlin	88 %	77 %	92 %
PLZ außerhalb Berlins	12 %	23 %	8 %
Keine/Fehlerhafte Angabe	183	8	80
Sprache			
Kommunikation auf Deutsch	91 %	69 %	62 %
Kommunikation in anderer Sprache als Deutsch	9 %	31 %	38 %
Keine Angabe	84	0	3
Gewaltformen (Mehrfachnennung)			
Physische Gewalt	65 %	79 %	60 %
Psychische Gewalt	73 %	95 %	78 %
Sexuelle Gewalt	13 %	43 %	25 %
Finanzielle Gewalt	23 %	44 %	37 %
Digitale Gewalt	4 %	11 %	14 %
Folgen einer vergangenen Gewalterfahrung	4 %	21 %	40 %
Keine Angabe	110	0	17
Total	508	61	381

Quelle: ZEP-Bedarferhebung 2025. Ergebnisse der einmaligen Abfrage von personenbezogenen Daten je gewaltbetroffener Person. Personen mit nicht erfülltem Schutzbedarf sind alle Kontakte, bei denen entweder die kurze Suche nach einem Schutzplatz keinen verfügbaren Platz ergeben hat oder durch eine Schutzeinrichtung die Nachfrage abgewiesen wurde (Inhalt des Kontakts = Abweisung) und bei denen personenbezogene Daten erhoben wurden. Die neu aufgenommenen Personen sind alle Kontakte von externen Personen, bei denen es um die Aufnahme der gewaltbetroffenen Person in die Schutzeinrichtung ging und im Anschluss personenbezogene Daten erhoben wurden. Die Anteile sind jeweils ohne die fehlenden Angaben berechnet. Bei „Personen mit nicht erfülltem Schutzbedarf“ ist der Anteil fehlender Angaben deutlich höher, da in diesen Fällen die Abfrage personenbezogener Daten denkbar schwierig war. Die Angaben für die Bewohnerinnen der Schutzeinrichtungen beziehen sich auf alle Personen, die vor Erhebungsbeginn bereits in den Schutzeinrichtungen gewohnt haben und für die von den Einrichtungen personenbezogene Daten eingetragen wurden. Für die Definition und Rechnung zur intersektionalen Betroffenheit siehe Tabelle 72.

Die aufgenommenen Personen kommunizierten deutlich häufiger als die abgewiesenen Personen in einer anderen Sprache als Deutsch und weisen höhere Anteile von besonderen Vulnerabilitäten auf als die Gruppe der Personen mit unerfülltem Schutzbedarf. Die Anteile



der (bekannt) Betroffenen von den verschiedenen Gewaltformen ist unter den aufgenommenen Personen jeweils höher als unter den abgewiesenen Personen. Dies kann daran liegen, dass in einem ersten Kontakt zur Suche nach einer sicheren Unterkunft nicht immer gleich alle besonderen Bedarfe und Gewaltformen thematisiert werden. Deshalb dürfte sowohl bei den Bewohnerinnen als auch bei den aufgenommenen Personen, mit denen in der Regel intensive Aufnahmegespräche geführt werden, ein breiteres Spektrum an besonderen Bedarfen und Gewaltbetroffenheit bekannt sein, als während eines ersten Telefonats zur Suche nach einem Schutzplatz bekannt werden. Dies kann aber auch eine Folge der geringeren Beratungsintensität sein, wenn die Einrichtung keinen freien Platz hat und deshalb die schutzsuchende Person abweist.

Die Daten der Bedarfserhebung lassen erkennen, dass der **Zugang zu den Schutzeinrichtungen aktuell** nicht primär an besonderen Vulnerabilitäten, der Anzahl der Kinder oder einer Sprachbarriere, sondern **primär an fehlenden Platzkapazitäten scheitert**. Nimmt man die Einschätzungen der Mitarbeitenden zum Grad der Gewaltgefährdung – wie in § 3 Abs. 1 GewHG angelegt – als Kriterium für die Entscheidung, welche Person unmittelbaren Schutz durch sichere Unterkunft benötigt und auch erhält, so könnte es einerseits Creaming-Effekte geben: Hochrisiko-Fälle sind unter den abgewiesenen Personen häufiger als unter den aufgenommenen. Und zugleich wurden etwa ein Drittel Personen in den Schutzeinrichtungen aufgenommen, für die die Mitarbeitenden eine eher geringe Gewaltgefährdung einschätzten. Andererseits könnte der geringere Anteil aufgenommener Hochrisiko-Fälle auch darauf hinweisen, dass ein Teil der Schutzeinrichtungen nicht über die dafür benötigten Sicherheitslevel verfügt. Deshalb **wäre eine eindeutige Definition von Sicherheits- und Schutzstandards für alle Einrichtungen wichtig. Dabei können verschiedene Einrichtungen auch verschiedene Sicherheits- und Schutzlevel bereithalten, wenn die Zugangssteuerung über alle Einrichtungen hinweg gut organisiert ist.**

Angesichts der Anforderungen des § 8 Abs. 2 S. 3 GewHG zur Vorhaltung von Kapazitäten für die Akutversorgung mit sicherer Unterkunft ist zudem ein Bedarf vorhanden, die **Akutversorgung mit Familienplätzen für alle Frauen in Notsituationen systematisch zu organisieren und dazu unterschiedliche Sicherheitslevel vorzuhalten**. Auch dafür wäre innerhalb des Systems der Schutzeinrichtungen eine Transparenz über die in jeder Schutzwohnung und jedem Frauenhaus vorhandenen Sicherheits- und Schutzlevel notwendig.

Aus den qualitativen Erhebungen und den vertieften Erhebungen bei den Trägern von **Schutzeinrichtungen für Mädchen und junge Frauen** wurde zudem ein deutlicher **Bedarf an spezialisierten Angeboten für junge Frauen am Übergang zwischen der Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe (siehe Abschnitt 0) und dem Geltungsbereich des GewHG** sichtbar (siehe Abschnitt 5.4.1).

Nach den Berichten der Mitarbeitenden dieser Schutzeinrichtungen haben Mädchen, die unter Bedingungen innerfamiliärer sexualisierter Gewalt leben, gelernt, dass sie Zuneigung und Geld zum Überleben nur durch Sexualität bekommen. Entsprechend suchen sie nach Anerkennung und Zuwendung. Teilweise zeige sich solches Verhalten schon ab zwölf Jahren. Und teilweise werden die damit verbundenen Herausforderungen durch Drogenkonsum als Reaktion auf die eigenen Gewalterfahrungen noch verstärkt. Diese Mädchen haben einen



sehr hohen Unterstützungsbedarf, der nicht am 18. Geburtstag und häufig auch nicht am 21. Geburtstag endet.

Diese Problematik werde im Alltag der allgemeinen Jugendhilfe-Einrichtungen häufig absolut unangemessen eingeordnet, so dass die Mädchen entlassen werden, weil sie die Mitbewohnenden und Betreuenden "verführen" würden. Gefordert wurde deshalb eine bessere **Qualifizierung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Jugendhilfe**, so dass sie dieses Verhalten besser erkennen und diesen Mädchen eine **Unterstützung anbieten können, die die Auswirkungen ihrer geschlechtsspezifischen Gewalterfahrungen einbezieht**.

Außerdem würden sich im hohen Bedarf an Schutzunterbringung deutlich auch die Folgen des Wegbrechens präventiver Angebote der Jugendhilfe wie Mädchen*treffs, Hausaufgabenhilfen und anderer niedrigschwellige Projekte im Bereich der Kann-Finanzierung zeigen. In der Folge dieser Entwicklungen erhielten viele Mädchen erst Unterstützung, wenn es um Selbst- und Fremdgefährdung gehe. Zugleich würde in den Schutzeinrichtungen für Mädchen und jung Frauen auch insgesamt eine massiv gestiegene psychische Belastung der Mädchen sichtbar, die häufig zwischen Psychiatrie und Jugendhilfe „hin und her gereicht“ würden. Wenn diese Mädchen in den Mädchenspezifischen Schutzeinrichtungen der Jugendhilfe angekommen sind, dann entstehe kurz vor dem 18. Geburtstag ein immenser psychischer Druck, wenn es keine Angebote für die Zeit nach der Entlassung aus der schützenden Unterkunft gebe.

Kritisiert wurde zudem, dass Bund und Kommunen häufig das Gewalthilfegesetz als Antwort auf die Bedarfe verstünden, die im Rahmen der Istanbul-Konvention auch hinsichtlich der Unterstützung von Mädchen formuliert wurden und die in Deutschland im Rahmen der Jugendhilfe nach SGB VIII bedient werden müssten.¹⁶²

Gefordert wurde daher, dass das Land Berlin über das GewHG **Angebote fördert, die spezifisch auf die Bedarfe dieser jungen Frauen im Prozess des Heranwachsens nach dem 18. bzw. 21. Geburtstag reagieren und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung auch längerfristig unterstützen**. Diese Angebote sollten auch das Thema Suchtmittelkonsum berücksichtigen.

Für junge Frauen, die von **Zwangsverheiratung** bedroht sind, wurde gefordert, **Schutzeinrichtungen nach dem GewHG** zu finanzieren, in denen diese jungen Frauen in Ruhe ihre Schulausbildung oder eine laufende Ausbildung abschließen können. Dies wäre bei entsprechendem Sicherheits- und Schutzlevel in Schutzwohnungen möglich (siehe Abschnitt 5.4.1).

4.4.3 Angemessene geografische Verteilung der Berliner Schutzeinrichtungen

Im Gewalthilfegesetz wird auch für die Familienplätze in den Schutzeinrichtungen eine angemessene geografische Verteilung gefordert. Die aktuelle geografische Verteilung der Familienplätze im März 2026, die sich zwischen den Berliner Bezirken teils deutlich unterscheidet, wird in Abbildung 6 in Abschnitt 3.1 ausgewiesen.

¹⁶² Dies adressiert auch die sog. Lanzarote-Konvention des Europarats entsprechend (siehe Abschnitt 2.1.2).



Da ein Teil der gewaltbetroffenen Frauen aus Sicherheitsgründen Schutz außerhalb der engeren Wohnumgebung sucht oder braucht, ist es für die Entwicklungsplanung des Stadtstaates Berlin insgesamt nicht sinnvoll, die künftige geografische Verteilung der Familienplätze zu eng an die Zahl der Einwohnenden in den einzelnen Bezirken zu koppeln.

4.4.4 Qualität der Arbeit in den Schutzeinrichtungen und Prozessoptimierung

In den Interviews, Fachgesprächen, Workshops und Gruppendiskussionen sowie in Sachberichten und Stellungnahmen der Schutzeinrichtungen wurden neben dem grundlegenden Thema der mangelnden Platz- und Personalkapazitäten, der herausfordernden Arbeitsbedingungen und der daraus resultierenden Schwierigkeiten, Fachkräfte für das Gewalthilfesystem zu gewinnen, im Bereich der Schutzeinrichtungen folgende weitere Entwicklungsbedarfe besonders deutlich:

- **Wohnraum nach dem Ende der gegenwärtigen Gewaltgefährdung:** Es besteht großer Bedarf an Wohnraum für die Bewohnerinnen der Berliner Schutzeinrichtungen. Zwar erleichtert die Wohnraumvermittlung durch asap e.V., dass Frauen nach dem Ende der Gewaltgefährdung eine Schutzeinrichtung in eigenen Wohnraum verlassen können. Und die Zweite-Stufe-Angebote (siehe Tabelle 5) ermöglichen, dass Bewohnerinnen von Schutzeinrichtungen eine Übergangswohnung erhalten können, wenn sie lange keinen eigenen Wohnraum finden. Aber dennoch führt der verzögerte Abgang aus den Schutzeinrichtungen einerseits dazu, dass die Bewohnerinnen lange keine Chance haben, ihr Leben wieder ganz in die eigenen Hände zu nehmen. Und er führt andererseits dazu, dass die vorhandenen Familienplätze in den Schutzeinrichtungen der ersten Stufe lange nicht für den Schutz neuer gewaltbetroffener Personen genutzt werden können.¹⁶³ Insofern besteht **dringender Bedarf an einer Verbesserung der Abgangssteuerung aus den Berliner Schutzunterkünften** (siehe Abschnitt 5.5.1 und außerdem Kapitel 6.8 und Handlungsempfehlung 20 der Berliner Versorgungsstudie 2023).
- **Bedarf an psychotherapeutischer Unterstützung:** Beim Einzug in eine Schutzeinrichtung haben nach den Berichten der Einrichtungsträger viele Frauen einen Bedarf an psychotherapeutischer Beratung und Unterstützung. Psychische Belastungen als Folgen häuslicher Gewalt äußerten sich in Symptomen wie Depressionen, Angststörungen, Suchterkrankungen und Suizidalität. Dies habe negative Auswirkungen auf den Umgang mit den Kindern sowie auf die gesamte Dynamik in den gemeinschaftlichen Unterkünften, in denen immer wieder Konflikte auch eskalierten. Deshalb bestehe ein Bedarf, in allen Schutzeinrichtungen auch Psychologinnen einstellen zu können. Dies war zum Zeitpunkt der Erhebungen nur bei vier von zehn Einrichtungen vom Typ FH und bei zwei von acht ZUFF-Trägern gegeben. Außerdem bestehe ein Bedarf, besser als bisher mit spezialisierten psychiatrischen oder psychotherapeutischen Angeboten wie dem Sozialpsychiatrischen Dienst der Bezirke (SPDi) und dem

¹⁶³ Siehe zu den Herausforderungen in diesem Bereich auch Kapitel 6.8 und Handlungsempfehlung 20 der Berliner Versorgungsstudie 2023.



Berliner Krisendienst zusammenzuarbeiten. Zudem habe die Kürzung der Förderung für die Psychosozialen Zentren durch den Bund dazu geführt, dass für eine erhebliche Zahl von Bewohnerinnen ohne ausreichende Deutschkenntnisse die Suche nach geeigneten psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten einen erheblichen Mehraufwand für die Mitarbeitenden der Schutzeinrichtungen mit sich bringe. In diesem Handlungsfeld ergibt sich daraus sowohl ein **Bedarf an einer einheitlichen Ausstattung der Schutzeinrichtungen mit Psychologinnen als auch ein Bedarf an einer Optimierung der Zusammenarbeit der Schutzeinrichtungen mit verschiedenen anderen Akteurinnen und Akteuren im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung** (siehe dazu Abschnitt 5.4.1 unten und auch Kapitel 6.1 und 6.3 sowie Handlungsempfehlungen 12 bis 15 und 21 der Berliner Versorgungsstudie 2023). Eine bessere und frühere psychotherapeutische Unterstützung der Bewohnerinnen der Schutzeinrichtungen und deren Kinder kann auch dazu beitragen, die Verweildauer in den Schutzeinrichtungen zu verkürzen und wiederkehrenden Schutzbedarf zu reduzieren, indem die gewaltbetroffenen Frauen schneller und nachhaltig bei der Entwicklung der psychosozialen Grundlagen eines eigenständigen Lebens unterstützt werden.

- Die Bedarfe zur **Beratung und Unterstützung mitbetroffener Kinder** in den Schutzeinrichtungen unterscheiden sich von denen, die in den Fachberatungsstellen sichtbar wurden: Erstens zieht ein relevanter Teil der Kinder und Jugendlichen mit ihren Müttern in eine Schutzeinrichtung ein, was dazu führt, dass – je nach Größe und Typ der Einrichtung und Alter der Kinder – in **unterschiedlichem Umfang eine Kinderbeaufsichtigung in den Einrichtungen** notwendig ist.¹⁶⁴ Zweitens benötigen die Schutzeinrichtungen **geeignete Gruppen-Räume**, um mit den Kindern und Jugendlichen altersangemessene pädagogische Aktivitäten zur Förderung der sozialen und emotionalen Entwicklung umsetzen und so einen Teil der Traumafolgestörungen in Folge der miterlebten häuslichen Gewalt ausgleichen zu können. Drittens besteht ein Bedarf an einer **Ausweitung der geschlechtsspezifischen und altersgerechten sozialpädagogischen Unterstützungsangebote zur Aufarbeitung der Gewalterfahrungen** der Kinder und Jugendlichen. Viertens wurde deutlich ein Bedarf beschrieben, in den Schutzeinrichtungen neben Sozialarbeiterinnen für die Kinder auch **Kinderpsychologinnen** einsetzen zu können (siehe dazu auch Kapitel 6.4 und Handlungsempfehlung 6 der Berliner Versorgungsstudie 2023). Eine frühzeitige altersgerechte und geschlechtssensible psychosoziale Arbeit mit den minderjährigen Bewohnerinnen und Bewohnern der Schutzeinrichtungen in einem angemessenen räumlichen Setting kann dazu beitragen, gewalttätige Verhaltensmuster bei Kindern und Jugendlichen und eine Weitergabe gewalttätigen Verhaltens innerhalb von Familien zu reduzieren (siehe dazu auch die Ausführungen zur Beratung von Kindern und Jugendlichen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII in den Abschnitten 5.2.1 und 5.4.1). Und spätestens zum 1. Januar 2032 sind entsprechende Angebote vorzuhalten, um den eigenständigen

¹⁶⁴ Wir nutzen hier den Begriff der Kinderbeaufsichtigung um klarzustellen, dass Schutzeinrichtungen nach dem GewHG keine Einrichtungen im Sinne des SGB VIII sind, für die es einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfte.



Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung nach § 3 Abs. 4 GewHG gewährleisten zu können.

- **Sprachmittlung und Gebärdendolmetschung:** Wie die Fachberatungsstellen wünschten auch die Schutzeinrichtungen, **auf einen Pool an spezifisch für die psychosoziale Beratung ausgebildeten Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie Gebärdendolmetschenden zugreifen** zu können, um schutzsuchende Frauen ohne ausreichende Deutschkenntnisse angemessen unterstützen zu können (siehe Abschnitt 4.3.6). Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass die **Honorarsätze**, die Dolmetschenden angeboten werden könnten, unter den Empfehlungen des Gemeindedolmetscherdienstes lägen, was zu aufwändigen Nachverhandlungen und zu Absagen durch die vom Gemeindedolmetscherdienst vermittelten Dolmetschenden führe. Ebenso wurde Bedarf an Gebärdendolmetschung gemeldet.
- **Prozessoptimierung zur Sicherung der materiellen Existenz schutzsuchender Frauen:** Schutzsuchende Frauen sind häufig finanziell von den gewaltausübenden Personen abhängig oder verlieren bei der Trennung den Zugang zu finanziellen Mitteln, indem die Täter gemeinsam genutzte Konten sperren, Bankkarten entwenden oder von gemeinsam genutzten Konten hohe Beträge abbuchen. Wenn Schutzsuchende Leistungen der Grundsicherung erhalten, dann muss zunächst die Bedarfsgemeinschaft mit der gewaltausübenden Person formal getrennt werden, was beim Jobcenter, Sozialamt oder der Ausländerbehörde zu beantragen ist. Dies dauert, ist fehleranfällig und bei Personen mit besonderem Schutzstatus mit erhöhten Schutzrisiken verbunden. Hier bestehe ein **grundlegender Bedarf nach verbesserter Kooperation mit den Grundsicherungsstellen**. Aktuell gilt dies insbesondere für die ZUFF und Zweite-Stufe-Wohnungen, für die von den Schutzsuchenden Miete zu zahlen ist. Es gilt aber für die materielle Existenzsicherung auch für alle Schutzeinrichtungen, die für die Schutzsuchenden kostenfrei sind. Einige Schutzeinrichtungen haben über gute Praxis in der Zusammenarbeit mit den Jobcentern berichtet. Solche bewährten Prozesse sollten auch auf die Kooperation mit den insgesamt zwölf Berliner Jobcentern und den bezirklichen Grundsicherungsämtern ausgeweitet werden (siehe dazu auch Handlungsempfehlung 6 der Berliner Versorgungsstudie 2023).
- **Schnelle Klärung aufenthaltsrechtlicher Fragen:** Ein Teil der schutzsuchenden Frauen mit Migrationsgeschichte verfügt nicht über einen eigenständigen, vom gewaltausübenden Partner unabhängigen Aufenthaltstitel. Die Beantragung eines solchen nach einer Trennung und Flucht in eine Schutzeinrichtung erfordert spezialisierte rechtliche Beratung (die in Berlin nach Aussagen der Einrichtungen nicht in ausreichendem Umfang verfügbar ist), ist aufwändig und oft auch langwierig. Während der Bearbeitungsdauer erhalten die Schutzsuchenden zudem keine Leistungen zur materiellen Existenzsicherung und können ihre Zukunft nicht organisieren. Wenn darüber hinaus eine Änderung der Wohnsitzauflage beantragt werden muss, dann dauere dies nach Berichten der Schutzeinrichtungen teilweise mehrere Monate. Dabei haben BMI und BMFSFJ bereits im Jahr 2020 in einem Rundschreiben klargestellt, dass „hinreichend dargelegte und nachgewiesene Gewaltschutzfälle“ immer „Härte-



fälle im Sinne des Gesetzes und daher immer ein Aufhebungsgrund“ einer Wohnsitzauflage sind, dass ein „vorübergehender Aufenthalt an einem anderen Ort“ zum Schutz gewaltbetroffener Personen keine Verletzung der Wohnsitzauflage darstellt, dass derartige Härtefälle sowohl von der abgebenden als auch der aufnehmenden Ausländerbehörde prioritär zu bearbeiten sind und dass die Zustimmung der aufnehmenden Ausländerbehörde „als erteilt [gilt], wenn die Ausländerbehörde am Zuzugsort nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ersuchens widerspricht“ (BMI/BMFSFJ 2020). Aus den Berichten der Schutzeinrichtungen ergibt sich ein **dringender Bedarf, die Prozesse zwischen den Schutzeinrichtungen und den Ausländerbehörden bei der Änderung von Wohnsitzauflagen und der Bearbeitung von Anträgen zur Klärung eines eigenständigen Aufenthaltsstatus für die schutzsuchende Frauen zu optimieren**. Dies würde zu einer Verkürzung des Aufenthalts in den Schutzeinrichtungen beitragen, weil sich die Frauen früher zu einem Sprachkurs anmelden oder Arbeit suchen könnten, einen Wohnberechtigungsschein beantragen könnten, ihre Kinder zu Kita und Schule anmelden könnten und damit insgesamt schneller ein eigenständiges Leben entwickeln könnten.¹⁶⁵

- **Prozesse des Zugangs zu Schutzeinrichtungen optimieren:** In der Bedarfserhebung 2025 wurde festgestellt, dass der Zugang zu den Berliner Schutzeinrichtungen nicht eindeutig geregelt ist. Grundsätzlich melden die Schutzeinrichtungen freie Plätze an die BIG Hotline, damit diese schutzsuchenden Frauen einen Platz in einer Berliner Schutzeinrichtung vermitteln kann. Die Berliner Schutzeinrichtungen betreiben aber parallel zur BIG Hotline auch eigene Telefonnummern für die Information von Schutzsuchenden und die Aufnahme von Bewohnerinnen. Damit können sie einerseits ohne den Umweg über die zentrale Hotline über Aufnahmen entscheiden, was zu Creaming-Effekten führen kann. Teilweise wurde von solchen Effekten in einzelnen Einrichtungen auch berichtet, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme von Frauen, die die deutsche Sprache kaum beherrschen. Auch die zum Ende 2025 eingestellte BIG-Clearingstelle hatte die Erfahrung gemacht, dass besonders vulnerable Personen schwer in den Berliner Schutzeinrichtungen unterzubringen waren. Andererseits verbringen die Mitarbeitenden der einzelnen Schutzeinrichtungen (und auch der verschiedenen Fachberatungsstellen) viel Zeit damit, über verschiedene Kanäle nach einer sicheren Unterkunft für schutzbedürftige Frauen zu suchen. Die Autor*innen der vorliegenden Studie sehen insgesamt einen **Bedarf an einer Prozessoptimierung für den Zugang zu den Berliner Schutzeinrichtungen**. Mit einer solchen Prozessklärung könnten erhebliche Kapazitäten in den Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen für die psychosoziale Arbeit mit den Klientinnen freigesetzt werden und würde sich auch die psychosoziale Belastung der Mitarbeitenden durch die Situation

¹⁶⁵ Als gute Praxis in diesen Fragen kann der Leitfaden des Sozialministeriums Schleswig-Holstein für die Ausländerbehörden gelten (MS SH 2025). In Berlin hingegen beschreibt SenGleich das Problem lediglich und verweist auf die Einrichtungen des Gewalthilfesystems statt den zuständigen Ausländerbehörden einen Rahmen für die Ausübung des notwendigen Ermessens zu setzen (siehe <https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/haeusliche-gewalt/migrantinnen-und-haesusliche-gewalt/>).



von gewaltbetroffenen Personen, denen nicht unmittelbar eine sichere Unterkunft angeboten werden kann, reduzieren.

Die Autor*innen der vorliegenden Studie sehen insgesamt einen Bedarf für die **Entwicklung einheitlicher und transparenter Qualitätsstandards für die Schutzeinrichtungen** nach GewHG, in denen Festlegungen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität getroffen werden, um künftig landesweit vergleichbare Angebote vorzuhalten und Erwartungssicherheit darüber herzustellen, welche Leistungen die Schutzeinrichtungen erbringen, von wem welche sofortige Hilfestellung zum Schutz in Eilfällen erbracht werden soll, wie die Prozesse des Zugangs in und Abgangs aus sicherer Unterkunft nach § 3 Abs. 2 GewHG gestaltet werden sollen und für welche Aspekte der Arbeit verlässliche Kooperationsbeziehungen zu Behörden und anderen Hilfesystemen entwickelt werden sollen.

Die Förderung der Schutzeinrichtungen in Berlin läuft bisher ohne Förderrichtlinie und ohne einen gemeinsamen Qualitätsstandard. Hier sehen wir Potential zu einer effizienten Strukturierung der Arbeit, für eine sinnvolle Arbeitsteilung im gesamten Hilfesystem, zur Schaffung von Transparenz über das Leistungsangebot und die Schutzlevel in den verschiedenen Typen von Schutzeinrichtungen sowie für angemessene und vergleichbare Arbeitsbedingungen in den Schutzeinrichtungen. In den Qualitätsstandard sollten auch Aspekte der Präventionsarbeit und der strukturierten Vernetzung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GewHG aufgenommen werden.

4.5 Bedarf an landesweiter Koordinierung von pflichtigen Leistungen nach dem GewHG

In der Bestands- und der Bedarfsanalyse zum GewHG in Berlin zeigte sich in verschiedenen Handlungsfeldern ein Bedarf an einer verbesserten landesweiten Koordinierung von pflichtigen Leistungen nach GewHG und einer Optimierung von Leistungsprozessen im Gewalthilfesystem. Diese Koordinierung sollte durch die zuständige SenGleich initiiert werden, Lösungen dafür sollten unter Beteiligung der Einrichtungen des Gewalthilfesystems entwickelt werden. Bei Bedarf, und wenn das möglich ist, sollten sie vor einer Flächeneinführung durch einzelne Einrichtungen erprobt werden.

Dieser Koordinierungsbedarf ergibt sich einerseits aus der aktuellen Praxis im Berliner Gewalthilfesystem (siehe insb. die Abschnitte 4.3.5, 4.3.4, 4.3.6 und 4.4.4). Andererseits ergibt er sich aus den Anforderungen des Gewalthilfegesetzes hinsichtlich des Sicherstellungsgebots in § 5 GewHG, der Verweiskette nach § 4 Abs. 3 GewHG, den in § 6 festgeschriebenen Vorgaben für die Einrichtungen, die durch Landesrecht „näher ausgestaltet“ werden sollen (§ 6 Abs. 6 GewHG), und nicht zuletzt auch aus dem Anspruch der Träger der Einrichtungen nach GewHG auf angemessene Finanzierung ihrer Leistungen (§ 5 Abs. 3 GewHG).

Im Folgenden werden die Bedarfe in zentralen Handlungsfeldern der Koordinierung pflichtiger Leistungen nach dem GewHG skizziert.

4.5.1 Zugangssteuerung zu Schutzeinrichtungen in Berlin

In der Bedarfserhebung 2025 zeigte sich, dass die Nachfrage nach einem Familienplatz in einer Berliner Schutzeinrichtung in allen einbezogenen Einrichtungstypen ankommt (vgl. Abschnitte 3.1.4, 3.2.1 und 3.3.1 sowie Tabelle 84).

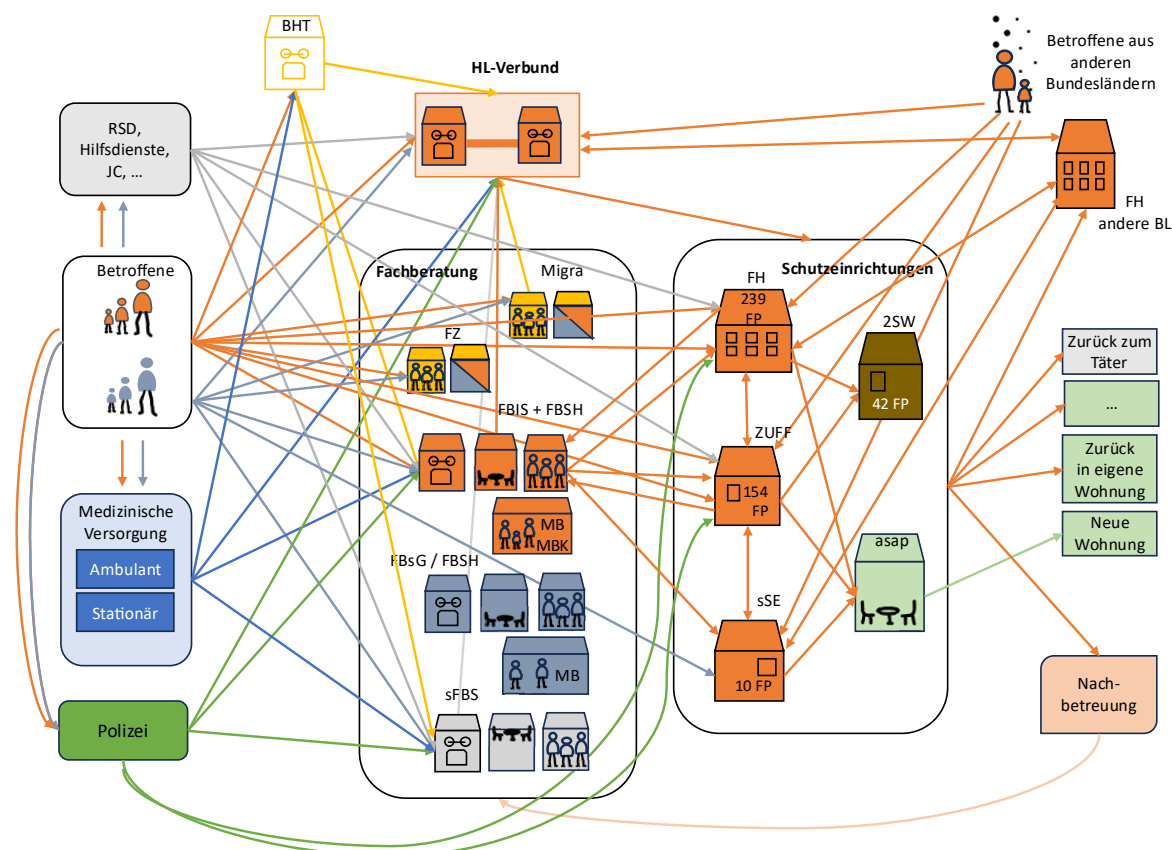
Tabelle 84: Bedarfserhebung 2025: Wo kommen Anfragen nach Schutz durch sichere Unterkunft an

	Hotline-Verbund	SE alle	FBS alle	FZ/Migra alle	gesamt
Nachfrage nach Schutzunterkunft (als wichtigster Kontaktinhalt) kommt an bei	687	878	159	56	1.780
Darunter Verweisberatung in Berliner SE	68	42	49	20	179

Quelle: Bedarfserhebung 2025.

Sowohl gewaltbetroffene Personen selbst als auch die Polizei und andere professionelle Unterstützungspersonen als auch Angehörige suchen über alle diese Wege nach freien Familienplätzen (siehe Abbildung 25). Personen, die keinen Platz finden, rufen mehrmals und bei verschiedenen Einrichtungen an.

Abbildung 25: Zugangswege ins Berliner Gewalthilfesystem, Stand März 2026





Die Mitarbeitenden der Schutzeinrichtungen beschäftigten sich umfangreich damit, für Frauen, denen sie keinen Platz in ihrer Einrichtung anbieten können, einen Platz in einer anderen Schutzeinrichtung zu finden. Erfolg haben sie dabei selten (siehe Abschnitt 3.1.4 und Tabelle 84).

Es werden keine Wartelisten geführt, transparente Auswahlkriterien gibt es nicht und niemand weiß, wie viele Personen in Berlin in einem Jahr einen Familienplatz suchen und ihn nicht bekommen.

Deshalb sehen die Autor*innen der vorliegenden Studie neben einem Bedarf an besseren Daten zur Situation (siehe Abschnitt 5.7.1) und transparenter Information über die Angebote (siehe Abschnitt 5.11) auch einen **Bedarf an einer Systematisierung der Zugangssteuerung zu den Berliner Schutzeinrichtungen**.

Hier sollte das Land die Vorteile eines Stadtstaates nutzen und eine Einrichtung, die selbst keine Schutzeinrichtungen betreibt und damit nicht in einen Interessenkonflikt kommt, mit der Organisation und Koordinierung eines transparenten, an der Gefährdungslage der Person und ihren besonderen Bedarfen bzw. Vulnerabilitäten orientierten Zugangs zu den Berliner Schutzeinrichtungen beauftragen. Hier bietet sich die **Hotline** an, über deren Kanal im Erhebungszeitraum der Bedarfserhebung 2025 immerhin 38 Prozent der Nachfrage ankam (siehe Abschnitt 5.4.2). Eine solche systematische Zugangssteuerung würde auch helfen, die vorhandenen Familienplätze besser auszunutzen und Personen den Zugang zu erleichtern, die bisher vor hohen Zugangshürden stehen.

4.5.2 Abgangssteuerung aus den Schutzeinrichtungen

Seit einigen Jahren wird eine spezialisierte Einrichtung, die Zentrale Wohnraumvermittlung bei asap e.V., für die Gewinnung von Wohnraum für diejenigen Frauen gefördert, die nach Ende eines Schutzbedarfs nach häuslicher Gewalt nicht aus eigener Kraft eine neue Wohnung finden und deshalb (im Sinne des Schutzauftrags unnötig) lange in einer Berliner Schutzeinrichtung verbleiben.

Diese Arbeit ist dringend notwendig und sollte weiter ausgebaut werden. In 2024 wurden 327 Bewohnerinnen von Berliner Schutzunterkünften auf diesem Weg mit eigenem Wohnraum versorgt.

Seit der Berliner Versorgungsstudie 2023 haben mehrere Berliner Bezirke auf Initiative aus Neukölln das Verfahren zur Beantragung von Wohnberechtigungsscheinen für gewaltbetroffene Personen beschleunigt. Zugleich sieht die Härtefallklausel in Art. 3.4.3 der AV Wohnen vor, dass bei gewaltbetroffenen Personen, die trotz intensiver Wohnungssuche seit mehr als sechs Monaten keinen Wohnraum finden können, die vom Jobcenter oder dem Sozialamt bzw. der Ausländerbehörde anerkannten Kosten der Unterkunft für eine neue Wohnung die allgemein anerkannten Kosten der Unterkunft übersteigen können, wenn die bezirkliche Soziale Wohnhilfe oder Fachstelle Soziale Wohnhilfen dem zugestimmt hat, weil dadurch eine „kostenintensivere gewerbliche oder kommunale Unterbringung beendet oder vermieden wird“.



Bisher konzentrierte sich asap e.V. auf die Vermittlung von Wohnraum aus dem sog. geschützten Wohnungsmarkt (GWM). Angesichts des insgesamt sehr schwierigen Berliner Wohnungsmarktes ist hier eine Ausweitung der Aktivitäten auf den privaten Wohnungsmarkt notwendig.

SenASGIVA hat 2026 auf den vorhandenen Bedarf reagiert und fördert seitdem zusätzliche Personalkapazität bei der Zentralen Wohnraumvermittlung (siehe Tabelle 8). Mit den erweiterten Kapazitäten wurden auch Aktivitäten zur Akquisition von privaten Mietwohnungen begonnen, die erste Erfolge zeigen. Dabei erweist sich eine **direkte Begleitung der gewaltbetroffenen Frauen zur Wohnungsbesichtigung und gegenüber Vermietenden auch ein Angebot auf weiterreichende Begleitung im Fall von Vermietungsproblemen** als ein wirksames Instrument, um Vertrauen zu entwickeln.

Ob das ausreicht, um künftig mehr geeigneten Wohnraum zu akquirieren und dabei insbesondere auch die Bedarfe von gewaltbetroffenen Frauen mit mehreren Kindern zu bedienen, sollte kontinuierlich beobachtet werden.

Zudem berichteten die Mitarbeitenden, dass sie zunehmend Anfragen von Betreibern von Trägerwohnungen der Wohnungslosenhilfe, der Suchthilfe und aus dem Mutter-Kind-Wohnen erhalten. In diese Einrichtungen weichen gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern aus, wenn sie keinen Platz in einer Schutzeinrichtung des Gewalthilfesystems finden. Diese Einrichtungen wenden sich dann an die Zentrale Wohnraumvermittlung bei asap e.V. um eine Wohnung für die gewaltbetroffenen Frauen zu finden. Die Mitarbeitenden der Zentralen Wohnraumvermittlung berichteten, dass sie **Fortbildungsbedarf hinsichtlich des Gewaltschutzes und der Gefährdungseinschätzung in diesen Trägerwohnungen** bzw. durch die dortige Sozialarbeit sehen und schätzten ein, dass die gewaltbetroffenen Frauen dort nicht immer ausreichend sicher untergebracht sind.

4.5.3 Koordinierung der proaktiven und der mobilen Beratung

Die **proaktive Beratung nach einem Polizeieinsatz** wird bisher über die BIG Hotline koordiniert und von den bestehenden sieben FBIS geleistet. Für die **proaktive Beratung nach medizinischer Versorgung** wurden und werden – mit Unterstützung durch die KIS bei S.I.G.N.A.L. e.V. (siehe Abschnitt 3.6) – Kooperationsvereinbarungen zwischen den sieben FBIS und den Berliner Krankenhäusern geschlossen.

Wenn die Zahl der FBIS steigt, dann entsteht neben dem **Bedarf an Prozessoptimierung in der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem Gewalthilfesystem und einem Ausbau der Kooperationen mit den Einrichtungen der Gesundheitsversorgung** (siehe Abschnitt 4.3.4) auch der Bedarf, die **Aufgaben der proaktiven Beratung** innerhalb des Gewalthilfesystems **neu zu ordnen** (siehe Abschnitt 5.3.2).

Gleiches gilt für die verschiedenen Angebote mobiler Beratung (siehe Abschnitte 4.3.5 und 5.3.3). Mit der Festlegung geografischer Einzugsgebiete für die Fachberatung und mit der Aufgabenklärung im Zuge der Anforderungen an die fachlichen Konzepte der Einrichtungen entsteht auch ein **Bedarf nach einer landesweiten Koordinierung der mobilen Angebote**.



Insgesamt geht es dabei darum, die Kapazitäten möglichst zielgerichtet und effizient einzusetzen, um mit dem jeweils geeigneten Beratungsansatz möglichst allen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Betroffenen einen Zugang zu angemessener und geeigneter Fachberatung (§ 3 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 GewHG) zu ermöglichen.

4.5.4 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Insgesamt lässt sich aus den Erhebungen im Zuge der Ausgangsanalyse **ein grundlegender Bedarf am Aufbau einer systematischen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im und für das Gewalthilfesystem ableiten.**

Diese betrifft die ausstehende Entwicklung von Qualitätsstandards für die verschiedenen Einrichtungstypen und Leistungen, ein regelmäßiges Austauschformat zwischen SenGleich und den Trägern der Gewalthilfeeinrichtungen zur fachlichen Weiterentwicklung des Systems, wie dies 2025 in sog. Entwicklungsdialogen begonnen wurde (siehe Abschnitt 5.8), die Entwicklung eines landesweiten Beschwerdemanagements, um frühzeitig auf Qualitätsprobleme reagieren zu können (siehe Abschnitt 5.10), aber beispielsweise auch die Entwicklung von Modellprojekten zur Erprobung von neuen fachlichen Ansätzen oder zur Prozessentwicklung für künftig landesweit koordinierte Leistungen nach dem GewHG.

4.6 Entwicklungsbedarf zu Datenerfassung, Monitoring und Statistik

In Berlin existiert bisher kein Instrument zur Erfassung grundlegender Daten, die für die Gewalthilfeplanung nach § 8 GewHG erforderlich sind und die zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine genauere und weniger aufwändige Bestands- und Bedarfsanalyse ermöglichen würde. Die im Rahmen des Fördermittelcontrollings bisher erhobenen Daten liegen in digital gut nicht verarbeitbarer Form vor. Die Daten sind nicht ausreichend genau und der aktuellen Rechtslage entsprechend definiert, die entsprechenden Formulare schlecht handhabbar. Die Aufbereitung und Auswertung der Daten und qualitativen Informationen aus den Sachberichten und den Controlling-Daten der SenGleich zu den geförderten Projekten für die vorliegende Studie bedeutete einen hohen händischen Aufwand, der regelmäßig vom zuständigen Referat bei SenGleich nicht geleistet werden kann. Zudem ist die aktuelle Form der, durch die Einrichtungen zu führenden Nachweise stark fehleranfällig, weil die Daten nicht eindeutig definiert sind und die Formulare von den Einrichtungen teilweise auf Basis von Strichlisten oder Excel-Listen uneinheitlich ausgefüllt werden. Das ist in diesem Themenfeld zwar nicht nur in Berlin so, aber das Verfahren ist nicht mehr zeitgemäß. Im Zuge der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes sollte eine grundlegend neue Form der Datenerhebung auf Ebene der Einrichtungen eingeführt werden, idealerweise kombiniert mit einer elektronischen Fallakte (siehe Abschnitt 5.7.1).

Mit der Bedarfserhebung im Herbst 2025 wurde ein erster praktischer Schritt in diese Richtung gegangen. Mit einem Paket von, mit dem Hilfesystem gründlich abgestimmten, Basis-



Daten wurden zwischen dem 15. Oktober 2025 und dem 15. Dezember 2025 erstmals einheitlich definierte Daten zu gewaltbetroffenen Personen, die im Berliner Hilfesystem Schutz oder Beratung nachgefragt haben, erhoben. Außerdem wurden Daten zur Arbeit der Einrichtungen des Hilfesystems und der Frauenzentren und Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte erhoben, die anteilig auch Beratung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen anbieten. Zudem wurden die aktuellen datenschutzrechtlichen Grundlagen einer solchen Datenerhebung geklärt. Mit der Bedarfserhebung wurde gezeigt, dass eine digitale Datenerhebung datenschutzkonform und technisch möglich ist. Die Auswertung der Daten zeigt das Potential, das in einer systematischen Datenerhebung für die nach § 8 GewHG erforderliche Gewalthilfeplanung im Land Berlin liegt.

In der Summe zeigte sich bei Sichtung aller vorhandenen Dokumente und Daten sowie mit der digitalen Bedarfserhebung 2025, dass es einen **hohen und dringlichen Bedarf an einer digitalen Datenerfassung der Arbeit des Gewalthilfesystems** gibt, um die Anforderungen nach § 8 Gewalthilfegesetz, zur Dokumentation der Aktivitäten der Einrichtungen zur Sicherung des Rechtsanspruchs nach § 3 GewHG ab 2032 und auch der Bundesstatistik nach § 10 Gewalthilfegesetz zu erfüllen.

Die Vorarbeiten im Rahmen der Bedarfserhebung 2025 können genutzt werden, um ein solches System für das Land Berlin zu entwickeln und zeitnah zu implementieren.

4.7 Bedarfsanalyse zu Maßnahmen zur Prävention

Zur Bestimmung des Bedarfs an Präventionsmaßnahmen nach § 1 GewHG ist zunächst zu klären, wer genau nach § 1 Abs. 1 GewHG „präventiv tätig“ werden soll.

Aus der Kombination von § 1 Abs. 1 GewHG und § 2 Abs. 4 GewHG kann im engeren Sinne geschlossen werden, dass Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen Präventionsmaßnahmen ergreifen sollen. Mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG werden diese Präventionsmaßnahmen als „einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten,“ zumindest teilweise spezifiziert. Nur in den wenigsten Fällen erbringen Träger von Schutzeinrichtungen oder Fachberatungsstellen in Berlin aber derartige Leistungen, die sich an gewaltausübende Personen richten.

Zugleich soll das Land in die Bedarfsanalyse zur Gewalthilfeplanung nach § 8 Abs. 2 S. 4 GewHG auch „die bedarfsgerechte Weiterentwicklung von [...] Angeboten der Arbeit mit gewaltausübenden Personen und anderer Maßnahmen zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ einbeziehen. Daraus ergibt sich zwar ein Planungsauftrag, aber keine Finanzierungs-Verpflichtung.

Die von SenGleich geförderten Einrichtungen des Gewalthilfesystems erbringen alle in beträchtlichem Umfang auch Präventionsleistungen. Dies ist auch Bestandteil der Fachstandards aller Fachverbände für die Einrichtungen des Gewalthilfesystems (vgl. bff 2019, DPWW 2023, FHK 2024, ZIF 2019).

Weil das BMBFSFJ eine bundesweite Präventionsstudie beauftragt hatte, deren Ergebnisse parallel zu der vom Land Berlin beauftragten Bestands- und Bedarfsanalyse veröffentlicht



werden sollten, wurde in der vorliegenden Studie auf eine umfangreiche Bestands- und Bedarfsanalyse zu Präventionsangeboten in Berlin verzichtet.¹⁶⁶

Es wird aber als notwendig erachtet, die Ergebnisse dieser Präventionsstudie in die Entwicklungsplanung einzubeziehen. Dabei wäre zu klären, welche Präventionsangebote für welche Zielgruppen in welcher Form es in Berlin braucht und wer diese finanzieren sollte. Dabei wäre auch zu klären, für welche dieser Präventionsleistungen die Einrichtungen nach § 6 GewHG im Rahmen ihrer Leistungen zuständig sein sollen.

Grundsätzlich wäre die **wirksamste Methode** zur Gewährung von Schutz und Sicherheit vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nicht der Bau neuer Frauenhäuser, sondern **eine nachhaltige Verringerung dieser Gewalt**.

Dies erfordert wirksame, intensive und langfristige Präventionsarbeit, die **so früh wie möglich** ansetzt und **prinzipiell an alle Menschen gerichtet** ist, um „Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen“ (Art. 12 Nr. 1 IK).

Und dies erfordert eine aktive **Jungen- und Männerarbeit**, die geeignet ist, Männer und Jungen „zur aktiven Beteiligung an der Verhütung aller in den Geltungsbereich [der Istanbul-Konvention] fallenden Formen von Gewalt zu ermutigen“ (Art. 12 Nr. 4 IK).

In Ergänzung zur bundesweiten Präventionsstudie werden im Folgenden für drei Präventions-Bereiche Hinweise gegeben, die aus den Erhebungen zur Bestands- und Bedarfserhebung nach § 8 Abs. 1 und 2 GewHG stammen.

4.7.1 Gemeinwesenorientierte Prävention

In Berlin arbeiten vier StoP-Projekte „Stadtteile ohne Partnerschaftsgewalt“ (vgl. Abschnitt 3.4), die auf eine **grundlegende Primär- und Sekundärprävention im Sozialraum** zielen. Eines davon wird von einem nach § 7 Abs. 6 GewHG anerkannten Träger betrieben.

Wissenschaftliche Analysen zeigen eine hohe Wirksamkeit dieses Ansatzes, weil das soziale Umfeld eine wichtige Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen ist und die dort herrschenden Normen und die Qualität sozialer Beziehungen Einfluss auf die Hilfesuche, den Umgang mit Gewalt und grundsätzlich auch auf die Gewaltprävalenz hat.

Eine breit angelegte Metastudie zu den Wirkungen von 50 Projekten dieser Art auf sechs Kontinenten (Gloor/Meier 2022) hat gezeigt, dass Gemeinwesenarbeit im Sinne der StoP-Projekte Gewaltprävention bewirkt, Schutz und Unterstützung direkt im sozialen Umfeld der Betroffenen ermöglicht und damit sowohl die Nachfrage nach sicherer Unterkunft in einer

¹⁶⁶ Zu den Ergebnissen der bundesweiten Studie für Berlin siehe Glammeier u.a. (2025) und Kavemann u.a. (2025).



Schutzeinrichtung reduzieren kann als auch eine Brücke in professionelle Fachberatung oder Akutversorgung bauen kann. Die Projekte wirken in sechs Dimensionen (ebd.: 9ff.):

- **Sprechen über Gewalt und Geschlechterungleichheit** in den Communities fördert eine Enttabuisierung der Gewalt, hinterfragt die „Legitimität von Gewalt gegen Frauen und das Wegschauen“ und fördert „positive Männlichkeitsbilder“.
- **Das Einbeziehen von (regionalen oder ideellen) Community-Mitgliedern und Trainings für Community-Mitglieder** trägt zur Erweiterung des Kreises der Personen bei, die sich aktiv gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt engagieren.
- **Direktes Engagement und Unterstützungsangebote** für gewaltbetroffene und für gewaltausübende Personen durch die im Projekt Aktiven im Sinne von Sekundärprävention „verhindert den sozialen Rückzug Betroffener, gibt Rückhalt und ermöglicht damit einen besseren und schnelleren Beizug von Hilfe“ (ebd.: 11).
- Durch die **Einbeziehung lokaler Schlüsselpersonen** in die Projektstrukturen werden die lokal vorhandenen Sozialstrukturen sowohl für den Zugang zu Communities als auch für die Anpassung an die lokalen Bedarfe genutzt. Hier geht es darum, integrale Persönlichkeiten, die in ihrem Umfeld als vertrauenswürdig gelten und die überlegt reden und handeln, an der Projektumsetzung zu beteiligen. Das können institutionelle Akteure wie Vertreterinnen und Vertreter von Stadtteilzentren, Sozialberatung, Jugendarbeit, Elternberatung, Familienhilfe, Glaubensgemeinschaften oder lokalen Nachbarschaftsinitiativen sein, aber auch Einzelpersonen aus lokalen Unternehmen wie Friseur, Späti oder Nagelstudio, die über das Thema sprechen, Informationen verteilen, Räume zur Verfügung stellen oder sich als Unterstützende sichtbar machen.
- Bei der **Zusammenarbeit der StoP-Projekte mit dem institutionellen Netzwerk** des Gewalthilfesystems im jeweiligen Einzugsgebiet geht es unter anderem darum, Zugänge zu den vorhandenen professionellen Fachberatungsstellen und Schutzeinrichtungen, aber auch in medizinische Versorgung nach Gewalt zu erleichtern und die Polizei vor Ort für die spezifischen Belange gewaltbetroffener Personen im Stadtteil zu sensibilisieren.
- Unter **Bezugnahme auf theoretisch-methodische Ansätze** wollen die Projekte „weitergreifende, soziale Veränderungen erwirken“, die Entwicklung eines kritischen Bewusstseins unterstützen, „das Gewaltprävention sowie frühe Intervention befördert“ sowie „Empowerment [...] ermöglichen“.

Der Ansatz geht davon aus, dass Prävention mehr ist als die Verhinderung von Gewalt in einer spezifischen Situation, sondern auch Arbeit an den strukturellen und ideellen Voraussetzungen von Gewalt gegen Frauen umfasst, also Arbeit an der Veränderung von Überzeugungen, Einstellungen und Verhaltensweisen jeder einzelnen Person.

Für zwei StoP-Projekte konnten in der Bestands- und Bedarfsanalyse notwendige Daten einbezogen werden (siehe Tabelle 60). Beide arbeiten mit je zwei Mitarbeitenden in Teilzeit. Sie betonten, dass für die Arbeit auf jeden Fall mindestens **zwei Personen pro Projekt notwendig sind, da bei dieser Arbeit eine Teamstruktur wichtig** ist.



Die StoP-Projekte berichteten zugleich von einem steigenden Bedarf an Präventionsangeboten. Die Projekte erhielten **zunehmend Anfragen aus Schulen sowie von Sozialarbeitenden, die einen wachsenden Bedarf an Präventionsangeboten für Jugendliche signalisieren**. Hier seien die Auswirkungen des Wegfalls der Arbeit von BIG Prävention deutlich spürbar.

Um den Bedarf an Präventionsarbeit lokal bedienen und bestehende Ansätze weiterentwickeln zu können, sehen die StoP-Projekte einen deutlichen Ausbaubedarf. Insbesondere zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen würden es ermöglichen, präventive Angebote gezielter zu entwickeln, bestehende Kooperationen zu vertiefen und neue Zielgruppen systematisch zu erreichen. Dadurch könnten die Projekte weiter gestärkt und ihre Wirkungen in den Stadtteilen deutlich ausgeweitet werden.

Für rund 3,9 Millionen Menschen in Berlin sind vier solche Projekte nicht bedarfsgerecht. Insbesondere **für die überdurchschnittlich stark gewaltbelasteten Sozialräume in Berlin braucht es mehr solche Projekte**, die – als ein ergänzender oder auch alternativer Ansatz zur Fachberatung bei häuslicher Gewalt – derart wirksame Ansätze in enger Zusammenarbeit mit den vorhandenen Nachbarschaftsstrukturen, Stadteilmüttern, Integrationslotsen usw. entwickeln und langfristig umsetzen.

Die Möglichkeit der Finanzierung solcher Ansätze als Maßnahme der grundlegenden Primär- und Sekundärprävention im Sozialraum (i.S. § 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG) sehen wir im Rahmen des Gewalthilfegesetz für gegeben, insbesondere dann, wenn nach § 7 GewHG anerkannte Träger derartige Projekte umsetzen. Auch erscheint es sinnvoll, die Berliner StoP-Projekte für die Weiterentwicklung der lokalen Ansätze gut zu vernetzen, so dass Synergien genutzt werden können.

4.7.2 Primärprävention in Kindheit und Jugend

In der schulischen und außerschulischen Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht es gleichermaßen Angebote für Mädchen und Jungen. Wenn Angebote nur für Mädchen oder nur für Jungen bereitstehen, dann werden sie weniger angefragt, weil die Schule dann kein zeitgleiches Angebot für die jeweils andere Gruppe zur Verfügung hat.

Wissenschaftliche Evaluationen von spezifischen Gewaltpräventions-Programmen für gemischtgeschlechtliche Gruppen von Schülerinnen und Schülern im Ausland (z.B. USA, Kanada, Spanien) zeigen, dass entsprechende Angebote klar positive Wirkungen erzielen. So wird die Sensibilität für geschlechtsspezifische Gewalt erhöht und das Wissen der jungen Menschen um Handlungsoptionen in Reaktion auf diese Gewalt verbessert. Dies gilt sowohl für sogenannte Bystander-Programme, die sich an zuschauende Jugendliche richten, als auch für sogenannte Teen-Dating-Programme, in denen es um Gewalt in Beziehungen zwischen jungen Menschen geht (vgl. Kavemann u.a. 2025: 42-52, 60-64). In Deutschland mangelt es derzeit zwar noch an robusten Evaluationen, allerdings gibt es mehrere vielversprechende Programme der Prävention von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt, die – teils als bundesweite, teils als länderspezifische Angebote – speziell für den Einsatz an Schulen entwickelt wurden und in ersten Wirkungsuntersuchungen vielversprechende Ergebnisse gezeigt haben. Darunter zählt eine große Metastudie im Auftrag des BMBFSFJ auch



Angebote, die von BIG Prävention mitentwickelt¹⁶⁷ und von der Berliner Senatsverwaltung gefördert wurden (vgl. Glanmeier u.a. 2025).

Vor diesem Hintergrund erachten wir es für erforderlich, mit den in Berlin aktuell noch tätigen Präventionsprojekten¹⁶⁸ und unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Ansätze von BIG Prävention (vgl. BIG Prävention 2024) ein abgestimmtes Gesamtkonzept zur präventiven Jungen- und Mädchenarbeit und auf dieser Basis ausreichende praktische Präventionsangebote für alle Altersgruppen zu entwickeln bzw. die vorhandenen Angebote und deren Koordinierungsleistungen mit den Schulen stabil zu finanzieren. Das Gesamtkonzept und die praktischen Präventionsangebote sollten die Herausforderungen, die durch patriarchale, myso-gyne, antifeministische und queerfeindliche Kommunikation in den Sozialen Medien und durch die sog. Manosphere verstärkt werden, in Gänze adressieren.

Ein Ziel dabei wäre, dazu beizutragen, dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Mädchen und Frauen sowie häusliche Gewalt enttabuisiert und besprechbar werden. Darüber ist dann auch möglich, betroffenen Kindern und Jugendlichen einen Zugang zu altersgerechter und geschlechtersensibler Beratung zu eröffnen. Zentral dabei ist aus Sicht der Autor*innen der vorliegenden Studie, dass eine emanzipatorische Jungenarbeit toxische Männlichkeit, die Jungen im Internet und in Social Media konsumieren, mit ihnen dekonstruiert und kritisch reflektiert. Gelingt das nicht, so sehen wir das Risiko, dass unter jungen Männern gezielt die Grenzen eines gewaltfreien Umgangs mit Mädchen und Frauen verschoben werden. Dies birgt das Risiko, dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Mädchen und Frauen eher zu- als abnimmt.

Wir sehen grundsätzlich **die Senatsverwaltung für Bildung in der Verantwortung**, solche Präventionsangebote in die Schulen zu holen und auch zu finanzieren.¹⁶⁹ Schule ist der einzige Ort, an dem alle jungen Menschen eines Jahrgangs erreicht werden. Berlin sollte sich den jungen Betroffenen innerfamiliärer Gewalt, den jungen Zeuginnen und Zeugen von partnerschaftlicher Gewalt unter Erwachsenen und den jungen Menschen, die Gewalt in Teenager-Beziehungen erfahren und ausüben gegenüber verpflichten, **Unterstützung für ein gewaltfreies Aufwachsen durch Aufklärung über Mechanismen struktureller patriarchaler Gewalt, durch Intervention bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen sowie durch Erlernen gewaltfreier Umgangsformen für alle jungen Menschen** anzubieten. Entsprechende Präventionsangebote von bestehenden Projekten sollten genutzt und noch besser miteinander koordiniert werden. Für deren Finanzierung wäre aus Sicht der Autor*innen der vorliegenden Studie neben SenBildung auch SenJugend verantwortlich, denn diese Angebote sollten auch fester Bestandteil der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII sein.

¹⁶⁷ Siehe dazu auch BIG Prävention (2024).

¹⁶⁸ Siehe dazu Glanmeier u.a. (2025: 22 ff.).

¹⁶⁹ In diesem Sinne interpretieren wir auch den LAKO-Beschluss zur Zuständigkeitsverteilung (siehe Abschnitt 4.7.3 und Protokoll der 103. Sitzung der Landeskommission Berlin gegen Gewalt vom 25. März 2025, TOP 5: „Verortung Täter-, Männer-, Jungenarbeit und Opfer häuslicher und sexualisierter Gewalt – Beschlussvorlage“).



In diesem Zusammenhang wäre auch **Elternarbeit** sehr wichtig. Diese sollte von den Volkshochschulen und der Landeszentrale für politische Bildung in Zusammenarbeit mit entsprechenden zivilgesellschaftlichen Angeboten, dem Landeselternausschuss und dem Landesschulbeirat entwickelt und angemessen finanziert werden.

SenGleich kann entsprechende Angebote, die von Einrichtungen des Gewalthilfesystems entwickelt werden, im Rahmen nicht pflichtiger Leistungen kofinanzieren und dabei die Förderkonditionen so gestalten, dass finanzielle Anreize gesetzt werden, die beiden anderen Senatsverwaltungen und die Landeszentrale für politische Bildung in die Pflicht zu nehmen.

4.7.3 Täterarbeit als Sekundär- und Tertiärprävention (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG und Art. 16 IK) und Beratung für hochstrittige Familien in Trennungsphasen als Sekundärprävention (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG und Art. 31 IK)

Zur Bedarfsanalyse der Arbeit mit Gewaltausübenden in Berlin wurde ein Workshop mit allen relevanten Akteursgruppen (siehe Abschnitt 7.1.1) durchgeführt, die Leistungsbilanz der SenJustV für das Jahr 2024 ausgewertet und wurden verschiedene Dokumente – unter anderem Stellungnahmen der Berliner Einrichtungen, die mit Gewaltausübenden arbeiten – analysiert (siehe Abschnitt 3.5).

Aus allen für diese Studie verfügbaren Quellen wurde deutlich, dass **die Arbeit mit gewaltausübenden Personen in Berlin viel mehr Geld benötigt, als bisher zur Verfügung steht.**

Die **Gesamtzahl der Beratungs- und sozialen Trainingsangebote für Gewaltausübende bleibt deshalb stark hinter der Zahl der Gewaltausübenden zurück.** Mit rund 16,3 VZÄ wurden in den Einrichtungen der Täterarbeit im Jahr 2024 mit rund 640 gewaltausübenden Personen an der Veränderung ihrer Verhaltensmuster gearbeitet (siehe Tabelle 61). Mit rund 8,2 VZÄ wurde darüber hinaus mit ca. 170 hochstrittigen Familien in Trennungsprozessen gearbeitet (siehe Tabelle 62).

Insgesamt ist das Angebot der Täterarbeit und der Arbeit mit hochstrittigen Familien in Trennungsprozessen zwar gesamtstädtisch ausgerichtet, verfügt aber über viel zu wenig Ressourcen, um auch gesamtstädtisch wirken zu können. Hier sehen die Autor*innen der vorliegenden Studie primär die **Senatsverwaltung für Justiz in der Verantwortung, mehr Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, damit die Gerichte bzw. die Staatsanwaltschaft auch mit vertretbaren Wartezeiten in soziale Trainingskurse (bzw. Gewaltpräventionsberatungen) weisen können.**¹⁷⁰

Von den Einrichtungen wurden als Bedarfe insbesondere benannt: **grundlegend fehlende Angebote für die Arbeit mit Tätern sexualisierter Gewalt, fehlende Kapazitäten für den Umgang mit Tätern häuslicher Gewalt in Hochrisiko-Fällen, für das Fallmanagement in Fällen unterhalb des Hochrisiko-Levels und für die Beratung spezifischer Gruppen, z.B. queerer Menschen.** Daneben fehlen Ressourcen für die Wahrnehmung von Fortbildungen und Schulungen, für die

¹⁷⁰ Dies ist möglich in der Strafjustiz nach § 59a Abs. 2 Nr. 5 StGB bzw. § 56c StGB bzw. § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 6 Strafprozessordnung (siehe Abschnitte 3.5.1 und 5.6.3) sowie in zivilrechtlichen Verfahren nach § 1666 Abs. 1 BGB bzw. ab Mitte 2027 nach § 1 Abs. 4 GewSchG und § 1684 Abs. 5 S. 2 BGB. Siehe dazu auch Hikisch u.a. (2026: 20-31).



Öffentlichkeitsarbeit und die Sensibilisierung von Fachkräften verschiedener Professionen sowie für Vernetzungsarbeit.

Im Workshop, der im Herbst 2025 durchgeführt wurde, wurde neben den fehlenden Kapazitäten auch diskutiert, dass gewaltausübende Personen nur schwer zur Bearbeitung ihrer Verhaltensmuster motiviert werden können. Insbesondere, wenn mit dem **Begriff der Täterarbeit** agiert wird, falle es Gewaltausübenden schwer, sich auf eine Auseinandersetzung mit ihrem Verhalten einzulassen, solange sie sich nicht als Täter bzw. Täterin verstehen. Zugleich sei eine Einsicht in das eigene Handeln als Gewalt eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Arbeit mit Gewaltausübenden und zugleich auch Teil des Standards der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG).

In der Auswertung der geführten Dokumentenanalysen, Interviews und Fachgespräche wurde zudem deutlich, dass zwar für die klassische Täterarbeit im Sinne von Art 16 Istanbul-Konvention (siehe Abschnitt 3.5.1) sowohl für vom Gericht zugewiesene Personen als auch für Gewaltausübende, die selbst bei den Einrichtungen um Unterstützung nachfragen, fachlich sinnvoll ist, nach dem **Standard der BAG TäHG** (2023) zu arbeiten.

Dies ist aber für die **Arbeit mit gewaltausübenden Elternteilen im Rahmen der Beratung für hochstrittige Familien in Trennungsphasen** im Sinne Art. 31 Istanbul-Konvention (siehe Abschnitt 3.5.2) nicht in allen Fällen fachlich notwendig noch durchgängig möglich. Im Familienrecht sind – anders als im Strafrecht – Weisungen in soziale Trainingskurse bisher nicht explizit vorgesehen. Dennoch kommen die Gewaltausübenden hier eher nicht freiwillig in die Beratung, denn ihr Verhalten hat Einfluss auf die Gerichtsentscheidung in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren.

Insofern sollten **beide Ansätze fachlich getrennt betrachtet** werden, obwohl sie beide darauf zielen, dass Gewaltausübende ihr Handeln kritisch reflektieren und verändern (vgl. auch Hiskisch u.a. 2026).

Bisher können die Familiengerichte in Fällen von Kindeswohlgefährdung eine Weisung zur Teilnahme der Gewaltausübenden an einem sozialen Trainingskurs als Maßnahme nach § 1666 Abs. 1 BGB einsetzen, auch wenn diese Maßnahme im dortigen, nicht abschließenden, Katalog nicht explizit benannt ist. Dies setzt aber das Einverständnis der gewaltausübenden Person voraus (vgl. Volke 2024). Diese Situation wird sich Mitte 2027 ändern. Im Mai 2026 hat der Bundestag den „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz“ beschlossen (vgl. Bundestags-Drucksache 21/5809). Damit wird **in § 1 Abs. 4 GewSchG** eine explizite Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Amtsgerichte zum Schutz der Betroffenen vor weiterer Gewalt und Nachstellung eine Teilnahme von Gewaltausübenden an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung anordnen können. Diese Kann-Regelung ist mit verschiedenen Fristen und Pflichten für die gewaltausübende Person verbunden. Wenn das Gericht zivilrechtlich eine elektronische Aufenthaltsüberwachung anordnet, dann ist „die Teilnahme des Täters an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung [...] in der Regel erforderlich“. Außerdem wird in **§ 1684 Abs. 5 S. 2 BGB** zur Abwendung einer



Kindeswohlgefährdung explizit eine Kann-Regel zur Anordnung der Teilnahme der gewaltausübenden Person „an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung bei einer vom Familiengericht benannten Person oder Stelle“ eingeführt.¹⁷¹

Der **proaktive Ansatz zur Ansprache von Personen, die häusliche Gewalt ausüben, durch die Polizei**, der in Berlin seit Juni 2024 im Rahmen eines Modellprojektes praktiziert wird, wurde im Workshop im Herbst 2025 als erfolgversprechend zum Erreichen einer größeren Anzahl an Personen bewertet, die häusliche Gewalt ausüben. Es wurde empfohlen, den proaktiven Ansatz ohne Einwilligung der gewaltausübenden Personen zum berlinweiten Standardinstrument für die Täteransprache nach häuslicher Gewalt zu machen und dazu das ASOG entsprechend zu ändern. Mit der **Reform des ASOG**, die zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist, wurde diese Forderung umgesetzt. Nun soll die Berliner Polizei nach § 45 ASOG bei jedem Einsatz wegen häuslicher Gewalt die Kontaktdaten der gewaltausübenden Personen an die Servicestelle Wegweiser bzw. eine Einrichtung der Täterarbeit in Berlin zur proaktiven Ansprache der gewaltausübenden Personen weiterleiten.¹⁷² Dies bedeutet für gewaltausübende Personen **eine grundsätzliche Erleichterung des Zugangs zur Täterarbeit** und ist als solches positiv zu bewerten.

Allerdings **fehlt eine Finanzierung des erheblichen Mehraufwandes, den die ASOG-Reform auf Seiten der Einrichtungen erzeugt, die die proaktive Ansprache** nach einem Polizeieinsatz oder einer Anzeige bei der Polizei **und die anschließende Gewaltpräventionsberatung bzw. den anschließenden sozialen Trainingskurs leisten sollen**. Im Workshop zur Arbeit mit Gewaltausübenden im Herbst 2025 wurde darauf hingewiesen, dass die ASOG-Reform erhebliche Mehrbedarfe an Personalressourcen in den Beratungsstellen der Täterarbeit mit sich bringen würde. Und auch für die Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen für die gewaltbetroffenen (Ex-)Partnerinnen wurde erheblicher Bedarf an zusätzlichen Ressourcen angemeldet.

Die **Größenordnung des Bedarfs an flächendeckender Täterarbeit in Berlin zur Umsetzung der proaktiven Ansprache der Gewaltausübenden nach der ASOG-Reform** lässt sich grob aus verschiedenen Datenquellen der Polizei ableiten (siehe auch Abschnitt 4.3.7).

- Rund **14.500 Einsätzen der Polizei bei häuslicher Gewalt** stehen in Berlin aktuell zwei (!) Mitarbeitende in der Servicestelle Wegweiser gegenüber, die die proaktive Ansprache von Gewaltausübenden in einem von SenJustV geförderten Modellprojekt umsetzen. Sie wären völlig überfordert, wenn die Polizei künftig auch nur bei jedem dritten Einsatz eine proaktive Meldung nach § 45 ASOG machen würde. Außerdem würden für alle so angesprochenen Gewaltausübenden, die ihr Verhalten ändern wollen, entsprechende Angebote der Täterarbeit fehlen.

¹⁷¹ Zusätzlich sieht der „Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)“ aus dem Mai 2026 vor, vergleichbare Regelungen in § 1666 Abs. 2 BGB einzuführen, so dass den Familiengerichten die Anordnung einer Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung auch in Umgangsverfahren explizit erlaubt wird (vgl. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_KiMoG.html).

¹⁷² Gleiches gilt für die proaktive Beratung der gewaltbetroffenen Personen, siehe Abschnitt 4.3.4.



- Auch wenn die Polizei lediglich alle rund **2.100 gewaltausübenden Personen, gegen die sie im Jahr 2024 eine Wegweisung nach § 29a ASOG ausgesprochen** hat (siehe Abschnitt 4.3.7), proaktiv an die Einrichtungen der Täterarbeit vermitteln würde, würde der **Aufwand für die proaktive Ansprache massiv steigen**. In der Folge würde auch die **anschließende Arbeit der Einrichtungen der Täterarbeit mit den gewaltausübenden Personen massiv steigen** müssen. Ein solcher Anstieg der Nachfrage nach sozialen Trainingskursen, der aus guten Gründen durch die Polizei ausgelöst wäre, **ist nicht in Ansätzen durch die vorhandenen Kapazitäten der Einrichtungen gedeckt**.
- Gleiches gilt für die rund **2.400 Stalkenden, die im Jahr 2024 in Berlin angezeigt wurden** und von denen nach Aussagen der Einrichtungen weniger als 100 bei der Beratungsstelle für Stalkende angekommen sind.

Zum Bedarf für einen flächendeckenden Ausbau der Täterarbeit hat das Land Bayern in 2025 eine Bedarfsstudie erstellen lassen. Hieran könnte sich Berlin für eine Abschätzung des Bedarfs an Täterarbeit orientieren.

Ein zweiter Orientierungspunkt wäre der Ansatz, der in Österreich eingesetzt wird (vgl. Hikisch u.a. 2026: 15). Dort werden alle von der Polizei weggewiesenen Personen zu einem sechstündigen Kurs in der Täterberatung verpflichtet. Nach dem Besuch dieser Kurse melden sich zehn bis 20 Prozent der gewaltausübenden Personen freiwillig zu einem längeren Trainingskurs in der Täterarbeit an. Damit könnten in Berlin rund 2.100 Gewaltausübende für einen Kurz-Kurs verpflichtet werden und es könnten sich rund 200 bis 400 Gewaltausübende zu längerfristigen sozialen Trainingskursen für Gewaltausübende zusammenfinden. Daneben könnten von rund 2.400 Stalkenden rund 240 bis 480 Personen an einem sozialen Trainingskurs für Gewaltausübende teilnehmen. Diese Größenordnungen müssten zur Zahl der über die Gerichte in diese Trainingskurse zugewiesenen Personen und denen, die von sich aus diese Angebote nachfragen, hinzugerechnet werden.

Da es sich in den Fällen proaktiver Ansprache von Gewaltausübenden zunächst um Beschuldigte und noch nicht um Täter oder Täterinnen im juristischen Sinn handelt, läge die **Zuständigkeit für die Finanzierung der proaktiven Ansprache gewaltausübender Personen** im Sinne einer Gefährderansprache nach Ansicht der Autor*innen der vorliegenden Studie **bei der Senatsverwaltung für Inneres (SenInn)**. Eine Finanzierungsverantwortung von SenInn für die Umsetzung des proaktiven Ansatzes könnte möglicherweise auch das Interesse der SenInn an einer Prozessoptimierung der proaktiven Beratung (sowohl von Gewaltbetroffenen als auch von Gewaltausübenden) auf Seiten der Polizei erhöhen.¹⁷³

Jenseits des proaktiven Ansatzes wird ein Teil der Einrichtungen und Projekte der Täterarbeit bisher von SenJustV als Teil der justiziellen Opferhilfe bzw. aus den Mitteln für den Jus-

¹⁷³ Siehe dazu auch die Bedarfsbeschreibung zum proaktiven Ansatz bei der Beratung gewaltbetroffener Personen in Abschnitt 4.3.4.



tizvollzug gefördert. Daneben stehen für einen anderen Teil der Projekte befristet Stiftungsmittel und Mittel der LAKO, der SenGesund und einzelner Bezirke zur Verfügung (siehe Tabelle 61).

Insgesamt ist die bisherige Finanzierung der Arbeit mit – gewiesenen oder selbst nachfragenden – Gewaltausübenden in Berlin unsystematisch, eher zufällig historisch gewachsen und für die Projekte und deren qualifizierte Mitarbeitende prekär. Weil zudem zu Ende 2026 mehrere Projektförderungen auslaufen und damit ein relevanter Teil der Berliner Projekte zur Arbeit mit Gewaltbetroffenen vor dem Aus steht (siehe Abschnitt 3.5), wurde hier nach einer **institutionellen Logik der Verantwortlichkeiten** für die Finanzierung der Täterarbeit (im Sinne Art. 16 IK) und der Arbeit mit hochstrittigen Eltern (im Sinne Art. 31 IK) gesucht.¹⁷⁴

Dazu wurde zunächst der **Beschluss der Landeskommision Berlin gegen Gewalt (LAKO) aus dem Jahr 2025 zur Verteilung der Zuständigkeiten ab 2027** herangezogen, auch wenn dieser die Neuregelungen aus der Reform des GewSchG noch nicht berücksichtigt. Darin heißt es:

- „Täter*innen ‚im System‘ mit Auflagen, Weisungen etc. liegen in der fachlichen Zuständigkeit von SenJustV.
- Täter*innen wie [Hervorhebung der Autor*innen] Selbstmelder liegen in der fachlichen Zuständigkeit von SenASGIVA ab 2027.¹⁷⁵
- Arbeit mit Jungen und Vätern liegt in der fachlichen Zuständigkeit von SenBJF.¹⁷⁶
- Männliche Opfer von häuslicher Gewalt liegen vorbehaltlich der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes auf Landesebene in der fachlichen Zuständigkeit von SenASGIVA.“¹⁷⁷

Die Autor*innen der vorliegenden Studie sehen **in diesem Beschluss der LAKO mehrere strukturelle Herausforderungen:**

- Er **enthält einen institutionellen Fehlanreiz zugunsten des Etats der SenJustV**: Es ist empirisch hinreichend bekannt, dass der Anteil der Fälle, in denen bei häuslicher Gewalt und bei sexualisierter Gewalt Anzeige erstattet wird, insbesondere wegen geringer Aussichten auf eine Verurteilung und angesichts einer immer noch hohen Gefahr der Retraumatisierung der gewaltbetroffenen Personen im Verfahren gering ist. Damit kommt nur ein geringer Anteil der Gewaltausübenden überhaupt „im System“ der Strafverfolgung an. Zudem werden Verfahren nicht selten eingestellt, und auch dann

¹⁷⁴ Dazu hat auch die Beobachtungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des DIMR eine Studie zur Systematisierung der Zugangswege in die Täterarbeit in rechtlicher und praktischer Perspektive vorgelegt (Hikisch u.a. 2026).

¹⁷⁵ Nach der Beschlussvorlage der Geschäftsstelle der LAKO vom 25.02.2025 sind damit „freiwillig selbstmeldende Männer“ gemeint, „die häusliche, partnerschaftliche oder sexualisierte Gewalt oder grenzüberschreitendes Verhalten/Gewalt im sozialen Nahfeld ausüben oder ausgeübt haben – ohne justiziellen Bezug“.

¹⁷⁶ Hier ist nach dieser Beschlussvorlage der Geschäftsstelle der LAKO Primärprävention im Sinne von Art. 14 IK gemeint, zu der keine weiteren Anforderungen benannt sind.

¹⁷⁷ Siehe dazu das Protokoll der 103. Sitzung der Landeskommision Berlin gegen Gewalt vom 25. März 2025, TOP 5: „Verortung Täter-, Männer-, Jungenarbeit und Opfer häuslicher und sexualisierter Gewalt – Beschlussvorlage“.



kommen Täter*innen nicht „im System“ der im Beschluss postulierten Zuständigkeit von SenJustV an, wenn in diesen Fällen keine entsprechenden Weisungen ausgesprochen werden. In zivilrechtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung wären solche Weisungen nach § 1666 Abs. 1 BGB möglich, sie sind aber bisher nicht gängige Praxis. Der Beschluss der LAKO berücksichtigt noch nicht, dass **SenJustV mit der Reform des Gewaltschutzgesetzes auch für die Projekte zur Beratung hochstrittiger Familien in Trennungsphasen zuständig wird, sobald auch Kindeswohlgefährdung im Raum steht.**¹⁷⁸ Für die neuen rechtlichen Möglichkeiten der Weisung in soziale Trainingskurse oder „Gewaltpräventionsberatung“ in zivilrechtlichen Verfahren gilt aber hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung dieser Maßnahmen Ähnliches wie für die Nutzung in Verfahren der Strafjustiz (siehe auch Hikisch u.a. 2026).

- **Unklar ist, für welche Gewaltausübenden SenGleich im Rahmen des GewHG zuständig sein soll:** Nach der Beschlussvorlage der Geschäftsstelle der LAKO vom 25.02.2025 wären lediglich „freiwillig selbstmeldende Männer“ gemeint, „die häusliche, partnerschaftliche oder sexualisierte Gewalt oder grenzüberschreitendes Verhalten/Gewalt im sozialen Nahfeld ausüben oder ausgeübt haben – ohne justiziellen Bezug“. Die Zahl dieser Personen (Täter und Täterinnen) steigt nach Aussagen der Einrichtungen der Täterarbeit, wohl in Folge der gestiegenen öffentlichen Sensibilisierung für das Thema häusliche Gewalt. Der Umfang dieses Bedarfs ist aber unbekannt und Täterinnen wären nach dem LAKO-Beschluss nicht adressiert.
- Die **Erstansprache von Gewaltausübenden im Rahmen des proaktiven Ansatzes** durch Einrichtungen der Täterarbeit wäre in unserem Verständnis keine Beratung von „Selbstmeldern“, für die nach dem Beschluss der LAKO die SenASGIVA zuständig wäre, denn diese Personen müssen gerade durch die proaktive Erstansprache erst motiviert werden, sich mit ihrem gewalttätigen Verhalten auseinanderzusetzen. Sie sind aber auch noch nicht im System der Justiz angekommen. Diese – seit der ASOG-Reform – **mit Abstand größte Gruppe von Gewaltausübenden ist vom Beschluss der LAKO gar nicht umfasst.**
- Zudem sehen wir auch bei der Zuordnung der Arbeit mit Gewaltausübenden, die sich freiwillig melden, über das GewHG einen strukturellen Fehlanreiz – zum Schaden des Opferschutzes im GewHG: **Die Kostenstudie, die das BMFSFJ zur Ermittlung der Kosten für die Gesetzesfolgenabschätzung zum Entwurf des GewHG in Auftrag gegeben hatte, hat die Kosten der Täterarbeit nicht mit untersucht** (Ruschmeier u.a. 2024). Deshalb wäre der Etat zum GewHG völlig überfordert, wenn darüber der größte Teil der Täterarbeit in Berlin finanziert werden sollte.
- **Wer übernimmt also die Zuständigkeit für den proaktiven Ansatz nach Polizeieinsatz und für die Arbeit mit allen anderen Gewaltausübenden?** Also mit allen Gewaltausübenden, die sich nicht freiwillig selbst in einer Einrichtung der Täterarbeit melden

¹⁷⁸ Hier weisen die Neuregelungen in § 1 Abs. 4 GewSchG und des § 1684 Abs. 5 S. 2 BGB ab Mitte 2027 der Justiz die Verantwortung zu. Die anstehende Reform des Kindschaftsrechts über das geplante Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (KiMoG) dürfte diese Entwicklung noch verstärken.



und die bis dato nicht angezeigt wurden, deren Verfahren ohne entsprechende Weisung eingestellt wurden, die vom Gericht trotz Verurteilung nicht in soziale Trainingskurse gewiesen wurden, allen, die von der Polizei im Rahmen von Einsätzen bei häuslicher Gewalt proaktiv an die Einrichtungen der Täterarbeit gemeldet werden sowie allen, deren Taten unterhalb einer strafrechtlichen Relevanz liegen, bei denen die Polizei nicht im Einsatz war und kein familienrechtliches Verfahren zur Regelung von Umgang mit Kindern eröffnet wurde?

Für eine **stärkere finanzielle Beteiligung von SenJustV** spräche, dass durch eine wirksame Sekundär-Prävention weniger Strafverfahren eingeleitet werden müssten und damit die Justiz insgesamt entlastet würde.

Für eine **finanzielle Zuständigkeit von SenInn** für die proaktive Ansprache der Gewaltausübenden spräche, dass SenInn bei der – aus Sicht der Autor*innen der vorliegenden Studie vergleichbaren – Gefährderansprache nach § 18b ASOG in anderen Gewaltkonstellationen die Kosten übernimmt.

Für die finanzielle Zuständigkeit von SenGleich für die Finanzierung der proaktiven Ansprache gewaltausübender Personen und der künftig von den Familiengerichten zugewiesenen Gewaltausübenden in hochstrittigen Familien spricht auch im Sinne des LAKO-Beschlusses nichts, denn sie sind gerade keine Selbstmelder.

Die Einrichtungen der Täterarbeit und die Projekte, die mit hochstrittigen Familien arbeiten, **fordern jedoch angesichts ihrer knappen und prekären Finanzierung, der verschlossenen Türen bei SenJustV und SenInn sowie der Regelung ohne Rechtsanspruch in § 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG und in § 8 GewHG zur Einbeziehung in die Bedarfsanalyse eine Finanzierung aus dem GewHG – allerdings auch (noch), ohne die jüngsten Änderungen in GewSchG und BGB zu berücksichtigen.** Zugleich besteht kein Gewährleistungsgebot der Länder im Sinne § 5 Abs. 1 GewHG für Einrichtungen der Täterarbeit.

Falls der Bedarf zur Arbeit mit gewaltausübenden Personen mit dem Finanzierungsvolumen des GewHG gedeckt werden sollte, **würden die vorhandenen Mittel weder für den Ausbau der Einrichtungen für Schutz und Beratung der gewaltbetroffenen Personen reichen, die ab 2032 einen Rechtsanspruch darauf haben, noch für eine angemessene geografische Verteilung von Angeboten der Täterarbeit in Berlin.**

Mit der **Reform des Gewaltschutzgesetzes**, die Mitte 2027 in Kraft tritt, können künftig auch **Familiengerichte** im Rahmen von Verfahren nach §§ 1 und 2 GewSchG für Gewaltausübende eine Weisung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder einer sog. Gewaltpräventionsberatung erteilen. Der Bundesgesetzgeber geht dabei davon aus, dass von den jährlich vor den Familiengerichten erledigten Verfahren nach GewSchG „in ca. 10 Prozent auch eine **Anordnung in soziale Trainingskurse** erfolgt“, die im Schnitt 700 Euro je teilnehmender Person kosten würden (Bundestags-Drucksache 21/4082: 31).



Wenn man die **Statistik der Familiengerichte** aus dem Jahr 2024 anlegt, wie der Bund das getan hat, dann würde dies für Berlin ca. 41 familiengerichtliche Anordnungen pro Jahr bedeuten, und 28.700 Euro Kosten, die SenJustV dafür aufzubringen hätte. **Damit lässt sich nicht einmal eine halbe Personalstelle berlinweit finanzieren.**¹⁷⁹

Das erscheint insofern absurd, als der Bundesgesetzgeber in der Gesetzesbegründung zur Reform des GewSchG auf eine vermeintliche Finanzierungsverpflichtung im GewHG verweist: „Im Übrigen ist insoweit auch auf die Regelungen zum Ausbau von Präventionsmaßnahmen in § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Gewalthilfegesetzes hinzuweisen“ (Bundestags-Drucksache 21/4082: 30). Er verschweigt allerdings, dass diese Regelung **keine Pflichtleistung nach GewHG** ist und er verschweigt, dass in der **Kostenschätzung zum GewHG die Täterarbeit gar nicht berücksichtigt ist**. Die **Kostenstudie** des BMFSFJ (Ruschmeier u.a. 2024), auf deren Grundlage im Gesetzentwurf zum GewHG die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung des Ausbaus der Infrastrukturen für die gewaltbetroffenen Personen nach dem GewHG bestimmt wurde, **enthält gar keine Analysen zu den Kosten der Täterarbeit**.

Betrachtet man die **Gesamtanzahl der bisherigen zivilrechtlichen Verfahren nach § 1 GewSchG** (im Jahr 2024 waren das in Berlin 2.512) **und § 2 GewSchG** (das waren in Berlin 692 im Jahr 2024), dann wurden von insgesamt 3.204 Anträgen nach §§ 1 und 2 GewSchG nur 13 Prozent (415 Anträge) überhaupt positiv im Sinne der Antragstellenden entschieden.¹⁸⁰ Nimmt man dann wie der Bund für zehn Prozent dieser Fälle an, dass die Gerichte die Gewaltausübenden ab Mitte 2027 in eine soziale Trainingsmaßnahme zuweisen, dann würden gerade einmal in 1,3 Prozent der bei den Familiengerichten in Berlin gestellten Anträge nach §§ 1 und 2 GewSchG zu einer Weisung in ein Angebot der Täterarbeit führen. Auch hier **zeigt sich im Effekt, dass der LAKO-Beschluss SenJustV aus der Verantwortung für die Täterarbeit strukturell eher entlässt, solange die Gerichte ihren Handlungsspielraum nicht nutzen**.

Mindestens bei nach § 4 GewSchG strafbewehrten **Verstößen gegen Beschlüsse nach §§ 1 und 2 GewSchG** (im Jahr 2024 waren das 1.669 in Berlin)¹⁸¹ sollten die Gerichte grundsätzlich eine Weisung in soziale Trainingskurse veranlassen. **Darauf wären die Kapazitäten bei den Einrichtungen der Täterarbeit aktuell aber auch nicht eingerichtet**.

In der Summe ergibt sich aus den Analysen und Überlegungen zur Bedarfsanalyse für die Arbeit mit Gewaltbetroffenen ein **echtes Dilemma**:

- Einerseits ist die Veränderung des Verhaltens gewalttätiger Personen einer der wenigen Ansätze, die zu einer **wirksamen Reduktion von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen** führen können. Also solcher ist er **dringend flächendeckend in Berlin auszubauen**. **Mindestens aber ist der Bestand der aktuell gefährdeten Projekte ab dem Jahr 2027 zu sichern**.

¹⁷⁹ Bundesweit stehen dann rund 19,3 Millionen Euro für die elektronische Fußfessel rund 0,5 Millionen Euro für die Täterarbeit zur Verfügung (siehe Bundestags-Drucksache 21/4082: 28).

¹⁸⁰ Siehe dazu Statistisches Bundesamt (2025: Tab. 24241-03 und 24241-04).

¹⁸¹ Vergleiche Abgeordnetenhaus Berlin: Drucksache 19/22513, S. 12.



- Andererseits läuft ein Ansatz, den Ausbau der Täterarbeit (ausschließlich oder mehrheitlich) unter den Bedingungen und mit den Mitteln des GewHG zu ermöglichen, **Gefahr, dass die ohnehin knapp kalkulierten Ressourcen für den Ausbau der Angebote für gewaltbetroffene Personen¹⁸² ganz und gar nicht reichen, beide Seiten auszubauen.** Deshalb sollten dringend SenJustV und SenInn einen relevanten Beitrag zur Finanzierung der Arbeit mit Gewaltbetroffenen in Berlin leisten.

Welche Empfehlungen für die Entwicklungsplanung wir aus diesen Überlegungen ableiten, ist in Abschnitt 5.6.3 dargestellt.

4.8 Bedarfsanalyse zu Maßnahmen zur strukturierten Vernetzung

Im Verlauf der Ausgangsanalyse haben sich eine Reihe von Herausforderungen bei der Erhebung von Daten und Dokumenten ergeben, die auf getrennte Zuständigkeiten innerhalb des Senats bzw. zwischen Senat und Bezirken, auf bisher getrennte Arbeitsweisen und Einladungsverteiler, auf fehlende Strukturen zur wirksamen Vernetzung und weitere Ursachen zurückzuführen sind.

Im Folgenden werden die relevantesten Bedarfe hinsichtlich der Weiterentwicklung der strukturierten Vernetzung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 GewHG erläutert.

4.8.1 Strukturierte Vernetzung innerhalb des Gewalthilfesystems

Es fehlt eine gleichermaßen nach innen auf den fachlichen Austausch zwischen den Einrichtungsträgern und den Mitarbeitenden sowie nach außen auf die kontinuierliche, professionalisierte und verlässliche strukturierte Vernetzung mit der zuständigen Senatsverwaltung ausgerichtete **Vernetzungsstruktur innerhalb des Gewalthilfesystems**, die einer Landesarbeitsgemeinschaft der Einrichtungsträger in einem Flächenland vergleichbar wäre.

- Der Praxisrat in seiner gegenwärtigen Form kann das, nicht zuletzt wegen seiner basisdemokratischen Ausrichtung, dem fehlenden Vertretungsauftrag nach außen und in Ermangelung einer Fach- bzw. Geschäftsstelle, aktuell nicht leisten.
- Mit BIG Koordinierung existiert ein Akteur im Gewalthilfesystem, der diesen Auftrag eigentlich hat, ihn in der Vergangenheit auch schon umgesetzt hatte und dessen Mitarbeitende konzeptionell an der Weiterentwicklung des Hilfesystems arbeiten.

Es wäre zu überlegen, ob BIG Koordinierung wieder zu einer **Fach- und Geschäftsstelle** für den Praxisrat gemacht werden sollte. Alternativ müsste sich der Praxisrat als loser Projektverbund in eine juristische Person umwandeln, die dann von SenASGIVA den Auftrag zur strukturierten Vernetzung erhalten könnte. Dies wäre aber eine Doppelstruktur zu BIG Koordinierung und müsste sicher trägerübergreifend organisiert werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

¹⁸² In der Kostenstudie wurden zwei Szenarien für den Bedarf zum Ausbau des Gewalthilfesystems angelegt. Das niedrigere davon, das für den Ausbau des Gewalthilfesystems nur halb so hohe Kosten geschätzt hat wie das höhere, wurde vom Bund zur Grundlage der Finanzierungszusagen bis 2036 gemacht.



Von außen war für uns nicht zu erkennen, ob wirklich **alle Einrichtungen**, die in Berlin Leistungen im Sinne des GewHG erbringen, im Praxisrat als dem zentralen, basisdemokratisch organisierten Vernetzungsgremium **vertreten** sind. Einzubeziehen wären in eine neue Struktur künftig auch Akteure wie die Opferhilfe e.V., die bezirklich geförderten Beratungsstellen, die Einrichtungen, die Angebote für Mädchen und junge Frauen erbringen (und bisher von den Bezirken bzw. SenJugend gefördert werden) und die Einrichtungen, die Leistungen für LGBTIQ*-Personen erbringen (und bisher vor allem von der LADS gefördert werden).

Weiterer Bedarf besteht darin, die **Kultur im Umgang** zwischen Gewalthilfesystem und zuständiger Senatsverwaltung zu verbessern. Sie war zumindest im Durchführungszeitraum der vorliegenden Studie zwischen Sommer 2025 und März 2026 aus Sicht der Autor*innen – nicht zuletzt angesichts der schwierigen Haushaltslage – stark belastet, so dass es herausfordernd war, gemeinsam an der Weiterentwicklung des Hilfesystems zu arbeiten. Hier wäre wichtig, gemeinsam eine neue Vertrauenskultur zu entwickeln.

Sinnvoll wäre es zudem, wenn die Einrichtungen bzw. die Einrichtungsträger eine **Vertretungsstruktur mit Sprecherinnen für die verschiedenen Einrichtungstypen etablieren** würden, wie das in anderen Feldern der sozialen Arbeit und in anderen Bundesländern durchaus üblich ist. Damit ließe sich eine gewisse Kontinuität im fachlichen Austausch mit der für die Umsetzung des GewHG zuständigen Senatsverwaltung erzielen. Solange in den Austauschformaten zwischen Senat und Gewalthilfesystem (Entwicklungsdialoge, Projektbeiräte etc.) häufig wechselnde Personen vertreten sind, lässt sich nur schwer das notwendige Wissen aufbauen, dass für die anstehenden herausfordernden Gewalthilfeplanungsprozesse dringend benötigt wird.

4.8.2 Landesweite strukturierte Vernetzung zwischen dem Gewalthilfesystem und anderen relevanten Diensten und Einrichtungen

Im Land Berlin gibt es eine Reihe von **Landes-Gremien zur strukturierten Vernetzung** des Gewalthilfesystems mit den Berliner Behörden und den anderen allgemeinen Hilfsdiensten im Sinne von Art. 20 Istanbul-Konvention (siehe Abschnitt 3.6). Ihre Aufgaben sind teilweise nicht klar voneinander abgegrenzt und ihre Arbeitsweise erscheint oft intransparent. Nach Einschätzung der Autor*innen der vorliegenden Studie liegt hier erhebliches Potential zu Effizienzsteigerung der Verwaltung und zur Erhöhung der Legitimität staatlichen Handelns. Dazu dürfte eine **Bündelung der Aktivitäten und eine Zuständigkeitsklärung** hilfreich sein.

Im Land Berlin laufen zwei Prozesse zur strategischen Weiterentwicklung der Gewalthilfe und des Gewaltschutzes parallel:

- zum einen die Begleitung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, für die ein **Runder Tisch** auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre aus fünf Senatsverwaltungen eingerichtet wurde sowie darunter ein landesweites **Lenkungsgremium** unter Beteiligung der Senatsverwaltungen, anderer Behörden, der Bezirke, der Zivilgesellschaft und von Betroffenen, und
- zum anderen die Entwicklungsplanung und Gesetzgebung zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes, die federführend durch das zuständige Fachreferat bei SenGleich verantwortet werden.



Es **fehlt bisher ein Abgleich beider strategischer Prozesse**, insbesondere für die Maßnahmen des LAP IK Berlin, die vom Gewalthilfegesetz umfasst werden. Hier wäre es hilfreich, spätestens nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses zum Landes-Gewalthilfegesetz und der Entwicklungsplanung einen Abgleich zwischen den Dokumenten beider Stränge durchzuführen und auf diese Weise den LAP IK Berlin an aktuellere Entwicklungen anzupassen. Dies erscheint auch notwendig angesichts der im Sommer 2027 in Kraft tretenden Gewalthilfe-Richtlinie der EU (vgl. Europäische Union 2024).

Nach wie vor fehlt zudem in Berlin eine **Koordinierungsstelle des Landes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention**, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen des LAP IK Berlin zuständig wäre und wie es in Art. 11 der Istanbul-Konvention gefordert wird.

Außerdem **fehlt es dem LAP IK Berlin selbst an Maßnahmen zur strukturierten Vernetzung** und an verbindlichen, konkreten Zielen, Finanzierungsgrundlagen und einer Zeitplanung, um die Entwicklungen bei der Umsetzung der IK überhaupt halbwegs belastbar beobachten und bewerten zu können.

Zugleich fehlt es an einer **systematischen Vernetzung zwischen den Berliner Behörden**, die für die Umsetzung aller Artikel der Istanbul-Konvention (insb. Polizei, Justiz, Gesundheitssystem, Jobcenter, LAF und bezirkliche Wohnungsämter), des GewHG und ab Mitte 2027 auch für die EU-Gewaltschutzrichtlinie zuständig sind sowie **zwischen Land und Bezirken**. Die Bezirke leisten vielfältige Beiträge, insbesondere zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, und sie bleiben auch künftig für die Umsetzung bestimmter Teile der Istanbul-Konvention zuständig. Deshalb sollten sie auch systematisch in die relevanten Arbeitsgremien und Netzwerke eingebunden werden.

4.8.3 Landesweite Steuerung des Gewalthilfesystems und Gewalthilfeplanung

Zur Umsetzung von § 8 Abs. 3 GewHG haben die Länder alle fünf Jahre dem BMBFSFJ „einen Bericht vor[zulegen], der Angaben zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung, einschließlich des Finanzierungskonzeptes, sowie deren Umsetzungsstand enthält“. In der Gesetzesbegründung wird gefordert, dass die Bundesländer die Einzelheiten des Verfahrens durch Landesrecht bestimmen und dass sie die Expertise der wesentlichen Akteure in diesen Gewalthilfeplanungsprozess einbeziehen (Bundestags-Drucksache 20/14025: 37).

Es wird also eine integrierte Sozialplanung benötigt, um in diesem regelmäßigen Turnus die Anforderungen des GewHG zur Gewalthilfeplanung erfüllen zu können. Dies **erfordert personelle Kapazitäten in der zuständigen Senatsverwaltung, Sozialplanungskompetenzen, entsprechende Daten und geeignete Sozialplanungstools**.

Um als Planungsgrundlage ausreichend Informationen über die **geografische Verteilung des Gewaltaufkommens** und dessen Entwicklung sowie zum familien- und strafrechtlichen Umgang damit zu erhalten, bedarf es einer abgestimmten Datenerhebung und eines koordinierten Datenaustauschs zwischen der Polizei, den Gerichten und dem Gewalthilfesystem.



Um als Planungsgrundlage **ausreichend Informationen** über die geografische Verteilung der sozialräumlichen Versorgungsstrukturen zu gelangen, wäre eine **systematische Einbindung der bezirklichen Gleichstellungsbeauftragten in die Gewalthilfeplanung** des Senats wichtig, denn sie verfügen über umfangreiches Wissen sowohl zu den tatsächlichen Bedarfen als auch zu Unterstützungsangeboten in den Sozialräumen der Bezirke. Auch eine **Einbindung der Sozialraumorientierten Planungskoordination (SPK)¹⁸³ der Bezirke in die Gewalthilfeplanung** erscheint sinnvoll, um dort vorhandene Kompetenzen und Daten sowie das dort gebündelte sozialplanerische Wissen zu nutzen, die gesamtstädtischen Ressourcen zu schonen um den anstehenden Ausbau des Gewalthilfesystems evidenzbasiert so zu gestalten, dass alle von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betroffenen Person die gleichen Zugangschancen zu Schutz und fachlicher Beratung erhalten.

5 Vorschläge für die Entwicklungsplanung des Landes Berlin

Die Entwicklungsplanung der SenASGIVA für den bedarfsgerechten Aus- und möglichen Umbau der Helfelandschaft im Land Berlin nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und 2 Gewalthilfegesetz soll die geplante Umsetzung dieses Gesetzes in einem Stufenprozess von 2027 bis 2031 darstellen.

Für die Vorbereitungsarbeiten und für die Umsetzung des GewHG in Berlin bis 2031 stehen zusätzliche Mittel in Höhe von mehreren Millionen Euro zur Verfügung (siehe Tabelle 85).

Das Abgeordnetenhaus hat dem Haushalt der Abteilung Frauen und Gleichstellung des Landes Berlin für die Jahre 2026 und 2027 zusätzliche neun bzw. 10,36 Millionen Euro für die Schaffung und Betreibung neuer Frauenschutzplätze und den Ausbau von Fachberatung zur Verfügung gestellt. Aus dem Sondervermögen des Bundes zur Infrastrukturentwicklung stehen in Berlin ab 2026 bis spätestens 2038 insgesamt zehn Millionen Euro für die Schaffung neuer Frauenschutzplätze zur Verfügung. Diese Investitionsmittel können überjährig verwendet werden und müssen innerhalb von zwölf Jahren vollständig verausgabt sein. Ab dem Jahr 2027 erhält das Land Berlin zudem nach Art. 4 und 5 des „Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ mehrere Millionen Euro aus dem Bundeshaushalt.

¹⁸³ Für Berlin liegt ein Konzept zur Sozialraumorientierten Stadtentwicklung vor, das auch für die Entwicklung des Gewalthilfesystems genutzt werden kann (vgl. SenStadt 2009).



Tabelle 85: Verfügbare Mittel zur Weiterentwicklung des Gewalthilfesystems 2026 bis 2031

	Haushaltsmittel SenASGIVA, Abt. Frauen und Gleichstel- lung ¹⁸⁴ (für be- stehendes Hilfe- system)	Zusätzliche Mittel SenASGIVA, Abt. Frauen und Gleichstellung (für Schaffung und Betreuung neuer Frauen- schutzplätze)	Bundesmitten ¹⁸⁵	Sondervermögen des Bundes (für Schaffung neuer Frauenschutz- plätze) 2026 – 2038, überjährige Verwendung
2026	35.259.000 Euro	9.000.000 Euro	0 Euro	10.000.000 Euro
2027	35.884.000 Euro	10.360.000 Euro	4.900.000 Euro	
2028	n.n.		6.200.000 Euro	
2029	n.n.		8.600.000 Euro	
2030	n.n.		13.500.000 Euro	
2031	n.n.		13.500.000 Euro	

Quelle: Angaben von SenGleich, Stand März 2026, eigene Darstellung

Mit den vorliegenden Empfehlungen liefert das ZEP Vorschläge für die Entwicklungsplanung an SenASGIVA. Sie beruhen auf den qualitativen und quantitativen Ergebnissen der Bestands- und Bedarfsanalyse und auf konzeptionellen Schlussfolgerungen aus den Anforderungen des Gewalthilfegesetzes.

Dabei geht es darum, **die gesamte Entwicklungsplanung vom Ziel her zu denken**, nämlich von den Anforderungen, die sich aus dem Gewährleistungsgebot des Rechtsanspruchs nach § 3 GewHG ab 1. Januar 2032 ergeben.

5.1 Konzeptionelle Bestandteile der Entwicklungsplanung

Die Entwicklungsplanung nach § 8 Abs. 1 GewHG ist ein Planungsprozess, der auf den, in den Abschnitten 3 und 4 dargelegten, Ergebnissen der Bestands- und Bedarfsanalyse aufbaut. Bestandteile der Entwicklungsplanung sind:

- die Bestimmung der **erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten für gewaltbetroffene Frauen und in deren Obhut befindliche Kinder** anhand des „tatsächlichen Bedarf[s] an bedarfsgerechten und niedrighschwelligem Schutz- und Beratungsangeboten in ausreichender Zahl und angemessener geografischer Verteilung“ inkl.

¹⁸⁴ Diese Mittel sind im Kapitel 1180 Titel 68406, TA 1 bis 6 (Schutzeinrichtungen, Fachberatungsstellen und frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote im Sinne der vorliegenden Studie), etatisiert. Die Ausgaben für TA 7 „Förderung von Koordinierungs- und Beratungsstellen im Rahmen des Landesprogramms zur Verbesserung der Infrastruktur für Alleinerziehende“ sind hier nicht enthalten.

¹⁸⁵ Mittel, die nach Art. 4 und 5 des „Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ vom Bund ohne Zweckbindung über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zur Verfügung gestellt werden. Die genaue Verteilung zwischen den Ländern und damit die genaue Höhe ist bisher nur annähernd bestimmt.



von Angeboten proaktiver Beratung und Intervention für gewaltbetroffene Personen und der Vorhaltenotwendigkeit von Schutz-Angeboten (§ 8 Abs. 2 GewHG); dazu gehört auch die Bestimmung von zentralen, mit § 4 Abs. 3 und 4 GewHG neu definierten Prozessen. Dies umfasst die Leistungen, auf die ab 1. Januar 2032 ein individueller Rechtsanspruch besteht.

- die Bestimmung der Zielkapazitäten hinsichtlich „**Angeboten der Arbeit mit gewaltausübenden Personen**“ (§ 8 Abs. 2 GewHG),¹⁸⁶
- die Bestimmung der Zielkapazitäten und Ansätze hinsichtlich „**anderer Maßnahmen zur Prävention** geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ (§ 8 Abs. 2 GewHG),
- die Bestimmung der Zielstrukturen und -verfahren zur „**strukturierten landesweiten und regionalen Vernetzung** nach § 1 Absatz 2“ (§ 8 Abs. 2 GewHG),
- die Bestimmung der Zielstrukturen für das Gebot an die Länder, „**Informationen zu Schutz- und Beratungsangeboten bereit[zustellen]**“ und Betroffene zu unterstützen, „geeignete Angebote zu finden“ (§ 5 Abs. 2 GewHG und
- die Entwicklung von Strukturen und Prozessen für eine **kontinuierliche Gewalthilfeplanung des Landes** im Sinne von § 8 Abs.3 GewHG inkl. der **Erhebung von Daten**, die für die Gewalthilfeplanung notwendig sind,
- die Entwicklung von Strukturen und Prozessen für eine wirksame **Fachaufsicht** des Landes zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs nach § 3 GewHG.

Und schließlich ist die Entwicklungsplanung mit einem Zeitplan, bis wann welche Schritte zum Ziel erreicht werden sollen, zu untersetzen.

Zur Bestimmung der **erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten für gewaltbetroffene Frauen und in deren Obhut befindliche Kinder** kann das bestehende System nicht nur einfach fortgeschrieben werden, sondern es sind **zusätzlich neue Aufgaben und Leistungen zu berücksichtigen**. Die zentralen Aufgaben und Leistungen, zu denen neue Verfahren und Prozesse zu definieren sind, sind in Tabelle 86 aufgeführt.

Tabelle 86: Konzeptionelle Neuerungen für die Gewährleistung des Rechtsanspruchs des GewHG

Gegenwärtige Gewaltgefährdung	
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 S. 2 GewHG	„Der Anspruch auf Schutz setzt eine gegenwärtige Gewaltgefährdung voraus.“ „Die für die Inanspruchnahme von Schutzleistungen erforderliche gegenwärtige Gewaltgefährdung kann sich aus den Angaben der gewaltbetroffenen Person oder aus den Umständen ergeben.“
► Es braucht ein landesweit einheitliches Verfahren zur Ermittlung der gegenwärtigen Gewaltgefährdung, damit alle erstkontaktierten Einrichtungen des Gewalthilfesystems den gleichen Maßstab für die Bewertung von Schutzbedarf anlegen.	

¹⁸⁶ Die Punkte b) bis f) umfassen Kann-Leistungen und andere nicht pflichtige Aspekte des GewHG.



Dieses Verfahren sollte in einem partizipativen Prozess mit den Einrichtungen des Gewalthilfesystems entwickelt werden. Es sollte in seinen Grundzügen in einer Rechtsverordnung des Landes und detaillierter in zu entwickelnden Qualitätsstandards für Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen (als Teil der Prozess-Standards) beschrieben werden. Die Umsetzung sollte mit angemessenen Daten erhoben und nachgehalten werden.

Sofortige Hilfe in Eilfällen

§ 3 Abs. 2 GewHG

„Der Anspruch auf Schutz richtet sich auf die Gewährleistung von Sicherheit der gewaltbetroffenen Person. Er umfasst insbesondere (...) sowie Schutz in Eilfällen durch sofortige Hilfestellung.“

► Es ist zu klären, welche Leistungen als sofortige Hilfestellung in Eilfällen gelten und welche davon von Fachberatungsstellen, Schutzeinrichtungen und mobilen Beratungs- und Unterstützungsangeboten erbracht werden sollen.

Diese Frage sollte in einem partizipativen Prozess mit den Einrichtungen des Gewalthilfesystems geklärt werden. Das Ergebnis dieser Klärung sollte in den Qualitätsstandards für Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen (als Teil der Prozess-Standards) beschrieben werden. Die Umsetzung sollte mit angemessenen Daten erhoben und nachgehalten werden.

Nach Landesrecht zuständige Stelle

§ 4 Abs. 3 S. 2 GewHG

„Soweit durch die erstkontaktierte Einrichtung die Aufnahme der gewaltbetroffenen Person in eine Schutzeinrichtung als erforderlich erachtet wird, aber nicht gewährleistet werden kann, ist darüber hinaus die nach Landesrecht am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person zuständige Stelle hinzuzuziehen.“

► Es braucht eine Bestimmung der nach Landesrecht zuständigen Stelle und deren Arbeitsweise und Aufgaben. Dabei ist u.a. zu klären, was genau diese Stelle tun soll, wenn sie hinzugezogen wird, wie die Schnittstelle zu den Einrichtungen des Gewalthilfesystems gestaltet werden soll, von denen sie hinzugezogen wird und was sie tun soll, wenn trotzdem kein angemessener und geeigneter Schutzplatz gefunden werden kann.

Die Arbeit der Einrichtung sollte in einer Rechtsverordnung des Landes eindeutig beschrieben werden. Den Einrichtungen des Gewalthilfesystems sollten detaillierte Informationen dazu zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung der Arbeit der nach Landesrecht zuständigen Stelle sollte mit angemessenen Daten erhoben und nachgehalten werden.

Vorgaben für Einrichtungen

§ 6 GewHG

§ 6 Abs. 2: „...angemessene Personalausstattung, die der fachlichen Ausrichtung der Einrichtung Rechnung trägt. Das Personal ist hinreichend fachlich qualifiziert und in der Regel hauptamtlich tätig.“

§ 6 Abs. 3: „Die Einrichtungen sind auf dem Gebiet des Gewaltschutzes tätig. Sie arbeiten auf der Grundlage eines fachlichen Konzepts, das insbesondere die Ausrichtung der Einrichtung sowie deren fachliche Arbeitsweise darstellt. Das Konzept enthält Maßgaben zur Qualitätssicherung sowie zur Qualitätskontrolle der fachlichen Arbeit in den Einrichtungen.“ Die Fachkonzepte der Schutzeinrichtungen umfassen darüber hinaus ein Sicherheits- und Schutzkonzept sowie ein Konzept zum Schutz des Kindeswohls.

§ 6 Abs. 4: „... angemessen ausgestattete räumliche Gegebenheiten, die die fach- und bedarfsgerechte Leistungserbringung ermöglichen. Die räumliche Ausstattung berücksichtigt das Schutz- und Sicherheitsbedürfnis der gewaltbetroffenen Personen, einschließlich mitbetroffener Kinder und des Personals der Einrichtung. Die räumliche Ausstattung wahrt die Privatsphäre der gewaltbetroffenen Personen.“ Sie soll barrierefreie Angebote ermöglichen.

§ 6 Abs. 5: Sicherstellung einer einfachen Kontaktaufnahme; „Schutzeinrichtungen gewährleisten an jedem Wochentag eine 24-stündige Rufbereitschaft und grundsätzlich entsprechende Aufnahmebereitschaft.* Die Einrichtungen koope-



	<p>rieren mit anderen Einrichtungen nach diesem Gesetz, mit allgemeinen Hilfsdiensten und Institutionen sowie den nach Landesrecht zuständigen Stellen und Behörden.“</p> <p>§ 6 Abs. 6: Landesrecht kann von dem mit * gekennzeichneten Satz in § 6 Abs. 5 abweichen, „soweit im Land Erstanlaufstellen bei akuter Gefährdung durchgehend verfügbar sind oder ein Bereitschaftsplan für den 24-stündigen Zugang zu Schutz im Land besteht.“</p>
<p>► Es braucht rechtzeitig vor dem 27. Februar 2027 eine landesrechtliche Regelung zu den Vorgaben für die Einrichtungen.</p>	

5.2 Vorschläge für Eckpunkte des Berliner Gewalthilfesystems 2031

Die Vorschläge zur Entwicklungsplanung richten sich an den Leitsätzen zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes im Land Berlin aus (siehe Abschnitt 2.2). Das Gewalthilfegesetz wird mit landeseigenen Mitteln und ab 2027 zusätzlich mit Bundesmitteln umgesetzt. Die Mittel des Bundes sind klar begrenzt und werden nach aktueller Einschätzung nicht reichen, alle Bedarfe zu decken. Außerdem sind sie bis 2037 befristet, was keine dauerhafte Planungssicherheit für das Land und die Träger der Einrichtungen gewährleistet.

Deshalb wird eine Priorisierung der Maßnahmen vorgeschlagen.

Aus den Ergebnissen der Bestands- und Bedarfsanalyse lässt sich ein grundsätzlicher Vorschlag für die Gestaltung des Berliner Gewalthilfesystems bis Ende 2031 ableiten, der im Folgenden zunächst in seinen Grundzügen skizziert wird. In den Abschnitten 5.3 bis 5.12 werden dazu dann konkrete Vorschläge näher erläutert.

5.2.1 Pflicht-Leistungen und Sicherstellungsgebot von Infrastrukturen

- Mit **niedrigschwelligen dezentralen Zugängen** ins Gewalthilfesystem über Fachberatungsstellen in bedarfsgerechter/angemessener geografischer Verteilung und Zuständigkeit für die Versorgung eines definierten geografischen Raums sollte gewaltbetroffenen Frauen und den in ihrer Obhut befindlichen Kindern schneller als bisher ein Weg aus der Gewaltspirale heraus gewiesen und frühzeitiger bei häuslicher Gewalt interveniert werden. Diese spezialisierten Fachberatungsstellen sollten im jeweiligen Einzugsgebiet – in einem Berliner Bezirk – zu häuslicher und sexualisierter Gewalt beraten. Sie sollten sich als zentrale Akteure in ihrem jeweiligen geografischen Einzugsgebiet an den bezirklichen Netzwerken zur Umsetzung der Istanbul-Konvention beteiligen und mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren im jeweiligen Einzugsgebiet kooperieren, insbesondere mit den medizinischen Versorgungseinrichtungen, der Polizei und den Familiengerichten. Diese Fachberatung sollte in bisher unterversorgten Räumen als integrierte intersektionale Fachberatungsstellen organisiert werden. In geografischen Räumen (Bezirken), in denen bereits Fachberatungsstellen für beide Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt arbeiten, können diese auch im Sinne eines Kooperationsverbundes gemeinsam für die intersektionale Fachberatung im Einzugsgebiet verantwortlich werden. Die bisherigen Typen FBIS und FBsG (siehe



Abschnitt 3.2) sollten in den integrierten Fachberatungsstellen (iFBS) zusammengeführt werden, wobei die Beratung und Unterstützung im Einzelfall spezialisiert erfolgen kann.

- Mit **spezifischen spezialisierten Fachberatungsangeboten** reagiert Berlin auf spezifische Bedarfe von gewaltbetroffenen Frauen und der in ihrer Obhut befindlichen Kinder und Jugendlichen. Solche Angebote können insbesondere an verschiedenen Schlüsselstellen von innerfamiliären Konflikten (wie beispielsweise in besonders konflikthafter Trennungssituationen bei familienrechtlichen Entscheidungen) ansetzen. Sie können zu spezifischen Gewaltformen wie digitaler Gewalt, Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung oder Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung beraten. Sie können gewaltbetroffene Frauen mit komplexen Traumafolgestörungen mit geeigneten niedrigschwelligen Angeboten zur Krisenintervention und Selbsthilfe bei der langfristigen Bewältigung der Gewalterfahrungen unterstützen. Sie können mit mobilen Angeboten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Pflege sowie in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete präventiv zum Themenfeld aktiv werden und darüber Frauen mit besonderer Distanz zum Gewalthilfesystem den Zugang dazu erschließen. Oder sie können aufsuchend akut gewaltbetroffene Frauen unmittelbar dort abholen, wo sie mit ihren Erfahrungen ankommen und sie durch das Berliner Hilfesystem begleiten. Diese Einrichtungen haben grundsätzlich ein landesweites Einzugsgebiet. Sie entsprechen dem bisherigen Typ sFBS. Hier könnte das Land gezielter als bisher steuern, welche Einrichtungen welche dieser Aufgaben landesweit spezialisiert übernehmen sollen und prüfen, welche dieser Aufgaben von der dezentralisierten intersektionalen Fachberatung in bezirklichen Einzugsgebieten (siehe oben) übernommen werden sollen.
- Mit **Betroffenenkontrollierten Beratungsansätzen und professionell unterstützten Selbsthilfeangeboten** stellt das Berliner Gewalthilfesystem niedrigschwellige Zugänge zu Beratung und Unterstützung gewaltbetroffener Personen bereit. Diese Einrichtungen entsprechen dem bisherigen Typ FBSH. Sie sollten schrittweise in die Fläche ausgeweitet werden, weil sie durch ihre spezifische Form der fachlichen Beratung und Unterstützung das Selbsthilfepotential gewaltbetroffener Frauen in besonderer Weise stärken, insbesondere die „langfristige[n] Bewältigung der Gewaltsituation“ und die „Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung“ (§ 3 Abs. 3 GewHG) unterstützen und weil sie auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Fachberatungsstellen arbeiten und damit ein wichtiges Element der Akutversorgung in Krisensituationen darstellen.
- Mit **Schutzeinrichtungen verschiedenen Typs** und verschiedener Schutzlevel in ausreichender Zahl soll bei gegenwärtiger Gewaltgefährdung schnell und wirksam interveniert werden. Die Einrichtungen sollten unter Einbeziehung allgemeiner Hilfsdienste im Sinne von Art. 20 IK und bei Bedarf mit nachgehender Beratung und in Zusammenarbeit mit Selbsthilfeangeboten so arbeiten, dass die Bewohner*innen in ihrer Selbstermächtigung gestärkt werden, nach Ende des unmittelbaren Schutzbedarfs zeitnah die Schutzeinrichtungen verlassen können und mit nachgehender Beratung und Selbsthilfestrukturen verlässlich in ein sicheres und selbständiges Leben



ohne Gewalt begleitet werden. Grundsätzlich sollte ab 2032 nur noch zwischen Frauenhäusern einer bestimmten Mindestgröße mit bestimmten Sicherheitsstandards und Schutzwohnungen unterschieden werden. Diese Einrichtungen entsprechen den bisherigen Typen FH, ZUFF und sSE.

- Der **Zugang zu den Schutzeinrichtungen** in Berlin sollte zentral über die BIG Hotline gesteuert werden. So erlangen alle Frauen entsprechend ihres Schutzbedarfs Zugang zur benötigten sicheren Unterkunft. Die Berliner Schutzeinrichtungen sollten ihre freien Plätze an die Hotline melden und die von dem Hotline-Verbund vermittelten Frauen in Koordination mit der Hotline zügig aufnehmen. Sie sollten bei der Weiterentwicklung von Angeboten aktiv mit der Hotline zusammenarbeiten. Dieses Angebot modifiziert den bisherigen Typ HL. Die Zentralisierung der Zugangssteuerung würde den Aufwand reduzieren, den das gesamte Hilfesystem aktuell für die Suche nach freien Plätzen in Schutzeinrichtungen aufbringt. Sie würde dem Land und dem Hilfesystem zudem einen besseren Überblick über die tatsächlichen Bedarfe gewaltbetroffener Frauen in Berlin ermöglichen.
- Die **zentrale Wohnraumvermittlung** bei asap e.V. sollte ihre Arbeit noch stärker auf den gesamten Berliner Wohnungsmarkt ausrichten und dabei auch die umliegenden Regionen stärker berücksichtigen, in denen Wohnraum leichter als in Berlin verfügbar ist. Es gibt grundsätzlich kein Recht darauf, nach dem Aufenthalt in einer Berliner Schutzeinrichtung auch in eine Wohnung in Berlin vermittelt zu werden. Maßgeblich für eine nachhaltige gesellschaftliche Integration und ein eigenständiges gewaltfreies Leben nach dem Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung ist aber, dass am neuen Wohnort ein sicheres soziales Umfeld gestaltbar ist und die nötigen Versorgungsstrukturen insbesondere für die mitbetroffenen Kinder vorhanden sind. Das Angebot der zentralen Wohnraumvermittlung unterstützt alle Berliner Schutzeinrichtungen und arbeitet eng mit ihnen zusammen.
- **Fachberatung für Kinder und Jugendliche**, die mit ihren Müttern Schutz in einer Berliner Schutzeinrichtung oder Beratung in einer Fachberatungsstelle nach § 6 GewHG suchen, umfasst Beratung und Unterstützung „insbesondere zur kurz- oder langfristigen Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung“ (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 3 GewHG). Damit die Schutz- und Fachberatungseinrichtungen diese Beratung auf Wunsch der Kinder und Jugendlichen im Sinne von § 8 Abs. 3 SGB VIII bei Bedarf auch ohne Information des gewaltausübenden Elternteils leisten können, sollten aus Sicht der Autor*innen der vorliegenden Studie die Fachberatungsstellen und Schutzeinrichtungen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein.¹⁸⁷

¹⁸⁷ Hier stehen Regelungen des vorrangigen SGB VIII und des § 3 Abs. 4 GewHG zueinander in Widerspruch. Das SGB VIII anerkennt in § 1 Abs. 2 grundsätzlich das Recht und die Pflicht der Eltern auf freie Erziehung und schützt die Familie vor staatlichen Eingriffen. Deshalb ist i.d.R. eine Einwilligung der Eltern in die Beratung der Kinder notwendig. § 8 SGB VIII schafft dazu eine Ausnahmeregelung, indem Kindern und Jugendlichen in Abs. 2 das explizite Recht gewährt wird, „sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung“ eigenständig „an das Jugendamt zu wenden“. In § 8 Abs. 3 SGB VIII wird dieses Recht ergänzt um einen „Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten



- Entsprechend der Anforderungen des § 8 Abs. 3 GewHG sollten in Berlin **Schutzplätze für die Akutversorgung** von schutzbedürftigen Frauen und deren Kinder eingerichtet werden. Diese können in Frauenhäusern oder Schutzwohnungen vorgehalten werden. In Hochrisiko-Fällen, in denen keine andere Option für eine sichere Unterkunft besteht, sollte bei Bedarf temporär auch andere geeignete Unterkunft zum Schutz dieser Frauen und ihrer Kinder genutzt werden. Diese Betroffenen sollten dann mobil durch die für die Region zuständige intersektionale Fachberatung oder eine spezialisierte mobile Fachberatung beraten und unterstützt werden (vgl. bff 2024), bis eine sichere Unterkunft in einer Schutzeinrichtung gefunden ist.

5.2.2 Im GewHG benannte Maßnahmen ohne individuellen Rechtsanspruch

- Das Land sollte die **Informationen über die vorhandenen Leistungen** nach dem GewHG wie die sonstigen Angebote im Sinne von Art. 19 IK auf einer digitalen Plattform gebündelt, transparent und aktuell darstellen.
- Mit **dezentraler** (u.a. schulischer und gemeinwesenorientierter) **Präventionsarbeit** und mit **dezentraler Täterarbeit** sollte häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt im sozialen Nahraum wirksam reduziert werden.
- In einem zentral gesteuerten Pool sollten angemessene Leistungen für **Dolmetschung und Gebärdensprache** zur Verfügung gestellt werden, um allen gewaltbetroffenen Frauen einen niedrigschwelligen Zugang zum Gewalthilfesystem zu ermöglichen. Für Frauen, die längerfristig Beratung oder Schutz benötigen und die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, sollte zeitnah ein Zugang zu einem Integrationskurs oder einem anderen geeigneten Sprachkurs eröffnet werden.
- Das Land Berlin sollte den Schutz- und Fachberatungseinrichtungen eine **Fachsoftware** zur Verfügung stellen, mit der die für die Gewalthilfeplanung nach § 8 Abs. 3 GewHG und die Bundesstatistik nach § 10 GewHG notwendigen Daten prozessbasiert, systematisch, regelmäßig, valide und datenschutzkonform erhoben werden. Die in der Fachsoftware erhobenen Daten sollten auch die Grundlage für das Wirkungsmonitoring des Berliner Gewalthilfesystems und die Dokumentation von Aktivitäten der Einrichtungen zur Sicherung des Rechtsanspruchs nach § 3 GewHG bilden.

der Beratungszweck vereitelt würde“. (Nur) diese Beratung kann unabhängig von der Einwilligung eines gewaltausübenden Sorgeberechtigten durch das Jugendamt oder einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden, es sei denn, es liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, bei der das staatliche Wächteramt des § 8a SGB VIII greift. Diese Regelung geht § 3 Abs. 4 GewHG vor. Deshalb – und wegen der Nachrangigkeit des GewHG im Verhältnis zum SGB VIII insgesamt – kann nach Einschätzung der Autor*innen der vorliegenden Studie eine sorgeberechtigte Person, die Partnerschaftsgewalt gegen die andere sorgeberechtigte Person ausübt, eine eigenständige Beratung von mitbetroffenen Kindern nach GewHG verhindern. Eine Fachberatungsstelle oder Schutzeinrichtung nach GewHG, die anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ist, kann in diesen Fällen aber nach § 8 Abs. 3 SGB VIII Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen erbringen, wenn diese das wünschen. Zu klären wäre dann lediglich, wer diese Leistungen finanziert: das bezirkliche Jugendamt im Rahmen des § 8 Abs. 3 SGB VIII oder SenGleich im Rahmen des § 3 Abs. 4 GewHG.



- Das Land Berlin sollte **Fördermittel zur Entwicklung von Pilotprojekten und zur Evaluation** der Arbeit des Gewalthilfesystems zur Verfügung stellen. Mit der Entwicklung von Pilotprojekten kann auf noch nicht erkennbare Bedarfe in der Zukunft reagiert werden. Mit Ressourcen für die Evaluation der Entwicklungsplanung kann und sollte evidenzbasiertes Wissen über die Wirkungszusammenhänge und die Wirkungsweise der Maßnahmen zur Umsetzung des GewHG in Berlin gewonnen werden. Dies unterstützt künftige Entwicklungsplanungen und Berichtspflichten gegenüber dem Bund nach § 8 Abs. 3 GewHG.
- Mit einem **landesweiten Steuerungsgremium** sollte das Land Berlin die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes und des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (LAP IK Berlin) begleiten und beide Prozesse aufeinander abstimmen. Die Zivilgesellschaft, eine Betroffenen-Vertretung und die Bezirke sollten an diesem Steuerungsgremium angemessen beteiligt werden. Dieses Gremium sollte mit thematischen Arbeitsgruppen die relevanten Handlungsfelder der IK und des GewHG bearbeiten. Seine Ergebnisse sollten transparent veröffentlicht werden.
- Das Land sollte die **strukturierte Vernetzung innerhalb des Hilfesystems** stärken, indem es die Koordinierungsstellen BIG Koordination und „Gewaltschutz einfach machen“ weiterhin fördert und bei BIG Koordination stärker als bisher eine Koordination der Vernetzung zwischen den Einrichtungen und ihren Trägern (zivilgesellschaftliche Seite) mit der zuständigen Senatsverwaltung (staatliche Seite) fördert – vergleichbar den in Flächenländern geförderten Fach- und Koordinierungsstellen der Landesarbeitsgemeinschaften des Gewalthilfesystems.
- Das Land sollte eine **Gewalthilfeplanung** als einen kontinuierlichen Prozess integrierter Sozialplanung aufsetzen, um den Anforderungen zur regelmäßigen Entwicklungsplanung nach § 8 Abs. 3 GewHG gerecht zu werden. Die Bezirke und die Einrichtungen des Gewalthilfesystems sollten in diese Gewalthilfeplanung eingebunden werden.

5.3 Zugang zu Fachberatung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen

In der Berliner Versorgungsstudie 2023 und der Bedarfserhebung 2025 wurde sehr deutlich, dass der Zugang zu **Fachberatung bei häuslicher und bei sexualisierter Gewalt** in Berlin geografisch ungleich verteilt und noch zu hochschwierig ist (vgl. Abschnitte 4.3.3 bis 4.3.5 oben und Berliner Versorgungsstudie: 72 ff., Abschnitt 6.9.3 und Handlungsempfehlungen 7 und 8). Aus der Bedarfsanalyse wurden deshalb Vorschläge zu zentralen Aspekten der Versorgungsstrukturen hergeleitet:

- **Dezentrale Fachberatungs-Angebote:** Die Bedarfsanalyse 2025 verdeutlichte, dass Fachberatungsstellen häufig von Ratsuchenden aus dem unmittelbaren Umfeld aufgesucht werden, wenn sie dezentral vorhanden sind. **Aktuell fehlen in den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Reinickendorf**



und Treptow-Köpenick Fachberatungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (FBIS), die von SenGleich gefördert werden.¹⁸⁸ Und nur in Mitte und Tempelhof-Schöneberg besteht aktuell eine von SenGleich geförderte Basisversorgung mit je einer Fachberatungsstelle bei häuslicher Gewalt und einer bei sexualisierter Gewalt (siehe Abschnitt 4.3.1). Die sieben vorhandenen FBIS arbeiten mehr oder weniger sozialräumlich, ohne dass ein Einzugsgebiet definiert ist.¹⁸⁹ Die Fachberatung bei sexualisierter Gewalt (FBsG) bei drei Trägern ist stark zentralisiert, an insgesamt vier Standorten verfügbar und ermöglicht damit keinen niedrighschwelligen Zugang für alle Frauen in angemessener geografischer Verteilung. Dies ist insbesondere für die Beratung und Unterstützung unmittelbar nach sexualisierter Gewalt nicht ausreichend. Aber auch für Beratung und Unterstützung bei der langfristigen Verarbeitung der Gewalterfahrung und komplexer Traumatisierung sollte eine stärkere geografische Dekonzentration erfolgen, um möglichst allen Frauen in Berlin einen niedrighschwelligen Zugang zu gewährleisten (siehe Abschnitt 5.3.1).

- **Frühzeitige und niedrighschwellige Intervention durch proaktive Beratung:** Die sieben FBIS beteiligen sich in unterschiedlichem Maß an der proaktiven Beratung gewaltbetroffener Personen nach einem Polizeieinsatz bzw. nach einer medizinischen Versorgung in einer Zentralen Notaufnahme (ZNA) in einem Berliner Krankenhaus. Die Prozesse der proaktiven Beratung nach einem Polizeieinsatz funktionieren bisher nicht gut. Sowohl die Berliner Versorgungsstudie 2023 als auch die aktuelle Bedarfsanalyse zeigten, dass die Polizei bisher in nur drei Prozent aller Einsätze häuslicher Gewalt ein proaktives Fax an die BIG Hotline sendet. Mit der ASOG-Reform zum 1. Januar 2026 dürften künftig deutlich mehr Hinweise der Polizei über Fälle häuslicher Gewalt an die Fachberatungsstellen gegeben werden. Damit dies gelingt, **sollten die Prozesse der proaktiven Beratung grundsätzlich überprüft und angepasst werden.** Die Prozesse der proaktiven Beratung nach medizinischer Versorgung in Notfällen befinden sich noch im Aufbau. Der Bedarf danach dürfte sich mit der, seit März 2020 ausstehenden, Einführung der vertraulichen Spurensicherung nach § 27 Abs. 1 S. 6 SGB V deutlich erhöhen und auch spezifizieren (siehe Abschnitt 5.3.2)
- **Frühzeitige und niedrighschwellige Fachberatung durch mobile Beratungsansätze:** Eine Reihe von Einrichtungen leistet mobile Beratung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen. Hier sollten die **vorhandenen Angebote zunächst systematisch erfasst und dann klar geordnet werden**, damit alle Gewaltbetroffenen, die mobile Beratung brauchen, erreicht werden (siehe Abschnitt 5.3.3).

¹⁸⁸ In Treptow-Köpenick ist die Einrichtung einer neuen integrierten Fachberatungsstelle geplant. Die Träger waren Ende März 2026 bereits bestimmt, die Einrichtung wird im Laufe des Jahres 2026 aufgebaut.

¹⁸⁹ In Reinickendorf und Marzahn-Hellersdorf fördert jeweils der Bezirk eine vergleichbare Fachberatungsstelle bei häuslicher Gewalt, die allerdings keinen Auftrag zur proaktiven Beratung über den Hotline-Verbund bzw. in den ZNA der Berliner Krankenhäuser haben. Bis Ende 2025 hatte auch der Bezirk Treptow-Köpenick eine solche Fachberatungsstelle gefördert. Sie hat ihre Arbeit aber Anfang 2026 eingestellt. In der Abfrage der Senatsverwaltung im Herbst 2025 wurden aus Lichtenberg Absichten des Bezirks berichtet, eine Fachberatungsstelle bei häuslicher Gewalt aufzubauen.



- **Nachhaltige Bewältigung der Gewalterfahrungen und Krisenintervention durch Betroffenenkontrollierte Ansätze und angeleitete Selbsthilfe:** Selbsthilfe-Ansätze und Betroffenenkontrollierte Beratung dienen der Selbstermächtigung von Betroffenen als einer Voraussetzung, Gewalterfahrungen zu verarbeiten und Gewaltsituationen zu bewältigen. Sie sollten **Teil der professionellen Angebotsstruktur** in Berlin sein, weil sie die Ansätze der Fachberatung sinnvoll ergänzen.

5.3.1 Ausbau und Neustrukturierung der Fachberatungsstellen zu häuslicher und sexualisierter Gewalt als intersektionale Kompetenzzentren in angemessener geografischer Verteilung

Aus der Analyse der geografischen Verteilung der Fachberatungsangebote (siehe Abschnitt 4.3.1) leitet sich die Empfehlung ab, in den nächsten Jahren mehrere größere Fachberatungsstellen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt in den besonders belasteten, aber unterversorgten Regionen einzurichten (siehe Abbildung 20).

Die Fachberatung bei häuslicher und bei sexualisierter Gewalt in Berlin sollte angesichts der oben benannten Bedarfe **insgesamt inhaltlich und strukturell neu geordnet und dezentraler ausgerichtet** werden. In diese Neuausrichtung sollten die bestehenden FBIS und FBsG einbezogen werden.

Zentrales Ziel dieser Umstrukturierung der Fachberatung nach GewHG ist, jeder gewaltbetroffenen Frau in Berlin möglichst niedrigschwellige dezentrale Zugänge ins Gewalthilfesystem zu eröffnen, um Gewaltspiralen möglichst frühzeitig zu unterbrechen und zu einer möglichst schnellen und nachhaltigen Überwindung der Gewalterfahrung beizutragen.

Angesichts der Vorgaben in § 4 Abs. 3 GewHG sollten die Zugangsprozesse so organisiert werden, dass diese Einrichtungen in möglichst vielen Fällen erstkontaktierte Einrichtung im Hilfesystem sind, wenn kein Bedarf nach sicherer Unterkunft, aber Fachberatung besteht, um den Mehraufwand der Einrichtungen für die Verweisberatung der gewaltbetroffenen Personen im Sinne der dort gebotenen Verweiskette zu reduzieren.

Zentraler Baustein der künftigen Strukturen der Fachberatung nach Gewalthilfegesetz in Berlin sollten **dezentrale intersektionale Fachberatungsstellen** (iFBS) in angemessener geografischer Verteilung im Land Berlin werden, die **für einen definierten geografischen Raum zuständig** sind, die **Arbeit der bisherigen FBIS zu häuslicher Gewalt und der FBsG zu sexualisierter Gewalt bündeln** und einen starken Fokus auf proaktive Beratung legen. Durch eine Bündelung der Beratung zu häuslicher und sexualisierter Gewalt „next door“ und eine dezentrale Versorgung in definierten Einzugsgebieten können gewaltbetroffene Frauen in komplexen Fällen fachlich besser unterstützt und die Wege für die Betroffenen verkürzt werden.

Als sinnvolle **Planungsräume zur Gewalthilfeplanung** in Berlin wären nutzbar: die zwölf Bezirke, die fünf Polizeidirektionen und die vier Familiengerichts-Bezirke. Die Auor*innen der vorliegenden Studie empfehlen, die **Fachberatung auf der räumlichen Ebene der Bezirke zu planen**, um einen niedrigschwelligen Zugang im gesamten Land zu ermöglichen. Dies



würde für viele Aspekte der Zusammenarbeit mit den anderen relevanten Hilfesystemen zudem ermöglichen, mit relativ wenigen Schnittstellen die vorhandenen Strukturen in den bezirklichen Netzwerken zur Umsetzung der Istanbul-Konvention bzw. zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu nutzen, und eine Schaffung von Parallelstrukturen vermeiden.

Die **Zugangsprozesse** zu diesen Kompetenzzentren zum Schutz vor und zur Intervention bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen sollten so organisiert werden, dass diese Einrichtungen in möglichst vielen Fällen erstkontaktierte Einrichtung im Hilfesystem (i.S. § 4 Abs. 3 GewHG) sind, wenn kein Bedarf nach sicherer Unterkunft, aber Fachberatung besteht.

Die genaue Anzahl dieser iFBS kann erst dann festgelegt werden, wenn eine valide Datenerfassung im Land Berlin umgesetzt ist (vgl. Abschnitt 5.7.1) und aus dieser die Angemessenheit der geografischen Verteilung der Fachberatung abgeleitet werden kann.

In bisher unterversorgten Regionen (siehe Abbildung 20), in denen bisher zu keinem der beiden Themen Angebote vorhanden sind, sollten **integrierte, intersektional arbeitenden Fachberatungsstellen** für Frauen und queere Menschen eingerichtet werden, in denen Beratung sowohl bei häuslicher als auch bei sexualisierter Gewalt angeboten wird.

In den besser versorgten Regionen (Bezirken), in denen bisher schon FBIS und/oder FBsG aktiv sind, könnten die bisherigen Beratungseinrichtungen als **Kooperationsverbund** auch arbeitsteilig, aber gemeinsam für die Versorgung eines definierten geografischen Einzugsgebiets zuständig werden. Dazu sollte die Arbeit der vorhandenen sieben FBIS und drei FBsG ab 2027 parallel zur Einführung der integrierten Fachberatungsstellen schrittweise auf die Umsetzung der Anforderungen des GewHG und die Festlegung von geografischen Einzugsgebieten ausgerichtet werden.

Alle Mitarbeitenden der dezentralen Fachberatung sollten zur Berücksichtigung der Überlagerung mehrerer Dimensionen von Diskriminierung und zum Umgang mit struktureller Gewalt (Intersektionalität) qualifiziert sein.

Zudem wäre zu prüfen, ob einige der, in der fachlichen Beratung zu häuslicher Gewalt bisher schon sehr aktiven, **Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte und Frauenzentren Fachberatung** im Sinne des GewHG **als ein Modul ihrer Arbeit** aufbauen könnten. Sie könnten diese dann – auf Basis eines fachlichen Konzepts nach § 6 Abs. 3 S. 1 GewHG – in eine integrierte Fachberatungsstelle in gemeinsamer Trägerschaft mit anderen Einrichtungsträgern oder in einen Kooperationsverbund mit den Fachberatungsstellen im Einzugsgebiet einbringen.

Und insgesamt wäre es wichtig, die Kompetenzen und Erfahrungen der Mitarbeitenden aller Einrichtungen, die einen Beitrag zum GewHG leisten, die nicht oder noch nicht über einen in Deutschland anerkannten Abschluss verfügen, angemessen anzuerkennen und sie den in Deutschland ausgebildeten Fachkräften bei gleicher Eignung gleichzustellen. Das kann beispielsweise darüber erfolgen, dass diese Mitarbeitenden das e-Learning-Programm „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“¹⁹⁰ mit Zertifikat absolvieren und dann mit nachgewiesener

¹⁹⁰ Vgl. <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>



Berufserfahrung den Sozialarbeitenden – wie andere Personen mit anderen in Deutschland anerkannten beruflichen Abschlüssen – als Quereinsteigerinnen gleichgestellt werden.

Vorschlag: Integrierte intersektionale Fachberatung Gewalt gegen Frauen

- Hier wird Fachberatung bei häuslicher Gewalt und bei sexualisierter Gewalt sowie altersangemessene Fachberatung von Kindern und Jugendlichen, die Zeuginnen und Zeugen häuslicher Gewalt geworden sind, geleistet. Dies kann sowohl durch Spezialistinnen für je eines der beiden Themen erfolgen als auch durch Mitarbeitende, die zu beiden Themenfeldern über die notwendige Expertise verfügen.
- Die Fachberatungsstellen arbeiten integriert oder als Kooperationsverbund für ein definiertes geografisches Einzugsgebiet (Bezirk).
- Sie arbeiten intersektional und mehrsprachig und kooperieren mit den migrantischen und anderen relevanten Communities im Einzugsgebiet. Dafür arbeiten sie insbesondere mit den Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte, Stadtteilmüttern und Integrationslotsen, mit den Frauenzentren, mit queeren Projekten, dem Netzwerk behinderter Frauen und der Mutstelle sowie anderen relevanten Einrichtungen im Einzugsgebiet zusammen.
- Sie leisten proaktive Interventions-Beratung bei Meldungen der Polizei nach Einsätzen bei häuslicher oder sexualisierter Gewalt im Einzugsgebiet und koordinieren diese Arbeit mit den Opferbeauftragten der entsprechenden Polizeidirektion.
- Sie leisten proaktive Interventions- oder Unterstützungs-Beratung bei häuslicher oder sexualisierter Gewalt für gewaltbetroffene Personen, die in den Zentralen Notaufnahmen der Krankenhäuser und in anderen Diensten der Gesundheitsversorgung im Einzugsgebiet medizinisch versorgt werden. Sie koordinieren diese Arbeit mit den Einrichtungen der Gesundheitsversorgung in Abstimmung mit der KIS und der „Netzwerkstelle Gesundheitsversorgung nach sexualisierter Gewalt“ bei S.I.G.N.A.L. e.V.
- Sie leisten kollegiale Fallberatung für professionelle Unterstützungspersonen und beraten private Unterstützungspersonen im Einzugsgebiet, die gewaltbetroffenen Personen einen Zugang zu Fachberatung eröffnen wollen.
- Sie bieten mobile Beratung für gewaltbetroffene Personen im Einzugsgebiet an, die Schwierigkeiten haben, die Fachberatungsstelle aufzusuchen. Die mobile Beratung dient insbesondere auch dazu, einen barrierearmen Zugang zu Fachberatung zu gewährleisten, wenn sich bauliche Barrieren in den Fachberatungsstellen nicht ohne weiteres abbauen lassen. Dazu kooperieren sie mit Frauenzentren, Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte, bezirklichen Gleichstellungsbeauftragten, Stadtteilmüttern, Integrationslotsen, Nachbarschaftsinitiativen, StoP-Projekten, Schuldnerberatungsstellen, Kitas, Pflegediensten, den SIBUZ und anderen sozialen Einrichtungen und Diensten im Einzugsgebiet.



- Sie beteiligen sich in Fällen besonders hoher Gewaltgefährdung am Hochrisikomanagement, melden betroffene Frauen zu Hochrisikokonferenzen an und koordinieren ihre Aktivitäten zur Umsetzung der Ergebnisse mit allen am jeweiligen Fall Beteiligten.
- Sie arbeiten mit den Einrichtungen der Täterarbeit im Einzugsgebiet und mit berlinweiten Projekten zur Arbeit mit Gewaltausübenden bzw. zur Beratung von Familien in konfliktreichen Trennungsphasen zusammen.
- Sie arbeiten mit Projekten zur gemeinwesenorientierten Primärprävention im Bezirk zusammen und unterstützen diese bei Bedarf mit Weiterbildung.
- Sie koordinieren in Abstimmung mit der bezirklichen Gleichstellungsbeauftragten bzw. der bezirklichen Koordination zur Umsetzung der Istanbul-Konvention das bezirkliche Netzwerk zur Umsetzung der IK im Einzugsgebiet und bringen dabei die Aufgaben, die sich aus dem GewHG ergeben, aktiv ein. Teil dieser Koordinationsaufgabe ist die Schaffung von Transparenz über die vorhandenen Angebote zur Prävention und Intervention bei Gewalt im Einzugsgebiet im Sinne von Art. 19 IK und § 5 Abs. 2 S. 1 GewHG sowie die regelmäßige Meldung dieser Angebote an die Stelle im Land Berlin, die für die inhaltliche Begleitung der digitalen Plattform zur Veröffentlichung aller Berliner Angebote im Sinne Art. 19 IK und § 5 Abs. 2 S. 1 GewHG (siehe Abschnitt 5.11) zuständig ist.
- Sie bieten Schulungen für relevante Akteurinnen und Akteure im Einzugsgebiet zur Sensibilisierung hinsichtlich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und koordinieren sich dabei mit zentralen Akteuren wie BIG Koordination und S.I.G.N.A.L., die ebenfalls Schulungen zum Themenfeld durchführen.
- Sie sind in ihrem Einzugsgebiet sichtbar. Das erfordert ein angemessenes Sicherheitskonzept.

► In 2027 sollte in zwei bisher unterversorgten Bezirken je eine barrierefreie integrierte Fachberatungsstelle „Gewalt gegen Frauen“ bei einem oder mehreren freien Träger(n) eingerichtet werden. Dafür sollten ab 2027 jeweils ca. 7,5 VZÄ je 150.000 Einwohnende im Einzugsgebiet zur Verfügung stehen.¹⁹¹

► 2027: Diese beiden Fachberatungsstellen „Gewalt gegen Frauen“ und die in 2026 einzurichtende iFBS in Treptow-Köpenick sollten den neuen integrierten und intersektionalen Ansatz erproben und ihn weiterentwickeln. Bis 30. Juni 2029 sollte ihre Arbeit evaluiert werden.

► 2027-2028: Zur Sicherung ausreichender Fachkraft-Kapazitäten für die wachsende Zahl an intersektionalen Fachberatungsstellen „Gewalt gegen Frauen“ (iFBS) sollten in Zusammenarbeit mit den Gewalthilfesystem entsprechende Weiterbildungen organisiert und

¹⁹¹ Zur Herleitung dieser Größenordnung siehe Abschnitt 4.3.2. Eventuell könnte ein Anteil für die landesweiten Angebote abgezogen werden, die die Arbeit der integrierten Fachberatungsstellen unterstützen, sowie für die landesweit arbeitenden Einrichtungen, die bei spezifischen Gewaltformen bzw. spezifische Personengruppen beraten (siehe Abschnitt 4.3.3).



gefördert werden, die auch Quereinsteigerinnen und Fachkräften mit Migrationsgeschichte und ohne in Deutschland anerkannten Abschluss entsprechend des Berliner Qualitätsstandards eine angemessen finanzierte Tätigkeit in den Einrichtungen des Berliner Gewalthilfesystems ermöglichen. Dabei sollte das von den Bundesländern finanzierte und gerade aktualisierte eLearning-Angebot „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“¹⁹² eingebunden werden, weil es einen bundesweiten Standard für die Weiterbildung verschiedener Professionen zum Themenfeld bildet. Außerdem sollte die Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen geprüft und forciert werden, um mehr mehrsprachiges Fachpersonal mit Zugang zu verschiedenen migrantischen Communities in die Fachberatung zu bekommen und das Angebot an Fachberatung auch in anderen Sprachen als Deutsch auszubauen.

► 2028 sollte für alle vorhandenen sieben FBIS festgelegt werden, für welche geografischen Einzugsgebiete (Bezirke) sie künftig zuständig sind. Auf Basis der ersten Ergebnisse der Evaluierung der integrierten Fachberatungsstellen sollte geprüft werden, ob die vorhandenen sieben FBIS in die neue integrierte Arbeitsweise überführt werden oder ob sie mit den bestehenden Angeboten im jeweiligen geografischen Einzugsgebiet (Bezirk) Kooperationsverbünde bilden sollen, um angemessene Angebote für alle gewaltbetroffenen Frauen im jeweiligen Einzugsgebiet zur Verfügung zu stellen.¹⁹³ Auf Basis dieser Grundsatzentscheidung sollte dann auch der Abbau räumlicher Barrieren in den Fachberatungsstellen vorangetrieben werden.

► 2029: Zur Umsetzung der Aufgaben aus den Berliner Qualitätsstandards für die intersektionale Fachberatung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt sollten die Kapazitäten der FBIS bei Bedarf weiter aufgestockt werden. Der Umfang der Aufstockung sollte sich an der geografischen Zuordnung der iFBS zu einem Einzugsgebiet (Bezirk) in Abhängigkeit von dessen Größe (Zahl der Einwohnenden) und der Häufigkeit häuslicher und sexualisierter Gewalt im Einzugsgebiet orientieren.

► 2029: Für die noch nicht versorgten Einzugsgebiete (Bezirke) sollte 2029, spätestens 2030, eine intersektionale Fachberatung aufgebaut werden. Nach aktuellem Stand wird empfohlen, auch für diese Einzugsgebiete je eine integrierte Fachberatung (iFBS) einzurichten. Auch diese sollten entsprechend dem Berliner Qualitätsstandard mit einem definierten, auf die Größe des Einzugsgebiets und die Häufigkeit geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen bezogenen, Personalschlüssel ausgestattet werden.

Dringend notwendig ist, dass SenGleich und SenJugend abstimmen, wie die **Fachberatung von jungen Frauen ab 18 Jahre** (die bisher – in Einzelfällen bis zum Alter von 27 Jahren – grundlegend von der Mädchen*beratung bei Wildwasser Berlin e.V. angeboten und über die Jugendhilfe finanziert wird) künftig nach GewHG organisiert wird und von wem sie finanziert

¹⁹² Vgl. <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>

¹⁹³ Das könnte in den Innenstadtbezirken sinnvoll sein, wenn in einem Kooperationsverbund alle pflichtigen Leistungen nach GewHG abgedeckt sind, weil die Suche nach neuen, größeren Räumen für eine integrierte Fachberatungsstelle im Innenstadtbereich langwierig und teuer werden dürfte.



wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mädchenberatung im Rahmen der Jugendhilfe traditionell auf Schutz vor und Intervention bei innerfamiliärer Gewalt gegen Minderjährige ausgerichtet ist. Die Einrichtungen der Mädchenberatung berichteten im Rahmen der Ausgangsanalyse daneben aber auch von einem **deutlichen Anstieg von Gewalt in Partnerschaften zwischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen** – sowohl in festen, länger dauernden Beziehungen als auch in flüchtigeren und kürzeren Bekanntschaften (teen dating violence) und davon, dass die Einflüsse aus der Manosphere¹⁹⁴ unterdessen in der Beratung deutlich sichtbar werden.

Zur Fachberatung junger Frauen ist im Rahmen der vorliegenden Studie sowohl Bedarf an Koordinierung zwischen SenJugend und SenGleich deutlich geworden als auch Bedarf an Einbindung der Leistungen in die Entwicklungsplanung nach GewHG, denn mit dem GewHG wurden die Aufgaben Schutz und Fachberatung zumindest für Frauen ab dem 21. Lebensjahr in die Verantwortung der für das GewHG zuständigen SenGleich verlagert.

Es sollte deshalb **geprüft werden, ob für die Beratung junger Frauen eine Alternative zur Beratung in den integrierten Fachberatungsstellen bereitzustellen wäre**, weil junge Frauen teilweise nicht dort Beratung suchen, wo ihre Mütter auch hingehen würden. Diese Fachberatung für junge Frauen sollte dann aber ebenso an mehr als bisher einem Standort in Berlin zur Verfügung stehen und sollte **konzeptionell in die intersektionale Fachberatung bei Gewalt gegen Frauen (iFBS) der Einzugsgebiete eingebunden** werden. Denkbar wäre beispielsweise, ein Angebot an drei bis vier Standorten in landesweit sinnvoller geografischer Verteilung einzurichten. Dieses müsste dann entweder in die integrierten Fachberatungsstellen einzelner Bezirke eingebunden werden und von dort aus mehrere andere Bezirke mitversorgen, oder es müsste in den Kooperationsverbund der iFBS in mehreren definierten Einzugsgebieten eingebunden werden. Grundsätzlich sollten für die Fachberatung junger Frauen insbesondere auch Formen digitaler Beratung genutzt werden und die vorhandenen Aufklärungsangebote¹⁹⁵ genutzt werden.

Vorschlag: Einbindung der Fachberatung für Mädchen und junge Frauen in die Hilfestrukturen nach GewHG

- Zentral erscheint, dass SenGleich und SenJugend gemeinsam mit den bestehenden Einrichtungen, die Fachberatung und Schutz für Mädchen und junge Frauen bei verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt anbieten, ein Konzept entwickeln, die die Leistungen zur fachlichen Beratung für junge Frauen ab 18 bzw. 21 Jahren in die Strukturen nach dem GewHG eingebunden werden sollen.

¹⁹⁴ Siehe dazu unter anderem Çağlar u.a. (2025), Punz (2025), Schmelmer 2023, Rothermel (2020), die STRG_F-Reportage zu „ChampLife“ (https://www.youtube.com/watch?v=x6_5JQ4yLbg) und die Aufklärungskampagne von Terre des Femmes zur Loverboy-Methode (<https://frauenrechte.de/unsere-arbeit/frauenhandel-und-prostitution/die-loverboy-methode/aufklaerungs-und-praeventionsprojekt-gegen-sexuelle-ausbeutung-junger-frauen>).

¹⁹⁵ Zum Beispiel von BIG e.V. (<https://gewalt-ist-nie-ok.de/de>), Terre des Femmes (<https://frauenrechte.de/unsere-arbeit/frauenhandel-und-prostitution/die-loverboy-methode>) und des Niedersächsischen Programm „Herzprung – Freundschaft, Liebe, Sexualität ohne Gewalt“ (<https://www.herzprung-programm.de/>).



- Dabei sollten insbesondere die Themen teen dating violence, Zwangsverheiratung und langfristige Bearbeitung der Folgen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend adressiert werden.

► 2027: Die Einrichtungen sollten in die Datenerfassung über die neue Fachsoftware für das Gewalthilfesystem (siehe Abschnitt 5.7.1) einbezogen werden.

► 2028: Auf Basis der Daten aus der Fachsoftware sollte zwischen SenGleich und SenJugend unter Einbeziehung der Fachberatungsstellen für Mädchen und junge Frauen ein Konzept für die künftige landesweite Angebotsstruktur in diesem Themenfeld entwickelt und die Finanzierung geklärt werden. Dabei sollte die Angemessenheit der Kapazitäten ebenso wie die geografische Verteilung der Angebote auf mehrere Standorte geprüft werden.

► Ab 2029 sollten die Angebote in die neue Struktur, die sich aus diesem Konzept ergibt, überführt bzw. sollten die Angebote entsprechend ausgeweitet werden.

Für die Arbeit der intersektionalen Fachberatung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt in Berlin insgesamt sollten **Qualitätsstandards** entwickelt werden, die die Anforderungen des Gewalthilfegesetzes des Bundes und des Berliner Gewalthilfegesetzes umfassen. Das würde perspektivisch unter anderem bedeuten:

- Bei allen Erstkontakten von Frauen mit den Fachberatungsstellen wird geklärt, ob die Fachberatungsstelle erstkontaktierte Einrichtung im Sinne von § 4 Abs. 3 GewHG ist.
- Wenn ja, dann wird die gegenwärtigen Gewaltgefährdung ermittelt und dokumentiert. Bei Schutzbedarf werden die notwendigen personenbezogenen Daten der schutzsuchenden Frau (und bei Bedarf ihrer Kinder) pseudonymisiert an die BIG Hotline als zentralisierter Zugangsteuerung (siehe Abschnitt 5.4.2) in die Berliner Schutzeinrichtungen weitergeleitet. Solange keine Schutzunterkunft gefunden ist, bleibt die Fallverantwortung bei der Fachberatungsstelle (iFBS bzw. FBIS). Wenn die BIG Hotline eine sichere Unterkunft gefunden hat, dann kommuniziert sie diese an die Fachberatungsstelle. Diese vermittelt die Unterkunft an die schutzsuchende Frau und terminiert ein Aufnahmegespräch in der Schutzeinrichtung. Mit der Aufnahme in der Schutzeinrichtung geht die Fallverantwortung auf die Schutzeinrichtung über.
- Wenn kein Schutzbedarf, aber Bedarf an Fachberatung besteht, dann nimmt die Fachberatungsstelle (iFBS bzw. FBIS) die ratsuchende Frau in ihre reguläre Fachberatung auf. Wie lange die Wartezeit auf ein vertieftes Erstgespräch dauern soll, sollte in den Prozessstandards für die Fachberatung festgelegt werden. Für die Zwischenzeit sind der ratsuchenden Frau Angebote zur Krisenintervention wie das Bundeshilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, die Berliner Selbsthilfe-Strukturen und die Traumaambulanzen zur Kenntnis zu geben bzw. ist auf Wunsch dorthin zu vermitteln.
- Kindern, die sich in der Obhut von gewaltbetroffenen Frauen befinden und die in der Fachberatungsstelle Beratung und Unterstützung suchen, sollte altersspezifische Beratung zur Bewältigung und Verarbeitung der miterlebten Gewalt im Sinne § 8 Abs.3



SGB VIII angeboten werden.¹⁹⁶ Dazu sollten die Fachberatungsstellen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein. Die Fachberatungsstellen sollten diesen Status und das Beratungskonzept für Kinder und Jugendliche im Fachkonzept nach § 6 Abs. 3 GewHG nachweisen.

- Wenn sich ein Kind unabhängig vom Wohnort „als gewaltbetroffene Person selbstständig an eine Fachberatungsstelle“ wendet (§ 4 Abs. 4 S. 2 GewHG), dann hat die Fachberatungsstelle eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu prüfen. Dazu hat sie Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b Absatz 1 SGB VIII. Dabei kann es hilfreich sein, wenn eine Mitarbeiterin der Fachberatungsstelle über diese Qualifikation verfügt. Falls eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird, ist das Jugendamt im Bezirk der Fachberatungsstelle einzuschalten.
- Es werden Akut-Termine für die Notfall-Beratung und die sofortige Hilfestellung in Eilfällen bei gegenwärtiger Gewaltgefährdung gewaltbetroffener Frauen vorgehalten und genutzt.
- Die Fachberatungsstellen beteiligen sich aktiv an der Dokumentation der Leistungen zum Zwecke der Gewalthilfeplanung nach § 8 GewHG.
- Die Fachberatungsstellen führen die vom Land Berlin – voraussichtlich ab 2027 – zur Verfügung gestellte Fachsoftware ein.
- Sie beteiligen sich an den konzeptionellen Arbeiten zur Weiterentwicklung des Berliner Hilfesystems.
- Sie passen ihre fachlichen Konzepte nach § 6 GewHG entsprechend an.

In diesen Qualitätsstandards sollten auch Regelungen dazu formuliert sein, wie die Einrichtungen die formalen Anforderungen an die Arbeit der Fachberatungsstelle erfüllen können. Und es sollte geregelt werden, welche fachlichen Anforderungen an die Verwaltung der Fachberatungen gestellt werden, um die neuen Prozessanforderungen umzusetzen. Eine solche Aufgabenklärung könnte dazu beitragen, dass die Personalfuktuation in diesem Bereich reduziert werden kann.

5.3.2 Ausbau und Optimierung der proaktiven Beratung als niedrigschwelliger Zugang zu Fachberatung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt

Der proaktive Ansatz dient einem niedrigschwelligen und frühzeitigen Zugang zu Fachberatung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt. Er wird in Berlin in zwei Formen praktiziert:

- über die Polizei nach Einsätzen wegen häuslicher Gewalt und
- über die Zentralen Notaufnahmen der Berliner Krankenhäuser.

Um die Anwendung der **proaktiven Beratung nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt** zu erhöhen (zum Bedarf vgl. Abschnitt 4.3.7) und damit frühzeitiger bei häusli-

¹⁹⁶ Siehe dazu Abschnitt 5.2.1.



cher Gewalt zu intervenieren und die Gewaltspiralen früher zu unterbrechen, sollten die **Prozesse zwischen der Berliner Polizei und dem Gewalthilfesystem grundlegend überprüft** und einerseits an die Reform des ASOG und andererseits an die Entwicklungen zum Ausbau des Gewalthilfesystems angepasst werden. Dies ist dringend wegen der bisher sehr geringen Nutzung dieses Ansatzes, der im GewHG explizit geboten ist,¹⁹⁷ wegen der Neuregelungen der Möglichkeiten einer proaktiven Datenübermittlung der Polizei an die Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Personen in § 45 ASOG und wegen der vorgeschlagenen Festlegung von Einzugsgebieten für die Fachberatungsstellen (siehe Abschnitt 5.3.1).

Angesichts der Änderung des § 45 ASOG sollte konzeptionell **geprüft** werden, die Aufgaben der **proaktiven Interventionsberatung funktional von der anschließenden länger dauernden Fachberatung zu trennen**, weil beide Aufgaben andere Herausforderungen stellen.

- Interventionsberatung ist vor allem Krisenintervention, Aufklärung und die Entwicklung eines individuellen Schutzkonzepts.
- Fachberatung baut darauf auf, setzt Sicherheits- und Schutzkonzepte um, begleitet die gewaltbetroffenen Frauen mit psychosozialer Beratung durch lebensweltliche Veränderungsprozesse und in der emotionalen Stabilisierung und koordiniert Unterstützungsleistungen Dritter mittels Fallmanagement, beispielsweise juristische Beratung zu familienrechtlichen Verfahren und bei Bedarf zu ausländer- und aufenthaltsrechtlichen Fragen, psychosoziale Prozessbegleitung in Strafverfahren oder Unterstützung bei der Neuorganisation der Kinderbetreuung nach einer Trennung von einer gewaltausübenden Person.

Mecklenburg-Vorpommern finanziert beispielsweise eine getrennte Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking je Landkreis mit einer Juristin und je einer Sozialpädagogin für die proaktive Beratung von Frauen und Kindern (in den beiden größten Städten des Landes auch fünf Stellen). Diese Interventionsstellen arbeiten für alle Geschlechter. Nach einer definierten Anzahl von Kontakten haben diese Interventionsstellen die Gewaltbetroffenen je nach Bedarf an eine Fachberatungsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt oder eine Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt zu vermitteln. Und dort starten dann längerfristige Fachberatungsprozesse. Niedersachsen finanziert die proaktive psychosoziale Erstberatung der von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen (und in Ausnahmefällen von männlichen Betroffenen) in sog. BISS ebenfalls funktional getrennt von der anschließenden weiterführenden Beratung in Gewaltberatungsstellen. Für Berlin denkbar wäre, die Interventions-Funktion der FBIS fachlich genauer zu definieren und funktional von der Fachberatung bei häuslicher Gewalt in den künftigen iFBS zu trennen.

Zudem sollte die Polizei Frauen, die eine **Anzeige wegen sexualisierter Gewalt** erstatten, systematisch eine proaktive Beratung durch diejenige iFBS bzw. FBsG anbieten, die für den Wohnort der Person geografisch zuständig ist und dann auch über ausreichend Personal verfügt, um diese Arbeit leisten zu können.

¹⁹⁷ In § 8 Abs. 2 GewHG ist geboten, die „bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Angeboten proaktiver Beratung und Intervention“ in die Bedarfsanalyse und Entwicklungsplanung einzubeziehen.



Vorschlag: Optimierung der Prozesse der proaktiven Beratung nach Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt und bei Anzeigen wegen sexualisierter Gewalt

- Die Fachberatungsstellen bei häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt sollten künftig die proaktive Beratung nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt und bei Anzeigen wegen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet übernehmen.
- Im Berliner Qualitätsstandard der Fachberatungsstellen sollte vereinbart werden, in welcher Reaktionszeit die proaktive Beratung nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt angeboten werden soll und wie der Zuordnungsprozess des jeweiligen Falls zur für das Einzugsgebiet zuständigen Fachberatungsstelle organisiert werden soll.
- Die Information durch die Polizei nach § 45 ASOG sollte weiterhin 24/7 zentral bei der BIG Hotline eingehen. Dort sollte systematisch erfasst werden, aus welchem Einzugsgebiet wie viele proaktive Faxe der Polizei eingehen und welche Fachberatungsstelle die Verantwortung für die Kontaktierung der gewaltbetroffenen Person jeweils übernommen hat. So kann eine belastbare Datengrundlage für eine valide Bedarfsbestimmung der proaktiven Beratung nach § 8 GewHG unter den Bedingungen der Reform des § 45 ASOG gewonnen werden.
- Die Mitarbeitenden des Hotline-Verbundes sollten die von der Polizei eingehenden Informationen entsprechend des Qualitätsstandards an die jeweils für das Einzugsgebiet zuständige iFBS weiterleiten. Diese sollte entsprechend dieses Standards Kontakt zu der gewaltbetroffenen Person aufnehmen und proaktiv Beratung anbieten. Und sie sollten das Ergebnis dieser Kontaktaufnahme dokumentieren, um die Wirksamkeit der proaktiven Beratung beobachten und diese bei Bedarf weiterentwickeln zu können. Die Dokumentation trägt dazu bei, eine belastbare Datengrundlage für eine valide Bedarfsbestimmung der proaktiven Beratung nach § 8 GewHG unter den Bedingungen der Reform des § 45 ASOG zu gewinnen.
- Einmal jährlich sollten sich die Zuständigen bei der Berliner Polizei, beim BIG Hotline-Verbund und den iFBS mit der SenGleich zu einem gemeinsamen Review zur Umsetzung der proaktiven Beratung treffen. Es sollte der Beobachtung der Umsetzung dieses Ansatzes und seiner zeitnahen Weiterentwicklung dienen. Dabei sollte einerseits die Anwendung des modifizierten § 45 ASOG durch die Polizei und deren Erfahrungen damit nachgehalten werden. Und andererseits sollte auf Seiten der Fachberatungsstellen nachgehalten werden, wie viele der mit dem proaktiven Ansatz kontaktierten Gewaltbetroffenen erreicht wurden, wie viele eine fachliche Beratung wünschten, in wie vielen Fällen eine solche Beratung tatsächlich zustande gekommen ist und welche Effekte diese proaktive Beratung hatte.
- Im Berliner Qualitätsstandard der Fachberatungsstellen sollte zudem vereinbart werden, in welcher Reaktionszeit die proaktive Beratung nach einer Anzeige wegen sexualisierter Gewalt angeboten werden soll.



- Die Polizeidienststelle, bei der eine Anzeige wegen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen erstattet wird, sollte der gewaltbetroffenen Person unmittelbar die Adressen und Kontaktdaten der Berliner Fachberatungsstellen sowie die Adresse der neuen Internetplattform mit den vollständigen Informationen zum Berliner Gewalthilfesystem (siehe Abschnitt 5.11) aushändigen und eine zeitnahe Beratung bei der für das Einzugsgebiet der Person zuständigen Fachberatungsstelle empfehlen.

► 2027: In einem ersten gemeinsamen Review-Termin sollten alle relevanten Akteurinnen und Akteure gemeinsam den aktuellen Umsetzungsstand des proaktiven Ansatzes und die Herausforderungen dabei erörtern sowie gemeinsam Grundlagen der künftigen Zusammenarbeit entwickeln. Dabei wäre auch zu vereinbaren, wie in der Übergangsphase die dann acht bis zehn Fachberatungsstellen (iFBS und FBIS) in die Umsetzung des proaktiven Ansatzes eingebunden werden sollen.

► 2027: In der einzuführenden Fachsoftware (siehe Abschnitt 5.7.1) sollte die Hotline die eingehenden Faxe und sollten die Fachberatungsstellen (iFBS und FBIS) die Anzahl der bei ihnen eingehenden Kontaktfaxen (aktuell in Form von Faxen), die umgesetzten Kontakte zur proaktiven Beratung und deren Ergebnisse erfassen.

► 2028: Nach der Entscheidung über die Weiterentwicklung der bisherigen FBIS und FBsG (siehe Abschnitt 5.3.1) sollten alle künftig für den proaktiven Ansatz bei häuslicher und bei sexualisierter Gewalt zuständigen Fachberatungsstellen die Verantwortung für ihren Einzugsbereich übernehmen. Die Daten zum proaktiven Ansatz aus der Fachsoftware sollten aufbereitet werden und den relevanten Beteiligten zur Verfügung gestellt werden. Eventuell daraus erkennbare Herausforderungen hinsichtlich Verfahren oder Quantitäten sollten zeitnah in die Weiterentwicklung des Gewalthilfesystems einbezogen werden. Dabei sollte auch geprüft werden, inwieweit bei einem Anstieg der proaktiven Meldungen durch die Polizei die Kapazitäten der Fachberatungsstellen aufgestockt werden müssten, um den Mehraufwand zu bewältigen.

► 2029: Ab 2029 sollte die Entwicklung der proaktiven Beratung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt regelmäßig einmal im Jahr in einem gemeinsamen Review aller Beteiligter überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt werden.

Der proaktive Zugang zu Fachberatung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt aus den Einrichtungen der Gesundheitsversorgung für alle Frauen, die aufgrund der Gewalt medizinische Versorgung in Anspruch nehmen wollen oder müssen, sollte dringend besser als bisher systematisiert und ausgebaut werden (siehe auch die Berliner Versorgungsstudie 2023: Kapitel 6.7.2 und Handlungsempfehlung 11). Hier wird ein großes Potential gesehen, bei häuslicher Gewalt und bei sexualisierter Gewalt außerhalb des sozialen Nahraums früher als bisher wirksam zu intervenieren und zur kurzfristigen „Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung“ (§ 3 Abs. 3 GewHG) beizutragen.

- Wenn eine Frau mit akuten gesundheitlichen Beschwerden oder Verletzungen in einer Einrichtung der Gesundheitsversorgung ankommt und dort sichtbar wird, dass **häusliche Gewalt** eine Ursache der Beschwerden bzw. Verletzungen ist oder sein



kann, dann sollte die Einrichtung der Gesundheitsversorgung der gewaltbetroffenen Person eine **proaktive** (in der Regel telefonische) **Interventions-Beratung** durch die geografisch für die Einrichtung der Gesundheitsversorgung zuständige Fachberatungsstelle (iFBS oder FBIS) anbieten. Die Fachberatung sollte zu ihren Öffnungszeiten zeitnah proaktive fachliche Beratung leisten und eine Aufnahme in die reguläre Fachberatung anbieten bzw. bei vorhandenem Schutzbedarf an die BIG Hotline vermitteln (siehe Abschnitt 5.4.2).¹⁹⁸

- Wenn sich eine Frau nach **sexualisierter Gewalt** zur medizinischen Versorgung an eine Notaufnahme einer Klinik oder eine andere Einrichtung der Gesundheitsversorgung wendet, dann sollte eine **proaktive** (in der Regel telefonische) **Unterstützungs- und Stabilisierungs-Beratung** durch die Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt (FBsG) bzw. iFBS angeboten werden, die geografisch für die Einrichtung der Gesundheitsversorgung zuständig ist. Die Fachberatung sollte zu ihren Öffnungszeiten zeitnah proaktive fachliche Beratung leisten und eine Aufnahme in die reguläre Fachberatung anbieten.
- Wenn aus Schutzgründen eine Akutübernachtung in einer Zentralen Notaufnahme eines Krankenhauses nötig ist, dann sollte am nächsten Tag die **mobile Interventions-Beratung** (siehe Abschnitt 5.3.3) die Frau dort aufsuchen und ihre Unterstützung anbieten.

Wichtig ist in allen Fällen, dass die angebotenen Kontaktzeiträume verlässlich eingehalten werden.

Das Konzept der proaktiven Beratung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt über die Einrichtungen der Gesundheitsversorgung ist anspruchsvoll. Es sollte parallel zu grundlegenden Umstrukturierungen der Fachberatungsstellen (siehe Abschnitt 5.3.1) entwickelt und umgesetzt werden. Damit dies gelingt, müssen die Akteurinnen und Akteure auf Seiten der Gesundheitsversorgung und des Gewalthilfesystems strukturiert zusammenarbeiten. Dafür benötigt es neben den **Ressourcen für die Fachberatung auch Personalkapazität für die strukturierte Vernetzung zwischen Gewalthilfesystem und Gesundheitssystem**.

Mit der KIS und der „Netzwerkstelle Gesundheitsversorgung nach sexualisierter Gewalt“ bei S.I.G.N.A.L. e.V. sind in Berlin – gefördert durch SenGesund – Akteurinnen vorhanden, die in Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen und medizinischen Einrichtungen die konzeptionellen Vorarbeiten und die Koordinierung der Zugänge zu den medizinischen Einrichtungen bereits geleistet haben und auch weiterhin leisten können (siehe Abschnitt 3.6). Dieses Potential sollte genutzt werden.

¹⁹⁸ Für die proaktive Beratung aus der Gesundheitsversorgung heraus wird eine andere Zuständigkeitsverteilung als für die proaktive Beratung nach Vermittlung durch die Polizei vorgeschlagen, weil die Vermittlung durch die Einrichtungen der Gesundheitsversorgung eine direkte bilaterale Kooperation zwischen insbesondere den Zentralen Notaufnahmen der Kliniken und den Fachberatungsstellen erfordert. Um weder die Kliniken noch die Fachberatungsstellen zu überfordern und möglichst stabile Kooperationsbeziehungen mit den Gewaltschutzteams der Berliner Kliniken aufzubauen, erscheint hier sinnvoll, die Versorgung über die Fachberatungsstellen zu organisieren, in deren Einzugsgebiet die jeweilige Klinik oder andere Einrichtung der Gesundheitsversorgung liegt.



Vorschlag: Ausbau und Optimierung der Prozesse der proaktiven Beratung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt über die Einrichtungen der Gesundheitsversorgung

- Die Fachberatungsstellen bei häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt sollten künftig die proaktive Beratung nach Information aus Einrichtungen der Gesundheitsversorgung im jeweils definierten Einzugsgebiet (Bezirk) übernehmen.
- Im Berliner Qualitätsstandard der Fachberatungsstellen sollte vereinbart werden, in welcher Reaktionszeit die proaktive Beratung nach einer Information aus Einrichtungen der Gesundheitsversorgung angeboten werden soll und wie der Zuordnungsprozess des jeweiligen Falls zu den Fachberatungsstellen organisiert werden soll.
- Einmal jährlich sollten sich alle relevanten Akteurinnen und Akteure zu einem gemeinsamen Review zur Umsetzung der proaktiven Beratung treffen. Es sollte der Beobachtung der Umsetzung dieses Ansatzes und seiner zeitnahen Weiterentwicklung dienen. Dabei sollten einerseits die Erfahrungen der Kliniken und anderen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung nachgehalten werden. Und andererseits sollte auf Seiten der Fachberatungsstellen nachgehalten werden, wie viele der mit dem proaktiven Ansatz über das Gesundheitssystem kontaktierten Gewaltbetroffenen erreicht wurden, wie viele eine fachliche Beratung wünschten, in wie vielen Fällen eine solche Beratung tatsächlich zustande gekommen ist und welche Ergebnisse diese proaktive Beratung hatte.

► 2027: In einem ersten Review-Termin sollten alle relevanten Akteurinnen und Akteure gemeinsam den aktuellen Umsetzungsstand des proaktiven Ansatzes über die Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und die Herausforderungen dabei erörtern sowie gemeinsam Grundlagen der künftigen Zusammenarbeit entwickeln. Dabei wäre auch zu vereinbaren, wie in der Übergangsphase die integrierten Fachberatungsstellen (iFBS) und die spezialisierten FBIS und FBsG in die Umsetzung eingebunden werden sollen und wie weitere Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, insb. Hausärztinnen und Hausärzte, Hebammen und Fachärztinnen und Fachärzte sowie der ÖDG in den Ansatz eingebunden werden sollen.

► 2027: Die Fachberatungsstellen (FBIS, FBsG und iFBS) sollten in der einzuführenden Fachsoftware (siehe Abschnitt 5.7.1) die Anzahl der bei ihnen eingehenden Kontaktanfragen aus den Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, die umgesetzten Kontakte zur proaktiven Beratung und deren Ergebnisse erfassen, um eine Datengrundlage für das künftige Monitoring der Umsetzung des proaktiven Ansatzes zu schaffen.

► 2028: Nach der Entscheidung über die Weiterentwicklung der bisherigen FBIS und FBsG (siehe Abschnitt 5.3.1) sollten alle künftig für den proaktiven Ansatz bei häuslicher und bei sexualisierter Gewalt zuständigen Fachberatungsstellen die Verantwortung für ihren Einzugsbereich übernehmen.



► Ab 2028 sollte die Entwicklung der proaktiven Beratung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt über die Einrichtungen der Gesundheitsversorgung in Kooperation von SenGleich und SenGesund kontinuierlich beobachtet, einmal jährlich überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt werden. Dabei sollte auch geprüft werden, inwieweit bei einem Anstieg der proaktiven Meldungen durch die Einrichtungen der Gesundheitsversorgung die Kapazitäten der Fachberatungsstellen aufgestockt werden müssten, um den Mehraufwand zu bewältigen. In das Monitoring und die Überprüfung der Umsetzung dieses proaktiven Ansatzes sollten neben den Fachberatungsstellen insbesondere die relevanten Vernetzungsstrukturen bei S.I.G.N.A.I. e.V. und soweit wie möglich auch relevante Akteurinnen und Akteure des Gesundheitssystems einbezogen werden.

5.3.3 Mobile Fachberatung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen neu ordnen

So gut es ist, dass Fachberatung in Berlin auch mobil angeboten wird, so gut sollten diese Angebote und Leistungen landesweit koordiniert werden, um die dafür vorhandenen Ressourcen effizient einsetzen zu können und um große Fehlstellen besser erkennen zu können.

Das **zentrale Ziel** bei allen Formen mobiler Fachberatung sollte sein, die mobilen Beratungsangebote so zu organisieren, dass diese die tatsächlich marginalisierten bzw. akut betroffenen Personen erreichen (§ 3 Abs. 3 GewHG).

- **Mobile Fachberatung für mobilitätseingeschränkte Personen im Einzugsgebiet** sollte durch die integrierte intersektionale Fachberatungsstelle bzw. den Kooperationsverbund geleistet werden. Individuelle mobile Beratung kann in der Regel – jenseits akuter Krisenintervention – terminiert geleistet werden. Sie sollte Teil der fachlichen Konzepte der dezentralen Fachberatung werden. Dazu sollte diese entsprechend ausgestattet werden. Und sie braucht verbindliche Kooperationspartner, in deren Räumlichkeiten sie bei Bedarf mobil beraten kann.
- **Mobile Prävention und Beratung in Gemeinschaftsunterkünften und stationären Einrichtungen der Pflege, Eingliederungshilfe und Wohnungsnotfallhilfe** sollte gesamtstädtisch koordiniert werden. Sie kann werktags terminiert und in der Regel in den Einrichtungen geleistet werden. Sie kann von darauf spezialisierten Einrichtungen mit entsprechender Fach- und Sprachkompetenz geleistet werden. Für die mobile Beratung in Einrichtungen anderer Hilfesysteme ist ein fachliches Konzept zu entwickeln, in dem Zielgruppen, Kooperationspartner, Einsatzorte, Formate etc. beschrieben sein sollten. Für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe sollten sie in verbindlicher Kooperation mit der Fachstelle „Gewaltschutz Einfach Machen“ organisiert werden. In die mobile Beratung in den Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete sollten die Fachberatungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte und die Frauenzentren, die diese Arbeit bisher schon leisten, einbezogen werden.
- **Mobile Stabilisierungs-Beratung bzw. mobile Begleitung zur Stabilisierung zeitnah zu sexualisierter Gewalt / Vergewaltigung** soll stabilisierend und informierend



durch den Prozess der medizinischen Versorgung, forensischen Spurensicherung und rechtsmedizinischen Dokumentation bis zu einem sicheren Ort leiten – mittels Beratung oder bei Bedarf auch Begleitung. Hierfür wäre ein Pilotprojekt zu entwickeln, das sich am Freiburger Modell orientieren könnte. Dabei wäre zu erproben, wie ein mobiles Bereitschaftsteam für den gesamtstädtischen Einsatz in Berlin organisiert sein müsste (siehe unten).

- **Mobile Interventions-Beratung bei häuslicher Gewalt**, die in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung sichtbar wird, kann entweder landesweit agieren oder an die dezentralen Fachberatungsstellen angegliedert werden. Die mobile Interventions-Beratung kann beispielsweise bei stationärer Aufnahme im Krankenhaus oder von einer Praxis zum Einsatz gerufen werden, wenn die gewaltbetroffene Person von der gewaltausübenden Person oder anderen Angehörigen sehr stark kontrolliert wird, wenn sie unmittelbar gefährdet ist oder wenn aus anderen Gründen ein Kontaktieren bzw. Aufsuchen der Fachberatungsstelle im Bezirk eher unwahrscheinlich ist. Bei Schutzbedarf kontaktiert das mobile Interventions-Beratung die BIG Hotline, um den Zugang in eine Schutzunterkunft – mindestens auf einen Akutplatz – zu organisieren.

Vorschlag: Neuordnung der mobilen Beratungsangebote

- Im Rahmen der Entwicklung von Qualitätsstandards für die Fachberatung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt sollte SenGleich in Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen und mit Akteurinnen und Akteuren der Gesundheitsversorgung, der Eingliederungshilfe und Suchthilfe, des Netzwerks „Gewalt in der Pflege“, der frauenspezifischen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und der Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete klären, welche Einrichtungen des Gewalthilfesystems aktuell welche Arten von mobiler Fachberatung wo anbieten. In diesem Rahmen sollte auch der Bedarf der adressierten Einrichtungen und Dienste erfasst werden (Ist-Analyse). Außerdem sollte die Vertretung von Frauen mit Behinderungen und eine Betroffenenvertretung in die Konzipierung der mobilen Beratung für mobilitäts eingeschränkte Personen im Einzugsgebiet einbezogen werden.
- Die verschiedenen Zielgruppen mobiler Beratung sollten konzeptionell klar differenziert werden. Auf ihre Bedarfe sollten dann verschiedene, modular denkbare, mobile Beratungs- und Unterstützungsangebote zugeschnitten werden.
- Diese Angebote sollten in den Berliner Qualitätsstandards eindeutig beschrieben werden. Es sollte definiert werden, welche Einrichtungstypen welche Arten von mobiler Beratung im Rahmen ihrer Kernaufgaben zu erbringen haben und wie eventuelle Verweisungs- bzw. Übergabeprozesse zwischen den verschiedenen Angeboten mobiler Beratung und der Fachberatung im Einzugsgebiet (Bezirk) gestaltet werden sollen.

► In 2027 sollte eine detaillierte Bestandaufnahme der verschiedenen Angebote mobiler Beratung erfolgen. Damit könnte beispielsweise BIG Koordinierung im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben betraut werden.



- ▶ In 2027 sollte SenGleich auf dieser Basis Schwerpunkte für den künftigen Einsatz mobiler Beratungsangebote im Rahmen der Fachberatung nach GewHG definieren.
- ▶ Ab 2028 sollten die intersektionalen Fachberatungsstellen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt (iFBS bzw. die Kooperationsverbünde aus FBIS und FBsG) die mobile Fachberatung für Personen mit Mobilitätseinschränkungen in ihrem Einzugsgebiet (Bezirk) übernehmen.
- ▶ Ab 2028 sollten Einrichtungen, die mobile Fachberatung in Einrichtungen anderer Hilfesysteme übernehmen (wollen), entsprechende Fachkonzepte vorlegen. Auf dieser Basis kann SenGleich dann entsprechende Finanzierungen gewähren.

Wenn eine Frau nach sexualisierter Gewalt (Vergewaltigung etc.) unsicher ist, was sie tun kann und möchte und wo sie welche Unterstützung erhält, dann sollte direkte **Stabilisierungs-Beratung bzw. mobile Begleitung zur Stabilisierung zeitnah zur Gewalterfahrung** zur Verfügung stehen.

Vorschlag: Pilotprojekt Bereitschaftsteams zur mobilen Begleitung von akut von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen

- Wenn die betroffene Frau noch nicht sicher ist, ob und wie sie sich medizinische Unterstützung holen möchte und/oder Anzeige erstatten möchte, dann sollte sie sich entweder von einer FBsG bzw. iFBS während deren Öffnungszeiten oder außerhalb dieser Zeiten von einem **mobilen Bereitschaftsteam sexualisierte Gewalt** in den anstehenden Prozessen unterstützen lassen können (vgl. Freiburger Modell).
- Das Bereitschaftsteam sollte landesweit aufsuchend arbeiten (evtl. von mehreren Standorten aus) und Frauen zu dem Prozess von medizinischer Soforthilfe, verfahrensunabhängiger Spurensicherung, gerichtsfester Dokumentation direkt telefonisch beraten sowie sie bei Bedarf durch diesen Prozess bis zu einem sicheren Ort begleiten.
- Psychologinnen in der Therapieausbildung und Sozialpädagoginnen mit traumatherapeutischer bzw. traumapädagogischer Weiterbildung könnten dieses Team bilden.
- Das Team sollte mindestens dann im Einsatz sein, wenn die Fachberatungsstellen nicht geöffnet haben. Die genaue Organisationsstruktur sollte entwickelt werden, wenn klar ist, welche Kliniken in Berlin sich an der Umsetzung der vertraulichen Spurensicherung nach § 27 Abs. 1 S. 6 SGB V beteiligen.
- Die Einsätze des Bereitschaftsteams sollten durch eine zentrale Stelle über eine zentrale Telefonnummer koordiniert werden. Es sollte geprüft werden, ob dieses Team und eine zentrale Telefonnummer für dieses Bereitschaftsteam bei einer der bestehenden Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt angedockt werden soll bzw. ob die Erreichbarkeit dieses Teams über die BIG Hotline und eine Ansiedelung bei BIG gesichert wird oder ob eine organisatorische Kombination sinnvoll

ist. Jedenfalls sollte keine neue Hotline-Struktur geschaffen werden, um die vorhandenen Ressourcen zu schonen und den gewaltbetroffenen Personen und ihren professionellen und privaten Unterstützungspersonen die Orientierung zu erleichtern.

- Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und die Polizei sollten das Angebot an Betroffene vermitteln.

► In 2027 sollte ein Bereitschaftsteam zur mobilen Begleitung von akut von sexualisierter Gewalt Betroffenen als Pilotprojekt mit mindestens dreijähriger Laufzeit ausgeschrieben werden. Dabei sollte auf den vorhandenen konzeptionellen Vorarbeiten von S.I.G.N.A.L. e. V. aufgebaut werden.

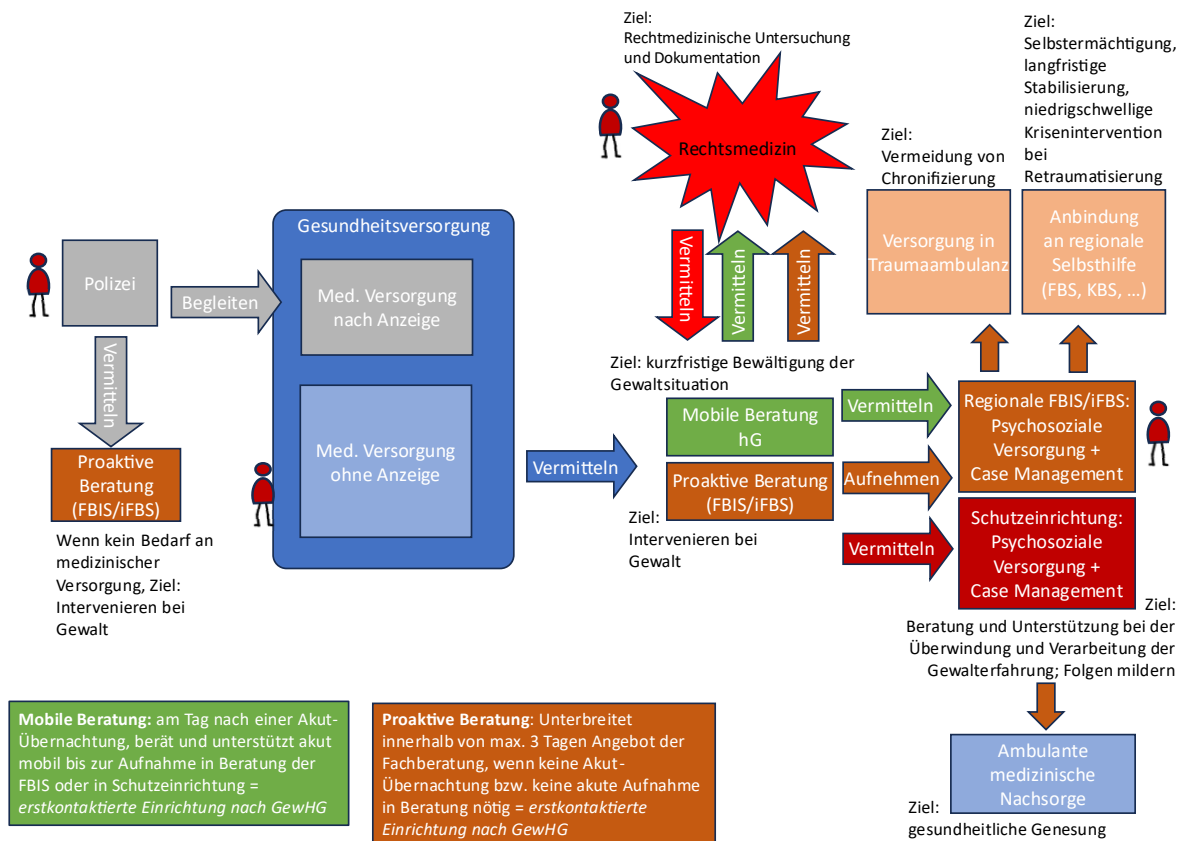
► In 2028 und 2029 sollte das Projekt umgesetzt und begleitend evaluiert werden. Dabei wären insbesondere auch die tatsächlichen Bedarfe der Nutzenden und die Funktionsweise der verschiedenen Zugangswege zu untersuchen.

► In 2030 sollte auf Basis der Ergebnisse der Evaluation entschieden werden, ob und wie dieses Projekt in den Regelbetrieb überführt werden soll.

In der Summe der Vorschläge in den Abschnitten 5.3.2 und 5.3.3 würde der Zugang zu Fachberatung bei häuslicher und bei sexualisierter Gewalt klarer strukturiert, besser organisiert und damit zugänglicher sein.

Abbildung 26 zeigt die Zugangswege zu Fachberatung bei häuslicher Gewalt in akuten Situationen, wenn die vorgelegten Vorschläge zur proaktiven und mobilen Fachberatung umgesetzt würden. Gewaltbetroffene Personen können sich direkt an eine Fachberatungsstelle wenden. Sie können aber auch über die Polizei, eine Einrichtung der Gesundheitsversorgung oder die Gewaltschutzambulanz (Rechtsmedizin) bei der für das Einzugsgebiet, in dem sie wohnen, zuständigen Fachberatungsstelle ankommen. Sobald bekannt wird, dass ein Fall häuslicher Gewalt vorliegt, können diese Akteurinnen und Akteure je nach Bedarf ein proaktives oder mobiles Beratungsangebot initiieren.

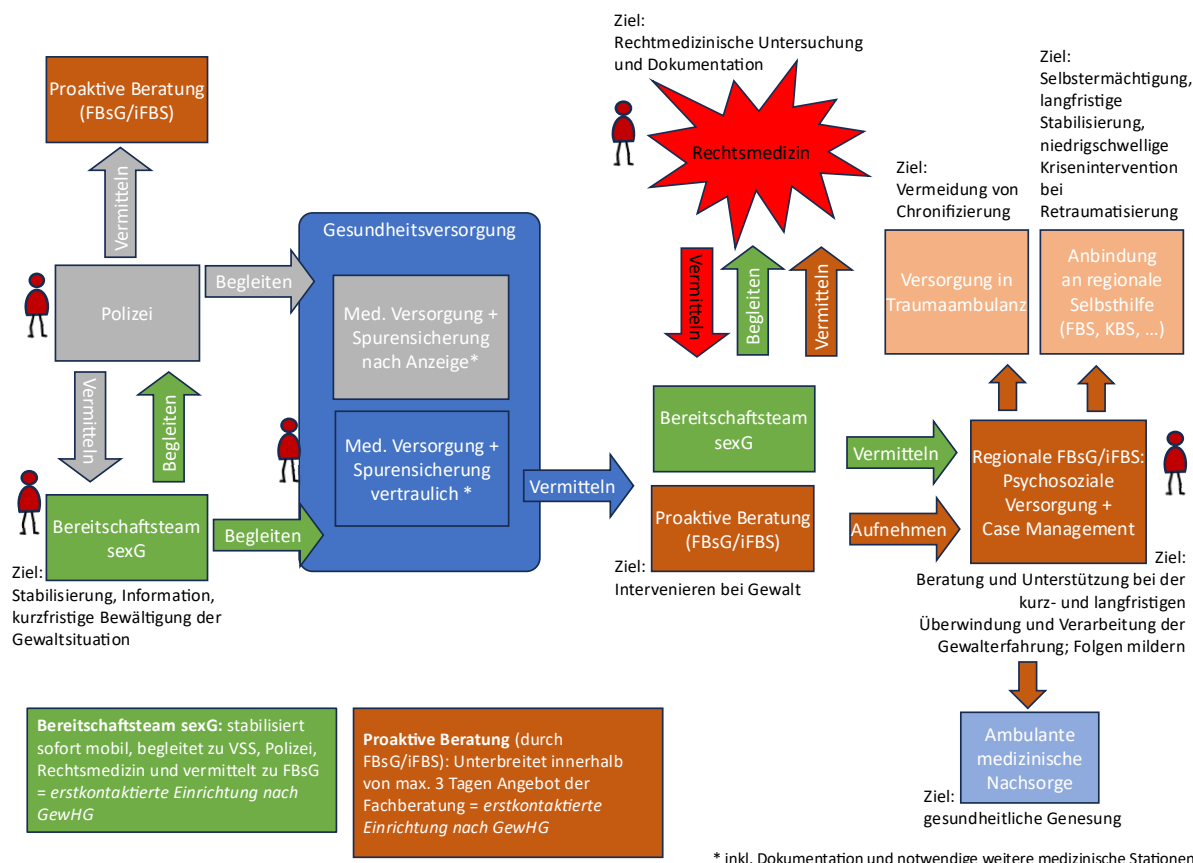
Abbildung 26: Zugang zu Fachberatung bei akuter häuslicher Gewalt



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 27 zeigt die Zugangswege zu Fachberatung im Fall akuter sexualisierter Gewalt, wenn die vorgelegten Vorschläge zur proaktiven und mobilen Fachberatung umgesetzt würden. Gewaltbetroffene Personen können sich direkt an eine Fachberatungsstelle wenden. Sie können sich aber auch an das mobile Bereitschaftsteam wenden, das in der akuten Krise stabilisierend berät und auf Wunsch auch durch den Prozess begleitet. Das Bereitschaftsteam kann darüber hinaus von Polizei, Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und anderen Akteuren eingeschaltet werden, sobald bekannt wird, dass ein Fall akuter sexualisierter Gewalt vorliegt und die gewaltbetroffene Person eine entsprechende Unterstützung in der Krisensituation wünscht.

Abbildung 27: Zugang zu Fachberatung bei akuter sexualisierter Gewalt



Quelle: Eigene Darstellung

5.4 Zugang zu Schutzeinrichtungen

5.4.1 Qualitativer und quantitativer Ausbau von Schutzeinrichtungen

Das Land Berlin verfügt zum Ende des 1. Quartals 2026 über insgesamt 403 Familienplätze mit 403 Betten für Frauen und 468 Betten für Kinder in zehn Frauenhäusern und 69 Schutz- und Zuflucht-Wohnungen der ersten Stufe. Damit erreicht es die Empfehlung des erläuternden Berichts zur Istanbul-Konvention, aber noch nicht die des § 8 Abs. 2 GewHG zu Vorhaltekapazitäten für die Akutversorgung. Sowohl in der Analyse der Berichte der Einrichtungen zu ihrer Arbeit 2024 als auch in der Bedarfserhebung 2025 wurde deutlich, dass **Familienplätze in den Berliner Schutzeinrichtungen fehlen** (siehe Abschnitt 4.4.1).

Angesichts der unsicheren Datenlage bei nach wie vor großem ungedecktem Bedarf (siehe Abschnitt 4.4) wird dem Land Berlin empfohlen, schnell **mindestens zehn Prozent zusätzliche barrierearme Familienplätze in Frauenhäusern und Schutzwohnungen zu schaffen** und parallel dazu **schnellstmöglich für bessere Daten zum Zugang in und Abgang aus den Schutzeinrichtungen zu sorgen**, um den Bedarf besser monitoren zu können.



Parallel sollte der **Prozess der Zugangssteuerung geprüft und verändert** werden, um das System insgesamt von einer hohen Zahl von Mehrfachberatungen zu entlasten (siehe Abschnitt 5.4.2). Und zur Verkürzung der Verweildauern der Frauen, die keine sichere Unterkunft in einer Schutz Einrichtung mehr benötigen, zu verkürzen, sollte die Abgangssteuerung optimiert werden (siehe Abschnitt 5.5.1).

Die Schutz Einrichtungen sollten **insgesamt qualitativ und quantitativ ausgebaut** werden, um den Anforderungen des GewHG gerecht zu werden.

Die **Kapazitäten der psychosozialen Fachberatung für die Frauen und Kinder** in den Berliner Schutz Einrichtungen sollten an einem gemeinsamen Standard für die Strukturqualität ausgerichtet werden. Damit würden im Laufe der Jahre entstandene Unterschiede in den Betreuungsschlüsseln der Einrichtungen ausgeglichen. Zudem sollte in allen Schutz Einrichtungen die Einstellung von Psychologinnen ermöglicht werden.

Frauenhäuser sind stets auch Kinderschutzhäuser. Die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die mit ihren Müttern in Schutz Einrichtungen leben, ist von großer Bedeutung für deren Genesung von der direkt oder indirekt erlebten häuslichen Gewalt. In fast allen Fällen sind die Kinder psychisch belastet und oft auch in ihrer Entwicklung beeinträchtigt, wenn sie häuslicher Gewalt ausgesetzt waren bzw. diese miterlebt haben. Alle benötigen psychosoziale Unterstützung, einige brauchen darüber hinaus therapeutische Hilfe bei der Bewältigung des Erlebten. Nach § 3 Abs. 4 GewHG sind Kinder, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben, gewaltbetroffene Personen im Sinne des Gesetzes und haben somit einen eigenen Anspruch auf Schutz und Beratung. Das Land Berlin sollte sich deshalb zum Ziel setzen, das **psychosoziale Angebot für Kinder und Jugendliche** in den Schutz Einrichtungen zu verbessern. In den Schutz Einrichtungen sollten ausreichend personelle Kapazitäten vorhanden sein, um altersangemessene Krisenintervention leisten zu können, altersgerechte pädagogische Angebote und psychosoziale Beratung für die Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stellen zu können und die Kinder und Jugendlichen an geeignete externe Unterstützungsangebote während und nach dem Aufenthalt in der Schutz Einrichtung anbinden zu können.

Vorschlag: Ausbau der Kapazitäten der psychosozialen Fachberatung und von Angeboten für Kinder in den bestehenden Schutz Einrichtungen

- Die Kapazitäten von psychosozialer Fachberatung in den Schutz Einrichtungen sollten an gemeinsamen Standards zur Strukturqualität ausgerichtet werden. Dazu gehören auch Standards für die räumliche Ausstattung.¹⁹⁹
- Für die pädagogische Betreuung sowie für die psychosoziale Beratung und Unterstützung der Kinder während und nach dem Aufenthalt in einer Schutz Einrichtung sollten künftig Betreuungsschlüssel definiert werden. Dabei wäre zu unterscheiden

¹⁹⁹ Der Fachverband Frauenhauskoordinierung e.V. weist darauf hin, dass „bei Platzmangel bzw. fehlenden kindgerechten Räumen“ in der Schutz Einrichtung Möglichkeiten genutzt werden sollten, „verbindliche Kooperationsbeziehungen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen in der näheren Umgebung“ zu schließen. „Der Zugang und die Nutzung alternativer Kinder- und Jugendräume“ sollte dann „durch strukturierte und regelhaft stattfindende Angebote zur Nutzung, ggf. in Begleitung durch Fachkräfte, gewährleistet“ werden (FHK 2024: 22).



zwischen größeren Frauenhäusern und kleineren Schutzwohnungen, in denen deutlich weniger Kinder leben. Für die großen Frauenhäuser sollte entsprechend der Fachstandards des DPWV (2023) und der ZIF (2019) ein Personalschlüssel von 1 VZÄ für 4 Betten für Kinder²⁰⁰ angestrebt werden. Für Schutzwohnungen kann der Schlüssel deutlich niedriger liegen, da hier in der Regel keine oder deutlich weniger Kinderbetreuung notwendig sein dürfte.

- Die Begleitung und Freizeitgestaltung der Kinder sollten durch qualifizierte Erzieher*innen oder Heilerziehungspfleger*innen geleistet werden. Für die psychosoziale Beratung sollten Sozialpädagog*innen oder Psycholog*innen zuständig sein. Die Träger sollten sicherstellen, dass alle Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, über spezifische Zusatzqualifikationen zu den Folgen und Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder verfügen. Die Einrichtungen müssen ein Gewaltschutzkonzept zum Wohl von Kindern und Jugendlichen vorlegen (§ 6 Abs. 3 S. 4 GewHG).
- Die Finanzierung eigenständiger Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, die in den fachlichen Konzepten der Einrichtungen darzustellen sind, sollte gesichert sein.
- Für die eigenständige psychosoziale Fachberatung der Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel, sie altersangemessen bei der kurz- oder langfristigen Bewältigung der Gewaltsituation und der Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung (§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 4 GewHG) zu unterstützen, sollten die Einrichtungen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein. Damit können sie nach § 8 Abs. 3 SGB VIII auch ohne Einwilligung des gewaltausübenden Elternteils dem Anspruch von Kindern und Jugendlichen „auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde“, gerecht werden (siehe Abschnitt 5.2.1).
- Für die Ermittlung eines Beratungs- und Unterstützungsbedarfs der Kinder nach SGB VIII wegen (möglicher) Kindeswohlgefährdung gilt § 4 Abs. 4 GewHG.

► 2027: In 2027 sollten inhaltliche Standards für die Qualität der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Berliner Schutzeinrichtungen definiert werden. Dabei sollten die verschiedenen Größen und räumlichen Settings der Einrichtungen angemessen berücksichtigt werden.

► 2028: Die Träger der Schutzeinrichtungen sollten in ihren fachlichen Konzepten darlegen, wie sie die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen in den Schutzeinrichtungen auf Basis des Qualitätsstandards organisieren wollen.

► 2028: SenGleich sollte die entsprechenden finanziellen Mittel für die Umsetzung des Qualitätsstandards zur Verfügung stellen.

²⁰⁰ Denkbar wäre, den Schlüssel von 1 VZÄ je 4 Kinderbetten in je 1:8 für Kinderbetreuung und 1:8 für die psychosoziale Beratung der Kinder und Jugendlichen zu teilen, um beiden Aspekten der Versorgung ähnlich gerecht zu werden. Für die Schutzwohnungen könnte dann der Schlüssel für die psychosoziale Beratung der Kinder und Jugendlichen gleichermaßen angewandt werden.



Bis auf weiteres wird zur Gewährleistung des Sicherstellungsauftrags nach § 5 Abs. 1 GewHG auch die **Einrichtung weiterer Familienplätze** in Frauenhäusern und Schutzwohnungen notwendig sein.

Dabei sollte die Zahl der bisherigen Einrichtungstypen zur Sicherung unmittelbaren Schutzes bei gegenwärtiger Gewaltgefährdung auf zwei reduziert werden:

- **Frauenhäuser** bestehen in der Regel aus mindestens 15 Wohnräumen (15 Familienplätzen)²⁰¹ und den notwendigen Funktionsräumen in einer Immobilie. Für Frauenhäuser für besonders vulnerable Gruppen können Ausnahmen von dieser Regel ermöglicht werden. In Frauenhäusern verfügen die Bewohner*innen über abschließbaren Wohnraum, teilen aber bestimmte Funktionsräume mit anderen Bewohner*innen. Die Mitarbeitenden der Schutzeinrichtung haben Büros im Frauenhaus, die Beratung der Bewohner*innen findet in entsprechenden Räumlichkeiten in den Frauenhäusern statt. Die Frauenhäuser verfügen über einen hohen Sicherheitsstandard, besondere Zugangsregeln und verlässliche technische Sicherungssysteme. Für die Nachsorge sollten sie mit den frauenspezifischen Unterstützungsstrukturen in dem Bezirk zusammenarbeiten, in den die Bewohner*innen nach dem Aufenthalt in der Schutzeinrichtung ziehen.
- **Schutzwohnungen** sind kleinere Einheiten, in der Regel Wohnungen mit mehreren Wohnräumen und den notwendigen Funktionsräumen, die je nach Größe und Bedarf von einer oder mehreren Frauen mit den in ihrer Obhut befindlichen Kindern bewohnt werden. Der Schutzstandard ist bisher meist geringer als in den Frauenhäusern. Künftig sollten auch mehr Schutzwohnungen mit hohem Schutzstandard vorgehalten werden (wie aktuell bei den sSE). Dann könnten die Schutzwohnungen flexibler für Frauen mit unterschiedlichen Schutzbedarfen und auch für deren Akutversorgung (siehe Abschnitt 5.4.3) genutzt werden. Büros oder Beratungsräume können in den Schutzwohnungen untergebracht sein. In der Regel wird aber außerhalb der Schutzwohnungen in separaten Räumlichkeiten der Einrichtungsträger beraten.²⁰² Die Sicherheitsstandards aller Schutzwohnungen sollten geprüft und der Hotline zur Kenntnis gegeben werden. In den Schutzwohnungen können Frauen mit mehreren Kindern, Frauen mit älteren Söhnen, Frauen mit Haustieren und Frauen untergebracht werden, die einen höheren Rückzugsbedarf oder einen spezifischen Schutzbedarf haben. Deshalb sollte geprüft werden, in welchen der bisher genutzten Wohnungen bauliche Barrieren abgebaut werden könnten, um auch Frauen oder Kinder mit körperlichen Beeinträchtigungen unterbringen zu können.

Für die Planung des Ausbaus der Schutzkapazitäten sollten die unterschiedlichen Sicherheitsniveaus der beiden Einrichtungstypen berücksichtigt werden.

²⁰¹ Diese Zahl entspricht den aktuellen Gegebenheiten in Berlin. Sie könnte auch heruntergesetzt werden, um für neue Frauenhäuser auch kleinere Immobilien nutzbar zu machen.

²⁰² Unter diesem Typ werden die heutigen Frauen-Schutzwohnungen (bisher Typ FH), Zufluchtwohnungen (bisher Typ ZUFF) und die sonstigen spezialisierten Schutzeinrichtungen (bisher Typ sSE) konzeptionell zusammengefasst.



Vorschlag: Erweiterung der Familienplätze in den Berliner Schutzeinrichtungen

- Die Erweiterung der Kapazitäten sollte über mehrere Wege erfolgen:
 - die Gründung neuer Frauenhäuser,
 - die Anmietung neuer Schutzwohnungen und
 - einen Abbau von Barrieren in den vorhandenen Einrichtungen.
- Bei der Erweiterung der Kapazitäten sollten auch Angebote für junge Frauen geschaffen werden, die wegen des Erreichens der Altersgrenze aus den Schutzeinrichtungen für Mädchen und junge Frauen nach SGB VIII ausziehen müssen. Sie haben einen hohen und spezifischen Schutzbedarf, der in einem klassischen Frauenhaus in der Regel nicht erfüllt werden kann (siehe Abschnitt 4.4.2).
- Mit der Finanzierung notwendiger Sanierungsarbeiten sollte in die Bestandssicherung und zugleich in die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Berliner Schutzeinrichtungen investiert werden. Angemessene Räumlichkeit tragen zur Genesung der Bewohnerinnen und ihrer Kinder von Gewalt bei, können zur Konfliktreduktion in den Einrichtungen und darüber auch zu einer nachhaltigen Senkung der Krankenstände bei den Mitarbeitenden beitragen.
- Beim Aus- und Umbau sollten ausreichend Räumlichkeiten für Gruppenaktivitäten und individuelle Beratung entstehen sowie Räumlichkeiten, die für Kinder und Jugendliche altersangemessene Aufenthalts- und Rückzugsmöglichkeiten in den Frauenhäusern und Schutzwohnungen schaffen.
- Bei der Entscheidung über die Finanzierung neuer Schutzeinrichtungen sollte berücksichtigt werden, inwieweit in den fachlichen und baulichen Konzepten Lösungen für die spezifischen Bedarfe der besonders vulnerablen Gruppen enthalten sind und inwieweit flexible Raumnutzungskonzepte und Barrierearmut bzw. Barrierefreiheit angelegt sind.

► Im Jahr 2026 sollen nach aktuellem Kenntnisstand 32 neue Familienplätze für 32 Frauen und bis zu 47 Kinder geschaffen werden. Darunter sollten mindestens zehn Prozent barrierearm gestaltet sein.

► Ab 2026: In den Fachkonzepten, die Träger für den Betrieb neuer Schutzeinrichtungen vorlegen müssen, sollten Aussagen zur Unterstützung und Beratung besonders vulnerabler Gruppen getroffen sein sowie dazu, wie für diese Gruppen mit anderen Hilfesystemen strukturiert zusammengearbeitet wird.

► Im Jahr 2026 sollte durch die zuständige Senatsverwaltung eine Prüfung des Bestands der Berliner Schutzeinrichtungen hinsichtlich notwendiger Sanierungs- und möglicher Modernisierungsarbeiten zum nachhaltigen Erhalt und barrierearmen Ausbau vorhandener Standorte durchgeführt werden. Dabei sollte auch geprüft werden, in welchen Schutz- und Zufluchtswohnungen auf welche Weise die Schutzstandards erhöht werden können.



- ▶ Ab dem Jahr 2027 sollten weitere neue Familienplätze geschaffen werden. Dabei sollten auch zusätzliche Schutzwohnungen gefördert werden. Diese kleineren Einheiten sollten als Familienplätze für besonders vulnerable Gruppen genutzt werden, die eher nicht in der Lage sind, in den Frauenhäusern zu leben. Auch darunter sollten mindestens zehn Prozent barrierearm gestaltet sein. Damit kann Berlin seine Schutzstruktur im Interesse besonders vulnerabler Personen mit mehrfachen Diskriminierungserfahrungen diversifizieren.
- ▶ Ab dem Jahr 2027 sollte entsprechend des ermittelten Bedarfs mit der Sanierung und dem Ausbau bestehender Schutzeinrichtungen begonnen werden.
- ▶ Im Jahr 2028 sollte auf Basis der Datenerfassung des Jahres 2027 über einen weiteren Ausbau entschieden werden.
- ▶ Im Jahr 2028 sollte die Senatsverwaltung in Abstimmung mit den ZUFF und Zweite-Stufe-Wohnungen ein Konzept für einen gleitenden Übergang aus der Kostenpflichtigkeit in die Kostenfreiheit dieser Wohnungen entwickeln. Damit erhalten die Träger der Einrichtungen Planungssicherheit und wissen, ab wann sie Mietverträge auslaufen lassen sollten.
- ▶ Im Jahr 2029 sollte schrittweise der Umstellungsprozess der bisher für die Bewohnerinnen kostenpflichtigen Familienplätze auf Kostenfreiheit beginnen. Jede umgestellte Zufluchtswohnung wird in Frauen-Schutzwohnung umbenannt, um den Wechsel im System zu markieren.
- ▶ Spätestens zum 31. Dezember 2031 stehen alle Familienplätze kostenfrei zur Verfügung.

Neben dem Ausbau der Grundversorgung mit Familienplätzen sollte ein neuer Typ von Schutzunterkunft etabliert werden, der gewaltbetroffenen **Frauen mit komplexen Traumafolgestörungen** in akuten Krisensituationen, die durch Retraumatisierungen ausgelöst werden, kurzfristig und befristet Übernachtung in einer **Krisenpension** ermöglicht.

Dazu sollten in Berlin zwei ausreichend große Schutzwohnungen, die mehreren Frauen temporären Schutz gewähren, eingerichtet werden. Das neue Angebot orientiert sich konzeptionell an der früher im Land Berlin vorhandenen Krisenpension bei Pinel GmbH.

Vorschlag: Krisenpension für gewaltbetroffene Frauen mit Traumafolgestörungen

- Das Traumanetz Berlin sollte beauftragt werden, ein Konzept für die Einrichtung und den Betrieb einer Krisenpension für gewaltbetroffene Frauen zu entwickeln.
 - An der Entwicklung der Konzeption sollten die Fachberatungsstellen bei häuslicher und bei sexualisierter Gewalt beteiligt.
 - Mit der Umsetzung des Konzepts sollte im Jahr 2028 begonnen werden.
- ▶ Im Jahr 2028 sollte eine Krisenpension eingerichtet und betrieben werden.
 - ▶ Im Jahr 2030 sollte bei Bedarf ein zweiter Standort eröffnet werden.



Für **psychisch stark belastete Frauen** gelten die bestehenden Schutzeinrichtungen als wenig geeignet. Hamburg erprobt deshalb ein Frauenhaus, das ausschließlich psychisch massiv belastete Frauen (ohne Kinder) aufnimmt. Für Berlin könnte das auch ein Weg sein, dieser Gruppe besonders gewaltbetroffener Frauen Zugang zu Schutz zu gewähren. Dazu sollte die zuständige Senatsverwaltung mit den Hamburger Kolleginnen in einen Erfahrungsaustausch treten.

Falls die Senatsverwaltung diesen Ansatz für einen gangbaren Weg hält, dann sollte ein solches Frauenhaus in enger Zusammenarbeit mit einer Psychiatrischen Institutsambulanz oder einer anderen Form traumasensibler psychotherapeutischer Versorgung aufgebaut und betrieben werden.

Vorschlag: Spezialisiertes Frauenhaus für Gewaltbetroffene mit massiven psychischen Belastungen bzw. komplexen Traumafolgestörungen

- Die Senatsverwaltung sollte im Austausch mit den Hamburger Kolleginnen eine Übertragbarkeit des Hamburger Konzepts auf Berlin prüfen.
- An der Entwicklung der Konzeption sollten das Netzwerk behinderter Frauen e.V. und Traumanetz Berlin beteiligt werden.
- Mit der Umsetzung des Konzepts soll im Jahr 2028 begonnen werden.

► Im Jahr 2027 sollte die Übertragbarkeit des Ansatzes geprüft werden.

► Im Jahr 2028 sollte bei positiver Entscheidung ein Konzept entwickelt und eine Immobilie dafür entwickelt werden. Sollte der Ansatz verworfen werden, dann wäre nach einem anderen Weg zu suchen, für diese Personen sichere Unterkunft bei Schutzbedarf zu gewährleisten.

► Im Jahr 2029 sollte das spezialisierte Frauenhaus eröffnet werden.

► Im Jahr 2029 wird konzeptionell für Anschlusslösungen für einzelne der Bewohnerinnen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe ein entsprechender Leistungstyp entwickelt. Deshalb sollte die LIGA der Wohlfahrtsverbände frühzeitig in den Entwicklungsprozess eingebunden werden.

Die Versorgung gewaltbetroffener **Frauen mit problematischem Suchtmittelkonsum** bzw. Suchterkrankung erfordert angesichts der Komplexität der Lage der doppelt belasteten Frauen und ihrer unterschiedlichen Entwicklungszustände ein gestaffeltes System der Unterstützung (siehe Berliner Versorgungsstudie 2023: Kapitel 6.2).

Vor einigen Jahren hatten Frauenzimmer e.V. als Träger von Zufluchtwohnungen und Frau-SuchtZukunft e.V. als Suchthilfe-Einrichtung eine Kooperationsvereinbarung geschlossen und gemeinsam Ansätze entwickelt, suchtmittelkonsumierende Frauen nach Gewalterfahrung sicher zu versorgen. Diese wird aber seit einiger Zeit aus verschiedenen Gründen nicht mehr umgesetzt. In der Berliner Versorgungsstudie 2023 wurde sehr deutlich, dass in Berlin bei der Gewährleistung von Schutz und gewaltschutzbezogener Fachberatung für suchtmittelkonsumierende Frauen ein großer Bedarf besteht. Während **substituierte Frauen ohne**



Beikonsum grundsätzlich in den Einrichtungen des Gewalthilfesystems untergebracht werden könnten, wenn die kontinuierliche Versorgung mit den Substitutions-Medikamenten sicher funktioniert, stehen für **nicht substituierte Frauen** keine geeigneten Schutzeinrichtungen zur Verfügung.

Für **gewaltbetroffene konsumierende Frauen mit Bereitschaft zum Suchtmittel-Entzug** braucht es therapeutische Wohngemeinschaften nach SGB IX (Eingliederungshilfe), in denen diese Frauen direkt nach dem Entzug die Zeit bis zum Beginn einer Entwöhnungsbehandlung in Sicherheit vor Gewalt überbrücken können.

Vorschlag: Therapeutische Wohngruppe für gewaltbetroffene Suchtmittel konsumierende Frauen mit Bereitschaft zum Suchtmittel-Entzug

- Mit der Entwicklung eines solchen Angebots in Berlin sollten ein auf die besonderen Belange von Frauen spezialisierter Träger der Suchthilfe und ein Träger von Einrichtungen nach dem Gewalthilfegesetz gemeinsam beauftragt werden.
- Dabei kann der „Schutzraum SEGEL“ des Drogenvereins Mannheim Vorbild sein, bei dem zwei anonyme Schutzwohnungen für Frauen und Kinder zur Verfügung stehen, in denen Mitarbeiterinnen der Suchthilfe und des Gewaltschutzes professions- und systemübergreifend zusammenarbeiten.²⁰³
- Ziel dieser Einrichtung wäre ein befristetes Übergangswohnen, aus dem heraus mit den Frauen ein Weg in eine gewaltfreie und abstinente Selbständigkeit entwickelt wird.

▶ 2028: In 2028 sollte ein Konzept für eine solche Einrichtung entwickelt werden.

▶ 2029: In 2029 sollte eine solche Einrichtung eröffnet werden.

▶ 2031: Die Umsetzung sollte begleitend evaluiert werden. Bei Bedarf sollte das Konzept angepasst werden.

▶ 2032: Ab 2032 sollte(n) die Wohngruppe(n) im Regelbetrieb arbeiten.

In besonders **komplexen Fällen sexualisierter bzw. häuslicher Gewalt in Kombination mit Suchtmittelkonsum** (und eventuell auch anderen psychischen Herausforderungen oder Obdachlosigkeit), in denen die betroffenen Frauen in ihrer aktuellen Verfassung nicht in einer Schutzeinrichtung des Gewalthilfesystems oder einer Wohneinrichtung der Suchthilfe untergebracht werden können und zugleich bei einer Rückkehr in die vorherige Situation stark gewaltgefährdet sind, sollte ein geeignetes Angebot entwickelt werden.

²⁰³ Neben der multiprofessionellen Beratung und Unterstützung der Frauen wird mit einem speziellen Angebot auch der Kinderschutz und die Versorgung und Förderung der aufgenommenen Kinder gesichert. Die Frauen müssen hier nicht vollständig abstinent leben, aber die Bereitschaft mitbringen, den Konsum zu beenden. Und sie dürfen in den Wohnungen nicht konsumieren (vgl. <https://drogenverein-mannheim.de/hilfe/frauen/>).



Vorschlag: „Überlebens-Wohnen“ für besonders komplexe Fälle sexualisierter bzw. häuslicher Gewalt in Kombination mit Suchtmittelkonsum

- Für diese besonders vulnerablen Frauen sollte eine „Überlebens-Wohnung“ mit mehreren Plätzen geschaffen werden, in der sich die Frauen für eine Übergangszeit von erlittener Gewalt erholen können und in der sie mit Sozialarbeiterinnen eine Perspektive für ein Leben ohne Gewalt und Suchtmittelkonsum entwickeln können.
- Diese „Überlebens-Wohnung“ kann angelehnt an die Berliner „Krankenwohnung für Wohnungslose“ einen Aufenthalt von maximal vier Wochen vorsehen und sollte akzeptierend mit Suchtmittelkonsum umgehen.
- Deshalb sollten für die kurze Zeit auch keine Kinder mit aufgenommen werden.
- Hier sollte Beratung angeboten werden, um die notwendige Motivation aufzubauen, das eigene Handeln grundlegend zu ändern und den Weg in Entgiftung und Entwöhnung zu wagen.
- Um solche Haltungsänderungen zu erzielen, braucht es Zeit und Vertrauen in die Beratenden.
- Ob das in einem solchen Setting für diese Gruppe von Frauen im notwendigen Maß aufgebaut werden kann, sollte in einem Modellprojekt erprobt und evaluiert werden.

- ▶ 2028: In 2028 sollte ein Konzept für eine solche Einrichtung entwickelt werden.
- ▶ 2029: In 2029 sollte eine solche Einrichtung eröffnet werden.
- ▶ 2031: Die Umsetzung sollte begleitend evaluiert werden. Bei Bedarf sollte das Konzept angepasst werden.
- ▶ 2032: Ab 2032 sollte die „Überlebens-Wohnung“ im Regelbetrieb arbeiten.

5.4.2 Zugangssteuerung zu Schutzeinrichtungen

In der Bedarfserhebung 2025 wurde festgestellt, dass der **Zugang zu den Berliner Schutzeinrichtungen nicht klar geregelt** ist. Grundsätzlich melden die Schutzeinrichtungen freie Plätze an die BIG Hotline, damit diese schutzsuchenden Frauen einen Platz in einer Berliner Schutzeinrichtung vermitteln kann.²⁰⁴ Die Berliner Schutzeinrichtungen betreiben aber parallel zur BIG Hotline auch eigene Telefonnummern für die Aufnahme von Bewohnerinnen. Damit können sie ohne den Umweg über die zentrale Hotline über Aufnahmen entscheiden. Das kann zu Creaming-Effekten führen. Teilweise wurde von solchen Effekten in einzelnen Einrichtungen auch berichtet, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme von Frauen, die die

²⁰⁴ Daneben soll die BIG Hotline bei besonderem Schutzbedarf oder auf Wunsch auch eine sichere Unterkunft in einem anderen Bundesland vermitteln.



deutsche Sprache kaum beherrschen. Auch die zum Ende 2025 eingestellte BIG-Clearingstelle hat die Erfahrung gemacht, dass besonders vulnerable Personen schwer in den Berliner Schutzeinrichtungen unterzubringen waren.

Gleichzeitig verbringen die Mitarbeitenden der einzelnen Schutzeinrichtungen und auch der verschiedenen Fachberatungsstellen viel Zeit damit, über verschiedene Kanäle nach einer sicheren Unterkunft für schutzbedürftige Frauen zu suchen.

Insgesamt sehen wir in einer Zentralisierung der Zugangssteuerung zu den Berliner Schutzeinrichtungen erhebliches **Potential, den Zugang für die Gewaltbetroffenen zu vereinfachen** und gleichzeitig die **Arbeitsbelastung für die Mitarbeitenden der Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen zu reduzieren** und diese **auf ihre jeweiligen Kernaufgaben zu fokussieren**. Dies gilt umso mehr, sobald die Prozessanforderungen der Verweisketten nach § 4 Abs. 3 GewHG greifen.

Vorschlag: Zentralisierung der Zugangssteuerung in die Berliner Schutzunterkünfte über die BIG Hotline als erstkontaktierte Einrichtung nach § 4 Abs. 3 GewHG

- Der Zugang zu den Berliner Schutzeinrichtungen sollte niedrigschwelliger, ohne Doppelstrukturen und mit einer optimalen Nutzung der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Gewaltbetroffene Frauen mit Schutzbedarf sollten mit *einem* Anruf einen gleichberechtigten und bei Bedarf auch akuten Zugang zu sicherer und geeigneter Unterkunft erhalten.
- Berlin sollte die Möglichkeiten des Stadtstaates zur zentralen Steuerung des Zugangs in Schutz nutzen, um so für alle schutzsuchende Frauen und die in ihrer Obhut befindlichen Kinder den Rechtsanspruch nach § 3 Abs. 2 GewHG i.V.m. § 3 Abs. 4 GewHG verlässlich zu gewährleisten.
- Über die Zentralisierung des Zugangsprozesses sollte für die Übergangszeit bis zum 1. Januar 2032 schrittweise auch eine systematische Dokumentation und Nachhaltung der noch nicht erfüllbaren Schutzbedarfe gesichert werden. Dies ermöglicht ein evidenzbasiertes konsequentes Nachsteuern der Kapazitäten bis zur Sicherstellung von Schutz-Kapazitäten entsprechend des tatsächlichen Bedarfs.
- Die Telefonnummer der BIG Hotline ist gut eingeführt, steht 24/7 mit mehreren parallelen Leitungen zur Verfügung und wird auch heute schon in ca. 38 Prozent aller Schutzanfragen als erster Kontakt genutzt.
- Die Hotline sollte weiterhin als Verbund mit den Fachberatungsstellen betrieben werden. Wie genau die Aufgaben zwischen den Fachberatungsstellen und der BIG-Zentrale dabei aufgeteilt werden sollen, sollte mit den Beteiligten vereinbart werden. Dabei wäre die zunehmende Anzahl von intersektionalen integrierten Fachberatungsstellen bzw. Kooperationsverbänden (siehe Abschnitt 5.3.1) zu berücksichtigen.



- Die Berliner Schutzeinrichtungen sollten von den Aufgaben der erstkontaktierten Stelle nach § 4 Abs. 3 S. 1 GewHG entlastet werden und können sich so auf die Arbeit mit den Bewohner*innen konzentrieren.
- Die Mitarbeitenden des Hotline-Verbundes sollten bei jeder Nachfrage einer schutzsuchenden Frau die gegenwärtige Gewaltgefährdung und eventuelle besondere Bedarfe der schutzsuchenden Person(en) nach § 4 Abs. 2 S. 2 GewHG ermitteln. Sie sollten ausschließlich mit Termin und bei Bedarf mit Akuttermin an eine angemessene und geeignete sichere Unterkunft oder an eine geeignete Fachberatungsstelle vermitteln oder direkt im Gespräch einen Kontakt zur jeweiligen Einrichtung herstellen. Wenn sie keine angemessene und geeignete Unterkunft finden, dann ziehen sie die nach Landesrecht am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person zuständige Stelle hinzu, sobald es diese gibt.
- Die Berliner Schutzeinrichtungen sollten dazu ihre freien Plätze tagesaktuell sowie grundsätzlich die Ausstattungsmerkmale der Schutzeinrichtungen, die für die Vermittlung von Personen mit Einschränkungen relevant sind, an die Hotline melden. In die Fachsoftware für das Gewalthilfesystem sollte eine Funktion eingebaut werden, die diese Meldungen aus den Eingaben der Schutzeinrichtungen heraus automatisch aktualisiert und für die Mitarbeitenden der Hotline nutzbar macht, so dass hier Erfassungs- und Transferaufwand reduziert wird und die Informationen immer aktuell sind.
- Die Berliner Schutzeinrichtungen und die BIG Hotline sollten bei der Koordination der Aufnahme schutzsuchender Frauen eng zusammenarbeiten. Wenn eine Schutzeinrichtung einen freien Platz hat, der für eine bei der Hotline nachfragende Person geeignet und angemessen erscheint, dann sollten Hotline und Schutzeinrichtung gemeinsam mit der schutzsuchenden Person klären, ob die Rahmenbedingungen der Einrichtung den Bedarfen der Person entsprechen (u.a. Prüfung, ob die Lage der Einrichtung dem vorhandenen Schutzbedarf entspricht). Ist dies der Fall, dann sollte die Schutzeinrichtung zeitnah einen Termin für ein Aufnahmegespräch anbieten bzw. bei Bedarf eine Akutaufnahme organisieren. Das genaue Vorgehen sollte in den Prozessstandards für die Schutzeinrichtungen und die Hotline definiert werden.
- Die Mitarbeitenden der BIG Hotline sollten die Ergebnisse der Suche nach einer sicheren Unterkunft pseudonymisiert in der Fachsoftware dokumentieren, die den Einrichtungen des Gewalthilfesystems ab 2027 zur Verfügung gestellt wird. Die Mitarbeitenden der Schutzeinrichtung sollten pseudonymisiert die Aufnahme in ihrer Einrichtung bzw. Abweisungsgründe in der Fachsoftware dokumentieren.
- Die bisherige Möglichkeit der anonymen Beratung und Schutzsuche durch die Hotline steht ab dem 1. Januar 2032 noch dann zur Verfügung, wenn eine Person ihren Rechtsanspruch nach § 3 GewHG nicht geltend machen will. Wer Schutz sucht, kann anonym nach einem Platz in einer Schutzeinrichtung anfragen. Für die



konkrete Suche nach einem geeigneten Platz sind aber grundlegende personenbezogene Daten wie die Anzahl der Kinder, die mit in die Schutzeinrichtung ziehen sollen, erforderlich. Diese sind von der Hotline datenschutzkonform zu erfassen.

► In 2028 sollten der Prozess der zentralen Zugangssteuerung in die Berliner Schutzeinrichtungen konzeptionell entwickelt und die praktische Umsetzung vorbereitet werden. Dazu sollte die BIG Hotline mit zusätzlichen VZÄ zur genaueren Konzipierung und zur Umsetzung der zentralen Zugangssteuerung ausgestattet werden. In die Konkretisierung des Konzepts im ersten Halbjahr 2028 sollten die FBIS, die bisher einen relevanten Teil der Hotline-Arbeit übernehmen, und Vertreterinnen der Berliner Schutzeinrichtungen einbezogen werden. Im zweiten Halbjahr 2028 sollte die Umsetzung vorbereitet werden und sollten die Mitarbeitenden entsprechend geschult werden.

► In 2029 sollte die zentrale Zugangssteuerung in die Berliner Schutzeinrichtungen erprobt werden. In der Erprobungsphase sollte auch ermittelt werden, ob die Personalkapazität für die neue Zugangssteuerung ausreichend ist, in wie vielen Sprachen die Hotline selbst beraten kann und wie viel Sprachmittlung darüber hinaus für die Arbeit notwendig ist.

► Die Erprobung sollte bis Ende 2030 begleitend evaluiert werden. Auf Basis der Ergebnisse der Evaluation sollte die Konzeption der zentralen Zugangssteuerung so weiterentwickelt werden, dass sie spätestens zum 1. Januar 2032 verlässlich funktioniert und zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs nach § 3 GewHG ihre Arbeit valide, zuverlässig und datenschutzkonform dokumentiert wird.

► 2031: Im Jahr 2031 sollte die neue Zugangssteuerung in den Regelbetrieb überführt werden. Spätestens dann sollten die einzelnen Schutzeinrichtungen nicht mehr von außen Anfragen zu freien Familienplätzen annehmen. Spätestens dann sollte auch die Datenerfassung entsprechend umgestellt werden.

► Sobald die nach Landesrecht zuständige Stelle feststeht, ist deren Arbeit in den Prozessstandard einzubinden.

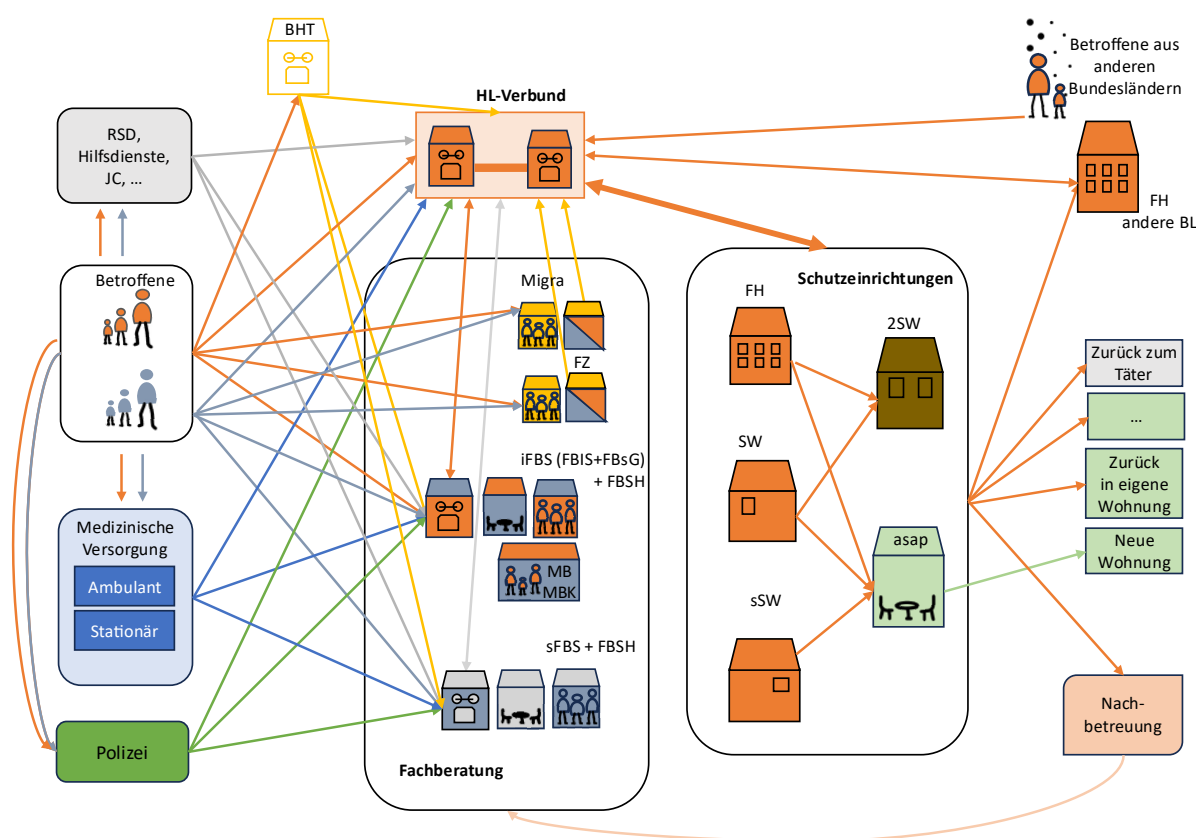
In der Summe der Vorschläge in den Abschnitten 5.4.1, 5.4.2, 5.4.3 und 5.5.1 würde der Zugang zu den Berliner Schutzeinrichtungen für Betroffene häuslicher Gewalt und sonstiger schutzbedürftiger Betroffener geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen klarer strukturiert, besser organisiert und damit zugänglicher sein.

Weil aus Sicht der Autor*innen der vorliegenden Studie die Neuorganisation der Zugangssteuerung (neben der Dezentralisierung der Fachberatung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt) das zentralste prozedurale Element der Weiterentwicklung des gesamten Gewalthilfesystems in Berlin ist, skizzieren wir hier in Abbildung 28, wie eine **neue Zugangssteuerung zum gesamten Hilfesystem im Sinne der Verweiskette nach § 4 Abs. 3 GewHG** – die zur Sicherung des Rechtsanspruchs nach § 3 GewHG ab 2032 zu gewährleisten ist – aussehen kann.

Damit stellen wir an dieser Stelle auch dar, welche konzeptionellen Lösungen wir für die neuen Prozess-Anforderungen des GewHG vorschlagen, die in Tabelle 86 aufgeführt sind.

Aus einer entsprechenden Neuorganisation der Zugangssteuerung zu Schutz würden sich weitere Prozesslogiken zur Umsetzung des § 4 Abs. 3 GewHG zur Sicherung des Rechtsanspruchs ergeben. Damit diese Prozesse ab 1. Januar 2032 etabliert sind und belastbar funktionieren, sind bis dahin viele vorherige Schritte zu gehen. Mit Abbildung 28 und den Erläuterungen unterhalb wird dafür ein Zielbild vorgeschlagen. Im Vergleich zur Darstellung der aktuellen Zugangswege in das Berliner Gewalthilfesystem in Abbildung 25 wird sichtbar, dass auf eine solche Weise alle Beteiligten entlastet werden und die prozeduralen Zugangshürden deutlich reduziert werden können, wenn die entsprechenden proaktiven, mobilen und Akutversorgungs-Angebote zur Verfügung stehen.

Abbildung 28: Mögliche künftige Organisation des Zugangs ins Berliner Gewalthilfesystem



Quelle: Eigene Darstellung (BHT: Bundeshilfetelefon, RSD: Regionaler Sozialpädagogischer Dienst der Jugendämter, JC: Jobcenter; alle anderen Abkürzungen wie in den Abschnitten 3 und 4 verwendet)

Die **gewaltbetroffenen Personen** könnten immer noch selbst wählen, über welchen Weg sie fachliche Beratung suchen. Für die Suche nach sicherer Unterkunft in einer Berliner Schutzeinrichtung würden sie nur noch eine Nummer anrufen müssen – die des Hotline-Verbundes. Die Mitarbeitenden des Hotline-Verbunds, bei dem alle Schutzeinrichtungen tagesaktuell alle verfügbaren Familienplätze inkl. deren baulichen Barrieren melden, suchen dann nach einem geeigneten Platz. Dazu prüfen sie zunächst, ob Schutzbedarf im Sinne des GewHG besteht, oder ob eine terminierte Verweisung an eine Fachberatungsstelle angemessen ist.



ner ist. Wenn Schutzbedarf besteht und sie einen freien Platz in einer Schutzeinrichtung gefunden haben, dann klären sie die Geeignetheit des Angebots im direkten Dreier-Gespräch mit der anfragenden gewaltbetroffenen Person oder sie verweisen terminiert an diese Schutzeinrichtung. Wenn Schutzbedarf besteht und kein freier Platz in einer Schutzeinrichtung gefunden wurde, dann hat die Hotline als erstkontaktierte Stelle im Sinne des § 4 Abs. 3 GewHG die Fallverantwortung und hat die nach Landesrecht zuständige Stelle einzuschalten und der schutzbedürftigen Person (und bei Bedarf auch den in ihrer Obhut befindlichen Kindern) **sofortige Hilfen in Eilfällen** anzubieten. Dazu kann sie eine geeignete Fachberatungsstelle (siehe Abschnitt 5.3.1) oder ein geeignetes mobiles Beratungsangebot (siehe Abschnitt 5.3.3) einschalten.

Sollte sich **aus der Fachberatung heraus ein Bedarf an sicherer Unterkunft zeigen**, dann würden die Fachberatungsstelle als erstkontaktierte Stelle beim Hotline-Verbund nach einem geeigneten Angebot für die Person(en) anfragen. Die Mitarbeitenden der Hotline suchen nach einem angemessenen und geeigneten Platz und melden ihn an die anfragende Einrichtung zurück. Die Fachberatungsstelle vermittelt der schutzbedürftigen Frau das Angebot und verweist terminiert dorthin. Sollte in Berlin kein geeigneter Platz verfügbar sein, aber nach Einschätzung der anfragenden Fachberatungsstelle Schutzbedarf im Sinne des GewHG bestehen, dann hat die Fachberatungsstelle als erstkontaktierte Stelle mit Fallverantwortung die nach Landesrecht zuständige Stelle einzuschalten hat und den schutzbedürftigen Person(en) **sofortige Hilfen in Eilfällen** anzubieten.

Wenn eine Anfrage an die Hotline **von Unterstützungssystemen außerhalb der Einrichtungen nach § 6 GewHG** kommt (Polizei, Gesundheitssystem, bezirkliche RSD, andere Beratungsstellen usw.), dann hat die Hotline als erstkontaktierte Stelle im Sinne des § 4 Abs. 3 GewHG die Fallverantwortung. Sie muss dann prüfen, ob Schutzbedarf im Sinne des GewHG besteht, oder ob eine terminierte Verweisung an eine Fachberatungsstelle angemessen ist. Der Prozess wäre dann der gleiche wie der, wenn sich die gewaltbetroffene Person selbst gemeldet hätte. Dazu müssen die Mitarbeitenden der Hotline über die unterstützende Person die Kontaktdaten der gewaltbetroffenen Person erheben. Sollte die gewaltbetroffene Person wegen der Folgen der Gewalt oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sein, selbst mit der Hotline zu kommunizieren, sollte die Hotline eine geeignete mobile Beratung in die Wege leiten.

5.4.3 Akutversorgung mit Schutzplätzen

Bei der Entwicklungsplanung zum Ausbau der Kapazitäten der Schutzeinrichtungen ist zu beachten, dass nach § 8 Abs. 3 S. 2 GewHG „die Vorhaltenotwendigkeit von Angeboten angemessen zu berücksichtigen“ ist. In der Gesetzesbegründung wird „aufgrund der Eigenschaft von Schutzeinrichtungen als Kriseneinrichtungen“ empfohlen, für den Regelbetrieb „eine Auslastungsquote von max. 85 Prozent [der Familienplätze] festzulegen“ (Bundestags-Drucksache 20/14025: 36).

Diesem Charakter als Kriseneinrichtung sollte in der Entwicklungsplanung Rechnung getragen werden, indem ab 2027 schrittweise bis zu zehn Prozent der Familienplätze für die kurzfristige Akutversorgung von besonders gefährdeten Schutzsuchenden zur Verfügung gestellt



und als Akutplätze ausgewiesen werden. Dazu sollten alle Schutzeinrichtungen beitragen. Die Belegung dieser Plätze kann wie in Abschnitt 5.4.2 beschrieben über die BIG Hotline organisiert werden. Ihre Auslastung sollte separat dokumentiert und nachgehalten werden.

Konzeptionell sollte im Qualitätsstandard bestimmt werden, wie schnell die Akutplätze belegt werden sollen und für wie lange sie im Einzelfall zur Verfügung stehen sollen.

Für die Umsetzung der Vorhaltenotwendigkeit bieten sich drei Wege an:

- Akutplätze dezentral in kleinen Einheiten (Schutzwohnungen) vorzuhalten und zu besetzen. Hierbei könnten sich mehrere Träger von Schutzwohnungen die Rufbereitschaft teilen, um Kapazitäten effizient einzusetzen.
- Akutplätze in allen Frauenhäusern zur Verfügung zu stellen.
- Akutplätze über befristete Ho(s)telgutscheine für bspw. drei Nächte abzusichern. Die geografisch zuständige Fachberatungsstelle (iFBS oder FBIS im Kooperationsverbund) müsste dann am nächsten Werktag eine mobile Erstberatung im Sinne eines Kurzclearings durchführen, den Grad der Gewaltgefährdung ermitteln und klären, wo eine zeitnahe Aufnahme in eine Schutzeinrichtung möglich ist. Sie wäre dann fallverantwortlich.

Auf einem Akutplatz sollte grundsätzlich eine Beratung und Unterstützung am nächsten Werktag sichergestellt werden. Bei Bedarf sollten für die betroffene Frau spezielle Unterstützungsleistungen angrenzender Hilfesysteme organisiert werden (z.B. medizinische Versorgung, Assistenz, Familienhilfe, rechtliche Betreuung etc.). Akutplätze müssen zu definierenden Schutzstandards und Sicherheitsvorkehrungen entsprechen.

Nach aktueller Bedarfsschätzung würden zehn Prozent der Kapazität zwischen 50 und 60 Familienplätze bedeuten. Diese Plätze sollten zusätzlich zu den vorhandenen Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Außerdem braucht es eine wirksamere Abgangssteuerung aus den Schutzeinrichtungen, wenn die Akutversorgung funktionieren soll. Ohne eine wirksamere Unterstützung der Frauen bei der Wohnraumsuche aus den Schutzeinrichtungen heraus würde die Akutversorgung schnell vor den gleichen Problemen stehen wie die BIG Clearingstelle in den Jahren 2023 bis 2025.



Vorschlag: Akutversorgung mit Schutzplätzen

- Die Einrichtungen des Berliner Gewalthilfesystems sollten gemeinsam mit Sen-Gleich ein Konzept für die Gewährleistung der Akutversorgung mit Schutzplätzen in Berlin entwickeln.
- Ziel ist, bis 2031 ca. 15 Prozent der Kapazitäten an Familienplätzen als Akutplätze zur Verfügung zu stellen.
- Bis dahin können verschiedene Ansätze zur Akutversorgung erprobt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass mit insgesamt steigender Zahl von Familienplätzen die Akutversorgung leichter zu regeln ist.

► 2028: Im Jahr 2028 sollte ein Konzept für die Akutversorgung in Berlin entwickelt werden. Es sollte auch ein fachliches Konzept für den Übergang aus der Akutversorgung in einen längerfristigen Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung und in andere Hilfestellung in Eilfällen umfassen.

► 2029: Die Erprobung sollte im Jahr 2029 stattfinden (unter Berücksichtigung entsprechender Personalbedarfe).

► 2030: Im Jahr 2030 sollte das Konzept zur Akutversorgung evaluiert und sollten gegebenenfalls konzeptionelle Anpassungen vorgenommen werden.

► 2031: Ab 2031 sollte die Akutversorgung in den Regelbetrieb übergehen, damit sie ab dem 1. Januar 2032 verlässlich gewährleistet werden kann.

5.5 Landesweite pflichtige Angebote und Leistungen

Im Folgenden werden Vorschläge zur Entwicklungsplanung für weitere im Sinne des GewHG pflichtige Angebote und Leistungen vorgestellt, die landesweit agieren sollten. Diese wurden hergeleitet aus Bedarfen an

- einer Konzentration auf stark spezialisierte Aufgaben wie bei der zentralen Wohnraumvermittlung (siehe Abschnitt 5.5.1) und der Beratung bei digitaler Gewalt (siehe Abschnitt 5.5.2),
- Beratung zu und Schutz bei sonstigen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen – wie bei der Fachberatung in den Themenfeldern Zwangsheirat und anderen Formen ehrbezogener Gewalt, Genitalverstümmelung, Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Gewalt gegen Sexarbeitende (siehe Abschnitt 5.5.3) oder
- Unterstützung sehr spezifischer Personengruppen wie komplex traumatisierter Personen oder Personen mit kognitiven Einschränkungen (siehe Abschnitt 5.5.4).



5.5.1 Zentrale Wohnraumvermittlung für gewaltbetroffene Frauen

In der Bestandsanalyse wurde deutlich, dass die **Verweildauer in den Berliner Schutzeinrichtungen überproportional lang** ist (siehe Abschnitt 3.1.1). Hier besteht ein wichtiger und dringlicher Handlungsauftrag zur Optimierung des gesamten Berliner Schutzsystems bei Gewalt gegen Frauen. Ziel dabei ist, durch eine wirksame Unterstützung von Bewohner*innen von Schutzeinrichtungen bei der Wohnungssuche und bei der Zurückgewinnung eigenen Wohnraums mit den Möglichkeiten der Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG die vorhandenen Familienplätze in den Berliner Schutzeinrichtungen schneller wieder für akut schutzsuchende Frauen und in ihrer Obhut befindliche Kinder verfügbar zu machen.

Mit asap e.V. verfügt Berlin über einen Verein, der für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder seit Jahren als zentrale Wohnraumvermittlungsstelle fungiert. Sie unterstützt grundsätzlich Frauen, die in einer Berliner Schutzeinrichtung leben oder über eine Beratungsstelle an das Gewalthilfesystem angebunden sind. Die zentrale Wohnraumvermittlung trägt durch die konkrete Wohnraumsuche und die notwendige Vernetzungs- und Kooperationsarbeit mit Wohnungsunternehmen und Vermietenden zu einer Entlastung der Berliner Gewalthilfeeinrichtungen bei (siehe Abschnitt 4.5.2). Eine zentrale Stelle ist dabei weitaus effizienter und kostengünstiger als dezentrale, unkoordinierte Bemühungen der einzelnen Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen. Über eine Aufwertung der Aufgabe in Form einer landesweit agierenden Fachstelle könnte asap e.V. in Kooperationsstrukturen und Verhandlungen auf Landesebene, über die Zugang zum Geschützten Wohnungsmarkt erzielt wird, noch stärker wahrgenommen werden und auftreten.

Vorschlag: Optimierung der Arbeit der Zentralen Wohnraumvermittlung für gewaltbetroffene Frauen

- Um die systemrelevante Steuerungsfunktion von asap e.V. bei dieser Aufgabe zu stärken, sollte asap e.V. als Fachstelle Wohnraumvermittlung für gewaltbetroffene Frauen geführt werden. Den vielfältigen und komplexen Tätigkeitsanforderungen der Mitarbeitenden wird seit 2026 mit einem Stellenaufwuchs Rechnung getragen. Da ein Teil der Arbeit mit der Erweiterung des Konzepts eine sozialarbeiterische und ein anderer Teil eine konzeptionell-strategische Komponente hat, sollten die Eingruppierungen der vorhandenen Stellen geprüft werden, um qualifiziertes Personal für diese wichtige Aufgabe gewinnen und langfristig binden zu können.
- Als feste Ansprechpartnerin für Vermieter*innen und mit klaren Verfahrensregelungen können Vermietungsrisiken gesenkt und die Bereitschaft zur Kooperation erhöht werden. Hier sollte asap e.V. als Fachstelle Wohnraumvermittlung zum einen noch stärker in die Öffentlichkeitsarbeit gehen, um Vorurteile gegen die Bewohnerinnen der Schutzeinrichtungen abzubauen. Zum anderen sollte die Fachstelle kontinuierlich die privaten Vermietenden in Berlin ansprechen und Kontakte zu Gatekeepern in die Vermieterlandschaft entwickeln und pflegen.
- Als Fachstelle sollte asap e.V. mit Unterstützung von SenGleich noch stärker daran arbeiten, verbindliche Kooperationsverträge mit landeseigenen oder großen priva-



ten und genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen über jährliche Wohnungskontingente abzuschließen, die gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern offenstehen.

- Außerdem sollte erprobt werden, welche Potentiale im Wohnungstausch stecken. Wenn gewaltausübende Personen nach § 2 GewSchG zur Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung verpflichtet werden oder dies zur Diskussion steht, dann bleibt in Hochrisikofällen und anderen konfliktreichen Settings die Gefährdungslage für die gewaltbetroffene Person trotzdem bestehen, denn der Täter kennt ja diese Wohnadresse. Hier könnte ein Wohnungstausch ein sinnvoller Ansatz sein, um insgesamt mehr Wohnraum für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zu erschließen.
- SenGleich sollte in Zusammenarbeit mit der Fachstelle prüfen und erproben, welche finanziellen und infrastrukturellen Anreize gesetzt werden könnten, private Vermieter zur Vermietung von Wohnraum an gewaltbetroffene Frauen zu motivieren.
- Die Fachstelle Wohnraumvermittlung sollte Konzepte zur Verbesserung der Wohnraumversorgung von Frauen und Kindern nach häuslicher Gewalt entwickeln und diese mit Unterstützung durch SenGleich und in enger Kooperation mit SenSBW vorantreiben. Hierbei sollten insbesondere die Möglichkeiten von verbindlichen Quoten im Neubau, der strategische Ankauf von Belegungsrechten sowie finanzielle Förderinstrumente, die private Investitionen fördern und den Bestand aktivieren, genutzt werden. Dazu sollte auch SenFin eingebunden werden.
- Die Fachstelle Wohnraumvermittlung sollte zudem gewaltbetroffene Frauen bei der Wohnungssuche noch stärker unterstützend begleiten. Auch der Aufbau von Unterstützungsstrukturen bei der Renovierung von Wohnraum könnte hilfreich sein.

► Ab 2026 sollte asap e.V. als landesweite Fachstelle Wohnraumvermittlung für gewaltbetroffene Frauen geführt werden. Mit der Personalaufstockung sollten die Aktivitäten der Wohnraumakquisition noch stärker (auch in den Bereich der privaten Wohnungseigentümer) ausgeweitet werden.

► 2027: SenGleich sollte SenSBW, SenFin, die bezirklichen Wohnungsämter und die Fachstelle Wohnraumvermittlung zu einem Fachaustausch über weitere Möglichkeiten einladen, die vorhandenen Hürden bei der Akquisition von Wohnraum für gewaltbetroffene Frauen nach Beendigung des Schutzbedarfs abzubauen. Ziel ist, die Fachstelle seitens der Senatsverwaltung zu unterstützen, mit den relevanten Kooperationspartnern wirksame Lösungen für die Herausforderungen zu entwickeln und eine entsprechende Zusammenarbeit mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren verbindlich zu vereinbaren und praktisch umzusetzen.

► 2028: Die Wirksamkeit der erweiterten Wohnraumvermittlung sollte überprüft werden. Aus den Ergebnissen sollten Schlüsse für die Weiterentwicklung der Fachstelle gezogen werden.



5.5.2 Zentrale Beratung und Intervention bei digitaler Gewalt

Digitale Gewalt ist eine der am stärksten gestiegenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Das Land Berlin fördert bisher einzelne kleine Projekte, die Betroffene digitaler Gewalt beraten und unterstützen. Es gibt aber bisher keinen koordinierten Ansatz für Berlin.

Deshalb wird vorgeschlagen, einen zentralisierten Ansatz zu entwickeln. Dabei sollten die Berliner Einrichtungen, die aktuell zu digitaler Gewalt gegen Frauen beraten (Anti-Stalking-Projekt bei EWA e.V. und die mobile Cyberstalking-Beratung der FBIS Matilde), beteiligt werden. Die bundesweiten Fachverbände FHK e.V. und bff e.V. haben in den letzten Jahren im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ grundlegende Kompetenzen in diesem Themenfeld aufgebaut und schulen ihre Mitgliedseinrichtungen des Gewalthilfesystems zum Thema. Diese Expertise sollte bei der Entwicklung eines koordinierten Ansatzes für Berlin ebenso eingebunden werden wie die Erfahrungen des LKA, von Anwält*innen, die Fälle von Cybergewalt vertreten und von IT-Expert*innen, die technische Hilfestellung zur Intervention bei Cybergewalt leisten.

Vorschlag: Zentralisierte „Fachberatung contra Cybergewalt“ und mobile Intervention bei digitaler Gewalt

- Mit einem von SenGleich geförderten Projekt, das von der Initiative „Ein Team gegen digitale Gewalt“ umgesetzt wird, werden ab 2026 Einrichtungen des Gewalthilfesystems zu den technischen Aspekten von Cybergewalt und zum Umgang damit geschult. Diese Fachberatung soll die Fachkräfte der Einrichtungen des Hilfesystems außerdem mit technischer Fallberatung darin unterstützen, Cybergewalt zu erkennen und bei Cybergewalt wirksam zu intervenieren. Ziel ist eine Vermittlung von Basiswissen, grundlegender Handlungsfähigkeit und der Kompetenz, Situationen zu identifizieren, in denen die Einrichtungen die Unterstützung von Frauen, die von digitaler Gewalt betroffen sind, an Spezialistinnen und Spezialisten mit technischer und rechtlicher Expertise abgeben sollten. In dem Projekt soll außerdem ein Gesamtkonzept entwickelt werden.
- Im Rahmen dieses Gesamtkonzepts sollte
 - geprüft werden, inwiefern die Schutzeinrichtungen bei der Erstellung von IT-Sicherheitskonzepten für den Umgang mit Hard- und Software der Einrichtungen, der Bewohnerinnen und deren Kinder Unterstützung benötigen;
 - für Betroffene von Cybergewalt ein digitales und mobiles Angebot zur technischen Überprüfung digitaler Geräte beim Verdacht auf Cyberstalking und zur technischen Intervention bei digitaler Gewalt entwickelt werden;
 - geprüft werden, welche Beratungsbedarfe darüber hinaus hinsichtlich der rechtlichen und psychosozialen Aspekte von Cybergewalt bei Betroffenen bestehen;

- geprüft werden, wie die Expertise der Berliner Polizei bei der Bekämpfung von Cyberkriminalität für die Unterstützung der Einrichtungen des Gewalthilfesystems beim Schutz der betroffenen Frauen und Kinder vor Cyberstalking noch besser genutzt werden kann;
 - ein Ansatz entwickelt werden, mit dem die künftigen Unterstützungsstrukturen angesichts der rasanten technischen Entwicklung in diesem Feld so gestaltet werden können, dass sie mit diesen Entwicklungen Schritt halten können und zugleich möglichst effizient agieren;
 - geprüft werden, inwieweit konzeptionell und organisatorisch vorhandene Ressourcen und Kompetenzen anderer Initiativen im Land Berlin und bei übergeordneten Behörden wie dem BSI in diesem Bereich genutzt werden können.
- Ein solches Gesamtkonzept sollte nach seiner Erstellung möglichst schnell in die Umsetzung kommen.

► In 2026 sollte die Schulung der Fachkräfte des Berliner Hilfesystems und deren technische Fallberatung starten.

► Ab 2027 sollte auch die individuelle Unterstützung für Betroffene digitaler Gewalt erweitert werden.

► Bis Ende 2027 sollte ein Gesamtkonzept vorliegen. Auf Basis der Ergebnisse sollte die Konzeption der Fachberatung contra Cybergewalt weiterentwickelt und dabei auch an technische Entwicklungen angepasst werden.

5.5.3 Spezialisierte landesweite Fachberatungsangebote bei sonstigen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen

SenGleich fördert aktuell neun sonstige spezialisierte Fachberatungsstellen bei speziellen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen (sFBS) mit hohem Bedarf an vertieftem Spezialwissen. Einige von ihnen legen in ihrer Arbeit einen Schwerpunkt auf die Beratung einer bestimmten Gruppe von Personen und beraten diese dann auch bei Gewaltbetroffenheit.

Drei von ihnen beraten bei Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung, zwei bei Gewalt gegen Sexarbeitende, je eine bei (drohender) weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsheirat oder Cybergewalt. Eine Einrichtung bietet mobile Beratung für Frauen an, deren Mobilität eingeschränkt ist.

Bei einem Teil dieser Einrichtungen überschneidet sich die Tätigkeit teilweise mit den Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte bzw. Frauenzentren. Zugleich werden ihnen von den Fachberatungsstellen Personen mit spezifischen Bedarfen zugewiesen. Bei diesen sFBS wäre zu klären, ob aus fachlichen Gründen eine Bündelung ihrer Aktivitäten mit den Aktivitäten der Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte bzw. Frauenzentren sinnvoll wäre und wie das eventuell aussehen könnte.



Außerdem sollte genauer geprüft werden, ob die sonstige spezialisierte Fachberatungsstellen mit ausreichend Personalkapazität ausgestattet sind, um ihre Tätigkeit im Sinne des GewHG landesweit verlässlich leisten zu können.

Vorschlag: Klärung und Neuordnung der Aufgaben der Fachberatung bei sonstigen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen

- Die Arbeit der Fachberatung bei sonstigen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen (sFBS) sollte mittelfristig in Berlin noch klarer systematisiert werden.
- Dazu sollte ein Gesamtkonzept erstellt werden, auf dessen Grundlage die Einrichtungen ihre Leistungen nach GewHG erbringen sollen.

► 2027 sollten die sonstigen spezialisierten Fachberatungsstellen in die Einführung einer Fachsoftware für das Gewalthilfesystem einbezogen werden, um deren Arbeit besser als bisher monitoren zu können.²⁰⁵

► 2028: Auf dieser Basis sollte SenGleich die Arbeit der sonstigen spezialisierten Fachberatungsstelle in 2028 genauer analysieren. Dazu sollten neben der Datenanalyse auch thematische Fachgespräche mit den Einrichtungen durchgeführt werden, um im Zuge der Entwicklungsplanung nach GewHG ihre Arbeit gut unterstützen zu können. Dabei – und im Zuge der Neuordnung der mobilen Beratung (siehe Abschnitt 5.3.3) wäre die Einbeziehung der Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte und Frauenzentren sinnvoll, mit denen sie teilweise intensiv kooperieren.

► 2030 sollte ein Gesamtkonzept zur sonstigen spezialisierten Fachberatung in Berlin vorliegen, das die vorhandenen Angebote systematisiert, ihre Zusammenarbeit mit der dezentralen intersektionalen Fachberatung Gewalt gegen Frauen (siehe Abschnitt 5.3.1) strukturiert, ihre spezifischen Kompetenzen und Einbindungen in Vernetzungsstrukturen beschreibt sowie Qualitätsstandards für diese meist landesweit agierenden Angebote formuliert. Bei der Entwicklung dieses Gesamtkonzepts sollte auch die ab Mitte 2027 geltende EU-Gewaltschutzrichtlinie berücksichtigt werden.

5.5.4 Landesweite Unterstützung von Personen mit spezifischen mehrdimensionalen Unterstützungsbedarfen und Personen, die von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend betroffen sind

Langanhaltender bzw. mehrfacher sexueller Missbrauch in Kindheit und Jugend ist mit einem erhöhten Risiko für komplexe Traumafolgestörungen verbunden, weil die Gewalt in einer Entwicklungsphase und meist in Abhängigkeitskontexten stattfindet. Ein relevanter An-

²⁰⁵ Die im KOK e.V. organisierten Einrichtungen zum Thema Menschenhandel nutzen bereits ein digitales Monitoringssystem (siehe https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Publikationen_KOK/KOK_Datenbericht_2025_d_Bericht_web.pdf). Hier wäre zu prüfen, ob dessen Variablen nutzbar wären und wie diese ggf. über eine technische Schnittstelle transferiert werden können, um Doppelarbeit zu vermeiden.



teil der Personen, die sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend erfahren haben, leidet unter komplexen posttraumatische Belastungsstörungen (ICD 11, Code 6B41). Daneben berichten Betroffene häufig über Dissoziation, depressive und Angststörungen, Selbstwertprobleme, Beziehungsstörungen, somatische Beschwerden, Suchtprobleme und Suizidalität als Folgen der sexualisierten Gewalt. Diese Folgen ziehen sich durch die gesamte Biografie und wirken sich unter anderem auf Bildungschancen, Erwerbsfähigkeit, zwischenmenschliche Beziehungen, soziale Teilhabe, Gesundheit und das Risiko erneuter Gewalterfahrungen als Erwachsene aus. Unterstützung bei der langfristigen Verarbeitung der Gewalterfahrung im Sinne von § 3 Abs. 3 GewHG sollte deshalb nicht nur auf Symptomreduktion durch therapeutische Angebote gerichtet sein. Unterstützung sollte auch stabilisierende Beratung in Krisensituationen, Organisation von Schutz vor weiterer Gewalt, psychosoziale Beratung zur Stabilisierung und Entlastung, Hilfe beim Kontakt mit Behörden und weiteren Herausforderungen im Alltag umfassen.

Die betroffenen Personen haben häufig ein besonders hohes Bedürfnis nach Anonymität und Autonomie bzw. Kontrolle über das, was in sozialen Beziehungen – und damit auch in der Beratung – geschieht. Die Beratung erfolgt nach Aussage der Expertinnen in diesem Themenfeld auch deshalb häufig anonym – sowohl im telefonischen als auch im persönlichen Kontakt. Zugleich ist die Nachfrage nach stabilisierender Unterstützungsberatung in Krisensituationen oft akut, die Personen können nicht gut auf eine nächste Öffnungszeit vertröstet werden. Die Beratung komplextraumatisierter Personen benötigt zudem besondere traumapädagogische bzw. traumatherapeutische Kompetenzen.

Die **Beratung und Unterstützung von erwachsenen Personen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erlitten** haben, sollte angesichts der besonderen Herausforderungen landesweit bei Fachberatungsstellen konzentriert sein, die sich auf die Spezifik der Bedarfe dieser Personen spezialisiert haben. Derartige Beratung bieten aktuell insbesondere Wildwasser Berlin e.V. und LARA e.V. mit verschiedenen Ansätzen an, die jeweils an einem Ort in Berlin zur Verfügung stehen.

- Das von SenGesund finanzierte Frauen*NachtCafé als **nächtliche Krisenanlaufstelle** bietet mit Betroffenenkontrolliertem Ansatz Unterstützung für gewaltbetroffene FLINTA-Personen in Krisensituationen.
- Die von SenGleich geförderte Fachberatungsstelle „Beratung & Selbsthilfe“ unterstützt **Selbsthilfe und Selbstorganisation** für erwachsene Personen, die sexualisierte Gewalt in der Kindheit erfahren haben und sich mit deren Folgen auseinandersetzen wollen.
- LARA e.V. bietet in einem über SenGesund geförderten Projekt (LARA komplex) Beratung und Unterstützung für **komplex traumatisierten Frauen** an.

Im Rahmen der Entwicklungsplanung sollte geprüft werden, wie diese Angebotsstrukturen landesweit angemessen ausgeweitet werden können.

Betroffenenkontrollierter Ansatz bedeutet Arbeit „von und für Betroffene“, bei der alle Mitarbeitenden selbst sexualisierte Gewalt in Kindheit oder Jugend erlebt haben und diese Erfahrungen reflektiert als Ressource in ihre professionelle Rolle einbringen. Der Ansatz ist ein



Konzept zur Selbstermächtigung von Betroffenen, mit dem Stigmatisierung abgebaut, Zugang zu Unterstützung erleichtert und Zuversicht auf ein selbstbestimmtes Leben vermittelt werden soll. Zentral ist dabei, dass Betroffene als Expert*innen ihrer eigenen Lebenssituation gelten und selbst bestimmen, welche Themen sie in welchem Setting bzw. Zeitraum bearbeiten und welche Form der Unterstützung sie dafür in Anspruch nehmen möchten. Der Ansatz betont Beratung auf Augenhöhe, Transparenz von Hierarchien und Strukturen sowie weitgehende Einflussmöglichkeiten der Nutzenden auf Angebote, Abläufe und Entscheidungen. Ziel ist es, Räume zu schaffen, in denen Betroffene Stabilisierung, Selbstbestimmung und neue Handlungsmöglichkeiten entwickeln können, ohne bevormundet zu werden.

Mit dem Betroffenenkontrolliertem Ansatz leistet das Frauen*NachtCafé Unterstützung in Krisensituationen bei der kurz- und langfristigen Bewältigung von Gewaltfolgen für Frauen*, die von intersektionaler Gewalt betroffen sind bzw. mit komplexen Traumafolgestörungen infolge schwerer und/oder langfristiger sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen leben müssen. Diese Arbeit wird zwar im Rahmen von Psychiatrieprevention der Senatsverwaltung für Gesundheit gefördert. Der Umfang der Förderung ist aber nicht ausreichend, um mit dem Ansatz den Bedarf in Berlin zu bedienen.

Vorschlag: Verbesserung der Fachberatung für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend – Ausbau von Krisenanlaufstellen, die mit dem Betroffenenkontrollierten Ansatz arbeiten

- Beratung, Unterstützung und Selbsthilfe mit dem Betroffenenkontrollierten Ansatz sollte in zwei weiteren festen Anlaufstellen in Berlin etabliert werden (siehe dazu Maßnahme 40 des LAP IK Berlin).
- Das Frauen*NachtCafé in Trägerschaft von Wildwasser Berlin e.V. sollte dazu ein Umsetzungskonzept entwickeln.
- Bei der Umsetzung des Konzepts an zwei weiteren Standorten sollte Wildwasser Berlin e.V. mit den dort geografisch zuständigen intersektionalen Fachberatungsstellen zusammenarbeiten.

► 2027 sollten zwei VZÄ zur Entwicklung eines fachlichen Umsetzungskonzepts für den Ausbau des Betroffenenkontrollierten Ansatzes zur Unterstützung von Personen eingesetzt werden, die in Kindheit und/oder Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben.

► Spätestens ab 2029 sollten zwei weitere Anlaufstellen mit einer angemessenen Zahl von VZÄ (mindestens 4 VZÄ je Standort, um die Arbeitszeiten absichern zu können), einer angemessenen Pauschale für Supervision und Weiterbildung sowie Betriebs- und Verwaltungskosten ausgestattet werden.

► 2031 sollten drei Standorte gut verteilt über das Stadtgebiet arbeiten und ihre Tätigkeit miteinander vernetzen.

Selbsthilfegruppen sind ein wichtiger, zu Fachberatung komplementärer Baustein im Unterstützungsnetz für gewaltbetroffene Personen. Sie wirken besonders durch die kontinuierliche, Peer-to-Peer-Unterstützung, Psychoedukation und praktische Hilfen. Der Austausch mit



anderen Betroffenen kann Autonomie, Entscheidungsfähigkeit und Problemlösekompetenz stärken sowie Schamgefühl, stigmatisierend wirkende Erfahrungen und Einsamkeit reduzieren. Selbsthilfegruppen erleichtern durch ihre Niedrigschwelligkeit Zugänge zu Unterstützung und Beratung gerade auch für Personen, die professionelle Fachberatung (noch) nicht nachfragen. Diese Gruppen können durch ihre kontinuierliche Arbeitsweise insbesondere in Krisensituationen und in Nachsorgephasen nach einem Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung oder nach einer Therapie stabilisierend wirken. Selbsthilfegruppen sollten dabei auch fachlich angeleitet werden, in sicheren Räumen stattfinden und durch Supervision sowie klare Qualitäts- und Schutzstandards strukturell unterstützt werden.

Vorschlag: Ausbau der Selbsthilfe-Strukturen für Betroffene von sexualisierter Gewalt und von Partnerschaftsgewalt

- Die Strukturen zur Entwicklung und Anleitung von Selbsthilfe-Strukturen für Personen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen betroffen sind, sollten landesweit ausgeweitet werden.
- Dabei sollten die Erfahrungen mit den Selbsthilfe-Strukturen für erwachsene Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend auch für die Nachsorge nach dem Aufenthalt in einer Berliner Schutzeinrichtung nutzbar gemacht werden.

► 2027: Die Fachberatungsstelle Selbsthilfe & Beratung bei Wildwasser sollte unter Beteiligung des Betroffenenrats beim Traumanetz Berlin beauftragt werden, ein Fachkonzept für den landesweiten Ausbau von Selbsthilfe-Strukturen für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen zu entwickeln. Diese Strukturen sollten sowohl zur kurz- und langfristigen Bewältigung von sexualisierter Gewalt (nicht nur) in Kindheit und Jugend als auch von Partnerschafts- bzw. anderer Formen innerfamiliärer Gewalt entwickelt werden, insbesondere auch für die Nachsorge nach dem Aufenthalt in einer Berliner Schutzeinrichtung. Dabei sollten Möglichkeiten der Kooperation mit den psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen (KBS) der Bezirke und den intersektionalen iFBS ausgelotet werden. Dafür sollte im Jahr 2027 mindestens eine VZÄ zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

► 2028: In 2028 sollte dieses Konzept auf einer Fachveranstaltung unter Beteiligung des Betroffenenrats mit den Einrichtungen des Gewalthilfesystems, den KBS und weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren diskutiert werden. Die Ergebnisse dieser Diskussion sollten in die Entscheidungen zur Umsetzung des Konzepts ab 2029 einfließen.

► Ab 2029 sollten die Angebote zur Bildung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen, die mit dem Konzept entwickelt wurden, landesweit umgesetzt werden, so dass Ende 2031 ein angemessenes und räumlich gut erreichbares Angebot an Selbsthilfe-Strukturen vorhanden ist. Es sollte geprüft werden, ob für die Koordination dieser Gruppen eine zentrale Steuerungs- oder Fachstelle benötigt wird und welche Aufgaben diese übernehmen sollte.

Die stabilisierende und entlastende, traumasensible psychosoziale **Fachberatung für komplextraumatisierte Frauen** sollte verbessert werden. Der Bedarf dafür ist seit der Integrierten Maßnahmeplanung (IMP) im Jahr 2016 (SenGS 2016) hinlänglich beschrieben. In der IMP wurde u.a. auf den Ausbau von Paarberatung zur Stärkung der Beziehungsfähigkeit der



Betroffenen, auf aufsuchende Beratung für mobilitätseingeschränkte Personen und Bewohnerinnen von stationären Einrichtungen und ambulanten Wohngruppen der Eingliederungshilfe und auf den Ausbau der Onlineberatung für komplex traumatisierte Betroffene gedrängt. In der Berliner Versorgungsstudie 2023 (Kapitel 6.1.1) wurden diese Bedarfe als immer noch nicht gedeckt bestätigt.

Vorschlag: Verbesserung der stabilisierenden und unterstützenden Fachberatung für komplextraumatisierte Frauen

- Die Beratung und Unterstützung von Personen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erlitten haben und infolgedessen unter komplexen Traumafolgestörungen leiden oder anderweitig immer wieder vor Herausforderungen stehen, ihren Alltag zu bewältigen, sollte landesweit konzentriert bei Fachberatungsstellen erfolgen, die sich auf die Spezifik der Bedarfe dieser Personen spezialisiert haben.
- Diese Fachberatungsstellen sollten landesweit auch Schulungen für die Mitarbeitenden von Polizei, Justiz, Eingliederungshilfe, Pflege, Gesundheitsversorgung, Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) hinsichtlich der Zuständigkeit für das SGB XIV (Soziales Entschädigungsrecht) und Gewalthilfe zur Sensibilisierung hinsichtlich der Situation und Bedarfe komplextraumatisierter Frauen anbieten und diese Tätigkeit mit Akteuren wie S.I.G.N.A.L. und BIG e.V. koordinieren.
- Auf der Ebene landesweiter strukturierter Vernetzung sollten sie die Kooperation mit den Traumaambulanzen, den Einrichtungen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe, den im Traumanetz Berlin verbundenen Akteurinnen und Akteuren, den Sozialpsychiatrischen Diensten der Bezirke und dem ÖGD zur Versorgung und Unterstützung komplextraumatisierter Personen weiterentwickeln.

► 2027: Die Fachstelle bei LARA e.V. sollte beauftragt werden, ein Konzept zum Ausbau der Versorgung von gewaltbetroffenen Personen mit komplexen Traumafolgestörungen für Berlin zu entwickeln. Dabei sind die Vorarbeiten der Integrierten Maßnahmeplanung (IMP), der LAP IK Berlin und die in der Berliner Versorgungsstudie 2023 benannten Bedarfe für diese besonders vulnerable Gruppe von Gewaltbetroffenen zu berücksichtigen (siehe auch Abschnitt 5.4.1). Ein besonderer Schwerpunkt der Konzipierung sollten Aspekte der geografischen Verteilung der Angebote sein, um für alle Betroffenen unabhängig von ihrem Wohnort eine angemessene Versorgung sicherzustellen. Dafür sollte im Jahr 2027 mindestens eine VZÄ zur Verfügung gestellt werden.

► 2028: SenGleich sollte das Konzept mit den anderen, für die Umsetzung bestimmter Maßnahmen zuständiger Senatsverwaltungen (insb. Soziales und Gesundheit) auf Umsetzung prüfen und entsprechende Maßnahmen initiieren.

Die **Beratung von Frauen mit Lernschwierigkeiten bzw. kognitiven Einschränkungen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben**, sollte in der Mutstelle zentralisiert bleiben, weil diese hochspezialisiert ist und mit der Lebenshilfe von einem Träger angeboten wird, der auch für andere Themen spezialisiert mit dieser Zielgruppe arbeitet.



In der Berliner Versorgungsstudie 2023 wurde der Zugang von **gewaltbetroffenen Frauen bei problematischem Suchtmittelkonsum bzw. Suchterkrankung** in das Berliner Gewalt-Hilfesystem als sehr schwierig bewertet. In den Frauenhäusern kann der Umgang mit Suchterkrankungen sowohl für die anderen Bewohnerinnen als auch für die Fachkräfte eine Überforderung darstellen. Außerdem fehlt es den Mitarbeitenden an Fachwissen und Kompetenz zum Themenfeld Sucht. Die Fachberatungsstellen stoßen ebenfalls an ihre Grenzen, wenn notwendige Schritte zur Gestaltung eines gewaltfreien Lebens aufgrund des Suchtmittelkonsums nicht gegangen werden können. In den suchtspezifischen Einrichtungen (Entzugs-Kliniken, Einrichtungen der Suchthilfe) dominiert hingegen der Fokus auf die Erlangung und Erhaltung der Abstinenz, nur sehr wenige Fachkliniken verfügen über spezialisierte Angebote für Frauen oder traumaspezifische Behandlungskonzepte.

In den Fokusgruppendifkussionen im Rahmen der Berliner Versorgungsstudie 2023 zu diesem Themenfeld wurde eine Reihe von Vorschlägen für die bessere Versorgung dieser Gruppe entwickelt (siehe Kapitel 6.2 dort). Passiert ist seitdem wenig. Deshalb schlagen wir vor, zu diesen Handlungsbedarfen einen Entwicklungsimpuls in Form eines Modellprojekts zur kombinierten Fachberatung für Suchtmittel konsumierende gewaltbetroffene Frauen zu setzen.²⁰⁶

Grundsätzlich wäre zu diskutieren, für welchen Anteil einer solchen kombinierten Fachberatung welche Senatsverwaltung zuständig wäre. Wir schlagen vor, das Modellprojekt zunächst aus Mitteln des GewHG zu finanzieren, weil es die Zugangshürden für besonders zu schützende gewaltbetroffene Personen zu Leistungen des GewHG reduzieren kann und weil mit der Entwicklung eines Handlungsansatzes für diese Personen schon viel zu lange gewartet wurde. Wenn die Ergebnisse vorliegen, dann sollte SenGleich auf SenGesund zugehen und Verhandlungen um eine gemeinsame Finanzierung führen.

Vorschlag: Verbesserung der intervenierenden Fachberatung bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen mit problematischem Suchtmittelkonsum bzw. Suchterkrankung

- Die fachliche Beratung und Unterstützung für Frauen mit problematischem Suchtmittelkonsum bzw. Suchterkrankung in Berlin sollte grundlegend verbessert werden. Ziel dabei ist, den Zugang zu Fachberatung für Frauen mit dieser Einschränkung so weit wie möglich in die Regelstrukturen beider Hilfesysteme zu integrieren.
- In Anlehnung an das „Regionale Kooperationsmodell zur Verbesserung der Situation von gewaltbetroffenen Frauen mit Suchtmittelproblematik und deren Kinder (GeSA)“ (vgl. Frauen helfen Frauen e.V. Rostock 2017, 2018, 2019) sollten in Berlin im Rahmen eines **Modellprojektes** zur kombinierten Beratung für Suchtmittel konsumierende gewaltbetroffene Frauen Prozesse ausgehandelt und geschützte Räume geschaffen werden, um konsumierende Frauen, die von häuslicher oder

²⁰⁶ Zu einem Vorschlag hinsichtlich der Gewährleistung von Schutz im Sinne des § 3 Abs. 2 GewHG für diese Personengruppe siehe Abschnitt 5.4.1.



sexualisierter Gewalt betroffen sind, besser vor Gewalt zu schützen und sie gleichzeitig auf ihrem Weg zu einem Entzug zu begleiten.

- Im Rahmen des Modellprojektes sollten Strategien zur Gestaltung einer wirksamen fachübergreifenden Zusammenarbeit von Institutionen der Suchthilfe und der Gewalthilfe erarbeitet werden und innovative Kooperationen im konkreten Einzelfall erprobt werden. Dabei sollte auch erprobt werden, ob für die Versorgung suchtkranker gewaltbetroffener Frauen in Berlin ein dezentraler oder ein zentralisierter Ansatz besser geeignet ist.
- Daraus sollten Handlungsleitlinien als Orientierung für den Umgang mit doppelt betroffenen Personen in Berlin erarbeitet werden.

► 2027: In 2027 sollte ein solches Modellprojekt ausgeschrieben werden, wobei eine Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Gewalthilfe und der Suchthilfe zwingender Bestandteil des Projekts sein sollte.

► 2028: In 2028 bis 2030 sollte das Modellprojekt umgesetzt werden. Bestandteil sollte die Entwicklung von Handlungsleitlinien für den Umgang mit Betroffenen in Berlin sein. Es sollte begleitend evaluiert werden.

► 2030: Die Ergebnisse sollten der Fachöffentlichkeit 2030 vorgestellt werden. Die Handlungsleitlinien sollten mit Einrichtungen beider Hilfesysteme diskutiert werden. Anschließend sollten sie überarbeitet und in Kraft gesetzt werden und es sollte bestimmt werden, in welchen Einrichtungen in Berlin sie umgesetzt werden sollen.

5.6 Prävention

Insgesamt bedarf der Bereich der Prävention im Sinne von Art. 14 (Bildung) und 15 (Weiterbildung) der Istanbul-Konvention in Berlin einer Systematisierung und ausreichenden Finanzierung. Im LAP IK Berlin werden dazu eine Vielzahl von Handlungsbedarfen in der Verantwortung nahezu aller Senatsverwaltungen genannt. Zugleich passen die dort festgelegten Maßnahmen teilweise nicht zu den genannten Bedarfen oder sie konkretisieren Handlungsbedarfe nicht ausreichend. Zu manchen Handlungsbedarfen wurden auch keine Maßnahmen benannt.

Außerdem stellt das Gewalthilfegesetz mit seiner relativ allgemeinen Benennung von Prävention als Maßnahme nicht hinreichend klar, was hier unter Prävention berücksichtigt werden soll.

Wir interpretieren § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 GewHG so, dass hier Präventionsangebote im Sinne von Art. 14 und 15 IK, die von den Einrichtungen des Gewalthilfesystems angeboten werden, sowie Maßnahmen der Täterarbeit nach Art. 16 IK gemeint sind, sofern sie nicht im Zusammenhang mit allgemeinen Aufgaben des Sicherheits- und Ordnungsrechts (in Berlin: ASOG) und der Justiz stehen (siehe Abschnitt 4.7.3).



Für den so gefassten Bereich der Prävention nach Art. 14 und 15 IK sollte SenGleich über die Fachgruppe Prävention des Lenkungsgremiums LAP Istanbul-Konvention in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Senatsverwaltungen (SenBildung, SenJugend, SenInn, SenJustV) und in diesen Feldern aktiven Organisationen gemeinsam ein „Landeskonzept Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Mädchen und Frauen sowie häuslicher Gewalt“ entwickeln. Anschließend sollten alle die notwendigen Schritte zu dessen Umsetzung ergreifen.

Vorschlag: Entwicklung und Umsetzung eines Landeskonzepts „Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Mädchen und Frauen sowie häuslicher Gewalt“

- Die Präventionsangebote im Sinne von Art. 14 und 15 Istanbul-Konvention im Land Berlin sollten systematisch erfasst werden. Lücken sollten analysiert werden.
- Es sollte ein Gesamtkonzept mit konkreten Maßnahmen, Zuständigkeiten und einem Finanzierungsplan erstellt werden und damit der LAP IK Berlin konkretisiert werden.
- Das Gesamtkonzept sollte zeitnah umgesetzt werden.
- Die Angebote sollten auf einer – bereits eingeführten – Internetplattform von SenBildung oder SenGleich einheitlich und gebündelt dargestellt werden, damit sich alle Adressatinnen und Adressaten leicht über die Angebote informieren können.

► 2027: SenGleich sollte unter Einbindung von SenGleich, SenBildung, SenJugend, SenInn und SenJustV und unter Beteiligung von Akteuren, die entsprechende Präventionsangebot vorhalten, den Prozess zur Konzeptentwicklung in Gang setzen. Dazu können die Informationen genutzt werden, die im Rahmen der bundesweiten Präventionsstudie des BMBFSFJ (Glammeier u.a. 2025, Kavemann u.a. 2025) erarbeitet wurden. Angesichts der jüngsten Veränderungen in dem Feld – nicht zuletzt durch das Ende von BIG Prävention – sollten die Ergebnisse dieser Studie systematisch aktualisiert werden, so dass klar ist, wer welche Präventionsangebote für welche Zielgruppen in welchem Umfang anbietet. Die Fachgruppe Prävention des Lenkungsgremiums LAP Istanbul-Konvention bietet sich hier als Koordinationsgremium an.

► 2028: Der Prozess sollte abgeschlossen und ein Gesamtkonzept sollte vorgelegt werden.

► 2029: Das Gesamtkonzept sollte umgesetzt werden.

Zu drei Teilthemen eines solchen ganzheitlichen Ansatzes zur Prävention wurden in der Bestands- und Bedarfsanalyse detailliertere Informationen gewonnen. Zu diesen Themen werden im Folgenden weitere Hinweise gegeben und Vorschläge vorgestellt.

5.6.1 Gemeinwesenorientierte Primärprävention durch StoP-Projekte

Vier StoP-Projekte zur gemeinwesenorientierten Primärprävention von häuslicher Gewalt sind für das Land Berlin nicht bedarfsgerecht. Insbesondere für die überdurchschnittlich stark gewaltbelasteten Sozialräume in Berlin braucht es grundsätzlich mehr solcher Projekte, die



die intersektionalen Fachberatungsstellen bei Gewalt gegen Frauen im jeweiligen Bezirk ergänzen.

Mehrere weitere solche Projekte sollten in enger Zusammenarbeit mit den vorhandenen Nachbarschaftsstrukturen in den besonders belasteten Sozialräumen, mit Gatekeepern in migrantische Communities wie Stadteilmüttern und Integrationslotsen, mit Gatekeepern in Jugendkulturen im Quartier wie Jugendzentren, Fitness-Studios oder Sportvereinen und mit den Einrichtungen des Gewalthilfesystems und der Täterarbeit im Bezirk entwickelt und langfristig umgesetzt werden.

Vorschlag: Weiterentwicklung und Ausweitung des StoP-Ansatzes in Berlin

- Die bestehenden StoP-Projekte sollten in ihrer Existenz gesichert werden. Sie sollten zudem noch besser mit dem Gewalthilfesystem strukturiert vernetzt werden.
- In besonders durch häusliche Gewalt belasteten Sozialräumen (siehe Abbildung 20 und Befragung der bezirklichen Gleichstellungsbeauftragten) sollten zusätzliche StoP-Projekte gefördert werden.

► 2027: Zunächst sollte ein Fachaustausch zwischen SenGleich und den bestehenden, bisher aus verschiedenen anderen Quellen finanzierten, StoP-Projekten initiiert werden. Dabei sollten deren Erfahrungen mit ihrer Arbeitsweise und ihrer Wirkung in die Sozialräume hinein in Berlin reflektiert werden. Denkbar wäre, in diesen Austausch – beispielsweise im Rahmen eines Fachtags – auch die Einrichtungen des Gewalthilfesystems, der Täterarbeit und die bezirklichen Gleichstellungsbeauftragten einzubinden, um die strukturierte Vernetzung zwischen diesen Akteuren zu fördern.

► 2028: Auf dieser Basis sollte SenGleich prüfen, in welchem Umfang und mit welcher Ausstattung diese gemeinwesenorientierte Präventionsarbeit aus Mitteln des Gewalthilfegesetzes erweitert werden soll und kann.

► 2029: Ausgehend von den Prävalenzen im Hellfeld der Polizeilichen Verlaufsstatistik und in Abstimmung mit den bezirklichen Gleichstellungsbeauftragten sollten besonders belastete Sozialräume ausgewählt werden, für die ein solches Projekt gefördert werden soll. Für diese sollten dann über entsprechende Interessenbekundungsverfahren Träger gefunden werden.

5.6.2 Präventionsangebote durch die Einrichtungen des Gewalthilfesystems

Primärprävention für Kinder und Jugendliche liegt grundsätzlich in der Verantwortung der SenBildung und SenJugend. Im LAKO-Beschluss zur Umsetzung der Täterarbeit in Berlin (siehe Abschnitt 4.7.3) ist festgelegt, dass die präventive Arbeit mit Jungen und Vätern in der fachlichen Zuständigkeit von SenBJF liegt. Präventionsangebote für diese Gruppen sollten also von SenBJF finanziert werden. Das ist in verschiedenen Formen möglich, bspw. über Projektförderungen wie bei BIG Prävention in der Vergangenheit oder über Budgets, aus denen Schulen und andere Bildungseinrichtungen die einzelnen Veranstaltungen direkt finanzieren können.



SenGleich kann Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche, die von Einrichtungen des Gewalthilfesystems entwickelt werden, im Rahmen nicht pflichtiger Leistungen kofinanzieren und dabei die Förderkonditionen so gestalten, dass finanzielle Anreize gesetzt werden, die SenBildung und SenJugend in die Pflicht zu nehmen.

Grundsätzlich sollte für die künftige **Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen** der Erfahrungsschatz von BIG Prävention so weit wie möglich gesichert werden und sollte auf den Erfahrungen der Projekte, die im Rahmen von BIG Prävention angeboten wurden, aufgebaut werden (siehe auch Glammeier u.a. 2025 und Kavemann u.a. 2025).

Von den Einrichtungen des Gewalthilfesystems wurden daneben weitere Angebote zur **Primär- oder Sekundärprävention häuslicher oder sexualisierter Gewalt für (auch junge) Erwachsene** entwickelt. Das Spektrum reicht von Weiterbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeitende von Polizei, Justiz, Jugendämtern und anderen Behörden und Einrichtungen über Workshops für Arbeitgebende und Betriebsräte zum Erkennen, Intervenieren und Vermeiden von sexualisierter Gewalt in Arbeitsbeziehungen, die Schulung von Awareness-Teams für große Kultur-Veranstaltungen bis zu Selbstbehauptungstrainings für Frauen.

Diese Präventionsaktivitäten sind ein wichtiger Teil der allgemeinen fachlichen Konzepte der Einrichtungen des Gewalthilfesystems und auch der Qualitätsstandards der Fachverbände. Sie sollten deshalb in den Berliner Qualitätsstandards der Einrichtungen eindeutig beschrieben und angemessen finanziert werden.²⁰⁷

5.6.3 Täterarbeit (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG i.V.m. Art. 16 IK) und Arbeit mit hochstrittigen Familien im Trennungsprozess (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG i.V.m. Art. 31 IK)

Die Arbeit mit gewaltausübenden Personen im Sinne von Art. 16 IK (siehe Abschnitt 3.5.1) und auch die Arbeit mit hochstrittigen Familien im Trennungsprozess im Sinne von Art. 31 IK (siehe Abschnitt 3.5.2) sind grundsätzlich zentraler Bestandteil der Sekundär- und Tertiär-Prävention.

Der Teil der Arbeit, der als Sekundär- und Tertiärprävention auf Basis einer Weisung bzw. Anordnung aus der Justiz erfolgt, ist im BGB, im Strafgesetzbuch, der Strafprozessordnung und neuerdings auch im Gewaltschutzgesetz geregelt (siehe Abschnitt 4.7.3).

Nach der kurzen Erläuterung im Gesetzentwurf zum GewHG ist unter Prävention im GewHG ein „Maßnahmenfeld der vorbeugenden und verhindernden Prävention“ gemeint. Im Rahmen von Primärprävention wird „zum Beispiel die Sensibilisierung an Schulen, die Fortbildung von Fachkräften“ aufgeführt. Als Sekundärprävention wird „zum Beispiel [...] die Arbeit mit Täterinnen und Tätern beispielsweise durch standardisierte soziale Trainingskurse, Gewaltpräventionsberatung oder auch Anti-Gewalttraining“ benannt (Bundestags-Drucksache

²⁰⁷ Im Fachstandard von bff (2019), DPWV (2023), ZIF (2019) und FHK (2014, 2024) sind derartige Aktivitäten jeweils enthalten (siehe Abschnitt 4.3.2).



21/14025: 27). Hier ist das GewHG bzw. sind die verschiedenen aktuellen Reformen des Gewaltschutzrechts, des Familienrechts und des Kindschaftsrechts (siehe Abschnitt 4.7.3) nicht trennscharf. Insofern besteht Auslegungsbedarf.

Täterarbeit

Aus Sicht der Autor*innen der vorliegenden Studie liegt die **finanzielle Verantwortung und die fachliche Zuständigkeit für den Ausbau der Täterarbeit** als Sekundär- und Tertiärprävention **bei den Senatsverwaltungen Innen und Justiz** (siehe Abschnitt 4.7.3).

Aktuell scheint es – trotz eines vermeintlich klaren Beschlusses der LAKO – aber so, als ob niemand die Täterarbeit in Berlin strukturbildend finanzieren wolle.

Arbeit mit hochstrittigen Familien im Trennungsprozess

Ähnliches gilt für die Arbeit mit hochstrittigen Familien im Trennungsprozess im Sinne von Art. 31 IK. Zwei der drei Berliner Projekte dazu (siehe Abschnitt 3.5.2) werden aktuell von SenJustV gefördert. Dies ist insofern systemlogisch, als der Opferschutz in strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren Aufgabe der Justiz ist.

Das dritte Projekt, das „**Berliner Modell**“, wurde in einem rund zehnjährigen Prozess zwischen der Justiz, der Jugendhilfe und den Einrichtungen des Gewalthilfesystems ausgehandelt. Es fußt auf den Erfahrungen des „Münchner Modells“ (vgl. Kotlenga u.a. 2023 und <https://www.safetyfirst-umgang-sorge.de/#mediathek>). Es wird noch bis Ende 2026 aus Lotto-Mitteln finanziert.

Dringender Bedarf zur Sicherung vorhandener Strukturen

Mehrere Projekte der Täterarbeit und der Arbeit mit hochstrittigen Familien stehen Ende 2026 vor dem Aus.²⁰⁸

- Die **Täterarbeit der Volkssolidarität** „Beratung für Männer – gegen Gewalt“ ist seit 1999 in Berlin etabliert. Sie bietet Einzelberatungen und 26-wöchige Soziale Trainingskurse an, die speziell für Ausübende häuslicher Gewalt konzipiert sind. In der Täterarbeit der Volkssolidarität laufen Ende 2026 Projektmittel für 4,7 VZÄ Personal in den Bezirken Reinickendorf, Spandau und Mitte aus. Damit würden zwei von vier Standorten schließen müssen und 29 Prozent der insgesamt vorhandenen Berliner Kapazität für die Täterarbeit verloren gehen. Den Anteil der Arbeit für sogenannte Selbstmelder sollte nach dem LAKO-Beschluss SenGleich finanzieren, den Anteil für Täter*innen, die im System der Justiz ankommen, sollte danach SenJustV zu finanzieren. Allerdings ist aus den zur Verfügung stehenden Daten nicht erkennbar, wie ich diese Anteile verteilen.
- Das **Berliner Modell zur Eltern-Kind-Beratung nach häuslicher Gewalt im gerichtlichen Umgangsverfahren** beim SkF e.V. Berlin steht Ende 2026 ebenfalls vor dem Aus, da die Finanzierung durch die Lotto-Stiftung endet. Dieses müsste in der Logik von Art. 31 IK und des LAKO-Beschlusses von SenJustV finanziert werden,

²⁰⁸ Für die Finanzierung des ebenfalls auslaufenden Projektes des BZfG ist ab 2027 eine Übernahme durch die SenGleich geplant.



denn das Projekt dient dem Opferschutz in familienrechtlichen Verfahren. Solange SenJustV eine Finanzierung verweigert, könnten betroffene Frauen nach § 3 Abs. 3 GewHG einen Anspruch auf Beratung zur Bewältigung der kurzfristigen Bewältigung der Gewaltsituation für sich und nach § 3 Abs. 4 GewHG auch für ihre Kinder geltend machen. Allerdings gilt dieser Rechtsanspruch erst ab 2032. Und bis dahin wird das „Berliner Modell“ nach aktuellem Stand der Dinge nicht überleben.

Damit befindet sich SenGleich für die Gewalthilfeplanung in einem **Dilemma**:

- einerseits wäre **Täterarbeit** eine wichtige Voraussetzung dafür, dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zurückgehen, und wäre die **Arbeit mit hochstrittigen Familien im Trennungsprozess** eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Berliner Familiengerichte fallangemessene Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht treffen können, in denen der Kinderschutz und der Opferschutz so miteinander abgewogen sind, dass erneute Gewalt und Retraumatisierungen beim Umgang bzw. der Organisation von Umgang und Sorge verhindert werden – und dass nicht immer mehr Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen errichtet werden müssen, um den Bedarf der gewaltbetroffenen Personen zu decken.
- Andererseits kann SenGleich mit den vorhandenen Ressourcen nicht gleichzeitig den Ausbau der pflichtigen Hilfestruktur für Gewaltbetroffene und der nicht pflichtigen Beratungsstruktur für Gewaltausübende finanzieren, muss aber ab 2027 die Hilfestrukturen für Gewaltbetroffene sicherstellen und ab 2032 den Rechtsanspruch der Gewaltbetroffenen auf Schutz und fachliche Beratung nach § 3 GewHG gewährleisten.

Die Autor*innen der vorliegenden Studie halten es für zentral, die ohnehin geringen **Strukturen nicht erst zu zerstören, bevor man sie später wieder mühsam aufbaut**, zumal davon jeweils auch die Kooperationspartner (Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen bzw. Familiengerichte und Jugendämter) betroffen wären.

Für die Projekte der Volkssolidarität und das „Berliner Modell“ beim SkF Berlin greift der Beschluss zur Zuständigkeitsverteilung der LAKO aus dem Jahr 2025 (siehe Abschnitt 4.7.3) zu kurz. Weder arbeiten diese Projekte mehrheitlich mit Gewaltausübenden, gegen die Strafverfahren laufen und für die deshalb eindeutig SenJustV zuständig wäre. Noch arbeiten sie mehrheitlich mit sog. Selbstmeldern, so dass eindeutig SenGleich zuständig wäre. Deshalb empfehlen wir dringend, diese Projekte – zumindest übergangsweise – aus den Mitteln, die für die Umsetzung des GewHG zur Verfügung stehen, zu finanzieren, dabei die Zugangswege zu monitorieren und im Laufe des Jahres 2027 mit SenJustV und SenInn bzw. SenBJF über eine dauerhafte Finanzierung zu verhandeln.



Vorschlag: Sicherung des Täterarbeit in den Bezirken Reinickendorf, Spandau und Mitte

- Die Täterarbeit in den Bezirken Reinickendorf, Spandau und Mitte sollte langfristig gesichert werden.
- Die Finanzierungsverantwortung sollte zeitnah zwischen SenJustV, SenInn und SenGleich verhandelt werden.

► 2026: Dringend sollte SenGleich den aktuell gefährdeten Projekten der Täterarbeit eine Überbrückungsfinanzierung für die Jahre 2027 und 2028 zusagen, um die Strukturen zu erhalten.

► 2027/2028: SenGleich sollte die Förderung der Täterarbeit mit einer Evaluierung verbinden, um Zugangswege, Zugangshürden, Kooperationsprozesse mit den Beratungsstellen für gewaltbetroffene Frauen und den Jugendämtern zu erfassen und zu analysieren und auf diese Weise eine geeignete Datengrundlage für die Verhandlungen mit SenJustV und SenInn um die dauerhafte Finanzierung der Täterarbeit zu gewinnen.

► 2027: SenGleich sollte mit SenJustV und SenInn die Verantwortung für die Finanzierung verhandeln. Diese wird auch davon abhängen, welche veränderten Handlungsmöglichkeiten die Familiengerichte bei der Zuweisung von gewaltausübenden Personen in soziale Trainingskurse der Täterarbeit nicht nur aus den Neuregelungen in § 1 Abs. 4 GewSchG, sondern auch mit der geplanten Reform des Kindschaftsrechts (siehe Abschnitt 4.7.3) erhalten.

► 2028: In 2028 sollte eine Entscheidung über die endgültige Finanzierung der Täterarbeit fallen. Dabei sollten auch die Fallzahlen, die Zugangswege und Ergebnisse der Arbeit der Einrichtungen berücksichtigt werden.

Das „**Berliner Modell zur Eltern-Kind-Beratung nach häuslicher Gewalt im gerichtlichen Umgangsverfahren**“ schließt nach langen Verhandlungen eine Versorgungslücke in Berlin bei der Arbeit mit Elternteilen, die häusliche Gewalt ausüben, und der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Umgangsverfahren nach häuslicher Gewalt. Mit seiner Arbeit trägt das Projekt zudem zu einer Entlastung von Richterinnen und Richtern der Familiengerichte sowie Mitarbeitenden der bezirklichen Jugendämter bei und stärkt die Schnittstelle zwischen dem Gewalthilfesystem und der Justiz.

Vorschlag: Sicherung des „Berliner Modells“ zur Eltern-Kind-Beratung nach häuslicher Gewalt im gerichtlichen Umgangsverfahren

- Das „Berliner Modell“ sollte mittelfristig als ein landesweiter Ansatz der Arbeit mit gewaltausübenden Elternteilen, den gewaltbetroffenen Ex-Partnerinnen und den mitbetroffenen Kindern im Sinne von Art. 31 IK ausgeweitet werden, um noch mehr Familien in konflikthaften Trennungsprozessen, bei denen Partnerschaftsgewalt eine Rolle spielt, zu begleiten.



- Um die aufgebauten Strukturen und Unterstützungs- und Beratungsangebote des Projektes zu sichern, sollte das Berliner Modell – zumindest übergangsweise – ab dem Jahr 2027 durch die SenASGIVA finanziert werden.
- Die Finanzierungsverantwortung sollte zeitnah zwischen SenJustV, SenBJF und SenGleich verhandelt werden.

► 2026: Dringend sollte SenGleich dem Projekt eine Überbrückungsfinanzierung für die Jahre 2027 und 2028 zusagen, um die Strukturen zu erhalten.

► 2027: SenGleich sollte mit SenJustV und SenBJF die Verantwortung für die Finanzierung verhandeln. Dabei sollten die Neuregelungen in § 1 Abs. 4 GewSchG und in § 1684 Abs. 5 S. 2 BGB sowie eventuelle weitere Neuregelungen im Rahmen der laufenden Reform des Kindschaftsrechts (siehe Abschnitt 4.7.3) berücksichtigt werden.

► 2028: In 2028 sollte eine Entscheidung über die endgültige Finanzierung dieses Ansatzes zur Arbeit mit gewaltausübenden Eltern, deren Kindern und den gewaltbetroffenen (Ex-)Partnerinnen gefällt werden. Dabei sollten auch die Fallzahlen, die Zugangswege und Ergebnisse der Arbeit des Berliner Modells sowie dessen Evaluierung (vgl. Rieger 2026) berücksichtigt werden.

5.7 Erhebung erforderlicher Daten zur Bedarfsanalyse und Entwicklungsplanung nach § 8 GewHG

Grundsätzlich haben die Bestandsanalyse und die Bedarfsanalyse gezeigt, dass eine valide Datenbasis für das Monitoring der Umsetzung der Leistungen nach dem GewHG in Berlin essentiell ist, aber bisher fehlt. Zudem fehlt es bislang an einer systematischen Gewalthilfeplanung durch das zuständige Fachreferat in der Senatsverwaltung für Gleichstellung (siehe Abschnitt 5.7.1).

Und es fehlt an transparenten und zeitnah verfügbaren Daten der Berliner Polizei zum Themenfeld (siehe Abschnitt 5.7.2).

5.7.1 Daten zur Umsetzung des GewHG in Berlin

Die Anforderungen des § 8 GewHG zur regelmäßigen Gewalthilfeplanung geben hier einen klaren Handlungsauftrag.

Die Autor*innen der vorliegenden Studie sehen in einer **grundlegenden fachlichen Überarbeitung der zu erhebenden Daten** und der **Digitalisierung der Datenerhebung** zu den Leistungen der Einrichtungen des Gewalthilfesystems einen großen Hebel zur Steigerung von Prozesseffizienz bei den Einrichtungen und in der zuständigen Senatsverwaltung sowie zur Ermöglichung einer belastbaren Gewalthilfeplanung nach § 8 GewHG (siehe Abschnitt 5.8).



Bei der fachlichen Überarbeitung und Digitalisierung sollten die Anforderungen des Schutzes personenbezogener Daten der gewaltbetroffenen Frauen und der technischen Anwendungssicherheit für die Mitarbeitenden der Einrichtungen und der Senatsverwaltung berücksichtigt werden.

Berlin wird für den eigenen Bedarf zur Gewalthilfeplanung nach § 8 GewHG notwendige Daten eindeutig definieren, systematisch erheben lassen und aggregiert und anonymisiert auswerten (lassen) müssen. Dabei sollten auch Daten zur Ergebnisqualität der Arbeit der Einrichtungen einbezogen werden.

- Die Datenerfassung sollte die regelmäßige Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs an bedarfsgerechten und niedrigschwelligen Schutz- und Beratungsangeboten in ausreichender Zahl und angemessener geografischer Verteilung für das Land Berlin unterstützen (§ 8 Abs. 2 GewHG). Das bedeutet, sie muss Daten zur tatsächlichen Nutzung der vorhandenen Kapazitäten und Daten zu ungedeckten, nicht erfüllten Bedarfen enthalten.
- Sie muss Daten auf Ebene der Einrichtungen (u.a. Trägerschaft, Kapazitäten, Personal und Themen, zu denen Beratung angeboten wird, vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und § 10 Abs. 3 GewHG) und auf Ebene der Nutzenden (u.a. Anzahl, soziodemografische Merkmale, Beratungsbedarfe, Art der Gewaltbetroffenheit nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 GewHG und Ergebnisse der Fachberatung und Unterstützung) enthalten.
- Sie sollte für das Monitoring des Landes zur Umsetzung des GewHG, zum Monitoring der Umsetzung des LAP IK Berlin, zur Berichterstattung des Landes an GREVIO und zur Beantwortung der Datenabfragen der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt beim DIMR nutzbar sein. Das bedeutet, es sollte technische Möglichkeiten geben, die aggregierten Daten nach differenzierten Aspekten auszuwerten.
- Die Datenerfassung sollte auch für das Finanzcontrolling der die Einrichtungen des Gewalthilfesystems finanzierenden Stelle(n) im Land Berlin genutzt werden können. Das bedeutet, sie sollte Informationen zu Kapazitäten, vollständigen Kosten²⁰⁹ und zur Nutzung der vorgehaltenen Infrastrukturen enthalten.
- Sie sollte ermöglichen, dass ab 1. Januar 2028 das Landesamt für Statistik regelmäßig einen Datensatz erhalten kann, der auch den gesetzlichen Anforderungen von § 10 GewHG entspricht.

Dabei sollte die technische Infrastruktur relativ unkompliziert ermöglichen, notwendige neue Kennzahlen einzubauen und notwendig werdende Veränderungen in Datendefinitionen zu implementieren.

Die so generierten Daten sollten von den Einrichtungen auch für den Verwendungsnachweis gegenüber der finanzierenden Behörde genutzt werden können.

²⁰⁹ Für die Zufluchtswohnungen und Zweite-Stufe-Wohnungen bedeutet das insb. auch, dass die Kosten für die Unterkünfte enthalten sein müssen, die bisher von den Bewohnerinnen getragen werden, was ab 2032 nicht mehr erlaubt ist.



Auf diese Weise werden deutliche Einsparpotentiale auf beiden Seiten erwartet. Außerdem werden die Daten der finanzierten Einrichtungen so miteinander und im zeitlichen Verlauf vergleichbar. Dies trägt deutlich zur Transparenz des Gewalthilfesystems in Berlin bei. Zudem werden automatisierte Abfragen zur Beantwortung von Anfragen aus dem Berliner Abgeordnetenhaus und der Presse möglich, was die Arbeit des zuständigen Fachreferats deutlich erleichtern dürfte.

Eine bessere Datenlage wird auch Erkenntnisse dazu liefern, ob Berlin länderübergreifend mehr Anfragen von gewaltbetroffenen Frauen aus anderen Bundesländern erhält und aufgrund dessen bspw. Staatsverträge für einen Finanzausgleich mit einzelnen Bundesländern schließen sollte (vgl. § 5 Abs. 2 S. 3 GewHG).

Um die neuen Datendefinitionen und die digitalen Erhebungsverfahren in den Einrichtungen zu etablieren, sollten die Einrichtungen des Gewalthilfesystems zu der einzuführenden Fachsoftware, zu neuen Daten- und Prozess-Definitionen sowie den Qualitätsstandards geschult werden. Eine Kombination aus inhaltlicher und technischer Schulung ist sinnvoll, um beide Ebenen der neuen Steuerung gut in den Leistungsprozessen zu verankern.

Vorschlag: Verbesserung der Datenerfassung zum Berliner Gewalthilfesystem

- SenGleich sollte Daten definieren, die zur Gewalthilfeplanung nach § 8 GewHG notwendig sind und die Erfassbarkeit mit dem Gewalthilfesystem abstimmen.
- SenASGIVA sollte die datenschutzrechtliche Prüfung der zu erhebenden Daten veranlassen.
- SenASGIVA sollte eine gemeinsame Fachsoftware für Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen im Land Berlin beschaffen, mit der die so definierten Daten durch alle Einrichtungstypen im Sinne des GewHG erhoben werden können.²¹⁰
- Die Einführung der Fachsoftware sollte durch Schulungen der Mitarbeitenden aller anwendenden Einrichtungen begleitet werden, damit von Beginn ein einheitliches Verständnis der Datendefinitionen gefördert wird und möglichst valide Daten generiert werden.
- SenASGIVA sollten im Einführungsprozess unterjährig die Arbeit der anwendenden Einrichtungen mittels der aus der Fachsoftware gewonnenen Daten monitoren um zu prüfen, ob alle benötigten Daten zur Verfügung stehen.
- SenASGIVA sollte auf Basis der aus der Fachsoftware gewonnenen Daten einen jährlichen Bericht zu den aggregierten Leistungen des Gewalthilfesystems in Berlin erstellen und sollte dieses Berichte in die laufende Gewalthilfeplanung und Umsetzungsbeobachtung einbeziehen.

²¹⁰ Am Markt sind Anbieter vorhanden wie assisto, ehemals BeraNet (vgl. <https://www.assisto.online/loesungen/hilfe-fuer-frauen>, u.a. vom Mädchenhaus Bielefeld und vom Bundeshilfetelefon genutzt), Intervent (vgl. <https://intervent-statistiksoftware.de/>, wird in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern zum Monitoring des Hilfesystems genutzt) und Rocom, ehemals TAU Cloud (vgl. <https://www.rocom.de/sozial/frauenhaus-software/>, wird in Baden-Württemberg zum Monitoring der Frauenhäuser genutzt).



- ▶ In 2026 sollte die Einführung einer Fachsoftware vorbereitet und ausgeschrieben werden, die eine elektronische Aktenführung ermöglicht und die vom Land Berlin für die Gewalthilfeplanung nach § 8 GewHG sowie für die Nachweispflichten zur Sicherung des Rechtsanspruchs nach § 3 GewHG benötigten Daten generiert. Dazu wurde im Rahmen des Auftrags zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung ein Vorschlag für ein Datenkonzept entwickelt. Dieses wurde in Workshops mit dem Hilfesystem erörtert. Die Ergebnisse dieser Workshops wurden dokumentiert. Das Konzept für die Datenerhebung sollte an die finalen Anforderungen der SenGleich angepasst werden.
- ▶ Ab Anfang 2027 sollte eine Fachsoftware schrittweise eingeführt werden. In 2027 sind dafür Mittel für die Installation der Software, eventuelle inhaltliche Anpassungen, die Lizenzen der Nutzenden in den Einrichtungen und der zuständigen Senatsverwaltung sowie eine Schulung der Mitarbeitenden einzuplanen.
- ▶ Ab 2028 sind dann nur noch die laufenden Kosten für die Lizenzgebühren und weitere Schulungen neuer Mitarbeitenden einzuplanen. Eventuelle inhaltliche Anpassungen können nach der Entscheidung des Bundes über die Bundesstatistik nach § 10 GewHG notwendig werden.
- ▶ Nach der Entscheidung des Bundes über die Bundesstatistik nach § 10 GewHG und der entsprechenden Vorkehrungen im Landesamt für Statistik sollte (voraussichtlich ab Anfang 2029) auch das Landesamt für Statistik entsprechende Lizenzen erhalten, um aus den Daten der Fachsoftware über eine technische Schnittstelle möglichst automatisiert die Daten der Bundesstatistik zu erfassen.

5.7.2 Hellfeld-Daten der Berliner Polizei

Obwohl die Innenministerkonferenz (IMK) vor einigen Jahren eine gemeinsame Datenbasis für die Erfassung häuslicher Gewalt und die Strukturierung von Bundes- und Landes-Lagebildern zu den Themen häusliche Gewalt und Nachstellung/Stalking beschlossen hat und auf dieser Basis der Bund und die Bundesländer nun ihre Lagebilder einheitlich gestalten sollten, liefert die Berliner Polizei diese immer noch nicht in der vereinbarten Tiefenschärfe.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik in Berlin fokussiert auf den Bereich der Gewaltdelinquenz von jungen Menschen (LKA 2025: 165 ff.).

- Zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden nur äußerst wenig differenzierte Daten zur Verfügung gestellt (ebd.: 25-31). Über die genaue Art des Verhältnisses zwischen gewaltbetroffener Person und gewaltausübender (tatverdächtiger) Person beispielsweise stehen nur sehr grobe Informationen zur Verfügung, ebenso zu Altersgruppen.
- Zu häuslicher Gewalt werden die Anteile der Gewaltbetroffenheit im Text statistisch nur lückenhaft ausgewiesen. So werden beispielsweise die Gesamtanteile zwischen weiblichen und männlichen Personen einmal für alle Opfer partnerschaftlicher und innerfamiliärer Gewalt beschrieben und einmal nur die der Kinder (ohne Nennung der Altersgrenzen, ebd.: 160-162). Es fehlt dazu äquivalent der Anteil von weiblichen und



männlichen Opfern von Partnerschaftsgewalt, was den Eindruck erweckt, dass erwachsene Männer wesentlich häufiger von Partnerschaftsgewalt betroffen seien, als das die Daten eigentlich zeigen. Gleiches gilt für die Darstellung der Betroffenheit von Körperverletzungen in Partnerschaften und innerhalb von Familien. Hier wird der Eindruck erweckt, dass der Anteil männlicher Betroffenheit auch bei Partnerschaftsgewalt höher sei als er tatsächlich ist, während der Anteil der betroffenen Jungen fast genauso groß ist wie der der Mädchen, was aber wenig erkennbar ist.

Insgesamt fehlen in Berlin ein jährliches Lagebild Häusliche Gewalt, ein Lagebild Stalking und auch ein Lagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ des LKA mit deutlich ausdifferenzierteren Daten, auf dessen Basis dann auch genauere Interventionsstrategien entwickelt werden können. Als gute Praxis sollte sich das Berliner LKA orientieren

- am Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ (BKA 2025a) sowie am Bundeslagebild „Häusliche Gewalt“ (BKA 2025b) und dessen Tabellenanhang (BKA 2025c) sowie
- auf Landesebene beispielsweise am Lagebild „Straftaten der häuslichen Gewalt“ des Freistaats Sachsen (LKA Sachsen 2025a) inkl. des Tabellenanhangs zur PKS (LKA Sachsen 2025c) sowie am Lagebild Nachstellung Sachsen (LKA Sachsen 2025b).

Die im zweijährigen Turnus erscheinende Aufbereitung eines Teils der Daten der Polizeilichen Verlaufsstatistik im „Berliner Monitoring Gewaltdelinquenz“ (Lüter u.a. 2023) im Auftrag der LAKO ist nicht hinreichend detailliert und aktuell. Die Daten sind inhaltlich nicht ausreichend differenziert, sondern die Aufbereitung fokussiert auf sozialräumliche Aspekte. Außerdem ist die Datenquelle eben nicht die PKS, die die in einem Jahr von der Polizei zu Ende ermittelten Fälle umfasst, sondern die Polizeiliche Verlaufsstatistik, mit der die eingegangenen Anzeigen bzw. Aktivitäten der Polizei eines Jahres abgebildet werden.²¹¹ Deshalb sind diese Daten in der Systematik und Detailliertheit nicht vergleichbar mit den Lagebildern des Bundes und anderer Bundesländer.²¹²

Wo immer für die vorliegende Studie polizeiliche Daten fehlten, haben wir breit recherchiert und wurden dann teilweise bei Anfragen im Abgeordnetenhaus fündig, beispielsweise zur Zahl der Polizeieinsätze bei häuslicher Gewalt (siehe Abschnitt 4.3.7). Es sollte aber nicht dem Engagement einzelner Abgeordneter überlassen sein, welche Daten die Berliner Polizei regelmäßig für Zwecke der Gewalthilfeplanung zur Verfügung stellt.

Dabei wäre sehr hilfreich, wenn die Berliner Polizei der zur Gewalthilfeplanung verpflichteten SenGleich (siehe Abschnitt 5.8) ihre Daten möglichst detailliert zur Verfügung stellt und wenn

²¹¹ Diese Daten liegen zwar differenziert auf Ebene des Landes Berlin, der zwölf Bezirke, der 143 Bezirksregionen (BZR) und der 542 Planungsräume (PLR) vor und Schlüsselindikatoren zur Gewaltbelastung aller Berliner Planungsräume sind im Berliner Geodatenportal hinterlegt (<https://gdi.berlin.de/viewer/main/>). Die Daten sind aber inhaltlich zu wenig differenziert. Und der letzte veröffentlichte Bericht liegt zu den Daten des Jahres 2022 vor.

²¹² Wir waren dennoch sehr dankbar, dass die LAKO die Daten für das Jahr 2024 an SenGleich zur Verfügung gestellt hat, so dass wir diese Daten nutzen konnten, um für die Bedarfsanalyse die geografische Verteilung der bei der Polizei registrierten häuslichen Gewalt abbilden zu können (siehe Abbildung 20).



sie für die Information der Öffentlichkeit ihre Daten vergleichbar den Daten des BKA (2025a bis 2025c) und anderer Bundesländer veröffentlichen würde.

Vorschlag: Verbesserung der Nutzbarkeit polizeilicher Daten für die Gewalthilfeplanung des Landes Berlin

- Das Abgeordnetenhaus sollte die Berliner Polizei auffordern, die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in der gleichen Weise aufzubereiten und zu veröffentlichen, wie es das BKA tut (vgl. BKA 2025 a, b und c).
- SenGleich sollte diese Daten der Berliner Polizei dann in die Gewalthilfeplanung einbeziehen.

► 2026: Das neu zusammentretende Abgeordnetenhaus sollte das LKA damit beauftragen, ihre Berichterstattung zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen an die Berichterstattung des BKA anzupassen und jährlich entsprechende Daten zu veröffentlichen.

► 2027: Das LKA sollte diesen Beschluss umsetzen, im Jahr 2027 erstmals für die Daten des Jahres 2026 und dann jährlich.

► 2028: Das LKA sollte SenGleich für die Gewalthilfeplanung die Daten aus der Polizeilichen Verlaufsstatistik zur Verfügung stellen, die für die Gewalthilfeplanung im Sinne des § 8 Abs. 3 GewHG benötigt werden. Dazu gehören u.a. Daten zu Prävalenzen in den Berliner Sozialräumen sowie zur Umsetzung von § 29a, § 45 und § 45c ASOG.

5.8 Gewalthilfeplanung nach § 8 GewHG

Nach § 8 Abs. 3 GewHG haben die Länder alle fünf Jahre dem BMBFSFJ „einen Bericht vor[zulegen], der Angaben zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung, einschließlich des Finanzierungskonzeptes, sowie deren Umsetzungsstand enthält“. § 8 Abs. 1 und 2 GewHG definieren die Inhalte der regelmäßigen Ausgangsanalysen und Entwicklungsplanung. Dabei wird auf den „tatsächlichen Bedarf an bedarfsgerechten und niedrighschwelligen Schutz- und Beratungsangeboten in ausreichender Zahl und angemessener geografischer Verteilung“ unter Berücksichtigung regionaler Strukturen“ rekuriert (§ 8 Abs. 2 GewHG). In der Gesetzesbegründung wird gefordert, dass die Bundesländer „die Einzelheiten des Verfahrens durch Landesrecht“ bestimmen und dass sie „die Expertise der wesentlichen Akteure, zum Beispiel der anerkannten Träger von Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen, der Fachverbände sowie bestehende Landesarbeitsgemeinschaften in den Prozess“ einbeziehen (Bundestags-Drucksache 20/14025: 37).

Der tatsächliche Bedarf ist keine objektive Größe. Die Feststellung eines tatsächlichen Bedarfs ist vielmehr eine Aufgabe des Leistungsträgers (vgl. Bundesregierung 2012: 237) auf Basis von Bestandaufnahmen und Erhebungen von Bedarfen bei den Adressatinnen und Adressaten staatlicher Programme und Maßnahmen, hier der gewaltbetroffenen Personen.



Angesichts schwer vorhersehbarer demographischer Entwicklungen, der Nichtvorhersehbarkeit der Entwicklung der vom GewHG umfassten Gewaltformen und der Nachfrage gewaltbetroffener Personen nach Schutz und fachlicher Beratung sowie angesichts veränderlicher gesellschaftlicher Haltungen zu den Grenzen des Akzeptablen im Umgang miteinander, ist die Verbindung von Bedarfsanalyse und Entwicklungsplanung nach § 8 GewHG ein **anhaltender Prozess kontinuierlicher integrierter Sozialplanung**, der in Berlin in Form der **Gewalthilfeplanung** nach dem Berliner Gewalthilfegesetz umgesetzt wird.

Diese setzt voraus, dass gemeinsame Versorgungsziele und Vorstellungen von Wirkungszusammenhängen entwickelt werden, über ein Monitoring dazu passende definierte Kennzahlen erhoben werden und dass die für sie notwendigen Prozesse und relevanten Akteurinnen und Akteure wirksam koordiniert werden. Letztlich wird aber erst in der Abstimmung der jeweiligen unterschiedlichen Einschätzungen der Bedarf feststellbar („ausgehandelt“).

Schon im „Bericht zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“ aus dem Jahr 2012 wurde zur Weiterentwicklung einer solchen Bedarfsplanung auf die Jugendhilfeplanung, die Krankenhausplanung und die Pflegeplanung als mögliche Vorbilder für eine „sozialräumlich sensibilisierte Bedarfsplanung“ als „ein koordiniertes ‚Suchverfahren‘“ hingewiesen (Bundesregierung 2012: 237).

Vorbild Krankenhausplanung

Die Länder haben den Versorgungsauftrag für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung nach § 1 Krankenhausgesetz und beteiligen sich im Rahmen der dualen Finanzierung an den Investitionskosten der Krankenhäuser zur Sicherung der Infrastrukturen.²¹³ In der Krankenhausplanung stellt das Land einen Plan zu den Versorgungsstrukturen auf. Dies entspricht im Gewalthilfesystems nach dem GewHG in etwa einem Plan über das „Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten zur Gewährleistung der Ansprüche nach § 3 in angemessener geografischer Verteilung“, „ausgerichtet an den Bedarfen der gewaltbetroffenen Personen“ unter besonderer Berücksichtigung der Bedarfe von Gewaltbetroffenen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX, „Migrations- und Fluchtbiographien, Geschlecht und Geschlechtsidentität, (...) sexuelle[r] Orientierung sowie (...) von Kindern“ (§ 5 Abs. 1 GewHG). Beteiligt werden alle relevanten Akteurinnen und Akteure auf Seiten des Leistungsträgers und der Leistungserbringer.

²¹³ Die gesetzlichen Krankenkassen haben die Pflicht, die Behandlungen, also die Dienstleistungen der Häuser, aus den Beiträgen der Versicherten zu finanzieren. Wenn ein Bundesland ein Krankenhaus als sogenanntes Plankrankenhaus zugelassen hat, dann sind die Kassen zur Erstattung der Behandlungen ihrer Versicherten in diesem Krankenhaus verpflichtet und müssen dazu mit den Krankenhäusern Fallpauschalen nach diagnosebezogenen Fallgruppen verhandeln (früher: Pflegesätze für die vorzuhaltenden Betten). Bei der Krankenhausplanung sind die Länder verpflichtet, „eilvernehmliche Regelungen mit den unmittelbar Beteiligten [also den Krankenkassen und den Krankenhausgesellschaften der Länder] anzustreben“ (§ 7 KHG). Äquivalent finanziert hier der Bund den Ausbau der Infrastrukturen in einem jährlich definierten Umfang mit, allerdings nicht zweckgebunden und bisher nur befristet bis 2036.



Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung erstellt mit der Berliner Krankenhausgesellschaft, den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen und Ersatzkassen sowie dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung als unmittelbar Beteiligten im Fachausschuss Krankenhausplanung den Krankenhausplan, der unter anderem eine Bedarfsanalyse enthält, Versorgungsziele und Qualitätsanforderungen benennt, Standorte von Einrichtungen ausweist und deren Kapazitäten festlegen kann, Strukturen zur Akutversorgung ausweist, fachliche Versorgungskonzepte und Informationen zum Leistungsgeschehen enthalten kann und Voraussetzungen zur strukturierten Vernetzung der Einrichtungen schaffen kann (§ 6 Abs. 2 Landeskrankenhausgesetz, LKG). In diesem Planungsprozess werden die Berliner Krankenhäuser mündlich angehört. Der Landesbeirat für psychische Gesundheit berät nach § 10 des Gesetzes für psychisch Kranke (PsychKG) des Landes Berlin den Krankenhausplan und erstellt Empfehlungen. Der zuständige Ausschuss des Abgeordnetenhauses erörtert den Entwurf zum Krankenhausplan. Die unmittelbar Beteiligten und der Krankenhausbeirat erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Unter Berücksichtigung aller Empfehlungen und Stellungnahmen wird der Krankenhausplan finalisiert und beschlossen. Die zuständige Senatsverwaltung stellt dann die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan durch einen förmlichen Verwaltungsakt, den Feststellungsbescheid, fest. Dagegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. „Ein Anspruch“ einer Einrichtung „auf Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausplan besteht nicht“. Wenn zwischen mehreren Krankenhäusern ausgewählt werden muss, dann entscheidet die zuständige Senatsverwaltung „unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und der Vielfalt der Krankenhausträger nach pflichtgemäßem Ermessen, welches der Krankenhäuser den Zielen dieses Gesetzes und der Krankenhausplanung am besten gerecht wird; die Vielfalt der Krankenhausträger ist nur dann zu berücksichtigen, wenn die Qualität der erbrachten Leistungen der Einrichtungen gleichwertig ist“ (§ 7 Abs. 2 LKG).

Übertragen auf das Gewalthilfesystem würden in einem Gewalthilfeplanungsgremium auf Landesebene unter Beteiligung der Vertretungen der verschiedenen Einrichtungstypen und der LIGA der Wohlfahrtspflege für die Entwicklungsplanung nach § 8 GewHG Rahmenvorgaben insb. zu Leistungszielen, Qualitätsstandards, zur räumlichen Verteilung von Angeboten und deren Kapazitäten sowie zur strukturierten landesweiten Vernetzung der Angebote gesetzt und diese dann mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren erörtert.

Die regionale Verteilung der Kapazitäten für die verschiedenen Einrichtungstypen und Angebote würde dabei vom zentralen Gewalthilfeplanungsgremium bestimmt. Dieses wäre dafür zuständig, die Bedarfe auf regionaler Ebene zu konkretisieren und hierbei auch die Versorgungsangebote benachbarter Regionen zu berücksichtigen, um bei Bedarf eine sichere überregionale Unterbringung schutzbedürftiger Frauen und Kinder zu ermöglichen. Die zuständige Senatsverwaltung für Gleichstellung entscheidet dann über die konkrete Finanzierung einzelner Angebote im Rahmen dieser Entwicklungsplanung.



Vorbild Jugendhilfeplanung

Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Berlin ist das Land. Die Jugendämter der Bezirke nehmen die Aufgaben des örtlichen Trägers wahr. Die regionale Jugendhilfeplanung liegt nach § 80 SGB VIII in der Verantwortung des örtlichen Jugendhilfeträgers, in Berlin den Bezirken, die landesweite Jugendhilfeplanung in der Verantwortung des überörtlichen Trägers, in Berlin beim Landesjugendamt.

Für die örtlichen Leistungen der Jugendhilfe sind nach § 80 Absatz 4 SGB VIII „die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen“ und dazu vom Jugendhilfeausschuss des Bezirks anzuhören. Der bezirkliche Jugendhilfeausschuss ist mit der Jugendhilfeplanung für den Bezirk beauftragt und hat entsprechendes Beschlussrecht im Rahmen der verfügbaren Ressourcen. Die bezirkliche Jugendhilfeplanung ist damit, wegen der Leistungsträgerschaft der Kommunen für die örtlichen Leistungen der Jugendhilfe, bundesgesetzlich stark verankert. Vergleichbare Regeln für die kommunale Ebene sind im GewHG nicht vorhanden.

§ 80 SGB VIII regelt aber auch die Verantwortung des Landesjugendhilfeausschusses für die landesweite Gesamtjugendhilfeplanung und fordert auch auf Landesebene, „die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen“ (§ 80 Abs. 4 SGB VIII). Zudem haben die öffentlichen Jugendhilfeträger „darauf hin[zu]wirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen“.

Die Jugendhilfeplanung ist damit ein partizipativer, strategischer Steuerungsansatz, bei dem relevante staatliche und nichtstaatliche Akteure und insbesondere auch junge Menschen als Adressatinnen und Adressaten beteiligt werden.

Das „Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien“ (Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz, AG KJHG) regelt die konkreten Zuständigkeiten, Beteiligungsrechte und Verfahrenswege für die Jugendhilfeplanung und deren Umsetzung im Land Berlin. Nach § 41 AG KJHG hat die zuständige Senatsverwaltung „durch Standardvorgaben darauf hinzuwirken, dass die Einrichtungen und Dienste (...) so ausgestattet werden, dass sie geeignet sind, ihr Leistungsziel zu erreichen“ (Abs. 1), dass die „zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ein Höchstmaß an Wirksamkeit für die Erfüllung der Aufgaben (...) erzielen können. (...) Durch ständige Soll-Ist-Vergleiche sowie Einrichtung eines Verfahrens der Erfolgskontrolle ist für einen effizienten und effektiven Einsatz der Haushaltsmittel zu sorgen“ (Abs. 2). Sie ist „Zu einer perspektivischen Personalbedarfsplanung verpflichtet. Dazu gehören auch die erforderlichen Maßnahmen zur langfristigen Absicherung der notwendigen Ausstattung mit geeignetem Fachpersonal“ (Abs. 3). „Zum Zwecke der Sicherung der Gewährleistungsverpflichtung ist die (...) zuständige Senatsverwaltung befugt, die für ein Fach- und Finanzcontrolling notwendigen Daten bei den Jugendämtern zu erheben. Das betrifft einzelfallbezogene Fach- und Kostendaten zur Hilfeleistung, wobei personenbezogene Angaben pseudonymisiert sein müssen“ (Abs. 4).



Nach § 43 AG KJHG hat die zuständige Senatsverwaltung die Gesamtjugendhilfeplanung zu erstellen, „in welcher die bezirklichen Planungen mit gesamtstädtischen Planungserfordernissen abgestimmt werden“ und mit der „auf einen gleichmäßigen und bedarfsgerechten Ausbau der Einrichtungen, Dienste und Leistungen der Jugendhilfe im gesamten Stadtgebiet sowie auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe hinzuwirken“ ist. Die Gesamtjugendhilfeplanung wird unter Berücksichtigung der bezirklichen Jugendhilfeplanungen und der Planung der zuständigen Senatsverwaltung für berlinweite überörtliche Angebote unter Beteiligung der Bezirke und des Landesjugendhilfeausschusses entwickelt.

Die bezirkliche Jugendhilfeplanung soll nach § 42 Abs. 1 AG KJHG „Schwerpunkte setzen und, falls es die Situation der jungen Menschen und ihrer Familien erfordert, Planungen für einzelne Wohngebiete oder einzelne Nutzergruppen in besonderen Problemlagen erstellen. Soweit erforderlich sollen gemeinsame Dienste und Einrichtungen mit den Jugendämtern benachbarter Bezirke geplant werden. Die Jugendhilfeplanung ist einmal in jeder Wahlperiode fortzuschreiben“. Sie ist mit der Gesamtjugendhilfeplanung abzustimmen (§ 42 Abs. 2 AG KJHG).

Auch wenn wegen der Leistungsträgerschaft des Landes und des Rechtsanspruchs gegen das Land die Regeln zur regionalen Jugendhilfeplanung nicht ohne weiteres auf des Gewalthilfesystem übertragen werden können (und sollen), so lassen sich doch auch aus den Regeln zur Jugendhilfeplanung in Berlin mögliche Verfahrensregeln für die Entwicklungsplanung zum Gewalthilfesystem ableiten.

Dazu gehört, Sozialplanung als kontinuierlichen, zweistufigen Prozess auf zwei Ebenen zu verstehen, in dessen Rahmen das Land Rahmenbedingungen wie Qualitätsstandards setzt und die Bedarfe in den Bezirken berücksichtigt werden. Dazu gehören das Gebot der frühzeitigen Beteiligung der Leistungserbringer in allen Phasen (und auf beiden Ebenen) der Planung, das Gebot, die Entwicklungsplanung zum GewHG und andere örtliche und überörtliche Planungen (z.B. die kommunale Jugendhilfeplanung, die kommunale Sozialplanung, die integrierte Städtebauplanung) aufeinander abzustimmen sowie das Gebot, mit den Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der Adressatinnen und Adressaten der Leistungen – hier der gewaltbetroffenen Frauen und der in ihrer Obhut befindlichen Kinder – gerecht zu werden.

Gewalthilfeplanung nach § 8 GewHG als kontinuierlicher und beteiligungsorientierter Prozess

Angesichts der wenig vorhersehbaren Entwicklung der Nachfrage nach Schutz und fachlicher Beratung nach dem Gewalthilfegesetz, in Reaktion auf die geplanten Änderungen des Landespolizeigesetzes hinsichtlich des proaktiven Ansatzes bei häuslicher Gewalt, des Sicherstellungsgebots in § 5 Abs. 1 GewHG ab 01. Januar 2027 und des Rechtsanspruchs nach § 3 GewHG ab 01. Januar 2032 sind reine top-down-Planungsprozesse mittel- und langfristig wenig erfolgversprechend. Deshalb soll ein partizipativer Planungsprozess mit regelmäßigen Rückkopplungsschleifen, einem validen Monitoring und kontinuierlichem Controlling entwickelt werden.



Dazu sind gemeinsame Ziele zu definieren, Qualitätsstandards gemeinsam zu entwickeln, Verfahren zur Bestandsanalyse und zur Ermittlung der Bedarfe gewaltbetroffener Personen zu entwickeln und umzusetzen, Indikatoren für das Monitoring der Inputs, Prozesse und Ergebnisse zu entwickeln und ein entsprechendes Monitoringsystem aufzubauen.

Parallel zu dem im § 8 Abs 3 GewHG geforderten Turnus der Berichte an den Bund sollte ein **landesweiter Gewalthilfeplanungs-Zyklus** installiert werden. Er sollte sich aus folgenden Schritten zusammensetzen:

- Auftragsklärung: Klärung der Zielsetzung und Zuständigkeiten zu Beginn des Planungsprozesses
- Zieldefinition: Formulierung übergeordneter Strategien und Zielvorstellungen und Ableitung konkreter, messbarer Ziele auf Basis der übergeordneten Ziele
- Bestandsaufnahme und Analyse: Erhebung und Auswertung bestehender sozialer Daten sowie Analyse der Ausgangslage
- Ermittlung der Bedarfe aus dem Soll-Ist-Vergleich
- Maßnahmenplanung: Entwicklung konkreter Maßnahmen zur Zielerreichung
- Maßnahme-Umsetzung: Durchführung der Maßnahmen zur Zielerreichung
- Evaluation und Controlling: Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen sowie Anpassung und Fortschreibung des Planungsprozesses zur Qualitätssicherung.

Im Land Berlin sollte ein systematischer und beteiligungsorientierter Prozess zur Gewalthilfeplanung etabliert werden, um „die Expertise der wesentlichen Akteure, zum Beispiel der anerkannten Träger von Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen, der Fachverbände sowie bestehende Landesarbeitsgemeinschaften in den Prozess“ einbeziehen, wie in der Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 2 GewHG gefordert (vgl. Bundestags-Drucksache 20/14025: 37). Dieser Prozess sollte zwei Ebenen umfassen:

- Auf **zentraler Ebene** sollten insbesondere Grundsatzentscheidungen vorbereitet und Qualitätsstandards weiterentwickelt werden. Hier soll der Rahmen für die Gewalthilfeplanung auf dezentraler Ebene gesetzt werden. Diese Ebene sollte in ihren Planungsaktivitäten auch Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen, beispielsweise im Bereich der Arbeit mit Gewaltausübenden oder eine Verschärfung von Straftatbeständen im Handlungsfeld, die Auswirkungen auf die Nachfrage nach fachlicher Beratung und Schutz haben können. Außerdem sollte auf dieser Ebene geprüft werden, inwieweit Landesrecht zu vorrangigen Leistungssystemen wie die Landesausführungsgesetzes zum SGB VIII oder XII um entsprechende Regeln zur Zusammenarbeit mit dem Gewalthilfesystem zu ergänzen sind.
- Auf **dezentraler Ebene** sollten unter den Rahmenvorgaben der landesweiten Entwicklungsplanung die Angebote in den Einzugsgebieten der Berliner Bezirke geplant werden, um allen gewaltbetroffenen Frauen und den in ihrer Obhut befindlichen Kindern einen niedrighschweligen und schnellen Zugang zu Schutz und fachlicher Beratung nach dem GewHG zu gewährleisten. Für die Konkretisierung der landesweiten



Bedarfsplanung auf bezirklicher Ebene sollten Regionalkonferenzen erprobt werden, die in Regionalen Planungskonzepten Bedarfe auf regionaler Ebene konkretisieren und Vereinbarungen entwickeln, wie die Leistungsprozesse und die Zusammenarbeit zwischen allen relevanten Akteurinnen und Akteuren in der Region verbessert werden können. Diese Regionalen Planungskonzepte sollten in der landesweiten Entwicklungsplanung der zuständigen Senatsverwaltung berücksichtigt werden.

In die Gewalthilfeplanung **auf dezentraler Ebene** sollten **folgende Akteure einbezogen** werden:

- Die Bezirke sollten mit ihrer sozialräumlichen und sozialplanerischen Expertise, ihren eigenen Leistungen in relevanten sozialen Diensten wie der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, der Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 67 SGB XII und der Pflege, mit ihrer Förderung frauenspezifischer Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie mit dem Wissen der bezirklichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu weiteren wichtigen Planungsaspekten in die Gewalthilfeplanung einbezogen werden.
- Die in den Bezirken aktiven Träger der Einrichtungen des Gewalthilfesystems sollten mit ihrer jeweiligen Expertise aktiv in die Gewalthilfeplanung einbezogen werden.
- In den Bezirken relevante Akteure angrenzender behördlicher Dienste wie der Polizei und der bezirklichen Ämter sowie der frauenspezifischen Beratungs- und Unterstützungsstruktur und zivilgesellschaftlicher Hilfesysteme wie der Kinder- und Jugendhilfe, der Frühen Hilfen, der Eingliederungshilfe, der Suchthilfe, der Wohnungsnotfallhilfe, der Gesundheitsversorgung und der sozialräumlichen Arbeit sollten an der Gewalthilfeplanung beteiligt werden.

In die Gewalthilfeplanung **auf Landes-Ebene** sollten unter Federführung von SenGleich **folgende Akteure einbezogen** werden:

- die relevanten Senatsverwaltungen und Landesbehörden (inkl. administrierende Stellen beim LAGeSo, dem LAF etc.),
- Vertreter*innen der Träger der Einrichtungen des Gewalthilfesystems,
- die LIGA der Wohlfahrtsverbände,
- die Koordinatorinnen der bezirklichen Netzwerke Gewalt gegen Frauen bzw. die bezirklichen Koordinatorinnen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und
- eine Betroffenen-Vertretung, die die Expertise und Perspektiven gewaltbetroffener Frauen systematisch in die Prozesse einbringt.

Dazu sollte ein Gewalthilfeplanungsprozess entwickelt werden, der sich an den etablierten Planungsprozessen in der Krankenhausplanung und der Jugendhilfeplanung orientiert.

Damit die Gewalthilfeplanung den Anforderungen des § 8 GewHG gerecht werden kann, sollten in der zuständigen Senatsverwaltung **Kapazitäten und technische Tools für die Gewalthilfeplanung aufgebaut bzw. eingesetzt werden.**



Dies sollte einhergehen mit der **dauerhaften Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention** (siehe Abschnitt 5.9), um zwischen beiden Planungs- und Steuerungsaufgaben Synergien zu erzeugen und die benötigten Mittel dafür effizient einzusetzen.

Vorschlag: Entwicklung einer beteiligungsorientierten Gewalthilfeplanung für die Umsetzung des GewHG in Berlin

- In der zuständigen Senatsverwaltung sollten Kapazitäten für die Gewalthilfeplanung nach § 8 GewHG eingestellt werden.
- Die SenGleich sollte einen zweistufigen Gewalthilfeplanungsprozess entwickeln, an dem alle relevanten Akteurinnen und Akteure beteiligt werden.
- Der Gewalthilfeplanungsprozesses nach § 8 GewHG sollte unter Nutzung der aus der Fachsoftware gewonnenen Daten umgesetzt werden.

► 2026: Auf Basis der Ergebnisse der Ausgangsanalyse und der Vorschläge zur Entwicklungsplanung sollte die zuständige Senatsverwaltung die Entwicklungsplanung nach § 8 Abs. 1 und 2 GewHG erstellen.

► 2027: In der zuständigen Senatsverwaltung sollten 2 VZÄ Kapazitäten für die Gewalthilfeplanung nach § 8 GewHG geschaffen werden.

► 2028: Es sollte ein zweistufiger Gewalthilfeplanungsprozesses entwickelt werden. Dieser Prozess sollte mit interner oder externer Organisationsentwicklung unterstützt werden, um ihn ausreichend schnell und effizient zu entwickeln.

► 2029-2030: Der Gewalthilfeplanungsprozess sollte für die Planung der Jahre 2031ff. erprobt werden. Der Planungsprozess sollte mit ausreichend Vorlaufzeit vor dem 30.06.2031 eingesetzt werden.

► Die nächste Gewalthilfeplanung sollte bis zum 30.6.2031 erstellt werden.

► 2032 ff.: Der Gewalthilfeplanungsprozess sollte für die Planung der Jahre 2036 und folgende etabliert und bei Bedarf angepasst werden. Er sollte dann jeweils passend zu den Fristen stattfinden, die das Land Berlin für die alle fünf Jahre notwendige Entwicklungsplanung an den Bund festlegt.

5.9 Fachaufsicht und Koordination

Die Leistungen nach dem GewHG sind Sozialleistungen, auch wenn sie außerhalb des Sozialgesetzbuchs (SGB) organisiert sind (vgl. Schweigler 2025). Das Land Berlin ist Träger dieser Leistungen und Adressat des Rechtsanspruchs nach § 3 GewHG.

Mit dem GewHG wird ein grundlegender Systemwechsel von freiwilligen Leistungen der Kommunen auf Basis von § 67 SGB XII bzw. § 16a Nr. 3 und § 22 SGB II und des Landes Berlin auf Basis von Zuwendungen nach §§ 23 und 44 Landes-Haushaltsordnung hin zu



pflichtigen und für die Nutzenden kostenfreien Leistungen auf Basis des Berliner Gewalthilfegesetzes und zugehöriger Rechtsverordnungen vollzogen. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Systemwechsels ist **eine deutlich größere Steuerungs-Verantwortung des Landes** zur Gewährleistung des Sicherstellungsgebots in § 5 Abs. 1 GewHG und des Rechtsanspruchs.

Die zuständige Senatsverwaltung hat spätestens ab 1. Januar 2027 die Fachaufsicht über die – schrittweise auszuweitende – Leistungserbringung der anerkannten Träger und der nach Landesrecht zuständigen Stelle entsprechend der für das Land Berlin definierten Elemente zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungen nach dem Berliner Gewalthilfegesetz.

Zu den **Aufgaben im Rahmen der Fachaufsicht** gehören:

- die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Qualitätsstandards durch die Einrichtungsträger,
- die Trägeranerkennung,
- die Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung der Einrichtungen,
- die Kontrolle der ordnungsgemäßen Arbeit der finanzierten Einrichtungen und bei Bedarf der Durchgriff bei Mängeln in der Leistungserbringung,
- die Sicherstellung der Angemessenheit der Leistungen,
- die Koordination mit dem Landesamt für Statistik zur Organisation der Zulieferungen für die Bundesstatistik nach § 10 GewHG,
- der Umgang mit Fällen, in denen schutzbedürftigen Frauen und in deren Obhut befindlichen Kindern kein geeignetes und angemessenes Schutzangebot unterbreitet werden kann,
- die Bearbeitung von Beschwerden von gewaltbetroffenen Personen über nachgefragte Leistungen (Beschwerdemanagement) inklusive deren Ablehnung oder Beendigung,
- das Berichtswesen und die Vorlage von Entwicklungsberichten an das Abgeordnetenhaus und den Bund,
- die Koordinierung der Aktivitäten mit den Aktivitäten zur Umsetzung des LAP IK Berlin und der Mitte 2027 in Kraft tretenden EU-Gewaltschutzstrategie.

Um diese Aufgaben bewältigen zu können, sollte die **SenGleich personell gut ausgestattet** sein.

Da es noch immer keine Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention gibt, wiegt dieser Bedarf umso schwerer.



Vorschlag: Etablierung eines transparenten Verfahrens zur Fachaufsicht über die Umsetzung des GewHG in Berlin

- SenGleich sollte eine Koordinierungsstelle zur Umsetzung des GewHG mit mindestens zwei VZÄ einrichten. Diese sollte die Aufgaben der Fachaufsicht übernehmen. Das Verfahren der Fachaufsicht sollte transparent beschrieben werden.
- SenGleich sollte den Anlass der Systemumstellung nutzen, um die administrativen Prozesse zu verschlanken, das Ablagesystem zu systematisieren, die Berichtspflichten der Einrichtungen zu verschlanken und so weit wie möglich digitale Formulare einzusetzen und prozessgenerierte Daten zu nutzen. In diesem Sinne sollte auch die geplante Reform des Berliner Vergaberechts genutzt werden.
- Zusätzlich zu den Aufgaben der Fachaufsicht nach GewHG sollte in der SenGleich eine Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention eingerichtet werden, um die Erfüllung der weiteren Aufgaben des Landes entsprechend des LAP IK Berlin zu koordinieren. Beide Aufgaben können nicht in eins gesetzt werden, sie ergänzen sich aber.

► 2027: Wenn die aktuell befristete Stelle der „Koordination GewHG“ endet, dann braucht es einen Stellenaufwuchs um 2 VZÄ für die Koordinierungsaufgaben, die sich aus dem GewHG ergeben, und für die Umsetzung der Fachaufsicht über die Einrichtungen und Träger nach § 6 GewHG. Die neuen VZÄ sollten mit Beginn des Jahres 2027 zur Verfügung stehen.

► 2027: Zur Bearbeitung der Finanzierungsanträge und Abrechnungen für die zusätzlichen Einrichtungen und Angebote des Gewalthilfesystems entsteht zunächst zusätzlicher Aufwand. Aus diesem Anlass sollten die Bearbeitungsprozesse bei der Administration der Fördermittel zügig verschlankt werden. Die verschiedenen Formulare sollten digitalisiert werden, die Inhalte der Anträge und Abrechnungen sollten dann automatisiert ausgelesen werden, so dass in alle Richtungen der administrative Aufwand verringert wird. Dies sollte parallel zur Einführung einer Fachsoftware geschehen, weil beide Prozesse ineinander spielen. Das dürfte in 2027 und 2028 einen zusätzlichen Aufwand für die Umstellung der Prozesse bedeuten, der mittelfristig aber zu einer deutlichen Reduktion des administrativen Gesamtaufwandes sowohl in der Verwaltung als auch bei den Einrichtungen führen sollte.

5.10 Beschwerdemanagement

Als ein Element von Qualitätssicherung und ein Instrument einer an der Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Schutz und fachliche Beratung nach § 3 GewHG orientierten Fachaufsicht des Landes empfehlen die Autor*innen der vorliegenden Studie die Einführung eines landesweiten Beschwerdemanagements für alle Einrichtungen und Maßnahmen, die zur Umsetzung des Berliner Gewalthilfegesetzes eingesetzt werden.



Das Verfahren sollte die Annahme von Feedbacks und Beschwerden so weit wie möglich standardisieren und digitalisieren, durch die Nutzung mehrerer Kanäle und einfacher Sprache niedrige Zugangsschwellen haben und mit klaren Fristen und transparenten Kommunikationsprozessen ausgestaltet sein. Für die Reaktion auf die eingehenden Informationen sollte eine erste Einschätzung die Beschwerden nach Dringlichkeit, Schutzbedürftigkeit und rechtliche Relevanz priorisieren. Zur Aufklärung der Sachverhalte sollten Betroffene oder deren Vertrauenspersonen auch angehört werden. Gemeinsam mit den Beteiligten sollten Lösungen erarbeitet und vereinbart werden, die zur Abhilfe im Einzelfall und damit insbesondere zu einer verbesserten Gefährdungseinschätzung, einer besseren, niedrighschwelligeren oder nachhaltigeren Versorgung von schutzsuchenden Personen mit sicherer Unterkunft, sofortiger Hilfestellung in Eilfällen bei Schutzbedarf oder einer verbesserten Qualität der Beratungsleistungen führen. Die Umsetzung dieser Lösungen sollte nachgehalten und dokumentiert werden, bei Nichtbeachtung sollten Eskalationsstufen entwickelt und eingesetzt werden. Zum systematischen Lernen aus den eingehenden Feedbacks und Beschwerden sollten auf aggregierter Ebene wiederkehrende Probleme identifiziert werden, in einem systematischen Reporting dokumentiert werden und daraus Anpassungen von Prozessen, Schulungsbedarfe oder andere Konsequenzen abgeleitet werden.

Vorschlag: Etablierung eines Beschwerdemanagement-Verfahrens zum Monitoring der Umsetzung des GewHG in Berlin

- SenGleich sollte die Entwicklung eines landesweiten Beschwerdemanagements (auch unter Einbindung der nach Landesrecht zuständigen Stelle) vorantreiben.
- Dabei kann sie sich an bestehenden Berliner Beschwerdestellen wie der Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe (BBO Jugendhilfe), der Unabhängigen externen Beschwerdestelle für die Jugend- und Eingliederungshilfe (UEBS) oder der Berliner Unabhängigen Beschwerdestelle (BuBS) für die in Landesunterkünften untergebrachten Geflüchteten orientieren.

► 2027: SenGleich sollte ein Beschwerdemanagementverfahren konzipieren, das für den Einsatz im Bereich des GewHG geeignet ist. Dies umfasst auch eine Abschätzung der notwendigen Kosten.

► 2028: Das Verfahren sollte mit einer Erprobungsphase eingeführt werden.

► 2029: Ein erster Jahresbericht zu den Ergebnissen des Beschwerdemanagements sollte erstellt und veröffentlicht werden. Die Ergebnisse können für die Berichterstattung an den Bund über die Umsetzung des GewHG genutzt werden.

► 2030 ff.: Das Verfahren sollte bei Bedarf weiterentwickelt werden, so dass es Ende 2031 so funktioniert, dass aus dem Beschwerdemanagement verlässlich und rechtzeitig Informationen gewonnen werden, wenn im Einzelfall oder aus strukturell-systematischen Gründen der Rechtsanspruch auf Schutz und Fachberatung nicht, nicht in geeigneter und angemessener Form oder nicht in der vereinbarten Qualität gewährleistet werden kann.



5.11 Niedrigschwellige Informationen zu Schutz- und Beratungsangeboten für Betroffene und Unterstützungspersonen

Bisher stellt das Land Berlin die vorhandenen Informationen zu den Angeboten des Berliner Gewalthilfesystems für die Betroffenen (im Sinne von Art. 19 IK) auf verschiedenen eigenen Internetseiten dar. Diese Informationen sind bisher nicht interaktiv und lassen sich nicht gut recherchieren.

Das Land sollte deshalb bis 2032 eine digitale Informationsplattform entwickeln, über die alle vorhandenen Fachberatungs-, Schutz- und Präventionsangebote niedrigschwellig, transparent und aktuell dargestellt und erläutert werden.

Dazu kann sich Berlin an vorhandenen Plattformen anderer Bundesländer, z.B. <https://www.opferschutzportal.nrw/> und der einschlägigen Fachverbände orientieren, z.B. der Plattform des ZIF e.V. zur bundesweiten Suche nach einem freien Platz in einer Schutz Einrichtung www.frauenhaussuche.de und dem Fachkräfteportal von FHK e.V. <https://sicher-aufwachsen.org/>, das vielfältiges Material für Fachkräfte zur Verfügung stellt, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die von Partnerschaftsgewalt mitbetroffen sind.

Vorschlag: Informationsplattform

- Berlin sollte ein fachliches Konzept für eine Informationsplattform über alle Angebote zum GewHG in Berlin entwickeln (lassen). Dies sollte nach den grundlegenden Entscheidungen zu Weiterentwicklung der Berliner Hilfestruktur erfolgen, damit die konzeptionellen Grundlagen für die Struktur und Inhalte der Plattform gleich die dann aktuelle Realität abbilden und die Arbeit nicht doppelt gemacht werden muss.
- Alle geförderten Einrichtungen nach § 6 GewHG sollten nach einem einheitlichen Schema inhaltliche Zuarbeiten liefern.
- Die Plattform sollte einerseits einen internen Bereich umfassen, in dem die Senatsverwaltung alle für die Umsetzung des GewHG relevanten Informationen allen Trägern und Einrichtungen nach GewHG transparent und gleichzeitig zur Verfügung stellt. Das spart auf allen Seiten viel Zeit für die Informationsbeschaffung und trägt zu einer vertrauensvollen Kooperation bei. Dieser Teil sollte frühzeitig installiert werden.
- Die Plattform sollte andererseits einen externen Bereich im Sinne von Art. 19 IK enthalten, in dem alle relevanten Informationen zu Einrichtungen, Prozessen und Zugangswegen für alle Betroffenen und alle privaten und professionellen Unterstützungspersonen veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert werden, damit sich das Volumen allgemeiner Anfragen an die Einrichtungen reduziert und sie sich besser auf ihre jeweiligen Kerntätigkeiten konzentrieren können.

► 2027/2028: Nach grundlegenden Entscheidungen zur Neustrukturierung des Berliner Gewalthilfesystems sollte die Ausschreibung für eine Informationsplattform für eine einheitliche digitale Informationsplattform über alle Angebote zum GewHG in Berlin vorgenommen werden, die sowohl einen internen als auch einen externen Bereich enthält.



- ▶ 2029: Im Jahr 2029 sollte das digitale Portal entwickelt werden, das die Informationen zur neuen Logik des Berliner Gewalthilfesystems abbildet. Inhaltlich sollten alle dann geförderten Einrichtungen nach einem einheitlichen Schema zuarbeiten.
- ▶ 2026-2029: In der Zwischenzeit sollten neue Angebote auf der Homepage der Senatsverwaltung für Gleichstellung eingepflegt und regelmäßig aktualisiert werden. Die Seite <https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/unterstuetzungs-angebote-fuer-betroffene-von-gewalt/> ist veraltet, es fehlen Einrichtungen, die in den letzten Jahren eröffnet wurden, und einige der Links funktionieren nicht, auch weil es einen Teil der dort gelisteten Projekte nicht mehr gibt.

5.12 Strukturierte Vernetzung

Im Berliner Gewalthilfesystem fehlt es an einer Struktur, die zugleich als Ansprechpartner*in nach außen und als Koordination nach innen funktioniert, so wie das in anderen Bundesländern über die Landesarbeitsgemeinschaften des Gewalthilfesystems organisiert ist. Diese fehlende Struktur erschwert die Beteiligung der Einrichtungen und Träger des Gewalthilfesystems an den komplexen Entwicklungsprozessen der nächsten Jahre (vgl. Abschnitt 4.8.1).

Es braucht eine **effizientere Selbstorganisation der Einrichtungen und Träger**, damit sie ihre Kompetenzen und Erfahrungen wirksamer in den Entwicklungsprozess einbringen können. Wenn eine solche Struktur entwickelt ist, dann kann das Land diese im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 GewHG unterstützen.

Vorschlag: Verbesserung der strukturierten Vernetzung im Hilfesystem

- Die Träger der Berliner Gewalthilfeeinrichtungen sollten ihre internen Koordinierungsprozesse an die Anforderungen des GewHG anpassen und eine neue Binnenstruktur zur strukturierten Vernetzung innerhalb des Berliner Gewalthilfesystems im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 GewHG entwickeln.
- Bei der Entscheidung über eine neue Binnenstruktur sollte darauf geachtet werden, Doppelstrukturen zu vermeiden und die neue Struktur so zu gestalten, dass Interessenkonflikte möglichst geringgehalten werden.
- Es sollten Ansprechpartnerinnen für die verschiedenen Einrichtungstypen bzw. Aufgabenbereiche benannt werden, die die Belange dieser Einrichtungen in die Aushandlungsprozesse mit der SenGleich kontinuierlich informiert und legitimiert einbringen können.

▶ 2027: SenGleich sollte ihre Anforderungen an die Zusammenarbeit formulieren und die Finanzierung für eine Fach- und Geschäftsstelle für die neue Koordinierungsstruktur in Aussicht stellen.

▶ 2028: Die neue Binnenstruktur zur koordinierten Vernetzung innerhalb des Berliner Gewalthilfesystems sollte umgesetzt und dann auch gefördert werden.



Eine professionelle Vertretungsstruktur der Einrichtungen des Hilfesystems nach außen würde auch ermöglichen, die **strukturierte Vernetzung zwischen SenASGIVA** als Leistungsträgerin **und den Einrichtungen des Gewalthilfesystems** als Leistungserbringenden zu professionalisieren.

Für die Entwicklung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen des Gewalthilfesystems und der zuständigen Senatsverwaltung bedarf es darüber und über die in Abschnitt 5.11 skizzierte interne Informationsplattform hinaus zwischen beiden Seiten des Berliner Gewalthilfesystems einen **regelmäßigen Fachaustausch von Informationen** zu aktuellen Entwicklungen im Gewalthilfesystem und zur Umsetzung der Gewalthilfeplanung auf einer breiteren Ebene. Als Formate einer solchen strukturierten Vernetzung können eingesetzt werden:

- ein stehendes, mehrmals jährlich tagendes Arbeitsgremium mit Vertretungen aller Einrichtungstypen, in dem die Senatsverwaltung über die aktuellen Entwicklungen informiert und spezifische fachliche Fragen mit den Vertreter*innen des Hilfesystems diskutieren kann,
- jährliche Fachkonferenzen, auf denen bestimmte Entwicklungsthemen gemeinsam vorangetrieben werden,
- regelmäßige Entwicklungsdialoqe (zur gemeinsamen konzeptionellen Entwicklung) zum Stand der Umsetzung der Gewalthilfeplanung oder
- thematische Arbeitsgruppen (wobei eine Doppelung mit den Arbeitsgruppen des Lenkungsgremiums zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vermieden werden müsste).

Vorschlag: Verbesserung des Fachaustauschs zwischen SenGleich und den Trägern und Einrichtungen des Gewalthilfesystems

- SenGleich sollte Formate für den regelmäßigen und systematischen Fachaustausch zwischen der Senatsverwaltung und den Trägern und Einrichtungen des Gewalthilfesystems entwickeln. Vertreterinnen der Betroffenen sollten in geeigneter Form einbezogen werden.
- In diese Formate sollten themenspezifisch die relevanten Kooperationspartner aus anderen Senatsverwaltungen, den Bezirken, der Polizei, der Gesundheitsversorgung, der Justiz, der Jugendhilfe usw. einbezogen werden.
- Über die Formate, die Aufgaben von Austauschrunden und deren Ergebnisse wird die Fachöffentlichkeit regelmäßig in geeigneter Form informiert.

► 2027: SenGleich sollte ein geeignetes Austauschformat für die Arbeit an der Umsetzung der Entwicklungsplanung zum Berliner GewHG bestimmen und dazu regelmäßig einladen.

► 2028: Die Ergebnisse des Fachaustauschs sollten in geeigneter Form bilanziert und veröffentlicht werden. Bei Bedarf sollten Austauschformate weiterentwickelt, abgeschafft oder neu eingeführt werden.



Zur strukturierten Vernetzung mit angrenzenden Hilfesystemen, Polizei, bezirklichen Ämtern usw. sollten geprüft werden, wie die vielfältigen Strukturen im Land Berlin (siehe Abschnitte 3.6, 4.5 und 4.8.2) gestrafft werden können. Außerdem sollten die strategisch-konzeptionellen Grundlagen dieser Vernetzung geklärt werden.

Vorschlag: Klärung der strategischen Grundlagen der Arbeit des Gewalthilfesystems und der strukturierten Vernetzung mit anderen relevanten Systemen

- SenGleich sollte nach Abschluss der Entwicklungsplanung die verschiedenen, und unterdessen teils widersprüchlichen Strategie-Papiere der letzten Jahre zu den Themenfeldern Gewaltschutz und Gewalthilfe einer kritischen Revision unterziehen.
- Außerdem sollten die vielfältigen landesweiten Vernetzungsstrukturen auf ihre Wirksamkeit geprüft werden. Strukturen, die keinen Mehrwert für die Unterstützung gewaltbetroffener Personen erwirken, sollten aufgelöst werden.

► 2027: SenGleich sollte die bestehenden Strategiepapiere wie GPR, IMP und LAP IK Berlin mit der Entwicklungsplanung des Landes nach § 8 GewHG abgleichen und klären, welche dieser Papiere bzw. welche Elemente vorhandener Papiere weiterhin Gültigkeit haben.

► 2028: Die Berichterstattung dazu sollte aufeinander abgestimmt und die Ergebnisberichte sollten aufeinander bezogen werden. Es sollte geprüft werden, welche Daten welcher Systeme sich in einem Dashboard kombinieren lassen, um bessere Aussagen zu Wirkungen des Berliner Gewalthilfesystems und seiner Wirkungsketten zu erhalten. Dies wäre eine wichtige Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Entwicklungsplanung und den ersten Bericht zur Entwicklungsplanung an den Bund.



6 Literatur

- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2026): Statistischer Bericht A I 5 – hj 2 / 25. Einwohnerregisterstatistik. Berlin 31. Dezember 2025. Bestand – Grunddaten, Potsdam.
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2024): Schwerbehinderte Menschen im Land Berlin 2023. Statistischer Bericht K III 1 - 2j / 23. Potsdam.
- BAG TäHG, BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (2023): Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V.,
- Berlin, SenASGIVA (2023): Berliner Landesaktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention). Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 19/1248. [LAK IK Berlin]
- Berlin, SenGS, Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales (2016): Integrierte Maßnahmenplanung des Berliner Netzwerkes gegen sexuelle Gewalt. IMP Endfassung 11.07.2016. https://www.frauen-gesundheit-berlin.de/fileadmin/user_upload/Materialien_NFG/Gewalt/Integrierte_Massnahmenplanung_Gemeinsam_gegen_Gewalt_11.07.2016.pdf
- bff, Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e. V. (2024): Femizide verhindern. Effektiver Schutz für hochgefährdete Betroffene häuslicher Gewalt – Fallbeispiele und notwendige Maßnahmen. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/broschueren-und-buecher/femizide-verhindern.html?file=files/userdata/downloads/Broschueren/femizide-verhindern-web.pdf&cid=iso-6-343>
- bff, Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e. V. (2019): Die Fachberatungsstellen: Aktiv gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Stark für die Gesellschaft – gegen Gewalt. Berlin. https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/broschueren-und-buecher/die-fachberatungsstellen-aktiv-gegen-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen-stark-fuer-die-gesellschaft-gegen-gewalt.html?file=files/userdata/veroeffentlichungen/broschueren-flyer/bff_Stark_fuer_die_Gesellschaft-Gegen_Gewalt_web.pdf
- bff / FHK / Weibernetz, Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V. / FHK, Frauenhauskoordinierung e.V. / Weibernetz e.V. (2011): Leitfaden für den Erstkontakt mit gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderung. https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelles/nachrichten/nachricht/leitfaden-fuer-den-erstkontakt-mit-gewaltbetroffenen-frauen-mit-behinderung-von-frauenverbaenden-vorgestellt.html?file=files/userdata/downloads/Broschueren/Leitfaden_Erstkontakt_mit_gewaltbetroffenen_Frauen_mit_Behinderung.pdf
- Bff / Parität / ZIF (2020): Eckpunktepapier zur Finanzierung der Hilfestrukturen für von Gewalt betroffene Frauen und ihren Kindern. https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2021/05/2020_Eckpunktepapier_bff_ZIF_Der-Paritaetische.pdf
- BIG Prävention (2024): Alle Angebote für Schulen im Überblick. <https://www.big-berlin.info/sites/default/files/downloads/Broschuere-BIG-Prävention-Stand-Juli-2024.pdf>
- BMI/BMFSFJ (2020): Gemeinsames Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen. Aktenzeichen: BMI M3-20010/22#11. https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2020/03/BMI_BMFSFJ_Wohnsitzrglmg_Gewaltschutz_14-02-2020.pdf
- BKA, Bundeskriminalamt (2025a): Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten. Bundeslagebild 2024. Wiesbaden. <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2024.pdf?blob=publication-File&v=13>



- BKA, Bundeskriminalamt (2025b): Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2024. <https://www.bka.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2024.html?nn=219004>
- BKA, Bundeskriminalamt (2025c): Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2024. Tabellenanhang. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2024_Tabellenanhang.pdf?__blob=publicationFile&v=7
- Bundesregierung (2012): Bericht zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bundestags-Drucksache 17/10500.
- Çağlar, G. / Hammer, D. / Drath, Ch. / Matlach, P. / Schwarz, K. (2025): Mapping the Germanosphere. A Pilot Study. SCRIPTS Working Paper No. 57. https://www.scripts-berlin.eu/publications/working-paper-series/Working-Paper-57-2025/SCRIPTS_Working_Paper_57_WEB.pdf
- DPWV, Der Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (2023): Paritätische Anforderungen. Bundesweite Standards für die notwendige Ausstattung und fachliche Arbeit von Frauenhäusern. Berlin. <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/paritaetische-anforderungen-bundesweite-standards-fuer-die-notwendige-ausstattung-und-fachliche-arbeit-von-frauenhaeusern/>
- DIMR (2024): Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt. Monitor Gewalt gegen Frauen Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf
- SenJustV, Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (2025): Leistungsbilanz 2024. Zuwendungsprojekte des politisch-administrativen Bereiches der für Justiz und Verbraucherschutz.
- Dreßing, H. / Hoell, A./ Scharmann, L. / Simon, A. / Haag, A.C./ Dölling, D. / Meyer-Lindenberg, A. / Fegert, J. (2025): Sexual Violence Against Children and Adolescents. A German Nationwide Representative Survey on Its Prevalence, Situational Context, and Consequences. In: Deutsches Ärzteblatt International, 122: 285–291.
- DV, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2022): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Absicherung des Hilfesystems für von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Mädchen, Frauen und ihre Kinder. DV 9/21. Berlin
- EG-TFV, Council of Europe Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence (2008): Final Activity Report. [https://www.coe.int/t/dc/files/ministerial_conferences/2009_justice/EG-TFV\(2008\)6_complete%20text.pdf](https://www.coe.int/t/dc/files/ministerial_conferences/2009_justice/EG-TFV(2008)6_complete%20text.pdf)
- Europäische Union (2024): Richtlinie 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401385
- Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. CETS 210. <https://rm.coe.int/1680462535>
- Europarat (2005): Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels. CETS 197. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/Menschenhandel/Konvention_gegen_Menschenhandel.pdf
- FHK, Frauenhauskoordinierung e.V. (2025): Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2024. https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/PDF/2025-09-08_FHK-Statistik-2024_Langfassung_final_lk.pdf
- FHK, Frauenhauskoordinierung e.V. (2024): Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser.



- FHK, Frauenhauskoordinierung e.V. (2014): Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen. Berlin. https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Fachinformationen/FHK_Qualitaetsempfehlungen_fuer_Frauenhaeuser_und_Fachberatungsstellen_2014_web.pdf
- Frauen helfen Frauen e.V. Rostock (2019): Regionales Kooperationsmodell zur Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Frauen mit Suchtmittelproblematik und deren Kinder – kurz: GeSA (Gewalt-Sucht-Ausweg). Abschlussbericht. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Datien/5_Publikationen/Drogen_und_Sucht/Berichte/Abschlussbericht/310319_Abschlussbericht_GeSA.pdf
- Frauen helfen Frauen e.V. Rostock (2018): „GeSA – regionale Handlungsleitlinien zur Unterstützung von Frauen im Kreislauf von Gewalt und Sucht“. www.fhf-rostock.de/service/infobroschueren.html
- Frauen helfen Frauen e.V. Rostock (2017): „GeSA – Wie kommt zusammen, was zusammen gehört?“ – ein Praxishandbuch. www.fhf-rostock.de/service/infobroschueren.html
- Freie Hansestadt Bremen (2023): Pilotprojekt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Optimierung des Hilfesystems für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder durch die systematische Einbeziehung der Betroffenenexpertise und -perspektive: Implementierung eines Betroffenenbeirats Istanbul-Konvention im Land Bremen. Abschlussbericht. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/229910/5259cff2c798ba2930c309c34123c72f/optimierung-des-hilfesystems-fuer-von-gewalt-betroffene-frauen-und-kinder-data.pdf>
- Glammeier, S. / Nüchter, L. / Förster, V. / Kraus, M. (2025): Bestandserhebung spezifischer Präventionskonzepte und Präventionsprogramme zu häuslicher Gewalt und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, die im schulischen Bereich eingesetzt werden. Materialband, Angebote für Schüler:innen. Beschreibung der Präventionsprojekte und tabellarische Übersicht. Im Auftrag des SoFFI und SOCLES im Rahmen des Projekts „Bedarfsanalyse zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt“. <https://www.bmbsfj.bund.de/bmbsfj/service/publikationen/bedarfsanalyse-zur-praevention-geschlechtsspezifischer-und-haeuslicher-gewalt-279778>
- Gloor, D. / Meier, H. (2022): Community Matters – Metastudie im Themenfeld der Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Studie im Auftrag der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/229894/4a7a646d9fef7cfe813739b0bfc88373/community-matters-studie-gewalt-gegen-frauen-data.pdf>
- GREVIO, Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2022): Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland (GREVIO's (Basis) Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention). DEUTSCHLAND). Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend. <https://www.bmbsfj.bund.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>
- Hikisch, L.-A. / Daetz, A. / Krok, J. (2026): Was passiert mit den Tätern? Zugangswege in die Täterarbeit in Recht und Praxis. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Taeterarbeit.pdf
- Kaps, P. / Popp, S. / Frentzel, J. (2024a): Versorgungssituation für von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffene Frauen* und Mädchen* in Berlin. https://zep-partner.de/wp-content/uploads/2024/09/2024_ZEP_Versorgungsstudie_Gewaltschutz_Berlin_20240530_final.pdf [Berliner Versorgungsstudie 2023]



- Kaps, P. / Englert, K. / Frentzel, J. / Janicki, K. / Nelle, A. / Reiter, R. (2024b): Wissenschaftliche Begleitung der Einzelprojekte und Gesamtevaluation des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“. Referenznummer: BMFSFJ_2021_031 (Los 1 und 2). Endbericht zum 30.06.2024 an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin.
- Kaps, P. / Popp, S. (2020): Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Wissenschaftliche Begleitung des Bundesmodellprojekts. Endbericht. <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/174020/bedarfsanalyse-und-planung-zur-weiterentwicklung-des-hilfesystems-zum-schutz-vor-gewalt-gegen-frauen-und-haesuslicher-gewalt-data.pdf>
- Kavemann, B. / Nagel, B. / Meysen, T. / Liel, Ch. / Kadera, S. / Killius, L. u.a. (2025): Abschlussbericht. Bedarfsanalyse zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Heidelberg/Berlin/München/Halle: DJI, SoFFI, SOCLES. <https://www.bmfsfj.bund.de/bmfsfj/service/publikationen/bedarfsanalyse-zur-praevention-geschlechtsspezifischer-und-haesuslicher-gewalt-279778>
- Koordination der Berliner Register (2025): Berliner Register. Jahresbericht 2024. zur Erfassung extrem rechter und diskriminierender Vorfälle in Berlin. https://berliner-register.de/documents/7159/2025-Register-Jahresbericht-2024_fertig_web.pdf
- Kotlenga, S. /Gabler, A. / Nägele, B. (2023): Lokale Ansätze zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Regelung von Sorge und Umgang. Göttingen. <https://www.bmfsfj.bund.de/resource/blob/230672/2f46e9271f62769c2fe3a2dbfac1f8be/lokale-ansaeetze-zur-beruecksichtigung-haesuslicher-gewalt-bei-der-regelung-von-sorge-und-umgang-data.pdf>
- Krenn, C. (2025). Queere Anti-Gewalt-Arbeit in Deutschland: Aufdeckung und Aufarbeitung queerspezifischer Gewalterfahrungen. Opladen: Budrich Academic Press. <https://doi.org/10.3224/96665099>
- Leitgöb-Guzy, N. / Bieber (2026): Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“. Gewalterfahrungen innerhalb und außerhalb von (Ex-)Partnerschaften
- LKA Sachsen, Landeskriminalamt des Freistaats Sachsen (2025a): Polizeiliche Kriminalstatistik. Straftaten der Häuslichen Gewalt im Freistaat Sachsen. Lagebild 2024. https://www.lpr.sachsen.de/download/Lagebild_HGW_2024.pdf
- LKA Sachsen, Landeskriminalamt des Freistaats Sachsen (2025b): Nachstellung (Stalking) im Freistaat Sachsen. Lagebeitrag 2024. https://www.lpr.sachsen.de/download/Lagebeitrag_Stalking_2024.pdf
- LKA Sachsen, Landeskriminalamt des Freistaats Sachsen (2025c): Polizeiliche Kriminalstatistik. Kriminalitätsatlas 2024. Tabellenanhang. https://www.polizei.sachsen.de/de/download/11_Tabellenanhang_24.pdf
- Lüter, A. / Imhof, W. / Breidscheid, D. / Hirsch, M. / Konradi, M. / Riese, S. (2023) Berliner Monitoring Gewaltdelinquenz 2023. Teil I: Erscheinungsformen von Gewalt in Berlin. Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 78, Landeskommision Berlin gegen Gewalt. https://www.berlin.de/lb/lkbgg/assets/upload_14da823ea5b37ff0af7709e8741d75d5_bfg_78_heft1.pdf
- MS SH, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (2025): Leitfaden für die Mitarbeitenden in der schleswig-holsteinischen Zuwanderungsverwaltung zu dem Thema: Die Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen im Aufenthaltsrecht im Rahmen von räumlichen Beschränkungen, Wohnsitzregelungen sowie der Erteilung einiger Aufenthaltstitel, insbesondere der Erteilung eines eigenständigen, ehegattenunabhängigen Aufenthaltsrechts und anderen Regelungen. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/l/integration/downloads/erlasse/2025/250610_beruecksichtigung_gewalt_frauen_aufenthq.pdf?_blob=publicationFile&v=2



- Nothhafft, S. / Erhard, S. / Pouwels, M. (2022): Safety first! Der Münchner Fragebogen Schutz vor Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren. Ergebnisse der Begleitforschung zur Praxisimplementationsphase des Münchner Fragebogens zur Dokumentation und zur Gefährdungseinschätzung in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren bei ‚Häuslicher Gewalt‘. <https://www.safetyfirst-umgangs-sorge.de/#>
- Polizei Berlin (2025): Kriminalität in Berlin 2024. Polizeiliche Kriminalstatistik und ergänzende Informationen. <https://www.berlin.de/polizei/assets/verschiedenes/pks/pks-2024.pdf>
- Punz, J. (2025): Vom Tweet zum Kult: Andrew Tate, Antifeminismus, Gender und die Manosphere - eine X-Posting-Analyse. Masterarbeit an der Universität Wien. https://www.vfw.or.at/wp-content/uploads/2026/01/PDFA-1_Andrew-Tate_finale-Masterarbeit_Johanna-Punz_abgegeben.pdf
- Rasch, L. / Plamp, L. / Tezcan-Güntekin, H. (2020): Abschlussbericht. Befragung zur Versorgung von Menschen nach Gewalt in Paarbeziehungen und nach sexualisierter Gewalt in Berliner Notaufnahmen. https://www.ash-berlin.eu/fileadmin/Daten/userHome/313_tezcanh/Abschlussbericht_Rasch_Plamp_Tezcan-Gu%CC%88ntekin.pdf
- Rieger, J. (2026): Abschlussbericht zur Evaluation der Erprobungsphase des Berliner Modells zu Eltern-Kind-Beratung nach häuslicher Gewalt im gerichtlichen Umgangsverfahren. Projektzeitraum 01.01.2023 - 31.12.2025.
- Rothermel, A. (2020): Die Manosphere. Die Rolle von digitalen Gemeinschaften und regressiven Bewegungsdynamiken für on- und offline Antifeminismus. In: Forschungsjournal Soziale Bewegungen 33(2): 491–505. <https://doi.org/10.1515/fjsb-2020-0041>
- RTB, Runder Tisch Berlin Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt (2023a): Handlungsempfehlung Zentrale Notaufnahme zur Versorgung von Patient*innen nach häuslicher Gewalt. https://rtb-gesundheit.de/sites/default/files/2023-08/Empfehlung%20ZNA%20web%20final_8_2023.pdf
- RTB, Runder Tisch Berlin Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt (2023b): Gesundheitsversorgung bei häuslicher Gewalt. Ergänzende Empfehlungen zur Versorgung von Betroffenen mit Kind(ern). https://rtb-gesundheit.de/sites/default/files/2023-07/Empfehl_hG-Betr%2BKind_web.pdf
- Ruschmeier, R. / Ornig, N. / Gordon, J. et al. (2023): Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/240216/a24fa0d6478eb8d5c9d9e91f0194e612/kostenstudie-zum-hilfesystem-fuer-betroffene-von-haeuslicher-und-geschlechtsspezifischer-gewalt-data.pdf>
- Sauter, D. (2025): „Pro-Aktive Beratung“ - Inanspruchnahme des Angebots in Berliner Zentralen Notaufnahmen 2016 – 2024.
- Schmelmer, J. (2023): Sigma Males: Die problematische Obsession junger Männer mit Patrick Bateman. In: STERN, 30.01.2023. <https://www.stern.de/gesellschaft/sigma-males--die-problematische-obsession-junger-maenner-mit-patrick-bateman-33137590.html>
- Schrötle, M. / Müller, U. / Glammeier, S. (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.)
- Schweigler, D. (2025): Schutz und Beratung nach dem Gewalthilfegesetz: Erste Einordnungen und Klärungsbedarfe. In: JAmt: Heft 7/8: 383-390, Heft 9: 410-415, Heft 10: 479-484.
- SenASGIVA (2025): BEDARFSANALYSE NACH § 8 ABS. 1 UND 2 GEWALTHILFEGESETZ. Bestandteil der „Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung für den bedarfsgerechten Aus- und Umbau der



Hilfelandchaft Gewalt gegen Frauen im Rahmen der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes“. Informationen zur Datenverarbeitung - Dokumentation zu den Rechtsgrundlagen - Daten, Datendefinitionen und Erläuterungen zur Erforderlichkeit der Datenerhebung - Dokumentation zum technischen Vorgehen.

SenStadt, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (2009): Handbuch zur Sozialraumorientierung. Grundlage der integrierten Stadt(teil)entwicklung Berlin. Ergebnisbericht 2009. Rahmenstrategie Soziale Stadtentwicklung. Auf dem Weg zu einer integrierten Stadt(teil)entwicklung (Teil B). https://www.berlin.de/sen/sbw/assets/stadtdaten/stadtwissen/sozialraumorientierung/sfs_handbuch_rz_screen.pdf

S.I.G.N.A.L. e.V. (2016): Kurzfassung. Konzept der Koordinierungs- und Interventionsstelle zur Förderung und Weiterentwicklung der Intervention und Prävention in der Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt.

Statistisches Bundesamt (2026): Bevölkerung. Geburten. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/inhalt.html>

Statistisches Bundesamt (2025): Statistischer Bericht. Statistik über Familiensachen. https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00097085/2100220247005_SBb.xlsx

UBSKM, Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (2025): Standards der Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung“ der UBSKM, des Betroffenenrats bei der UBSKM und der Unabhängigen Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. https://www.der-dialogprozess.de/microsites/Dokumente/UBSKM_Dialogprozess_Standards_A4_bf.pdf

Vereinte Nationen (2023): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen: Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands. Vom Ausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung (14. August - 8. September 2023) angenommen. <https://www.deutscher-behinderterrat.de/ID299047> (offizielle deutsche Übersetzung)

Volke, P. (2024): § 1666. In: Schneider, A. (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 10 – Familienrecht II, 9. Auflage. München: C.H. Beck.

ZIF, Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (2019): Das 3-Säulen-Modell der Frauenhausfinanzierung: Sicher, schnell, unbürokratisch und bedarfsgerecht. Mannheim. <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2020/06/2019-07-Das-3-Sa%CC%88ulen-Modell-zur-Frauenhausfinanzierung-FIN.pdf>



7 Anhang: Dokumentation der Ergebnisse der Workshops mit der Täterarbeit und drei angrenzenden Hilfesystemen

Als Bestandteil der Bestands- und Bedarfsanalyse wurden im September und Oktober 2025 drei Workshops mit an das Gewalthilfesystem anschließenden Systemen durchgeführt. Die Veranstaltungen waren den Themenschwerpunkten

- „Wohnungsnotfallhilfe“,
- „Gemeinschaftsunterbringung von Geflüchteten“ sowie
- „Einrichtungen Angebote der Pflege und Eingliederungshilfe“

gewidmet.

Außerdem wurde ein Workshop zum Themenfeld der Arbeit mit Gewaltausübenden (Täterarbeit) durchgeführt.

Beteiligt war ein breiter Kreis von Expertinnen und Experten (siehe Tabelle 87).

Tabelle 87: Kreis der Teilnehmenden an den Workshops zu Weiterentwicklungsbedarfen in den angrenzenden Hilfesystemen und der Täterarbeit

Workshop-Teilnehmende	
Täterarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Beratungsstelle für Männer - gegen Gewalt, Volkssolidarität e.V. - Berliner Zentrum für Gewaltprävention (BZfG) - Servicestelle Wegweiser - Beratungsstelle Stop-Stalking - Frauenraum e.V. - BORA e.V. - Viola Beratungsstelle - Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Berlin (SkF Berlin) - Interkulturelle Initiative e.V. - Jugendamt Mitte - Senatsverwaltung Inneres - Senatsverwaltung Justiz - Senatsverwaltung ASGIVA - Polizei Berlin - Landeskommision Berlin gegen Gewalt
Wohnungsnotfallhilfe	<ul style="list-style-type: none"> - Notübernachtung Marie - Affidamento e.V. - AWO – Kreisverband Spree-Wuhle e.V. - FSD-Stiftung (24/7 Notunterkunft für Frauen) - Übergangshaus Frauenwohnstatt, GINKO - vista ambulante Suchtberatung - Internationaler Bund (IB), Aufnahmewohnheim und Krisenhaus



	<ul style="list-style-type: none"> - Ambulante Wohnhilfen § 67 (paragraf1 gGmbH Soziale Dienste; Verein für aktive Vielfalt e.V.; Albatros gGmbH; sbh service gGmbH; Unionhilfswerk Soziale Dienste gGmbH; My Way - BAG Wohnungslosenhilfe e.V. - Senatsverwaltung ASGIVA
Pflege und Eingliederungshilfe	<ul style="list-style-type: none"> - Fachstelle Gewaltschutz Einfach Machen - Hestia Frauenhaus - Frauenhaus der Interkulturellen Initiative e.V. - FBiS Frauenraum e.V. - Mutstelle (FBsG) - Lebenshilfe e.V. - Fachstelle Traumanetz Berlin - S.I.G.N.A.L e.V. - Landeskriminalamt Berlin, Netzwerk Gewaltfreie Pflege - Heimaufsicht - Beratungsstelle Pflege in Not Berlin e.V. - Senatsverwaltung ASGIVA
Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete	<ul style="list-style-type: none"> - Casamia - Zufluchtswohnung für geflüchtete Frauen - FBiS der Interkulturellen Initiative e.V. - FBiS Frauentreffpunkt - LesMigras e.V. - Lara e.V. (Projekt „Mobile Beratung für geflüchtete Frauen) - BBF – Begegnungs- und Bildungszentrum für Frauen und Familien e.V. - Gemeinschaftsunterkunft Handjerystraße - Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS) - Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V. - HÎNBÛN, Internationales Bildungs- und Beratungszentrum für Frauen & ihre Familien, Fachberatung für von Gewalt betroffene Migrantinnen - Eulalia Eigensinn e.V. - Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant_innen e. V. (KuB) - AWO Kreisverband Berlin-Mitte e.V. - Senatsverwaltung ASGIVA - Landeskriminalamt Berlin - Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Die Themenauswahl erfolgte in Ergänzung zu den Themenfeldern, zu denen im Rahmen der Berliner Versorgungsstudie 2023 (siehe dort Kapitel 6) Handlungsbedarfe erarbeitet wurden.

Im Workshop zur Arbeit mit den gewaltausübenden Personen wurden folgende Fragen erörtert:

- aktuelle Angebote der Täterarbeit sowie aktuelle Nachfrage danach,
- Erfahrungen mit unterschiedlichen Handlungsansätzen zur Arbeit mit Gewaltausübenden, Herausforderungen und gegenwärtige systemeigene Lösungsansätze sowie zukünftige Bedarfe für die Stärkung der Arbeit mit Gewaltausübenden,



- Schnittstellen zwischen der Arbeit mit gewaltausübenden Personen, der Arbeit mit gewaltbetroffenen Personen und der Arbeit mit den Kindern, die Zeuginnen oder Zeugen dieser Gewalt wurden, Handlungsbedarfe für die Koordination der Systeme und Unterstützungsbedarfe der Arbeit mit Gewaltausübenden durch das Gewalthilfesystem.

In den anderen drei Workshops wurden folgende Frageblöcke behandelt:

- Ausgangssituation der Gewaltbetroffenheit von Frauen im jeweiligen Hilfesystem sowie aktuelle Maßnahmen und Angebote zur Gewaltprävention und/oder -hilfe,
- Herausforderungen sowie gegenwärtige systemeigene Lösungsansätze und Handlungsbedarfe im Zusammenhang mit der Gewährleistung von Gewalthilfe und/oder -prävention,
- Schnittstellen zwischen dem jeweiligen angrenzenden System und dem Gewalthilfesystem sowie Koordinationspraxis und -bedarfe.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Workshops, die mit den teilnehmenden Vertreterinnen und Vertretern der unterschiedlichen Systeme erarbeitet wurden, vorgestellt. Neben den Diskussionsbeiträgen, herausgearbeiteten Handlungsbedarfen und Handlungsempfehlungen flossen weitere Informationen, insbesondere aufgrund der Auswertung ausgewählter Dokumente, in die nachfolgende Darstellung mit ein.

In allen Unterabschnitten sind die mit den Workshop-Teilnehmenden erarbeiteten Handlungsempfehlungen in grün dargestellt, um sie besser sichtbar zu machen.

7.1 Arbeit mit Gewaltausübenden

Die Arbeit mit gewaltausübenden Personen wird im Gewalthilfegesetz als Bestandteil der Präventionsarbeit bzw. der Unterstützung von Gewaltprävention durch die staatlichen Leistungsträger beschrieben. So sind die Länder nach dem GewHG angehalten, neben verpflichtenden Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auch (nicht pflichtig) Präventionsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur gezielten Zusammenarbeit aller relevanten Akteure des Hilfesystems untereinander und aus angrenzenden Systemen zu ergreifen (Siehe Abschnitt 4.7.3).

Die Arbeit mit Gewaltausübenden bzw. Täterarbeit ist auch in Artikel 16 der Istanbul-Konvention ausdrücklich benannt und geregelt. Demzufolge sollen die ratifizierenden Staaten durch (erforderlichenfalls gesetzgeberische) Maßnahmen zu „vorbeugende[n] Interventions- und Behandlungsprogramme[n]“ dafür Sorge tragen, dass die Täterarbeit im Rahmen der Umsetzung der IK berücksichtigt wird.

Das Land Berlin hat sich in seinem LAP IK Berlin zur Arbeit mit Gewaltausübenden als einem wichtigen Bestandteil der Istanbul-Konvention bekannt und schlägt mehrere Maßnahmen vor, mit denen u.a. die Vorgaben des Art. 16 IK umgesetzt werden sollen (z.B. „Erteilung von Auflagen und Weisungen zur Teilnahme [von Gewaltausübenden] an vorbeugen-



den Interventions- und Behandlungsprogrammen“ [Maßnahme 15, Prävention] oder „Tatzeitnahe Vermittlung [von Gewaltausübenden] in vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme durch proaktive Kontaktaufnahme“ [Maßnahme 17, Prävention]). Allerdings sieht der LAP IK Berlin keine Maßnahme zur Förderung von Täterarbeit vor (siehe Abschnitt 4.7.3).

Dabei ist der Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG e.V.), der u.a. auch im GREVIO-Staatbericht als Bezugsgrundlage für die Umsetzung der Arbeit mit Gewaltausübenden in Deutschland angeführt wird (GREVIO 2022), zentraler Bezugspunkt der im LAP IK Berlin vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Qualität von Täterarbeit soll demzufolge u.a. an folgenden Aspekten bemessen werden können (BAG TäHG 2023):

- Systematisches Aufnahmeverfahren (vor Aufnahme in ein Täterprogramm mindestens drei 3 Einzelgespräche mit der ratsuchenden Person)
- Setting und Standard für Einzel- und Gruppenberatungen: mindestens 25 Sitzungen mit einem Umfang von mindestens 50 Stunden zuzüglich Aufnahmeverfahren
- Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Beratungsstelle und der ratsuchenden Person über die Durchführung des Täterprogramms und die Zielsetzungen
- Herstellung eines Kontakts der/dem mit gewaltbetroffener/em (Ex-)Partner*in durch die Beratungsstelle
- Beratung der geschädigten Person und Vermittlung an geeignete Beratung
- Fallbezogene Kooperation mit Frauenunterstützungseinrichtungen
- Paarberatungsangebote
- Vorab (im individuellen Vertrag) vereinbarte Schritte bei Gewalttaten während des Täterprogramms
- Ausschluss aus dem Täterprogramm bei: fehlender Verantwortungsübernahme, erneuten Gewalthandlungen, unzureichender Mitarbeit und Kooperation, Verstößen gegen individuell vertraglich vereinbarte Regeln, Fehlzeiten, mangelhafte Gruppenfähigkeit

Im Workshop zur Situation und den Perspektiven der Arbeit mit Gewaltausübenden im Land Berlin wurde der Standard der BAG TäHG e.V. ebenfalls mehrfach thematisiert. Dabei erarbeiteten die Workshop-Teilnehmenden zu allen drei oben genannten Frageblöcken umfangreiche Antworten und formulierten Handlungsempfehlungen.

Am Workshop nahmen Vertreter*innen der folgenden Einrichtungen und Institutionen teil: Einrichtungen der Arbeit mit Gewaltausübenden, Frauenschutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen, Polizei/LKA, SenASGIVA, SenJustV.



7.1.1 Angebote der Täterarbeit in Berlin

In einem ersten Diskussionsblock wurden Fragen nach der aktuellen Situation der Arbeit mit Gewaltausübenden, d.h. nach den vorhandenen (oder auch fehlenden) Angeboten, den Zielgruppen der Täterarbeit und der Passfähigkeit ihrer Angebote mit der Nachfrage sowie nach der landesweit-regionalen Verteilung von Strukturen und Angeboten auf Ebene der Bezirke behandelt.

Angebotsstruktur

In Berlin gibt es mehrere unterschiedliche Trägereinrichtungen und -organisationen im Bereich der Arbeit mit Gewaltausübenden. Sie unterbreiten ihre Angebote – in der Regel orientiert am Standard der BAG TäHG e.V. – berlinweit, teils an mehreren Standorten. Insbesondere können hier die folgenden Einrichtungen und Angebote genannt werden:

- Die **Beratungsstelle für Männer – gegen Gewalt der Volkssolidarität Berlin e.V.** ist auf die Beratung in Fällen häuslicher Gewalt spezialisiert. Sie richtet sich mit ihrem Angebot an „Männer aller gesellschaftlichen Schichten und Altersgruppen, die gewalttätig mit Konflikten in der Trennung und Partnerschaft umgehen“ (Volkssolidarität 2025: <https://volkssolidaritaet-berlin.de/einrichtungen/beratung-fuer-maenner-gegen-gewalt/>) und bietet an vier Standorten (im Bezirk Mitte sowie in drei Randbezirken) mehrsprachig (Englisch, Französisch, Türkisch, Arabisch sowie bei Bedarf mit Sprachmittlung) Beratung für Gewaltausübende (Einzelberatung und Gruppenarbeit) an.
- Das **Berliner Zentrum für Gewaltprävention (BZfG)** bietet Einzel- und Gruppenberatungen sowie Anti-Gewalt-Trainings in Fällen häuslicher Gewalt an. Sie richtet sich damit an „Menschen, die sich in der Partnerschaft bzw. im sozialen Nahfeld grenzüberschreitend bzw. gewalttätig verhalten (haben)“ (<https://bzfg.de/>). Darüber hinaus adressiert das BZfG auch gewaltbetroffene Personen, die es bei der Auswahl von Hilfsangeboten unterstützt und gegebenenfalls an eine mit dem BZfG kooperierende Beratungsstelle vermittelt. Schließlich bietet das BZfG mitbetroffenen Kindern und Jugendlichen im Alter von 5 bis 18 Jahren – im Sinne eines ganzheitlichen Beratungsansatzes – beratende Unterstützung zur Verarbeitung miterlebter häuslicher Gewalt über Einzel- und Gruppengespräche an.
- Die **Servicestelle Wegweiser**, die vom Verein selbst.bestimmt e.V. getragen wird und im Paritätischen Wohlfahrtsverband organisiert ist, verfolgt in Zusammenarbeit mit der Berliner Polizeidirektion 1 (Nord) sowie einem Abschnitt in der Polizeidirektion 3 (Ost) einen proaktiven Beratungsansatz. Das heißt, sie hatte im Rahmen eines vom Berliner Senat ab Juni 2024 geförderten Pilotprojekts den Auftrag, durch proaktive Kontaktaufnahme gewaltausübende Personen zu erreichen, die sich nicht selbstständig an eine Beratungseinrichtung im Bereich der Täterarbeit oder an ein entsprechendes spezialisiertes Angebot gewendet haben. Bis Dezember 2025 war konkret vorgesehen, dass die Beamtinnen und Beamten aus den am Pilotprojekt beteiligten Polizeiabschnitten im Rahmen von Einsätzen, von Vernehmungen oder bei Gefährderansprachen Tatverdächtigen häuslicher Gewalt einen QR-Code vorlegen, über den die



Angesprochenen zu einem Formular auf der Website der Servicestelle Wegweiser gelangen. Dort können die Tatverdächtigen ihre Zustimmung erteilen, dass die Servicestelle Kontakt zu ihnen aufnimmt, um ihre Bedarfe zu ermitteln, sie über geeignete Unterstützungsangebote (z.B. Beratung, Kurse) freier Träger zu informieren und sie – bei Zustimmung – dorthin weiterzuvermitteln. Seit Inkrafttreten der Novelle des Berliner Polizeigesetzes (ASOG) zum 24.12.2025 kann die Polizei die Daten der Tatverdächtigen auch ohne deren Zustimmung an die Servicestelle Wegweiser weitergeben. Zentrale Kooperationspartner*innen bei der Weitervermittlung sind Täterarbeits-einrichtungen, die nach dem Standard der BAG TÄHG e.V. arbeiten.

- Die ebenfalls vom Verein selbst.bestimmt e.V. getragene und im Paritätischen Wohlfahrtsverband organisierte **Beratungsstelle Stop Stalking** richtet sich berlinweit an sowohl Betroffene von Stalking (i.S.v. § 238 StGB, also nicht nur, aber auch partnerschaftliche Gewalt) sowie an Menschen, die stalken, und an Angehörige sowie Personen, die im beruflichen Kontext mit Stalking zu tun haben. Von den ca. 2.100 Stalkenden in Berlin (Hellfeld; die Zahl der unbekanntenen Fälle ist sehr hoch, da es sich um ein schambesetztes Thema handelt und nur ein geringer Teil aller Gewaltausübenden sich aktiv zu erkennen geben) erreicht Stop Stalking mit seinen Angeboten nach eigenen Angaben ca. 130 bis 150 Personen pro Jahr (nicht alle davon mit Strafanzeige).
- Der **Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Berlin (SkF Berlin)** hat in einem von der Lotto-Stiftung Berlin geförderten Projekt das Berliner Modell zur Eltern-Kind-Beratung nach häuslicher Gewalt entwickelt und macht von häuslicher Gewalt betroffenen Familien, die im Rahmen eines Umgangsverfahrens an einer außergerichtlichen Einigung interessiert sind, ein entsprechendes Beratungsangebot. Während des Beratungsprozesses wird das umgangsrechtliche Gerichtsverfahren ausgesetzt, damit die Familien die Möglichkeit erhalten, unterstützt durch die Beratung, eine außergerichtliche einvernehmliche Umgangsregelung zu erarbeiten. Der Beratungsprozess dauert zwischen sechs und zwölf Monaten und wird individuell auf die Bedürfnisse der Beteiligten sowie die spezifischen Gegebenheiten der beratenen Familien abgestimmt. Um den Erfolg der Beratung zu sichern, müssen beide Eltern vor der Teilnahme einen Clearingprozess durchlaufen, der aus drei bis fünf Sitzungen besteht und dazu dient, die Teilnahmevoraussetzungen (Gewaltfreiheit, Bereitschaft zur einvernehmlichen Umgangsregelung, Einbindung der Kinder) zu prüfen. Außerdem ist die Teilnahme der Väter an einem speziellen Väterprogramm (ein 25 Wochen langer Kurs) vorgesehen. Dieses zielt darauf ab, gewaltfreie Kommunikation und respektvollen Umgang als Voraussetzung für die spätere gemeinsame Elternberatung zu fördern. SkF Berlin bietet die Beratung im Rahmen des Berliner Modells in mehreren Sprachen (Deutsch, Englisch, Arabisch, Spanisch) an.

Angebotslücken und zusätzliche Bedarfe

Von den Workshop-Teilnehmenden wurde übereinstimmend berichtet, dass die unterschiedlichen Angebote einen relevanten Teil der im Bereich der Arbeit mit Gewaltausübenden in Berlin gegebenen fachlich-inhaltlichen Bedarfe trafen. Dabei wurden jedoch auch mehrere



Defizite im gegenwärtigen Angebotsspektrum und in Bezug auf bestehende Angebote benannt.

Zum einen mangelt es derzeit an Angeboten für Täter sexualisierter Gewalt gegen Erwachsene. Während der Bereich der häuslichen Gewalt vergleichsweise gut abgedeckt wird, besteht hier Nachholbedarf. Darüber hinaus fehlen auch passende Angebote für queere Personen, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt ausüben.

Ein zweiter Bereich, für den im Rahmen des Workshops Defizite festgestellt wurden, betrifft das Hochrisikomanagement. Alle Workshop-Teilnehmenden waren sich darin einig, dass es in Berlin derzeit an bezirksübergreifenden, funktionierenden Strukturen zum Umgang mit Hochrisiko-Fällen (Hochrisiko-Management, HRM) mangelt. Zwar ist seit März 2025 eine Interventionskette bezüglich des Zusammenwirkens zentral relevanter Akteure (Polizei, Justiz) in Hochrisiko-Fällen etabliert, deren Funktionsfähigkeit wurde von den Workshop-Teilnehmenden jedoch als eher gering eingestuft, zumal in diesem Zusammenhang von den Akteuren zwar Aufgaben beschrieben, jedoch keine Verantwortlichkeiten definiert worden seien. Die Workshop-Teilnehmenden forderten daher übereinstimmend, dass durch Polizei und Gerichte ein einheitliches, praxistaugliches Instrument der Risikoeinschätzung für Gewalt in Paarbeziehungen angewendet wird.

► In Zukunft sollten auch die Jugendämter, die Fachberatungsstellen und die Einrichtungen der Arbeit mit Gewaltausübenden standardmäßig in die Interventionskooperationen zum HRM eingebunden werden. Außerdem wird es als notwendig erachtet, dass alle im Zusammenhang eines individuellen Hochrisiko-Falls kooperierenden Stellen untereinander regelmäßig von der Schweigepflicht entbunden sind, damit eine reibungslose Kommunikation aller Beteiligten im Rahmen des HRM sichergestellt werden kann.

► Darüber hinaus sollten künftig standardmäßig Fallkonferenzen zum Hochrisikomanagement gemäß Art. 51 IK, an denen auch die Täterarbeitseinrichtungen verbindlich zu beteiligen sind, eingerichtet werden. Dies wurde als ein wichtiger Schritt zum wirksamen Schutz gewaltbetroffener Frauen und zur Verhinderung weiterer Gewalttaten genannt.

Auch auf der Interventionsebene unterhalb von Hochrisikofällen sollte nach Einschätzung der Workshop-Teilnehmenden künftig Fallmanagement ermöglicht werden. Tatsächlich sei in zahlreichen Fällen eine koordinierte Vorgehensweise über ein Fallmanagement sinnvoll und notwendig. Jedoch fehlten aktuell die hierfür notwendigen Ressourcen und personellen Kapazitäten bei allen Akteuren, insbesondere auch den Einrichtungen der Täterarbeit. Hinzu komme ein hoher Aufwand für die Gewährleistung des Datenschutzes. Dies betreffe zum einen die Erhebung von Daten. Einzelne Einrichtungen der Täterarbeit, z.B. die Servicestelle Wegweiser, erheben in Einzelfällen Daten, die für ein Fallmanagement nutzbar gemacht werden könnten; die Erhebung findet aus Kapazitätsgründen allerdings nicht standardmäßig statt. Zum anderen betreffe es den Informations- und Datenfluss zwischen den an der Bearbeitung des Einzelfalls beteiligten Stellen. Insbesondere der Informationsfluss von Polizei und Jugendämtern zu den Einrichtungen der Arbeit mit Gewaltausübenden sei suboptimal. Letztere müssten den anderen Akteuren regelmäßig „hinterherrennen“, um Informationen, z.B. über Polizeieinsätze oder die fallbearbeitenden Mitarbeitenden in den Jugendämtern, zu erhalten. So hoben zwar einzelne Workshop-Teilnehmende Beispiele für gut funktionierende



Kooperationen zwischen Täterarbeitseinrichtungen und Jugendämtern hervor. Letztlich werde durch das Fehlen eines Konzepts für eine regelhafte fallbezogene Zusammenarbeit jedoch die Handlungssicherheit der beteiligten Akteure beeinträchtigt.

► Um einen reibungslosen Informationsfluss zwischen den unterschiedlichen, an der Bearbeitung eines Falls beteiligten Stellen (Polizei, Justiz, Jugendämter, Fachberatungsstellen, Einrichtungen der Arbeit mit Gewaltausübenden) zu ermöglichen, sollten diese Akteure ein praxistaugliches Konzept für eine regelmäßige, datensichere Zusammenarbeit auch unterhalb der Ebene der Bearbeitung von Hochrisikofällen erarbeiten.

Ein dritter Bereich, für den im Rahmen des Workshops Defizite festgestellt wurden, betrifft die Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit. Strukturierte Netzwerkarbeit mit Jugendämtern, Polizei, Gerichten, sonstigen Behörden sei unter den gegenwärtigen Umständen stark eingetragener Kapazitäten der Einrichtungen der Täterarbeit kaum möglich. Es herrsche vielfach das Gefühl vor, Netzwerkarbeit „klaubt Zeit für Termine mit Klienten“. Ebenso betonten mehrere Workshop-Teilnehmende, dass unter den aktuellen Kapazitätsbedingungen die regelmäßige Teilnahme der Mitarbeitenden der Täterberatungseinrichtungen an Fortbildungen – wie im Berliner Landesaktionsplan zur Umsetzung der IK gefordert – sowie die Durchführung zusätzlicher Angebote nur erschwert möglich sei.

► Es wurde daher im Rahmen des Workshops von den Vertreterinnen und Vertretern der Täterarbeitseinrichtungen die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Ressourcen gefordert. Damit könnten Spielräume für notwendige Aktivitäten jenseits der Beratungsarbeit mit den Klientinnen und Klienten, z.B. regelmäßige Weiterbildung, Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit, Durchführung von Schulungsangeboten, eröffnet werden.

Ein vierter Bereich, für den mehrere Workshop-Teilnehmende Anpassungsbedarfe feststellten, betrifft den in Abschnitt 5.3.2 dargestellten proaktiven Ansatz. Dieser wurde im Workshop insgesamt als ein erfolgversprechender Weg zum Erreichen von Ausübenden häuslicher Gewalt diskutiert. Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern (z.B. Niederlande, Nordirland, Schweiz) sowie aus Modellprojekten in anderen Bundesländern (Niedersachsen, Bremen, Hessen) hätten gezeigt, dass auf dem proaktiven Weg zwischen 50 bis 70 Prozent der potentiellen Klientinnen und Klienten von Täterarbeitseinrichtungen erreicht werden können. Dies könne dann gelingen, wenn eine gesetzliche Möglichkeit zur proaktiven Kontaktaufnahme auch ohne Einwilligung der gewaltausübenden Person bestehe. Im Pilotprojekt der Servicestelle Wegweiser, in dem die Kontaktaufnahme nur mit Einwilligung möglich war, erreichte die Servicestelle nach eigenen Angaben im Workshop lediglich fünf Prozent der Gewaltausübenden. Die Hälfte dieser Personen könne nach der proaktiven Erstansprache im Anschluss erfolgreich an eine Täterberatung vermittelt werden. Die Servicestelle Wegweiser berichtete auch von einer uneinheitlichen Nutzung des proaktiven Ansatzes in den pilotierten Polizei-Abschnitten. So gebe es aus Polizei-Abschnitten, in denen ein Femizid stattgefunden hatte und in denen sich die Polizei daher aktiv mit dem Thema Gewalt gegen Frauen auseinandergesetzt habe, nach dem Gewaltvorfall dreimal mehr proaktive Meldungen als aus anderen Abschnitten. Vor diesem Hintergrund forderten die Teilnehmenden aus



den Täterberatungseinrichtungen im Rahmen des Workshops das Land Berlin zu Anpassungen im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) auf, die mit der ASOG-Reform zum 1. Januar 2026 erfolgt sind.

Als eine Herausforderung bei der gegenwärtigen Umsetzung des proaktiven Ansatzes wurde im Workshop der Datentransfer mittels QR-Code beschrieben. Bislang seien damit widersprüchliche Erfahrungen gemacht worden. So seien die Zahlen der von der Polizei an die Servicestelle Wegweiser zur proaktiven Kontaktaufnahme ‚vermittelten‘ Personen nach der Einführung des QR-Codes gesunken. Grund dafür sei, dass der QR-Code den gewaltausübenden Personen von den Einsatzkräften der Polizei vor Ort lediglich hinterlassen werde, ohne dass dabei abgewartet werde, ob die angesprochenen Gewaltausübenden diesen Code dann auch nutzen. Gegenüber dem bisherigen System mit Papierfaxen, bei dem die Polizei die Fax-Bögen nach dem Ausfüllen durch die gewaltausübende Person wieder mitnehmen und das Ausfüllen daher abwarten mussten, habe sich die Schwelle für die Servicestelle Wegweiser, an Personendaten für eine proaktive Kontaktaufnahme zu gelangen, damit erhöht.

► Der QR-Code sollte von der Polizei künftig aktiv eingesetzt und dessen Nutzung begleitet werden, da ansonsten die unmittelbar nach der Tat in der Regel erhöhte Bereitschaft der gewaltausübenden Personen, einer proaktiven Kontaktaufnahme zuzustimmen, reduziert wird.²¹⁴

► Es wurde angeregt, eine umfassende App zu entwickeln und künftig einzusetzen, über die sowohl die proaktive Ansprache der Gewaltausübenden also auch ein Unterstützungskontakt für die Gewaltbetroffenen und Informationen für die Polizistinnen und Polizisten im Einsatz bereitgestellt gestellt wird.

Passfähigkeit von Angebot und Nachfrage

Die am Workshop teilnehmenden Täterberatungseinrichtungen berichteten unisono von einer großen und wachsenden Nachfrage nach ihren Angeboten sowie von Schwierigkeiten, den Täter*innen, die sich zumeist als Selbstmelder*innen an die Beratungsstelle wenden, ein zeitlich nah an der Tat liegendes Beratungsangebot machen bzw. Kontakt aufnehmen zu können. So wurde etwa von Seiten der Beratungsstelle für Männer – gegen Gewalt der Volkssolidarität darauf hingewiesen, dass in ihre Angebote in den Berliner Randbezirken nur Personen aus dem jeweiligen Bezirk aufgenommen werden können, da ansonsten eine Überlastung drohe. Aus Kapazitätsgründen müsse auf eine Telefonbereitschaft verzichtet werden. Auch im Bezirk Mitte sei die Einrichtung überlaufen. Teilweise müssten die Ratsuchenden drei Wochen auf einen Termin für ein erstes Clearing-Gespräch warten. In der Zeit bis dahin gehe eine große Zahl der potentiellen Klienten „verloren“, weil mit dem zeitlichen Abstand zur Tat auch der Impuls eines Erschreckens über sich selbst und die daraus resultierende Bereitschaft der Täter, sich an eine Beratungseinrichtung zu wenden, nachließen.

²¹⁴ Wenn die Polizei seit der ASOG-Reform die Gewaltausübenden nicht mehr um Zustimmung bitten muss, besteht diese Herausforderung eigentlich nicht mehr. Die Polizei kann dann die Daten über den QR-Code aus den eigenen Diensthandys an die Beratungsstelle(n) weiterleiten.



Der Anstieg der Nachfrage nach bzw. des Bedarfs an Beratungsangeboten wurde von den Workshop-Teilnehmenden u.a. damit erklärt, dass die Jugendämter (je nach Bezirk in unterschiedlich) den gewaltausübenden Personen mit Blick auf deren Chancen auf Umgangsrechte die Teilnahme an Täterberatungsangeboten empfehlen. Als Beispiel wurde das Jugendamt Mitte genannt. Hier gebe es großes Interesse und eine große Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Täterberatungseinrichtungen. Das Jugendamt ist auch in der berlinweiten Arbeitsgruppe der Familiengerichte vertreten. Zuweisungen zur Täterberatung von anderen Stellen, insbesondere von Seiten der Justiz, wurden dagegen nicht als bedarfsfördernd beschrieben; lediglich manche Familiengerichte würden zuweisen, während von der Strafgerichtsbarkeit kaum Zuweisungen kämen.

Ein weiterer Anstieg der Nachfrage nach Angeboten der Täterarbeit könnte sich nach der Novellierung des ASOG daraus ergeben, dass im ASOG nun eine Nutzung des proaktiven Ansatzes ohne Einwilligung der Gewaltausübenden vorgesehen wird. Von einzelnen Workshop-Teilnehmenden wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Beratungsstellen schon aktuell die hohe Nachfrage nach Angeboten kaum bewältigen könnten. Eine Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Ressourcen wurde auch daher als notwendig erachtet, damit qualitätsgesicherte Arbeit mit einer künftig erwartbar höheren Zahl an gewaltausübenden Personen durchgeführt werden kann.

► Die Einrichtungen der Arbeit mit Gewaltausübenden sollten zusätzliche Ressourcen erhalten und der Zufluss an Finanzmitteln sollte verlässlich gestaltet werden. Dies stellt aus Sicht der Einrichtungen der Täterarbeit eine zentrale Grundlage dafür dar, dass den Mitarbeitenden der Beratungsstellen eine für sie verlässliche Beschäftigungsgrundlage geboten werden kann. Zudem könne nur auf diese Weise dringend benötigte Expertise auf Dauer gebunden werden. Auch ist eine verlässliche Finanzierungsgrundlage notwendig, damit zusätzliche Fachkräfte eingestellt werden können.

7.1.2 Wirkungen der Angebote der Täterarbeit, Herausforderungen und aktuelle Lösungsansätze

Wirkungen der Angebote der Täterarbeit

Insgesamt sind die Wirkungen der Arbeit mit Gewaltausübenden hinsichtlich der Frage der Reduzierung von Gewalt wenig erforscht und vielfach damit noch nicht deutlich geklärt. Welche Hintergründe die von den Workshop-Teilnehmenden aus den Täterarbeitseinrichtungen berichtete Beobachtung hat, wonach in Berlin im ersten Drittel des Jahres 2025 die physische Gewalt abgenommen, psychische Gewalt jedoch zugenommen habe, konnte im Rahmen des Workshops nicht geklärt werden. Dabei stellten die Teilnehmenden übergreifend fest, dass es zwar vereinzelte Untersuchungen zur Wirksamkeit von Täterarbeit (z.B. in Form von Masterarbeiten an Fachhochschulen; oder im Rahmen der gegenwärtigen Evaluation des Berliner Modells der Eltern-Kind-Beratung) gebe, dass die Studienlage jedoch insgesamt dünn ist und es – wie im LAP IK Berlin angelegt – mehr systematische Studien zu den Wirkungen von Täterarbeit braucht.



► Es sollten Studien beauftragt und durchgeführt werden, um das gegenwärtig geringe Wissen zu den Wirkungen von Täterarbeit, aber auch zu weiteren Verläufen und Entwicklung von gewaltausübenden Personen in der an die Interventionsphase anschließende Nachlaufphase zu verbessern.

Hinsichtlich der Frage nach den Wirkungen der Arbeit mit Gewaltausübenden wiesen mehrere Workshop-Teilnehmende, z.B. aus den Täterberatungseinrichtung und von Seiten der Jugendämter, auch darauf hin, dass Wirkung mitunter vor dem Hintergrund von Interessen der Gewaltausübenden erzielt werde. Das Interesse an Umgang oder begleitetem Umgang mit den gemeinsamen Kindern des Täters mit dem Gewaltopfer ist hier zentral. Daraus erkläre sich mitunter die Bereitschaft zur Mitarbeit von Gewaltausübenden in Täterkursen oder -beratungen, zu denen die Jugendämter, die begleiteten Umgang veranlassen können, raten.

Im Zusammenhang der Umgangsfrage wurde im Workshop auch über den Abbruch von Täterarbeitsmaßnahmen gesprochen. Im Standard der BAG TäHG e.V. werden die grundlegenden Bedingungen für die Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen und auch die Kriterien eines Ausschlusses von Personen (z.B. fehlende Verantwortungsübernahme, erneute Gewalthandlungen etc.) benannt. Die Möglichkeit, Personen, die im Rahmen der Täterarbeit an einer Beratung oder einem Anti-Gewalt-Training teilnehmen, von der Maßnahme ausschließen zu können, sei wichtig, weil damit die Verbindlichkeit der Maßnahme erhöht werde. Es ist dabei allerdings vielfach unklar, wie es nach dem Ausschluss aus der Maßnahme für die gewaltausübende Person weitergeht und welche Konsequenzen damit etwa in Bezug auf die Umgangsfrage verbunden seien. Häufig können die Anwälte des Täters über das Familiengericht begleiteten Umgang erwirken. Dabei kann das Familiengericht wiederum die Beteiligung an Maßnahmen der Täterarbeit anordnen und zur Voraussetzung für Umgangsrechte erklären. Es sei daher wichtig, dass Einrichtungen der Arbeit mit Gewaltausübenden, die nicht unkooperative Personen von Maßnahmen der Täterarbeit ausschließen, die Möglichkeit haben, das Familiengericht im Zusammenhang eines laufenden Verfahrens zu informieren.

Erfahrungen mit unterschiedlichen Handlungsansätzen

Die Arbeit mit Gewaltausübenden bedürfe – so wurde es im Workshop diskutiert – je nach Gewaltform unterschiedlicher Ansätze. Hier wurde zwischen Community-bezogenen Ansätzen und auf den/ einzelne/n Täter*in fokussierenden Ansätzen unterschieden. So berichtete etwa die Beratungsstelle StopStalking, sie verfolge einen Ansatz, der konsequent auf Einzelberatung setze. Das Ziel sei es, die Etablierung oder Nutzung von informellen Netzwerken, in denen stalkende Personen sich häufig befänden und die Gruppenarbeit erschweren kann, zu verhindern.

Übergreifend ist der Standard der BAG TäHG e.V. ein zentraler Orientierungsmaßstab für die Arbeit mit Gewaltausübenden, diese Einschätzung wurde im Workshop von allen Teilnehmenden geteilt. Dabei wiesen mehrere Teilnehmer auf generelle Voraussetzungen für den ‚Erfolg‘ von Täterarbeit hin. Grundsätzlich sei eine umso größere Wirksamkeit zu erwarten, je früher nach der Gewalthandlung eine gewaltausübende Person in die Täterberatung komme und auch, je weniger Zeit zwischen der Gewalthandlung und dem Beginn der Bera-



tung liege. Eine möglichst rasche Intervention sei u.a. wichtig, um die Entwicklung von Täterstrategien (z.B. Manipulation von Familienmitgliedern) zu verhindern oder ihre Nutzung zu unterbrechen/unterbinden.

► **Der Standard der BAG TäHG e.V. ist der zentrale Orientierungsmaßstab für die Arbeit mit Gewaltausübenden. Qualitätsgesicherte Arbeit mit Gewaltausübenden sollte an diesem Standard ausgerichtet sein.**

Der Beratungsprozess an sich wurde als aufwändig und notwendigerweise zeitintensiv beschrieben. Insgesamt nehme ein kompletter Beratungsprozess (d.h. Vorgespräche, sechsmonatiges Beratungsprogramm, Austausch mit und ggf. der Gewaltbetroffenen, Nachgespräch zur Klärung der Frage „Was braucht es weiterhin?“, ggf. Nachsorgegruppe) bis zu zwölf Monate in Anspruch. Diese Dauer sei notwendig, um eine Verhaltensänderung mit den Gewaltausübenden einzuüben und zu festigen. Im Workshop wurde berichtet, dass sich Täter vielfach auch Krisengespräche zwischen den Beratungssitzungen wünschten, damit der Gefahr vorgebeugt werden kann, dass sie wieder in alte Muster verfallen. Derartige Krisengespräche würden jedoch nicht finanziert und könnte daher gegenwärtig kaum geleistet werden.

Für die Vorbereitung des Beratungsprozesses sei es – im Sinne des Standards der BAG TäHG e.V. – bei der Arbeit mit Gewaltausübenden zunächst notwendig, über mehrere (in der Regel drei) Clearinggespräche Probleme und Bedarfe herauszuarbeiten, Regeln der gemeinsamen Arbeit festzulegen und ein Grundvertrauen herzustellen. Erst danach könne die eigentliche Beratungsarbeit in Einzel- und Gruppengesprächen beginnen. Nicht alle Beratenen schaffen es, das gesamte Programm über im Beratungsprozess oder Trainingskurs zu bleiben. Dabei sinke der drop-out mit der Dauer der Teilnahme an einer Beratung oder einem Kurs; je länger Personen dabei seien, desto höher sei die Wahrscheinlichkeit, dass sie die Maßnahme bis zum Ende durchführen. Im Anschluss an die Krisenintervention über regelmäßige Beratungen sei vielfach eine Nachbetreuung der Beratenen sinnvoll, um die Stabilisierung von Gewaltausübenden in der, z.B. im Täterkurs, erlernten Verhaltensänderung zu unterstützen.

► **Eine Anschlussberatung sollte regelmäßig dann durchgeführt werden, wenn sich die gewaltbetroffene Frau* zum Zeitpunkt der Beendigung der Täterarbeitsmaßnahme noch in Beratung oder einer Gewaltschutzmaßnahme befindet.**

Im Workshop berichteten Teilnehmende aus den Einrichtungen der Arbeit mit Gewaltausübenden außerdem von positiven Erfahrungen mit dem Ansatz einer ganzheitlichen Beratung, mit dem nicht allein die gewaltausübende Person adressiert wird, sondern auch die Person, weit überwiegend die Frau, der Gewalt angetan wurde, sowie eventuell mitbetroffene Kinder. Das BZfG e.V., das diesen Ansatz praktiziert, kooperiert in diesem Zusammenhang mit Fachberatungsstellen sowie mit Kinderpsycholog*innen. Betont wurde, dass für das Gelingen des Ansatzes der Informationsfluss zwischen der Täterberatungsstelle und der Fachberatungsstelle für das Opfer von häuslicher Gewalt zentral sei, damit betroffene Frauen über Entwicklungen auf Seiten des gewalttätigen Partners, die für ihre Situation und Sicherheit relevant sind, informiert werden können.



Schließlich wiesen mehrere Workshop-Teilnehmende auf die Bedeutung von stabilisierenden Maßnahmen zur Nachsorge nach einem erfolgreich absolvierten Täterberatungsprogramm hin. Um dies zu ermöglichen, bieten einzelne Beratungsstellen im Rahmen begrenzter Ressourcen Nachsorge-Gespräche oder -Gruppen an. Es bestehe ein hoher Beratungsbedarf bei den betroffenen Männern, die häufig im zuvor absolvierten Beratungsprozess oder im Rahmen eines Anti-Gewalt-Trainings erstmals über ihre Gefühle und Bedürfnisse gesprochen hätten. Häufig komme es auch vor, dass sich Männer, die in der Beratung waren, bei Veränderungen oder neuen Entwicklungen in ihrem Leben (z.B. weiteres Kind) erneut bei ‚ihrer‘ Beratungsstelle meldeten.

Herausforderungen und Handlungsbedarfe

Im Workshop wurde auch die Frage nach gegenwärtigen Herausforderungen und Handlungsbedarfen aus Sicht der Arbeit mit Gewaltausübenden diskutiert. Als grundsätzlich notwendig erachteten alle Teilnehmenden übereinstimmend eine Intensivierung des Austausches zwischen allen an der Arbeit mit Gewaltausübenden beteiligten, davon betroffenen oder dafür relevanten Akteuren. Wichtig seien regelmäßige Information und Aufklärung von Polizei, Gerichten (Familien- und Strafgerichte) und Jugendämtern durch die Einrichtungen der Arbeit mit Gewaltausübenden, um für diese zu sensibilisieren.

► Für den Prozess der Kooperation und den Turnus des Zusammenkommens der Akteure sollten Standards festgelegt werden. Ein gemeinsames Format könnten die Hilfeplanplan-konferenzen der Jugendämter seien; hier wären allerdings die Familiengerichte nicht mit an Bord.

Im Rahmen des Workshops wurde weiterhin Handlungsbedarf in Bezug auf das Ausstellen und die Nutzung von Nachweisen für gewaltausübende Personen über die Teilnahme an einer Anti-Gewalt- oder Beratungsmaßnahme festgestellt.

► Im Falle gerichtlichen Weisung eines Täters zur Beteiligung an einer Anti-Gewalt- oder Täterberatungsmaßnahme sollte regelmäßig Kontakt zwischen dem Gericht und der Täterberatungsstelle, die in den Fall involviert ist, hergestellt werden.

► Auch Familiengerichte sollten die Möglichkeit erhalten, Täter*innen zu Anti-Gewalt- oder Täterberatungsmaßnahmen zu verpflichten.

► Nachweise für Täter über die Teilnahme an einer Anti-Gewalt- oder Täterberatungs-Maßnahme sollten standardmäßig eine inhaltliche Empfehlung an Gericht und Jugendamt enthalten.

► Zwischen allen beteiligten Stellen und Einrichtungen sollten Informationen systematisch und regelmäßig ausgetauscht werden, u.a., um erneute Gewalthandlungen zu verhindern oder zu dem Zweck, dass geeignete Maßnahmen in solchen Fällen so rasch wie möglich ergriffen werden können.

Die Workshop-Teilnehmenden wiesen außerdem auf dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich der Hilfe für und Unterstützung von Kindern, die Zeug*innen von Gewalt geworden sind, hin. Es fehle an altersgerechten Angeboten für Kinder unterschiedlicher Altersgruppen, an



Einrichtungen, die entsprechende Maßnahmen anbieten können sowie an Stellen für Kinderpsychotherapeut*innen, z.B. in Frauenhäusern oder Fachberatungsstellen.

Als Herausforderung für die Arbeit mit Gewaltausübenden wurde im Workshop auch das Thema digitale Gewalt genannt. Derzeit fehle es an Information zum Umgang mit dem Thema im Rahmen der Täterarbeit sowie an entsprechenden Angeboten (wie z.B. das Format „Sexueller Respekt“, das in Hannover angeboten wird).

Herausforderungen und Handlungsbedarf sahen die Workshop-Teilnehmenden schließlich im Hinblick auf die technischen Voraussetzungen der Beratung von Gewaltausübenden. Insbesondere wurde hier die Notwendigkeit benannt, Beratungsangebote in unterschiedlichen Sprachen unterbreiten zu können. Nicht nur sei die regelhafte Finanzierung von Sprachmittlung notwendig, es bedürfe auch der Qualifizierung von Sprachmittler*innen zum Themenfeld häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt sowie Arbeit mit Gewaltausübenden. Das Land Brandenburg, wo derzeit in einem Projekt die Nutzung Internet-gestützter Dolmetschung (für Gewalt-Betroffene und Gewaltausübende) erprobt wird, wurde im Workshop als Beispiel guter Praxis genannt. Auch könne der spezialisierte Sprach- und Integrationsmittlungsdienst SPRINT herangezogen werden. Dolmetschung wurde als wichtig erachtet, jedoch auch darauf hingewiesen, dass sie in Gruppenberatungssettings nicht funktioniere. Personen mit geringen Deutschkenntnissen seien oft nur schwer in Gruppenberatungen integrierbar. Gleiches gelte auch für Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen Für beide Personengruppe bedürfe es daher (mehr) Einzelangebote.

7.1.3 Schnittstellen und Schnittstellenmanagement

Bei der Frage nach den Schnittstellen zwischen der Arbeit mit Gewaltausübenden, mit gewaltbetroffenen Frauen und mitbetroffenen Kindern benannten die Workshop-Teilnehmenden zunächst die in diesem Zusammenhang relevanten Akteure: Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen, Polizei, Familiengerichte und Einrichtungen der Täterarbeit. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Intensivierung von Schnittstellen bereits von vielen Seiten angestrebt werde. So werde aktuell von Täterarbeitseinrichtungen, Frauenunterstützungseinrichtungen sowie Jugendämtern ein Papier zur Beschreibung von gemeinsamen Schnittstellen und Wegen zur Intensivierung der Kooperation erarbeitet. Um regelmäßige Koordination als zusätzliche Aufgabe gewährleisten zu können, bedürfe es eines parallelen Ausbaus der Kapazitäten von Täterberatungsstellen, Unterstützungseinrichtungen für Gewaltbetroffene sowie von Angeboten für Kinder.

Die Teilnehmenden diskutierten die Frage, welche Stelle am geeignetsten ist, um als Initiatorin von regelmäßiger Kooperation mit hohem Verbindlichkeitscharakter für alle beteiligten Akteure zu wirken. Dies hänge auch vom konkreten Anlass der Koordination und Kooperation ab. Das LKA sei besonders geeignet, um Kooperationen im Zusammenhang des Managements von Hochrisikofällen zu initiieren und dazu einzuladen. Gehe es um Fragen der Hilfe zur Erziehung (HzE) oder Familienhilfe, seien die Jugendämter vorrangige Stellen. Als eine wichtige Stelle für die Organisation von verbindlicher, regelmäßiger Koordination wurde außerdem die interministeriell besetzte Landeskommission Berlin gegen Gewalt, die über umfangreiche Kenntnis der gewaltpräventiven Strukturen im Land Berlin verfügt, genannt. Sie



habe – anders als das LKA – keine Amtsermittlungspflicht, könne daher freier arbeiten, und könne – anders als die Jugendämter – auch in Bezug auf Gewaltfälle ohne mitbetroffene Kinder aktiv werden. Genannt wurden außerdem die Amtsanwaltschaft Berlin, wobei einzelne Workshop-Teilnehmende anmerkten, dass Häusliche Gewalt hier nur ein Thema unter vielen darstelle.

Die Kooperation mit den Bezirken und die Abstimmung zwischen den Bezirken stellt aus Sicht mehrerer Workshop-Teilnehmender ebenfalls eine Herausforderung dar. So sei die Finanzierung der Bezirke für Angebote der Täterarbeit sehr unterschiedlich.

► Es sollte eine bezirksübergreifend einheitliche Lösung für die bezirkliche Unterstützung der Arbeit mit Gewaltausübenden geben.

Auch wünschten sich die Workshop-Teilnehmenden hinsichtlich der Zusammenarbeit und Koordination der Akteure der Täterarbeit mit den Akteuren der Arbeit mit Gewaltbetroffenen und Kindern auf bezirklicher Ebene mehr Standardisierung. Die entsprechenden Ansätze und Strukturen seien berlinweit sehr unterschiedlich.

Eine zentrale Forderung der Arbeit mit Gewaltausübenden, die auch im Rahmen des Workshops mehrfach genannt wurde, betrifft schließlich das grundlegende Verhältnis von Täterarbeit und Gewalthilfe. So wiesen zahlreiche Teilnehmende mehrfach darauf hin, dass Täterarbeit Teil des Gewalthilfesystems sei.

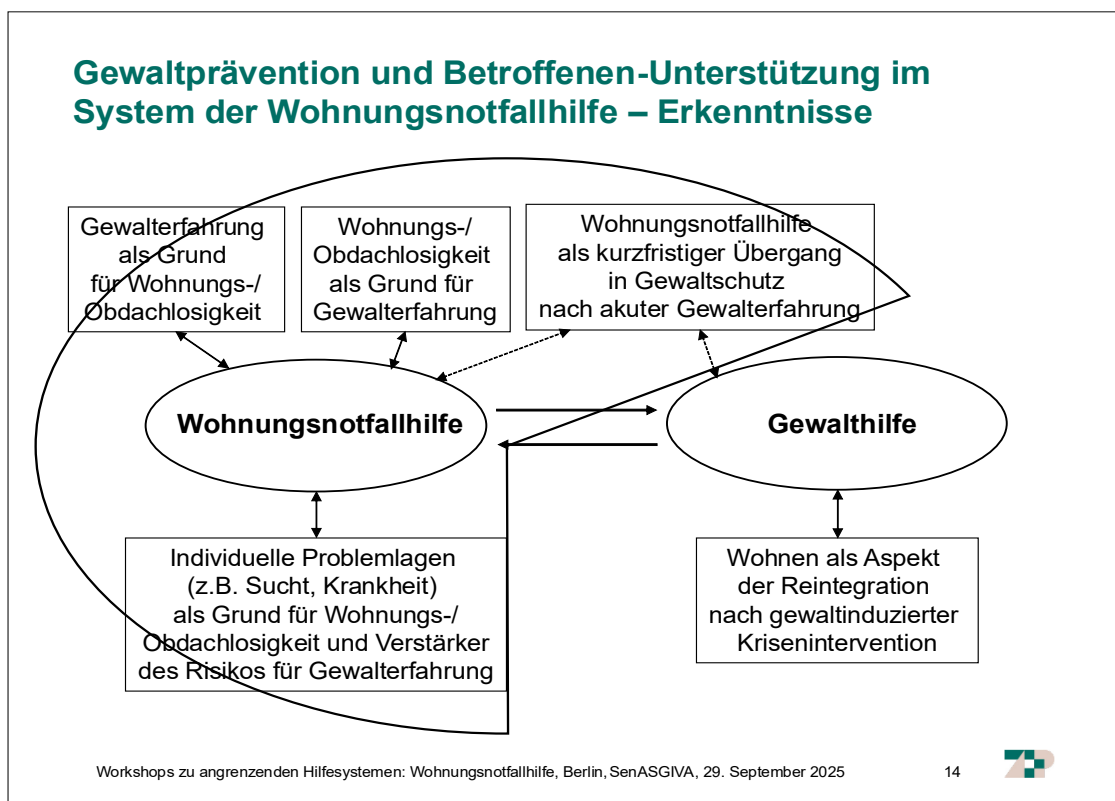
► Täterarbeit sollte nach Ansicht der Teilnehmenden des Workshops als integraler Bestandteil des Gewalthilfesystems anerkannt werden.

7.2 Wohnungsnotfallhilfe

Gewaltschutz im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe und die Frage der Unterstützung für obdach- oder wohnungslose Frauen bei erfahrener sexualisierter Gewalt wurden bereits im Rahmen der Berliner Versorgungsstudie 2023 behandelt. Dabei wurde in dieser Studie lediglich ein Aspekt dieses Themenkomplexes, nämlich die Versorgung von Bewohnerinnen von Frauenhäusern oder Schutzeinrichtungen mit eigenem Wohnraum als Aspekt der Reintegration nach gewaltinduzierter Krisenintervention (vgl. Abbildung 1) behandelt.

An die Versorgungsstudie anschließend wurden im Workshop zur „Wohnungsnotfallhilfe“ weitere Aspekte (Gewaltbetroffenheit von obdach- oder wohnungslosen Frauen; Maßnahmen der Gewaltprävention im System der Wohnungsnotfallhilfe; Herausforderungen und Lösungsansätze in diesem Kontext; Schnittstellen mit dem Gewalthilfesystem) thematisiert und mit den Teilnehmenden diskutiert (vgl. Abbildung 29).

Abbildung 29: Wohnungs-/Obdachlosigkeit und Gewalterfahrung als Herausforderungen des Systems der Wohnungsnotfallhilfe



Quelle: Eigene Darstellung.

Bevor hier die Workshop-Ergebnisse dargestellt werden, ist eine allgemeine Einordnung des Themenfelds in den Gesamtkontext des Themas Prävention von und Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt notwendig.

In der Istanbul-Konvention wird Obdach- oder Wohnungslosigkeit nicht als eigenes Thema angesprochen, sondern als ein Risikofaktor (unter anderen) für die Erfahrung von geschlechtsspezifischer Gewalt und intersektionaler Diskriminierung. Dabei wird an mehreren Stellen der IK auf diesen Risikofaktor hingewiesen. So schließt die in Kapitel III (Prävention) der IK formulierte Pflicht der Unterzeichnerstaaten, geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Prävention und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit zu ergreifen (Art. 12 IK), auch Maßnahme in Bezug auf den Risikofaktor Obdach- und Wohnungslosigkeit ein. Zudem richtet sich die in Art. 15 IK formulierte Pflicht der Vertragsparteien, die Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen zum Themenfeld Gewaltschutz und -prävention sicherzustellen auch an Mitarbeitende allgemeiner Hilfsdienste u.a. im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe. Weiterhin wird in Kapitel IV (Schutz und Unterstützung) der IK die Vorgabe formuliert, dass für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder Zugang zu „Diensten [...], die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern“, u.a. mit Blick auf die Gewährleistung von „Unterkunft“ (Art. 20 Abs. 1 IK), sichergestellt werden soll.

GREVIO greift diese Vorgaben in seinem im Jahr 2022 vorgelegten Bericht auf. Unter anderem fordert das Expertengremium die deutsche Bundesregierung darin auf, „dafür zu sorgen,



dass Präventionsmaßnahmen Ansätze zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die aufgrund ihrer Erfahrungen intersektioneller Diskriminierung ausgesetzt oder gefährdet sind, wie z. B. [...] wohnungslose Frauen“ (GREVIO 2022, Ziffer 79), beinhalten. Auch äußert sich GREVIO besorgt über Hinweise darauf, dass gewaltbetroffene Frauen aufgrund von mangelhaften Gewaltschutzmaßnahmen in Unterkünften der Wohnungsnotfallhilfe immer wieder vor die Wahl gestellt würden, „zu ihrem Täter zurückzukehren, in der "versteckten Obdachlosigkeit" (GREVIO 2022, Ziffer 174) zu enden [...] oder ganz obdachlos zu werden.“

Das Land Berlin nennt an mehreren Stellen im Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention Obdach- oder Wohnungslosigkeit als Hintergrund für ein erhöhtes Risiko der Erfahrung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Dementsprechend werden im LAP IK Berlin eine Reihe von Maßnahmen formuliert, die den Schutz von Angehörigen vulnerabler Gruppen, u.a. von obdach- oder wohnungslosen Frauen, vor geschlechtsspezifischer Gewalt, ermöglichen sollen. Dazu gehören insbesondere Maßnahme-Vorschläge hinsichtlich der Fortbildung und Schulung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, die in ihrer alltäglichen Arbeit mit den besonderen Bedarfen bestimmter stigmatisierter Gruppen, u.a. „Frauen in stigmatisierten und/oder in prekären Lebenssituationen wie Wohnungslosigkeit“, in Berührung kommen (Maßnahmen 21 und 39). Auch wird im LAP IK Berlin eine Maßnahme zur Fortbildung von Mitarbeitenden bestehender Antigewalt-Angebote u.a. „zu den Bedarfen von [...] wohnungslosen Frauen [...] im Kontext der Gewaltphänomene“ (Maßnahme 50) formuliert. Und in Maßnahme 118 kündigt der LAP IK Berlin die „Durchführung einer Studie zur Betroffenheit von spezifischen vulnerablen Betroffenenengruppen wie z.B. [...] wohnungslosen Frauen [...]“ an.

Das Thema Fortbildungen wird neben weiteren Aspekten auch von der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) in ihren Empfehlungen zur Berücksichtigung der Istanbul-Konvention in der Wohnungsnotfallhilfe aufgegriffen (2021, 2023). So empfiehlt die BAG W den Trägern der Wohnungsnotfallhilfe u.a.:

- Die Durchführung von „Fort- und Weiterbildungen“ für Mitarbeitende der Wohnungsnotfallhilfe;
- die Erarbeitung von „Gewaltschutzkonzepten“ für Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe (bezogen auf „präventive Maßnahmen“ und „strukturelle und hilfebezogene Interventionen“),
- den Aufbau von Vernetzungsstrukturen mit zivilgesellschaftlichen Akteuren des Gewalthilfesystems, und
- die Sensibilisierung von Fachkräften im Gesundheitswesen für spezifische Bedarfe von gewaltbetroffenen wohnungslosen Frauen.

Außerdem fordert die BAG W, dass eine „umfassende[n], intersektional ausgerichtete[n] Gesamtkonzeption zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt unter Berücksichtigung der strukturellen Gewalt der Wohnungslosigkeit“ erarbeitet wird, und sie empfiehlt den sie repräsentierenden Akteuren, sich aktiv in Prozess der Umsetzung der IK einzubringen.



Diese Empfehlungen der BAG W wurden auch im Workshop zur Wohnungsnotfallhilfe mehrfach direkt oder indirekt von den Teilnehmenden aufgegriffen. Am Workshop nahmen Vertreter*innen der folgenden Einrichtungen und Institutionen teil: Frauenschutzeinrichtungen, Schutzwohnungen und Fachberatungsstellen, Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe, Einrichtungen der Suchthilfe, BAG Wohnen e.V., SenASGIVA, eine bezirkliche Gleichstellungsbeauftragte. Die Diskussion zu den im Workshop behandelten Themen wird nachfolgend dokumentiert.

7.2.1 Gewaltbetroffenheit obdach- oder wohnungsloser Frauen und systemeigene Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt

Gewaltbetroffenheit

Gewalt, auch geschlechtsspezifische Gewalt, stellt ein Dauerthema in den Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe dar. Die Workshop-Teilnehmenden wiesen darauf hin, dass nahezu sämtliche Bewohner*innen oder Nutzenden dieser Einrichtungen irgendwann in ihrem Leben von Gewalt betroffen waren. Hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Gewalt berichteten die Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe im Workshop, dass Gewalt sowohl eine Ursache für als auch eine Folge von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit sein kann. Auch die Erfahrung von Gewalt in der frühkindlichen Lebensphase sei häufig Bestandteil der Biographien von wohnungs- oder obdachlosen Frauen.

Im Workshop wurde auch darüber berichtet, wie häusliche Gewalt gegen Frauen zum Hintergrund für Wohnungs- oder Obdachlosigkeit wird. So seien betroffene Frauen z.T. dazu gezwungen, bestehenden Wohnraum zu kündigen, da sicheres Wohnen in der jeweiligen Wohnung nicht mehr möglich ist. Vielfach würden Frauen auch bewusst Mietschulden eingehen oder in Kauf nehmen, um die Wohnung, in der Gewalt erfahren wurde, und die nicht mehr sicher sei, zu verlieren; in diesen Fällen sei sozialstaatliche Unterstützung, die auf den Erhalt einer (günstigen) Wohnung abziele, kontraproduktiv, da sie das Gewaltrisiko für die betroffenen Frauen verlängere. Die Suche nach einer neuen, möglicherweise teureren Wohnung sei aber, z.B. beim Bezug von Grundsicherungsleistungen, nicht vorgesehen und es gebe aktuell keine sichere rechtliche Grundlage, auf der dies im Falle von Gewaltbetroffenheit möglich wird (eine teilnehmende Person berichtete, dass derzeit an einer solchen Grundlage gearbeitet werde).

Frauen, die bereits wohnungs- oder obdachlos sind, zögen verdeckte Wohnungslosigkeit (etwa das vorübergehende Wohnen bei Bekannten) oftmals der Suche nach Unterstützung und auch dem Gang zu einer Einrichtung der Wohnungsnotfallhilfe vor. Von vielen würden die zumeist gemischtgeschlechtlichen Einrichtungen aus Angst vor erneuter Gewalterfahrung gemieden. Allerdings, darauf wiesen mehrere Workshop-Teilnehmende hin, finde auch in der verdeckten Wohnungslosigkeit häufig Gewalt statt.

Bei der Aufnahme in eine Einrichtung der Wohnungsnotfallhilfe werde, so wurde es im Rahmen des Workshops berichtet, Gewaltbetroffenheit von den schutzsuchenden Personen in der Regel nicht direkt angesprochen. Für viele Betroffene sei die Hemmschwelle, über Gewalterfahrungen, insbesondere auch die Betroffenheit von häuslicher, sexualisierter oder ge-



schlechtsspezifischer Gewalt, zu sprechen sehr hoch. Durch das Berichten über entsprechende Erfahrungen würden die Betroffenen in der Regel stark belastet und es bestehe die Gefahr der Retraumatisierung. Auch falle es den betroffenen Personen oftmals schwer, sich selbst in einer „Opferrolle“ zu sehen oder diese anzuerkennen. Eine weitere Schwierigkeit gerade bei erfahrener geschlechtsspezifischer Gewalt bestehe darin, dass den betroffenen Frauen die erlittene Gewalt nicht immer bewusst sei. Viele hätten in ihrem Leben bereits so viele Gewalt und Missachtung erfahren, dass sie zusätzliche negative Erfahrungen für sich ‚normalisierten‘ und nicht mehr als auffällig wahrnähmen.

Mehrere der aus Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe am Workshop teilnehmenden Personen berichteten, dass Gewaltbetroffenheit als Thema im Rahmen von Aufnahmegesprächen in die Wohnungsnotfall-Einrichtungen und/oder im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung regelmäßig abgefragt werde. Dabei konstatierten mehrere Teilnehmende, dass in diesem Zusammenhang bei vielen Mitarbeitenden der Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe Schulungsbedarfe existierten. So würden nicht alle Arten von Gewalt gleichermaßen abgefragt oder aber gleichermaßen als „Gewalt“ anerkannt. Mitarbeitende seien oftmals nicht umfassend für die Formen von Gewalt, insbesondere von geschlechtsspezifischer Gewalt sensibilisiert. Die systematische Abfrage der Betroffenheit von geschlechtsspezifischer Gewalt sei aber wichtig. Die Kenntnis darüber habe Einfluss auf den weiteren Verlauf der Begleitung betroffener Frauen. In den meisten Fälle zeige sich, dass es nicht nur um die (kurzfristige) Sicherstellung und/oder Vermittlung von Wohnraum gehe, sondern dass umfassendere Hilfen notwendig seien und dass dabei oftmals eine Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren, z.B. dem Jugendamt, erforderlich sei. In vielen Fällen sei Gewalterfahrung der Hintergrund für die Entwicklung psychischer Erkrankung. Erst bei Kenntnis darüber könne eine Zusammenarbeit mit spezialisierten Akteuren aus dem Gesundheitswesen gesucht oder empfohlen werden.

Maßnahmen und Reaktionsketten bei Gewaltvorfällen in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe

Geschlechtsspezifische Gewalt sei nicht nur Teil der Biographie zahlreicher wohnungs- oder obdachloser Frauen, sie sei – so berichteten die Workshop-Teilnehmenden aus den Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe – auch in den entsprechenden Einrichtungen oder Unterkünften, auch dann, wenn diese nur Frauen aufnehmen, vorhanden. Bei der Aufnahme in eine Einrichtung müssten hier oft schwierige Entscheidungen getroffen werden, z.B., ob etwa eine akut psychotische Frau* aufgenommen werden könne oder ob diese aus Gründen des Schutzes der anderen Bewohner*innen abgelehnt werden müsse. Häufig spiele auch Substanzmittelmissbrauch eine Rolle und sei ein Grund, die Aufnahme in eine Einrichtung abzulehnen.

Im Workshop wurde berichtet, dass insbesondere im Bereich der niedrighwelligen Unterstützung (z.B. im Bereich der Kältehilfe), in der oft Freiwillige mitarbeiten, keine standardisierten Konzepte zur Prävention von und zum Schutz vor Gewalt ausgearbeitet seien und angewendet würden. Die dortigen Angebote würden jedoch nach Geschlechtern getrennt unterbreitet. Einzelne Workshop-Teilnehmende wiesen auch darauf hin, dass gerade im nied-



rigschwelligem Hilfebereich die Bereitschaft von Freiwilligen, sich zu engagieren, durch zusätzliche Handlungsaufgaben (etwa zur Erarbeitung und Anwendung von Gewaltschutzkonzepten) gedämpft werden könnte.

Darüber hinaus wurde im Workshop berichtet, dass in den Einrichtungen und Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe insgesamt regelmäßig Vorkehrungen zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz getroffen werden, insbesondere über den Einsatz von Sicherheitsdiensten. Zudem gebe es die Regel, dass Personen, die Gewalt ausüben, nicht in einer Einrichtung verbleiben dürfen, auch wenn der Anspruch bestehe, diesen weiterhin Unterstützung, z.B. Beratung oder Grundversorgung, anzubieten. Wie gut vor Gewalt geschützt werden kann, hänge auch von strukturellen Bedingungen, z.B. von den baulichen Voraussetzungen in den Einrichtungen, ab. Dabei ist auch die Wohnungsnotfallhilfe von der teils schwierigen Immobilienlage in Berlin betroffen. Die bestehenden Einrichtungen müssten daher mit der bestehenden Substanz und den bestehenden, mitunter schwierigen Aufnahme- und Unterbringungsgegebenheiten auskommen.

Die Workshop-Teilnehmenden waren sich darin einig, dass Gewaltschutzkonzepte zwar an sich Sicherheit vermitteln können – und das nicht nur für die Klient*innen, sondern auch für die Mitarbeitenden in den Einrichtungen und Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe. Allerdings müssten die Konzepte auch in der Praxis angewendet werden. Hier gebe es Schulungsbedarfe bei den festangestellten und den freiwillig Mitarbeitenden. Ein*e Teilnehmer*in berichtete in diesem Kontext aus dem Bereich der Kältehilfe, in dem jedes Jahr Schulungen zu unterschiedlichen Themen stattfänden, die – je nach Schwerpunkt – auch Deeskalationstrainings beinhalteten (als Beispiele aus den vergangenen Jahren wurden Schulungen zu folgenden Themen genannt: „Gäste mit psychischen Erkrankungen“; „Gäste mit Suchterkrankungen“, beides jeweils mit Deeskalationstraining). Mehrere Workshop-Teilnehmende wiesen in diesem Kontext auf die Schulungsangebote der Berufsgenossenschaft hin.

Insgesamt berichteten mehrere Workshop-Teilnehmende, dass die Istanbul-Konvention in den Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe noch „zu wenig angekommen“ sei.

7.2.2 Aktuelle Herausforderungen und Lösungsansätze für Gewaltschutz und -prävention im System der Wohnungsnotfallhilfe

Herausforderungen und Handlungsbedarfe

Aktuelle Herausforderungen hinsichtlich des Schutzes vor und der Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt im System der Wohnungsnotfallhilfe beziehen sich insbesondere auf die Versorgung von gewaltbetroffenen wohnungs- oder obdachlosen Frauen, die mit weiteren spezifischen Unterstützungsbedarfen oder Problemstellungen im Hilfesystem ankommen.

Dies betrifft erstens Frauen mit Kindern. Diese – das wurde von mehreren Workshop-Teilnehmenden betont – stünden häufig unter großem Druck. Weil Wohnungslosigkeit als Kinderwohlgefährdung eingestuft wird, berichteten die betroffenen Frauen im Rahmen sozialarbeiterischer Beratungen häufig nicht davon, aus Angst vor dem Jugendamt und davor, dass die Kind/er im Falle (verdeckter) Wohnungslosigkeit von ihnen getrennt und in einer Kinder- und Jugendschutzeinrichtung untergebracht werden. In diesen Fällen sei der Druck, die



Frauen möglichst rasch unterzubringen und damit Wohnungslosigkeit zu beenden, besonders hoch. Dabei sei es gerade bei gewaltbetroffenen wohnungs- oder obdachlosen Frauen mit Kindern schwer, für sie geeigneten Wohnraum, z.B. in einer Trägerwohnung zu finden und zu vermitteln. Trägerwohnungen seien oftmals nicht ausreichend groß und das Ausweichen in ein Wohnheim o.ä. sei keine Option, weil hier der notwendige erhöhte Betreuungsbedarf dort nicht angemessen gedeckt werden könne; eine Erholung nach Gewalterfahrung und ein Zurückfinden in Normalität sei unter diesen Umständen kaum möglich. Dabei sei es bei Frauen mit mehr als zwei Kindern in der Regel auch schwierig, sie in einem Frauenhaus oder einer Zufluchtswohnung unterzubringen. Von einigen Teilnehmenden wurde in diesem Zusammenhang betont, dass Frauenschutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen auch für wohnungs- oder obdachlose Frauen zuständig sind, sowohl dann, wenn Gewalt Hintergrund von (drohender) Wohnungslosigkeit ist, als auch dann, wenn in der Situation der Wohnungs- oder Obdachlosigkeit Gewalt erfahren wird.

► **Gewaltschutzeinrichtungen (z.B. Frauenhäuser) sind auch bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen obdach- oder wohnungslose Frauen zuständig und müssen diese Personen aufnehmen.**

Ebenfalls schwer unterzubringen seien gewaltbetroffene wohnungs- oder obdachlose Frauen mit psychischer Erkrankung oder auch mit Suchterkrankung. Generell stelle sich die Frage, welche Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe gewaltbetroffene Frauen sicher aufnehmen könnten. Hier komme zusätzlich hinzu, dass eine in der Regel aufwändigere, adäquate medizinische und sozialarbeiterische Versorgung gewährleistet werden muss. Für sucherkrankte Frauen sei Konsumraum teils die einzige Anlaufstelle. Für diesen Personenkreis komme darüber hinaus oftmals auch der Übergang in eine Wohnung im geschütztem Marktsegment in Betracht, denn hier werde Wohnraum sehr hochschwellig vergeben; bei Substanzmissbrauch könne häufig die erforderliche positive Sozialprognose nicht ausgestellt werden. Generell schilderten die Workshop-Teilnehmenden die Möglichkeiten von gewaltbetroffenen wohnungs- oder obdachlosen EU-Bürger*innen dauerhaft aus Wohnungslosigkeit heraus zu kommen als erschwert, weil diese keine Sozialleistungsansprüche (z.B. Krankenversicherung) geltend machen können. Gleiches gelte auch für gewaltbetroffene wohnungs- oder obdachlose Frauen, die keinen legalen Aufenthaltsstatus besitzen; auch hier sei eine Versorgung mit Wohnraum besonders schwer.

Schwierigkeiten der angemessenen Versorgung durch die Wohnungsnotfallhilfe wurden im Rahmen des Workshops schließlich mit Blick auf Menschen mit Pflegebedarf, und generell marginalisierte oder mehrfach diskriminierte Gruppen festgestellt. Insgesamt wiesen die Workshop-Teilnehmenden aus den Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe auf die geringe Personalkapazität, eine hohe Belastung der Mitarbeitenden und eine dadurch beschränkte zeitliche Verfügbarkeit von Fachkräften in den Einrichtungen hin.

Als übergreifende Herausforderungen für die Unterstützung von gewaltbetroffenen wohnungs- oder obdachlosen Frauen durch das System der Wohnungsnotfallhilfe wurden im Workshop vielfach existierende Sprachbarrieren sowie aufgrund der Digitalisierung von der Antragsverfahren bei Sozialleistungen neu entstehende Zugangshürden genannt. Insbesondere Sprachbarrieren können hemmend für die (Re-)Integration in Wohnraum wirken, weil



sie von den Sozialämtern mitunter als Ausschlussgrund für die Inanspruchnahme für Unterstützungsleistungen nach § 67 SGB XII ausgelegt würden – mit dem Argument, dass bei fehlender Sprachkompetenz die Mitwirkungspflicht nicht umgesetzt werden könne. Einzelne Workshop-Teilnehmende wiesen darauf hin, dass diese Regelung in Berlin besonders hochschwellig ausgelegt werde.

Lösungsansätze zur Unterstützung bei Gewaltbetroffenheit

Im Workshop wurden zum einen die Frage nach Lösungsansätzen zu Gewaltprävention und -schutz in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe sowie bei Vorkommnissen geschlechtsspezifischer Gewalt in diesen Einrichtungen diskutiert. Mehrere Teilnehmende betonten, dass neben Gewaltschutzkonzepten insbesondere niedrigschwelligere Maßnahmen wichtig seien.

Genannt wurde insbesondere die Existenz von Beschwerdemanagement-Systemen, die bei Vorkommnissen von geschlechtsspezifischer Gewalt (aber auch bei anderen Vorfällen innerhalb einer Einrichtung) greifen. In der Regel sollten derartige Systeme so ausgestaltet sein, dass in der Einrichtung spezialisierte Ansprechpersonen vorhanden sind, die für ein erstes Auffanggespräch angesprochen werden können.

► In allen Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe soll es ein festes System des Beschwerdemanagements geben.

Die Workshop-Teilnehmenden betonten dabei, dass die Reaktion auf Gewalt nicht nach festen Standards ablaufen könne, weil die Vorfälle individuell unterschiedlich seien und in der Regel flexibel reagiert werden müsse. Dabei gebe es allerdings feste grundlegende Regelungen. So würden vom Beschwerdemanagement beide Seiten angehört, der Wille der betroffenen Frau allerdings vorrangig berücksichtigt. Eine etablierte Regel ist auch, dass die gewaltausübende Person die Einrichtung verlassen muss. Gehe es um Gewalt in Partnerschaften, sei es schwierig, Unterstützung zu gewähren, weil die betroffenen Frauen sich häufig in emotionaler Abhängigkeit vom Täter befänden.

Auch in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe, die nur Frauen aufnehmen, gebe es Gewalt. Hier seien positive Erfahrungen mit spezifischen Hilfestellungen für die gewaltausübenden Frauen, z.B. mit Anti-Aggressions-Trainings, gemacht worden.

7.2.3 Schnittstellen und Schnittstellenmanagement zwischen den Systemen der Wohnungsnotfallhilfe und der Gewalthilfe

In der Diskussion um die Schnittstellen zwischen dem System der Wohnungsnotfallhilfe und dem Gewalthilfesystem erarbeiteten die Workshop-Teilnehmenden zunächst eine Auflistung der Akteur*innen, die an Schnittstellen verortet sind bzw. Kontrolle über Schnittstellen ausüben können. Genannt wurden hier: Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe/soziale Wohnungshilfe, Frauenhäuser/Frauenschutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen/Zufluchtswohnungen, BIG Hotline, asap, BIG Hotline, Krisendienste, Krankenhäuser.

Um die Koordination zwischen diesen Akteuren zu intensivieren und das Schnittstellenmanagement zu verbessern, sei es notwendig – so wurde von mehreren Workshop-Teilnehmenden unterstrichen – die Schnittstellen zwischen den Akteuren sowie auch rechtliche



Schnittstellen überhaupt erst sichtbar zu machen, die Akteure hierfür zu sensibilisieren und den Wissensaustausch zwischen allen Seiten durch systematische Austauschrunden zu ermöglichen. Für Letzteres sei es notwendig, eine übergeordnete für die Koordinierung verantwortliche Stelle zu benennen. Dies könnten die zuständige Senatsverwaltung ASGIVA oder auch Fachpersonen auf Ebene der einzelnen Bezirke sein.

Als ein übergreifendes Problem mit Blick auf die Verbesserung von Schnittstellenmanagement nannten mehrere Workshop-Teilnehmende die begrenzten Kapazitäten der Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe. Diese verfügten aktuell nicht über ausreichend personelle Ressourcen für die notwendige Netzwerkarbeit, wie etwa die Teilnahme an Runden Tischen auf Bezirksebene. Ein Weg hier Abhilfe zu schaffen könnte es sein – so schlugen einzelne Workshop-Teilnehmende vor –, dass die Teilnahme etwa an diesem Format für die Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe künftig verpflichtend gemacht werde – damit müssten dann auch finanzielle Mittel für die diese Aufgabe bereitgestellt werden.

7.3 Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete

In der Istanbul-Konvention wird der Gewaltschutz von geflüchteten Frauen und ihren Kindern, die in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete untergebracht sind, sowie Schutz- und Präventionsmaßnahmen für diese Gruppe nicht als eigene Aufgabe benannt, sondern ist als Thema in den Bestimmungen der Kapitel III (Prävention) und IV (Schutz und Unterstützung) implizit mit eingeschlossen. Darüber hinaus werden die Unterzeichnerstaaten der IK in deren Kapitel VI (Flucht und Migration) ausdrücklich aufgefordert, den Schutz von asylsuchenden Frauen gegen geschlechtsspezifische Gewalt im Rahmen des Asylverfahrens mit allen geeigneten, ggf. auch mit gesetzgeberischen Maßnahmen sicherzustellen. So heißt es in Art. 60 IK:

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende sowie geschlechtsspezifische Leitlinien und geschlechtersensible Asylverfahren, einschließlich der Bestimmung des Flüchtlingsstatus und des Antrags auf internationalen Schutz, auszuarbeiten.“

Vor dem Hintergrund dieser Bestimmungen äußert GREVIO in seinem 2022 vorgelegten Bericht „Sicherheitsbedenken für Frauen und Mädchen in kollektiven Aufnahme- und Unterbringungszentren für Asylsuchende“ (GREVIO 2022: 8) in Deutschland. Hieran anknüpfend fordert das Expertengremium „die deutschen Behörden dazu auf, sicherzustellen, dass alle asylsuchenden Frauen und Mädchen: a. eine angemessene und sichere Unterbringung erhalten, u.a. durch das Screening auf Gefährdungen und die Umsetzung von Standardprotokollen zur Prävention von und zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Aufnahmeeinrichtungen; b. de jure und de facto Zugang zu spezialisierten Unterstützungsdiensten und zur Beratung über Erfahrungen mit geschlechtsspezifischer Gewalt erhalten.“

Der Berliner Landesaktionsplan zur Umsetzung der IK greift die Vorgaben der IK zum Gewaltschutz von geflüchteten Frauen und Kindern an mehreren Stellen und in einer Reihe von Maßnahme-Vorschlägen auf. Zunächst wird Handlungsbedarf mit Blick auf die Fortbildung von Behörden-Mitarbeitenden sowie des Personals allgemeiner Hilfsdienste zu Bedarfen u.a.



von „Frauen mit Migrations- bzw. Fluchtgeschichte“ festgestellt. Außerdem wird eine Verbesserung des Zugangs zu Angeboten der Gesundheitsversorgung für vulnerable Zielgruppen, darunter Frauen mit Migrations- bzw. Fluchtgeschichte gefordert und auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass im Rahmen der Versorgung auch ein kostenfreies 24/7 Angebot traumasensibler Sprachmittlung mit qualifizierten Sprachmittler*innen zur Verfügung stehen muss. Darüber hinaus weist der LAP IK Berlin darauf hin, dass Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete verpflichtet sind, Gewaltschutzkonzepte zu erarbeiten und anzuwenden; diese Konzepte sollen anerkannten Mindeststandards entsprechen, wie sie u.a. in der von Unicef mit dem BMFSFJ und weiteren Kooperationspartnern erarbeiteten Dokument „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ niedergelegt wurden.

Der LAP IK Berlin enthält mehrere Maßnahmen in Bezug auf den Gewaltschutz von geflüchteten Frauen und Kindern, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind. Dazu gehören Maßnahme-Vorschläge hinsichtlich der Fortbildung und Schulung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, die in ihrer alltäglichen Arbeit mit den besonderen Bedarfen bestimmter Gruppen, u.a. „Frauen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte“, in Berührung kommen (Maßnahmen 21 und 39). Zudem ist im LAP IK Berlin eine Maßnahme bezüglich Fortbildung von Mitarbeitenden bestehender Antigewalt-Angebote u.a. „zu den Bedarfen von [...] Frauen mit Migrationsgeschichte [...] im Kontext der Gewaltphänomene“ (Maßnahme 50) formuliert. In Maßnahme 109 wird darüber hinaus festgestellt, dass „Asyl- und humanitäre Aufnahmeverfahren geschlechtersensibel ausgestaltet“ sind; dies umfasse u.a. die „rechtzeitige, gendersensible Asylverfahrens- und Sozialberatung in [...] erweiterten Aufnahme- und Unterbringungsstrukturen“. Die Maßnahmen 110 und 111 beziehen sich direkt auf die „Aufnahme und Unterbringung geflüchteter Frauen“; beides soll „geschlechtersensibel und gewaltpräventiv“ ausgestaltet sein und von „entsprechend geschulte[m] Personal“ durchgeführt werden.

Im Workshop zu „Gemeinschaftsunterkünfte[n] für Geflüchtete“ wurden Erkenntnisse zur Gewaltbetroffenheit von Frauen in Einrichtungen der Gemeinschaftsunterbringung von Geflüchteten sowie die Bedingungen der gemeinschaftlichen Unterbringung geflüchteter Frauen und Kinder erörtert und die gegebenen Maßnahmen zu Gewaltprävention und -schutz diskutiert. Weiterhin ging es um Handlungsbedarfe, aktuelle Lösungsansätze im Hinblick auf die Gewährleistung von Gewaltprävention und Schutz in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete und um Schnittstellen zwischen der Arbeit zur Unterbringung von Geflüchteten und dem Gewalthilfesystem. Am Workshop nahmen Vertreter*innen von Frauenschutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen, Beratungsstellen für Frauen mit Migrationsgeschichte, Einrichtungen der Selbsthilfe- und Netzwerkarbeit von geflüchteten Frauen und Frauen mit Migrationsgeschichte, Wohlfahrtsverbände, Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete, LKA, SenAS-GIVA und ein Berliner Bezirksamt teil. Die Diskussion zu den im Workshop behandelten Themen wird nachfolgend dokumentiert.



7.3.1 Gewaltbetroffenheit von Frauen in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete und Maßnahmen der Unterkünfte zum Schutz vor geschlechtsspezifische Gewalt

Die Teilnehmenden am Workshop berichteten, dass geschlechtsspezifische Gewalt überall in den Unterkünften für Geflüchtete präsent sei, teils als belastende Gewalterfahrung, die von der betroffenen Frau* in der Vergangenheit, z.B. im Herkunftsland oder auf der Flucht, gemacht worden sei, oder als Gewalt, die erst nach der Ankunft in Deutschland im Zusammenleben mit dem Partner oder mit anderen Personen in der Unterkunft erlebt wurde.

In Unterkünften nur für geflüchtete Frauen gehe die Gewalt zumeist vom Ex-Partner, der sich Zutritt verschaffen wolle oder auf anderen Wegen (z.B. digital) Druck ausübe, aus. In gemischtgeschlechtlichen Gemeinschaftsunterkünften gehe sie vom Partner, aber auch von anderen Bewohnenden oder auch vom Sicherheitspersonal aus.

Alle Gewaltformen kämen vor: physisch, psychisch, Gewaltandrohungen bis hin zu Morddrohungen. Besonders häufig seien sexualisierte Gewalt (diese wird während der Flucht und dann in Deutschland, z.B. auf der Straße, oder in den Unterkünften erfahren) sowie wirtschaftliche Gewalt, die im Rahmen des Gewaltbegriffs, der beim GewHG zugrunde gelegt wird, unter „psychische Gewalt“ gefasst werden kann. Dabei machten Frauen die Erfahrung, dass der Partner ihnen Geld oder den Zugang zu einem eigenen Konto vorenthält. Berichtet wurde auch von wirtschaftlicher Gewalt, die über Schulden und die Erzeugung von Schuldenlast ausgeübt wird; dabei bitte der Partner seine Frau, einen Kredit für ihn aufzunehmen und lasse sie dann mit den Schulden allein.

Ähnlich wie wirtschaftliche Gewalt wirke auch soziale Gewalt, z.B. durch Kontrolle. Dabei würden den Frauen vom Partner oder der Familie die Ausweispapiere weggenommen oder ihre Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme und -pflege mit anderen Menschen beschränkt, unterbunden oder auch Bewegungsfreiräume eingeschränkt.

Eine besonders häufige Form sei die digitale Gewalt. In diesem Kontext komme es vor, so berichteten mehrere Workshop-Teilnehmende, dass digitale Endgeräte, z.B. Smartphones, entweder als Instrument zur Gewaltausübung (z.B. Versand von Drohmails, häufige Anrufe, Falschnachrichten; Aufnahme von Videos/Fotos als Druckmittel) genutzt werden, oder aber als ‚Hilfsmittel‘ der Täter zur Kontrolle der Frauen eingesetzt würden (z.B. zum Tracking der Bewegungen der Personen; löschen oder sperren von Mailkonten oder Telefonnummer).

Immer wieder komme es in Gemeinschaftsunterkünften auch zu Vergewaltigungen in der Ehe. Diese Partner-Gewalt werde oftmals vom Sicherheitspersonal nicht wahrgenommen oder ignoriert, was auch dazu beiträgt, dass Frauen sich in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete oft nicht sicher fühlten.

Die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl in Unterkünften hängt nicht zuletzt vom jeweiligen Sicherheitskonzept in der Einrichtung und von dessen Durchsetzung ab. Formal, d.h. nach den Vorgaben des LAF (Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten) sind die Betreiber von Geflüchteten-Unterkünften in Berlin verpflichtet, Sicherheits- sowie spezifische Gewaltschutzkonzepte aufzustellen und die Mitarbeitenden der Unterkünfte, darunter insbesondere



auch das Sicherheitspersonal, regelmäßig dazu zu schulen. Im Workshop wurde berichtet, dass entsprechende Schulungen unterschiedlich gut und regelmäßig besucht würden.

Bei der Frage nach Reaktionen auf Gewaltvorfälle wiesen mehrere Workshop-Teilnehmende darauf hin, dass es in den Gemeinschaftsunterkünften in der Regel keine festgelegten Standards, etwa für Reaktionsketten, gebe. Wie auf geschlechtsspezifische Gewalt reagiert werde, wann und wie die Mitarbeitenden in den Unterkünften intervenieren, wie sie gegebenenfalls deeskalierten und welche weiteren Schritte nach einem Gewaltvorfall eingeleitet würden, hänge häufig – insbesondere dann, wenn es nicht zu akuter körperlicher Gewalt gekommen sei – von der Sensibilität und den Kompetenzen der anwesenden Mitarbeitenden in den Unterkünften ab. Ein Problem in diesem Zusammenhang sei, dass Gewalt sich häufig abends oder nachts ereigne, wenn Fachpersonal nicht vor Ort sei. Gewaltvorfälle und deren Bearbeitung seien dann häufig dem Sicherheitsdienst überlassen. Vielen Mitarbeitenden, gerade im Sicherheitsdienst, fehle dabei das Bewusstsein für geschlechtsspezifische Gewalt. In der Konsequenz fehle es bei konkreten Gewaltvorkommnissen häufig am Wissen über angemessene Interventions- und weitere Schritte und würde Gewalt oftmals unzureichend oder gar nicht dokumentiert. Insbesondere dann, wenn es zu akuter Gewalt gekommen sei, werde von den Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes die Polizei gerufen. Diese verlasse den Tatort indes nach der Aufnahme von Zeugenberichten und gegebenenfalls Personalien meist rasch wieder und es komme selten zur Erstattung einer Anzeige durch das Gewaltopfer. Im Workshop wurde davon berichtet, dass viele Frauen Angst vor negativen Folgen einer Anzeigerstattung für sich selbst haben (z.B. Angst vor negativen Auswirkungen auf das Asylverfahren; vor Rache des Partners oder Täters; Angst davor, dass – bei gemeinsamen Kindern – die Kinder ‚weggenommen werden‘). Darüber hinaus wiesen Workshop-Teilnehmende darauf hin, dass die gewaltbetroffenen Frauen in der Akut-Situation gegenüber der Polizei Schwierigkeiten oder Scheu hätten, von der erfahrenen Gewalt zu berichten. Hindernisse, die in diesem Zusammenhang offenkundig werden, sind Sprachbarrieren, aber auch die Scheu, vor meist männlichen Polizeibeamt*innen offen zu sprechen (u.a., weil die Polizei im Herkunftsland vielfach nicht als „Helfer“, sondern als einschüchternde oder gar gewaltvolle Instanz erlebt worden sei).

Im Falle körperlicher Gewalt sei die feststehende Mindestreaktion in den Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete, dass die Täter aus der Unterkunft wegweisen werden und dort Hausverbot erhalten. Dabei bleibe ungeklärt, was mit dem Täter weiter geschehe, ob er in eine andere Unterkunft gehe und dort gegebenenfalls erneut gewalttätig werde. Es gebe keine Weiterleitung von Daten zwischen den Einrichtungen bzw. auch mit der Polizei und die wechselseitige Information, z.B. über Gewaltvorfälle, scheitere am Fehlen gemeinsam genutzter Systeme für einen sicheren und datenschutzkonformen Transfer von Daten über Gewaltausübende.

► Es sollte die Möglichkeit zum Informationsaustausch zwischen den Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete, z.B. über die gemeinsame Nutzung von Datenplattformen oder Systemen, gewährleistet werden. Die Gemeinschaftsunterkünfte sollen sich auf diesem Weg wechselseitig über Gewaltvorfälle und Gewaltausübende informieren.



7.3.2 Aktuelle Herausforderungen und Lösungsansätze für Gewaltschutz und -prävention in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete

Es gibt kaum Verbindungen des Systems der Unterstützung von Geflüchteten zum Gewalt-Hilfesystem. Dementsprechend ist das Wissen sowohl der Mitarbeitenden der Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete als auch der Bewohner*innen über Rechte von Frauen im Hinblick auf den Gewaltschutz und über Möglichkeiten und Zugänge zu Beratung und Schutz sehr gering ausgeprägt, oft sogar gar nicht vorhanden – dies stellen mehrere Workshop-Teilnehmende einhellig fest. Bei den Frauen kämen Sprachbarrieren sowie eine Scheu, nach Unterstützung zu ersuchen, aufgrund von Orientierungslosigkeit im fremden Land oder auch der verbreiteten Angst vor Behörden oder offiziellen Stellen hinzu. Viele Frauen hätten in ihren Herkunftsländern schlechte Erfahrungen mit Behörden (z.B. der Polizei) oder auch mit Beratungsstellen gemacht. Darüber hinaus seien Frauen oftmals nicht bereit, sich Rat im Zusammenhang von erlittener sexualisierter oder geschlechtsspezifischer Gewalt, z.B. auch bei Vergewaltigung durch den eigenen Partner, zu suchen oder gar gegen den Täter Anzeige zu erstatten. Hierfür gebe es unterschiedliche Gründe: zum einen richteten die meisten Frauen ihre ganze Energie auf das Asyl- oder Aufnahmeverfahren. In diesem Zusammenhang würde nicht von Gewalterfahrungen oder Gewaltbetroffenheit gesprochen, weil dies in den Augen der Betroffenen entweder keine Relevanz für das Asylverfahren habe oder aber negative Auswirkungen befürchtet würden. Weiterhin seien für die meisten Frauen die möglichen Konsequenzen einer Anzeigeerstattung, z.B. Trennung von dem Partner, Umgang mit den Kindern, unvorstellbar. Daher werde Gewalt oftmals einfach hingenommen, normalisiert oder aber nicht als solche wahrgenommen.

Zur wirksamen Überwindung dieser Barrieren und Vorbehalte bedarf es nach Aussage mehrerer Workshop-Teilnehmender zusätzlicher Angebote an kultursensibler Beratung in mehreren Sprachen. So öffneten sich gewaltbetroffene Frauen mit Fluchterfahrung in Beratungssituation oder -gesprächen der beratenden Person deutlich leichter, wenn die Beratung in ihrer Muttersprache oder einer von ihnen permanent gesprochenen Sprache durchgeführt wird. Zwar gebe es hier vereinzelte Beratungsstellen, die entsprechende Angebote machen. Dies sei aber insgesamt zu wenig und die Stellen seien zudem zu wenig bekannt. Auch bedürfe eines umfassenden Empowerments der Frauen; diese müssten über ihre Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt werden und Wege zu mehr Selbstständigkeit aufgezeigt werden. Entsprechende Angebote müssten in mehreren Sprachen gemacht werden, damit die gewaltbetroffenen Frauen in ihrer Situation unmittelbar ‚abgeholt‘ werden

► Für gewaltbetroffene geflüchtete Frauen sollte es mehr Angebote kultursensibler Fach- und Sozialberatung in mehreren Sprachen geben.

Als eine zentrale Herausforderung für den Gewaltschutz in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete schilderten die Workshop-Teilnehmenden die Rahmenbedingungen in den Unterkünften selbst. So mache das LAF den Betreibern von Unterkünften zwar eine Reihe von Vorgaben bezüglich des Aufstellens von Gewaltschutzkonzepten, deren Um- und Durchsetzung werde jedoch kaum kontrolliert. Vielmehr zähle bei der Auftragsvergabe für das Betreiben einer Gemeinschaftsunterkunft allein der Preis. Daher sparten die Betreiber an zahlrei-



chen Aspekten, die für die Sicherheit von Frauen in den Unterkünften von zentraler Bedeutung sind. Dies betrifft sowohl baulich-technische Aspekte als auch die Ausstattung mit Personal und die Personalschulung.

Es gebe kaum räumliche Schutzkonzepte, insbesondere die Sanitäranlagen seien hier ein Problem. Da die Betreiber von Unterkünften z.B. Schlösser für Dusch- und Waschräume selbst bezahlen müssten, fehle es häufig daran. Die geografische Lage der Unterkünfte sei ebenfalls ein das Sicherheitsgefühl von Frauen einschränkender Faktor. Häufig seien diese am Stadtrand gelegen und schwer erreichbar. Die Sicherheit (z.B. durch mangelhafte Beleuchtung, Wegeführung) der Außenanlagen sei dabei ebenfalls ein Problem. Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete seien häufig Orte Re-Traumatisierung von Personen, vielfach Frauen, die (geschlechtsspezifische) Gewalt erfahren haben. Die Unterkünfte seien dabei baulich so angelegt, dass Re-Traumatisierung nicht vorgebeugt werden kann. So gebe es kaum Apartmentlösungen in den Unterkünften. Tatsächlich dominiert die Form der Unterbringung in Zimmern mit Gemeinschaftsanlagen (Sanitäranlagen). Damit mangle es zugleich an notwendigen Rückzugsräumen, die das individuelle Sicherheitsgefühl gewaltbetroffener Frauen erhöhen könnten.

► Im Zusammenhang der Auftragsvergabe für das Betreiben von Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete durch das Land (LAF) sollte die praktische Durchsetzung von Gewaltschutzkonzepten, z.B. durch regelmäßige Überprüfung der Konzeptanwendung, Standard sein.

► In die Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete sollten baulich-technische und räumliche Voraussetzungen gegeben sein, die den Schutz von Frauen vor Gewalt ermöglichen (z.B. abschließbare Bäder und Sanitäranlagen; Beleuchtung der Außenanlagen). Die Finanzierung entsprechender Ausstattungsmerkmale sollte fester Bestandteil der Einrichtungsfinanzierung sein.

Als ein Lösungsweg bzw. eine Möglichkeit, den Prävention von und den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete zu stärken, wurde die geschlechtergetrennte Unterbringung im Rahmen des Workshops diskutiert. Dies wurde von vielen Teilnehmenden allerdings kritisch gesehen. Zunächst sei diese Form der Unterbringung insbesondere bei Personen ohne Partner*in oder Familie umsetzbar. Damit sei Gewaltschutz mit Blick auf inner-familiäre oder zwischen Partnern ausgeübte Gewalt auch nicht möglich. Darüber hinaus biete die Art und Weise der geschlechtergetrennten Unterbringung wie es in mehreren Unterkünften gegenwärtig praktiziert werde, kein „mehr“ an Sicherheit. So grenzten die Gebäude, in den Frauen mit ihren Kindern untergebracht seien, in der Regel eng an die Gebäude zur Gemeinschaftsunterbringung an, die Gebäude seien nicht separat abschließbar und die Wege zu den Gebäuden verliefen nicht getrennt voneinander, so dass Gewaltschutz nicht effektiv gewährleistet werden könne. Im Workshop wurde in diesem Zusammenhang auch über die rechtlichen Grundlagen der Unterbringung von Geflüchteten diskutiert. Es wurde kritisiert, dass im Land Berlin die Vorgabe der „angemessenen Unterbringung“ von Geflüchteten „hochschwellig“ ausgelegt werde. Eine Gemeinschaftsunterbringung gelte demnach als „angemessen“ auch dann, wenn grundlegende Standards zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt nicht erfüllt seien.



Zu diesen baulich-technischen Aspekten kämen häufig schlechte Bedingungen der personellen Betreuung hinzu. So berichteten mehrere Workshop-Teilnehmende, dass es in den Unterkünften an Fachpersonal (Psycholog*innen, Sozialarbeitende) mangle. Fortbildungen für die Mitarbeitenden würden zu selten angeboten und es gebe dabei kaum Finanzierung für die Finanzierung von Schulungsangeboten zum Themenfeld „Prävention von und Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt“. Auch fehlten die finanziellen Ressourcen, um in den Unterkünften Gewaltschutzarbeit mit ausreichenden Angeboten der aufsuchenden Beratung zu ermöglichen. Demgegenüber werde ein Großteil der Betreuung in den Unterkünften von häufig wechselndem, gering qualifiziertem und schlecht bezahltem Personal übernommen. Insbesondere treffe dies auf das Sicherheitspersonal zu. Sexualisierte oder geschlechtsspezifische Gewalt gehe dabei auch häufig von Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes in den Unterkünften aus. In diesem Zusammenhang diskutierten die Workshop-Teilnehmenden die Frage, wie es möglich werden kann, dass Schulungen häufiger in Anspruch genommen werden. Als ein Lösungsweg wurde hier die Verpflichtung zur Schulung und die Nachweiskontrolle gesehen. Zudem könnten auch die Schwellen zur Teilnahme an Fortbildungen dadurch gesenkt werden, dass z.B. Online- oder auch Kurzschulungen angeboten werden. Insgesamt bedürfe es für Schulung und Fortbildung einer ausreichenden Finanzierung.

- ▶ Die Mitarbeitenden in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete sollten regelmäßig zu den Themen geschlechtsspezifische Gewalt, Gewalt gegen Frauen sowie Gewaltprävention und -schutz geschult werden und entsprechende Schulungen, z.B. bei der Einstellung, nachweisen müssen.
- ▶ Es sollten vermehrt innovative Schulungsformate, z.B. Online- und Kurzschulungen, erprobt werden, um die Schwelle für Mitarbeitende von Unterkünften, an einer Schulung teilzunehmen, zu senken.
- ▶ Über entsprechende Angebote sollten die Einrichtungsbetreibenden die Mitarbeitenden gezielt informieren.

Eine Workshop-Teilnehmende erläuterte, dass die geschilderten Defizite und Herausforderungen in Unterkünften, die nur Frauen und Kinder aufnehmen, weniger vorkämen. Auch hier gebe es zwar das Problem der Unterfinanzierung und damit permanenten Knappheit von Personal. Allerdings werde das Personal regelmäßig auch zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt geschult, es gebe spezialisierte Beratungsangebote und auch enge Kontakte zu Frauenschutzeinrichtungen und Beratungsstellen.

- ▶ Es sollte zusätzliche Unterkünfte nur für geflüchtete Frauen und deren Kinder geben.

Insgesamt wiesen mehrere Workshop-Teilnehmende darauf hin, dass neben dem Schutz der Bewohner*innen vor geschlechtsspezifischer Gewalt auch die weiblichen Mitarbeitenden effektiver geschützt werden müssten. Hierin sahen die Workshop-Teilnehmenden insbesondere eine Aufgabe der Unterkunftsleitung.

Neben den schon genannten möglichen Lösungswegen zur Verbesserung der Prävention von und des Schutzes vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete diskutierten die Workshop-Teilnehmenden noch die folgenden Lösungsansätze.



Als eine besonders wichtige und auch wirksame Maßnahme wurde das Empowerment von (potentiell) betroffenen Frauen, also die gezielte Aufklärung und Information über ihre Rechte in Deutschland, ihre Handlungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Situationen und insbesondere bei Gewalterfahrung sowie allgemein über das soziale, politische und Institutionensystem hierzulande, angesehen. Nur durch regelmäßige gezielte Information ließen sich Unsicherheiten und Ängste aufgrund von Nicht-Wissen abbauen und könnten Frauen in die Lage versetzt werden, sich bei Gewaltbetroffenheit zur Wehr zu setzen und sich gezielt Unterstützung zu holen. Eine wichtige, aus Sicht der Workshop-Teilnehmenden zu wenig genutztes Medium für die Verbreitung von Aufklärung und Information sei Social Media. Dieses Medium werde z.B. von arabisch sprechenden Frauen sehr häufig genutzt. Es sei wichtig, mit gezielten Informationen in die Communities zu gelangen, diese hier anzubieten und zu verbreiten.

Als eine weitere Maßnahme für den verbesserten Schutz von Frauen in Gemeinschaftsunterkünften nannten unterschiedliche Workshop-Teilnehmende zudem die Installation von festen Ansprechpersonen, die z.B. bei Gewaltvorfällen kontaktiert und im Vertrauen angesprochen werden könnten. Hier wurde gefordert, dass in den Unterkünften nicht nur allgemein Opferschutzbeauftragte ansprechbar sein sollten, sondern dass es spezifische Frauenbeauftragte geben solle. Wenn gewaltbetroffene Frauen zum Opferschutzbeauftragten der Unterkunft gingen, münde dies in einer Anzeige des Täters, was auf die Betroffenen oftmals eher abschreckend als unterstützend wirke. Wichtig sei daher, dass niedrigschwelligere Hilfs- und Beratungsangebote zur Verfügung stünden. Weibliche Frauenbeauftragte könnten mit den Betroffenen gemeinsam und im Vertrauen zunächst die Situation klären und bewerten und sodann als Brückenbauer*innen an spezialisierte Stellen oder Einrichtungen, z.B. Fachberatungsstellen, weitervermitteln. Auch könnten sie im Namen der betroffenen Frauen den Erstkontakt zu Ansprechstellen für schnelle Hilfe herstellen. Eine entsprechende Stelle sei die BIG Hotline, die tatsächlich auch schon als Ansprechstelle genutzt werde, sofern sie bekannt sei.

7.3.3 Schnittstellen und Schnittstellenmanagement zwischen System der Gemeinschaftsunterbringung von Geflüchteten und dem Gewalthilfesystem

Im Workshop wurde deutlich, dass eine Intensivierung des Austausches und der Koordination zwischen dem System der Unterstützung für Geflüchtete bzw. der Gemeinschaftsunterbringung von Geflüchteten einerseits und dem Gewalthilfesystem andererseits notwendig ist. Zwar gebe es zahlreiche potentielle Schnittstellen, diese seien aber kaum ausgefüllt. Eine verstärkte Zusammenarbeit, das unterstrichen die Workshop-Teilnehmenden, könne dabei auf mehreren Ebenen erfolgen.

Mit Blick auf die Koordination der Systeme in Bezug auf die individuelle Unterstützung von und Hilfe für gewaltbetroffene geflüchtete Frauen sei es notwendig, den Zugang dieser Personengruppe zu den Angeboten des Gewalthilfesystems systematisch zu stärken. Idealerweise sollten Frauen, die in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete geschlechtsspezifische Gewalt erfahren, dies dem Personal mitteilen können. Dieses sollte dann über Kontakte zu Fachberatungsstellen verfügen und die Frauen entweder an die entsprechenden Stellen vermitteln oder – mit Einverständnis der betroffenen Frau* – in deren Namen kontaktieren, so



dass sich die entsprechende Stelle, z.B. eine Fachberatungsstelle, letztlich bei der Betroffenen melden und Hilfe anbieten kann. Diese Informationskette existiere in der Realität jedoch nicht. So kämen beide Seiten in der Regel kaum in Kontakt und es seien in den Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete beim Personal, und auch bei der Leitungsebene selten Kenntnisse und Informationen über die Angebote aus dem Gewalthilfesystem vorhanden (eine Ausnahme seien Unterkünfte für Geflüchtete, die nur Frauen aufnehmen).

Um das Wissen in den Unterkünften für Geflüchtete über das Gewalthilfesystem zu stärken, schlugen Workshop-Teilnehmende vor, dass eine Übersicht oder Broschüre, die sämtliche Unterstützungsangebote, Anlaufstellen und Kontakte für gewaltbetroffene Frauen aufliste, erstellt und den Unterkünften der Gemeinschaftsunterbringung von Geflüchteten zur Verfügung gestellt wird.²¹⁵ Darüber hinaus bedürfe es der regelmäßigen wechselseitigen Information. Angeregt wurde, dass Vertreter*innen aus dem Gewalthilfesystem, z.B. von Fachberatungsstellen, sich und ihre Arbeit regelmäßig in unterschiedlichen Gemeinschaftsunterkünften, z.B. im Rahmen von Mitarbeitenden-Versammlungen, vorstellen. Denkbar sei auch, dass Einrichtungen des Gewalthilfesystems in den Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete regelmäßig aufsuchende Arbeit, z.B. Gruppenberatungsangebote für geflüchtete Frauen, durchführten.

Schließlich regten die Workshop-Teilnehmenden eine bessere Vernetzung der beiden Systeme an. So könnten Unterkünfte für geflüchtete regelmäßig an Netzwerktreffen des Gewalthilfesystems, z.B. runden Tischen auf bezirklicher Ebene teilnehmen. Umgekehrt könnten sich Vertreter*innen des Gewalthilfesystems z.B. in den bezirklichen Netzwerkstrukturen der Unterkünfte für Geflüchtete vorstellen oder dort dauerhaft teilnehmen.

7.4 Einrichtungen und Angebote der Pflege und Eingliederungshilfe

Die Istanbul-Konvention adressiert das Thema Gewaltprävention und -schutz in Einrichtungen und Angeboten der Pflege und der Eingliederungshilfe nicht direkt, sondern es ist implizit in die Regelungen der Kapitel III (Prävention) und IV (Schutz und Unterstützung) inkludiert.

Das GREVIO-Expertengremium fordert die Bundesregierung in seinem 2022 vorgelegten Bericht auf, „dafür zu sorgen, dass Präventionsmaßnahmen Ansätze zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen beinhalten, die aufgrund ihrer Erfahrungen intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt oder gefährdet sind“ (GREVIO 2022, Ziffer 79) und erwähnt dabei unter anderem „Frauen mit Behinderungen“ und „ältere Frauen“. GREVIO fordert zu gewährleisten, „dass alle Fachkräfte, die mit Opfern oder Tätern aller Formen von Gewalt zu tun haben [...], eine systematische und obligatorische Erstausbildung und Fortbildung erhalten, um sämtliche Formen von Gewalt gegen Frauen zu erkennen und darauf zu

²¹⁵ Im Nachhinein ergaben Recherchen, dass es eine Handreichung mit einem Adressteil gebe, der aktualisiert werden müsste. Statt einer Broschüre sollten die entsprechenden Informationen besser auf der geplanten Intranet-Plattform eingestellt werden (siehe Abschnitt 5.11).



reagieren [...]“ (GREVIO 2022, Ziffer 19). Und GREVIO fordert auch, „die internen und externen Unterstützungsangebote und Dienstleistungen für Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, zu verbessern“ (GREVIO 2022, Ziffer 168) Schließlich bemängelt das Expertengremium das Fehlen eines behördenübergreifenden Standardverfahrens für eine systematische Risikobewertung und ein Sicherheitsmanagement zum Schutz gewaltbetroffener Frauen u.a., die „in Einrichtungen leben“ (GEVIO 2022, S. 7).

Auch der Berliner Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention konstatiert Handlungsbedarf mit Blick auf den Schutz von Frauen, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt oder davon gefährdet sind, vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Um dies zu gewährleisten, sollen Hindernisse im Zugang von Frauen mit Behinderung zum Gesundheitssystem abgebaut werden, das Personal in Unterstützungs- und Hilfeeinrichtungen und bei entsprechenden Angeboten soll entsprechend geschult werden und der LAP IK Berlin weist auch auf die Pflicht von stationären Einrichtungen zur Erarbeitung und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten hin, wie dies im Berliner Wohnteilhabegesetz niedergelegt ist (§ 17 Abs. 2 Nr. 12 WTG). Außerdem wird im LAP IK Berlin auf einen Bedarf zur Verbesserung der aktuellen Datenlage zur Betroffenheit von spezifischen vulnerablen Gruppen, wie z.B. „Frauen mit Behinderungeneinschließlich mit kognitiven Beeinträchtigungen, Senior:innen, Betroffene[n], die gepflegt werden, pflegenden Frauen“ hingewiesen (Berlin, SenAS-GIVA 2023, S. 88).

Diesen Feststellungen entsprechend werden im LAP IK Berlin mehrere Maßnahmen benannt, die zur Stärkung von Gewaltprävention und Gewaltschutz in Einrichtungen und bei Angeboten der Pflege und der Eingliederungshilfe beitragen sollen. Mehrere Maßnahme-Vorschläge beziehen sich auf das Thema Fortbildung und Schulung. Entsprechende Angebote sind vorgesehen für

- Angehörige bestimmter Berufsgruppen, u.a. des Gesundheitswesens, die in ihrer Berufspraxis mit den besonderen Bedarfen bestimmter Gruppen, u.a. Frauen mit Behinderungen und/oder pflegerischem Bedarf, konfrontiert sind (Maßnahmen 21 und 39),
- Mitarbeitende bestehender Anti-Gewalt-Angebote u.a. „zu den Bedarfen von [...] Frauen mit Behinderungen [...] im Kontext der Gewaltphänomene“ (Maßnahme 50) und
- Mitarbeitende bestehender Telefonberatungsangebote „zu den spezifischen Bedarfen von gewaltbetroffenen Frauen (insbesondere mit Behinderungen, [...]) sowie von weiteren mehrfach diskriminierten, gewaltbetroffenen Frauen [...]“ (Maßnahme 61).

Maßnahme 27 des LAP IK Berlin bezieht sich auf die Information des Gesundheitswesens zur Umsetzung des bestehenden Rechtsanspruchs (gemäß § 44b Sozialgesetzbuch V) auf Mitnahme einer gewünschten Bezugsperson ins Krankenhaus zur Deckung der besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse. Und in Maßnahme 49 des LAP IK Berlin wird angekündigt, dass „angemessene Beratungsangebote (z.B. Gebärdendolmetschung, mobile Beratung) für Frauen, die dem Risiko der Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind“ ergriffen werden. Schließlich kündigt der LAP IK Berlin mit Maßnahme 94 an, dass geprüft werden soll,



„ob und welches besondere Schutzbedürfnis bei Frauen mit Behinderungen, die in einer besonderen Wohnform leben, gegeben ist, das durch [...] Gewaltschutzgesetz nicht erfasst wird.“

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe sind insbesondere die von der Lebenshilfe Berlin e.V. formulierten Forderungen zur geplanten Novellierung des Berliner Wohnteilhabegesetzes (WTG) wichtige Referenzpunkte zur Anpassung der gesetzlichen Anforderungen an den Gewaltschutz in Einrichtungen und Werkstätten. So fordert die Lebenshilfe u.a. eine Erweiterung des Gewaltschutzbegriffs um die Aspekte „reproduktive Selbstbestimmung“, „digitale Gewalt“ und „fürsorglicher Zwang“, die gesetzliche Festlegung von „inhaltliche[n] Mindestvorgaben für Gewaltschutzkonzepte“, die standardmäßige Beteiligung von Einrichtungs-Bewohner*innen oder Nutzenden von Angeboten an der Erarbeitung von Gewaltschutzkonzepten, die Intensivierung der fachlichen Kenntnisse bei den Heimaufsichtsbehörden, eine Erweiterung des Gewaltschutzes auf den Bereich des Betreuten Einzelwohnens sowie die Etablierung von Frauenbeauftragten als institutionalisierte Ansprechpersonen in den Einrichtungen und bei den Angeboten der Eingliederungshilfe.

Im Workshop zu „Einrichtungen und Angebote der Pflege und Eingliederungshilfe“ wurden Erkenntnisse zur Gewaltbetroffenheit von Frauen in Einrichtungen und Angeboten der Pflege und Eingliederungshilfe benannt und die gegebenen Maßnahmen zu Gewaltprävention und -schutz diskutiert. Zudem wurden Handlungsbedarfe, aktuelle Lösungsansätze zur Gewährleistung von Gewaltprävention und Gewaltschutz in Einrichtungen und Angeboten der Pflege und Eingliederungshilfe erörtert und Schnittstellen zwischen der Pflege bzw. der Eingliederungshilfe und dem Gewalthilfesystem diskutiert. Am Workshop nahmen Vertreter*innen von Frauenschutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen, allgemeinen Fachberatungsstellen sowie spezialisierten Fachstellen zum Gewaltschutz für Menschen mit Behinderung, S.I.G.N.A.L. e.V., Traumanetz und eine Beratungsstelle für pflegende Angehörige, das Landeskriminalamt, SenASGIVA, SenWPG sowie die Heimaufsicht des LAGeSo teil. Nachfolgend wird die Diskussion zu den im Workshop behandelten Themen dokumentiert.

7.4.1 Gewaltbetroffenheit von Frauen in Einrichtungen und Angeboten der Pflege und Eingliederungshilfe sowie Maßnahmen zum Schutz vor geschlechtsspezifische Gewalt

Im Workshop wurde erneut bestätigt, dass pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung/Eingliederungsbedarf überproportional von Gewalt betroffen seien. Beide Personenkreise gehören zu den Risikogruppen von intersektionaler Diskriminierung und damit auch von geschlechtsspezifischer Gewalt. Teilnehmende wiesen auf den jüngsten Staatenbericht der Vereinten Nationen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland (Vereinte Nationen 2023) hin. Darin werde festgestellt, dass bei Frauen und Mädchen mit Behinderung das Risiko, Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt zu werden zwei- bis dreifach erhöht ist.

Geschlechtsspezifische Gewalt ereignet sich, dies wurde im Workshop herausgearbeitet, in Einrichtungen der Pflege (z.B. Pflegeheime, Tagespflege) und der Eingliederungshilfe (z.B. Wohnheimen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung, WfbM). Häufig handele es



sich um sexualisierte Gewalt. Weitere, ebenfalls häufiger auftretende Formen seien wirtschaftliche Gewalt (etwa durch Entzug oder Vorenthalten von Geld) und auch – speziell im Kontext der Eingliederungshilfe – reproduktive Gewalt in Form des Vorschreibens von Verhütung. Seltener – das berichtete das LKA – komme es zu körperlichen Übergriffen, z.B. durch Pflege- oder Betreuungspersonen an Bewohner*innen (sog. Delikte an Schutzbefohlenen).

Gewalt komme in unterschiedlichen Konstellationen vor: durch Pflege- oder Betreuungspersonal gegenüber Bewohnenden, meist Bewohner*innen, durch Bewohnende gegenüber Pflege- oder Betreuungspersonal, durch Bewohnende gegen Mitbewohnende. Außerdem könne Gewalt auch von Mitarbeitenden externer Dienste (z.B. Fahrdienste) gegenüber behinderten Frauen ausgehen.

Von Seiten der Heimaufsicht und auch von weiteren Teilnehmenden wurde hervorgehoben, dass mit dem Blick auf Gewalt in Einrichtungen sowohl für den Bereich der Pflege als auch der Eingliederungshilfe jeweils nur ein kleiner Teil der Gewaltbetroffenheit abgedeckt werde. Pflege und die Unterstützung für Menschen mit Behinderung spielen sich weit überwiegend (im Pflegebereich zu über achtzig Prozent) im häuslichen Umfeld ab. Hier sei kaum etwas über Gewalt (etwa durch pflegende Angehörige, Assistenz-Leistende oder rechtliche Betreuungspersonen) und Gewaltbetroffenheit (allgemein und als geschlechtsspezifische Gewalt an pflegebedürftigen Frauen) bekannt.

Im Bereich der stationären Einrichtungen, so wurde im Workshop berichtet, werden Gewaltvorfälle – und damit nicht nur, aber auch geschlechtsspezifische Gewalt – der Heimaufsicht auf zwei unterschiedlichen Wegen bekannt gemacht: entweder über die Betreiber von stationären Einrichtungen (insb. die Einrichtungsleitungen), die nach WTG die Pflicht zur Meldung entsprechender Vorfälle haben, oder über Meldungen oder Beschwerden dritter Personen, zumeist Angehöriger. Pro Jahr würden der Berliner Heimaufsicht auf diesen Wegen im Durchschnitt 50 bis 70 Gewaltvorfälle in Einrichtungen der Pflege und/oder Eingliederungshilfe gemeldet. In circa 80 Prozent dieser Fälle handele es sich um Gewalthandlungen von Bewohnenden gegen Bewohnende von Einrichtungen. In allen Fällen gehe die Heimaufsicht den Meldungen nach, (seltene) schwerere Fällen, z.B. körperlicher Gewalt, würden der Polizei gemeldet, mit der die Heimaufsicht eng vernetzt sei.

Speziell im Bereich der Pflege sei geschlechtsspezifische Gewalt in Einrichtungen allerdings nicht das vorrangige Problem. Hier gehe es häufig um körperliche und psychische Gewalt, z.B. durch Vernachlässigung oder Misshandlungen ohne sexualisierte Komponente. In Beschwerden Dritter, z.B. von Angehörigen, werde bei der Heimaufsicht auf Vorkommnisse wie schroffes Verhalten von Mitarbeitenden gegenüber Bewohnenden, auf Fehlhandlungen (z.B. kaltes Abduschen) oder auch auf Aggressionen von einzelnen Mitbewohnenden hingewiesen. Auf diesen Formen von Gewalt liege daher der Fokus, z.B. durch die Heimaufsicht und auch in der Fach- oder öffentlichen Debatte.

Für die Eingliederungshilfe berichteten mehrere Workshop-Teilnehmende, dass gerade digitale Gewalt eine häufig ausgeübte und noch zu wenig wahrgenommene Gewaltform sein. So erhalte etwa die Lebenshilfe aus dem Bereich Wohngemeinschaften oder auch betreutes



Einzelwohnen jährlich zwischen 110 und 120 Anfragen zu Vorfällen digital ausgeübter sexualisierter Gewalt. Häufig gehe es dabei um Fotos oder Videos, die dritte Personen im Freizeitkontext (z.B. wenn eine Gruppe von in einer Einrichtung lebenden eingliederungsbedürftigen Personen einen gemeinsamen Ausflug veranstaltet) von überwiegend weiblichen Betroffenen machten und im Netz veröffentlichten. Ein typisches Muster sei, dass Täter sich vermeintlich schwächere Personen gezielt aussuchten. Um digitale Gewalt stärker sichtbar zu machen und eine Grundlage für das Verfolgen entsprechender Vorkommnisse zu legen, forderten Workshop-Teilnehmende gesetzliche Änderungen.

► **Sexualisierte digitale Gewalt an Frauen mit Behinderung kommt häufig vor und sollte daher als Phänomen stärker berücksichtigt werden, u.a. im Rahmen einer Änderung/Erweiterung des Gewaltbegriffs im Berliner Wohnteilhabegesetz (WTG).**

Etablierte Maßnahmen zum Schutz von Bewohnenden von Pflegeeinrichtungen oder stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe vor geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Gewaltprävention sind Gewaltschutzkonzepte. Diese existierten in allen Einrichtungen und würden regelmäßig überarbeitet und auch angewendet.

Im Bereich der Pflege lege die Heimaufsicht bei der Überprüfung von Einrichtungen den Fokus nicht in erster Linie auf die Anwendung der Gewaltschutzkonzepte. Es werde zuallererst überprüft, ob und wie die Einrichtung etablierte Standards der Pflege bzw. für Pflegeeinrichtungen erfüllt. Für die Eingliederungshilfe wurde berichtet, dass Gewaltschutzkonzepte existieren, häufig jedoch nur unzureichend umgesetzt würden. Ein Problem sahen Workshop-Teilnehmende dabei auch darin, dass die bestehenden Gewaltschutzkonzepte nicht verpflichtend auf externe Dienste (z.B. Fahrdienste) übertragen werden können.

7.4.2 Aktuelle Herausforderungen und Lösungsansätze für Gewaltschutz und -prävention in Einrichtungen und Angeboten der Pflege und Eingliederungshilfe

Wenn Gewalt, darunter sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt, in Einrichtungen von Bewohnenden an Bewohnenden verübt wird, bestehe eine zentrale Herausforderung darin, die gewaltausübende und die gewaltbetroffene Person räumlich voneinander zu trennen. Da beide Personen Bewohnende derselben Einrichtung seien und in diesem Kontext spezifische Rechte auf Schutz und Unterstützung genössen, sei eine Wegweisung der Gewaltausübenden nicht ohne weiteres möglich. Es sei schwierig, im Wissen um den jeweiligen Vorfall eine andere Einrichtung zu finden, die bereit sei, die gewaltausübende Person aufzunehmen. In der Akutsituation werde eine Trennung häufig kurzfristig dadurch bewerkstelligt, dass Täter oder Opfer zunächst im Krankenhaus untergebracht würden. Dies sei aber nur eine vorübergehende ‚Lösung‘; nach dem Aufenthalt dort komme die betreffende Person in der Regel zurück. Eine mittelfristige Lösung könne dann nur eine räumliche Trennung innerhalb der Einrichtung sein, was allerdings aufgrund der vielfach gegebenen räumlichen Verhältnisse nicht immer einfach sei.

Bei Gewalt im häuslichen Bereich besteht die Schwierigkeit, dass hier keinerlei Verfahrensstandards existieren. Zum einen sei zu wenig darüber bekannt (das Thema ist schambesetzt und Vorfälle bleiben oft geheim), zum anderen seien diejenigen, die Gewalt ausüben, in der



Regel auch die dringend benötigten Pflegenden. Es existiere ein Abhängigkeitsverhältnis, das schwer durchbrochen werden könne, auch, weil alternative Möglichkeiten der Unterbringung der pflegebedürftigen Person meist nicht existieren. Werde ein Gewaltvorfall bekannt – z.B. über einen externen Pflegedienst – könne im Akutfall auch hier die kurzfristige Unterbringung der gewaltbetroffenen Person im Krankenhaus eine erste ‚Lösung‘ sein. Längerfristig bedürfe es der externen Begleitung und begleitenden Beratung der pflegenden Person, der gezielten Suche nach Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige zusammen mit spezialisierten Beratungsstellen und der Bereitstellung auch kurzfristiger Unterstützungsangebote, um die Situation zu stabilisieren. Darüber hinaus könne in schwerwiegenden Fällen auch geprüft werden, ob die Anordnung von rechtlicher Betreuung ein Lösungsweg sein kann.

Im Bereich der Eingliederungshilfe bestehe eine Herausforderung darin, dass in den Einrichtungen vorhandene Gewaltschutzkonzepte oftmals nicht durchgesetzt würden. Vielfach seien diese Konzepte den Bewohnenden nicht bekannt. Die Workshop-Teilnehmenden wiesen darauf hin, dass die regelmäßige Überarbeitung der Konzepte unter Mitwirkung der Bewohnenden ein möglicher Handlungsansatz sei. Dabei sollten Einrichtungsbetreiber zur Beteiligung der Bewohnenden verpflichtet werden, z.B. auf dem Weg einer Überarbeitung des Wohnteilhabegesetzes (WTG). Insbesondere das Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V. fordert hier gesetzliche Anpassungen, um Gewaltprävention und -schutz in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu verbessern, z.B. eine Ausweitung des Gewaltbegriffs unter Hinzunahme von digitaler Gewalt, die partizipative Erarbeitung von Schutzkonzepten etc.

► Im Berliner WTG sollte die Beteiligung von Bewohnenden am Prozess der Erarbeitung oder Überarbeitung von Gewaltschutzkonzepten festgelegt werden.

Mehrere Workshop-Teilnehmende betonten, dass es ebenso wichtig sei, die Bewohnenden immer wieder für das Thema zu sensibilisieren und anhand der bestehenden Konzepte regelmäßig, z.B. im Rahmen von Workshops, über ihre Rechte aufzuklären und sie zugleich – etwa im Rahmen von speziellen Trainings – in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Erst unter diesen Voraussetzungen bestehe die Chance, dass Bewohnende sich öffneten, Gewaltbetroffenheit selbst berichteten oder meldeten und ihre Rechte gegebenenfalls auch selbst einforderten.

Eine Herausforderung bestehe generell darin, dass die Betroffenen von Gewalt, aber auch Mitarbeitende in Einrichtungen, die Zeug*innen von Vorfällen werden, den Mut aufbrächten, Vorkommnisse tatsächlich zu melden. Stationäre Einrichtungen der Pflege oder der Eingliederungshilfe seien häufig weitgehend in sich geschlossene Systeme. Vorfälle drängen selten nach außen und Personen, die Vorkommnisse intern meldeten oder gar öffentlich publik machten, müssten mit großem Druck von innen rechnen und zurechtkommen. Es sei daher wichtig, die Mitarbeitenden über Schulungen und Informationsveranstaltungen für das Thema geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen sowie für Gewaltprävention und Gewaltschutz zu sensibilisieren und ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass die Reaktion von Mitarbeitenden auf entsprechende Vorfälle ein wichtiger Bestandteil der Prävention und des Schutzes ist. Auch zu diesem Punkt wurde von Seiten mehrerer Workshop-Teilnehmender auf gesetzliche Änderungsbedarfe im WTG hingewiesen.



► In der Personalverordnung zum Berliner Wohnteilhabegesetz (Wohnteilhabe-Personalverordnung) sollten Personalstandards, u.a. zu notwendigen Weiterbildungen zum Themenfeld Gewaltprävention und Gewaltschutz, festgelegt werden.

Einen weiteren Ansatz zur Verbesserung von Gewaltprävention und Gewaltschutz, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe sahen die Workshop-Teilnehmenden darin, dass in allen Einrichtungen und auch den Werkstätten für behinderte Menschen Beschwerdemanagementsysteme etabliert werden, damit Beschwerden von Bewohnenden frühzeitig aufgenommen werden und diesen systematisch und konsequent nachgegangen werden könne;

► In Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe sollten regelhaft Beschwerdemanagementsysteme etabliert werden, an die Bewohnenden sich u.a. bei Gewaltbetroffenheit wenden können.

Zudem wurde im Workshop angeregt, dass in allen Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe (einschließlich Werkstätten) feste Ansprechpersonen, idealerweise Frauenbeauftragte, etabliert werden.

► In allen Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Wohnheime, unterschiedliche Wohnformen, Werkstätten) sollten Frauenbeauftragte als feste Ansprechpersonen für die Bewohnenden und für gewaltbetroffene Mitarbeiterinnen etabliert werden. Eine Pflicht für Einrichtungsbetreiber zur Einführung von Frauenbeauftragten soll im WTG geregelt werden.

Um die Prävention von und den Schutz vor (geschlechtsspezifischer) Gewalt in Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nachhaltig stärken zu können, sei es wichtig, das Thema geschlechtsspezifische Gewalt bereits in der Pflege- und/oder sozialarbeiterischen Ausbildung angemessen zu berücksichtigen. Auszubildende wechselten im Rahmen ihrer Ausbildung häufig die Einrichtungen und würden dabei die Befassung mit diesem Thema verbreiten und Sensibilität dafür stärken können. Im Workshop wurde darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Curricula das Thema beinhalteten, die Ausbildungsanteile dazu jedoch noch ausgebaut werden könnten.

7.4.3 Schnittstellen und Schnittstellenmanagement zwischen den Systemen der Pflege und der Eingliederungshilfe und dem Gewalthilfesystem

Im Workshop wurde beschrieben, dass das Schnittstellenmanagement zwischen den Systemen der Pflege und der Eingliederungshilfe einerseits und dem Gewalthilfesystem andererseits noch zu wenig entwickelt sei und die Umsetzung der Koordination zwischen beiden Systemen effektiver (z.B. anhand klarer Prozessdefinitionen) zu gestalten wäre. Zwar gebe es mit der Fachstelle „Gewaltschutz einfach machen“ eine institutionalisierte Vernetzungsstelle, auch gebe es trägerintern einen Austausch von Frauenschutzeinrichtungen oder Fachberatungsstellen mit Einrichtungen der Pflege oder der Eingliederungshilfe bereits teilweise, z.B. wenn die Träger Angebote in allen drei oder zumindest in zwei Bereichen vorhalten. Entsprechende Kontakte würden dann z.B. bei der Erarbeitung von Gewaltschutzkonzepten genutzt. Die Vernetzung und der Austausch zwischen den Einrichtungen unterschiedlicher Träger seien hingegen eher gering entwickelt. In der Folge gebe es unter anderem



auch einen Mangel an Peer-gestützter fachlicher Beratung von Einrichtungen oder Mitarbeitenden zum Gewaltschutz bzw. zu den Bedarfen von Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigung von außerhalb der jeweiligen Träger.

► Es sei deshalb wichtig, dass die Kooperation zwischen den Systemen der Pflege beziehungsweise der Eingliederungshilfe und dem Gewalthilfesystem auf Ebene der Einrichtungen und Angebote gestärkt werde.

Hier setzt die Arbeit der Fachstelle für inklusiven Gewaltschutz „Gewaltschutz Einfach Machen“ in Zusammenarbeit von der Lebenshilfe e.V. und BIG e.V. an, die mit ihrem Peer-Ansatz unter anderem die Aufgabe hat, die Vernetzung zwischen Gewalthilfesystem und Eingliederungshilfe voranzubringen. Auch die Mutstelle der Lebenshilfe e.V. engagiert sich in der Förderung der Zusammenarbeit zwischen beiden Hilfesystemen. Beides reiche aber noch nicht, um in Berlin flächendeckend entsprechende Wirkungen zu erzielen.

An die Forderung nach intensiverem Austausch und stärkerer Vernetzung zwischen den Systemen anknüpfend erachteten es die Workshop-Teilnehmenden als wünschenswert, dass die Erarbeitung von Gewaltschutzkonzepten nicht den Einrichtungen selbst überlassen bleiben sollte. Vielmehr sollte dies fachlich begleitet und unterstützt durch das Gewalthilfesystem, z.B. durch Fachberatungsstellen oder durch die Fachstelle, erfolgen.

Vertreterinnen aus dem Gewalthilfesystem erläuterten, dass die Fachberatungsstellen und Schutzeinrichtungen nach GewHG die Bedürfnisse von pflegebedürftigen Frauen und Frauen mit Beeinträchtigung bzw. Behinderung noch zu wenig im Blick hätten und mit ihren Beratungsangeboten auf diese Personenkreise noch zu wenig eingestellt seien. Es fehle an barrierefreien Plätzen in Frauenhäusern und barrierefreien Beratungsangeboten. Frauen mit Behinderung, insbesondere mehrfachbelastete oder auch psychisch erkrankte Frauen, müssten oft abgewiesen werden, weil die Einrichtungen nicht auf die Betreuungsbedarfe dieser Personen eingestellt sind und auch nicht über die personellen Ressourcen und Qualifikationen verfügten, um den Bedarfen gerecht werden zu können.

► Vertreterinnen und Vertreter beider Seiten betonten deshalb die Wichtigkeit eines wechselseitigen Austauschs auf Praxisebene, z.B. durch wechselseitige Hospitationen in den Einrichtungen und die Vorstellung der jeweils eigenen Arbeit.